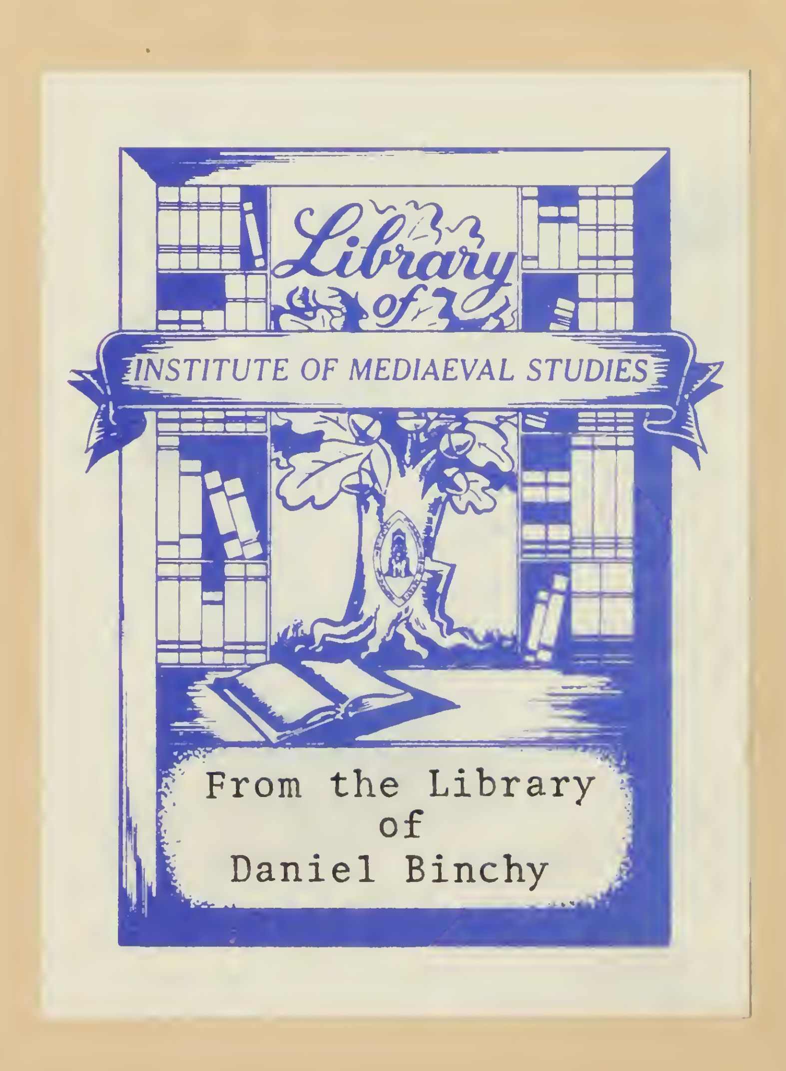



Library of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy

ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ BERNHÖFT
o. ö. Professor an der Universität Rostock

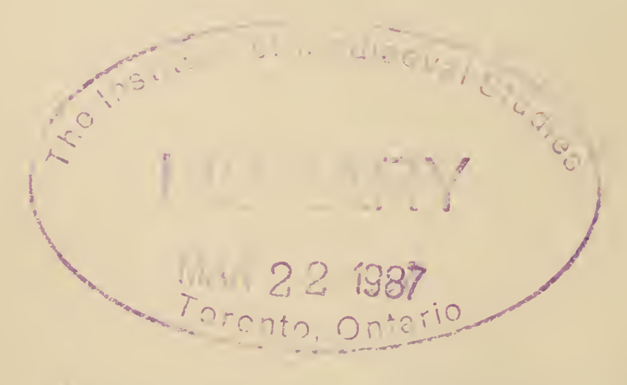
Dr. GEORG COHN
o. ö. Professor an der Universität Zürich, correspond. Mitglied der R. Accademia di Scienze Lettere ed Arti di Padova

UND

Dr. J. KOHLER
o. ö. Professor an der Universität Berlin, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania.

ZWÖLFTER BAND.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1897.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

I.

Neue Beiträge zum Islamrecht[1]).

Von

Prof. Dr. **J. Kohler.**

Einleitung.

Ueber das islamitische Recht habe ich eine Reihe von Studien veröffentlicht, welche ein bisher den deutschen Juristen fast unbekanntes Gebiet eröffnet haben; denn ausser dem Werke von Tornauw und wenigen anderen Arbeiten war bei uns eine juristische Darstellung nicht erschienen. Die Arbeiten der Philologen waren juristisch unausgeführt und entbehrten, wie natürlich, der dogmatischen Analyse; die Quellen waren selten zu haben und bieten grosse Schwierigkeiten, die erst ein allmähliges Eindringen überwinden lässt; die eng-

---

[1]) Vgl. folgende Schriften:

Abdul Kadir Muhammed, Der überfliessende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts, übersetzt von L. Hirsch (1891).

Sachau, Muhammedanisches Erbrecht nach der Lehre der ibaditischen Araber von Zanzibar und Ostafrika (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1894 S. 159 f.). Enthält namentlich Theile des Tractats von Elbesîwî.

Krcsmarik, Das Wakf-Recht, in der Zeitschrift der morgenländischen Gesellschaft 45 S. 511 f.

Kadri Pascha, Droit Musulman. Statut réel d'après le rite Hanafite. Traduit . . . par Kahil Bey (1893).

Adda et Ghalioungui, Droit Musulman. Le wakf ou immobilisation d'après les principes du rite Hanafite (1893). Enthält Tractate von

lischen und holländischen Werke sind in Deutschland wenig bekannt, auch lassen sie manches zu wünschen übrig; namentlich enthalten sie meist nur das Recht der einen oder anderen Rechtsschule, während der vergleichende Forscher einen Einblick in das Walten des Rechts nach allen Richtungen hin gewinnen muss.

Ich hätte damals annehmen können, dass meine Darstellung sowohl von Juristen als auch von Philologen übereinstimmend anerkannt würde; ich hätte es gethan, wenn ich nicht schon zu viele Erfahrungen gemacht hätte bezüglich aller über das Herkömmliche hinausgehenden Bestrebungen.

Philologen wollten an philologischen Details Anstoss nehmen, und von Seiten der Juristen hielt man sich theilweise reservirt, theilweise machte man höchst unbegründete Bedenken geltend, weil ich nach Uebersetzungen, nicht nach den Originalen arbeitete. Dagegen muss ich mich so lange verwahren, als man nicht erhebliche Abweichungen und Verstösse nachweist; und dass ich nicht Alles gebracht habe und dass in den nicht übersetzten Texten noch Vieles steht, ist ja natürlich, aber das Mitgetheilte war doch schon reichlich genug.

Bourhan el Dine und von Ebn Abdine, ausserdem im Anhang neuere Gesetze und Entscheidungen des Alexandriner Appellhofs (Recueil).

Juynboll, De hoofdregelen der Sjafiitische leer van het pantrecht (1893).

Fath al-Qarîb, übersetzt von L. W. C. van den Berg (1895): schafiitisch.

Houdas et Martel, Traité de droit Musulman (1882—1893). Enthält die Tohfat von Ebn Acem (einem malekitischen Juristen in Andalusien, 1359—1426 p. Chr.).

Ausserdem verweise ich auf meine Darstellungen aus dem Islamrecht in dieser Zeitschr. VI S. 208 f., in den Rechtsvergl. Studien S. 3 f., im Gerichtssaal Bd. 41 (Ueber das Islamitische Strafrecht) und in den Schriften: Moderne Rechtsfragen bei islamitischen Juristen (1885), Die Commenda im islamitischen Recht (1885), Zur Lehre von der Blutrache (1885) und auf die dort citirten Schriften, insbesondere auch auf Sircar, Muhammedan Law, und auf Sautayra et Cherbonneau, Droit Musulman. — Die Schreibweise der Autornamen der citirten Werke habe ich der Einfachheit wegen beibehalten.

Im Laufe der Jahre sind nun eine Reihe neuer Quellen eröffnet, eine Reihe weiterer arabischer Schriften übersetzt und dadurch uns zugänglich gemacht worden. Das Studium dieser Werke bot mir die erwünschte Gelegenheit, die früheren Arbeiten zu vervollständigen und zugleich meine Aufstellungen zu controlliren. Da war es eine freudige Entdeckung, als ich fand, wie meine früheren Entwickelungen durch solche neue, meist von ganz anderer Hand übersetzte Quellen bestätigt wurden. In der That habe ich von der Fülle des früher Mitgetheilten nur Weniges zurückzunehmen oder theilweise schärfer zu fassen — und dass ich aus Versehen in einer früheren Arbeit irkar statt ikrâr (Anerkennung) geschrieben habe, soll hiermit offen als grosser Verstoss gegen die Regeln philologischer Akribie seinen ikrâr finden.

Da reifte in mir der Entschluss, aus der Tiefe der neu eröffneten Quellen zu schöpfen und meinen früheren Schriften eine Reihe neuer Entwickelungen beizufügen. Man wird sich überzeugen, dass, wenn auch die constructive Wissenschaft bei den Orientalen in den Kinderschuhen steckt, wenn wir bei ihnen oft eine öde Scholastik und eine unverarbeitete Casuistik finden, ihr Recht doch die bemerkenswerthesten Züge eines reichen Kulturrechts an sich trägt.

Ich darf wohl hoffen, dass man dem Studium dieser Rechte nicht mehr so ablehnend gegenübersteht, wie vor Jahren, und dass der Kirchthurmgesichtspunkt, der nur das als interessant betrachtet, was speciell für unser Rechtsleben verwendbar ist, und alle Studien nur nach der Brauchbarkeit für die Interpretation unseres Rechts bemisst, ebenso überwunden ist, wie die Meinung, als ob man in Ländern mit blühendem Islamrecht auf die Dauer wirken könne, ohne in die Denkweise eingeweiht zu sein, die jedem Islamjuristen von der Schule aus eingeflösst ist. Ebenso werden die Ergebnisse dieser neuen Quellen die Skeptik zerstören, die man den früheren Arbeiten entgegengebracht hat; sie werden aber auch der Philologie zeigen, dass nur, wer mit der juristischen Methode vertraut

ist, ein so complicirtes Recht analysiren kann; weshalb ich wohl erwarten darf, dass man auch von dieser Seite an meinen Arbeiten künftig nicht ohne Berücksichtigung vorbeigehen wird.

Diese Studien haben zunächst den Zweck, das entwickelte Islamrecht zur Darstellung zu bringen. Eine weitere Aufgabe wird es sein, dieses Recht in seinen Entwickelungsstadien zu verfolgen; eine Aufgabe, die natürlich nicht damit gelöst wird, dass man die Rechtssätze auf die einzelnen Aussprüche der sunna zurückführt, sondern zur nothwendigen Voraussetzung hat, dass das in den Ländern der aufkeimenden Islamkultur bereits geltende Recht und sein Einfluss auf den Islam gewürdigt wird.

Eine Erweiterung werden diese Arbeiten in der Uebersetzung und dem Commentar von arabischen Rechtsschriften finden, die ich mit einem Orientalisten in Bälde zu geben gedenke.

I.

Allgemeiner Theil des Rechts.

§ 1.

Zunächst sei für das internationale Recht bemerkt:

Die Beerbung richtet sich nach Islamrecht, wenn der Erblasser Moslim ist; sonst nach seiner Nationalität, sofern er nicht erklärt hat, sich dem Islamrecht zu unterwerfen [2]).

Sodann stellte Mawerdi die Theorie auf, dass, wenn Christen vor Moslimrichtern processiren, der Process nach Islamrecht entschieden werde; anders nur, wenn vor ihren eigenen Richtern [3]).

Darnach würde also für den Islamrichter das internationale Recht wegfallen. Doch ist wohl diese Anschauung Mawerdi's (gestorben 1056) veraltet.

---

[2]) Kadri 94.

[3]) Mawerdi bei Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch S. 173 f.

§ 2.

Fast unglaublich ist mir immer die Bestimmung des hanefitischen Rechts erschienen, dass gewisse Acte des Familienrechtes wirken, sobald die Formel ausgesprochen ist, selbst wenn dies im Scherz erfolgte, und dass sie darum auch gelten, wenn der Erklärende unter dem Einfluss des Zwanges handelte; und dies gerade Acte, wie Eheschliessung und Ehescheidung (Rechtsvergleichende Studien S. 7 u. 9 f.). Doch wurden diese Sätze auch neuerdings bestätigt; sie werden sogar heutzutage noch in Cairo gelehrt[4]). Die Malekiten nehmen diese Wirkung nicht an, wenn die Ehescheidung oder die Freilassung von einem ganz Betrunkenen ausgesprochen wird, wohl aber, wenn von einem Halbbetrunkenen, der noch Himmel und Erde unterscheiden kann[5]); wird die Scheidung im Scherz ausgesprochen, so herrscht hier Zweifel: man neigt sich dahin, sie für ungültig zu erklären, wenn der Scherz sicher ist[6]); auch nimmt man an, dass ein erzwungener Talâk nichtig sei (Rechtsvergleichende Studien S. 9)[7]).

Im Uebrigen haben die Islamiten ausführliche Sätze über den Zwang und bestätigen auch, dass zwar der Gezwungene das Geschäft anfechten darf[8]), dass es aber durch seine künftige Bestätigung zur Gültigkeit erwächst[9]).

§ 3.

In der Lehre der Bedingungen stellen die Islamiten folgende interessanten Sätze auf: Die Bedingungen sind normaler oder anormaler Art; erstere sind solche, welche dem Lebensverkehr und dem Ortsgebrauch entsprechen; alle

---

[4]) Kadri 295.

[5]) Ebn Acem 534; die Schafiiten bei verschuldeter Trunkenheit, vgl. Fath al-Qarib p. 483.

[6]) Ebn Acem 537.

[7]) Ebn Acem 538; ebenso die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 491.

[8]) Kadri 285 f.

[9]) Kadri 297.

Bedingungen anderer Art, namentlich auch Bedingungen, die zu Niemandes Nutzen sind, gehören der zweiten Classe an [10]).

Nun wird unterschieden: Verkehrsgeschäfte unter anormalen Bedingungen sind nichtig; freigebige Acte, wozu auch Freilassungen, Verzichte gehören, bleiben bestehen, aber die Bedingung wird gestrichen [11]). Dies liefert einen neuen Beitrag zur Frage über die Behandlung der testamentarischen Nebenbestimmungen.

§ 4.

Was die Schenkung und die Revocation der Schenkung betrifft, so beschränken die Malekiten bekanntlich das Revocationsrecht auf den Fall, dass der Vater geschenkt hat oder die Mutter zu Lebzeiten des Vaters (Studien S. 94) [12]); ebenso die Schafiiten [12a]).

Die Revocation ist ausgeschlossen bei Almosenschenkungen (Studien S. 93) [13]), im Falle des Todes des Schenkers oder des Beschenkten (Studien S. 92) [14]), auch im Falle der Verarmung des Beschenkten [15]).

Wo die Revocation ausgeschlossen ist, hat nach malekitischem Rechte der Beschenkte aus dem Schenkungsversprechen einen klagbaren Anspruch auf Erfüllung (Studien S. 96), dies namentlich bei Almosenschenkungen [16]); Schwierigkeit findet die Sache nur bei unbestimmten Zustiftungen, wo es an dem sicheren Destinatär fehlt [17]).

Weit bedächtiger sind hier bekanntlich die Hanefiten: nicht nur gestatten sie das Revocationsrecht in bedeutendem

---

[10]) Kadri 321. 322.

[11]) Kadri 323 f.

[12]) Ebn Acem 1208. 1209. [12a]) Fath al-Qarib p. 407.

[13]) Ebn Acem 1211. 1192. 1193.

[14]) Ebn Acem 1212.

[15]) Ebn Acem 1213.

[16]) Ebn Acem 1195.

[17]) Ebn Acem 1196. 1197.

Maasse (Studien S. 91 f.), sondern sie betrachten die Uebergabe als nothwendiges Moment der Perfection, so dass die Schenkung nicht zu Stande kommt, auch nicht obligationsrechtlich, wenn der Schenker oder der Beschenkte vor der Uebergabe stirbt[18]); und die Schenkung von Miteigenthum erachtete man gleichfalls für nichtig, weil das Miteigenthum keine Besitzübergabe zulasse (Studien S. 96)[19]).

II.

Personenrecht.

§ 1.

Im Falle der Misshandlung des Sklaven kann der Herr zur Freilassung gezwungen werden[20]).

Die Freilassung kann auch bei den Malekiten eine posthume sein, d. h. so, dass die Freiheit erst nach dem Tode beginnt, der Sklave aber eine unverwirkbare Anwartschaft darauf erhält[21]).

Auch bei den Malekiten gilt der Satz, dass, wenn ein Miteigenthümer den Sklaven freilässt, er die übrigen Miteigenthümer auskaufen muss, sofern er genügende Mittel hat, es ohne Noth zu können (vergl. Studien S. 14)[22]).

Die Freilassung gegen Lösegeld (mukâtaba) kann dem Sklaven nicht aufgedrängt werden[23]).

Der Sklave wird erst frei nach voller Zahlung des Lösegeldes (Studien S. 14); vorher ist er theilweise frei: er ist zu Verwaltungshandlungen berechtigt, aber nicht berechtigt zu testiren oder sich völlig dem Herrn zu entziehen[24]).

---

[18]) Kadri 82. 83. Anders die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 407.

[19]) Kadri 81.

[20]) Ebn Acem 1314.

[21]) Ebn Acem 1309. 1310.

[22]) Ebn Acem 1312. 1313; für die Schafiiten: Fath al-Quarib p. 715.

[23]) Ebn Acem 1311.

[24]) Ebn Acem 1317; Fath al-Qarib p. 725. 727.

§ 2.

Ueber den Termin der Volljährigkeit besteht im Islam keine Einstimmigkeit (Studien S. 16); die Malekiten nehmen kein festes Alter an, sondern bestimmen es von Fall zu Fall[25]).

Ist nach erreichter Volljährigkeit das Kind noch so weit zurück, dass es sicher nicht die genügende Einsicht zur Vermögensverwaltung hat, so behält der Vater die Vormundschaft; ist dies zweifelhaft, so bedarf es einer besonderen Erklärung vor Zeugen[26]). Die Rechtshandlungen eines solchen Unfähigen sind trotz eingetretener Pubertät nichtig[27]).

Ist das Kind unter Vormundschaft des Tutor testamentarius, so nimmt man an, dass es nicht schon durch die Pubertät von selbst aus der Tutel befreit wird, sondern erst durch einen Act der Emancipation (Studien S. 18)[28]), und ebenso beim Tutor dativus[29]). Doch ist diese Fortdauer streitig[30]).

Die Emancipation und die Beibehaltung der väterlichen Gewalt trotz der Volljährigkeit, findet vor vier oder mehr Zeugen statt, welche dem Acte ihre Zustimmung geben[31]).

Die Frau bleibt nach Ansicht der Malekiten trotz der Pubertät in Vormundschaft, auch einige Zeit nach der Ehe, nach Ebn Acem sogar sieben Jahre; doch ist auch eine kürzere Frist in Uebung, oder man nimmt sofortige Befreiung nach Eheschliessung an[32]).

---

25) Ebn Acem 1319 (und Commentar).

26) Ebn Acem 1320. 1321. 1322.

27) Im Einzelnen ist manches streitig; Ebn Acem 1327—1335. 1356. 1357.

28) Ebn Acem 1324. 1340. 1341. 1347.

29) Ebn Acem 1341.

30) Ebn Acem 1348.

31) Ebn Acem 1350.

32) Ebn Acem 1337. 1338 (und Commentar).

Was die Berufung des Vormundes betrifft (Studien S. 17), so kommt auch bei den Malekiten nach dem Vater der testamentarische Vormund, dann aber nicht der Grossvater und Agnat, sondern sofort der Tutor dativus[33].

Im Uebrigen gibt der Islam die Pflege des jungen Kindes dem weiblichen Geschlecht; so die Malekiten bis zur Pubertät bei den Knaben, bei den Mädchen bis zur Verheirathung (Rechtsvgl. Studien S. 71). Das Vorrecht[34] hat die Mutter, dann die Grossmutter von mütterlicher Seite, die Urgrossmutter, die weibliche Tante, dann die väterliche Grossmutter, (der Vater), die Urgrossmutter, die Schwester, die weibliche Tante, die Nichte[35], immer vorausgesetzt, dass die Frau nicht verheirathet und gesund und fähig ist; die Heirath schliesst sie aus, und das Recht erwacht auch später nicht wieder[36].

§ 3.

Bei den Malekiten ist der mahr (Frauenpreis) ein nothwendiges Erforderniss der Ehe (Studien S. 25), und zwar so, dass ein Theil sofort bezahlt wird[37]. Daher verpönen sie den schighâr, d. h. die Ehe, bei der man eine Frau gibt und eine andere dafür in Ehe erhält, als nichtig (Studien S. 31)[38].

Die Ehe des Freien mit einer Sklavin (ausser der eigenen) ist gestattet und umgekehrt (Rechtsvergl. Studien S. 35)[38a]; jedoch nur mit der Einwilligung des Freien: wird daher nach der Ehe von Sklave mit Sklavin die letztere frei, so hat sie das Recht der Lösung[39].

---

[33]) Ebn Acem 1323. 1336 (und Commentar).

[34]) Ebn Acem 657. 658. [35]) Ebn Acem 658—660.

[36]) Ebn Acem 662. 664. 665; es müsste denn der neue Mann mit dem Kinde nahe verwandt sein, Fath al-Qarib p. 541.

[37]) Ebn Acem 333. 336. 343. [38]) Ebn Acem 377.

[38a]) Doch gilt sie nur ausnahmsweise als empfehlenswerth, Fath al-Qarib p. 447.

[39]) Ebn Acem 586. 587.

Die Malekiten verlangen unter allen Umständen zur Eheschliessung die Handlung eines Vormunds der Frau, der sie zur Ehe gibt (Rechtsvergl. Studien S. 42)[40]; sie gewähren dem Vater das Recht, die jungfräuliche Tochter ohne ihren Willen zur Ehe zu geben (Rechtsvergl. Studien S. 43)[41], ebenso dem Herrn der Sklavin; doch wird beim Vater mindestens empfohlen, dass er die Zustimmung der Tochter einhole[42].

Dem Vater steht der Tutor testamentarius gleich[43].

Wichtig ist, dass schwere Krankheit einen Ehehinderungsgrund bildet; daher kann keine Frau heirathen, die bereits im sechsten Monate schwanger ist[44].

§ 4.

Der Talâk ist bekanntlich die normale Ehescheidung durch einfache Erklärung des Mannes (Rechtsvergl. Studien S. 49 f.). Er kann auch bedingt erfolgen, auch in der Art, dass er in den Willen der Frau gestellt wird (ib. S. 54 f.): das Letztere erkennen insbesondere auch die Malekiten an als mumallaka (mumellek)[45].

Bekanntlich kann der Mann die Frau nach dem Talâk innerhalb bestimmter Zeit zurücknehmen; auch nach dieser Zeit können sich beide wieder ehelichen, es müsste denn der Talâk drei Mal ausgesprochen worden sein (Rechtsvgl. Studien S. 50 f.). Sind in der ersten Ehe dem einen Ehegatten bestimmte Rechte vorbehalten, und werden sie durch Scheidung verloren, so fragt es sich, ob sie nach Erneuerung der Ehe wieder erwachsen; die herrschende Meinung ist dafür, doch unterscheiden Manche zwischen den Rechten, die dem Ehemann zu-

---

[40]) Ebn Acem 333. 346 f. 352. Ebenso die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 451 f.

[41]) Ebn Acem 359. 360. Ebenso die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 457 f.

[42]) Ebn Acem 361.

[43]) Ebn Acem 363.

[44]) Ebn Acem 585 (und Commentar).

[45]) Ebn Acem 514 (Commentar).

kommen (definitiver Verlust), und den Rechten der Frau oder der Kinder[46]).

Die Khulaform besteht bekanntlich darin, dass die Frau dem Ehemann Vermögen zuwendet, damit dieser sich von ihr scheide. Die Scheidung muss dann aber in der vertragsmässigen Form erfolgen; ist z. B. ausgemacht, dass er die Frau einmal verstosse, während er den dreimaligen Talâk (mit seinen misslichen Folgen) ausspricht, so ist ihr der Preis zurückzuerstatten[47]).

Ferner kann sie das Gegebene zurückverlangen, wenn sie nachweist, dass sie das Opfer von Misshandlungen des Mannes war und auf Grund dessen die Summe gab oder versprach[48]).

Die Khulaform kommt gewöhnlich so vor, dass die Frau dem Manne Alles zurückgibt und ihm Alles erlässt; sie findet sich aber auch so, dass die Frau nur einen Theil zurückerstattet, nach ihrer Wahl: dann spricht man von iftidâ[49]). Eine Art des Khula ist es auch, dass die Frau den Unterhalt der Kinder zu bezahlen verspricht, ganz oder theilweise[50]).

Interessant ist, dass auch die Ilâform, d. h. die Scheidungsweise, worin der Ehemann gelobt, der Frau nicht mehr beizuwohnen, eine bedingte sein kann, bedingt durch Potestativbedingung. In solchem Fall kann die Frau der Ungewissheit ein Ende machen, indem sie den Mann vor Gericht citirt: dann soll die Frist der vier Monate, die ja abzuwarten ist, von der gerichtlichen Klage beginnen, auch wenn die Bedingung noch nicht erfüllt ist, und soll nach Fristablauf die Scheidung eintreten[51]). Wohnt sonst der Mann seiner Frau nicht bei, so kann sie sich beim Kâdhî beschweren; unterlässt er es dann, trotz des gerichtlichen Zuredens, so beginnt nunmehr eine

---

[46]) Ebn Acem 553—561.

[47]) Ebn Acem 550.

[48]) Ebn Acem 440 f.

[49]) Ebn Acem 514 (Commentar). 527.

[50]) Ebn Acem 528 f.

[51]) Ebn Acem 486.

Frist von vier Monaten, nach deren Ablauf die Scheidung ausgesprochen wird, als wie wenn ein îlâ vorhergegangen wäre[52]). So die Malekiten.

Mitunter ist der Ehemann gezwungen, sich von der Frau zu scheiden, so insbesondere als Sühne für einen Eidesbruch[53]); so bekanntlich auch dann, wenn der Mann für den Fall eines Wortbruchs versprochen hat, sich von der Frau zu lösen (Studien S. 56).

Sodann ist es eine bekannte Eigenheit der Malekiten, dass der Kâdhî auf Klage der Frau die Ehe wegen schwerer Misshandlungen scheiden darf (Rechtsvergl. Studien S. 62); es wird dies auch vielfach im Ehevertrag ausgemacht[54]).

So auch wegen mangelnden Unterhaltes; daher kann eine Frau, deren Mann sich entfernt hat, wenn es ihr mittlerweile am Unterhalte fehlt, verlangen, dass die Ehe durch den Kâdhî gelöst werde, ohne dass die Verschollenheit abzuwarten ist[55]).

Auch der Sklave hat das volle Recht der Ehescheidung (Rechtsvergl. Studien S. 13); der Herr dagegen kann ihn nur dann scheiden, wenn der Sklave minderjährig ist und für die Scheidung ein Preis gegeben wird[56]).

III.

Dingliches Recht.

§ 1.

Im Nachbarrecht gilt der Satz: man darf nicht so bauen, dass die Situation des Nachbargrundstücks wesentlich verschlechtert wird; nur muss es sich um eine directe Ver-

---

52) Ebn Acem 489—491.

53) Ebn Acem 539. 540. 541.

54) Ebn Acem 444—450.

55) Ebn Acem 640. 641. Ueber die Verschollenheit ist unten im Erbrecht (S. 65) zu handeln.

56) Ebn Acem 577. 578.

schlechterung durch bauliche Einrichtungen handeln (nicht etwa bloss um Beeinträchtigung durch Concurrenz)[57].

Daher legt das Nachbarrecht dem Eigenthümer bedeutende Beschränkungen auf: er darf dem Nachbar das Licht nicht verbauen[58] und darf seine Fenster nicht so anbringen, dass sie einen bequemen Einblick in des Nachbars Gemächer, namentlich in die Frauengemächer, gewähren[59]; er darf keine Gerberei in der Nähe anlegen, welche schlechte Gerüche verbreitet[60].

Dagegen besteht keine Umschliessungspflicht und keine Pflicht, die Theilnahme an der Grenzmauer zu gestatten[61]; ja nicht einmal, wenn die Scheidemauer im Miteigenthum ist, kann der Nachbar gezwungen werden, zum Aufbau beizutragen[62].

Dasselbe Princip von dem Vorrecht des Bestehenden gegenüber dem Neuen gilt auch von Bäumen. Wenn ein Baum durch Wurzeln oder Aeste ein benachbartes Mauerwerk stört, so kommt es darauf an, ob der Baum vor dem Mauerwerk da war; dann kann man ihm nichts anhaben; anders im entgegengesetzten Fall[63].

Dagegen wurde dieses Princip nicht soweit ausgedehnt, dass man es gestatten müsste, dass ein Baum seine Aeste über das Nachbargut breitet[64]; und auch nicht soweit, dass etwa der Nachbar reclamiren dürfte, wenn er durch einen Nachbarbaum, der sich nicht über sein Gebiet ausbreitet, geschädigt wird[65].

---

[57]) Ebn Acem 1466—1469.

[58]) Kadri 61. Doch wird auch eine laxere Lehre vertheidigt, vgl. Ebn Acem 1496.

[59]) Ebn Acem 1470; Kadri 62. 63.

[60]) Ebn Acem 1471.

[61]) Kadri 69; Ebn Acem 1473.

[62]) Ebn Acem 1478. 1479.

[63]) Ebn Acem 1481—1483.

[64]) Ebn Acem 1486.

[65]) Ebn Acem 1484. 1485.

Sodann gilt das Verbot des Chikanebaues. Wer eine Trennungsmauer zur Chikane niederreisst, muss sie wieder aufbauen, sonst wird er gestraft [66].

§ 2.

Das Eigenthumsrecht an einer bestimmten Sache geht im Falle des Kaufs durch den blossen Vertrag über [67]; dagegen bei der Schenkung erst durch Uebergabe [68]; ebenso bei Begründung eines wakf; es genügt aber constitutum possessorium, sofern der übergebende Eigenthümer von nun an einen Zins bezahlt [69]: ein constitutum possessorium ohne solche äussere Manifestation wäre nichtig [70].

Indess war man in dieser Beziehung nicht überall gleich streng (vergl. Studien S. 77). So nahm man insbesondere an, dass, wenn der Vater seinem Kinde in der väterlichen Gewalt schenkt, er die Sache für das Kind in Empfang nehmen könne [71]; nur wenn es sich um Fungibilien handelt, bedarf es des Dazwischentretens eines Dritten, der für das Kind Besitz erwirbt [72].

Was die Uebergabe betrifft, so kommen die Schlüssel zur Geltung: ein Haus und die in einem Magazine befindlichen Waaren werden übergeben durch Hingabe des Schlüssels (Studien S. 76) [73].

Die brevi manu traditio dagegen kennt der Islam nicht: wer die zu verkaufende Sache leihweise innehat, wird nicht schon durch den Vertrag Besitzer, sondern erst, wenn er von der Sache besonders Besitz ergreift, was allerdings ohne Weiteres

---

[66]) Ebn Acem 1475. 1476.

[67]) Kadri 74; Ebn Acem 1017 (Commentar).

[68]) Kadri 80.

[69]) Ebn Acem 1166. 1168. 1174.

[70]) Ebn Acem 1179. 1180.

[71]) Ebn Acem 1202.

[72]) Ebn Acem 1203. 1204.

[73]) Kadri 435. 437.

erfolgt, falls die Sache zur Zeit der Uebergabserklärung in seiner Nähe ist [74]); mindestens gilt die Sache erst in Besitz erworben, wenn soviel Zeit verstrichen ist, als zur Ergreifung nöthig wäre (Islam. Oblig.-R. S. 225) [75]).

Wer mit Einwilligung des Eigenthümers seine Sache veräussert, überträgt das Eigenthum, auch wenn er im eigenen Namen handelt [76]).

§ 3.

Der Islam kennt eine Ersitzung von 15 Jahren, sofern der Besitz titulo dominii begonnen hat; jedoch ruht die Ersitzung, wenn der Berechtigte abwesend oder minderjährig oder wahnsinnig ist und keinen Vertreter hat [77]).

Ist die Sache Wakfeigenthum oder eine Erbschaftssache, die unter Erbrechtstitel beansprucht wird, so tritt die Ersitzung erst nach 33 Jahren ein [78]).

Der Ersitzer kann sich die Zeit seiner Rechtsvorgänger anrechnen [79]).

Nach malekitischem Recht ist die Ersitzungszeit 10 Jahre, aber nur wenn der Eigenthümer in der Nähe und ein Fremder ist [80]); unter Verwandten läuft die Ersitzung erst in 40 Jahren [81]), es müsste denn sein, dass der Besitzer solche Veränderungen an der Sache vornimmt, dass seine Prätention, Eigner zu sein, klar zu Tage tritt [82]).

---

[74]) Kadri 439 und 228. 229.

[75]) Juynboll p. 39.

[76]) Kadri 279.

[77]) Kadri 151. 157.

[78]) Kadri 152. Vgl. auch die Entscheidungen des ägyptischen Appellhofs 31. Decbr. 1890, 17. Novbr. 1892, 24. Novbr. 1892 bei Adda et Ghalioungui, Recueil p. 40.

[79]) Kadri 153.

[80]) Ebn Acem 1227. 1236. 1490 f.

[81]) Ebn Acem 1241.

[82]) Ebn Acem 1242. 1243.

Bei beweglichen Dingen läuft, je nach der Natur der Sache, eine Ersitzungsfrist von 1, 2, 3 und mehr Jahren[83].

Der Besitz muss (wie bereits bemerkt) ein Eigenthumsbesitz sein, also kein Mieth- oder Depotbesitz[84]. Handlungen der blossen Toleranz begründen keine Ersitzung, namentlich auch nicht von Servituten[85]. Die Klage des Eigenthümers unterbricht die Ersitzung[86].

Ausser der Ersitzung gibt es eine Verwirkung des Eigenthums durch Verschweigen; das Eigenthum verliert:

1. wer als Familiengenosse an der Veräusserung der Sache theilgenommen oder wenigstens nicht protestirt hat[87];

2. wer am Orte wohnt, wo der Andere offenkundig die Sache als Eigenthum besitzt und bewirthschaftet oder veräussert, und nicht protestirt: ein solcher kann das Eigenthum nicht mehr abstreiten; da bedarf es keiner 15 (oder 10) Jahre[88]. Offenbar ist es so, dass hier dem Vindicanten eine exceptio doli entgegensteht.

Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer einer Sklavin zulässt, dass ein Dritter ihr beiwohnt: dann kann er sein Eigenthum nicht mehr geltend machen[89], er würde sonst eine Rechtswidrigkeit unterstützen.

Wer endlich einen ihm schädlichen Bau geschehen lässt, kann ihn nicht nachträglich bekämpfen; er müsste denn schwören, dass er nicht in der Absicht geschwiegen habe, den Bau zuzulassen[90].

---

[83]) Ebn Acem 1244—1246.
[84]) Ebn Acem 1229.
[85]) Kadri 50.
[86]) Ebn Acem 1235.
[87]) Kadri 161; Ebn Acem 810. 812. 813. 819. 820. 1228.
[88]) Kadri 160; Ebn Acem 814 f.
[89]) Ebn Acem 1247.
[90]) Ebn Acem 1492. 1493.

§ 4.

Die Expropriation ist gestattet gegen vorausgehende Entschädigung[91]). Wer Ueberfluss an Wasser hat, ist gehalten, Andern die nothwendige Viehtränke ohne Entschädigung zu gestatten[91a]).

§ 5.

Wer auf fremdem Boden baut, hat am Gebäude ein Superficiarrecht, muss es aber auf Verlangen des Grundeigners entfernen[92]); ebenso was die eingebauten Bäume betrifft[93]). Dieses Superficiarrecht ist veräusserlich[94]). Uebrigens kann auch der Eigenthümer der Sache die Bauten gegen Zahlung des Werthes übernehmen[95]).

Hat ein gutgläubiger Käufer gebaut, so kann er das Eingebaute, soweit dies möglich ist, herausnehmen oder es dem Verkäufer übereignen, der ihm den Werth ersetzen muss[96]).

Der Miether, der die Sache durch Bauten vom Ruine gerettet, kann Ersatz verlangen, aber nur wenn er zu diesen Bauten vom Vermiether autorisirt war[97]).

Wer fremdes Gut in Besitz nimmt, muss den üblichen Pachtzins zahlen, wenn es sich um ein Rentengrundstück, um das Grundstück eines Waisen oder um Stiftungen handelt; im ersteren Fall gilt eine Ausnahme, wenn er unter Eigenthumstitel Besitz erlangt hat[98]).

Die übliche Pacht muss auch bezahlen, wer die Sache im Besitz behält, nachdem der Eigenthümer Vindicationsklage erhoben hat[99]).

---

91) Kadri 165. 91a) Fath al-Qarib p. 397 f.

92) Ebn Abdine 254. 419; Kadri 676. 694.

93) Ebn Abdine 277. 285. 307.

94) Ebn Abdine 310. 95) Kadri 677. 694.

96) Kadri 514. 97) Kadri 655. 709.

98) Ebn Abdine 257; Kadri 660. 666. Ist unter den Miteigenthümern ein Waise, so muss ein diesem Miteigenthum entsprechender Theil der Pacht an diesen bezahlt werden; Kadri 666.

99) Kadri 661. 666.

Eine milde Ansicht der Malekiten nimmt an, dass zwar der Käufer einer fremden Sache, jedenfalls der bösgläubige, die Früchte erstatten muss, dass aber eine Ausnahme zu machen sei, soweit er von seinem Gewährsmann den Kaufpreis nicht mehr zurückerlangen kann[100]).

Geht die fremde Sache (auch durch Zufall) unter, so hat der Usurpator, aber auch der bösgläubige Besitzer den Werth zu ersetzen, den sie zur Zeit der Usurpation hatte (vergl. Islam. Obligat. R. S. 269). So auch die Malekiten[101]). Wird die Sache verschlechtert, so kann der Eigenthümer entweder den Minderwerth verlangen oder dem Usurpator die Sache lassen und den Werth der Sache begehren, sofern wenigstens die Verschlechterung erheblich ist[102]).

§ 6.

Die Vindication ist beschränkt. Bezüglich der unbeweglichen Sachen ist bereits erwähnt, in wiefern der Käufer den Kaufpreis auf die Früchte der Sache aufrechnen kann.

Bezüglich der beweglichen Sachen gilt der Grundsatz, dass sie nur gegen Erstattung des Erwerbspreises vindicirt werden dürfen, selbst wenn sie vom Dieb gekauft worden sind. So wenigstens die Malekiten[103]).

§ 7.

Der Miteigenthümer kann nicht immer definitive Theilung einer nicht reell theilbaren Sache verlangen. Lässt sich nämlich eine solche durch Fruchtziehung verwerthen, so soll es dabei sein Bewenden behalten; nur wenn eine solche Ausbeute nicht gut möglich ist, kann die Versteigerung verlangt werden[104]).

---

100) Ebn Acem 1186. 1187.

101) Ebn Acem 1497 f.

102) Ebn Acem 1505—1508.

103) Ebn Acem 1275.

104) Ebn Acem 972. 973; Fath al-Qarib p. 695.

Die Theilung kann erfolgen durch Uebereinkunft, durch Loosung, durch Versteigerung unter Theilung des Erlöses. Eine Loosziehung kann nur in der Weise erfolgen, dass gleichartige Sachen in die einzelnen Loose aufgenommen werden; eine Bildung der Lose in der Art, dass ein Loos mit einem Aufgeld belastet wird, ist regelmässig unstatthaft[105].

Eine Rescission der Theilung findet statt wegen Verletzung des einen Theilungsgenossen; sicher, wenn die Verletzung mindestens 1/2 ist, nach manchen genügt eine Verletzung von 1/4; ist die Verletzung geringer, so tritt lediglich Vergütung ein. Jedenfalls muss aber eine solche Reclamation möglichst bald erfolgen[106].

Umgestossen kann die Theilung auch werden, wenn ein nicht berücksichtigter Theilungsgenosse (z. B. ein neuer Erbe) eintritt, oder (bei der Theilung einer Vermögensgemeinschaft) wenn eine neue Schuld auftaucht (weil ja die Theilung erst nach der Liquidation der Schulden erfolgen soll, diese daher einen wesentlichen Factor in der Bildung der Theilungsmasse darstellen)[107].

§ 8.

Das Retractrecht ergibt sich bereits aus meiner früheren Darstellung[108] so eingehend, dass wenig beizufügen ist.

Der Retract ist nach den Hanefiten ein Recht des Miteigenthümers; sodann ein Recht dessen, auf dessen Grundstück zu Gunsten des veräusserten Gutes ein Servitut lastet, wohl auch dessen, der mit dem veräusserten Gut ein Nebenrecht gemeinsam hat; endlich ein Recht des Nachbarn[109].

---

[105]) Ebn Acem 949 ff. Nach den Schafiiten statthaft unter Mitwirkung zweier Sachverständigen, Fath al-Qarib p. 695.

[106]) Ebn Acem 978 (und Commentar) 979.

[107]) Ebn Acem 985. 986.

[108]) Das islamitische Retractrecht, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VI S. 272 f.

[109]) Kadri 96 f.

Bei den Malekiten gibt es nur einen Miteigenthümerretract, weder den Nachbarretract, noch den Retract mit Rücksicht auf die gemeinsame Benützung eines Weges, wenn die Hauptsache getheilt ist[110]. Ebenso bei den Schafiiten[110a].

Der Retract setzt einen Kauf oder Tausch voraus, und zwar ein giltiges, definitives Geschäft[111]; er findet nicht statt bei Schenkung, bei Stiftung und bei Hingabe eines Gutes gegen Dienstleistungen oder Genussrechte[112]; auch nicht bei Pacht und Miethe[113], obgleich eine Gegenmeinung besteht.

Der Erwerb der Sache durch den Losungsberechtigten erfolgt, wie bei einem neuen Kaufe, erst durch Uebertragung oder richterliche Zuweisung[114]; daher ist der Retract ausgeschlossen, wenn der Berechtigte vorher stirbt oder das ihn zum Retract berechtigende Grundstück aufgibt[115].

Anderseits geht das einmal erworbene Recht in rem, es dringt daher auch durch, wenn etwa der Käufer das Gut in der Zwischenzeit verschenkt oder zur Stiftung gegeben hat[116].

Es ist also vollkommen richtig, wenn ich seiner Zeit die Sache dahin charakterisirt habe, dass der Losungsberechtigte nicht ein jus in rem habe, sondern ein jus in rem scriptum.

Der Rectrat kann nur ganz oder gar nicht ausgeübt werden; wenn daher einer von mehreren Miteigenthümern ihn ausübt, so muss er die Sache völlig übernehmen, nicht etwa bloss den Theil, der seinem Miteigenthum entspricht[117].

Daraus schliessen die Hanefiten, dass mehrere Miteigenthümer den Retract nach Köpfen haben, nicht nach Massgabe ihrer Antheile im Miteigenthum[118], während die Male-

[110]) So wenigstens die herrschende Lehre, Ebn Acem 919.

[110a]) Fath al-Qarib p. 375.

[111]) Kadri 106. 115. 116; Ebn Acem 923. 931.

[112]) Kadri 108; Ebn Acem 931.

[113]) Ebn Acem 932. [114]) Kadri 126.

[115]) Kadri 140. 141.

[116]) Kadri 129.

[117]) Kadri 135. 138.

[118]) Kadri 104.

kiten bekanntlich die Miteigenthümer nach Miteigenthumsportionen concurriren lassen (Islam. Retractrecht S. 273)[119].

Wird der Retractberechtigte vor Ausübung des Rechts von mehreren Rechtsfolgern beerbt, so kann nicht ein Erbe für seinen Theil die Losung ausüben[120].

Und wird das Miteigenthum an mehrere Personen zugleich veräussert, so kann der Retract nur gegen alle zugleich, nicht gegen einen Einzigen stattfinden[121].

Die Nachbarschaft muss eine unmittelbare sein, was bei der Servitutbelastung nicht erforderlich ist[122].

Der Losungsberechtigte hat den Kaufpreis zu bieten und ausserdem Ersatz für die Aufwendungen, dies insbesondere, wenn die Sache unterdessen Früchte hervorgebracht hat; doch nehmen manche auch an, dass die unterdessen ans Licht getretenen Früchte dem Käufer bleiben[123].

Ob dem Berechtigten die Zahlungszieler des Käufers zu gute kommen, darüber herrscht verschiedene Meinung (Islam. Retractrecht S. 275); die Malekiten bejahen es, verlangen aber, wenn der Losungsberechtigte nicht zahlungssicher ist, einen Bürgen[124]. Der Verkäufer kann nicht Bürge sein, denn das könnte zur Speculation Anlass geben; er darf den Retract nicht fördern[125].

Das Retractrecht muss sofort nach Kenntniss vom Verkauf aussergerichtlich ausgeübt und innerhalb eines Monates bei Gericht geltend gemacht werden. So die Hanefiten[126]; die Malekiten geben dem Anwesenden eine Frist von einem Jahr; doch kann der Käufer ihn gerichtlich zur Erklärung auffordern[127].

---

119) Ebn Acem 942. Ebenso die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 379.
120) Ebn Acem 934 (Commentar).
121) Ebn Acem 940. 941.
122) Kadri 99 f.
123) Ebn Acem 917 (und Commentar hierzu).
124) Ebn Acem 946. 947.
125) Ebn Acem 945.
126) Kadri 118 f. 120; ähnlich die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 377.
127) Ebn Acem 925. 933.

Als Verzicht gilt es, wenn Jemand vom Käufer die Sache miethen oder weiter kaufen will, es müsste sein, dass er über den Kauf und seine Bedingungen in wesentlicher Täuschung war [128]).

Der vorgängige Verzicht auf den Retract aber ist (wenigstens nach malekitischer Ansicht) nicht bindend [129]).

Verzichtet der nächste Berechtigte, so tritt der zweite Berechtigte ein [130]).

Ueber Vererblichkeit und Veräusserlichkeit des Retractrechts bestehen bei den verschiedenen Rechtsschulen verschiedene Meinungen (Islam. Retractrecht S. 274). Die Malekiten halten es für vererblich, aber nicht für veräusserlich [131]).

§ 9.

Nicht selten sind die Superficiarrechte; einmal das Superficiarrecht an dem Stockwerk eines Gebäudes. Lässt hier der Eigner des unteren Stockwerks dieses zerfallen, so kann man ihn nicht zum Aufbau zwingen; aber der Superficiar kann mit gerichtlicher Erlaubniss den Bau besorgen, oder auch ohne solche; dann hat er ein Retentionsrecht, ja selbst das Recht der Benützung des unteren Stockes, bis ihn der Eigner desselben für den Bau entschädigt: die Entschädigung beträgt den Werth des Bauwerks, ja, wenn mit gerichtlicher Ermächtigung gebaut wurde, die vollen Baukosten [132]).

Andere Superficiarrechte sind die Rechte des Baumeigners, der einen Baum auf fremdem Boden hat; hier darf der Grundeigner seine Cultur nicht schädigen, insbesondere die Aeste, die ihm beschwerlich sind, nicht abhauen [133]).

---

[128]) Kadri 143 f.; Ebn Acem 930.
[129]) Ebn Acem 929.
[130]) Kadri 103. 142.
[131]) Ebn Acem 934.
[132]) Kadri 67.
[133]) Ebn Acem 1488.

Superficiarverhältnisse (als sogen. hekr oder hukr) kommen namentlich auf Stiftungsgrundstücken häufig vor: der Pächter baut sich ein Haus mit Gestattung des Verwalters: hier erlangt er ein Alleinrecht an dem Haus, so lange dieses besteht, gegen einen verhältnissmässigen Zins [134]).

Steigert sich der Werth des Superficiargenusses, so kann der Zins erhöht, verringert er sich, so kann er gemindert werden [135]).

Das Superficiarrecht geht hier verloren durch Desertion der Sache, sofern der Berechtigte das Gebäude im Stiche lässt und zerfallen lässt, und durch einjährige Nichtzahlung des Zinses [136]).

§ 10.

Das Recht des Usus fructes ist im Allgemeinen in römisch-rechtlicher Weise entwickelt (Studien S. 79). Der Usufructuar hat ein Recht des Gebrauches und Fruchtgenusses während Lebzeiten, hat aber auch die den Genuss betreffenden Lasten zu tragen [137]).

Stirbt aber der Usufructuar vor der Ernte, so dürfen seine Erben die Ernte beziehen, jedoch nehmen viele an, dass (nach Umständen) von ihnen ein Pachtzins für die Zeit vom Tode an zu bezahlen sei [138]).

Auch der Quasiususfructus wird erwähnt: der Usufructuar wird hier mit einem Leiher verglichen [139]).

Der Usus, namentlich der unentgeltlich eingeräumte Usus, gibt ein Recht des Gebrauchs und Selbstgenusses, aber nicht

---

[134]) Krcsmarik S. 566; Aegyptischer Appellhof 7. Februar 1889, 17. April 1889, Recueil p. 32. 33.

[135]) Kadri 702. 703; Aegyptischer Appellhof 6. Juni 1889, 24. Nov. 1892, Recueil p. 33.

[136]) Krcsmarik S. 567.

[137]) Kadri 13 f. 28 f. 35 f.

[138]) Ebn Acem 1051—1058.

[139]) Kadri 22.

ein Recht der Uebertragung (abgesehen von der Rückübertragung an den Eigenthümer)[140], auch kein Recht der Verpfändung oder Verpachtung (vgl. auch Studien, S. 79)[141].

Dies gilt insbesondere von dem Gebrauchsrecht an einer Wohnung: der Berechtigte darf darin wohnen, auch mit seiner Familie, wenn die Sache ausreicht[142].

§ 11.

Das Pfand belastet die Sache dinglich und kann durch keine Verfügungen des Eigenthümers zerstört werden. Eine Ausnahme gilt zu Gunsten der Freilassung: diese ist giltig und wirksam, sofern für den Sklaven eine andere genügende Sache als Pfand gegeben wird[143].

Allgemein wird anerkannt, dass das Pfand untheilbar für jeden Theil der Schuld haftet (Islam. Oblig.-Recht, S. 227); so auch die Schafiiten[144] und die Malekiten[145].

Ganz dem Zuge des Islamrechts entspricht es, dass nur für gegenwärtige, nicht für künftige Verbindlichkeiten ein Pfand gegeben werden kann; auch nicht für Verbindlichkeiten, die in die Hand des Schuldners gelegt sind[146].

Ferner nur für Geldschulden, nicht für Schulden, die auf eine Species gehen, was in der Art des Pfandrechts als eines Geldverschaffungsmittels begründet ist[147].

Ein Pfand kann nicht an einer Forderung bestellt werden, nicht einmal in sofern, dass der Gläubiger dem Schuldner die Schuld verpfändet. Wohl aber kann sich das Pfand indirect auf eine Forderung erstrecken, sofern nämlich die ver-

---

140) Ebn Acem 1219 f.

141) Kadri 30.

142) Kadri 25. 26.

143) Juynboll p. 62.

144) Juynboll p. 68 nach Badjuri; Fath al-Qarib p. 333.

145) Ebn Acem 245.

146) Juynboll p. 48 f.; Fath al-Qarib p. 333.

147) Juynboll nach Badjuri p. 45 f.

pfändete Sache durch einen Dritten zerstört wird: der Dritte haftet dem Eigenthümer für Ersatz, an dieser Ersatzforderung aber hat der Pfandgläubiger ein Pfandrecht. So wenigstens nach der Lehre der Schafiiten[148]).

Ebensowenig ist ein Pfand zulässig an Dingen, die dem Verkehr entzogen sind, z. B. an Wein[149]).

Dass das Pfandrecht erst mit der Uebergabe entsteht, besagen auch die Neuern[150]); ja, der Pfandvertrag ist vor Uebergabe des Pfandes nicht einmal obligationsrechtlich bindend[151]), nach Annahme der Hanefiten und Schafiiten; während die Malekiten die bindende Kraft des Vertrags annehmen, wie bereits im Islam. Oblig.-Recht S. 224 aus Khalil bemerkt ist.

Der Pfandgläubiger hat ein Besitzrecht, aber nur wegen der Pfandforderung: es gibt kein Gordianisches Retentionsrecht (Islam. Oblig.-Recht S. 227)[152]).

Er kann, wie nach römischem Brauch, das Besitzrecht auch dadurch ausüben, dass er die Sache dem Schuldner leiht[153]).

Dass das Pfand nicht bloss an den Pfandgläubiger, sondern auch an einen im Interesse beider Theile besitzenden Dritten (einen ʿadl) übergeben werden kann, wird von allen Rechtsschulen angenommen[154]). Dieser Ausweg ist nöthig, wenn eine Sache an einen Pfandgläubiger verpfändet wird, der sie nicht besitzen darf, so ein Koranexemplar an einen Ungläubigen[155]).

Während nach der Lehre der Hanefiten auch das Nutzpfand unter bestimmten Bedingungen giltig ist (Islam.

---

[148]) Juynboll p. 70.

[149]) Ebn Acem 236.

[150]) Kadri 978.

[151]) Juynboll p. 36 f.; Fath al-Qarib p. 333. Grund soll sein eine wörtliche Auffassung von Koran II, 283.

[152]) Kadri 986.

[153]) Kadri 1004.

[154]) Islam. Oblig.-R. S. 225; Juynboll p. 53 f.; Ebn Acem 233.

[155]) Juynboll p. 54.

Oblig.-Recht S. 226), ist es bei den Schafiiten völlig verpönt: der Pfandgeber bezieht die Früchte, und es kann nichts Anderes ausgemacht werden [156].

Die Malekiten halten das Nutzpfand für giltig; jedoch bei Bäumen (fruchttragenden Sachen) nur für die Früchte, die zur Zeit des Pfandvertrags schon an der Sache zu reifen beginnen (sichtbar sind) [157]; ungiltig ist es ferner bei Darlehensobligationen; und bei anderen kann es nur bestehen unter bestimmter Zeitbeschränkung (Islam. Oblig.-Recht S. 226) [158].

Natürlich ist die Verfallclausel im Islam verpönt [159]; dagegen kann dem Pfandgläubiger ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden [160] oder ein Recht der Weiterverpfändung [161].

Auch hat der Gläubiger ein bevorzugtes Executionsrecht an der Sache, sofern er allen übrigen Gläubigern vorgeht [162] und sofern er den Schuldner zwingen kann, zu zahlen oder es zu gestatten, dass die Sache von Obrigkeits wegen veräussert wird; so auch die Schafiiten [163].

Die Malekiten haben noch die Eigenheit, dass das Vorkaufsrecht nicht bei der Pfandbestellung selbst gegeben werden dürfe, sondern erst nachträglich, aber vor Verfall der Schuld [164].

Sicher ergibt sich für das hanefitische Recht die von mir (Islam. Oblig.-Recht S. 222) charakterisirte Haftung des

---

[156]) Juynboll p. 66 f. Allerdings steht diese Bestimmung in Java nur auf dem Papier, da hier das Nutzpfand durchaus üblich ist: es ist üblich geblieben kraft einheimischen Rechts. Darüber anderwärts.

[157]) Ebn Acem 237. 238.

[158]) Ebn Acem 239.

[159]) Kadri 980; Ebn Acem 246. Dafür bezog man sich auf eine Tradition des Propheten, Juynboll p. 20 f.

[160]) Islam. Oblig.-Recht S. 226; Kadri 1001. Formulare darüber bei Zeys, Recueil d'actes judiciaires arabes (1886) Nr. 39 p. 180.

[161]) Kadri 1003.

[162]) Kadri 978. 1022 f.

[163]) Juynboll p. 60 f.

[164]) Ebn Acem 240. 241.

Besitzpfandgläubigers für die Pfandsache: er haftet insoweit, dass der Untergang der Sache seine Forderung bis zum Werthe der Pfandsache tilgt, und wenn die Sache verschlechtert wird, bis zum Betrage der Sachminderung, jedoch auch für diese nur im Verhältniss zwischen dem Werth der Sache einerseits und der Forderungshöhe andererseits. Eine weitergehende Haftung tritt ein im Fall des Verschuldens[165].

Im Gegensatz dazu betrachten die Schafiiten, wie ebenfalls bereits dort (S. 224) erwähnt, den Pfandgläubiger als blossen Aufbewahrer (amîn), so dass er nur für Verschulden haftet[166]; ebenso die Malekiten[167].

IV.

Obligationenrecht.

Allgemeiner Theil.

§ 1.

Mit dem Tod des Schuldners wird jede Obligation fällig (Islam. Oblig.-Recht S. 218)[168]; noch mehr, es entsteht ein gesetzliches Pfandrecht am Nachlassvermögen, so dass es erst nach Zahlung der Schulden giltig veräussert werden kann[169].

Dies beruht auf dem Islamgrundsatz, dass jeder Nachlass liquidirt werden muss, so dass eine Haftung des Erben nur insoweit stattfindet, als der Nachlass Zahlung bieten kann oder bei richtiger Behandlung Zahlung bieten könnte.

§ 2.

Wie bereits im Islam. Oblig.-Recht S. 217 bemerkt, stehen die Mitgläubiger in Gemeinschaftsverhältniss, so dass, wenn

---

[165]) Kadri 1009 f.

[166]) Juynboll nach Badjuri p. 57 f. Einige Ausnahmen machen übrigens die Schafiiten, vgl. ib. p. 58. Vgl. auch Fath al-Qarib p. 333.

[167]) Ebn Acem 230. 231.

[168]) Kadri 214. 865. 896.

[169]) Juynboll p. 31 f. nach Badjuri.

der eine die Zahlung seines Theiles bekommt, der andere von diesem bezahlten Theil seinen Theil (z. B. von der Hälfte seine Hälfte) begehren kann. Dies wird vollauf bestätigt. Es ist so: jeder Mitgläubiger kann den Empfänger behandeln, als habe er diesen Theil im gemeinsamen Interesse eingezogen[170]). Dies gilt auch, wenn der Mitgläubiger das Geld vom Bürgen eingezogen oder ein Pfand bekommen oder den Schuldner beerbt und in der Erbschaft Deckung gefunden hat[171]); im Fall der Compensation aber nur, wenn der Compensationsgrund erst eingetreten ist, nachdem die Forderung schon bestanden hat[172]). Im Fall der datio in solutum kann der Empfänger statt der Quote der Sache die Quote der Summe geben, für welche er die Sache bekam[173]).

Weil aber diese Pflicht des Mitgläubigers auf dem Gedanken der Geschäftsführung beruht, so tritt ein solcher Anspruch gegen ihn nur ein, sofern er Befriedigung bekommen, nicht auch, sofern er den Theil der Schuld dem Schuldner erlassen hat[174]); und auch wenn er Befriedigung bekommen, erlischt der Anspruch gegen ihn, wenn er das Empfangene schuldlos verloren hat[175]).

§ 3.

Zulässig ist eine Hingabe an Zahlungsstatt; aber nur die wirkliche Hingabe, nicht das Versprechen der Hingabe, da es nicht gestattet ist, Forderung gegen Forderung zu versprechen, d. h. einen zweiseitigen Vertrag zu schliessen, bei dem beide Leistungen in die Zukunft gerichtet sind[176]). Voraussetzung ist ausserdem, dass die auf solche Weise zu

[170]) Kadri 174. 175.
[171]) Kadri 181. 180. 186.
[172]) Kadri 177. 182. 184. 185, auch 179.
[173]) Kadri 178. 183.
[174]) Kadri 179.
[175]) Kadri 176.
[176]) Ebn Acem 780. 781. 1011.

tilgende Forderung in ihrer Höhe bestimmt ist[177]). Was verkauft werden kann, kann an Zahlungsstatt gegeben werden, auch ein Wohnungsrecht, auch Früchte, soweit sie eben Gegenstand des Verkaufes sein können[178]).

§ 4.

Die Compensation gilt in moderner Weise; sie wirkt als gesetzliche Compensation, wenn die Forderungen auf Gegenstände derselben Art gehen und zugleich fällig werden[179]). Eine vertragsmässige Compensation ist auch bei Ungleichheit der Leistungsobjecte gestattet, jedoch nur, wenn beide Forderungen fällig sind oder zu gleicher Zeit fällig werden[180]) (weil sonst ein Zeitgewinn in Betracht kommen könnte, und dies wäre Wucher).

§ 5.

Durch Erlass geht die Forderung unter. Der Erlass wirkt, wenn er nicht vom Schuldner ausdrücklich widersprochen wird. Er ist wirksam, wenn der Schuldner, ohne ihn widersprochen zu haben, stirbt[181]).

§ 6.

Die Forderungsansprüche verjähren in 15 Jahren[182]): die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit[183]); sie ruht während Abwesenheit und während Geisteskrankheit und Minderjährigkeit, wenn der Gläubiger nicht gehörig vertreten ist[184]).

---

[177]) Ebn Acem 1011.
[178]) Ebn Acem 1014.
[179]) Kadri 226.
[180]) Ebn Acem 785. 786. 788. 790.
[181]) Kadri 239.
[182]) Kadri 256.
[183]) Kadri 258.
[184]) Kadri 256.

§ 7.

Die Cession in unserem Sinn kennt das Islamrecht nur ausnahmsweise (Islam. Oblig.-Recht S. 221)[185]. Allerdings kann mit der hawâla, der Anweisung, etwas Aehnliches bewirkt werden.

Die Anweisung kann nämlich eine einfache oder eine titulirte sein; letztere findet statt, wenn man den Delegirten nicht einfach überweist, eine Summe zu zahlen, sondern wenn man ihn überweist, zu zahlen, soweit und sofern er dem Deleganten schuldet (Islam. Oblig.-Recht S. 221)[186]

Eine solche Ueberweisung kann jedoch nach der Lehre der Hanefiten nur mit Zustimmung des delegirten Schuldners erfolgen, es müsste denn dieser zu dem Deleganten in naher Beziehung stehen (z. B. als Ehegatte)[187].

Anders die Schafiiten und Malekiten (Islam. Oblig.-Recht S. 221), welche die Zustimmung des debitor cessus nicht verlangen[188]. Vgl. auch Fath al-Qarib p. 347.

Diese titulirte Delegation hat trotz der äusserlichen Aehnlichkeit nicht den Charakter einer Cession, sondern den einer Verfügung über den Schuldner, wornach er zum Schuldner eines Anderen wird, soweit und sofern er der Schuldner des Deleganten gewesen ist. Er kann allerdings, wie bei der Cession, dem neuen Gläubiger die Einwände entgegenhalten, die er gegen den früheren hatte[189].

Dagegen ist das Institut von der Cession dadurch unterschieden, dass ein dem Gläubiger zustehendes Pfand- und Retentionsrecht erlischt[190].

---

185) Unstatthaft ist es daher auch, wenigstens bei den Malekiten, eine Erbschaft so zu theilen, dass die eine Forderung dem einen, die andere dem anderen Erben zugewiesen wird; Ebn Acem 325.

186) Kadri 877 f.

187) Kadri 882.

188) So auch für die Malekiten: Ebn Acem 796.

189) Kadri 900 f.

190) Kadri 456. 894.

Findet die Delegation zur Zahlung des Gläubigers statt, so kann dieser nach Ansicht der Hanefiten gegen den Deleganten recurriren, wenn der Delegat ohne Vermögen stirbt, nicht aber auch schon, wenn der Delegat in Vermögensverfall geräth (Islam. Oblig.-Recht S. 221)[191].

Ausserdem gelten die gewöhnlichen Grundsätze über Genusgeschäfte auch bei der Delegation. Man kann daher nicht eine noch nicht fällige Forderung überweisen, denn dies würde zu einem Verkauf künftig zu leistender Gattungssachen führen, was bekanntlich den Islamgrundsätzen widerspricht[192].

Uebrigens halten die Malekiten die Cession dann für zulässig, wenn der Schuldner gegenwärtig ist und die Forderung anerkennt, vorausgesetzt, dass der Preis sofort bezahlt wird (in der Weise des Salamgeschäftes)[193]; letzteres deshalb, damit nicht Forderung gegen Forderung begründet wird, was bekanntlich dem Islam widerspricht: dieser verlangt wenigstens einer Seite Baarleistung.

§ 8.

Der Bürge hat einen Regress gegen den Hauptschuldner, wenn er im Auftrage dieses sich verbürgt hat (Islam. Oblig.-Recht S. 265)[194]; aber er hat keinen Regress gegen seinen Mitbürgen[195].

Erlässt daher der Gläubiger einem der Bürgen seine Schuld, so werden die übrigen Bürgen in keinem Theile von ihrer Haftung frei[196]; während dies bei Solidarschuldnern, die einen gegenseitigen Regress haben, anders ist (Islam. Oblig.-Recht S. 217)[197].

---

[191]) Kadri 897. 898. 908; anders die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 348.

[192]) Ebn Acem 795; vgl. auch Fath al-Qarib p. 347.

[193]) Ebn Acem 774. 775.

[194]) Kadri 862; ebenso die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 351. Nach malekitischem Recht besteht der Regress unbedingt: Ebn Acem 265.

[195]) Kadri 192.

[196]) Kadri 249.

[197]) Kadri 248.

V.

Obligationsrecht.

Specieller Theil.

§ 1.

Auf der Vertrauensstellung des Mandatars beruht es wohl, dass die Malekiten annahmen, dass Muhammedaner und dsimmîs nicht gegenseitig Vertreter sein könnten [198].

Im Uebrigen schliesst der Islam aus dieser Vertrauensstellung den Untergang des Mandatverhältnisses durch Tod des Einen oder Anderen (Islam. Oblig.-Recht S. 257) [199].

Dass im Uebrigen die Islamiten den Mandatar, der kraft Vollmacht für seinen Mandanten handelt, von dem im eigenen Namen (und daher mit unmittelbarer Rechtswirkung für sich) handelnden Mandatar streng scheiden, ist schon im Islam. Oblig.-Recht S. 254 hervorgehoben worden. Es wird aufs neue bestätigt [200]. Ebenso, dass trotzdem, wenn auch der Einkaufscommissionär in seinem Namen kauft, das Eigenthum direct auf seinen Committenten übergeht (Rechtsvergleichende Studien S. 79 f.) [201].

Für den Maklervertrag gilt der Grundsatz, dass wenn der Kauf durch actio redhibitoria aufgelöst wird, das Maklerhonorar zurückverlangt werden kann [202].

§ 2.

Ueber den Kirâdhvertrag (Commenda) gibt uns Ebn Acem Mittheilungen, die das von mir Entwickelte bestätigen. Die Theilung des Gewinns kann beliebig bedungen werden, nur muss sie quotenmässig sein, und es ist nicht statthaft, dem

---

198) Ebn Acem 275.
199) Ebn Acem 289. 291; Fath-Qarib p. 359.
200) Kadri 281.
201) Kadri 280.
202) Ebn Acem 908.

einen Contrahenten einen bestimmten Betrag zum Voraus zuzuweisen (Commenda S. 12)[203].

Allerdings bekommt der Gerant während der Reise aus dem Commanditcapital seinen Unterhalt (Commenda S. 13), ja etwas anderes kann nicht ausgemacht werden; aber keinen Unterhalt erhält er in seiner Heimath[204].

Beim Tode des Geranten löst sich das Verhältniss; seine Erben können es zu Ende führen, wenn sie hierfür genügende Sicherheit bieten (Commenda S. 8)[205].

Eine nichtige commenda gilt als locatio operarum gegen angemessenes Honorar (Commenda S. 15) Dies nimmt auch Ebn Acem an[206]; allerdings gibt es auch eine Ansicht, wornach in diesem Fall die commenda als commenda aufrecht zu erhalten sei, aber so, dass die Bedingungen ex aequo et bono modificirt werden[207].

§ 3.

Der Depositar haftet im Islam nicht nur für dolus, sondern auch für culpa (Islam. Oblig.-Recht S. 253)[208].

§ 4.

Interessant ist die Behandlung der negotiorum gestio bei dem Unterhalt eines fremden Kindes; wer dazu nicht verpflichtet ist, kann Ersatz verlangen, wenn er schwört, dass er nicht mit dem Willen zu schenken gehandelt hat, insbesondere, dass er gewusst habe, dass das Kind oder seine Eltern Vermögen besitzen[209].

---

[203]) Ebn Acem 1154.
[204]) Ebn Acem 1157.
[205]) Ebn Acem 1158.
[206]) Ebn Acem 1161.
[207]) Commentar zu Ebn Acem 1161.
[208]) Ebn Acem 1289. Vgl. auch Fath al-Qarib p. 381. 421.
[209]) Ebn Acem 596—599.

§ 5.

Von der Rückforderung wegen der Zahlung einer Nichtschuld findet sich Folgendes: wenn der Stiftungsverwalter Beträge bezahlt, obgleich kein Gewinn vorhanden ist, so kann er die Beträge zurückverlangen; dies ist allerdings nicht unbestritten[210]).

Wer Aufwendungen auf eine fremde Sache macht, hat das Recht auf Ersatz[211]) und dafür ein Retentionsrecht (marsad)[212]). Dies gilt insbesondere auch, wenn auf Grund eines Werkvertrags die Sache bearbeitet worden ist und der geschuldete Lohn nicht bezahlt wird: der Arbeiter kann die Sache zurückbehalten[213]).

Dies gilt aber nicht vom Frachtführer, weil seine Thätigkeit nicht in der Sache zum Vorschein komme[214]).

§ 6.

Die berühmte Bestimmung des Islamrechts, die den von der canonischen Islamlehre zugelassenen Verkehr charakterisirt: dass nämlich der Kauf einer Sache nur giltig ist, wenn sie der Käufer gesehen hat, oder, wie die Hanefiten sagen, dass der Käufer, der die Sache nicht sah, nach der Sicht den Kauf lösen kann[215]), wird auch von Kadri bestätigt, wenn auch seine Ausführungen nicht immer ganz klar sind[216]); er bestätigt auch den Satz, dass es genügt, wenn der Käufer eine Probe gesehen hat[217]), sowie dass dieser den Kauf nur im Ganzen aufrechterhalten oder lösen darf, nicht aber bezüglich der einen Sache festhalten darf, bezüglich der anderen nicht[218]).

---

[210]) Ebn Abdine 511. 512.

[211]) Aegyptischer Appellhof 2. Juni 1887, Recueil p. 40.

[212]) Ebn Abdine 345 f.

[213]) Kadri 631.

[214]) Kadri 632.

[215]) Islamit. Oblig.-Recht S. 237.

[216]) Kadri 370—380.

[217]) Islam. Oblig.-Recht S. 237.

[218]) Vgl. ebenda S. 234.

Dies gilt übrigens nicht nur vom Kauf, sondern auch von der Sachmiethe, vom Gesellschaftsvertrag und vom Vergleich (bezüglich der Gegenleistung)[219].

So auch die Malekiten; hat der Käufer die Sache früher gesehen, so genügt dies, vorausgesetzt, dass nicht eine solche Zeit dazwischen liegt, dass eine Aenderung der Sache anzunehmen ist[220].

Auch der Satz des hanefitischen Rechts, dass der Käufer die Sache erst weiter verkaufen kann, wenn sie ihm überliefert ist[221], wird bestätigt. Dies gilt namentlich, wenn Jemand eine Masse unter der Bedingung kauft, dass sie gemessen und der Preis darnach bestimmt werden soll: denn der Sinn dieses Vertrags ist, dass erst durch Zumessung der Besitz übergehen wird[222]; ein solcher Verkauf ad mensuram ist zwar giltig, obgleich es früher bezweifelt wurde[223], aber die Wiederveräusserung ist nicht vor Zumessung möglich. Der Grund dieser ganzen Bestimmung liegt bekanntlich darin, dass die Gefahr erst mit der Uebergabe der Sache übergeht, mithin, wenn der Verkäufer die Sache noch nicht hat, der Fortbestand des Geschäfts sehr problematisch ist.

Nur bei unbeweglicher Sache nimmt die Hanifaschule an, dass sie vor der Uebergabe weiter veräussert werden kann, weil hier der Verlust nicht zu befürchten ist[224].

Die Malekiten folgen der entgegengesetzten Regel (wie dies bereits Islam. Oblig.-Recht S. 239 ausgeführt ist), da der Hauptgrund bei ihnen nicht zutrifft: die Gefahr geht bei ihnen schon mit dem Kauf über, wesshalb keine Ungewissheit über Bestehen oder Nichtbestehen des Geschäfts herrscht[225].

---

[219] Kadri 339. 340.
[220] Ebn Acem 694.
[221] Islam. Oblig.-Recht S. 238 f.
[222] Kadri 404. 405.
[223] Islam. Oblig.-Recht S. 237.
[224] Kadri 75.
[225] Ebn Acem 701. 1010.

Der Terminkauf mit vertretbaren Sachen ist bekanntlich im Islam äusserst beschränkt: denn er widerspricht der Regel der res certa und dem Satze, dass der Käufer die Waare gesehen haben muss; er führt zur Speculation und zum Speculationsgewinn, den der Islam für wucherisch erklärt; dass er auch zum Spiel und Scheingeschäft führt, ist eine weitere Rücksicht. Die Bestimmung des Islam ist uns gerade in der heutigen Zeit, wo so wesentliche Stimmen gegen den Terminhandel sprechen, nicht mehr so abnorm, wie sie vor einem Jahrzehnt erschien. Auch die Ausnahme, unter welcher der Terminkauf statthaft ist, sofern nämlich der Käufer sofort baar bezahlt, liegt uns nicht mehr so fern: jedenfalls ist dies eine Garantie der Ernstlichkeit des Geschäftes. So also der Salam: Terminkauf mit sofortiger Preiszahlung[226]).

Uebrigens hat sich auch hier mindestens die Hanifaschule gescheut, den Terminhandel auf künftig erst entstehende Sachen zu erstrecken: es ist auch auf dem Wege des Salam nicht gestattet, Früchte, die erst künftig werden sollen, zum Gegenstand des Terminhandels zu machen; dies gilt vom Getreide und von Früchten überhaupt[227]).

Zum Salam gehört dagegen der Kauf einer künftig erst herzustellenden Sache, sofern die Herstellungsfrist einen Monat übersteigt; ist die Frist kürzer, so ist der Kauf ohne die beschränkenden Voraussetzungen des Salamgeschäfts giltig; mindestens wenn es sich um Dinge handelt, welche man auf diese Weise verfertigen zu lassen pflegt[228]).

Auch die Malekiten verpönen den Verkauf künftiger Früchte, selbst derjenigen, die schon in der Bildung begriffen sind, es müsste denn die Hauptsache verkauft werden, wo dann die Früchte mitverkauft werden dürfen, sei es sofort, sei es nach entsprechend kurzer Zeit. Aber auch hier muss der

---

[226]) Islam. Oblig.-Recht S. 241 f.; Kadri 304; Fath al-Qarib p. 327 f.

[227]) Kadri 553.

[228]) Kadri 569 f. 576.

Verkauf ein ausdrücklicher sein, sonst kommen die bereits sichtbaren Früchte dem Verkäufer zu [229]).

Unreife Früchte können nur als solche verkauft werden, d. h. so, dass sie sofort geschnitten werden [230]).

Dasselbe Princip soll beim Tausch fruchttragender Sachen in gesteigertem Masse eintreten: denn da gilt es zugleich Früchte gegen Früchte. Die Grundsätze sind hier folgende:

1. sind beide Liegenschaften besät und die Früchte noch nicht sichtbar, so ist überhaupt ein Tausch der Liegenschaften unstatthaft;

2. sind die Früchte sichtbar, aber nicht reif, so können die Liegenschaften vertauscht werden, aber nur so, dass jeder seine Früchte behält (was im Zweifel anzunehmen ist), oder dass einer sämmtliche Früchte übernimmt;

3. ein Tausch der Sachen mit den Früchten ist nur statthaft, wenn die Früchte reif sind [231]).

Dieselben Grundsätze sollen bei der Theilung fruchttragender Sachen gelten [232]).

Diesem Princip entspricht es auch, dass der Kauf einer Sklavin unter der Bedingung ihrer Schwangerschaft nichtig ist, denn dies enthielte in sich dieselbe Ungewissheit, wie der Kauf eines Embryo. Doch wird eine Ausnahme gemacht, wenn die Entbindung nahe bevorsteht [233]).

Daher kann auch der flüchtige Sklave nicht Gegenstand des Kaufes sein; doch machen mindestens die Malekiten dann eine Ausnahme, wenn der Aufenthalt des Sklaven bestimmt bezeichnet werden kann [234]).

---

229) Ebn Acem 682. 683. 692 (und Note dazu).

230) Ebn Acem 721.

231) Ebn Acem 993. 994.

232) Ebn Acem 981—984.

233) Ebn Acem 755. 756.

234) Ebn Acem 758.

Besondere Bestimmungen betreffen endlich den Tausch von Gleichem gegen Gleiches. Hätte man hier ohne Weiteres das Salam zugelassen, so hätte man damit das verzinsliche Darlehen als Tausch des Gleichen gegen Gleiches gestattet, z. B. Jemand gibt ein Kameel und bekommt nach Jahresfrist deren zwei. Das ist unstatthaft; soll in dieser Weise getauscht werden, so ist es nur so gestattet, dass beide Leistungen gleichzeitig geschehen[235]).

Unzulässig ist der Besitzvorbehalt des Verkäufers bei beweglichen Sachen, weil hierdurch die Lage des Käufers zu sehr gefährdet sei, und auch bei Häusern darf sich der Verkäufer das Wohnrecht nur höchstens auf ein Jahr vorbehalten[236]).

Auch sonst fürchtet man eine Bewucherung des Käufers. So kann sich der Verkäufer beim Verkauf der Frucht einen Theil vorbehalten; aber es muss ein ideeller Theil sein, ein bestimmtes Quantum nur dann, wenn es ⅓ nicht übersteigt[237]).

Besondere Beschränkungen gelten für den Tausch von Edelmetallen (Islam. Oblig.-Recht S. 244), besondere auch für den Tausch von Lebensmitteln. Hier muss zu Muhammeds Zeit ein böser Wucher geherrscht haben, so dass er nur den Handel baar gegen baar gestattete, und auch hier sollte nur gleiches Quantum gegen gleiches ausgetauscht werden, wenn es sich um Lebensmittel derselben Art handelt, soweit solche zur Lebensnothdurft erforderlich sind[238]).

Soweit die Wucherbestimmungen. Dieselben gelten auch für den Vergleich: man darf sich nicht so vergleichen, dass der Vergleichende Fungibilien nach Ablauf einer Zeit zu leisten verspricht[239]), oder auch eine bestimmte Sache nach

---

235) Ebn Acem 700 (und Commentar), 997 (und Commentar).

236) Ebn Acem 689—691.

237) Ebn Acem 726.

238) Ebn Acem 708—713; Fath al-Qarib p. 317.

239) Ebn Acem 313.

Zeitablauf [240]); auch nicht so, dass bei einer Zeitobligation die Summe verringert wird, falls sie der Schuldner sofort zahlt [241]). Und der Satz, dass man eine Sache, die Einem noch nicht überliefert ist, nicht weiter veräussern kann, gilt auch für die Vergleichsstipulationen [242]); ebenso der Satz, dass künftige Früchte nicht Gegenstand des Vertrags sein dürfen [243]).

§ 7.

In der Evictionslehre steht das hanefitische Recht auf dem Standpunkt, dass nur dann von einem Regress die Rede ist, wenn der Käufer durch den Eigenthümer wirklich entwehrt wird: er kann dann vom Verkäufer die Restitution des Kaufpreises verlangen. Ein Vertrag, wonach der Verkäufer in diesem Fall den Kaufpreis behalten dürfte, würde natürlich dem Charakter des Islamrechts völlig widersprechen: der Kauf würde zum Kauf der Chance, daher ist ein Kauf mit dieser Clausel nichtig [244]).

Der entwehrte Käufer hat übrigens das Recht auf den Kaufpreis, nicht auf Erstattung des Werthes der evincirten Sache [245]).

Wird die Sache nur theilweise evincirt, so hat bei Fungibilien der Käufer die Wahl, entweder vom Ganzen zurückzutreten oder nur einen entsprechenden Theil des Kaufpreises abzuziehen, ersteres mit Ausnahme des Falles einer bloss geringfügigen Partie [246]).

Bei anderen Sachen kommt es darauf an, ob die Vindication den grösseren oder den kleineren Theil der gekauften Waare betrifft [247]).

---

[240]) Ebn Acem 329.
[241]) Ebn Acem 314.
[242]) Ebn Acem 316.
[243]) Ebn Acem 326.
[244]) Kadri 492.
[245]) Kadri 521.
[246]) Ebn Acem 1264. 1265. 1266.
[247]) Ebn Acem 1267—1269.

Eine scholastische Bestimmung ist es, dass, wenn der Käufer der Vindication freiwillig stattgegeben hat, er gegen den Verkäufer regrediren könne, nicht aber, wenn er die Vindication ernstlich bestritten hat (man sollte das Gegentheil erwarten); der scholastische Grund ist aber, dass der Käufer, um den Regress zu nehmen, sich auf die Beweismittel des Vindicanten beziehen müsste: dies könne er aber nicht, wenn er sie im Vindicationsprocess bekämpft habe[248]). Böse Schulweisheit!

§ 8.

Die Gefahr geht nach hanefitischer Anschauung bekanntlich erst mit der Uebergabe auf den Käufer über[249]). Dies ergibt sich auch aus der neueren Literatur: geht die Sache vorher unter, so hat der Käufer nichts zu zahlen und kann sogar den gezahlten Preis zurückverlangen[250]).

Der Gedanke ist der: die Gefahr trägt nach Kaufsabschluss, wer die Sache in Besitz hat. Daher auch die Consequenz: ist der Käufer in Besitz und hat der Verkäufer ein Rücktrittsrecht, so hat ersterer, falls die Sache bei ihm untergeht, den Werth zu zahlen, wenn der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht; hat der Käufer ein Rücktrittsrecht, so kann er sich dessen nunmehr nicht bedienen[251]).

Uebrigens kann natürlich der Käufer die Gefahr übernehmen, er kann verlangen, dass der Vertrag trotz des Untergangs der Sache bestehen bleibe; dies deswegen, weil er dann gegen den etwaigen Dritten, der für die Zerstörung der Sache aufkommen muss, seinen Regress nehmen kann[252]).

---

[248]) Ebn Acem 1253. 1254. 1255.

[249]) Islam. Oblig.-Recht S. 230; Moderne Rechtsfragen bei islam. Juristen S. 16.

[250]) Kadri 460.

[251]) Kadri 461. 430.

[252]) Kadri 462.

Die Malekiten nehmen bekanntlich an, dass die Gefahr sofort mit dem Kaufsabschluss übergeht; das gilt aber nur, sofern es sich um eine selbstständige Sache handelt: werden Früchte auf dem Halm verkauft, so ist ein Theil des Preises in Abgang zu nehmen, wenn die Früchte durch äussere Unfälle zum Theil vernichtet werden. Im Einzelnen ist Manches nach der Art der Früchte verschieden, auch nicht Weniges streitig[253]. Auch wenn ein flüchtiger Sklave verkauft wird, trägt der Verkäufer die Gefahr bis zur Ergreifung des Sklaven[254].

§ 9.

Ueber die actio redhibitoria kann ich auf mein Islam. Oblig.-R. S. 233 f. verweisen. Malekitische Schriftsteller nehmen beim Liegenschaftskauf an, dass, wenn der Minderwerth nicht ein volles Drittel beträgt, der Verkäufer sich durch entsprechenden Verzicht auf einen Theil des Kaufpreises lösen kann[255]; Manche wenden diesen Satz überhaupt an[256].

Ueber die Anfechtung des Kaufs wegen laesio bestehen verschiedene wenig sichere Meinungen. Ebn Acem will die Anfechtung zulassen, wenn die Verletzung $^1/_3$ beträgt[257].

§ 10.

Der Verwalter einer Sache darf sie nicht selbst kaufen oder miethen[258]; er darf sich darum auch nicht für Bezahlung des Kaufpreises verbürgen[259].

Ebenso darf ein Vormund, der mit seinem Mündel im Miteigenthum ist, nicht selbst theilen; er muss den Kâdhî theilen lassen[260].

---

253) Ebn Acem 729—736.

254) Ebn Acem 759.

255) Ebn Acem 896—899.

256) Ebn Acem 901. 257) Ebn Acem 910—912.

258) Krcsmarik S. 565; Ebn Abdine 559. 560; Fath al-Qarib p. 361.

259) Kadri 855. 260) Ebn Acem 968.

§ 11.

Der Grundsatz, dass man nicht weiter verkaufen kann, bevor man die Sache in Empfang genommen hat, gilt auch vom Miethvertrag; auch hier mit Ausnahme des Falles, wo sich der Vertrag auf eine Liegenschaft bezieht[261]).

Sonst ist es statthaft, eine Sache auf die Zukunft hin zu miethen, so ein Grundstück für die Zeit, wenn es abgeerntet und frei sein wird[262]).

Geht die Miethsache unter, so ist für die fernere Zeit kein Miethzins zu zahlen[263]). Wird sie so verändert, dass die Benutzung erschwert wird, so kann der Miether den Vertrag auflösen[264]). Schmälerung des Fruchtertrages durch Naturunfälle gewährt das Recht des Zinsnachlasses[265]).

Eine Verpflichtung des Vermiethers, die schadhafte Sache herzustellen, bestimmt der Islam nicht; er begnügt sich mit dem Auflösungsrecht des Gegners[266]).

Wird der Miether durch Umstände, welche die Miethsache betreffen, an der Benützung gehindert, z. B. wenn ein Dritter die Sache in Besitz nimmt, so zahlt er keine Miethe[267]); ebenso wenn eine Ueberschwemmung die Bebauung des Landes hindert[268]).

Bekanntlich lässt die hanefitische Lehre das Miethverhältniss durch den Tod des Miethers und durch den Tod des Vermiethers erlöschen (Islam. Oblig.-Recht S. 247)[269]).

---

261) Kadri 641.

262) Kadri 671.

263) Kadri 255. 646; Fath al-Qarib p. 389.

264) Kadri 642. 646. 648; Ebn Acem 1032 (Commentar).

265) Ebn Acem 1042. 1043. 1044; jedoch werden hier mehrere Unterschiede gemacht.

266) Kadri 645.

267) Kadri 651. 652.

268) Kadri 674.

269) Kadri 664 (705). Nicht so die Schafiiten, Fath al-Qarib p. 388.

Das gilt aber nicht, wenn nur der Mandatar oder, bei der Stiftung, der Stiftungsverwalter stirbt[270]).

Eine Milderung tritt insofern ein, als die Erben bei der Landpacht die Sache bis zur Reifung und Aberntung behalten dürfen, natürlich gegen fortdauernde Zahlung des Pachtzinses[271]).

Der Satz von der Beendigung des Verhältnisses durch den Tod gilt natürlich besonders auch von der Theilpacht; doch kann auch hier die Fortsetzung bis zur Fruchtreife verlangt werden[272]).

Dagegen nehmen die Malekiten an, dass die Pacht durch den Tod nicht aufgelöst wird; weshalb, wenn die Erben die Pacht nicht selbst ausüben, der Verpächter weiter verpachten und der Erbschaft die Differenz berechnen kann; was er aber mehr erzielt, gehört der Erbschaft[273]).

Nimmt der Miether aus irgend einem subjectiven Grunde (sollte dieser auch plausibel sein) die Leistung nicht an, so hat er nach der (allerdings nicht unbestrittenen) Ansicht der Malekiten den Miethzins voll zu bezahlen[274]). Bekanntlich sind die Hanefiten der Ansicht, dass der Miethvertrag nur rebus sic stantibus gelte (Islam. Oblig.-Recht S. 247).

Der Miether haftet für culpa[275]).

Vermiethet der erste Miether weiter, so darf er den vollen Miethzins des Aftermiethers behalten, auch wenn dieser seinen Miethzins übersteigt, aber nur, wenn er in anderen Sachen bezahlt wird, als der seine; wird er in gleichen Sachen bezahlt, so darf er die Differenz nicht behalten, denn das würde als Wucher gelten[276]).

---

[270]) Ebn Abdine 273; Kadri 699.

[271]) Kadri 678.

[272]) Kadri 726. 727. 740.

[273]) Ebn Acem 1049. 1050.

[274]) Ebn Acem 1076.

[275]) Ebn Acem 1046. Vgl. auch Fath al-Qarib p. 389.

[276]) Kadri 640.

Der Kauf bricht Miethe nicht, die Sache kann nur weiter veräussert werden, wenn die Miethe aufhört oder der Miether zustimmt [277]).

Eine Ausnahme gilt, wenn die Sache wegen Schulden auf dem Zwangsweg vergantet wird [278]).

§ 12.

Die Theilpacht an Getreidefeldern (mozâraʿa) ist bekanntlich nach der Lehre der Hanefiten ebenso statthaft, wie die Theilpacht an den Bäumen (mosâkâ) [279]); unstatthaft ist es jedoch, zu bedingen, dass die Frucht in anderer Weise als nach Quoten getheilt werde; insbesondere ist es unerlaubt, zu bestimmen, dass dem Pächter der Preis der Aussaat vorweggenommen werden soll (vgl. Commenda S. 17) [280]).

Ist die Theilpacht nichtig, so wird das Verhältniss als gewöhnliche Pacht gegen Zahlung eines üblichen Zinses oder Lohnes angesehen [281]).

Die heutigen Malekiten gestatten unter bestimmten Umständen die Theilpacht (vgl. Commenda S. 17); die strenge Lehre, welche sie verwirft, ist aber noch vertreten von Ebn Acem [282]); jedoch macht er selbst an anderer Stelle Ausnahmen.

Man liess sie zunächst zu für Palmen und Weinreben, dann auch für Bäume anderer Art; später dehnte man sie auf Kornfrucht aus, jedoch nur, wenn die Frucht bereits ersichtlich ist; und auf Kürbisfrucht, jedoch wurde diese Ausdehnung vielfach nur anerkannt, wenn der Feldeigenthümer nicht in der Lage war, das Land selbst zu bestellen [283]).

---

277) Kadri 663.

278) Kadri 667.

279) Vgl. meine Schrift über die commenda im islam. Recht S. 17.

280) Kadri 716; vgl. auch Fath al-Qarib p. 393.

281) Kadri 718.

282) Ebn Acem 1034.

283) Ebn Acem 1097—1099.

Die Theilpacht in der Art, dass der Pächter Bäume pflanze und diese getheilt sein sollen (Commenda S. 17), gilt natürlich auch bei den Malekiten als unzulässig[284]).

Wie bei den Hanefiten, sind auch bei den Malekiten alle Verträge verpönt, wo etwas anderes als eine rein quotenmässige Theilung der Frucht ausgemacht wird; verpönt ist also insbesondere der Vertrag, wonach der Fruchtzins im Stück bezeichnet oder dem Pächter noch besondere Leistungen erheblicher Art auferlegt werden[285]).

Aber auch die sonstige Pacht auf Baumfrüchte ist hier nur gestattet, wenn die Früchte bereits zu reifen anfangen oder wenn sie nicht mehr als $^1/_3$ des Werthes des Sachgenusses betragen (so dass dieser Ertrag nur accessorisch ist)[286]).

Eine Verbindung der Baumtheilpacht mit der Theilpacht auf Bodenfrüchte musste man nothgedrungen gestatten, wenn Boden von verhältnissmässig geringer Ausdehnung (höchstens ein Drittel) zwischen den Bäumen sich für diese Cultur eignet; in diesem Fall gilt es sogar stillschweigend so, dass die Baumtheilpacht diese Fruchtgemeinschaft mit enthält[287]).

Ein Gesellschaftsvertrag liegt vor, wenn der eine den Boden, der andere die Arbeit liefert und beide zusammen die Aussaat. Die Ernte muss in dem Verhältnisse vertheilt werden, wie die Aussaat gegeben wurde; doch erachtet man es als zulässig, dass der Arbeiter nur $^1/_3$ der Aussaat leistet und doch zu $^1/_2$ participirt, nicht aber umgekehrt[288]).

§ 13.

Besondere Pachtverhältnisse treten in der Verwaltung der Stiftungsliegenschaften hervor. Häufig wird

[284]) Ebn Acem 1115 f.

[285]) Ebn Acem 1108. 1109. Ebenso bei den Schafiiten, Fath al-Qarib p. 384 f.

[286]) Ebn Acem 1029. 1030. 1038.

[287]) Ebn Acem 1103—1105.

[288]) Ebn Acem 1121 f. (und Commentar).

die Pacht monatlich oder jährlich abgeschlossen mit stillschweigender Erneuerung, wenn nicht am Ablauf der Periode gekündigt wird; dies ist die Mukâtaʿa-Pacht[289]).

Nicht selten ist die Pacht gegen doppelten Zins (ijâratein)[290]), indem ein Fixum bei Beginn des Verhältnisses und ausserdem jedes Jahr ein Zins bezahlt wird. Das sind Verhältnisse, die auf die Dauer berechnet sind und die darum zur Erbleihe werden; als solche werden sie gesetzlich geregelt[291]).

Für die Miethe von Thieren gilt auch das Salamverhältniss, d. h. der Preis muss, damit der Vertrag bindet, sofort (oder doch in kurzer Zeit) bezahlt werden; jedoch nur dann, wenn der Vertrag unbestimmt ist und das Thier nicht speciell bezeichnet; ist dieses bezeichnet, so kann die Zahlung des Miethpreises in die Zukunft gesetzt werden[292]), denn in diesem Fall hat die eine der zwei Obligationen ihren sicheren Halt an der Sache.

§ 14.

In höchst interessanter Weise unterscheidet man bei dem Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeiter, der sich auf eine bestimmte Zeit exclusiv für Jemanden verdungen hat, und demjenigen, der Arbeiten versprochen hat, ohne sich für eine bestimmte Zeit ganz dem Arbeitsherrn zu widmen[293]).

Der Satz, dass nicht beide Obligationen des zweiseitigen Geschäfts in die Zukunft gestellt werden dürfen, gilt im Allgemeinen auch beim Arbeitsvertrag: eine Bindung soll erst eintreten, wenn wenigstens soweit geleistet ist, dass die Arbeit begonnen wurde: dann sei der Arbeitsherr gebunden[294]). Eine Ausnahme macht man beim Seetransport,

---

[289]) Krcsmarik S. 566 f.

[290]) Krcsmarik S. 567 f.

[291]) Ottomanische Gesetze von 1284 (1869) und 1292 (1875).

[292]) Ebn Acem 1074. 1075.

[293]) Kadri 601 f. [294]) Ebn Acem 1094.

wo beide Theile gebunden sind, wenn die Route sicher bestimmt ist[295]).

Social interessant sind folgende Bestimmungen über den Ammenvertrag:

Der Ehemann der Amme kann den Vertrag jeder Zeit lösen[296]); im Uebrigen muss nach Ablauf der festgesetzten Zeit die Amme bleiben, wenn man keine andere Amme findet oder das Kind keine andere annimmt[297]).

Die Auslobung mit Belohnung für Dienste ist giltig und bindend[297a]).

§ 15.

Von Delictsobligationen endlich ist folgende interessante Bestimmung des malekitischen Rechtes hervorzuheben:

Wer eine Frau nothzüchtet, hat ihr eine entsprechende Mitgift zu zahlen[298]); ist es eine Sklavin, so hat er dem Herrn den Minderwerth zu ersetzen[299]).

Das erstere erinnert an den Satz: aut duc aut dota.

VI.

Erbrecht.

§ 1.

Die Ungereiftheit der arabischen Doctrin und ihre Unmöglichkeit, principiell zu gestalten, tritt am klarsten im (sunnitischen) Erbrecht hervor. Ueberall finden wir eine Menge von Regeln im Detail, eine grosse Reihe praktischer Anweisungen, eine Aufzählung all der Besonderheiten und Sonderlichkeiten, nirgends aber einen Versuch, das Gewordene entweder historisch zu begründen, oder rationell auf seine Urgedanken zurückzuführen oder doch, wo es an tieferen Gründen fehlt, die Details und Eigenheiten zu erklären.

---

[295]) Ebn Acem 1077. 1078. [296]) Kadri 613.
[297]) Kadri 614. [297a]) Fath al-Qarib p. 391.
[298]) Ebn Acem 1510. 1511.
[299]) Ebn Acem 1512.

Mit dem Bestreben der praktischen Entwickelung geräth man in die Oede eines dürftigen Zahlen- und Rechenwesens, und die besten erbrechtlichen Schriften der Araber bestehen zum guten Theil aus Anweisungen zum Bruchrechnen, die bei uns für jeden entbehrlich sind, der seine Elementarbildung absolvirt hat.

Darum kann eine wissenschaftliche Darstellung des Islamrechts nur von Europäern ausgehen, die sich die Methode juristischen Denkens bei uns angeeignet haben; und es wäre ebenso seltsam, die Lehrweise der Araber als ihrem Recht inhärent zu bezeichnen, wie wenn man etwa die orientalische Methode der Sprachlehre für ihre Grammatik als massgebend ansehen wollte. Nur der Jurist, und nur der europäisch gebildete Jurist, vermag in das Gewirr der Einzelordnungen ein organisches Gesetz zu bringen; ebenso wie nur ein europäisch gebildeter Linguist die Grammatik einer semitischen oder turanischen Sprache zu schreiben vermag.

Nun ist allerdings anzuerkennen, dass der Jurist gegenüber dem Erbrecht des Islams in einer schwierigen Lage ist, wenigstens gegenüber der Gestaltung, die es in den sunnitischen Rechtsschulen erhalten. Seine Grundlagen sind künstlich: sein Charakter besteht darin, dass auf ein nach der Parentelordnung aufsteigendes, nach agnatischen Grundsätzen gegliedertes System der ordentlichen Erbfolge eine ausserordentliche Erbfolge in wenig glücklicher Weise aufgepfropft ist, wie ich dies in meinen rechtsvergleichenden Studien S. 100 f. ausgeführt habe. Die ausserordentliche Erbfolge aber hat, wie ich bereits dort hervorhob, mit der Quart der armen Wittwe das gemein, dass die hier gerufenen Erben nur auf einen bestimmten Theil berufen sind, während die Berufung der ordentlichen Erben von vornherein auf das Ganze geht, so dass nur „concursu partes fiunt“. Diese ausserordentliche Erbfolge ist nun nicht etwa völlig unabhängig von der ordentlichen: sie ist in manchen Punkten von der ordentlichen bedingt und bestimmt, aber diese Bestimmung ist vielfach eine sehr äusserliche.

So kommen denn die vielen Eigenheiten, welche die Juristen des Orientes natürlich mit dem grössten Eifer als das für ewig bestimmte Recht behandeln, ohne dass man sich zur Kritik oder auch nur zu einem Verbesserungsvorschlage aufraffte, oder auch nur, nach der orientalischen Weltanschauung, die das Recht als etwas Unvergängliches ansieht, aufraffen könnte.

So die Sonderlichkeit vom unfreundlichen Bruder (Studien S. 114): der frater consanguineus wird durch den vollbürtigen Bruder ausgeschlossen; trotzdem bewirkt er, in Verbindung mit diesem, dass der Theil der Mutter von $1/3$ auf $1/6$ beschränkt wird. Sodann der Fall, wo die soror consanguinea günstiger gestellt ist, als der frater consanguineus, wenn nämlich ein Ehemann und eine vollbürtige Schwester mit der soror consanguinea theilt. Der Ehemann bekommt als Fardh-Erbe $1/2$, die vollbürtige Schwester desgleichen, die soror consanguinea $1/6$, so dass die Erbtheile $1/2 + 1/2 + 1/6$ in $3/7 + 3/7 + 1/7$ gewandelt werden und die soror consanguinea also $1/7$ erhält; während der frater consanguineus ordentlicher Erbe (ʿasaba) ist und folgeweise durch die zwei Hälften des Ehemanns und der Vollburtschwester ausgeschlossen wird.

Anderen Sonderlichkeiten ist man noch rechtzeitig entgangen; hierher gehört der berühmte Eselsfall, wenn Ehemann, Mutter, fratres uterini und Vollburtbrüder zusammentreffen (Studien S. 108): hier war man auf dem besten Weg, zu sagen: der Ehemann $1/2$, die Mutter $1/6$, die fratres uterini $1/3$ (sämmtliches Fardh-Erben) und die Vollblutbrüder (ordentliche Erben) $= 0$; dem hat man noch rechtzeitig durch den klugen Einfall vorgebaut, dass man die Fiction aufstellte, die Vollblutbrüder hätten keinen Vater oder er sei ein Esel — so dass die Vollblutbrüder als fratres uterini noch nothdürftig untergebracht wurden.

So wäre man auch dazu gekommen, die Mutter mitunter gegen den Vater zu begünstigen, doch hat man auch hier rechtzeitig abgelenkt. Sind nämlich Ehemann, Vater und Mutter vorhanden, so wäre eigentlich die Erbtheilung: der

Ehemann $^1/_2$, der Vater $^1/_6$, die Mutter $^1/_3$ (Studien S. 106); hier half man sich damit, dass man in diesem Fall der Mutter zwar das vom Koran garantirte $^1/_3$ gab, dieses aber nicht von der ganzen Erbschaft, sondern von dem Theil berechnet, der bleibt, wenn der Theil des Ehemannes abgezogen ist — d. h. also nicht von der ganzen Erbschaft, sondern von dem $^1/_2$ der Erbschaft, so dass die Theilung sich jetzt gestaltet:

Ehemann = $^1/_2$,
Mutter = $^1/_3$ von $^1/_2$ = $^1/_6$

und der Vater $^1/_3$ (nämlich als Fardh-Erbe $^1/_6$, als ʻasaba das noch übrig bleibende weitere $^1/_6$).

Das Erbrecht bietet also der principiellen Verarbeitung wesentliche Schwierigkeiten. Aber dies schliesst nicht aus, dass die Schwierigkeiten überwunden, die, wenn auch mitunter etwas krausen, Regeln wissenschaftlich zergliedert und die Sonderlichkeiten auf die Fehler in den Ausgangspunkten zurückgeführt werden. Dies habe ich in meinen Rechtsvergleichenden Studien unternommen; und ich darf wohl erwarten, dass die deutschen Colonialbeamten, die mit der Zeit sich in das Islamrecht einleben müssen, es nach europäischem Systeme in sich verarbeiten; woraus sich auch praktisch ein doppelter Vortheil ergibt: auf solche Weise schliesst man die Lehre an die bekannten Erbsysteme an, während sonst das Islamrecht in der Luft schwebt ohne Berührung mit unserem sonstigen juristischen Wissen; sodann genügt es, sich in wenigen Stunden die Principien anzueignen, während Abdul Kadir, der „unvergleichliche“, der Verfasser des überfliessenden Stromes in der Wissenschaft des Erbrechts, für die Erlernung seines elementaren Systems doch gegen zwei Monate voraussetzt; was auch für ein solches principloses Aneinanderreihen arithmetischer Regeln nicht zu hoch gegriffen ist.

Doch hierbei sind wir bereits bei der einen der oben erwähnten Erbrechtsabhandlungen angelangt[300]).

---

[300]) Abdul Kadir Muhammed (s. oben S. 1).

Dieses Buch „wunderbarer Art und merkwürdiger Erfindung“, „das zum Wunderbarsten gehört, das in unserer Zeit entstanden ist“, wie die beigefügten orientalischen Beurtheilungen besagen, hat in der That den Vortheil ziemlich knapper Darstellung für sich, entbehrt aber jeder wissenschaftlichen Durchdringung in unserem Sinne. Allerdings als Quellenwerk für die islamische Praxis ist es uns schätzenswerth, und die Uebersetzung ist daher verdienstlich; wenn auch der Theil, der einen Cursus im Bruchrechnen gibt, hätte wegbleiben können, an Stelle dessen der Uebersetzer sich mit den europäischen Darstellungen und ihren Bestrebungen, die Materie wissenschaftlich zu fassen, hätte beschäftigen können; in welcher Beziehung ich auf meine Darstellung in den Studien S. 100 f. und die dort angegebene Literatur verweise[301]).

Der Orientale geht in der Entwickelung der Intestaterbordnung aus von den sogen. „Ersterben“ und wendet sich dann zu den sogen. „Resterben“. Dieser Gang des Verfahrens ist ganz äusserlich und aller wissenschaftlichen Betrachtungsweise zuwider. Auch die Uebersetzung der Ausdrücke Fardh-Erben und ‘asaba ist, obgleich sie auch Sachau mit übernommen hat, juristisch unzutreffend und entspricht dem Wesen der Sache durchaus nicht. Es macht doch einen sonderlichen Eindruck, wenn die Tochter als Ersterbin, der Sohn als Resterbe erscheint. Will man den Unterschied so geben, dass das juristische Wesen der Sache erfasst wird, so hat man die ‘asaba als ordentliche Erben (denen in thesi die ganze Erb-

---

[301]) Der Vergleich mit den neuen erbrechtlichen Werken der Orientalen zeigt, wie unbegründet die Einwürfe eines Snouck und Anderer gegen meine Arbeiten auf diesem Gebiete sind. Ich kann die Leser nur auf den Vergleich verweisen. Als Ungenauigkeit in meiner Darstellung muss ich bemerken, dass es auf S. 105 letzter Zeile Text meines Werkes heissen muss „Kinder“ statt Söhne, und S. 106 Zeile 3 meines Werkes von unten: „Grossvater oder Grossmutter“. Derartige Kleinigkeiten können aber gewiss den Werth der Darstellung einer für uns so neuen Materie nicht antasten.

schaft zufällt) zu bezeichnen und die Fardh-Erben als ausserordentliche oder Theilerben, sofern sie (den Ausnahmsfall der Accrescenz bei Erbenmangel abgerechnet) auf eine bestimmte feste Portion beschränkt sind. Dann versteht es sich aber von selbst, dass es ein wissenschaftliches Erforderniss ist, von den ordentlichen Erben auszugehen und daran die Darstellung der Extraordinärerbschaft anzufügen. Im anderen Falle bekommt die Sache etwas so Zusammenhangsloses, als wie wenn man die Darstellung des römischen Intestaterbrechts mit der Quart der armen Wittwe beginnen wollte. Ist es doch auch historisch so, dass die Araber von der streng agnatischen Ordnung unter Ausschluss der Frauen, von der agnatischen Ordnung mit Parentelfolge, ausgegangen sind, an welche Ordnung dann Muhammed die extraordinäre Erbfolge der Fardh-Erben angeschlossen hat. Dazu kommt, dass Tochter, Sohnestochter und Schwester auch als ordentliche Erbinnen behandelt werden, wenn sie mit männlichen Verwandten des gleichen Grades zusammentreffen[302]), indem hier das Weib als halber Mann gilt (eine Vorstellung, die ja auch im islamitischen Blutracherecht wiederkehrt): also eine modificirte agnatische Parentelordnung; und dass bei dieser Parentelordnung das Repräsentationsrecht völlig fehlt, dass ferner die Parentelordnung durch die Ascendentenfolge gestört wird, indem nach hanefitischer Lehre in zweiter Classe die agnatischen Ascendenten kommen und erst in dritter die Brüder, dass endlich diese Parentelerbfolge durch den Unterschied von Voll- und Halbburt modificirt ist, indem auf den vollbürtigen Bruder der frater consanguineus folgt, dann der Sohn des ersten, dann der Sohn des anderen: Halbburt tritt um einen halben Grad zurück: dies habe ich bereits in meinen Studien S. 101, 102 gezeigt, so dass hier mit wenigen Strichen das ganze System der ordentlichen Erbfolge charakterisirt ist.

---

[302]) Des gleichen Grades oder auch eines folgenden Grades. So wird die Tochter als halber Sohn behandelt, nicht nur, wenn sie mit einem Sohn, sondern auch, wenn sie mit einem agnatischen Enkel zusammentrifft.

Der Verfasser, dem natürlich die europäischen Begriffe von Parentel, Repräsentationsrecht u. s. w. fehlen, bringt eine Beschreibung der Aeusserlichkeiten ohne Charakteristik; und der Fehler, dass er sich zuerst mit den Extraordinärerben befasst, rächt sich sofort in der Darstellung der Erbrechte des Grossvaters. Hier hat nämlich Schafii eine begreifliche Abweichung vom Hanefitenrecht, indem der Grossvater die Brüder nicht ausschliessen, sondern mit ihnen zusammentreffen und theilen soll. Die Art, wie die Schafiiten dies zurechtlegten, ist allerdings nicht besonders mustergültig: der Grossvater nimmt entweder den Theil eines Bruders, oder er nimmt $^1/_3$, und zwar $^1/_3$ der Erbschaft, wenn keine Fardh-Erben da sind; sind solche da, so nur $^1/_3$ dessen, was die Fardh-Erben übrig lassen; jedenfalls aber hat er selbst als Fardh-Erbe einen Anspruch auf $^1/_6$ des Ganzen[303]). Offenbar geht aber auch Schafii davon aus, den Grossvater zunächst als ordentlichen Erben aufzufassen,

[303]) Ebenso auch die Malekiten, vgl. Ebn Acem 1666 ff. Im Fall, den man akdarîya nennt, führt dies zu folgender Künstelei: hinterlässt eine Frau ihren Mann, ihre Mutter, eine agnatische Schwester und den väterlichen Grossvater, so ist die Theilung nach Fardh-Erbfolge: $^1/_2 + ^1/_3 + ^1/_2 + ^1/_6 = ^9/_6$, so dass der Grossvater $^1/_9$, die Schwester $^3/_9$ erhielte; nun aber kann der Grossvater sagen: ich will der Schwester gegenüber behandelt sein wie ein Bruder und den der Schwester und mir zukommenden Theil in dieser Weise zugetheilt haben; folglich müssen diese $^4/_9$ so vertheilt werden, dass der Grossvater noch einmal so viel als die Schwester erhält, also erhält er $^8/_{27}$, die Schwester $^4/_{27}$. Vgl. Ebn Acem 1669. 1670 und den Commentar. Dies mag wohl das Höchste von Complication sein, was eine unorganisch gestaltete Erbfolge herbeiführen kann. Eine andere Eigenthümlichkeit ist die: der Grossvater hat Anspruch auf Bruderportion; wenn nun vollbürtige und agnatisch-halbbürtige Brüder vorhanden sind, so werden zu diesem Zwecke alle diese Brüder zusammengerechnet und darnach der Theil des Grossvaters bestimmt; obschon die vollbürtigen Brüder die halbbürtigen ausschliessen und daher nur die ersteren das bekommen, was der Theil des Grossvaters übrig lässt. Die halbbürtigen Brüder sind hier eben „unfreundliche“ Gesellen, die nur dazu da sind, den Grossvater zu schmälern; vgl. Ebn Acem 1671. 1672.

und der Verfasser sieht sich darum genöthigt, von diesem complicirten Verhältnisse zwei Mal zu handeln (S. 29 und S. 43).

Noch Eines ist zu bemerken: diese ganze Parentelerbfolge ist streng agnatisch gedacht; sie bezog sich offenbar ursprünglich nur auf die Beerbung von Männern, wurde aber im Islamrecht auf die Beerbung von Frauen ausgedehnt, indem hier die Söhne und Sohnessöhne gerufen werden, als ob sie mit der Frau durch Zeugung verbunden wären; aber nur bezüglich der zu beerbenden Frau selbst wird vom agnatischen Princip abgesehen, im Uebrigen ist die Erbfolgeordnung: die Ordnung der Enkel, Brüder, Gross- und Urgrossväter, eine völlig agnatische; mit anderen Worten: eine Beerbung der Frau nach agnatischen Principien, als wenn die zu beerbende Frau ein Mann wäre.

Sind so die Principien der ordentlichen Erbfolge verhältnissmässig einfach, so führt die Fardh-Erbschaft, die ausserordentliche Erbfolge einer Reihe von Personen, zu grossen Schwierigkeiten und seltsamen Gestaltungen. Weder die Personen der ausserordentlichen Erben noch ihre Quoten sind in sachgemässer Weise bestimmt, und das Verhältniss zu den ordentlichen Erben führt zu merkwürdigen Inconsequenzen; doch lässt sich auch hier eine principielle Darstellung versuchen, indem man jede Bestimmung auf ihren zu Grunde liegenden Gedanken zurückführt. Davon findet sich bei dem Orientalen wenig: ihm ist die seltsame Erbfolge etwas Gegebenes, an dem nicht zu deuteln und zu rütteln ist. Auch hier kann ich auf meine Studien S. 102 f. verweisen.

Die Tochter wird in Ermangelung von Söhnen wie ein halber Sohn mit $^1/_2$ des Vermögens bedacht, zwei oder mehr Töchter mit $^2/_3$; concurrirt mit der Tochter eine Sohnestochter, so erben beide im Verhältniss von $^1/_2$ und $^1/_6$, sind aber mehrere Töchter neben der Sohnestochter vorhanden, so bekommen die ersten die vollen $^2/_3$ und die Sohnestochter nichts, da $^1/_3$ noch für andere Erben frei sein soll. Ebenso steht in Ermangelung der genannten Weiber die Schwester: die vollbürtige wird analog der Tochter, die consanguinea analog

der Sohnestochter behandelt: also $^1/_2$ zu $^1/_6$, bezw. $^2/_3$ und die consanguinea nichts (Studien S. 104 f.).

Wenn aber Töchter, Sohnstöchter mit Schwestern zusammentreffen, sollen die Schwestern bekommen, was die ersteren übrig lassen[304]).

Zu welchen Consequenzen dies führt, zeigt der erste Blick. Drei Töchter theilen sich in $^2/_3$, also jede $^2/_9$; sind aber zwei Töchter und eine Schwester vorhanden, so nehmen die ersten $^2/_3$, also jede $^1/_3$, und die Schwester ein volles $^1/_3$. Tochter und Sohnestochter erben zu $^1/_2$ und $^1/_6$, und zwei Töchter schliessen die Sohnestochter aus; ist aber neben der Sohnestochter ein Sohnessohn vorhanden, so bekommen, wie vorhin, die zwei Töchter $^2/_3$; das weitere $^1/_3$ fällt an die ʿasabas: ʿasaba aber ist die Sohnestochter dann, wenn sie neben einem Sohnessohne steht, sie gilt dann als halber Mann; also wird in diesem Fall das restirende $^1/_3$ an Sohnessohn und Sohnestochter zu $^2/_9$ und $^1/_9$ vertheilt[305]). Daher entsteht das Resultat: wären neben den zwei Töchtern und der Sohnestochter Brüder vorhanden, so bekäme die Sohnestochter nichts; ist ein Sohnessohn vorhanden, so bekommt die Sohnestochter $^1/_9$. Ebenso schliessen zwei vollbürtige Schwestern die consanguinea aus; ist aber daneben ein frater consanguineus vorhanden, so erbt mit ihm die consanguinea als halber Bruder[306]).

Noch Weiteres ergibt sich aus dem Zusammentreffen mit anderen ausserordentlichen Erben. Die Mutter bekommt $^1/_3$, wird aber durch das Vorhandensein von Söhnen, Sohnessöhnen, Töchtern, Sohnestöchtern (in Ein- oder Mehrzahl) auf $^1/_6$ beschränkt, auch durch Vorhandensein einer Mehrheit von Brüdern. Entsprechend nahm man an, dass auch die uterinen Brüder und Schwestern Fardh-Erben würden zu $^1/_3$ (bei Mehrheit), sonst zu $^1/_6$. So erklärt sich die Bestimmung; aber

[304]) Vgl. auch Ebn Acem 1682. 1683; sie werden wie ʿasabas behandelt (Studien S. 105.)

[305]) Vgl. auch Ebn Acem 1674. 1684.

[306]) Vgl. auch Ebn Acem 1685.

auch hier entwickelten sich Seltsamkeiten. Zwei vollbürtige Schwestern schliessen die consanguinea aus, dagegen wird neben den vollbürtigen Schwestern die uterina gerufen, sie bekommt ihr $1/6$, die vollbürtigen $2/3$.

Der Grossvater ist zu $1/6$ ausserordentlicher Erbe und nebenbei ʻasaba. Dies führt zu einer Folge, die sich auch in anderen Rechten findet, unserer Anschauung allerdings widerspricht: die Descendenten schliessen die Vorfahren nicht aus: der Vater erbt $1/6$, die Mutter $1/6$, auch wenn Söhne und Töchter vorhanden sind. Ja, wenn zwei Töchter, eine Sohnstochter und Eltern vorhanden sind, bekommen die zwei Töchter $2/3$, die Eltern zusammen $1/3$, die Sohnstochter nichts.

Sind allerdings keine ordentlichen Erben der ersten Classe vorhanden, so kommt der Grossvater auch als ʻasaba zur Geltung, und da kann die Folge eintreten: eine Tochter $1/2$, die Mutter $1/6$, der Vater $1/6$ (als Fardh-Erbe), und endlich der Vater für das übrig bleibende $1/6$ als ʻasaba.

Von der Stellung der Grossmutter wird unten noch die Rede sein. Am besten entspricht unseren Anschauungen die ausserordentliche Erbfolge der Ehegatten (der Mann $1/2$ bezw. $1/4$, die Frau $1/4$ bezw. $1/8$); aber gerade hier führt die Combination mit sonstigen ausserordentlichen Erbtheilen zu Misslichkeiten, namentlich kommt es nicht selten vor, dass hierdurch die Erbschaft überschwert wird. Dann entsteht die Ausgleichung, der ʻaul, d. h. die Fardh-Erbtheile werden alle nach Verhältniss gemindert. Stirbt z. B. eine Frau mit Hinterlassung eines Mannes, zweier vollbürtiger und zwei uteriner Schwestern, so wäre $1/2 + 2/3 + 1/3$ zu vertheilen, was sich natürlich auf $\frac{3 + 4 + 2}{9}$ reducirt. Das ist bei uns selbstverständlich, gibt aber den Orientalen zu hübschen Regeln im Bruchrechnen Veranlassung, und ihre Beispiele mögen Manchem zur Auffrischung der schönen Schulweisheit von der Bildung gemeinsamer Nenner recht erfreulich sein; noch mehr die Regeln

über Anwachsung: denn Anwachsung, Accrescenz, nicht Rückfall ist es, was auf S. 99 f. der Schrift behandelt wird. Falls nämlich die Theile der ausserordentlichen Erben die Erbschaft nicht erschöpfen und keine ordentlichen Erben vorhanden sind, tritt ein verhältnissmässiger Zuwachs ein, jedoch so, dass der Ehegattentheil sich immer constant bleibt, wie dies Alles bereits in meinen Studien S. 109 entwickelt ist. Diese Constanz des Ehegattentheils im Gegensatz zur Vergrösserungsfähigkeit der übrigen Theile gibt natürlich ganz besonders reichen Stoff zu Bruchrechnungen, und wenn dann die einzelnen Antheile sich auf 6 oder 7 oder gar 14 Personen vertheilen, — welch hübsches Feld zur Beschäftigung mit Brüchen, die sich in einem Falle bis zu 1440stel verirren müssen, so dass man bisweilen vom Geiste der Volksschule ergriffen wird und das Papier mit recht zierlichen Ziffern bedeckt.

Die ganze Aeusserlichkeit der Behandlung des Orientalen zeigt sich noch in Folgendem:

Die Erbschaft wird ipso jure erworben und fällt daher, wenn nun der Erbe stirbt, sofort an seine Erben (Studien 120); woraus natürlich folgt, dass, wenn die Erbtheilung erst nach diesem Zeitpunkte stattfindet, der Theil des verstorbenen Erben seinen Erben zuzuweisen und unter sie nach ihren Erbverhältnissen wieder zu theilen ist. Welch herrliche Aufgabe für den „unvergleichlichen“ Orientalen, dies alles wieder unter einen gemeinsamen Nenner zu bringen und zu bestimmen, ein wie grosser Theil der Gesammterbschaft ein solcher Aftererbe bekommt, gewiss eine Arbeit, des Schweisses der Edeln werth!

Von anderen Gebieten, welche die vorliegende Schrift berührt, namentlich von dem testamentarischen Erbrecht, ist noch später zu handeln; übrigens ist anzuerkennen, dass der Verfasser sorgfältig gearbeitet, namentlich sorgfältig gerechnet hat; denn ich bin keinem Verstosse begegnet.

§ 2.

Eine zweite Schrift, die des Ibaditen Elbesîwî, ist, was das Erbrecht betrifft, jüngst von Sachau übersetzt und uns deutsch zugänglich gemacht worden[307].

Diese ist von viel grösserem Interesse — sie bietet uns nicht nur die bekannte Lehre der Hanefiten und Schafiiten, sondern die Lehre einer besonderen Secte und Rechtsschule, der Ibaditen, die sich auf Ibad (Ende des 7. Jahrhunderts) zurückführt, in Oman, in Zanzibar und Ostafrika heimisch ist und sich in der Abzweigung der Mozabiten bis nach Algier verpflanzt hat. Diese Secte hat rigorose Sonderlichkeiten, und man konnte erwarten, dass ihr Recht eigenthümliche Züge trage.

Indess ist dies, was das Erb- und Testamentrecht betrifft, nur in untergeordneter Weise der Fall. Ihr Recht, so wie es uns Elbesîwî darstellt, stimmt in den Hauptpunkten mit dem der Hanifaschule überein, und es lässt sich sagen, dass die Unterschiede vom Rechte dieser orthodoxen Juristen kaum grösser sind, als die, welche sich in der Rechtsschule Schafiis finden. Im Uebrigen ist die Darstellung Elbesîwî's ganz nach Art der Orientalen; sie ist uns daher als Quelle des ibadischen Rechts schätzenswerth, ihre Methode selbst aber entbehrt wie die des „unvergleichlichen“ Abdul Kadir einer jeden wissenschaftlichen Durchbildung und verliert sich, wie diese, in ein Heer von Bruchrechnungen.

Die ordentliche Erbfolge entspricht völlig der Lehre der Hanefiten, insbesondere auch insofern, als der Vater und der agnatische Grossvater den Bruder ausschliessen; die Versuche der Schafiitenschule, hier eine entsprechende Ausgleichung zu schaffen und die Brüder neben die Ascendenten zu rücken, finden sich hier nicht. Trotzdem spielen die Brüder die Rolle der unfreundlichen Brüder; denn, obwohl sie durch den Vater von der Erbschaft ausgeschlossen sind, bewirken ihrer zwei doch, dass die Mutter von $^1/_3$ auf $^1/_6$ beschränkt wird.

---

[307]) Vgl. oben S. 1.

Auch ist die agnatische Erbgliederung der 'asaba streng gewahrt, und von einer so grossen Abweichung, wie der des schiitischen Rechtes, ist keine Rede.

Auch die ausserordentliche Erbfolge ist der Lehre der orthodoxen Schulen fast völlig entsprechend. Unterschiede ergeben sich nur in der Stellung der Grossmutter und Urgrossmutter.

Die Hanifaschule bestimmt sehr consequent, dass der Vater seine eigene Mutter ausschliesst[308]), was auch der „unerschrockene“ Abdul Kadir (S. 35 f.) erwähnt[309]). Bei den Ibaditen scheint dies anders zu sein, so dass der Vater nur seinen Vater, nicht seine Mutter ausschliesst (S. 174 § 7), wozu dann auch das Beispiel S. 191 Nr. 3 stimmen würde; es müsste denn an beiden Stellen eine Ungenauigkeit des Textes vorliegen.

Was ferner die Urgrossmutter betrifft,

a) Mutter des Vaters des Vaters,
b) Mutter der Mutter des Vaters,
c) Mutter des Vaters der Mutter,
d) Mutter der Mutter der Mutter,

so werden von der Hanifaschule nur a) b) und d) als echt betrachtet und zu dem gesetzlichen Theil von 1/6 berufen, den sie, wenn sie zusammentreffen, gleichheitlich unter sich theilen.

Dass nur diese Urgrossmütter als echt gelten, ist begreiflich. Da der Vater des Vaters ein agnatischer Erbe ist, so beruft man die Mutter desselben (a), wie man die Mutter des Vaters beriefe; da die Mutter des Vaters zu ihrem 1/6 gerufen ist, so auch die Mutter dieser Mutter (b); und ebenso, da die Mutter der Mutter ihr 1/6 bekommt, die Mutter dieser (d).

Dagegen wird der Vater der Mutter nicht gerufen, denn er ist weder Erbe der agnatischen Folge, noch ist er fardh-

---

[308]) Sircar p. 112.

[309]) Ebenso auch die Malekiten; vgl. Sautayra et Cherbonneau II p. 123; Ebn Acem 1650. 1655; ebenso die Schafiiten, vgl. Minhâj Attâlibîn XXVIII, 3.

Erbe, daher kann auch seine Mutter nicht berufen sein; dies führt zum Ausschluss von c).

Mit dieser Anschauung steht Elbesîwî im Widerspruch; denn nach ihm sollen alle vier Urgrossmütter berufen werden (S. 178, 179), eine Ansicht, die allerdings zu der anderen Lehre, wonach der Vater der Mutter kein Erbrecht hat (S. 182), wenig stimmen will.

Was aber das Zusammentreffen weiblicher Ascendenten verschiedener Grade betrifft, so schliesst die Mutter eine jede Grossmutter (auch väterlicher Seits) aus (Studien S. 106, 107); und dieses Princip entwickelt Schafii dahin weiter, dass die Mutter der Mutter alle Urgrossmütter, auch die väterlicher Seits ausschliesst, nicht aber vice versa, ein Satz, den auch der „unvergleichliche“ Abdul Kadir (S. 36) lehrt[310].

Anders die Lehre der Hanefiten: Hier schliesst auch die väterliche Grossmutter die mütterliche Urgrossmutter aus; was zu der Inconsequenz führt, dass die väterliche Grossmutter durch den Vater ausgeschlossen ist und trotzdem die mütterliche Urgrossmutter beseitigt[311]) — also ein Fall, der an den unfreundlichen Bruder erinnert.

Auch hier stehen die Ibaditen auf Seiten der Hanifaschule: Die Grossmutter schliesst die Urgrossmutter jeder Linie aus (S. 179).

Die Ansicht der Schafiiten ist hier die consequentere: wenn die Mutter die Grossmutter väterlicher Seits ausschliesst, so ist es eine Folge dieses Princips, dass auch die Mutter der Mutter die Urgrossmutter väterlicher Seits beseitigt. Dagegen schliesst umgekehrt der Vater die Mutter der Mutter nicht aus, ebenso beseitigt der Vater des Vaters nicht die Mutter

---

[310]) Vgl. auch Minhâj Attâlibîn XXVIII, 3. Ebenso auch die Malekiten, vgl. Ebn Acem 1656. 1657 (und Studien S. 107 Note 412).

[311]) Sirâjîya und Sharîfîya in Sircar, Muhammedan Law (Calcutta 1873) p. 114. Die Darstellung des „unvergleichlichen“ Abdul Kadir (S. 35) ist hier nicht recht klar.

der Mutter der Mutter. Warum soll nun die Mutter des Vaters die Mutter der Mutter der Mutter beseitigen?

Im Uebrigen theilen die zur Erbschaft gelangenden Ascendenten nach Köpfen, nicht nach Stämmen. Daraus ergibt sich auch, dass, wenn eine Urgrossmutter zwei Stämme repräsentirt, wenn etwa die Mutter der Mutter der Mutter den Vater des Vaters des Vaters geheirathet hatte und daher sowohl die Ascendentin durch die Mutter, als auch durch den Vater des Erblassers ist, sie nur einen Theil bekommt. Dies ist die herrschende Lehre der Hanefiten und Schafiiten, während allerdings einer der Hanifaschüler, der grosse Muhammed, anderer Ansicht war; der herrschenden Lehre schliessen sich wohl auch die Ibaditen an, obgleich der Fall bei Elbesîwî nicht ausdrücklich berührt wird.

Bedeutsame Unterschiede betreffen das Erbrecht des Freilassers[312].

Die Hanefiten wie die Schafiiten geben dem Freilasser ein subsidiäres Erbrecht in Ermangelung von ʻasaba-Erben; ja, wenn der Freilasser todt ist, erben die ʻasaba des Freilassers, allerdings mit einigen Besonderheiten, da bei den Schafiiten Bruder und Brudersohn hier den Grossvater ausschliessen (so auch Fath al-Qarib p. 717 f.).

Im Gegensatz dazu verwerfen die Ibaditen die Erbfolge des Freilassers völlig (S. 184): die Erbschaft soll hier den entfernten Verwandten, eventuell den Stammesgenossen[313], eventuell den Armen zufallen. Bekanntlich haben auch die Schiiten die Erbfolge des Freilassers sehr beschränkt (Studien S. 119), und auf diese Einflüsse ist wohl die ablehnende Bestimmung zurückzuführen. Der Lehre des Schia entspricht es auch, dass das erblose Vermögen nicht dem Staate zukommt; und wie es nach den Schia an das (übernatürliche) geistliche Ober-

---

[312]) Nicht „Befreiers", wie Hirsch S. 51 übersetzt.

[313]) Speciell soll dies gelten bei Negern, Indern, Abyssiniern und Nubiern (Elbesîwî S. 181 § 6).

haupt fällt und im Namen desselben vertheilt wird, so fällt auch nach den Ibaditen das erblose Gut an die Armen (Elbesîwî S. 184 § 10).

Von der Erbfolge des Wahlbruders (maulâ) verlautet bei den Ibaditen nichts; sie ist eine Institution der Hanefiten und Schiiten und wird von den Schafiiten abgelehnt (Studien S. 72, 73, 120)[314]; so wohl auch von der Secte Ibadis.

Die Lehre von den dsawu'l'arhâm, den entfernten Verwandten, ist bei Elbesîwî sehr kurz weggekommen. Es sind dies Verwandte, die weder zu den ordentlichen, noch zu den fardh-Erben gehören und die in Ermangelung dieser beiden Arten von Erben gerufen werden sollen (Studien S. 109). Diese Erbenclasse hat allerdings erst die Doctrin und namentlich die der Hanefiten entwickelt; sie schlossen sich dabei an die Parentelerbfolge an und suchten sich zugleich dem gesetzlichen Erbsystem dadurch zu nähern, dass sie von dem Erben auf die ihn mit dem Erblasser verbindenden Zwischenglieder zurückgingen, und wenn sie hier einen gesetzlichen Erben fanden, den entfernten Erben an dessen Stelle treten liessen. Ergab sich hieraus kein Vorzug, so theilten die entfernten Erben in der Art, dass der von einem Mann herrührende Stamm das Doppelte bekam, wie der von einem Weibe stammende. Hierbei entwickelten sich schwierige Verschränkungen und Complicationen, von denen ich Studien S. 110 f. gehandelt habe. Auch der „unvergleichliche“ Abdul Kadir spricht davon und hebt hervor, dass die Schafiiten hierbei das System der Gradesnähe weniger beobachten als die Hanefiten. Wenn z. B. die Tochter der Tochter mit der Tochter der Tochter des Sohnes zusammentrifft, so lässt Schafii beide einen Grad aufsteigen, und da die Tochter sich mit der Sohnestochter so theilt, dass erstere $^1/_2$, letztere $^1/_6$ bekommt, so soll sich auch

---

[314]) Vgl. auch den „hochgelehrten Stern“ Abdul Kadir S. 25, der hier aber nicht ganz klar zu leuchten scheint.

die Tochter der Tochter in gleicher Weise mit der Tochter der Tochter des Sohnes abfinden; während bei den Hanefiten zunächst Gradesnähe entscheidet, die Tochter der Tochter daher die Tochter der Tochter des Sohnes ausschliesst, so dass erst jetzt ein Aufrücken stattfindet.

Elbesîwî scheint von diesen Dingen eine etwas unsichere Vorstellung zu haben und hilft sich (S. 181) bezüglich der dsawu'l'arhâm mit ziemlich unklaren kurzen Bemerkungen, die dahin auslaufen, dass zwei verschiedene Ansichten beständen, zwei Ansichten, die er in etwas unverständlicher Weise lediglich erwähnt, ohne der einen den Vorzug zu geben.

Was im Uebrigen die Beispiele und Bruchrechnungen bei Elbesîwî betrifft, so finden sich einige Ungenauigkeiten, die wohl auf Druckirrungen im arabischen Text beruhen. S. 174 § 8 muss es heissen: Sohnessohn, nicht Sohneskind, denn der vollbürtige Bruder wird durch die Sohnestochter nicht ausgeschlossen (nur der frater uterinus); S. 188 Beispiel 2. muss es unter e) heissen: „zwei Schwestern uterinae . . . 1/3“, denn eine Schwester uterina bekommt nur 1/6; umgekehrt heisst es S. 189, Abschnitt XI Beispiel 3 (zweitletzte Linie):

„zwei Schwestern uterinae . . . 1/6“,

wo offenbar nur eine uterinische Schwester gemeint ist.

Auf S. 190 Beispiel 5 muss es unter e) heissen: Sohnestochter statt Tochtersohn, denn die Söhne der Tochter erben nicht (höchstens in der Classe der fernen Erben), wie dies von Elbesîwî auf S. 182 § 4 noch ausdrücklich gesagt ist; dagegen erbt die Sohnestochter als Fardh-Erbin, und zwar im Zusammentreffen mit der Tochter so, dass diese 1/2, die Sohnestochter 1/6 erhält.

§ 3.

Als Erbunfähigkeitsgründe werden übereinstimmend gelehrt: Sklaverei, Religionsverschiedenheit und Tödtung des Erblassers (Studien S. 98); so auch Abdul Kadir S. 15.

Von Elbesîwî (S. 182 f. §§ 5—7) erfahren wir, dass die Unfähigkeit des Sklaven und Andersgläubigen bei den Ibaditen nur als eine Art capiendi incapacitas aufgefasst wird, sofern beide nachträglich zur Erbschaft zugelassen werden, wenn das Hinderniss vor der Erbtheilung gehoben wird, also der Sklave frei wird und der Andersgläubige sich zum Glauben des Erblassers bekehrt (mindestens der Christ oder Jude Muhammedaner wird[315]); ausgenommen soll der Ehegatte sein, der auch in diesem Falle nicht zur Erbschaft gelangt — offenbar weil eine solche Ehe nicht als eine der freien Islamehe gleichwerthige erscheint und darum kein Erbrecht gewährt.

Sicher ist, dass der (absichtliche) Mörder von der Erbschaft ausgeschlossen ist; über die unabsichtliche Tödtung besteht Zwiespalt (Studien S. 98). Die Malekiten lassen in diesem Fall den Thäter zur Erbfolge zu, nur dass er natürlich nicht in die Composition erbt, die von ihm und seiner Verwandtschaft zu zahlen ist[316]).

Mit vieler Vorliebe behandeln die Islamiten das Recht des Hermaphroditen, des Verschollenen, der gemeinsam Sterbenden, und auch im testamentarischen Erbrecht kehren einige Lieblingsfragen wieder.

Der arme Hermaphrodit gilt natürlich nach dem überwiegenden Geschlecht; wenn aber keines überwiegt, so soll er als Weib gelten (Studien S. 19); doch eine besondere juristische Findigkeit gemahnt ihn in einem Fall an seine Mannesnatur: wenn ausnahmsweise die Frau im Erbrecht besser behandelt wird, als der Mann, dann soll er nur die Rechte des Mannes haben; so der „scharfsinnige" Abdul Kadir S. 117.

Einen noch grösseren Scharfsinn haben hier andere Rechtsschulen entwickelt; die Malekiten[317]), die Schiiten[318]) und

---

315) Anders die Malekiten, Ebn Acem 1686.

316) So auch Ebn Acem 1687. 1688.

317) Ebn Acem 1692.

318) Querry, Droit Musulman II, 322. 325 f.

ebenso die Ibaditen behandeln nämlich den Hermaphroditen (mindestens wenn kein Geschlecht überwiegt) als 1/2 Mann und 1/2 Weib und lassen ihn entsprechend erben (Elbesîwî S. 180), so dass also der Hermaphrodit als 3/4 Mann gilt. Dies muss in Concurrenzfällen zu seltsamen Complicationen führen; was alles mehr der juristischen Spielerei angehört.

Bei der Verschollenheit[319]) wird fast allgemein die Sache so behandelt, dass der absens bezüglich des vorhandenen Vermögens bis zur Verschollenheit als lebend, bezüglich des neu anfallenden Vermögens aber als todt betrachtet wird; oder vielmehr, da sein Leben nicht nachgewiesen werden kann, so fällt ihm das neue Vermögen nicht an. Doch wird einstweilen das Vermögen vorbehalten, bis über Leben oder Tod Sicherheit besteht oder durch Eintritt der Verschollenheit die Frage als gelöst gilt (Studien S. 20 f.); so auch Abdul Kadir S. 95. Dies gilt auch von den Ibaditen, wie solches aus Elbesîwî (S. 208 § 22) hervorgeht.

Dagegen zeigt die Behandlung der gemeinsam (zu gleicher Zeit) sterbenden Personen einige Unterschiede. Die beste Lösung in solchen Fällen (wenn sich nicht durch freie Würdigung eine Ueberzeugung für das Ueberleben des Einen bilden lässt, oder wenn wirklich der Tod zugleich eintrat), ist die, dass keiner den andern beerbt, sondern jeder durch die ihn überlebenden Verwandten beerbt wird, so dass also der zugleich Sterbende ausser Betracht bleibt.

---

[319]) Ueber die Fristen der Verschollenheit s. Rechtsvergleichende Studien S. 20. Nach Ansicht der Malekiten ist die in Betracht zu ziehende Lebensdauer 70 Jahre, oder 1 Jahr nachdem keine Nachricht mehr von ihm zu erwarten ist, Ebn Acem 643. 644. In Spanien hatten die Mauren das System, dass auf Antrag der Frau vom Kâdhî Nachforschungen gepflogen und eine Frist gesetzt wurde, nach deren Ablauf der Mann als verschollen galt; die Frist war 4 Jahr, und im Fall des Krieges, wenn der Mann Soldat war, 1 Jahr; Ebn Acem 646—652. Ueber die Scheidung vom absens, der die Frau ohne Unterhaltsmittel liess, vgl. oben S. 12.

Solches ist auch die im Islam vorherrschende Behandlungsweise (Studien S. 22); so auch Abdul Kadir (S. 115), auch die Malekiten (Ebn Acem S. 690); und diese Ansicht scheint auch bei den Ibaditen die durchschlagende zu sein, nur dass, wenn die Sache unklar ist, bis zur Entscheidung mehr oder minder Sicherheitsmassregeln getroffen werden sollen (Elbesîwî S. 203 f., der sich allerdings recht unklar und schwülstig ausdrückt). Doch wird bei Elbesîwî an anderer Stelle (S. 180) noch eine zweite Behandlungsweise erwähnt, welche der Lehre der Schia entspricht (Studien S. 22): hiernach beerbt von den zugleich Sterbenden der eine den andern, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass ein jeder vom andern nur erbt, was dieser bei seinem Tode hatte, nicht auch was dieser andere vom ersten erbt (was zu einem circulus inextricabilis führen würde). Wenn also zwei Brüder sterben, die sich die nächsten Erben sind, so beerbt A das Vermögen des B und B das des A; und analog wird es gehalten, wenn der Mitsterbende nicht der einzige, sondern nur ein Theilerbe ist. Für dieses Verfahren sprach eine Tradition[320]), und man erzielte damit eine Bereicherung der Fardh-Erben. Wenn nämlich der ältere Bruder den jüngeren und der jüngere den älteren beerbt in Concurrenz von Fardh-Erben, so wird das hierdurch geerbte Vermögen nun wieder vererbt, und zwar so, als ob der mitsterbende Bruder nicht vorhanden wäre: bei dieser zweiten Beerbung kommen die Fardh-Erben nochmals an die Reihe. Wenn also beispielsweise zwei Brüder in gemeinsamer Lebensgefahr sterben und ihnen als Erben ein väterlicher Oheim, die Ehefrauen und eine Schwester gegenüberstehen, so wäre die Beerbung nach der ersten Methode folgende:

der Bruder A wird beerbt von

seiner Frau zu $1/4$,
seiner Schwester zu $1/2$,
seinem Oheim zu $1/4$;

---

[320]) Sircar p. 195.

der Bruder B von seiner Frau zu 1/4,
der Schwester zu 1/2,
dem Oheim zu 1/4;

so dass mithin der Oheim 1/4 der Erbschaft beider erhält.

Bei der zweiten Methode wird der Bruder A beerbt von
seiner Frau zu 1/4,
seiner Schwester zu 1/4,
dem Bruder B zu 1/2.

Ebenso der Bruder B von
seiner Frau zu 1/4,
seiner Schwester zu 1/4,
dem Bruder A zu 1/2.

Nunmehr hat also Bruder A 1/2 des Vermögens von B und vice versa.

Dieses 1/2 wird vererbt, und zwar so, als ob der concurrirende Bruder nicht vorhanden wäre; denn man kann doch das 1/2, das A von B hat, nicht wieder an B zurückfallen lassen.

Mithin kommt von dem 1/2, das A von B ererbt hat,
1/4 (1/8 des Ganzen) an seine Frau,
1/2 (2/8) an seine Schwester und
1/4 (1/8) an den väterlichen Oheim;

die Frau erhält also nach dieser Berechnung 1/4 der Erbschaft ihres Mannes und 1/8 der Erbschaft seines Bruders.

Eine Einwurfspflicht kennt der Islam nicht (Studien S. 120); jedoch macht der Fall eine scheinbare Ausnahme, wenn der Vater bei seinem Tode Vermögen des begünstigten Sohnes in Händen hat; hier können die Erben eine Anrechnung auf dieses Vermögen begehren, es müsste denn der Vater etwas Anderes bestimmt haben; offenbar weil anzunehmen ist, dass der Vater dieses Vermögen als Deckung bei sich behalten hat[321]. Dies ist allerdings keine eigentliche Einwurfspflicht, sondern nur ein entferntes Analogon.

---

[321]) Ebn Acem 1386—1396.

§ 4.

Die testamentarische Erbfolge beruht überall in der Islamwelt auf den zwei Sätzen, dass der Erblasser über 1/3 verfügen darf, dass er aber nicht zu Gunsten eines Erben, sondern nur zu Gunsten eines Fremden verfügen darf, da die Erbtheile fest bestimmt sind und keine Erhöhung oder Minderung zulassen (Studien S. 121). Daher kann man auch seinem Sklaven als Sklaven nichts zuwenden[322], da hierdurch das Vermächtniss auf einem Umwege den Erben zukäme (Elbesîwî S. 207, 208 §§ 18, 23); ebenso darf man keinem Erben die Dienste eines Sklaven vermachen (S. 207 § 14)[323]. Ueber die weitere Behandlung der Sache kann ich auf meine Studien S. 121 f. verweisen, sowie auf den „überfliessenden Strom“ S. 15 f.

Hier sei nur noch Folgendes beigefügt:

Das Verbot, zu Gunsten eines Erben zu testiren, hindert nicht, dem Sohn des Erben etwas zu vermachen, auch wenn dadurch dem Erben indirect etwas zukommt[324].

Testiren kann auch der dsimmî (Studien S. 124)[325], aber nicht der Sklave[326].

Auch kann der dsimmî aus einem Testament erwerben, selbst aus dem Testament eines Moslims[327]; die Grundsätze von der Erbunfähigkeit wegen verschiedener Religionen gelten also nicht für Testamente.

Die Malekiten gestatten auch dem impubes zu testiren, wenn ihm die nöthige Einsicht zusteht[328]; wie dies bereits in den Studien S. 123 erwähnt ist.

---

[322]) Anders, wenn unter Freilassung.

[323]) Dem Vermächtniss steht hier, wie sonst, eine sofortige Verfügung auf dem Siechbett gleich.

[324]) Ebn Acem 1383.

[325]) So auch Ebn Acem 1376; Kadri 92.

[326]) Ebn Acem 1376.

[327]) Kadri 92.

[328]) Ebn Acem 1375.

Ein Legat zu Gunsten eines Embryo (Studien S. 124) erkennen auch die Ibaditen an (Elbesîwî S. 207 § 17); auch die Malekiten, ja Manche gestatten sogar ein Legat zu Gunsten eines noch nicht Gezeugten, sofern nur der Erblasser hierüber nicht im Irrthum war[329].

Gegenstand des Legats können auch Früchte und unbestimmte Sachen sein, weil die Gründe, welche die Verkehrsgeschäfte beschränken, hier nicht zutreffen[330].

Der Erblasser kann die nächsten Früchte (nach dem Tode) hinterlassen, aber auch die Früchte künftiger Jahre[331].

Man vergleiche auch Elbesîwî S. 208 f. § 24, der allerdings eine etwas sonderbare Doctrin lehrt: trage der Baum im Todesjahr etwas, so bekomme der Legatar diese Früchte; trage er zu dieser Zeit nichts, so bekomme er die künftigen Früchte, so lange der Baum existirt. Das kann nicht richtig sein; gemeint ist wohl, er könne die Früchte irgend eines künftigen Jahres beanspruchen.

Das Legat der Früchte muss aber ausdrücklich sein; das Vermächtniss des Baumes gilt nicht als das Vermächtniss der Früchte, die im Moment des Todes schon reif sind[332].

Dem Legat steht die Verfügung auf dem Todtenbette gleich.

Entsprechend nehmen auch die verschiedenen Rechtsschulen an, dass eine Schenkung an die Erben auf dem Siechbette nichtig sei (Studien S. 131)[333], insbesondere auch ein Schulderlass[334].

Der Legatar erwirbt erst durch die Annahme; stirbt er jedoch, so gilt der Tod statt Annahme. Die Annahme des

---

[329]) Ebn Acem 1377 und Commentar.

[330]) Ebn Acem 1379; Fath al-Qarib p. 437 f.

[331]) Kadri 20. 21.

[332]) Elbesîwî S. 208 § 24.

[333]) Ebn Acem 839.

[334]) Kadri 241.

Legats macht ihn zum Eigenthümer ohne Besitzerwerb. So mindestens die Hanefiten[335].

Mit der Vermächtnisslehre verbindet Elbesîwî (S. 209 f.), wie andere Autoren, die Lehre vom ikrâr (von der Anerkennung); der Grund ist offensichtlich: die Bestimmung, dass es unstatthaft ist, einem Erben etwas zu vermachen, wird durch Anerkennung einer Schuldverbindlichkeit zu Gunsten eines solchen umgangen, und offenbar wird diese Umgehung von den Juristen nicht verpönt, denn es handelt sich um ein hervorragendes praktisches Bedürfniss. Der ikrâr zu Gunsten des Erben ist also gültig (Elbesîwî S. 209 § 28), er gilt von selbst, ohne Annahme (§ 29), er ist auch statthaft zu Gunsten eines jugendlichen Erben, nur nicht zu Gunsten eines Fötus (§§ 30, 33), obgleich allerdings sonst das Legat zu Gunsten eines Embryo gilt; der Grund ist offenbar: da man keine Veranlassung hatte, dem Embryo aus dem Rechtsverkehr etwas schuldig zu werden, so wäre die Umgehung in ihrer vollen Schroffheit hervorgetreten, was die Rechtsbildung in solchen Fällen zu vermeiden sucht. Im Uebrigen kann der ikrâr sich auf Vermögensstücke aller Art, auch auf eine Quote des Vermögens beziehen (§ 32), er setzt nicht einmal die Bezeichnung des Schuldgrundes voraus, obgleich dies als wünschenswerth gilt (§ 26).

Allerdings ist die Ansicht, dass der ikrâr zu Gunsten des Erben statthaft sei, nicht unbestritten gewesen, die Schule von Medina bestritt seine Gültigkeit[336].

Etwas Besonderes gilt von dem ikrâr auf dem Todtenbett. Betrachtet man ihn nicht als eigentlichen ikrâr (wie vorhin), sondern als Liberalität von Todes wegen, so muss man ihn zu Gunsten eines Erben für nichtig, zu Gunsten eines Fremden für gültig erachten bis zu dem Freitheil von 1/3. Allein dem widersprach eine Tradition, wonach

---

335) Kadri 93.

336) So der Commentar zu Ebn Acem 1399.

der ikrâr auf dem Todtenbett zu Gunsten eines Fremden (ohne Weiteres) gültig sei[337].

Die Art, wie sich nun die Jurisprudenz dazu stellte, war sehr verschieden.

Auf der einen Seite die Tradition, auf der anderen Seite der Gedanke, dass der ikrâr Schein und Umgehung bezwecke, und schliesslich auch die Empfindung, dass der Todtkranke nicht immer den richtigen Einblick in die Verhältnisse habe.

Nach der malekitischen Lehre erachtet man solchen ikrâr an einen Fremden für gültig, an einen Freund oder Verwandten (auch Nichterben) für ungültig; doch wird er auch hier für gültig erachtet, wenn die causa nachgewiesen wird oder sonst anzunehmen ist, dass keine Liberalität vorliegt — so wenn der ikrâr zu Gunsten eines Kindes erfolgt, das dem Vater wenig Freude macht, während es bei einem Lieblingskinde anders ist[338].

Auch bei den Hanefiten finden sich ähnliche Anschauungen (Moderne Rechtsfragen S. 15), und ähnlich auch bei den Ibaditen, obschon sich Elbesîwî S. 209 § 25 nicht glücklich ausdrückt. Die Schafiiten sind für die Gültigkeit[338a].

Eine testamentarische Freilassung gilt als Legat und wird bei der Drittelsberechnung berücksichtigt (Studien S. 15). Dies verneint indess Elbesîwî (S. 207 § 13) für den Fall, dass man einem Sklaven inter vivos unwiderruflich die Freiheit schenkt, aber so, dass er noch während Lebzeiten dienen soll; mit Recht: dies wird nicht als Freilassung von Todeswegen, sondern als sofortige Freilassung unter einer Beschränkung aufgefasst (vergl. auch Studien S. 15, und oben S. 7). Voraussetzung ist dabei, dass die Verfügung nicht erst auf dem Siechbette erfolgt, denn eine solche würde als Verfügung von Todeswegen gelten (Studien S. 131).

Statthaft ist es, zugleich einen Sklaven im Testament frei zu lassen und ihm etwas zu vermachen (Elbesîwî S. 208 § 19).

---

[337]) Krcsmarik S. 542. [338]) Ebn Acem 1401—1415.

[338a]) Fath al-Qarib p. 367.

VII.

Stiftungsrecht.

§ 1.

Ueber das islamitische Stiftungsrecht erfahren wir manche Einzelheiten; sie führen Vieles, was ich in meiner Darstellung (Studien S. 132 f.) knapp gehalten, weiter aus und enthalten eine vielfache Bestätigung meiner Ausführungen.

Allerdings auch hier zeigt sich sofort, dass der Orient fähig war, Hervorragendes in der Praxis zu schaffen, aber nicht, das Geschaffene constructiv wissenschaftlich zu bilden.

Unter dem wakf versteht man im Orient das Institut der Stiftung nicht nur im Sinn der wohlthätigen Stiftung und der Familienstiftung, — er tritt auch in Functionen auf, welche unserem Familienfideicommiss entsprechen. Allerdings ist das juristische Wesen eines solchen wakf mit Successivrecht der Erben anders, als unser Familienfideicommiss: die Fideicommissare treten nach dem Gedanken des Islamrechtes nicht von selbst in das dingliche Recht ein, ihre dinglichen Rechte erschöpfen das Gesammtrecht nicht — das Eigenthum gehört der Stiftung und die Fideicommissare haben nur ein Genussrecht, ein Benutzungsrecht während ihres Lebens[339]); und auch in dieses treten sie nicht von selbst ein, sondern sie haben einen Anspruch auf Einweisung, wie ein sonstiger Stiftling einen Anspruch auf Stiftungsbezüge hat; allerdings wenn der Fideicommissar zugleich der nâzir oder mutawâlî, d. h. Verwalter ist, so macht sich die Einweisung von selbst, da er sich selbst einweisen müsste[340]); es ist aber sicher, dass

---

339) Krcsmarik S. 554 f. Dieses Nutzungsrecht kann der Stiftling gutthatsweise einem Anderen überlassen, aber nicht verkaufen; Kadri 21. 30.

340) Vgl. auch Urtheil des ägyptischen Appellhofs, vom 11. Decbr. 1889, Recueil p. 25.

der Stiftling Verwalter sein kann[341]), dies um so mehr, als ja der Verwalter im Zweifel den Verwandten des Stifters entnommen werden soll (Studien S. 142)[342]).

Der Stiftling hat also hier ein Gebrauchsrecht auf Lebenszeit, wie solches auch sonst im Stiftungsact bestimmt sein kann[343]).

Eine wichtige Schranke besteht allerdings darin: ein wakf im Testament oder auf dem Todtbette folgt den Regeln des Testamentes und ist daher nicht zu Gunsten eines Erben zulässig[344]); mindestens ist er nichtig, wenn er nicht nach dem Tode von allen Erben anerkannt wird[345]).

So sind also beide Institute zu einem verknüpft, oder vielmehr: die wirthschaftliche und ethische Wirkung des Familienfideicommisses wird durch das rechtliche Institut der Familienstiftung herbeigeführt.

§ 2.

Im Uebrigen finden wir in den Werken über hanefitisches Stifterrecht die Lehre der grossen Imame über Widerruflichkeit und Unwiderruflichkeit der Stiftungserklärung wieder, wie sie in meinen Studien S. 133 f. dargestellt worden ist. Abu Hanifa verlangte eine bestätigende Entscheidung des Kâdhî oder den Tod des Stifters, nach Mohammed war Uebergabe an einen Verwalter (mutawâlî) nöthig, nach Abu Yusuf genügte die einfache Erklärung[346]).

---

341) Ebn Abdine 424. Vgl. auch ägyptischer Appellhof v. 11. Decbr. 1889, Recueil p. 24.

342) Ebn Abdine 458.

343) Ebn Abdine 293. 295 f. Der Nachfolger tritt also kraft Stiftungsrecht, nicht kraft Beerbung seines Vorgängers ein, Aegyptischer Appellhof v. 13. Novbr. und 11. Decbr. 1889, 1. Mai und 8. Mai 1890, 11. Mai 1892, 26. April 1893, Recueil p. 25. 26. 30; er haftet daher nicht für die Schulden, ausser soweit sie dem Fruchtgenuss zu gute kommen, vgl. ebenda 1. Mai 1890, 11. Mai 1892 cit.

344) Ebn Abdine 12.

345) Ebn Abdine 14.

346) Burhan el Dine Ibrahim p. 30 f.

Alle drei Imame sind Autoritäten der Hanefiten, und ein dauerndes Uebergewicht hat, wie es scheint, keine der Ansichten erlangt. Darum pflegt man in der hanefitischen Welt, um die Stiftung in allerwege zu festigen, trotz der weitgehenden Ansicht des Abu Yusuf, die Erfordernisse der übrigen Imame zu erfüllen und so die verschiedenen stiftungsbegründenden Thätigkeiten zu vereinigen. Wie dies geschieht, erfahren wir von einem Schriftsteller, der neuerdings aus orientalischen Quellen geschöpft hat[347]). Um nämlich eine Entscheidung, und zwar eine gerichtliche Entscheidung des Kâdhî zu erlangen, greift man zum Scheinprocess: der Stifter übergibt das Vermögen dem mutawâlî und erhebt nachträglich beim Kâdhî Klage auf Rückgabe; der mutawâlî wehrt sich dagegen, und der Khâdî bestätigt die Stiftung und weist den Kläger ab.

Daher nahm auch Abu Hanifa an, dass der Stifter trotz der Stiftung noch Eigenthümer bleibe, dass die Stiftungssache daher zunächst einer geheiligten, der menschlichen Arbeit entzogenen Kameelin (sâ'iba) entspreche und der Stiftungsact nicht mit der Freilassung eines Sklaven (ʿatâk) verglichen werden dürfe; während Abu Yusuf gerade den wakf mit dem ʿatâk zusammenstellte[348]).

Allerdings, auch wenn die Stiftung perfect und unwiderruflich ist, soll der Gegenstand des wakf nur soweit dem Stifter und seinen Erben entzogen sein, als dies durch den Zweck gegeben ist. Wenn daher ein Terrain als Begräbnissstätte dienen soll, so ist immerhin anzunehmen, dass die darauf befindlichen Bäume dem Privatrechte des Stifters verbleiben[349]).

Wie sich die übrigen Rechtsschulen zur Perfections- und Widerrufungsfrage verhalten, ist in meinen Studien S. 133 f. dargelegt; die Malekiten verlangen Annahme und Besitz-

---

347) Krcsmarik in dem oben S. 1 erwähnten Aufsatz in der Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft 45 S. 511 f. 533.

348) Burhan el Dine Ibrahim p. 5.

349) Burhan el Dine Ibrahim p. 24.

ergreifung[350]), bei Stiftungen allgemeiner Art Besitzergreifung durch einen dazu aufgestellten Verwalter[351]).

§ 3.

Ein weiterer Streit bezieht sich auf die Frage, ob der Stifter sich den Widerruf ganz oder theilweise vorbehalten kann, entweder so, dass er den Gegenstand dem wakf ohne Weiteres entziehen, oder so, dass er ihn mit einem anderen vertauschen darf (Studien S. 135). Hier ist Abu Yusuf für die Bejahung, vorausgesetzt nur, dass das Widerrufsrecht zeitlich begrenzt ist[352]). Der ägyptische Appellhof, 11. Mai 1892, hat den Vorbehalt für nichtig erklärt[353]).

§ 4.

Andere Unterschiede in der Auffassung der Autoritäten betreffen den Gegenstand des wakf; unbewegliche Sachen, und, unter den beweglichen, Waffen, Pferde und Lastthiere, sind sicher des wakf fähig; hierbei bleibt Abu Yusuf stehen, indem er nur noch die Grundstückspertinenzen beifügt, während Mohammed für unbeschränkte Gültigkeit ist (Studien S. 136): verbrauchbare Sachen sind dann eben nicht als Species, sondern als genus kraft ihres constanten Vermögenswerthes gestiftet[354]).

Auch sonst finden sich Differenzen; die Malekiten gestatten einen wakf an Immobilien und an Geld, nicht an Esssachen[355]); die Schafiiten an unverbrauchbaren Sachen[355a]).

---

[350]) Ebn Acem 1166. 1167 1174. 1183. Die Besitzergreifung kann der Vormund für den Mündel vollziehen, Ebn Acem 1175.

[351]) Ebn Acem 1177.

[352]) Krcsmarik S. 537 f.; Burhan el Dine Ibrahim p. 34 f. Vgl. auch Ebn Abdine 66, Kadri 330.

[353]) Recueil p. 31.

[354]) Krcsmarik S. 529 f.; Burhan el Dine Ibrahim p. 29; Kadri 21: hiernach ist ein wakf statthaft an allen Sachen, deren Stiftung gebräuchlich ist.

[355]) Ebn Acem 1162. 1163. [355a]) Fath al-Qarib p. 401.

Bezüglich der Zulässigkeit der Stiftung eines Miteigenthums herrscht bekanntlich viel Uneinigkeit (Studien S. 138 f.); auch bei den Malekiten bestehen Differenzen, doch sind diese überwiegend für die Bejahung, namentlich Ebn Acem[356]).

§ 5.

Bezeichnend für die Stellung der Jurisprudenz zu den Autoritäten ist es nun, dass eine verbreitete Lehre sagt: man dürfe der Ansicht eines oder des andern Imams folgen, aber dann müsse man ihr ganz folgen; man dürfe also beim Rechtsstreit nicht nach der einen Richtung dem Abu Yusuf, nach der anderen dem Mohammed nachgeben. Wenn also Jemand Geld stiftet unter Vorbehalt, so könne die Stiftung nicht gültig sein; denn entweder folge man Mohammed, dann sei zwar die Stiftung von Geld gültig, aber die Stiftung unter Vorbehalt nichtig, oder man folge Abu Yusuf, dann sei es umgekehrt[357]).

Diese Methode wird allerdings von Anderen mit Recht verworfen, denn jene verschiedenen Imame bilden nicht auch verschiedene Rechtsschulen: es sei unzulässig, die Rechtsschulen unter einander zu mischen, dagegen zulässig, in derselben Rechtsschule aus den Ansichten der Autoritäten eine beliebige Auswahl im Ganzen, wie im Einzelnen zu treffen[358]).

§ 6.

Der Zweck der Stiftung muss erlaubt sein (Studien S. 139), noch mehr, er muss Gott wohlgefällig (kurba) sein: diese letztere Betrachtung führte dazu, dass man die Stiftung zu Gunsten einer christlichen Kirche unbedingt als nichtig betrachtete; umgekehrt gestattete man auch nicht, dass ein Christ zu Gunsten einer Moschee stiftete, da eine solche Stif-

---

[356]) Ebn Acem 1181.

[357]) Eine solche Entscheidung, die zwei entgegengesetzte Standpunkte combinirt, heisst mulaffak. Vgl. Ebn Abdine 7 f.

[358]) Ebn Abdine 9.

tung ohne den richtigen Glauben nichts wirken könne: daher sei die Stiftung eines dsimmî nur gültig, wenn sie auch nach dem Glauben des dsimmî religionsgemäss ist und zugleich dem Islam nicht widerspricht; so wenn es sich um eine Stiftung von Begräbnissstätten oder um eine Stiftung zu Gunsten der Armen handle u. s. w.[359]. Dagegen sei die Bestimmung eines dsimmî, dass nur dsimmîs am Genuss der Stiftung theilnehmen sollen, gültig[360].

Ob die Familienstiftung als solche fähig sei, diesen Zwecken zu genügen, war bestritten. Auch hier hat Abu Yusuf dem Institut die Bahn gebrochen. Während Mohammed und Hilal zögerten, stellte er den Satz auf, es genüge, wenn auch nur in zweiter Linie die Stiftung über das Individuelle hinaus zum Wohlthätigen strebe; jede Stiftung aber sei so gedacht, dass eventuell, bei Wegfall des sonstigen Stiftungszweckes, die Armen gerufen seien, und so auch hier; dazu komme noch, dass bei solchen Familienstiftungen gewöhnlich nebenbei Beiträge zu religiösen oder wohlthätigen Zwecken angeordnet werden[361]. Und so nahm Abu Yusuf überhaupt an, dass eine jede Stiftung ohne genaue Angabe des Zwecks als Stiftung für die Armen zu betrachten sei[362]; anders allerdings Mohammed[363].

Im Uebrigen können die Familienstiftungen die Art der Vertheilung des Vermögens, die Art der Succession und Devolution nach Belieben bestimmen, insbesondere auch, dass Personen beiderlei Geschlechts zu gleichen Theilen gerufen werden[364].

---

[359]) Krcsmarik S. 545 f.; Burhan el Dine p. 13 f.; Ebn Abdine 43 f. Bei den Schafiiten genügt, dass der Zweck nicht verboten ist, Fath al-Qarib p. 403.

[360]) Burhan el Dine Ibrahim p. 14, Ebn Abdine 50. Ist aber hier der Stiftling bereits im Genusse der Stiftung, so verliert er ihn nicht, wenn er vom dsimmî zum Moslim wird; Ebn Abdine 51.

[361]) Krcsmarik S. 554; Burhan el Dine Ibrahim p. 10.

[362]) Burhan el Dine Ibrahim p. 9. 32; vgl. auch Kadri 17.

[363]) Burhan el Dine Ibrahim p. 33.

[364]) Ebn Acem 1169. 1170. Vgl. auch Kadri 17.

§ 7.

Ueber die Schenkungsnatur der Stiftung habe ich anderwärts gehandelt[365]). Damit hängt die Frage zusammen, inwiefern die Stiftung wegen Benachtheiligung der Gläubiger angegriffen werden kann: natürlich eine Stiftung unter Lebenden, denn bei letztwilligen Verfügungen ist es auch im Orient sicher, dass vor allen Freigebigkeiten die Gläubiger befriedigt werden müssen.

In dieser Beziehung wird angenommen, dass zwar das Vorhandensein von Schulden des Stifters nicht hinreicht, die Stiftung zu vernichten[366]), dass aber der Kâdhî auf Angehen der Gläubiger in dringenden Fällen das Stiftungsgut verkaufen lassen kann, um die Gläubiger zu befriedigen (Studien S. 137).

Ist eine Sache verpfändet, so ist ein wakf nach Ansicht Mancher nichtig, nach Ansicht Anderer gültig (Studien S. 137), unter der Bedingung, dass das Pfandrecht zu Lebzeiten gelöst wird[367]).

Nach dem ägyptischen Gesetz über die gemischten Gerichte a. 76 ist ein zum Nachtheil der Gläubiger errichteter wakf nichtig; dies nahmen auch schon früher verschiedene Juristen an[368]).

§ 8.

Eine besondere Rolle unter den Stiftlingen nehmen diejenigen ein, denen für eine bestimmte Thätigkeit ein Einkommen zugesichert wird, so die gottesdienstlichen Beamten einer Moschee, die Lehrer einer Schule u. s. w. Die Betrachtungsweise der Islamiten ist hier nicht ohne Interesse: diese Personen gelten nicht als im Dienstvertrage mit der Stiftung stehend, sondern als Stiftlinge[369]); sie behalten daher den

[365]) Archiv für bürgerliches Recht III S. 242.

[366]) Burhan el Dine Ibrahim p. 8.

[367]) Ebn Abdine 16. 17.

[368]) Ebn Abdine 19.

[369]) Die übrigen Unterschiede der Islamiten, ob Almosen, Lohn, Remuneration (Krcsmarik S. 550), sind ohne ernstliche Bedeutung.

anticipando empfangenen Betrag, wenn sie auch im Laufe des Jahres sterben; dafür können sie aber auch, wenn die Erträgnisse des Jahres nicht ausreichen, verkürzt werden oder ganz leer ausgehen. Wenn sie also auch den Stiftungsbetrag nur gegen die übernommene Pflicht zu einer Arbeit erhalten, so bekommen sie diesen Betrag doch nur als Stiftlinge, als Stiftlinge unter Vorbehalt, und sie haben daher einen Stiftungsanspruch nur, wenn nach den Grundsätzen des Stiftungsrechts ein solcher Anspruch erwächst, d. h. wenn genügend reines Erträgniss vorhanden ist[370]). Bleibt also das eine Jahr im Rückstand, so haben sie nicht das Recht, das andere Jahr eine Ergänzung zu verlangen[371]). Im Uebrigen bestehen für den Fall ungenügender Befriedigung bestimmte Vorgangsrechte[372]).

Auch schliesst das Gesagte nicht aus, dass der Verwalter wirkliche Dienstverträge abschliesst: hier wird der Dienstleistende natürlich nicht zum Stiftling[373]).

§ 9.

Ueber die Art der Verwaltung verlieren sich die Orientalen in einen Irrgarten kleinlicher Casuistik. Im Allgemeinen gilt der Satz, dass der nâzir zu den gewöhnlichen Verwaltungshandlungen befugt ist[374]), dagegen zu Substanzveräusserungen[375]), wesentlichen Substanzänderungen[376]) und zu Credit-

[370]) Ebn Abdine 329. 511 f. 513 f.

[371]) Jedes Jahr haftet nur für seine Stiftlinge, Ebn Abdine 516 f.

[372]) Ebn Abdine 329 f.

[373]) Ebn Abdine 465.

[374]) Krcsmarik S. 560.

[375]) Der Kâdhî soll seine Zustimmung nur ertheilen im Fall völliger Entwerthung oder sonstiger wirthschaftlicher Nothlage; doch ist hier die Anschauung vielfach laxer, Krcsmarik S. 563 f.; vgl. auch Ebn Abdine 33 f. 80 f.; ägyptischen Appellhof v. 25. Mai 1882, 20. Juni 1889, Recueil p. 34. 38. Der Kaufpreis soll zum Erwerb eines Ersatzgrundstückes verwendet werden; ib. 11. Mai 1892 p. 41; so auch Ebn Acem 1189.

[376]) Ebn Abdine 24 f.

aufnahmen[377]) der Zustimmung des Kâdhî bedarf (vergl. auch Studien S. 143). Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wo das Stiftungsgut im überwiegenden Interesse der Sache vertauscht werden soll[378]).

Ein Vergleich ist nur in dringenden Fällen gestattet[379]).

Interessant ist aber, dass ein im Interesse des Stiftungsguts abgeschlossener Miethvertrag auch nach der Höhe des Miethzinses in Betracht gezogen und als ungültig oder unverbindlich behandelt wird, wenn der Miethzins gering ist, geringer als der anderer Grundstücke in analogen Verhältnissen[380]). Dies hängt damit zusammen, dass die Hanefiten überhaupt den Zug haben, das Miethverhältniss nur rebus sic stantibus gelten zu lassen[381]).

Eine Verpachtung über die gewöhnliche Zeit von drei Jahren kann übrigens stattfinden, wenn die Sache der Ausbesserung bedarf und man den Vertrag in der Art schliesst, dass die Ausbesserungsgelder mit den Pachtsummen compensirt werden sollen[382]).

Natürlich kann der Stifter, namentlich bei Familienfideicommissen, bestimmen, dass der Verwalter (oder der jeweilige Genussberechtigte) den Stiftungsgegenstand unter bestimmten Umständen, namentlich im Falle der Noth, veräussern dürfe[383]), und auch sonst kann der Stiftungsact das Recht des Verwalters erweitern[384]).

Die Stellung des Verwalters ist ein Recht, das dem im Stiftungsbrief Ernannten nicht willkürlich entzogen werden kann, sondern nur wegen Unfähigkeit oder Untreue[385]).

---

[377]) Aegyptischer Appellhof v. 1. Februar 1893, Recueil p. 39.

[378]) Ebn Abdine 36 f.

[379]) Ebn Abdine 287. 288.

[380]) Ebn Abdine 246. 248. 250. 311; Kadri 689 f.

[381]) Oben S. 43.

[382]) Kadri 687. 709. 710. 711; Aegyptischer Appellhof v. 20. Februar 1879, Recueil p. 24.

[383]) Ebn Acem 1170.

[384]) Kadri 685.

[385]) Ebn Abdine 398. 399. 453. Ueber die Absetzung des Ver-

Dagegen haben die Stiftlinge kein Recht, sich in die Verwaltung des nâzir einzumischen[386]).

Der Verwalter kann für die Zeit seiner Abwesenheit einen Vertreter ernennen, ebenso der Kâdhî an seiner Stelle[387]); er kann es auch im Fall von Krankheit oder Alter; aber er kann das Verwalterrecht nicht auf einen Anderen übertragen[388]); nur die Ausübung kann übertragen werden, aber auch diese nur mit Genehmigung des Kâdhî[389]).

§ 10.

Zu den auf den ersten Blick auffallenden Bestimmungen des Stiftungsrechts gehört es, dass die perfect unwiderrufliche Stiftung erlischt, sobald der Stifter vom Glauben abfällt[390]). Der Gedanke ist der, dass ein verdienstliches Werk nicht mehr bestehen soll zu Gunsten Eines, der alle Möglichkeit des religiösen oder ethischen Verdienstes verscherzt hat. Doch wird nur bei Stiftungen von Männern diese Consequenz gezogen, wie auch nur bei Männern, nicht bei Frauen Todesstrafe eintritt[391]).

Durch Apostasie wird also die Stiftung vernichtet; sie kommt darum nicht wieder zu Bestand, wenn der Stifter zum Glauben zurückkehrt, sie müsste denn nachträglich wiederholt werden[392]).

---

walters ib. Nr. 524 f. Anstatt dessen kann ihm auch ein Kontrolleur zur Seite gesetzt werden.

[386]) Entscheidung des Aegyptischen Appellhofs v. 12. Februar 1880, Recueil p. 23.

[387]) Ebn Abdine 469. 471. Namentlich wenn er ein vom Stifter selbst aufgestellter Verwalter ist, ib. 611.

[388]) Ebn Abdine 481. 482; vgl. auch 396.

[389]) Ebn Abdine 489. 589.

[390]) Krcsmarik S. 573 f.; Burhan el Dine Ibrahim p. 38.

[391]) Meine Abhandlung im Gerichtssaal Bd. 41 S. 316.

[392]) Burhan el Dine Ibrahim p. 39.

VIII.

Prozessrecht.

§ 1.

Was das bei uns so viel besprochene Verhältniss des privaten Wissens betrifft, so entscheiden die Malekiten so: Der Kâdhî darf über Sachen seines Bezirks, die er kennt, auch ohne Zeugen entscheiden; erscheint aber ein Zeuge, der seinem Wissen widerspricht, so soll er die Entscheidung einem anderen Kâdhî übergeben, vor den er als zweiter Zeuge tritt; allerdings ist dies Alles nicht unstreitig[393]).

Wie bereits in den Rechtsvergl. Studien S. 148 bemerkt, zwingen die Malekiten den Beklagten zum Erscheinen; ein solches Zwangsmittel ist die Versiegelung seines Besitzthums[394]).

Erscheint aber der Beklagte und erklärt er sich nicht, so entscheidet der Richter zu Gunsten des Klägers, jedoch nach herrschender Ansicht nur, wenn dieser die Thatsache beschwört[395]).

Wird in Abwesenheit des Beklagten entschieden und kann dieser seine Abwesenheit genügend entschuldigen, so kann das Urtheil aufgehoben und selbst die Subhastation seines Vermögens rückgängig gemacht werden[396]).

Bei Vindicationen soll nicht sofort ein Contumacialurtheil ergehen, sondern einige Zeit abgewartet werden, es müsste denn der Abwesende sehr weit entfernt sein[397]).

Das Verfahren ist möglichst mündlich, nur in complicirten und bedeutenden Sachen ist die Klage schriftlich zu erheben und dem Beklagten mitzutheilen[398]).

---

393) Ebn Acem 43—46.
394) Ebn Acem 35.
395) Ebn Acem 55.
396) Ebn Acem 884. 885. 886. 887. 892. 893.
397) Ebn Acem 887. 890. 891. 1358. 1359 (und Commentar).
398) Ebn Acem 58. 60—63.

Die Fristen sind meist richterliche Fristen, doch auch einige gesetzliche von 3, 4, 6 oder 8 und 14 Tagen, ausnahmsweise von 1, 2 und 3 Monaten[399]).

Vor dem Urtheil soll der Kâdhî an den, gegen den er entscheiden will, die Frage richten, ob er nichts beizufügen habe, iʿdsâr; diese Frage soll durch zwei Zeugen bestätigt werden[400]). Ebenso soll er, wenn eine Partei eine Frist bekam und sie nicht einhielt, die Frist ausdrücklich vor Erlassung des Urtheils für verfallen erklären, taʿjîz[401]).

Von der Restitution gegen das Urtheil ist in den Rechtsvergl. Studien S. 157 f. gehandelt worden. Die Malekiten gestatten die Wiederaufnahme wegen neuer Beweise im Fall der Anklage wegen Mords, ferner in Angelegenheiten von Stiftungen, Ehescheidungen, Kindschaft und Freilassungen. Manche dehnen dies noch weiter aus[402]).

Competent, auch bei dinglichen Klagen, ist der Richter des Domicils des Beklagten[403]); jedoch auch der Richter der gelegenen Sache, sofern der Beklagte an diesem Ort zu finden ist; bei obligatorischen Klagen auch der Richter des Aufenthaltsortes des Beklagten[404]).

§ 2.

Der Kläger hat entweder seine Klage zu beweisen oder dem Beklagten den Eid zuzuschieben (Rechtsvergl. Studien S. 149)[405]). Dieser kann schwören oder zurückschieben[406]), letzteres jedoch nur, wenn nicht für die Klage wichtige Vermuthungen sprechen[407]).

---

[399]) Ebn Acem 64—79.
[400]) Ebn Acem 80.
[401]) Ebn Acem 98.
[402]) Ebn Acem 99. 100.
[403]) Ebn Acem 26.
[404]) Ebn Acem 27.
[405]) Ebn Acem 24. 25; Fath al-Qarib p. 683.
[406]) Ebn Acem 150. 151; Fath al-Qarib p. 697.
[407]) Ebn Acem 214.

Umgekehrt darf in gewissen Fällen, so insbesondere wenn es sich um Auflösung eines Vertrages handelt, der Kläger den Eid nur zuschieben, wenn erhebliche Vermuthungen für seine Behauptungen bestehen[408]).

Bei halbem Beweis kommt der Kläger zum Erfüllungseid (Rechtsvergl. Studien S. 156); eine Ausnahme besteht in manchen Fällen, wo der Beklagte den Reinigungseid zu leisten hat; dies gilt namentlich, wenn ein Sklave seine Freilassung oder eine Frau die Ehescheidung klagend geltend macht[409]).

In einer Reihe von Fällen hat eine der beiden Parteien das Eidesrecht, d. h. das Recht, eine Frage durch ihren Eid zu erledigen.

So gilt beim Kauf Folgendes: Behauptet der Käufer, gezahlt zu haben, so hat er das Eidesrecht, wenn es sich um Käufe handelt, die gegen baare Bezahlung zu erfolgen pflegen; ebenso der Verkäufer, was die Lieferung der Waare betrifft: überhaupt hat derjenige das Beweisrecht durch den Eid, der etwas behauptet, was mit der Gewohnheit und Uebung übereinstimmt[410]). Aehnlich bei der Pacht[411]). Auch bei der Dienstmiethe wird dem Arbeiter bezüglich der Nichtzahlung des Lohnes auf den Eid geglaubt, wenn er die Klage bald nach Vollendung der Arbeit erhebt[412]). Ebenso geht im Prozess, wenn sich die Frage, ob Pacht, ob gemeinsame Kultur, zwischen Bodeneigenthümer und Arbeiter entspinnt, der im Beweise vor, der ersteres behauptet[413]): offenbar weil die Pacht als das Normale gilt; umgekehrt hat bei der Frage, ob Commenda (kirâdh) oder blosser Commissionsvertrag, der den Eidesvorzug, der die Commenda behauptet[414]).

---

[408]) Ebn Acem 219.
[409]) Ebn Acem 171—174.
[410]) Ebn Acem 866. 867. 862. 865.
[411]) Ebn Acem 1073.
[412]) Ebn Acem 1087.
[413]) Ebn Acem 1137.
[414]) Ebn Acem 1156.

Ebenso hat der redliche Verwalter das Eidesrecht, wenn er erklärt, die Erträgnisse richtig angewendet, der Depositar, wenn er behauptet, das Hinterlegte zurückgegeben zu haben[415]).

Ebenso wird beim Streit über die actio commodati und bei der Frage, ob Commodat oder Miethe vorliegt, diejenige Partei zum Eide zugelassen, die das nach den Verhältnissen Wahrscheinlichere behauptet[416]).

Aehnlich hat der Depositar und der Miether das Eidesrecht, wenn sie sich auf den zufälligen Untergang der Sache berufen[417]), und ebenso andere Personen, denen eine Sache anvertraut worden ist, z. B. der Commanditist, der Pfandgläubiger[417a]). Ja, wenn es sich um eine sehr zuverlässige Person handelt, soll die einfache Erklärung ohne Eid genügen[418]).

Ebenso wird im Streit zwischen dem Besitzer und dem Vindicanten der erstere zum Eide zugelassen, wenn er behauptet, vom Gegner die Sache gekauft zu haben[419]).

So auch bei Streitigkeiten unter Ehegatten: Hier wird bezüglich der zum Gebrauch des Mannes gehörigen Sachen diesem, bei weiblichen Gebrauchssachen der Frau der Eid zugestanden[420]); ist die Sache im Gebrauch Beider, so geht der Eid des Mannes vor[421]). Handelt es sich um Zahlung des mahr, so hat nach der Cohabitation der Mann das Beweisrecht, sofern er behauptet, dass er den mahr vor der Cohabitation bezahlt habe: denn hier wird seine Behauptung durch die Vermuthung gestützt, dass die Cohabitation erst nach der Zahlung erfolgt sei[422]).

Etwas Besonderes gilt, wenn beide Theile über wesentliche

---

415) Krcsmarik S. 571; Ebn Abdine 401 f. 409. 522. 585. 590; Ebn Acem 1292; Fath al-Quarib p. 421.

416) Ebn Acem 1279. 1287. 1288.

417) Ebn Acem 1292. 1047. 417a) Fath al-Qarib p. 333.

418) Ebn Acem 1302. 1303.

419) Ebn Acem 1231.

420) Ebn Acem 434. 435. 437.

421) Ebn Acem 114.

422) Ebn Acem 414. 416. 417.

Punkte des Kaufes widersprechende Erklärungen abgeben und jeder sich zum Eid erbietet; ist hier die gekaufte Sache noch vorhanden, so lässt man beide Theile zum Eide zu und löst dann den Kauf wieder auf[423]), ähnlich bei der Miethe[424]), auch bei der Dienstmiethe, wenn die Leistung noch nicht begonnen hat[425]); offenbar wird hierbei berücksichtigt, dass möglicherweise beide Theile das Geschäft verschieden aufgefasst haben, und diese Verschiedenheit führt, wenn thunlich, zur Vernichtung, da der Islam auf die interne Absicht weit grösseres Gewicht legt, als das moderne Recht[426]).

Der Eid kann auch in der Nichtwissensform geleistet werden, wenn er den Erben eines Verstorbenen obliegt[427]), oder wenn sonst das Nichtsein eines factum alienum beschworen werden soll[427a]).

Die Zeugen, die der Kâdhî nicht kennt, sind durch zwei bekannte Zeugen für glaubwürdig zu erklären[428]).

Man kann die Zeugen vor dem Kâdhî ihres Ortes vernehmen und die Aussagen im Process verwenden. Der constatirende Kâdhî nimmt eine Urkunde auf, einen hitâb, worin er zugleich erklärt, dass er von der Aussage der Zeugen dem anderen Kâdhî Mittheilung mache; dasselbe gilt, wenn etwa der eine Kâdhî urtheilt und der andere das Urtheil vollziehen soll. Stirbt der erste Kâdhî, so fällt der hitâb weg, wenn er nicht in das Protokollbuch eingetragen ist[429]).

Ein Zeuge kann regelmässig seine Aussage nur aus guten Gründen zurücknehmen, und nur so lange das Urtheil nicht gesprochen ist[430]).

---

[423]) Ebn Acem 849—853. 868. 869.

[424]) Ebn Acem 1064. 1065. 1066. 1068—1070.

[425]) Ebn Acem 1082.

[426]) Moderne Rechtsfragen S. 2 f.

[427]) Ebn Acem 215 (und Commentar). 222.

[427a]) Fath al-Qarib p. 685.

[428]) Ebn Acem 106 f. Oder durch Detectives (Studien S. 156), Fath al-Qarib p. 685.

[429]) Ebn Acem 85—92. [430]) Ebn Acem 133—135.

§ 3.

Im Strafprocess kennt man, um das Geständniss gegen einen Verdächtigen zu erlangen, bei den Malekiten das Mittel der Einsperrung und Geisselung[431]).

§ 4.

Der Kâdhî ist berechtigt, wenn der Kläger genügenden Beweis erbracht hat, der Process aber noch nicht zu Ende ist, die Streitsache zu sequestriren; ist der Beweis nur halb, so kann er die Sache in der Hand ihres jetzigen Besitzers mit Beschlag belegen[432]); dies gilt namentlich bei beweglichen Sachen, weniger bei unbeweglichen[433]).

§ 5.

Was die Vollstreckung gegen den Schuldner betrifft, so ist davon in den Rechtsvergl. Studien S. 158 f. bezüglich des hanefitischen Rechts die Rede gewesen.

Auch die Malekiten haben das System, den Schuldner einzukerkern, er müsste denn sein Zahlungsunvermögen beweisen oder, wenn dieses zweifelhaft bliebe, einen Bürgen für die Schuld stellen[434]); handelt es sich um Veruntreuung anvertrauter Gelder, so befreit ihn der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit nicht[435]).

Den Nachweis führt der Schuldner durch Zeugen und durch Offenbarungseid[436]).

Waaren, die der Schuldner hat, kann der Gläubiger mit Beschlag belegen lassen; doch wird der Verkauf derselben nicht beeilt[437]).

---

[431]) Ebn Acem 1540.

[432]) Ebn Acem 153 f. 160 f.

[433]) Ebn Acem 1256. 1257.

[434]) Ebn Acem 1431. 1437—1442. 1447.

[435]) Ebn Acem 1428. 1429.

[436]) Ebn Acem 1445. 1446.

[437]) Ebn Acem 1435. 1436.

Ueber die Vermögensbeschlagnahme und den Concurs ist bereits in den Studien S. 159 f. gehandelt worden. Beizufügen ist Folgendes:

Die Malekiten kennen ein Concursverfahren; der Concurs wird auf Antrag der Gläubiger (oder eines Gläubigers)[438]) eröffnet (Studien S. 159).

Er bewirkt eine Beschlagnahme des Vermögens zu Gunsten der Gläubiger, so dass der Schuldner nicht mehr zu ihren Ungunsten verfügen kann[439]).

Im Concurs werden (wie im Falle des Todes) alle Schulden fällig[440]).

Der Verpächter oder Vermiether hat das Recht, den Vertrag entweder mit der Concursmasse fortzusetzen, oder zurückzutreten[441]).

Der Verkäufer kann die im Stück noch vorhandenen Sachen aus der Konkursmasse herausverlangen[442]); der Handwerker hat an den noch in seinen Händen befindlichen Sachen ein Retentionsrecht, das er gegenüber der Concursmasse geltend macht[443]); der Verpächter hat ein Vorzugsrecht an den Früchten der Pachtsache[444]). Die Frau hat kein Vorrecht für ihre Mitgift[445]), auch nicht der Arbeiter für den Arbeitslohn[446]).

Schenkungen, die der Schuldner im Momente der Zahlungsunfähigkeit gemacht hat, können angefochten werden, ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke[447]).

---

[438]) Dies ist zweifelhaft; Ebn Acem 1454 scheint Uebereinstimmung der Gläubiger zu verlangen; vgl. aber den Commentar dazu.

[439]) Ebn Acem 1454. Dagegen bleibt er handlungsfähig, Fath al-Qarib p. 337.

[440]) Ebn Acem 1455.

[441]) Ebn Acem 1435 (Commentar dazu).

[442]) Ebn Acem 1460. 1461 (sofern die Gantmasse nicht den Kaufpreis zahlt).

[443]) Ebn Acem 1459.

[444]) Ebn Acem 1458.

[445]) Ebn Acem 1464.

[446]) Ebn Acem 1465.

[447]) Ebn Acem 1453.

IX.

Blutracherecht.

§ 1.

Die Blutracheprincipien des Islam können als bekannt vorausgesetzt werden (Blutrache S. 15 f.): Bei absichtlicher Tödtung besteht das wirkliche Blutracherecht, es kann aber durch freiwillige Composition gehoben werden; bei unabsichtlicher Tödtung muss der Bluträcher die Blutsumme annehmen.

Ueber die Frage, ob umgekehrt der Thäter gebunden ist, wenn der Bluträcher statt der Rache Composition will, so dass der Rächer einen Anspruch auf Zahlung der Composition hat, besteht Zwiespalt; die Schafiiten bejahen sie (Blutrache S. 18 Note 1); bei den Malekiten wird sie von Achhab bejaht, von Anderen verneint[448]).

Jedenfalls aber gehen bei Widerspruch unter mehreren Bluträchern diejenigen vor, die für Lösung der Blutrache sind[449]); dies haben die Malekiten zu der sonderbaren Entscheidung weitergebildet, dass, wenn der Thäter einen der Bluträcher beerbt, die Blutrache wegfällt[450]).

Ganz wie bereits (in Blutrache S. 21) ausgeführt, hat der absichtliche Mörder die Composition selbst zu zahlen[451]), während bei der unfreiwilligen Tödtung die ganze ʻâkila, die ganze Familiengenossenschaft zur Zahlung beitragen muss; ausgenommen, wenn nur ein geminderter Blutpreis von unter $1/3$ zu entrichten ist, der dem Thäter selbst obliegt[452]).

Dass im Fall der Ermordung bei Strassenraub die Ablösung nicht statthaft ist[453]), folgt daraus, dass der Strassenraub als

---

448) Ebn Acem 1565. 1566.
449) Ebn Acem 1567.
450) Ebn Acem 1568.
451) So auch Ebn Acem 1586.
452) Ebn Acem 1585; das letztere natürlich bei der Körperverletzung.
453) Ebn Acem 1570.

gesetzliches Verbrechen geahndet wird (Islamitisches Strafrecht S. 315); vgl. auch Fath al-Qarîb p. 587 f.

Aber auch sonst nehmen mindestens die Malekiten an, dass, wenn der Bluträcher verzeiht, der Thäter von obrigkeitshalber mit 100 Peitschenhieben und einem Jahr Gefängniss bestraft wird[454].

Nach den Malekiten haben die dsimmî's nur einen halben Blutpreis[455], ebenso bei den Schafiiten (Blutrache S. 22); auch die Frauen, wie in anderen Rechtschulen[456]. Nach den Schafiiten soll wegen Tödtung eines Ungläubigen keine Talion eintreten[456a].

§ 2.

Auch bei der Körperverletzung gilt das Doppelprincip: Talion bei absichtlicher Verletzung, sonst Zahlung der Lösungssumme; wenn allerdings die Talion zur Lebensgefahr führt, muss sie unterbleiben (Blutrache S. 20)[457].

In gewissen Fällen ist die Composition genau bestimmt nach dem Erfolge der Wunden; hier ist das System ein sehr alterthümliches: Die Composition beträgt das volle Wergeld (100 Kameele) bei Verlust beider Hände oder beider Augen oder des vollen Gehörs, bei Verlust der Zunge, der Stimme, der Genitalien und bei Verletzung bis zum Wahnsinn[458].

Bei Verlust einer Hand oder eines Auges beträgt sie das halbe Wergeld[459].

Für jeden Zahn sind 5, für jeden Finger 10 Kameele zu leisten[460]; für Verletzungen am Kopf oder im Gesicht je nach der Bedeutung (wenn ein Knochen blossgelegt, wenn ein

---

454) Ebn Acem 1571.

455) Ebn Acem 1578; nach Fath al Quarib p. 559 nur 1/3; vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 428.

456) Ebn Acem 1579. 456a) Fath al-Qarib p. 549.

457) Ebn Acem 1596. 1597. 1609; auch Fath al-Qarib p. 553.

458) Ebn Acem 1611. 1612. 1613. 1614; Fath al-Qarib p. 561 f.

459) Ebn Acem 1611. 1613; Fath al-Qarib p. 561.

460) Ebn Acem 1615; Fath al Quarib p. 565.

Knochen gebrochen, wenn das Gehirn entblösst wird) 1/20, 3/20, 1/3 des Wergeldes, also 5, 15, 33 (1/3) Kameele[461]), endlich für Verletzungen im Unterleib ebenfalls 1/3 des Wergeldes[462]). Für Abtreibung ist eine Sklave zu leisten[462a]).

Ueber den Fünfzigereid (Blutrache S. 25) finden wir bei den Malekiten genauere Regeln. Bei unfreiwilliger Tödtung theilen die Verwandten, Männer und Frauen, nach Verhältniss der Erbschaftsportion die Anzahl der Eide unter sich[463]). Handelt es sich aber um absichtlichen Tod, so schwören nur die Männer (offenbar weil es sich um Blutrache handelt)[464]).

Die Frau hat, wie bemerkt, die Hälfte des Wergeldes des Mannes; bei der Schätzung der Wunden wird aber das volle Manneswergeld zu Grunde gelegt, so lange die Composition 1/3 desselben nicht übersteigt (was die Regel ist); beträgt aber beispielsweise die Composition 1/2 Wergeld, so ist von ihrem geminderten Wergeld auszugehen; woraus allerdings die sonderbare Folge entstehen kann, dass sie bei stärkeren Verletzungen eine geringere Summe bekommt, als bei schwächeren[465]).

Anhang.

Einiges über die Ehe der alten Araber.

Schon an anderer Stelle habe ich über die Rechtsverhältnisse der Araber in den Zeiten der „Finsterniss“, d. h. vor Einführung des Islam, gehandelt und dabei gezeigt, wie die Araberstämme vielfach noch heutzutage Bräuche aus jener Zeit erhalten haben[466]).

---

[461]) Ebn Acem 1598—1603.

[462]) Ebn Acem 1603. [462a]) Fath al Qarib p. 567.

[463]) Ebn Acem 1590—1592.

[464]) Ebn Acem 1556.

[465]) Ebn Acem 1616. 1617.

[466]) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 238 ff.

Neuerdings hat Wellhausen über die Eheverhältnisse jener Zeit neue Nachweise gegeben[467]), allerdings ohne, wie es scheint, meine Abhandlung zu kennen.

Es wird bestätigt, dass es im alten Arabien sowohl polyandrische Verhältnisse gegeben hat, als auch Verhältnisse der Wechselehe, indem eine Frau beliebig den Mann wählen und wechseln konnte[468]).

Hierbei handelt es sich, wie bei afrikanischen Stämmen, um vornehme Frauen, welche nicht gehalten sind, sich einem Manne zu fügen.

Damit hängt auch die vorislamitische Existenz der Probeehe zusammen, wo die Frau kurz nach Eingehung der Ehe den Mann verlassen darf[469]).

Auch das Verhältniss kommt vor, dass der Mann als Schwiegersohn in das Haus der Frau kommt und dort eine mehr dienende als herrschende Stellung einnimmt (das Zelt der Frau betritt)[470]), wo der Mann also der jâr seines Schwiegervaters wird[471]).

Aber das Verhältniss kann auch — und das ist ächt arabisch — die Form annehmen, dass der Mann gar nicht bei der Frau wohnt, sondern nur temporär zu ihr zieht[472]); wie es auch noch heutzutage vorkommt, dass der reisende Araber an verschiedenen Orten Weiber hat, mit denen er zeitweilig zusammenlebt; und die verheirathete Mekkanerin verlässt, wie Snouck-Hurgronje schildert, Mekka nicht[473]).

---

467) Nachrichten der Kgl. Ges. d. Wissensch. in Göttingen 1893 S. 431 f.

468) Wellhausen S. 460 f. 466 f. Ueber polyandrische Verhältnisse, unter Bestimmung der Vaterschaft durch den kâ'if, vgl. auch die Nachricht Alberuni's, India I p. 108. 109 (übersetzt von Sachau) aus dem 11. Jahrhundert; auch noch Freytag, Einleitung in das Studium der arabischen Sprache S. 205.

469) Freytag S. 205. 206.

470) Wellhausen S. 468.

471) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 241.

472) Wellhausen S. 469.

473) Snouck-Hurgronje, Mekka II S. 109.

Diese Zustände sind natürlich auf Mutterrecht angelegt, aber es ist begreiflich, dass sie sich auch in Zeiten des Vaterrechts erhielten. Bei polyandrischen Beziehungen wird dann der Vater durch den kâ'if nach der Aehnlichkeit bezeichnet, und bei der Ehe mit der abwesenden Frau soll diese das Kind dem Mann bringen, wenn es erwachsen ist.

Dagegen sind die von Wellhausen S. 470 f. geschilderten Liebesverhältnisse der arabischen Minnepoesie ohne juristischen Charakter; es sind Troubadourzüge, die gerade darin ihre Eigenart hatten, dass sie Recht und bürgerliche Ordnung kreuzten; wesshalb sie des juristischen Interesses entbehren[474].

Die Kaufehe mit Vaterrecht, die der Islam in modificirter Form zur Norm erhob, war schon vor der Islamzeit vorherrschend[475].

Dass die Kinder dem Vater gehörten, auch wenn sie nicht von ihm gezeugt sind, ist bekannt[476].

Der Brauch, die Frau einem Dritten zu überlassen, um für den Ehemann Kinder zu zeugen, wird für die heidnischen Araber auch durch Alberuni bestätigt[477].

Interessant ist der noch in neuerer Zeit vorkommende Brauch, die übergebene Braut an den Stirnhaaren zu packen[478]: offenbar ein Zeichen der Unterwerfung und Vergewaltigung, der also an die Raubehe gemahnt. Damit hängt der von mir nach Quatremère erwähnte Zug zusammen, dass man dem Mächtigen das abgeschnittene Haar der Frauen übersandte, d. h. ihm die Frauen selbst anbot[479].

Von juristischer Bedeutung ist es noch, dass man zur Zeit,

---

474) Ueber dieselben vgl. auch Freytag, Einleitung in das Studium der arabischen Sprache S. 199 f.

475) Die Frau bringt allerdings einige Aussteuer mit, vgl. Snouck-Hurgronje II S. 111.

476) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 242 f., Wellhausen S. 457.

477) Alberuni, India (übersetzt von Sachau) I S. 108 f.

478) Wellhausen S. 443; Snouck-Hurgronje II S. 180.

479) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 243. Ueber das Haaropfer der Araber vgl. Goldziher, Revue de l'hist. des relig. XIV p. 49 f.

als man das pretium mulieris, den mahr, an den Mundwalt der Frau gab, der Frau selbst ein Geschenk machte, çadâk, das dann später, als der mahr an die Frau selbst fiel, sich mit diesem verschmolz[480]); dass sich ferner bei den alten Arabern eine Morgengabe im Sinne eines nach der ersten Beiwohnung zu zahlenden pretium virginitatis constatiren lässt[481]), und ebenso das jus primae noctis[482]) — noch mehr, ein Recht eines Herrscherhauses, mit den Frauen eines Geschlechts beliebig zu verkehren. Die schighâr- oder Tauschehe (vgl. oben S. 9), welche das frühere Recht kannte, hatte unter einem System, wornach der mahr an die Frau selbst fällt, keine Existenzberechtigung mehr[483]); ebensowenig der Uebergang der Frau an die Erben, den die alten Araber statuirten[484]).

Die Ehescheidungsformen des Islam sind bekanntlich altarabischen Rechts[485]). Dagegen rührt die besondere islamische Bestimmung über die Abstinenz- und Trauerzeit der Wittwe von Muhammed her. Ganz anders und eigenartig waren die Wittwengebräuche im Heidenthum: die Frau musste sich ein Jahr lang in ein besonderes Zelt zurückziehen, sich aller Reinlichkeit enthalten; sie war unrein wie die Wöchnerin und wie die Frau während ihrer Periode[486]) und musste sich nach

---

480) Wellhausen S. 434; daher beide synonym gebraucht werden, vgl. Fath al-Qarib p. 467.

481) Wellhausen S. 435. Ueber die Jungfernprobe des blutigen Lakens in Mekka vgl. Snouck-Hurgronje II S. 185.

482) Wellhausen S. 464.

483) Vgl. Freytag, Einleitung in das Studium der arabischen Sprache S. 204; Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 242; Rechtsvergleichende Studien S. 30 f. Vgl. auch noch Alberuni, India I p. 109.

484) Freytag S. 203; Alberuni I p. 109; Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 242. VI S. 423. Wollte sie der älteste Sohn, so warf er ihr sein Kleid über; wo nicht, verheirathete er sie an einen seiner jüngeren Brüder; Freytag S. 223.

485) Z. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 244. Freytag S. 207.

486) Ueber diese vgl. Freytag S. 211. In der vorislamitischen Zeit wohnte sie während ihrer Periode in einer besonderen Hütte.

Ablauf des Jahres reinigen, indem sie sich mit einem Vogel in obscöner Weise berührte[487]).

Diese Bräuche haben merkwürdige Aehnlichkeit mit denen anderer Naturvölker. Die Frau muss bis zur Ekelerregung unrein sein, weil der Geist des Verstorbenen in der Nähe ist und sie sich ihm verleiden muss; ebenso wie die Wittwe im Togolande in der Hütte einen lästigen Rauch erregt, um den Toten von sich wegzuhalten[488]). Und am Schluss des Trauerjahrs wirft sie Kameelmist in die Weite, offenbar, um den Geist noch völlig zu verscheuchen[489]); wie man im Togolande den Geist mit einem Stocke forttreibt.

Und wie in Afrika und allüberall auf der Erde, schlachtete man Thiere, um dem Verstorbenen im Jenseits zu dienen[490]); ja man liess zu diesem Zwecke ein Kameel am Grabe verhungern[491]), und am Jahresfest der Verstorbenen opferte man einem jeden Todten ein Kameel[492]).

Auch der Geisterglaube in Islamländern steht dem anderer Völker in nichts nach[493]).

---

[487]) Wellhausen S. 454; vgl. auch Freytag S. 223.

[488]) Herold, Mitth. aus den deutschen Schutzgebieten V S. 155. 156. Vgl. auch Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 431 f.

[489]) Dies ist der Sinn; nicht, wie man später meinte, um zu zeigen, dass es ihr jetzt ebenso leicht sei, ins Leben einzutreten, wie den Mist zu werfen. Vgl. Freytag S. 223.

[490]) Freytag S. 219; Goldziher, Studien I S. 242.

[491]) Freytag S. 223. 368.

[492]) Goldziher I S. 240, auch in der Revue de l'hist. des relig. X p. 332 f.

[493]) Snouck-Hurgronje, Mekka II S. 123 f. und, bezüglich der Islamstämme in Indien, meine Abhandl. im Ausland 1891 S. 686.

II.

Die neueren Checkgesetzgebungen und Checkgesetzentwürfe.

Von

Georg Cohn.

(Schluss.)

Während des Druckes erschien die in vielfacher Beziehung bedeutsame Monographie von O. Wendt, Das allg. Anweisungsrecht, Jena, 1895, die u. A. auch an dem deutschen Checkgesetzentwurf Kritik übt. Aus derselben ist zunächst hervorzuheben, dass Wendt S. 9 ff. gegen die allgemeine passive Checkfähigkeit (oben n. 117) sich erklärt; die Begriffe Bank und Bankverkehr liessen sich vollkommen abgrenzen; zur Ergänzung würde noch der Satz dienen, dass Jeder, der gewerbsmässig Checks auf sich ziehen lässt, dadurch auch zum Bankier wird, indem er dann Bankgeschäfte betreibt. Vgl. zu diesem Wendt'schen Vorschlage Bd. I S. 450 dieser Zeitschrift; ein solcher Satz würde allerdings die Prozesse über die Bankierseigenschaft des Bezogenen abschneiden, dafür aber immerhin Streitigkeiten über die Gewerbsmässigkeit der Checkeinlösung offen lassen. — Das Wort „Aufforderung" wünscht Wendt S. 10 durch das Wort „Anweisung" ersetzt; keines von beiden scheint erforderlich (vgl. oben nach n. 153). — Der Checkklausel (dem Stichwort Check) — oben n. 112 — steht Wendt anscheinend nicht sympathisch gegenüber. — Gegen die Statthaftigkeit der Rectaklausel — oben n. 167 — erhebt auch Wendt keine Einwendung; dagegen empfiehlt er S. 141 den treffenden Zusatz, dass das verbotswidrige Indossament keine checkrechtliche Wirkung haben solle. Vgl. unten n. 174, 193a u. ff.

Eine deutsche Uebersetzung des Argentini'schen Handelsgesetzbuchs durch Osk. Borchardt ist soeben als Nachtrag II der Handelsgesetze des Erdballs, Berlin, 1895 erschienen.

Note 141a ist dahin zu berichtigen, dass Schneider und Fick die Fälligkeit zwar für nothwendig, aber nicht für genügend erachten; es müsse Disponibilität hinzutreten; nur des von Vogt geforderten Einlösungsversprechens bedürfe es nicht.

IV.

Das Accept[174]).

Die Acceptation des Checks erklären beide Entwürfe in ihrem § 7 für nicht geschrieben. Diese Bestimmung ist auf fiskalisches Interesse und daneben auf den an sich höchst berechtigten Wunsch zurückzuführen, dem langen Umlauf der Checks entgegen zu treten. Aber des Verbots der Unwirksamkeit des Checkaccepts — eines Verbots, das einer Prämie auf den Wortbruch fast gleichkommt — bedarf es für diese Zwecke denn doch nicht; es genügt wohl, wenn man einerseits dem Inhaber das Recht, das Accept zu fordern, versagt, mithin den Regress Mangels Accept verweigert, und wenn man andererseits den acceptirten Check dem vollen Wechselstempel unterwirft[175]).

V.

Präsentation.

Die Präsentationsfrist ist (neben dem Regress) der Hauptpunkt, um dessentwillen ein Checkgesetz erforderlich ist; hier kann weder der Checkvertrag noch die Usance die Lücke des heutigen Rechts ergänzen. In keinem Punkt gehen

---

[174]) Vgl. Bd. III S. 123—139. Handbuch S. 1137 n. 130—133. Zoller S. 29. Für die Gültigkeit des Accepts auch v. Canstein I S. 187, II S. 84 (mindestens für den Ordrecheck), Franchi S. 75 (de lege ferenda) und anscheinend auch Wendt S. 145 u. 230.

[175]) In der österr. Enquête befürwortete der Experte v. Palitschek die Einbeziehung der „agnoscirten" Checks. Vgl. bezügl. derselben auch Hanausek S. 21 Note.

die Gesetze aber auch so aus einander, wie in dieser Frage[176]); ist doch jede Zahlenbestimmung im Recht etwas Willkürliches. Auch die beiden Entwürfe divergiren hier; nur darin stimmen sie überein (§ 8 beider Entwürfe), dass sie verschiedene Fristen für Inlands- und Auslandschecks aufstellen.

a) Der im Inland zahlbare Check ist nach dem österreichischen Entwurf am 3. resp. 8. Werkeltag zu präsentiren, je nachdem der Zahlungsort mit dem Ausstellungsort zusammenfällt oder nicht. Der deutsche Entwurf schreibt für beide Fälle des Inlandchecks eine 5tägige Präsentationsfrist vor; Hoppenstedt und Simonson wollen dieselbe auf 7 Werkeltage erweitern[177]), während v. Canstein II S. 84 sie umgekehrt zu verkürzen wünscht und aus ihrer Länge bitterste Folgen für die Regressschuldner, sowie in kritischen Zeiten die schlimmsten Nachtheile für die Allgemeinheit (Stockung des Checkverkehrs, Chicanen, Collusionen, Bankerotte, Anfechtungsprocesse und unentwirrbare Conflicte) befürchtet.

b) Der vom Ausland auf das Inland gezogene Check soll nach dem österreichischen und dem Hoppenstedt'schen Entwurf binnen 3 Werkeltagen, nach dem deutschen Entwurf binnen 5 Werkeltagen präsentirt werden. Diese Frist beginnt im Gegensatz zum Inlandcheck nach beiden Entwürfen nicht

---

[176]) Vgl. die Angaben in dem Jahrbuch für Nat.-Oek. 36 S. 487 und im Handbuch S. 1159 n. 138—148. Es treten hinzu: Spanien Art. 537 u. 538: 5, 8 resp. 12 Tage, Italien, Portugal und Rumänien: 8 resp. 15 Tage, Peru Art. 4: 8 Tage, Argentina Art. 813: 5 Tage resp. 1 Monat (im Project 622 2 resp. 5 Tage), Lippe § 18 „in der Regel nicht später als eine Woche," Holländ. Entw. Art. 5: 7 Tage. Der Brüsseler Entw. Art. 67 bestimmt für Platzchecks 5 Tage, für Distanzchecks sollte die Regelung leider der Particulargesetzgebung überlassen werden. Gegen jede bestimmte gesetzliche Präsentationsfrist wohl nur Kuhlenbeck, den Riesser Z. 40, S. 319 widerlegt. Vgl. auch Hanausek S. 19 ff. Mauritius A. 4: 3 Tage von der Ausgabe (issue) an.

[177]) So auch die Handelskammer Hamburg und der Verein deutscher Banken. Vgl. auch Landgraf S. 5. Mayer, Jurist. Blätter 1894 S. 244.

mit der Ausstellung, sondern mit dem Zeitraum, welcher erforderlich ist[178]), um ihn von dem Ausstellungsorte mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Zahlungsort zu senden. Der österreichische Entwurf stellt der Benützung der gewöhnlichen Transportmittel (durch das Bindewort „oder"[178a]) auffallender Weise die ordnungsmässige rechtzeitige Absendung gleich. Der Ankunftstag wird nicht mitgerechnet.

c) Der vom Inland auf das Ausland gezogene Check unterliegt nach beiden Entwürfen principaliter der ausländischen Präsentationsbestimmung, eventuell ist binnen der oben erwähnten 3- resp. 5tägigen Frist nach Ankunft zu präsentiren; für die letztere Eventualität will Hoppenstedt dagegen den Handelsgebrauch massgebend sein lassen, ein Vorschlag, der der Rechtssicherheit nicht förderlich sein dürfte[179]).

Der österreichische Entwurf behandelt übrigens Istrien, Dalmatien und die Inseln des Küstenlandes bezüglich der Präsentationsfrist im Verhältniss zu den andern Reichstheilen als Ausland.

Die Verweisung auf die gewöhnlichen Transportmittel resp. auf die ordnungsmässige rechtzeitige Absendung erscheint, obschon auch im englisch-amerikanischen Recht bekanntlich ein relativer Massstab (within a reasonable time) angelegt wird, doch im Interesse der Rechtssicherheit minder empfehlenswerth als das von den europäischen Continentalgesetzen gewählte absolute Princip einer ein für alle Mal ziffernmässig festgesetzten Präsentationsfrist vom Ausstellungsdatum ab. Dass solche Fristen nach geographischen Zonen festgesetzt werden können, beweist Art. 78 der Wechselordnung, mag man

[178]) Der Verein deutscher Banken beantragt die Abänderung der Worte „erforderlich ist" in „erforderlich war", um eine Berücksichtigung des Einzelfalls anstatt der „starren Regel" herbeizuführen.

[178a]) Auch v. Canstein bei Holdheim III S. 200 setzt zu diesem „oder" ein Fragezeichen. Röhrich S. 17 fordert Berücksichtigung von vis major.

[179]) So auch die Mannheimer Eingabe S. 5 u. 6.

auch deren Verjährungsfristen, besonders in Hinblick auf die Verbesserung der Schifffahrt, heut für viel zu lang erachten[180]).

Der eigentlichen Präsentation bei dem Bezogenen steht nach § 9 beider Entwürfe die Einlieferung des Checks in eine Abrechnungsstelle gleich. Diese keineswegs überflüssige[181]) Bestimmung sichert die höchste Function des Checks, lässt ihn zur Bewirkung der geldlosen Zahlung auch in den Dienst der Scontration treten.

VI.

Zahlung.

1. Die Zahlung braucht nach dem österreichischen Entwurf, wie beim Wechsel, nur gegen Aushändigung und beim Ordre- und Namenscheck überdies nur gegen Quittung zu erfolgen. Von der Quittungspflicht schweigt der deutsche Entwurf; sie dürfte aber hierdurch nicht, wie Hoppenstedt II S. 31 annimmt, verneint sein; ihre Bejahung dürfte vielmehr aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgen[182]). Beide Entwürfe

[180]) Gegen die relative Fassung sind von vielen Seiten Einwendungen erhoben worden; vgl. insbes. Landgraf's Mannheimer Eingabe S. 5 und die Vorschläge der dort citirten Handelskammern von Dresden und Hamburg. Vgl. zu der Frage überhaupt Hoppenstedt II S. 30. Derselbe schlägt eventuell vor, den ersten inländischen Empfänger des Checks zu zwingen, den Check sofort in dorso mit dem Vermerk des Eingangstages zu versehen, und zwar bei Gefahr der Verwirkung des Wechselstempels; die Präsentationszeit solle dann 7 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs in Deutschland bemessen werden. Diesen Vorschlag hat zwar die Hamburger Handelskammer im Wesentlichen adoptirt, aber welche Rechtsunsicherheit, wenn der Stempelaufdruck unterbleibt! Selbst drohende Stempelstrafen schützen nicht immer gegen Nachlässigkeit, und wie soll der zweite oder dritte Erwerber des Checks den Eingangstag in Deutschland ohne Stempelaufdruck kennen?

[181]) Vgl. Mannheimer Eingabe S. 8 und Röhrich S. 17; a. M. Hoppenstedt und Hamburger Handelskammer.

[182]) Vgl. Endemann, Handbuch III S. 1019 u. 1020 u. Oertmann im A. f. civil. Praxis 82 S. 417. In der österr. Enquête machte

bedienen sich übrigens der Fassung: er hat nur gegen Aushändigung etc. zu zahlen. Das käme ja auf ein Verbot, ohne Aushändigung zu zahlen, hinaus, und das ist doch sicher nicht beabsichtigt. Empfehlenswerther ist die Fassung des Art. 39 der Wechselordnung: „er ist nur gegen Aushändigung zu zahlen verpflichtet".

2. Theilzahlungen braucht der Checkinhaber sich nicht gefallen zu lassen (österreich. Entwurf § 11). Diese letzte Bestimmung entspricht zwar dem Civilrecht [183]), und die Frage dürfte auch nach dem deutschen Entwurf, der sich schweigend verhält, in gleicher Weise zu beantworten sein; es scheint aber doch für die Pflicht zur Annahme von Theilzahlungen der nämliche Grund zu sprechen, der den Wechselinhaber zur Annahme von Theilzahlungen verpflichtet, nämlich die Tendenz, Krisen aus Anlass von Regressforderungen zu mildern; diese Pflicht besteht auch für den Check in der Schweiz [184]).

3. Statt durch Baarzahlung muss bei Schadensersatz [185]) der Check mittelst Verrechnung eingelöst werden, falls irgend ein Inhaber, also auch der Aussteller, dies durch die unwiderrufliche Querungsclausel „nur zur Verrechnung" vor-

---

der Experte Dr. v. Palitschek darauf aufmerksam, dass die Quittungspflicht bei Verrechnungschecks, welche nicht baar eingelöst werden, nicht erfüllt werden könne. Die Quittung muss in Frankreich datirt sein (vgl. Nov. von 1874 Art. 5 u. Lyon-Caen S. 398), auch in Spanien (Art. 539).

[183]) Für die allgem. Befugniss des Schuldners zu Theilleistungen (de lege ferenda) vgl. neuerdings Brachvogel im Arch. f. bürg. R. VIII S. 335 ff.

[184]) Zoller S. 22. S. O.-R. 757. Für diese Annahmepflicht de lege ferenda auch v. Canstein II S. 34; derselbe wünscht auch mit Recht Herübernahme der Art. 37 (Effectivclausel) u. 40 (Depositionsrecht) der D. W.-O.; ferner Riesser S. 276.

[185]) Die Hamburger und Mannheimer Handelskammer (S. 9) wünschen die Begrenzung des Schadensersatzes durch die Höhe des Checkbetrages. Das scheint nicht empfehlenswerth. Ist Schaden durch die vorschriftswidrige Handlung entstanden, so ist er ganz zu ersetzen.

geschrieben hat. Der österreichische Entwurf § 21 folgt hierin fast wörtlich dem Hoppenstedt'schen Entwurf, der sich seinerseits vom deutschen Entwurf nur durch Weglassung der näheren Bestimmung, mit welchen Personen verrechnet werden kann, wesentlich unterscheidet. Diese ganze Norm über das Baarzahlungsverbot hätte, wie im deutschen Entwurf, bei den Bestimmungen über die Zahlung besser seinen Platz finden können.

Die Querung im Sinne des englischen crossing[186]) ist von beiden Entwürfen nicht behandelt. Ebenso fehlt eine Entscheidung der in der französischen Jurisprudenz erörterten Frage, ob der Bezogene, falls nicht zur Verrechnung gequert ist, compensiren dürfe[187]).

4. Die Ehrenzahlung ist in beiden Entwürfen bedauerlicher Weise ganz übergangen; die Anwendung der wechselrechtlichen Grundsätze wäre wohl gerechtfertigt; Argentina lässt sie ausdrücklich zu; auch wohl das schweizerische Recht[188]).

---

[186]) Vgl. in Endemann's Handbuch S. 1162 ff. Vgl. ausser den dort genannten Autoren noch die kuriose Schrift von Grillon, La question sociale. Le chèque barré, Paris 1890 (dazu Koch's Recension und Thaller V S. 184), Marsson, Die Aussercourssetzung S. 87 u. 88 n. 47, Argentina Art. 819—833 (vgl. oben n. 28), Spanien 541, Segovia's Entw. 625, Brüsseler Entw. Art. 68. — Seltsam ist die Ansicht Zoller's S. 10 u. 36, „dass der englische Check seine Berechtigung in der bestehenden Usance des crossing findet". Der englische Check ist weit älter als das crossing; Letzteres „originated at the Clearing-House and was afterwards adopted outside". (So Richter Parke in Sachen Bellamy contra Majoribanks, vgl. Chalmers, 3. ed. S. 236.) Das crossing kommt in England auch nicht nur beim Check vor, sogar Banknoten werden in England auf diese Weise gequert. (Experte Blum in der österr. Enquête; vgl. auch Hanausek S. 16, Riesser, Revision S. 280 ff., Landgraf S. 8 u. 9.)

[187]) Gegen das Compensationsrecht Nouguier, Le Mercier, besonders Mouchet in Thaller's Annales III S. 39 ff., dessen Ansicht Saleilles S. 659 bei n. 2 anscheinend adoptirt; vgl. dagegen Lyon-Caen S. 385 u. 405.

[188]) Hafner n. 1 zu Art. 836.

VII.

Einlösungspflicht [189]).

1. Der österreichische Entwurf statuirt zwar nicht ausdrücklich, wie der deutsche Entwurf in § 10 es thut, die Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung des vertragsmässig gezogenen Checks, soweit keine Dishonorirungsgründe vorliegen; die unberechtigte Nichteinlösung macht aber den Bezogenen auch nach dem österreichischen Entwurf haftbar, freilich nur dem Aussteller gegenüber wegen Vertragsbruchs (vgl. auch § 14: „dem Inhaber des Checks haften lediglich Aussteller und Indossant“; der Bezogene also nicht). Dagegen lässt der deutsche Entwurf dem Bezogenen auch dem Inhaber gegenüber haften. Die letztere Haftung besteht auch nach französischem[190]), belgischem, holländischem, italienischem und schottischem[191]) Recht, während das englische Recht nach der herrschenden Meinung, der das Argentinische H.-G.-B. 805 und 814 folgt, in den regulären Fällen dem österreichischen Entwurfe entspricht[192]). Wie sehr man auch über die juristische Begründung eines Klagerechts des Inhabers gegen den Bezogenen streiten mag[193]), so dürften doch eine Reihe prak-

---

[189]) Oben Bd. III S. 81—102, in Endemann's Handbuch S. 1153 bis 1157, in Conrad's Jahrbuch S. 483 ff. Vgl. auch Simonson II S. 13 ff., Landgraf S. 8, Kuhlenbeck S. 123 ff., Hanausek S. 20 ff.

[190]) Vgl. Lyon-Caen S. 395. — Gleiches dürfte auch nach portugiesischem, rumänischem und peruanischem Recht gelten.

[191]) S. 53, 2. Bill of Exch. Act. Kein Klagerecht in N.-Amerika. Vgl. auch König (über Randolph) im Centralbl. X S. 103.

[192]) Ueber die Schweiz vgl. oben n. 15.

[193]) Vgl. in Endemann's Handbuch S. 1155 n. 117—124. Für die Vollmachtstheorie vom theoretischen Standpunkt aus auch Zoller S. 31. Für die Cessionstheorie ausser Lyon-Caen u. Gallavresi besonders v. Canstein, Kohler, Lehrbuch des Concursrechts S. 641, Franchi S. 8 u. Rossel S. 893. — v. Canstein bestreitet in seiner Monographie S. 157, dass die Forderung aus der Creditzusage

tischer Gründe für dasselbe sprechen. Inbesondere kann der Inhaber des Checks sehr wohl ein Interesse daran haben[193a]), anstatt auf den Aussteller zurückgehen zu müssen, sich direct an den Bezogenen halten zu dürfen; man denke nur an die Fälle, dass der Aussteller abwesend, gestorben, in Vermögensverfall ist. Der Bezogene seinerseits hat durch die Gewährung dieses Klagerechts an den Inhaber keinen Nachtheil, da der Inhaber nur die Rechte des Ausstellers gegen ihn geltend machen kann[194]).

2. Keinen Dishonorirungsgrund bildet nach beiden Entwürfen (§ 11 resp. § 16 Abs. 2) der Tod und die rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers zur selbstständigen Vermögensverwaltung. Das widerspricht zwar dem englischen Recht, liegt aber im Interesse der weiteren Einbürgerung des

---

nicht-cessibel sei; jedenfalls sei eine Cession der Forderung aus dem Creditversprechen zulässig in dem Sinne, dass der Creditpromittent die dem A. creditirte und auf seine Rechnung zu stellende Geldsumme des B. auszahle, damit sie dieser für sich behalte. Vgl. aber hiergegen Regelsberger in Endemann's Handbuch II S. 420 n. 17: „Nicht zu verwechseln mit der Cession des Anspruchs aus dem Darlehensvorvertrag ist die Ueberweisung eines Dritten als Empfangsberechtigten." Vgl. auch Goldschmidt in der Savigny-Zeitschrift X S. 378: „Die häufig vorkommenden Zahlungsmandate, insbesondere Anweisungen auf die Bankiers, bestimmt bezeichneten Personen Auszahlungen zu machen, erweisen selbstverständlich nicht die Cession, zumal häufig die Zahlung auf Credit geschieht." Gegen die Cessionstheorie besonders Birnbaum, Koch, Simonson, Hanausek S. 23, Strauss a. a. O. S. 218, Vidari u. Supino; die Einwendungen bekämpft eingehend Franchi S. 9 ff. und v. Canstein bei Holdheim III S. 198.

[193a]) Anderer Meinung Wendt S. 51.

[194]) Simonson V S. 113 empfiehlt für diese Klage gegen den Bezogenen vier Bestimmungen: wechselprocessuale Beschleunigung, Beschränkung der Einreden, Beweislast des Verklagten bezüglich der Nichteinlösungspflicht und endlich die Zulassung der Klage nur für den Fall der rechtzeitigen Präsentation. Gegen das Klagerecht Cosack S. 323. Für ein selbstständiges Klagerecht in eigenem Namen Strauss a. a. O. Ueber die Beweislast vgl. Wendt S. 50.

Checkverkehrs; denn wer möchte einen Check noch statt Zahlung nehmen auf die Gefahr hin, dass die Wirkung der Urkunde von der Persönlichkeit des Ausstellers abhängt? Eben deshalb sollte aber der Check auch durchaus unwiderruflich sein, wie dies in Frankreich[195]), Belgien, Italien Rechtens ist, und wie dies der deutsche Entwurf mit aller Bestimmtheit proclamirt: „Ein Widerruf des Checks Seitens des Ausstellers hat keine rechtliche Wirksamkeit.“ Anders das englische Recht, das den Bezogenen bei Widerruf zur Zahlungsweigerung berechtigt und verpflichtet[196]), und zwar generell, unabhängig von dem Ablauf der Präsentationsfrist, unabhängig auch von der Frage, ob Inhaber- oder Ordre- oder Rectacheck vorliegt.

Der österreichische Entwurf § 12 glaubt hier einen Mittelweg einschlagen zu sollen, indem er unter Dishonorirungspflicht den ausdrücklichen Widerruf in zwei Fällen für wirksam erklärt, nämlich:

a) wenn ein Namens- oder Ordrecheck vor Uebergabe an den im Check genannten Zahlungsempfänger widerrufen wird, und

b) wenn der Widerruf irgend eines Checks nach Ablauf der Präsentationspflicht erfolgt.

---

[195]) Vgl. das Erk. vom 28. Mai 1889 (Lecaudey c. Crédit foncier) in Thaller's Annales III S. 251: der auf Verlust des Checkbuchs gestützte Widerruf berechtigt die Bank nicht, dem gutgläubigen Besitzer des echten Checks die Einlösung zu verweigern. v. Canstein II S. 82 macht geltend, dass der Widerruf „vollständig“ ersetzt werde durch die nach § 10 wirksame „Befreiung des Bezogenen von seiner Verpflichtung, den Check einzulösen“. Dagegen Simonson V S. 114. Vgl. auch Riesser Z. 41 S. 599, Hanausek S. 26, Z. 4, Zoller S. 32, Strauss a. a. O., v. Canstein bei Holdheim III S. 198, Wendt S. 50 ff.

[196]) Auch Peru Art. 5 bei schriftlichem Widerruf: „Si le tireur notifie par écrit le tiré de ne pas effectuer le payement d'un chèque émis, ce dernier doit s'abstenir de payer.“ Aehnlich Argentina 808 Z. 4 (Widerrufsrecht des Ausstellers oder Inhabers, vgl. oben S. 377). Den Quittungscheck hält die französisch-belgische Judicatur im Gegensatz zum eigentlichen Check für widerrufbar. Lyon-Caen S. 411. A. M. Labbé bei Panhard S. 69.

Der erste Fall dürfte selten praktisch, vielleicht nur zu Betrügereien missbraucht werden. Wie leicht könnte nicht der Käufer durch Uebergabe eines im Voraus widerrufenen Checks dem Verkäufer die Waare entlocken!

Der zweite Fall ist allerdings auch im Reichsbankentwurf enthalten gewesen und neuerdings wieder von Hoppenstedt (II S. 19 ff.) sehr lebhaft vertheidigt worden[197]. Dieser beruft sich einerseits auf das Interesse des Checkausstellers, dass sein Conto sich alsbald so gestaltet, wie er es beabsichtigt; aber das Geld steht ja — wirthschaftlich gesprochen — nach Ablauf der Präsentationsfrist auf Gefahr des Inhabers, ja es bringt die Säumniss des Letzteren dem Aussteller oft noch durch längere Verzinsung des Guthabens Nutzen, da die Belastung mit dem gezahlten[198] Check wohl zumeist unter dem Tag der Zahlung, nicht der Ausstellung, erfolgt, die Zinsen des Guthabens mithin sich für den Aussteller erhöhen. Andererseits führt Hoppenstedt die Funk'schen Argumente ins Feld, dass die Widerrufbarkeit der Checks die förmliche Amortisation verlorener oder sonst abhanden gekommener Checks erspare, und dass der Aussteller durch rechtzeitige Rückziehung seines Guthabens aus der Bank denselben Effect wie durch einen Widerruf erzielen könne[198a]. Hoppenstedt selbst weist aber darauf hin, dass die Funk-schen Argumente auch für den jederzeitigen Widerruf, den er doch selbst als zu dem strengen Regressrecht nicht passend verwirft, geltend gemacht werden könnten. So bleibt zu Gunsten jenes zweiten Ausnahmefalls doch wohl nur der gewiss be-

[197]) Für das Widerrufsrecht nach Ablauf der Präsentationsfrist auch Landgraf S. 9, der Verein deutscher Banken, Simonson IV S. 56, V S. 113, auch schon Riesser I S. 276 (Zeile 6 v. o. muss es wohl heissen: der Aussteller, nicht: der Bezogene).

[198]) Vgl. auch Lippe V. § 17: „Der Betrag des Checks wird unter dem Tage, an dem die Auszahlung erfolgt ist, auf dem Conto desselben abgeschrieben.“ Vgl. Byles 12. ed., S. 309 u. 26: „But a banker should debit his customer, not from the date of the check, but from the day of payment“ (Goodbody v. Foster).

[198a]) So auch Wendt S. 52.

rechtigte Wunsch des Gesetzgebers, den Checkinhaber innerhalb der Präsentationsfrist zum Incasso zu drängen. Dass das Widerrufsrecht ein hierzu geeignetes Mittel ist, ist richtig; aber es gibt noch wirksamere, wie den Verlust des Checkregresses, und der Nutzen jenes Mittels wird bei Weitem durch die Gefahren des Widerrufs aufgewogen[199].

3. Eine Dishonorirungspflicht proclamirt § 11 des österreichischen Entwurfs im Anschluss an das englische und argentinische Recht für den Fall der Kenntniss von der Concurseröffnung[200]. Der deutsche Entwurf enthält leider keine

---

[199]) Die Stimmen der österr. Experten waren getheilt; für die volle Widerrufsfreiheit anscheinend nur 2 Stimmen; für Unwiderruflichkeit vor Ablauf der Präsentationszeit 7, für vollste Unwiderruflichkeit 4; für einzelne Widerrufsfälle anscheinend 3. Auf diese Frage bezieht sich auch der mir nicht zugängliche Aufsatz von Szafir (vgl. XI S. 391).

[200]) Vgl. meine Ausführungen oben Bd. III S. 110—115, bei Endemann n. 129, Jahrb. f. Nat.-Oek. 33 S. 485 ff. Vgl. auch Zoller S. 31 u. 32, v. Canstein bei Holdheim II S. 83, III S. 199. Viele Bedenken weckt die Frage, ob dem Inhaber ein Absonderungsrecht einzuräumen sei. Der Empfänger eines Checks steht doch etwas anders als die übrigen Gläubiger des Ausstellers; er soll durch den Check (mindestens bedingt) bezahlt sein, und das trifft für die übrigen Gläubiger des Cridars eben noch nicht zu. Wie die baar bezahlten Gläubiger, die Pauliana abgerechnet, mit den nicht bezahlten Gläubigern die Gemeinsamkeit des Unglücks nicht zu theilen, nichts zu restituiren brauchen, so dürften auch die mit gedeckten Checks bezahlten Creditoren vielleicht doch eine abgesonderte Befriedigung aus dem Checkguthaben verlangen können, die Pauliana natürlich vorbehalten. Dass solche Regelung zu Gunsten oder zu Ungunsten dieser oder jener Theorie verwandt werden kann, ist für den Gesetzgeber selbstverständlich ganz unerheblich. Die schwierige Frage mag übrigens aus Zweckmässigkeitsrücksichten, wie immer, entschieden werden; das Wichtigste ist, dass sie gesetzlich entschieden wird. Diesem Interesse der Rechtssicherheit gegenüber tritt auch die vielfach geltend gemachte Erwägung, die Entscheidung gehöre nicht in das Checkgesetz, sondern in die Concursordnung, vollständig zurück. — Keine Dishonorirungspflicht im Fall der Kenntniss des Concurses besteht nach dem Recht der Vereinigten Staaten (Kapp n. 193), Hollands (vgl. auch Riesser S. 279), Frankreichs (Lyon-Caen S. 394 u. 395: pour la lettre de

ausdrückliche Bestimmung hierüber, und das Schweigen desselben wird bereits in ganz verschiedenem Sinne von Simonson und Sattler gedeutet[201]).

Die Bestimmung des österreichischen Entwurfs ist nicht geeignet, den Checkverkehr zu fördern; sie schwächt bei vorsichtigen Gläubigern die Neigung, statt der gesetzlich zu fordernden Baarzahlung sich mit der Annahme von Checks zu begnügen; denn sie bürdet dem Checkempfänger ein erhebliches Risico auf. Bei dieser Bestimmung muss der Nehmer des Checks nicht nur in die Solvenz der Bank und in das Vorhandensein des Guthabens zur Zeit der Ausstellung, sondern auch in die Fortdauer der Solvenz des Ausstellers bis zur Präsentation sein Vertrauen setzen, während bei der Fortdauer der Zahlungspflicht des Bezogenen der gutgläubige Nehmer trotz der Concurseröffnung hoffen darf, bei diligenter Eincassirung aus dem Guthaben befriedigt zu werden.

4. Eine Lücke weisen beide Entwürfe auf, insofern sie keine Bestimmung über die Honorirung mehrerer nicht voll gedeckter Checks enthalten. In dieser Beziehung wäre § 18 der Lippe'schen Verordnung erwägenswerth; sie bestimmt: „Die Zahlung erfolgt nach der Reihenfolge der Präsentation,

---

change ... la jurisprudence est fixée dans le sens du droit du porteur (de telle sorte qu'il pourrait toucher (la provision) malgré la faillite du tireur); ... il semble évident que la solution, admise pour la lettre de change, doit être appliquée au chèque par a fortiori... Le but de la loi était d'encourager l'emploi des chèques et la solution que nous indiquons est certainement de nature à produire cet effet). Der gleichen Ansicht Nouguier, Bédarride, Touzaud, Le Mercier, Boistel, Chastenet; a. M. wohl nur Alauzet. Für Italien lehrt das Gleiche Marghieri S. 268 ff.; abweichend trotz der Cessionstheorie Franchi S. 98. Ueber Oesterreich vgl. Hanausek S. 30 ff. — Gegen das Absonderungsrecht im Concurs: Riesser S. 279 u. Simonson II S. 15. — Vgl. jetzt auch Wendt S. 52 u. 53.

[201]) Sattler S. 77 erachtet die Dishonorirungspflicht als gesetzlich gewollt; a. M. Simonson V S. 114. Vgl. auch Hoppenstedt II S. 34 ff., Landgraf S. 9 u. 10.

bei mehreren gleichzeitig präsentirten Checks nach dem Datum der Ausstellung, bei mehreren gleichzeitig präsentirten Checks von demselben Datum geht die frühere Nummer der späteren vor" [202]).

VIII.

Regress [203]).

1. Voraussetzung des Regresses ist nach beiden Entwürfen § 14 resp. § 15 die solenn festgestellte, fruchtlose Präsentation zur Zahlung, die „Präsentationsbestätigung", wie der österreichische Entwurf § 22 sie treffend nennt. Die solenne Feststellung kann in Oesterreich nur, in Deutschland „insbesondere" durch drei Mittel erfolgen; die deutsche Fassung ist vorzuziehen [204]). Jene drei Mittel sind:

a) wechselmässiger Protest (vgl. § 19, Z. 8);

b) eine vom Bezogenen auf den Check gesetzte und unterschriebene datirte Erklärung;

c) eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle.

Die „Erklärung" zu b ist ein treffliches Surrogat des kostspieligen und schwerfälligen Protestes und dürfte nach dem Vorgang der belgisch-italienischen Wechselgesetzgebung auch zur Einführung in das Wechselrecht sich empfehlen [205]).

---

[202]) Vgl. Zoller p. 31, oben III S. 103—106, in Endemann's Handbuch S. 1156, Riesser S. 278, Lyon-Caen S. 395, Hanausek S. 27 n. 64. — Ueber das Dishonorirungsrecht bezüglich verdächtiger, corrigirter, gefälschter, gestohlener Checks vgl. Argent. 804, 805 u. 808 Z. 3. Hanausek S. 24. Ueber das Deckungsrecht des Bezogenen oben III S. 115 ff., Jahrb. f. Nat.-Oek. Bd. 36 S. 483, 485, Riesser S. 279, Hanausek S. 29.

[203]) Vgl. in Endemann's Handbuch S. 1160—1162, Simonson II S. 29 ff.

[204]) Zufolge jenes Worts insbesondere ist also auch Eidesdelation und Zeugniss zulässig.

[205]) Vgl. Bd. IV S. 207 ff. dieser Zeitschrift. Die Lippe'sche V. § 22 erklärt den Protest zur Erhaltung der Rechte des Checkinhabers nicht für erforderlich. Den Vermerk des Bezogenen halten für ge-

Die Möglichkeit, die solenne Feststellung zu erlassen, ist in beiden Entwürfen übergangen; sie sollte aber, wie in Frankreich [206]) und wie im Wechselrecht, zugelassen sein [207]).

2. Regresspflichtig sind Aussteller, sowie diejenigen Indossanten, die nicht die Garantie durch eine bezügliche Clausel bei ihrem Giro abgelehnt haben; nach dem deutschen Entwurf § 13, Abs. 3 auch Alle, die auf die Rückseite des Inhaberchecks ihren Namen gesetzt haben. Dass der österreichische Entwurf § 14 in letzterer Hinsicht eine Lücke aufweist, ist schon bei N. 173 bemängelt worden.

3. Beide Entwürfe gewähren — und darin liegt der Hauptwerth derselben für den Verkehr [208]) — in Uebereinstimmung mit wohl allen Checkgesetzen [209]) dem Inhaber den wechselmässigen Regress mit Sprung- und Variationsrecht und unter Anerkennung der Solidarität aller Regresspflichtigen. Dagegen ist die gleiche Haftung der Avalisten nach beiden Entwürfen für ausgeschlossen zu erachten; für Oesterreich folgt dies besonders aus den Worten „haften lediglich“ in § 14, sowie aus der Bestimmung des § 16, wonach nur Abs. 2 und 3, also nicht auch Satz 1 des Art. 81 der Deutschen Wechselordnung sinngemässe Anwendung finden sollen. Die Avalirung der Ausstellung wird bei dem Check freilich selten begegnen; aber das Aval eines Giros ist doch nicht ausgeschlossen, und es ist

---

nügend Bayerdörffer, Birnbaum, Funk, Kapp, Koch, Leonhardt, Mittermaier, Riesser, auch Segovia Art. 622, dagegen Simonson II S. 30. In Frankreich, Belgien, Italien und Tochterrechten ist Protest erforderlich; auch in der Schweiz (vgl. oben N. 13), Spanien 542, holländ. Entw. Art. 5; über Argentinien oben n. 22ª.

[206]) Lyon-Caen et Renault S. 405, Chastenet S. 121, Panhard S. 113, Nouguier; a. M. Bédarride.

[207]) So auch v. Canstein II S. 84.

[208]) Dies scheinen nur Kuhlenbeck S. 117 und Lewinstein S. 157 zu bezweifeln.

[209]) Auch Peru Art. 4, Portugal 342, Argentina 836 (dazu Segovia n. 2755). Für Mauritius folgt es aus Art. 7.

nicht abzusehen, warum gegen diese Avalisten eine minder strenge Haftung als gegen die Wechselgiroavalisten eintreten sollte[210]).

Eine berechtigte Abweichung vom Wechselrecht ist die Unstatthaftigkeit des dem Rückwechsel entsprechenden Rückchecks[211]).

4. Der civilrechtliche Rückgriff auf das der Checkausstellung oder Checkbegebung zu Grunde liegende Rechtsverhältniss ist nach dem österreichischen Entwurf § 14 für die Zeit nach Erwerbung des wechselrechtlichen Regresses versagt.

Diese Verkümmerung erscheint ungerechtfertigt. Wer einen Check zahlungshalber genommen, hat damit noch nicht ohne Weiteres auf die ursprüngliche Forderung verzichtet; der Geber haftet ihm sowohl aus der Urkunde, als auch aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältniss; die alte Forderung erlischt erst, wenn und insoweit der Checknehmer durch den Check bezahlt ist. Anderer Meinung ist v. Canstein (S. 143, Wochenschr. I S. 259), „weil der Checkeigenthümer durch die Annahme der Cession bezw. durch die Annahme des cedirten Guthabens an Zahlungsstatt seine Forderung gegen den Checkaussteller verloren hat“. Wäre aber selbst diese Deduction richtig, — vgl. dagegen Franchi S. 96 ff. — so träten alle Constructionsbedenken für den Gesetzgeber doch hinter die von Hoppenstedt mit Recht betonten Verkehrsbedürfnisse zurück; es liegt aber nicht nur im Interesse der Banken, sondern ganz besonders im

[210]) Der Aval ist statthaft nach dem Checkrecht Frankreichs (Lyon-Caen 403, Chastenet S. 120, Panhard S. 112 ff.; a. M. Bédarride), Italiens Art. 341 (Franchi S. 74) und der Tochterrechte, auch Argentiniens Art. 838 (im Fall der Nichtprotestirung; vgl. oben bei N. 27), auch der Schweiz.

[211]) Statthaft in Frankreich (Lyon-Caen S. 405: tirer une retraite); auch nach der herrschenden Ansicht (Gallavresi, Vidari, Supino) in Italien; Franchi S. 78 u. 99 erklärt aber mit Recht eine unverabredet gezogene „rivalsa del check“ für keinen Check, sondern für eine wahre und echte Tratte.

Interesse des Checknehmers, dass er bei Annahme des Checks die frühere Forderung nicht durchaus verliert[212]).

Nach dem Erwerb des Regressrechts wird der Inhaber allerdings selten den Wunsch haben, auf das ursprüngliche Rechtsverhältniss zurückzugreifen; die Klage aus der Scriptur wird ihn vielfach günstiger stellen. Das ist aber noch kein Grund, ihm den alten, nur suspendirten civilrechtlichen Anspruch zu nehmen. Vorausgesetzt ist natürlich im Verhältniss zu den Indossanten ein trotz rechtzeitiger Präsentation dishonorirter Check; versäumte Präsentation nimmt auch den Anspruch aus dem unterliegenden Verhältniss, denn in diesem Falle ist der Inhaber nicht in der Lage, die „rechtlich unversehrte“ Checkforderung dem Checkgeber zurückzugeben. Im Verhältniss zum Aussteller, falls dieser der directe Vormann ist, würde es aber auch auf die rechtzeitige Präsentation nicht ankommen[213]); sein Anspruch gegen den Bezogenen ist nicht davon bedingt. Der deutsche Entwurf hat leider die ganze Frage des Rückgriffes auf das unterliegende Verhältniss ungeregelt gelassen[214]).

5. Bezüglich der Benachrichtigung des Vormannes erklären beide Entwürfe das Wechselrecht für massgebend; aber gerade in dieser Beziehung ist die Deutsche Wechselordnung

---

[212]) Vgl. die Citate in Endemann's Handbuch S. 1160 n. 151 ff., sowie Simonson II S. 30 ff., auch Lyon-Caen S. 401, Zoller S. 27, Koch, Giroverkehr S. 42, besonders Franchi S. 95 ff. Vgl. auch Journ. de dr. intern. privé XIII S. 490 (Erk. des Ob.-Ger. v. Kansas U. St.) u. 125. Rassegna d. dir. comm. IV S. 108. Strauss a. a. O. und v. Canstein, Wochenschr. III S. 199.

[213]) Dies wurde auch in der österr. Enquête geltend gemacht, besonders von Dr. Hammerschlag, vgl. auch v. Dutschka und v. Lieben. Vgl. auch Simonson II S. 30.

[214]) Das rügt mit Recht die Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer; vgl. dagegen Landgraf S. 10 u. 11, Riesser, Revision S. 277 u. Zeitschr. für H.-R. 41 S. 597. — Für die Zulassung des Rückgriffs auf das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft auch die Frankfurter Handelskammer S. 77.

keineswegs mustergültig; ihre Notification ist als „lahmes Institut“ genugsam charakterisirt worden[215]), das schweizer Obligationenrecht hat sie ganz beseitigt, so dass die Herübernahme der Art. 45 bis 47 D.-W.-O. in das Checkrecht nicht empfehlenswerth erscheint. Die deutsche Notification geht viel zu langsam vom Nachmann zum directen Vordermann, während der Inhaber doch sofort einen entfernteren Vordermann oder den Aussteller, bei dem die Notification noch gar nicht eingetroffen zu sein braucht, als Regressschuldner in Anspruch nehmen kann. Hat doch auch die Unterlassung der Notification nicht den Regressverlust, sondern nur die Verpflichtung zum Schadensersatz zur Folge[216]).

IX.

Einreden[217]).

Bezüglich der Einreden des Checkschuldners zeigt sich ein doppelter Unterschied zwischen den beiden Entwürfen:

a) Während § 16, Abs. 2 des deutschen Entwurfs im wesentlichen den Art. 303, Abs. 2 des H.-G.-B. reproducirt, geht der österreichische Entwurf im Ausschluss der Einreden bedeutend weiter: nach § 19, Ziffer 6 sind „auch alle Einreden ausgeschlossen, die einen Anspruch betreffen, zu dessen Befriedigung der Kläger den Check von dem Beklagten erhalten hat“. Die Ausschliessung dieser Einreden ist, insoweit es sich um den Process zwischen Checknehmer und Checkgeber handelt, doch nicht zu billigen[217a]). Wer für einen nicht rechtsbeständigen Kauf einen Check dem Verkäufer gegeben, ist berechtigt, vom Verkäufer den Check oder die Summe,

[215]) Vgl. Bd. IV S. 104—110 dieser Zeitschrift. Schneider u. Fick S. 842 n. 2 zu Art. 766.

[216]) Ueber die Notification im Checkrecht vgl. in Endemann's Handbuch S. 1160 n. 150, Franchi 79, Lyon-Caen 399.

[217]) Vgl. Riesser, Revision S. 277, Franchi S. 80. Ueber die Compensationseinrede des Bezogenen gegen den Inhaber vgl. oben n. 187.

[217a]) A. M. v. Canstein in Holdheim III S. 200.

die der Verkäufer auf den Check eincassirt hat, zu condiciren; warum sollte es ihm nicht freistehen, das, was er als sine causa gegeben im Wege der Klage condiciren konnte, auch im Wege der Einrede, falls jener auf Grund des nicht honorirten Checks gegen ihn klagt, geltend zu machen? [218])

b) Andererseits gewährt der deutsche Entwurf nur die Einreden, die dem Schuldner „aus dem Check selbst" zustehen; der österreichische Entwurf dagegen, durch Verweisung auf Art. 82 der Wechselordnung, diejenigen, die aus dem Checkrecht selbst hervorgehen. In dieser Richtung lässt also der österreichische Entwurf mehr Einreden zu, als der deutsche, denn es gibt checkrechtliche Einreden, die nicht aus dem Check selbst ersichtlich sind und doch Berücksichtigung verdienen [219]).

X.

Bereicherungs- und Schadensklage [220]).

1. Der Bereicherungsanspruch geht in Oesterreich gegen Aussteller und Indossanten, nach dem deutschen Entwurf dagegen nur gegen den Aussteller. Wie eine Bereicherung der Wechselindossanten möglich ist (vgl. Lehmann S. 579 n. 1a), so lassen sich auch Fälle denken, in denen der Girant eines präjudicirten Checks sich mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde; man denke nur an einen gestohlenen oder gefundenen Check, oder an den Check, den ein Indossant ohne

---

[218]) Vgl. Dernburg, Lehrb. d. Prss. Pr.-R. II S. 865 u. v. Canstein, Lehrb. d. W.-R. S. 416.

[219]) Vgl. v. Canstein ebendas. S. 408 n. 23, Lehmann, Lehrb. d. W.-R. S. 120.

[220]) Gegen das „mystische" Wort Bereicherung vgl. v. Canstein Wochenschr. I S. 83, auch Birnbaum S. 15 u. Simonson II S. 31. Vgl. überhaupt Handbuch S. 1161 n. 158—161. Eine „Bereicherungsklage" kennen die meisten fremden Rechte nicht, bezüglich Italiens vgl. Franchi S. 95; sie unterwerfen aber trotz verspäteter Präsentation den Aussteller der Regressklage und befreien ihn nur dann von der Haftung, wenn die

Gegenleistung erworben und gegen Entgelt weiter begeben hat, insbesondere, falls der Aussteller den Check ohne Checkvertrag oder unter Ueberziehung seines Contos trassirt und der Indossant in Kenntniss des schuldhaften Verhaltens des Ausstellers gehandelt hat [221]). Der österreichische Entwurf ist, obschon die volle Harmonie mit der Wechselordnung durch seine Normen auch in diesem Punkt verletzt wird, vorzuziehen; nemo dammo alterius locupletior fiat.

2. Der Bereicherungsanspruch setzt nach beiden Entwürfen das Erlöschen des Regresses durch Verjährung oder Unterlassung der rechtzeitigen Präsentation voraus. Die Fassung des österreichischen Entwurfs § 18 „durch Unterlassung rechtzeitiger Präsentation und Protesterhebung oder durch Verjährung“ ist nicht ganz einwandfrei; wird des Protestes einmal Erwähnung gethan, so sind consequent auch die in § 15 zugelassenen Protestsurrogate zu erwähnen; der deutsche Entwurf hat von Erwähnung des Protestes in § 19 überhaupt abstrahirt. Eventuell

---

Säumniss des Inhabers ihm unverschuldeten Verlust bereitet hat. Die Fassung ist verschieden; bald tritt die Befreiung ein, wenn nach Fristablauf die Deckung resp. Disponibilität verloren ging „par le fait du tiré“ (so Frankreich 5, Belgien 4, Italien 342, Portugal 342, Rumänien, Peru; der Entwurf Segovia's fügt hinzu: par le fait du tiré ou par cas fortuit); bald erlischt der Regress, wenn der Aussteller durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen (beeinträchtigt sein sollte) (schweiz. O.-R. 835 u. holl. Entw. Art. 5); bald wenn und insoweit der Aussteller durch den Verzug thatsächlichen Schaden leidet (Engl. Act s. 79 and suffers actual damage through the delay; N.-Amerika, auch Argent. 814: y sufra perjuicio per causa de la demora). Die Bereicherungsklage lässt der holländische Entwurf nach Analogie des Wechselrechts zu (Art. 6 u. 19). Auch für die Schweiz scheint nach Art. 836 die Bereicherungsklage des Art. 813 statthaft; ein „Widerspruch“ zwischen nicht erloschenem Regressrecht und Herausgabe der Bereicherung ist nicht anzunehmen; vgl. auch Zoller, der S. 33 die Art. 804—824, also auch 813, als für den Check geltend erklärt, ebenso Rossel S. 894.

221) Simonson II S. 33. Vgl. auch Riesser, Revision S. 280 u. 394.

empfiehlt sich in Nachahmung des Art. 83 der Wechselordnung die Fassung: „Ist die Regressverbindlichkeit durch Verjährung oder dadurch erloschen, dass die zur Ausübung des Regressrechts in § 13 vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind."

3. Nur der deutsche Entwurf § 19 stellt die sehr empfehlenswerthe, natürlich widerlegliche Präsumtion der Bereicherung[222]) des Ausstellers des präjudicirten Checks in Höhe des Checkbetrages auf. Sehr zweckmässig versagt er auch dem Aussteller die Herleitung eines Einwandes aus dem Anspruch des Inhabers gegen den Bezogenen; der österreichische Entwurf entbehrt natürlich der letzteren Bestimmung, da er einen Anspruch des Inhabers gegen den Bezogenen bei der Dishonorirung überhaupt nicht anerkennt.

4. Für die Berechnung der Bereicherung enthält nur der österreichische Entwurf eine Norm: es soll auf den Verlust Rücksicht genommen werden, den der Aussteller durch die verschuldete oder unterbliebene Präsentation dem Bezogenen gegenüber erleidet. Es entspricht diese Entlastung des Ausstellers den Bestimmungen der meisten fremden Rechte über den Verlust des Regresses gegen den Aussteller; sie findet vorzugsweise dann Anwendung, wenn der Bezogene vom Aussteller Deckung besass und nach Ablauf der angemessenen Präsentationszeit in Concurs gerieth[223]).

5. Beide Entwürfe kennen ausser der Regress- und Bereicherungsklage noch eine Schadensklage gegen den Aussteller. Diese Klage ist sowohl aus dem protestirten, wie aus dem präjudicirten Wechsel statthaft. Sie geht nur gegen den Aussteller und hat Rechtswidrigkeit desselben zur Voraus-

---

[222]) Vgl. hiergegen aber auch v. Canstein, Wochenschr. I S. 83 und 84 und III S. 199. Die Bereicherungsklage und die Klage aus dem zu Grunde liegenden Verhältnissse decken sich im Checkrecht ebensowenig als im Wechselrecht, vgl. v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts S. 437.

[223]) Vgl. Handbuch S. 1161 ff. n. 160 und 161 und die dort Citirten.

setzung. Der österreichische Entwurf, § 22, betrachtet als solche Rechtswidrigkeit jede Checkbegebung ohne ausreichendes Guthaben. Dem deutschen Entwurf § 20 Ziffer 1 genügt dagegen die objective Ueberziehung des Contos nicht; er fordert noch als weitere Voraussetzung der Schadensklage ein subjectives Moment: das Wissen oder Wissenmüssen von der Unzulänglichkeit des Guthabens. Beide Entwürfe erachten den Zeitpunkt der Checkbegebung als massgebend, während, wie früher ausgeführt, doch nur die Zeit der Präsentation entscheidend sein sollte[224].

Der deutsche Bundesrathsentwurf hat jener ersten Rechtswidrigkeit des Ausstellers aber zutreffend noch eine zweite gleichgestellt, die nach dem österreichischen Entwurf die Schadensklage nicht begründet. Es ist dies die Verfügung des Ausstellers über das Guthaben nach Begebung des Checks innerhalb der Präsentationsfrist, sofern sie in der Absicht geschehen ist, die Einlösung zu vereiteln.

Gegenstand der Klage ist nach dem deutschen Entwurf der Ersatz des dem Inhaber erwachsenen Schadens, der natürlich die Bereicherung des Ausstellers überschreiten kann[225]. Der österreichische Entwurf hat diesen Schaden im Minimum auf den Checkbetrag nebst 5 % desselben gesetzlich taxirt unter Vorbehalt des Ersatzes etwaigen höheren Schadens. Dem deutschen Entwurf ist jener Minimalsatz unbekannt.

Die besondere Schadensersatzklage hat Anfechtung

---

[224]) v. Canstein, Wochenschr. I S. 85 erachtet zwar die Bestimmung für ganz sachentsprechend, wünscht aber — zur Abwehr der Begebungstheorie — die Erklärung, dass die Begebung „nur" für Schadensersatzpflicht und Strafbarkeit (nicht auch für die Entstehung der Forderung aus dem Check) erforderlich sei.

[225]) Dass diese Ersatzpflicht nicht nur das damnum emergens, sondern auch das lucrum cessans umfassen sollte, fordern mit Recht v. Canstein a. a. O., auch III S. 200 und Simonson II S. 124. Dagegen Riesser, Zeitschr. für H.-R. 41 S. 599 für die Beschränkung auf die Checksumme.

gefunden; Hoppenstedt II S. 37 hat das Bedürfniss derselben nach seiner langjährigen Praxis verneint und die allgemeine Schadensersatzklage wegen Arglist oder Betrug für völlig ausreichend erklärt. Um vieles mehr ist die Privatstrafe des österreichischen Entwurfs zu missbilligen, obschon sie auch im schweizer Recht sich findet [226]).

XI.

Verjährung.

Die Verjährungsfristen beider Entwürfe sind im Verhältniss zu den Fristen des Auslandes [227]) sehr kurz bemessen; doch ist es berechtigt und nützlich, im Checkverkehr den Interessenten möglichste Diligenz in Wahrung ihrer Rechte zur Pflicht zu machen und dieser Pflicht durch kurze Verjährungsfristen Nachdruck zu geben.

1. Der Regressanspruch verjährt nach beiden Entwürfen in 3 resp. 6 Monaten, je nachdem der Check in Europa oder ausserhalb Europas zahlbar ist. Diese Verjährung beginnt gegen die Indossanten mit dem Tage der Regresszahlung, event. der Klagebehändigung; gegen den Inhaber nach

---

[226]) Schweiz Art. 837 „hat dem Inhaber des Checks ausser dem verursachten Schaden 5% der angewiesenen Summe zu vergüten." Vgl. hiezu Zeitschr. f. Schweiz. R. 26 Beilage S. 10 n. 2; dass diese Privatstrafe aber Protestirung mangels Deckung voraussetze, scheint nicht zutreffend. Vielfach begegnen auch anderwärts Procentsätze der Checksumme für ungedeckte Checkziehung, aber als öffentliche Strafen: so 6% in Frankreich (Art. 6), 10% in Belgien (Art. 5) und Italien (Art. 343), 2% in Peru (Art. 6). Auch das Project Segovia's Art. 624 schlug 10% als öffentliche Strafe vor.

[227]) Frankreich: 5 Jahre (das Gesetz schweigt; vgl. aber Lyon-Caen S. 402, Thaller in der Revue critique 1886, S. 286, irrig Chastenet S. 136), ebenso: Belgien Art. 3; über Italien Franchi S. 95, 99 u. 102 (5 Jahre gegen den Aussteller, dagegen gegen den Bezogenen 10 oder 30 Jahre), England 6 Jahre, Schweiz 3 Jahre. Schneider u. Fick n. 2 zu Art. 834, Rossel S. 893.

dem österreichischen Entwurf § 17 mit dem letzten Tage der Präsentationsfrist, nach dem deutschen Entwurf § 18 mit dem Ablauf der letzteren[228]).

2. Der Anspruch aus der Bereicherung, sowie der Anspruch auf Schadensersatz resp. Privatstrafe verjährt gleichmässig in einem Jahre nach der Ausstellung.

3. Ansprüche gegen den Bezogenen verjähren nach dem deutschen Entwurf § 21 in einem Jahre. Anscheinend gilt dies auch für die Klage des Ausstellers gegen den Bezogenen wegen Dishonorirung; für diesen Fall erscheint die Frist auffallend kurz. Der österreichische Entwurf entbehrt einer Fristbestimmung, obschon doch immerhin wenigstens ein Fall Anerkennung gefunden hat, in welchem der Bezogene auch dem Inhaber haftet; es ist dies nach § 21 der Fall der Ausserachtlassung der Verrechnungsclausel; sollte in diesem Falle wirklich die Frist der ordentlichen Verjährung (von 30 Jahren) zur Anwendung gelangen?

4. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die wechselrechtlichen Grundsätze; die Anmeldung von Checkforderungen im Concurs unterbricht nach beiden Entwürfen (§ 19, Z. 5 resp. § 18, Abs. 3).

XII.

Amortisation.

Der österreichische Entwurf, § 19, Z. 3 erklärt für die Amortisation abhanden gekommener Wechsel die Bestimmung des Art. 73 der Wechselordnung für „sinngemäss" anwendbar. Dagegen regelt der deutsche Entwurf in den §§ 24 und 25 das Kraftloserklärungsverfahren, und zwar sowohl bez. der abhanden gekommenen als auch, wofür in Oesterreich eine Lücke blieb, bez. der vernichteten Checks. Der Zeitraum

[228]) Neuerdings hat Grünhut in der N. Fr. Presse vom 19. Mai 1894 den sehr empfehlenswerthen Vorschlag gemacht, die Verjährung mit dem Tage der Präsentationsbescheinigung beginnen zu lassen.

zwischen der ersten Aufgebotseinrückung und dem Aufgebotstermin beträgt nur zwei Monate. Der Aussteller des dishonorirten Checks, und zwar nur dieses Checks, ist dem Wechselacceptanten insoweit gleichgestellt, als der Checkeigenthümer von ihm nach Einleitung des Amortisationsverfahrens die Zahlung gegen Caution, event. Deposition, wie von einem Wechselacceptanten fordern kann. Ob diese Gleichstellung und ihre Folge für Oesterreich aus der sinngemässen Anwendung des Art. 73 der Wechselordnung unweigerlich sich ergibt, scheint doch zweifelhaft, da Art. 73 mehrere Sätze enthält, und man annehmen könnte, dass nur der erste Satz eine Anwendung auf den Check zulässt. Sehr zweckmässig verbindet der deutsche Entwurf in § 25 mit der Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Berechtigten das Verbot der Checkeinlösung[229]), und zwar bei Sicherheitsbestellung selbst ohne Glaubhaftmachung des Verlustes und des Berechtigungsnachweises des Antragstellers; das Einlösungsverbot macht die Checkeinlösung dem Aussteller gegenüber wirkungslos. Ein ungenügendes Surrogat dieser Sperre ist das im österreichischen Entwurf § 12 vorgesehene und oben schon bekämpfte Widerrufsrecht des Checks durch den Aussteller nach Ablauf der Präsentationsfrist; es ist ungenügend, weil, wie die deutschen Motive treffend hervorheben, es dem Aussteller, nicht dem Verlierer zusteht, und es auch den wichtigeren Fall des Verlustes vor Ablauf der Präsentationsfrist nicht mittrifft.

---

[229]) Ebenso in der Schweiz nach Art. 791 und 836 S. O.-R., Frankreich (Art. 149 C. d. c.), vgl. Lyon-Caen S. 404, in Ungarn (Hanausek S. 26 n. 60 a. E.); auch in Oesterreich nach Bubenik S. 106 (vgl. aber dagegen die Zweifel Hanausek's S. 25 n. 60, freilich auch n. 61), wohl auch in Italien vgl. Franchi S. 81 (Art. 330 u. 341). Vgl. noch Thaller in der Revue crit. 1886 S. 286, Segovia n. 2684.

XIII.

Internationales Checkrecht.

Der österreichische Entwurf verweist bez. der im Ausland ausgestellten Checks und der mit einem Check an einem ausländischen Platz vorzunehmenden Handlungen im Art. 19, Z. 7 auf die sinngemässe Anwendung der Art. 85 und 86 der Wechselordnung. Der deutsche Entwurf reproducirt in Art. 23 nur den Art. 85 der Wechselordnung, dessen dritter Satz mit der gebotenen Modification in den zweiten Satz hineingezogen ist; dagegen ist das in Art. 86 enthaltene Princip „locus regit actium“ [230]) für die Form der zur Ausübung und Erhaltung des Rechts vorzunehmenden Handlungen im deutschen Entwurf nicht ausdrücklich sanctionirt. Diese Auslassung scheint wohl nur erfolgt, weil man das Princip als selbstverständlich erachtet [231]). Bedauerlicher ist es dagegen, dass der Art. 84 der Wechselordnung über die Verpflichtungsfähigkeit des Ausländers in beiden Entwürfen nicht adoptirt ist, denn der Schlusssatz dieses Artikels ist keineswegs selbstverständlich, sein Princip aber, so verunglückt auch die Formulirung ist (vgl. Lehmann, W.-R. S. 126 n. 6), doch sehr empfehlenswerth.

Beiden Entwürfen fehlt übrigens jede dem Art. 1 der Wechselordnung entsprechende Bestimmung über die Fähigkeit,

---

[230]) Die franz. Novelle von 1874 hat im Art. 9 dies Princip leider auch für die Essentialien des Checks verworfen. „Toutes les dispositions relatives aux chèques tirés de France sont applicables aux chèques tirés hors de France et payable en France.“ Der in Deutschland auf Frankreich gezogene Check muss also, um in Frankreich als Check zu gelten, vom Aussteller eigenhändig und in Buchstaben datirt, bei Sicht fällig sein, eine provision préalable et disponible besitzen. Er muss ferner nach den Normen des franz. Rechts, also in 5 resp. 8 Tagen, präsentirt werden. Vgl. Lyon-Caen S. 435 u. 444; nur die Stempelung mit dem franz. Stempel braucht im Ausland noch nicht zu erfolgen. Vgl. auch oben n. 84.

[231]) Die Aufnahme der Bestimmung wünscht v. Canstein III S. 84.

sich durch Erklärung auf dem Check zu verpflichten; aus dem Schweigen kann freilich nur gefolgert werden, dass mehr als die allgemeine Geschäftsfähigkeit für die Ausstellung und Indossirung des Checks nicht gefordert wird. Dass die passive Checkfähigkeit im engeren Sinne, d. h. die Fähigkeit, sich durch Checks beziehen zu lassen, im österreichischen Entwurf leider nur zu sehr beschränkt ist, wurde schon oben ausgeführt.

XIV.

Checkfälschung[232]).

Bezüglich der Checkfälschung ist der österreichische Entwurf bedeutend ausführlicher, als der deutsche, der bezüglich dieser Controverse bedauerliche Lücken aufweist. Während der letztere Entwurf § 22 in Analogie der Art. 75 und 76 der Deutschen Wechselordnung leider nur den Satz ausspricht, dass auch beim Check gefälschte Unterschriften die Verbindlichkeiten aus den echten Unterschriften nicht beseitigen, hat der österreichische Entwurf, § 19, Z. 4, sich nicht mit der Verweisung auf die sinngemässe Anwendung jener beiden Artikel der Wechselordnung begnügt, sondern auch folgende wichtige Bestimmung hinzugefügt: „Hat der Bezogene einen falschen oder verfälschten Check eingelöst, so haftet er dem angeblichen Aussteller des falschen und dem Aussteller des verfälschten Checks nur insofern, als er bei Einlösung des Checks nicht im guten Glauben war oder es dabei an der gehörigen Aufmerksamkeit fehlen liess.“ Dieser Satz ist formell

---

[232]) Vgl. Endemann's Handbuch S. 1165 u. 1166, Hanausek S. 37 ff., Meyer v. Schauensee a. a. O., Unger S. 53—62, Franchi S. 90 u. 91, Kuhlenbeck S. 137 ff., Zoller S. 29, 31, Smith, A compendium of mercantile law, 10. ed., 1890, I S. 279, Thaller in seinen Annales III S. 86 ff. n. 1 ff. Zeitschr. für H.-R. 35 S. 362, 36 S. 138, Hanseatische Ger.-Ztg. 1887 S. 260 ff., Riesser S. 319, Rassegna di dir. comm. III digesto S. 107, Lippe V. § 19, Peru, Argentina 809 u. 810, Segovia, Projet Art. 627, Chastenet S. 131, Lyon-Caen 404.

und materiell verfehlt. Zunächst ist formell das Wort „haften“ unangebracht. Haftet wirklich der zahlende Bezogene dem Aussteller aus der Einlösung auf Schadensersatz? Gemeint ist anscheinend: der Bezogene trägt den Verlust nur dann, wenn er mala fide oder culpa lata gezahlt hat. Wenn von einer Haftung überhaupt gesprochen werden könnte, so wäre in der Regel nicht der Bezogene der Haftende, sondern grade umgekehrt der Aussteller; er haftet der Regel nach auf Revalirung, der Bezogene könnte sich revaliren durch Entnahme der Deckung aus dem Guthaben; er könnte die gezahlte Summe dem Aussteller zur Last schreiben. Eine Ausnahme bestände nur zum Nachtheil desjenigen Bezogenen, der bei der Zahlung in schlechtem Glauben war oder es an der gehörigen Aufmerksamkeit fehlen liess. Die Bestimmung ist aber auch materiell schädlich. — Es sind die beiden Fälle des in der Unterschrift und des im Inhalt gefälschten Checks zu unterscheiden:

a) Ist die Unterschrift des Ausstellers unecht, so trägt nach der herrschenden Meinung in Theorie und Praxis der Bezogene den Schaden, und Unger (Handeln auf fremde Gefahr S. 55) bemerkt dazu: „gewiss mit Recht“; er trägt diesen Schaden trotz guten Glaubens und auch trotz gehöriger Aufmerksamkeit; nur ausnahmsweise trifft den angeblichen Aussteller der Verlust, sofern er denselben durch vertragswidrige Verwahrung des Checkbuchs oder sonstige vertragswidrige Fahrlässigkeit mittelbar verschuldet hat[233]). Die regelmässige Abwälzung des Verlustes auf den Bezogenen liegt im Interesse der Entwicklung des Checkverkehrs; denn wer

[233]) Gegen die Beschränkung auf die Vertragswidrigkeit jetzt Unger S. 57 n. 135. — Der Bezogene hat, wie das Hamburger Landgericht in Sachen Fricke contra Commerz- und Discontobank vom 21. April 1887 rechtskräftig entschieden, nicht nur die vertragswidrige Verwahrung, sondern auch den Causalzusammenhang einer etwaigen klägerischen Verschuldung mit der Honorirung des gefälschten Checks in vollem Umfange zu erweisen (Hanseat. Gerichtszeitung a. a. O. S. 27).

möchte wohl noch ein Checkconto sich öffnen lassen, wenn er Gefahr liefe, ohne eigenes Verschulden die von ihm gar nicht ausgestellten Checks sich in Rechnung schreiben zu lassen?

b) Ist die Unterschrift echt, aber der Inhalt gefälscht, so sollte der Schaden von derjenigen Partei getragen werden, die das alleinige Verschulden, sei es bei der Ausstellung, sei es bei der Einlösung, trifft. Trifft keinen Theil ein Vorwurf, so ist theoretisch Unger darin beizustimmen, dass mangels besonderer Abrede und besonderer gesetzlicher Bestimmung der Aussteller den Verlust zu tragen habe[234]; aber grade Unger weist de lege ferenda auf die rechtspolitischen Gründe hin, welche den Schaden dem Bezogenen aufzuerlegen empfehlen: es ist das die Schärfung der Sorgfalt bei der Einlösung, sowie die Abschneidung misslicher Processe, zwei Argumente, denen noch hinzugefügt werden kann, dass die Gefahr, mit der gefälschten Summe echter Checks belastet zu werden, das Privatpublikum von der Benützung des Checkwesens abzuhalten geeignet ist[235]. Auch darauf dürfte de lege ferenda noch hingewiesen werden, dass die Bezogenen, meist Bankiers, den Schaden nicht nur durch verschiedene technische Massregeln zumeist verhüten, sondern auch finanziell

[234]) Franchi S. 91 erklärt sich dagegen in solchem Fall für die Tragung des Schadens durch den Bezogenen. „Èvidente che in questo caso si deve applicare la regola dei casi di forza maggiore, intendosi che il caso colpisca l'esistenza e l'integrità della somma disponibile. Il principio regolatore è qui, come sè sa, che res perit domino; res, cioè la somma, e non già il diritto di credito della somma stessa. Quindi la regola è che il danno vienne sopportato dal trattario, che, qual debitore, è anche appunto il possessore e proprietario della somma fino al momento dal pagamento.“ Es handelt sich aber gar nicht um den Untergang der Summe, und „genus perire non videtur“.

[235]) In der österr. Enquête (22. Mai 1894) bemerkt der Experte Clemens treffend, dass die Abwälzung der Gefahr auf den absolut schuldlosen Aussteller „geradezu wie eine kalte Douche (!) auf jene Kreise wirken würde, welche man für die Förderung des Checkverkehrs gewinnen will“.

eher, als so manche Aussteller, zu tragen im Stande sein dürften, und dass ja diese Bezogenen es in der Hand haben, das eventuelle Risico dieser Schadenstragung bei Bemessung des zu gewährenden Guthabenzinses in Anschlag zu bringen und auf den ganzen Kundenkreis zu vertheilen. — Von den österreichischen Sachverständigen wünschten die Wenigsten die Gefahr dem Aussteller aufzubürden, einer erklärte sich für die Gefahrtragung durch den Bezogenen, die Meisten (8) wünschten die Frage im Gesetz nicht entschieden. Aber das Interesse der Rechtssicherheit verlangt in einer so controversen Frage eine gesetzliche Entscheidung. Langwierige, kostspielige, zweifelhafte Processe würden andernfalls nicht ausbleiben. Es ist daher zu begrüssen, dass verlässlichen Berichten zu Folge die Regierung die Gefahr dem Bezogenen auferlegen will, sofern den Aussteller kein Verschulden trifft[236]).

Endlich lässt auch der österreichische Entwurf noch die Frage der Schadenstragung bei concurrirenden Versehen beider Parteien offen; hier dürfte es sich empfehlen, nach Vorgang der belgischen Jurisprudenz dem Richter eine Theilung des Schadens nach Verhältniss des beiderseitigen Versehens zu gestatten[237]).

XV.

Checkprocess.

Beide Entwürfe enthalten processuale Bestimmungen. Beide (§ 20 resp. § 26) erklären sehr berechtigt auf die

---

[236]) Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Dr. Hammerschlag, der selbst übrigens gegen jede gesetzliche Regelung des relativ sehr seltenen Falles sich erklärt hat, von der er Abschreckung des belasteten Theils fürchtet. Ein Theil muss aber doch die Gefahr tragen, und für diesen ist es dann doch wohl besser, das Risico, das er läuft, von vornherein zu kennen.

[237]) Riesser, Zeitschr. für H.-R. 40 S. 319 (gegen Kuhlenbeck) und die dort Citirten: Mommsen, Lehre vom Interesse S. 159 ff. R.-O.-H.-G. II S. 387, XXIII S. 373.

Checkregressklage die wechselprocessualen Vorschriften für anwendbar, auch die in Wechselsachen competenten Gerichte für zuständig. Der österreichische Entwurf § 20 unterwirft überdies die übrigen Checkprocesse ohne Rücksicht auf den Betrag dem summarischen Verfahren und statuirt endlich die freie Beweiswürdigung, wenigstens für den Zeugen- und Sachverständigenbeweis.

XVI.

Checkstrafrecht und Checkstempel.

Der deutsche Entwurf hat trotz starker Anfechtung zwei von Amts wegen zu verfolgende und mit Geldbusse bis zu 1000 Mark bedrohte Specialcheckvergehen geschaffen:

a) einerseits das Vergehen der vorsätzlichen Nicht- oder Falschdatirung des Checks. Diese Strafandrohung ist nicht zu empfehlen. Der österreichische Entwurf § 2 kennt mit Recht[238]) diese Handlung nur als Stempelcontravention;

b) andererseits die wissentliche oder grob fahrlässige Ausgabe ungedeckter Checks[239]) unter Gewährung der Straf-

[238]) Strafbarkeit der Nicht- und Falschdatirung auch in Frankreich (G. v. 1874 Art. 6 6%; bezüglich der Nichtdatirung gilt dies aber nur für Distanzchecks. Lyon-Caen S. 380), Belgien Art. 6: 6%, Italien 343: 10%, Peru 2%, Spanien Art. 344 10%, Segovia, Proj. 624 (10%, aber nur für die falsche Datirung). Straflosigkeit in England und Portugal. Gegen die Strafbarkeit, soweit nicht Betrug vorliegt, Mittermaier Z. 29 S. 162 bei n. 1 u. S. 496, Riesser 282 u. Z. 41 S. 600, Behrend S. 38 u. 44, Kuhlenbeck 161, Simonson IV S. 58, 59. Vgl. auch Hanausek S. 11 ff., aber auch dessen n. 20.

[239]) Gegen die Strafbarkeit Behrend, Riesser, Kuhlenbeck, Landgraf S. 10, v. Canstein II S. 82, Verhandl. des 17. Juristentags S. 142 ff. Dafür Koch in Zeitschr. für H.-R. 36 S. 630; vgl. auch Levy, Warrant S. 140. Ueber die Strafen in Frankreich und anderen Ländern vgl. oben n. 226; Frankreich straft auch die undatirte Quittung, der Segovia'sche Entwurf schlug sogar 624 Bestrafung einer falschen Datirung der Indossirung vor.

losigkeit für den Fall der Beschaffung des erforderlichen Guthabens innerhalb der Präsentationsfrist.

Diese Zusicherung der Straflosigkeit für die nachträgliche Beschaffung des Guthabens spricht dafür, dass die Deckung im Grunde doch nur zur Präsentationszeit, nicht schon zur Ausstellungs- und Begebungszeit, ein Bedürfniss ist. Der österreichische Entwurf hat in § 22 zwar auch den Thatbestand der Ausgabe ungedeckter Checks hervorgehoben, und zwar ohne Rücksicht auf Wissen oder Nichtwissen, Verschulden oder Nichtverschulden; aber er hat diesen Thatbestand doch nicht zum öffentlichen Delicte gestaltet, sondern, soweit nicht etwa die sonstigen Merkmale des Betruges vorliegen, ihn nur mit der früher erwähnten Privatstrafe von 5 % des Checkbetrages an den Checkinhaber bedroht.

Dagegen kennt der österreichische Entwurf § 23, der den Check einer Stempelgebühr leider unterwirft, noch die Stempelstrafen im Fall der Nichterfüllung der Stempelpflicht. Diese Pflicht ist für den auf einem Blanquet der bezogenen Anstalt ausgestellten Check eine fixe Gebühr von 2 resp. 5 Kreuzern, je nachdem ein solcher Check im Inlande oder im Auslande ausgestellt ist; andere als auf Blanquets ausgestellte Checks unterliegen dem Stempel der kaufmännischen Geldanweisungen. Giro und Quittung ist nur bei den Blanquetchecks stempelfrei. Dass jeder Stempel der Entwickelung des noch jungen Checkverkehrs ein schweres Hinderniss ist, liegt auf der Hand, und der Wunsch nach Stempelfreiheit des Checks ist in Oesterreich oft genug und besonders lebhaft auf der Enquête erhoben worden; nach dem Beispiel Englands scheint es wohlgethan, den Checkverkehr erst in die Gewohnheit des Volks tief eindringen und sich festsetzen zu lassen, ehe man ihn — und zwar ohne Rücksicht auch auf den Unterschied von In- und Ausland, ohne Rücksicht auch auf die Benützung oder Nichtbenützung eines Blanquets — mit einem leichten Fixstempel belegt. Der deutsche Entwurf hat erfreulicher Weise in § 27 die bisherige Stempelfreiheit des Gesetzes vom 10. Juni 1869,

obschon nicht ausdrücklich, wie in § 26 des Bundesrathsentwurfs, so doch stillschweigend aufrecht erhalten [240]).

So lange kein Weltcheckrecht zu Stande gekommen, ist der Wunsch berechtigt, dass wenigstens zwischen Oesterreich und Deutschland ein einheitliches Checkgesetz vereinbart würde [241]). Dieser Wunsch ist in Hinblick auf die vielfachen Uebereinstimmungen und die im Grunde doch minder erheblichen Differenzen beider Entwürfe nicht unausführbar; er liegt im Interesse beider Länder, denen die noch heut zum guten Theil fortbestehende Wechsel- und Handelsrechtseinheit gewiss nur zum Vortheil ausgeschlagen ist.

[240]) Vgl. jedoch den Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes vom 21. Novbr. 1893 wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben III^{b} § 29^{h} bis 29^{l} Tarifnummer 7 (10 Pfennige für jeden im Inland ausgestellten Check). Der Entwurf nebst Motiven findet sich abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv XI (1894), 1 S. 280 f., bes. S. 306—308, 318, 320, 323.

[241]) Ein Referat der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer vom Juli 1892 erklärte es dagegen für wünschenswerth, dass in Oesterreich das deutsche Checkgesetz abgewartet und einige Zeit in seiner Wirksamkeit beobachtet werde, um einerseits Lücken, andererseits beengende Vorschriften zu vermeiden. Vgl. Hammerschlag a. a. O. S. 266.

III.

Die Spuren des Brautraubes, Brautkaufes und ähnlicher Verhältnisse in den französischen Epen des Mittelalters[1]).

Von

Dr. phil. **Emil Schulenburg.**

Man hat sich neuerdings in juristischen Kreisen vielfach mit dem Brautraub und Brautkauf beschäftigt, jenen Formen des Eheschlusses, welche nachweislich alle Völker der Erde einmal durchgemacht haben bezw. noch durchmachen, bevor

---

[1]) Zu der vorliegenden Arbeit, einer Rostocker Dissertation, bin ich durch Herrn Professor Dr. Bernhöft's Schrift „Frauenleben in der Vorzeit" (Wismar 1893) veranlasst worden. Herr Professor Dr. Lindner regte in mir den Gedanken an, die altfranzösischen Epen unter dem Gesichtspunkte des Brautraubes und Brautkaufes durchzusuchen und alles, was auf ein Lebendigsein jener Anschauungen dort hindeutete, zusammenzustellen. Da mir Handschriften nicht zu Gebote standen, musste ich die noch ziemlich beträchtliche Menge unedirter Epen unberücksichtigt lassen, soweit sie nicht in der Histoire littéraire de la France oder anderweitig wenigstens in genauer Inhaltsangabe vorlagen. Auch war ich durch die Verhältnisse der hiesigen Universitäts-Bibliothek etwas behindert, so dass ich auch schon edirte Dichtungen mitunter nur nach der Hist. litt. citiren konnte. Nicht unwesentliche Hülfe hat mir die Berliner Königl. Bibliothek geleistet, welche mir mit der grössten Bereitwilligkeit mehrere mir sonst unzugängliche Werke überlassen hat. Dass ich bei Citaten nicht stets die neuesten Ausgaben anführe, hat gleichfalls die Ursache, dass dieselben mir nicht immer vorlagen; auch war für den speciellen Zweck meiner Arbeit, bei welcher es lediglich

sie zu der jetzt in Culturstaaten üblichen Form gelangen[2]). Die halbcultivirten Staaten Asiens stehen heute noch fast durchweg auf dem Standpunkte des Brautkaufes. Bei den ganz rohen Völkern Australiens, Neu-Guineas, Südamerikas herrschen oder herrschten, bis sich der Einfluss der Europäer fühlbar machte, noch ganz die Anschauungen des Brautraubes in seiner ursprünglichen Form[3]). Auch bei fast allen arischen Völkern, besonders bei den Slaven, lässt sich das einstige Vorhandensein der Raubehe entweder durch uns erhaltene mittelalterliche Rechtsbestimmungen oder an noch vorhandenen Hochzeitsgebräuchen, an denen in manchen Gegenden das Landvolk mit grosser Zähigkeit festhält, nachweisen[4]). Einen dritten Anhaltspunkt endlich bieten die älteren literarischen Erzeugnisse, welche, da sie das Leben und Denken des Volkes widerspiegeln, für uns oft zu Quellen für seine Auffassung der Ehe werden können. Nur muss man bei der Schluss-

---

auf den Inhalt der Epen ankommt, ein kritischer Text nicht erforderlich. In einzelnen Fällen ist auf englische oder deutsche Epen verwiesen worden, falls dieselben mit Sicherheit auf französischer Quelle beruhen.

Der Ausdruck „Braut" ist überall im weitesten, ursprünglichen Sinne gebraucht, so dass z. B. auch gewaltsame Entführung der Frau eines Andern unter Brautraub verstanden wird.

Bemerkt sei endlich, dass ich, um den ohnehin reichlichen Stoff nicht übermässig auszudehnen, die altfranzösischen Prosaromane habe unberücksichtigt lassen müssen.

[2]) Unter anderen: J. Kohler, Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf. Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., Bd. V, 1884, S. 334 ff. J. Kohler, Frauenerwerbung und Frauenraub im finnischen Heldenepos. Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., Bd. VI S. 277 ff. Bernhöft, Die Principien des europäischen Familienrechts. Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss., Bd. IX, 1891, S. 292 ff. Lothar Dargun, Mutterrecht und Raubehe. Breslau 1883. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. XVI. M. Kulischer, Intercommunale Ehe durch Raub und Kauf. Zeitschr. f. Ethnologie, Bd. 10, 1878, S. 193—226. Weinhold, Die deutschen Frauen. Wien 1882. Bd. I S. 308 ff.

[3]) Dargun a. a. O. S. 80 ff.

[4]) Ibid. S. 92 ff.

folgerung aus literarischen Nachweisen vorsichtiger zu Werke gehen als bei Sitten, welche das Volksleben direct bewahrt hat, oder bei Gesetzen, die mit historischer Treue überliefert sind. Kaum ein Gebiet des geistigen Lebens ist äusseren Einwirkungen so ausgesetzt wie die Literatur, und man muss deswegen erst, so weit es möglich ist, den Ursprung der betreffenden Dichtung erforschen, bevor man auf einen im Volke wurzelnden Gebrauch schliessen darf. In Frankreich, wie überhaupt in den romanischen Ländern, scheinen nun die Nachweise für die Form der Eheschliessung aus der Literatur deswegen von um so grösserer Bedeutung zu sein, als sich andere Anhaltspunkte dafür weit weniger wie bei Slaven und Germanen finden. Bei den Spuren von Brautraub und Brautkauf, auf welche wir in Gedichten von rein französischem Ursprung stossen, lässt sich nun freilich nur selten mit Sicherheit entscheiden, ob sie auf keltische, romanische oder germanische Herkunft zurückweisen. Denn in jener Blüthezeit des altfranzösischen Epos sind die Franzosen schon zu sehr Einheitsvolk, als dass sich in ihren Anschauungen stets bestimmte Spuren eines jener drei Hauptelemente nachweisen liessen. Andererseits macht sich, wie überall, auch in Frankreich der Einfluss fremder Literaturen und damit auch fremder Anschauungen geltend, in der altfranzösischen Periode besonders vom Orient her, sowie von den armorikanischen Kelten. Jedenfalls sind jedoch die mannigfachen, uns in jenen Dichtungen entgegentretenden Belege wohl geeignet, uns die Gewissheit zugeben, dass auf dem Boden des heutigen Frankreich Brautraub und Brautkauf ebenso geherrscht haben, wie anderswo.

Die weit überwiegende Mehrheit der in Frage kommenden altfranzösischen Epen stammt aus der Blüthezeit der mittelalterlichen Literatur, die bekanntlich mit der höchsten Entfaltung des höfischen Wesens Hand in Hand ging. Man kann es vom Standpunkte der vorzunehmenden Untersuchung als ein Glück bezeichnen, dass gerade die Glanzperiode des Ritter-

thums aus der Mitte des Volkes heraus durch so mannigfaltige Stimmen verherrlicht worden ist. Hätten wir zu dieser Zeit einen Niedergang der Literatur in Frankreich zu verzeichnen, und würde die Blüthe etwa zwei Jahrhunderte früher eingetreten sein, so würden wir wahrscheinlich für unsern Zweck weit weniger Beweismaterial schöpfen können. Denn es ist keine Frage, dass gerade das Ritterthum auf das Verhältniss von Mann und Frau einen entscheidenden Einfluss ausgeübt hat, und zwar in der Weise, dass es die alten Anschauungen vom Brautraub und in gewisser Beziehung vom Brautkauf wieder zur Geltung brachte. Wenn die Hypothese, dass der Ritterstand grösstentheils aus früheren Hörigen, also den Nachkommen der Urbevölkerung, hervorgegangen sei, richtig ist, so würde das gleichzeitige Wiedererwachen der alten Ideen eine leichte, ansprechende Erklärung finden. Doch muss das wohl einstweilen dahingestellt bleiben.

I.

Gehen wir zunächst den Spuren nach, die auf ein einstiges Vorhandensein des Brautraubes schliessen lassen. Die Idee des Brautraubes ist, den ritterlichen Verhältnissen angepasst, die, dass ebenso wie einem Krieger die gemachte Kriegsbeute rechtlich zugehört, so auch ein Ritter, der, sei es mit Gewalt oder List, eine Jungfrau dem Schutze ihrer Familie zu entreissen vermag, damit zugleich ein Besitzrecht auf ihre Person und ihr Vermögen erwirbt.

Der Brautraub im eigentlichen Sinne kann naturgemäss nur bei einem Volke vorkommen, das noch nicht zu einem von festen Gesetzen geschützten Zusammenleben gekommen ist, bei dem vielmehr noch ungeregelte, abenteuerliche Zustände herrschen. Diese Bedingung war in der vorhistorischen Zeit vorhanden und trat zum zweiten Male ein, als das mittelalterliche Ritterthum, das in cultureller Beziehung wohl überhaupt eher einen Rückschritt als einen Fortschritt

bezeichnet, wieder jenes abenteuerliche Element herbeibrachte, das für jene alten Anschauungen fruchtbaren Boden lieferte. Körperliche Tüchtigkeit wurde ja in jener Zeit über alles geschätzt. Wer im Kampfe sich auszeichnete, konnte, mochte er von noch so niedriger Geburt sein, zum Höchsten berufen sein. Natürlich gaben ihm auch die Frauen vor weniger Tüchtigen den Vorzug; und wem es gelang, mit kecker Hand sich des Besitzes eines viel umworbenen Mädchens zu versichern, der konnte gewiss sein, wegen dieser Kühnheit nicht nur von den Mitbewerbern beneidet zu werden, sondern sich zugleich aus demselben Grunde die Liebe der auf diese Weise ausgezeichneten Jungfrau erworben zu haben. So tritt in dem Gedichte „Der gefahrvolle Kirchhof“[5]) ein Ritter auf, der vor den Augen sämmtlicher Genossen der Tafelrunde, sowie des Königs Artus selber, eine Dame entführt, indem er die Anwesenden auffordert, wenn sie vermöchten, im Kampfe ihm seine Beute wieder abzunehmen. Dieser Aufgabe unterzieht sich Gauvain, welcher den Ritter nach langen Mühen auffindet, besiegt und die Jungfrau an den Hof des Königs zurückführt. Sie hat übrigens den Werbungen des sie entführenden Ritters keinen allzu grossen Widerstand entgegengesetzt und scheint ihre Zurückführung an den Hof keineswegs als Befreiung anzusehen. — Eine Stelle in Chrestien's „Erec und Enide“ zeigt uns ferner, wie sehr man in jener Zeit gewohnt war, die Frau als eine immerhin werthvolle Sache anzusehen, die, sobald sie herrenlos geworden, der „ehrliche Finder“ als sein Eigenthum zu betrachten pflegte[6]). Erec ist in Begleitung seiner Enide auf Abenteuer gezogen. In einem Kampfe erhält er schwere Wunden und wird ohnmächtig. Ein Graf, der mit einigen Rittern des Weges kommt,

---

[5]) „Liatres perillous“, Herrigs Archiv, Bd. 42, 1868, S. 135 ff.; die betreffende Scene Vers 144—207.

[6]) Des Chrestiens von Troyes „Erec und Enide“, herausg. v. Immanuel Bekker. Haupt's Zeitschr. f. d. Alterthum, Bd. 10. Berlin 1855. Vers 4558—4875.

lässt den wie todt am Boden Liegenden auf eine Bahre heben und in sein in der Nähe gelegenes Schloss befördern. Enide, von deren Schönheit der Graf bezaubert ist, wird gewaltsam mitgeschleppt und soll am folgenden Tage dem Grafen angetraut werden. Im Augenblick der höchsten Noth kommt Erec aus seiner todesähnlichen Betäubung wieder zu sich und befreit seine Gattin aus den Händen ihrer Räuber. — Ein anderes Beispiel von Brautraub in weiterem Sinn bietet das Epos „Aye d'Avignon“ [7]). Bérenger, der sich einst um die Herzogin Aye beworben, benutzt die Abwesenheit ihres Gemahls, um sie in Avignon zu belagern und nach Eroberung der Stadt sich ihrer Person zu bemächtigen. Nach Rückkehr des enttäuschten Gatten wird Bérenger seinerseits in Avignon belagert. Doch gelingt es ihm, mit der Aye zu Schiffe aus der Stadt zu entkommen.

Sehr häufig ist die mit dem Brautraub eng zusammenhängende Erscheinung, dass ein König, dem die Hand einer Prinzessin verweigert ist, den Vater der betreffenden Jungfrau mit Krieg überzieht, um ihre Herausgabe mit offener Gewalt zu erzwingen [8]). Oft entschloss sich der bedrängte Vater in solchem Falle, durch schleuniges Nachgeben das Aeusserste abzuwenden. So im „Athis und Porphirias“. Hier kommt im entscheidenden Moment dann allerdings noch eine andere Macht hinzu, nämlich der vom Vater nothgedrungen übergangene Liebhaber. Evas von Rom hat dem Könige

---

[7]) Inhaltsangabe der Chanson de Geste „Aye d'Avignon“, Hist. litt., Bd. 22, S. 338 f.

[8]) Vgl. folgende Stellen: Li Chevaliers as deus espees, herausgeg. v. Wendelin Foerster. Halle 1877. Vers 4412—4464. Guillaume de Palerme, publié ... par H. Michelant. Paris 1876. Vers 4639 ff. Doon de Mayence, publié ... par A. Pey. Paris 1859. Vers 6337 bis 6383. Florent et Octavian, Hist. litt., Bd. 26 S. 316. Florence de Rome, Hist. litt., Bd. 26 S. 338. Elie de St. Gille, Hist. litt., Bd. 22 S. 420—422. Lai de Gugemer bei Roquefort, Poésies de Marie de France. Paris 1819 S. 48 ff., Vers 839—884. Lai d'Eliduc, Ibid. S. 400 ff., Vers 95—102.

Bilas von Sicilien auf dessen Drohungen hin die Hand seiner Tochter Gayete zugestanden, obwohl diese schon dem Athis zugesagt war. Athis verschafft sich selber sein Recht, indem er mit einer kleinen Schaar das Heer des Bilas überfällt, es vernichtet und die Gayete den Händen des Königs entreisst[9]. Ein Beispiel haben wir sogar, wo der eigene Gatte zur Herausgabe seiner Gattin gezwungen werden soll[10]. Der König Ganor von den Balearen erhält von Margoire, dem Sohne des berüchtigten Königs Marsilie, die Aufforderung, ihm seine Gattin, die schöne Aye, abzutreten. Auf Ganor's Weigerung sucht Margoire ihn durch Waffengewalt willfährig zu machen.

Ein offener Raub oder Abpressung, wie in den angeführten Beispielen, war natürlich nicht rathsam und sogar unmöglich, wenn die Macht des Liebenden nicht ausreichte, um sich mit Gewalt des Gegenstandes seiner Zuneigung zu versichern. In diesem Falle musste mit List vorgegangen werden. Und auch hierfür fehlen uns die Belege nicht[11]. Bekannt ist die Erzählung von dem hölzernen Pferde, welches die wunderbare Eigenschaft hat, dass es sich nach leichtem Druck an einer Schraube mit dem Reiter in die Lüfte erhebt und auf ähnliche Art sich lenken und wieder zur Erde bringen lässt. Es liegt nahe, dass der Reiter die Vorzüge dieses vortrefflichen Rosses auch dazu benutzt, sich sein Schätzchen zu holen. Und zwar wählt er den Augenblick, wo die ganze Hofgesellschaft und der König an der Spitze versammelt sind, um

---

[9]) Athis und Porphirias, Inhalt Hist. litt., Bd. 15 S. 185—188, und W. Grimm, Kl. Schriften III S. 257—260.

[10]) Aye d'Avignon, Hist. litt., Bd. 22 S. 341 f.

[11]) Florient et Florete, Hist. litt., Bd. 28 S. 162 f. Zwei Ritter entführen zwei Jungfrauen aus feindlichem Lager und lassen sich sofort mit ihnen trauen. Florent et Octavian, Hist. litt., Bd. 26 S. 319. Befreiung eines Gefangenen durch eine Königstochter und gemeinsame Flucht. — Aiol entführt eine sarazenische Prinzessin, welche ihn alsbald wegen seiner Tapferkeit lieb gewinnt und sich nach ihrer Ankunft in Frankreich mit ihm verheirathet; Hist. litt., Bd. 22 S. 283—285.

diesem seine Tochter zu entführen[12]). Eine andere, nicht viel weniger wunderbare Entführungsscene findet sich in Guillaume de Palerme. Guillaume liebt die Tochter des Kaisers von Rom, welche dieser jedoch, ohne sich um ihre Neigung zu Guillaume zu kümmern, mit dem Sohne des Kaisers von Griechenland vermählen will. Am Tage der Hochzeit aber gelingt es den Liebenden, sich zu flüchten, indem beide, als Bären verkleidet, die Stadt durcheilen und bei dem allgemeinen Schrecken der Bevölkerung unbehindert entkommen[13]). Wegen ihrer Eigenart bemerkenswerth ist eine Episode in Gautier d'Aupais, dem sonst ziemlich werthlosen Werke eines anonymen Verfassers[14]). Gautier, ein Jüngling von vornehmer Geburt, wird wegen seiner Misserfolge auf einem Turnier von seinem Vater aus dem Haus gejagt[15]). Nachdem er lange Zeit arm und verlassen umhergeirrt, verliebt er sich in ein Mädchen aus edlem Geschlecht. Um Gelegenheit zu finden, sich ihr zu nähern, begiebt er sich in die Dienste ihres Vaters[16]). Heimlich lässt er sich von einem Jongleur in die Dicht- und Sangeskunst einweihen, und es gelingt ihm, durch seine Lieder die Aufmerksamkeit seiner Angebeteten auf sich zu ziehen und Gegenliebe zu erringen. Nachdem dann seine Herkunft bekannt geworden und sein Vater sich mit ihm versöhnt hat, steht seiner Verbindung mit der Geliebten nichts mehr im Wege[17]). Ein recht bezeichnendes Beispiel von Anwendung von List bietet endlich auch der Roman Floris und Liriope[18]).

---

[12]) Cléomades von Adenes le roi; Hist. litt., Bd. 20 S. 713. Méliacin von Gautier d'Arras (seinem Inhalt nach dem Cléomades sehr ähnlich), Entführung mittels des Zauberpferdes an drei Stellen; Hist. litt., Bd. 31 S. 175, 176, 181.

[13]) Guillaume de Palerme a. a. O., Vers 2563—3174.

[14]) Gautier d'Aupais, publié ... par Fr. Michel. Paris 1835.

[15]) Ibid. Vers 1—114.

[16]) Ibid. Vers 115—308.

[17]) Ibid. Vers 309—886.

[18]) Floris und Liriope, Roman von Robert v. Blois, ed. von

Dem Könige, der die Hand einer Prinzessin mit Gewalt erzwingt, entspricht an anderen Stellen ein Ritter, der durch Zweikampf mit dem Vater der Erkorenen sich ein Anrecht auf dieselbe zu erwerben sucht. Gewöhnlich wurde nämlich die Werbung um die Tochter von hochstehenden Persönlichkeiten als Beleidigung aufgefasst, wahrscheinlich gemäss der alten Anschauung, dass die Frau bei der Heirath dem Manne nicht gleichberechtigt zur Seite trat, sondern gewissermassen seine Dienerin wurde, eine Anschauung, die ja auch im Brautkauf sich ausprägt. Demgemäss ist es kein Wunder, wenn ein Mann von hohem Stande in der Verheirathung seiner Tochter eine Erniedrigung für sie und für sich selbst erblickte und jedem Bewerber, besonders natürlich, wenn dieser von niedrigerem Stande war, misstrauisch begegnete[19]). So erklärt sich die nicht seltene Erscheinung, dass der Weg zur Tochter, so zu sagen, über die Leiche des Vaters ging. Wer um die Tochter warb, musste sich eventuell auf den Zweikampf mit dem Vater gefasst machen. Unter den mancherlei Abenteuern, welche Lanzelet zu bestehen hat, befindet sich auch das folgende: Lanzelet kommt in das Reich des Königs Ywaret, eines Mannes von grosser Wildheit und gewaltiger Körperkraft, der den Schwur gethan hat, sich von seiner schönen Tochter, die er über alles liebt, nur trennen zu wollen, nachdem ein Ritter ihn im Kampf besiegt habe. Lanzelet unternimmt das Wagestück, tödtet den Ywaret und erhält mit der Hand der Erbin zugleich das Reich des Vaters[20]). Ein

---

Zingerle, afr. Textbild. Leipzig 1891. Floris liebt Liriope, eine Herzogstochter. Da er aber mit seiner Liebe nicht offen hervorzutreten wagt, folgt er dem Rathe seiner Schwester Florie, welche die vertrauteste Gespielin der Liriope ist. Er wechselt mit seiner Schwester die Kleider und gelangt so zum Ziele. Nachdem er dann an König Artus' Hof sich Ruhm und Ehre erworben, heirathet er die Geliebte.

[19]) Cf. Bernhöft, Frauenleben S. 10—13.

[20]) Lanzelet von Ulrich von Zatzikhofen, herausgegeben von K. A. Hahn. Frankfurt a. M. 1845. Vers 3872—4660. Ueber die fran-

anderes Beispiel liefert uns dasselbe Epos Lanzelet. Lanzelet reitet eine Strasse, die zu der Burg Lymors führt; hier herrscht der sonderbare Gebrauch, dass jeder Ritter, der die Strasse betritt, entblössten Hauptes, einen Olivenzweig in der Hand, laut seine Friedensliebe bekennen muss. Lanzelet, der von dieser Sitte nichts weiss, reitet ruhig seines Weges. Sofort stürzt die Menge auf ihn und hätte ihn in Stücke zerrissen, wenn nicht die Nichte und Erbin des Burgherrn ihn vor dem unmittelbaren Tode gerettet hätte. Doch wird er dem Gesetze gemäss in einen finstern Kerker gesperrt. Dem Tode durch Henkershand kann er nur entgehen, wenn er einen Riesen, zwei Löwen und endlich den Burgherrn selber, einen gewaltigen Recken, im Kampfe überwindet. In letzterem Falle soll er nicht nur mit dem Leben davonkommen, sondern obendrein die Hand der schönen Erbin und die Herrschaft in der Stadt erhalten. Wie sich errathen lässt, löst Lanzelet diese Aufgaben und erhält den zugesagten Preis [21]). In La Vengeance de Raguidel wird von einem Könige erzählt, welcher den Schwur gethan hat, seine Tochter solle erst nach seinem Tode heirathen, und zwar nur den, der ihren Vater im Kampfe erschlagen werde. Dieser solle ihm zugleich in der Herrschaft folgen. Als nun Gauvain den König im Kampfe getödtet, bieten seine Vasallen ihm wirklich die Hand der Prinzessin an, auf welche Gauvain freilich zu Gunsten eines Anderen verzichtet [22]).

Auf ungefähr denselben Voraussetzungen beruht es, wenn ein Ritter die Wittwe dessen heirathet, den er im Kampf erschlagen. In Chrestiens Iwain [23]) besiegt der Held des

---

zösische Quelle des Lanzelet vgl. Einl. von Hahn und hist. litt., Bd. 22 S. 214 f.

[21]) Ibid. Vers 1370—2180.

[22]) La Vengeance de Raguidel, Ed. v. Hippeau. Paris 1862. Vers 5228—6013. Ganz ähnlich eine Stelle in Guibert d'Andrenas, Hist. litt., Bd. 22 S. 501.

[23]) Der Löwenritter (Ywain) von Christian v. Troyes, heraus-

Gedichts einen Ritter, und schon nach acht Tagen geht die Wittwe mit ihm eine neue Ehe ein. — In Bueves de Commarchis findet sich sogar der Zug, dass eine Braut den ihr verlobten Bräutigam verlässt, nachdem derselbe im Kampfe besiegt worden[24]). Sie schenkt dem Sieger ihre Liebe, während der gedemüthigte Ex-Bräutigam leer abziehen muss[25]). Eine ganz ähnliche Auffassung tritt uns an einer anderen Stelle der Vengeance de Raguidel entgegen[26]). Gauvain hat sich ein Anrecht auf die Person der schönen Ide erworben, die er aus Räubershand befreit hat. Als er nun mit seiner Verlobten an den Hof gekommen ist, tritt ein Ritter auf, welcher von Artus die Hand der Ide verlangt. Da Gauvain selbstverständlich dagegen protestirt, wird ein Zweikampf zwischen ihm und jenem Ritter verabredet. Der Sieg soll zugleich über den Besitz der Ide entscheiden. Nach Besiegung des Verlobten (Gauvain) wäre also die Braut in den Besitz des Siegers übergegangen. Nun kommt es freilich anders. Gauvain hat nämlich in der Zwischenzeit Gelegenheit, die Treulosigkeit der Ide zu erproben, und obwohl er im Kampfe mit seinem Rivalen Sieger ist, überlässt er diesem freiwillig die ungetreue Geliebte. — Der Roman de la Charette oder Lancelot von Chrestien[27]) beginnt damit, dass an Artus' Hof ein Ritter erscheint, der schon manchen von der Tafelrunde besiegt und zum Gefangenen gemacht hatte. Er macht dem König folgenden Vorschlag: Er solle einen seiner Helden

---

gegeben von Wendelin Foerster. Halle 1887. Vers 811 ff., 1686—2169. Aehnlich Chanson des Saisnes, Hist. litt., Bd. 20 S. 622.

[24]) Bueves de Commarchis par Adenés li rois, publié ... par Aug. Scheler. Bruxelles 1874. Vers 2589—2710.

[25]) Auch im Daniel vom Stricker heirathet die Wittwe eines besiegten Königs den Sieger Daniel. Genaue Inhaltsangabe des Daniel in „Karl der Grosse“ von dem Stricker, herausgegeben von Dr. Karl Bartsch. Quedlinburg und Leipzig 1857 S. XXV.

[26]) La Vengeance de Raguidel a. a. O., Vers 4197—4851.

[27]) Abdruck bei Dr. W. J. A. Jonckbloet: Roman von Lancelot, 'Sgravenhage 1849. Vers 43—269.

zum Zweikampf stellen. Siegt dieser, so werden alle bereits gemachten Gefangenen herausgegeben. Andernfalls soll die Königin Genèvre, Artus' Gemahlin, dem Sieger abgetreten werden. Wir haben hier den Fall, dass an Stelle des Gatten — König Artus erscheint überhaupt äusserst selten als handelnder Ritter — ein Anderer den Kampf übernimmt, im Uebrigen aber sind die Bedingungen dieselben. Für Artus tritt hier Keux ein, der vom Pferde geworfen wird, worauf die Königin gezwungen ist, dem fremden Ritter zu folgen.

(Schluss folgt.)

Literarische Anzeigen.

Binding, Die Normen und ihre Uebertretung. 2. Aufl. Bd. I. Normen und Strafgesetze. (Leipzig, Engelmann, 1890.)

Zweck der Rechtssätze ist nicht, wie Thon (Rechtsnorm und subjectives Recht S. 196, 197) u. A. meinen, der Schutz des gegenwärtigen Zustandes vor unliebsamer Veränderung, sondern umgekehrt die Aenderung des gegenwärtigen unliebsamen Zustandes. Der Mangel rechtlicher Gebundenheit des Einzelwillens in bestimmten Beziehungen erzeugt sociale Erscheinungen, die den gedeihlichen Fortbestand des menschlichen Zusammenlebens in Frage stellen und den Rechtsproducenten nöthigen, den Einzelwillen nach den fraglichen Richtungen hin zu binden. Wahrnehmung missliebiger socialer Erscheinungen ist das Motiv, ihre Verhinderung in möglichst weitem Umfange ist der Zweck des Normerlasses. Das Mittel, die Norm, will die Quelle des missliebigen Geschehens verstopfen, indem sie das menschliche Thätigwerden in bestimmter Hinsicht verbietet und somit sich selbst als Motiv zur Unthätigkeit setzt.

Das Motiv des Normerlasses würde dadurch voll beseitigt, der Zweck desselben dadurch voll erreicht sein, dass an Stelle des bisherigen, von bestimmten antisocialen Erscheinungen begleiteten Zustandes ein von solchen freier Zustand gesetzt würde, dass beispielsweise das Menschenleben, das zur Zeit des öftern Angriffe erleidet, künftig einen Zustand völliger Unangefochtenheit erlangte. Auf der Wahrnehmung, dass alle Rechtsnormen die Sicherung eines Etwas vor Verletzungen zur Aufgabe haben, beruht die Lehre von den Rechtsgütern als den Schutzobjecten der Rechtssätze, z. B. dem Menschenleben, der Körperintegrität, dem Eigenthum, der

monogamischen Eheordnung, der deutschen Reichsverfassung u. s. w. Durch das Verbot der Verletzung wird das zu sichernde Object zum Rechtsgute. Die Rechtsordnung geht aber häufig einen Schritt weiter, fügt ein Gebot der Förderung, ein Gebot, im Interesse des Rechtsgutes thätig zu werden, hinzu.

Das durch die Normen für die Rechtszwecke in Anspruch genommene Pflichtbewusstsein findet nun einen schlimmen Feind am Egoismus des Menschen. Egoistische Neigungen überwinden häufig das Pflichtmotiv und haben Uebertretungen der Normen, d. h. entweder Vornahme verbotener oder Nichtvornahme gebotener That zur Folge.

Hier kommt dem Rechte eine psychologische Thatsache zu Hülfe, das im Volksbewusstsein begründete, bestimmten Handlungen und Unterlassungen folgende Gefühl der Verantwortlichkeit. Der Thäter fühlt sich, wenn er gegebene Pflichten verletzt hat, dem pflichtsetzenden Subjecte gegenüber für seine That verantwortlich und erkennt eine von diesem ausgehende Reaction gegen die Pflichtverletzung als eine Folge der letzteren selbst an.

Der Rechtsproducent handelt in voller Uebereinstimmung mit diesem Gefühle des Thäters, wenn er eine Reaction gegen die That eintreten lässt, wenn er den Thäter bestraft.

Das Recht beabsichtigt durch Strafzufügung dem Verbrecher Unlustempfindungen zu erregen, die Strafe soll ein Uebel sein.

Bei den meisten Verbrechen treten Unlustempfindungen bereits unabhängig von einer Reaktion des Rechtes als Folgeerscheinungen ein. Der Thäter erhofft Lustempfindungen von seiner That und erkennt zu spät, dass überwiegende Unlustempfindungen ihr folgen; die Vorstellung einer Lustempfindung tritt mit solcher Stärke auf, dass die zu befürchtende Unlust zu niedrig geschätzt oder ganz übersehen wird. Hier setzt das Recht den Hebel an. Indem es Strafe im voraus androht und in jedem gegebenen Falle vollstreckt, ist die sichere Aussicht auf den Eintritt dieser Rechtsfolge geeignet, ein neues das Pflichtmotiv im Kampfe mit dem Egoismus unterstützendes Gegenmotiv gegen die That zu erzeugen.

So führt vom Verbrechen und der Strafe der Weg zum Strafe drohenden Gesetz, zum Strafgesetz. Und zu der gleichen Rechtsgestaltung drängen noch andere Erwägungen: Gewinn einer festen, in jedem Einzelfalle anwendbaren Gleichung zwischen Verbrechen

und Strafe, Beschränkung der Reaktion auf das sozial nothwendige Maass unter Ausschluss individueller Willkür, Sicherung des Verbrechers, des Gemeinwesens gegen excessive, zu milde Bestrafung, möglichste Fernhaltung der Affekte des Zorns und des Mitleidens, wie sie unter dem Eindrucke der konkreten Einzelthat und der Persönlichkeit des Einzelthäters so leicht entstehen können.

Die Strafgesetze drohen hypothetischen Thätern a priori Strafe an und sind somit nothwendig zweitheilige Rechtssätze, Rechtssätze in konditionaler Form: „Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft“ (§ 211 St.G.B.). Das Gesetz kann nicht die Folge, die Strafe, ohne die Voraussetzung, die verbrecherische That, bezeichnen.

Die Angabe aber der verbotenen That im ersten Theile des Strafgesetzes, im Konditionalsatz, dem „Thatbestand“, ist geeignet, das ausdrückliche Verbot (oder Gebot), den Imperativ: „Du sollst nicht tödten“ u. s. w., zu ersetzen. Diese Ersparniss ist im Rechte der Gegenwart im weitesten Umfange gemacht worden, ausdrücklich formulirte Normen kommen nur noch relativ selten vor. Die Strafgesetze vikariiren vielfach für die Normen.

Dieses Verhalten der Gesetzgebung ist für die Doktrin des Strafrechts verhängnissvoll geworden. Man hat über dem hypothetischen Urtheil des Strafgesetzes, über dem Rechtssatz, der auf die verbrecherische That Anwendung findet, den Rechtssatz, dem der Verbrecher zuwiderhandelt, die Norm, das Verbot (Gebot) des Rechtes, ganz übersehen. Eine Fehlerquelle der allerergiebigsten Art! Die Dogmatik des Strafrechts zeigt heute noch an hundert Stellen die Spuren und Folgen dieser Versäumniss. Wie konnte die Lehre vom Verbrechen, dem Rechtsbruch, gedeihen ohne die Erforschung des gebrochenen Rechts, wie die pflichtwidrige Handlung in ihren objektiven und subjektiven Momenten richtig bestimmt werden ohne klare Anschauung der verletzten Pflicht?

Die einfache, grosse, lang verkannte Wahrheit, dass die Lehre vom Verbrechen und der Strafe nur auf dem Fundamente der Normenlehre haltbar erbaut werden kann, hat Binding gefunden. Sein Normenwerk gehört zu den vornehmsten Leistungen der deutschen Rechtswissenschaft in dem zur Neige gehenden Jahrhundert. Er hat allen Angriffen zum Trotz die Normentheorie in ihrem

wesentlichen Kerne für das deutsche Strafrecht fest und unerschütterlich etablirt wie einen „rocher de bronce“. An Widerspruch hat es ihm wahrlich nicht gefehlt. Obwohl Theorie und Praxis des Strafrechts in immer steigendem Maasse von der Normenlehre beeinflusst werden, hat man sie doch noch neuestens zu den Todten legen wollen! Sie wird ein dauerndes Leben haben.

Die freudige Zustimmung zu Binding's Grundlehre ist nicht und kann nicht sein Zustimmung zu allen Einzelheiten ihrer Ausführung. Die Ideen nehmen bei ihrem Durchgang durch die Individuen nothwendig einen bestimmten individuellen Ausdruck an. Vom Ersten bis zum Letzten sind wir in unserer Arbeit auch bei sorgsamster Selbstkritik den Einflüssen der Subjektivität unterworfen. Unabweisliche Pflicht der Wissenschaft gegenüber grossen neuen Theorien ist es, das Gemeinnützige und Dauernde zu scheiden von dem Subjektiven und Vergänglichen, so den Wahrheitsgehalt des Einzelwerkes zu bleibendem Besitze zu erwerben und rastlos fort zu arbeiten auf dieser Grundlage. Die folgenden Blätter wollen in einer einzelnen Beziehung von prinzipieller Wichtigkeit einen Beitrag versuchen zur Weiterentwickelung der Binding'schen Lehre.

Zuvor aber sei berichterstattend der reiche Inhalt der „Normen und Strafgesetze“ in ihrer zweiten Auflage hier angedeutet.

Dem ersten Theile jedes Strafgesetzes liegt ein staatlicher Imperativ an alle Unterthanen oder bestimmte Klassen derselben zu Grunde. Diese „Normen“ sind entweder Verbote, die nur durch Handeln, oder Gebote, die nur durch Unterlassen verletzbar sind. Sie dienen zum Schutze der Rechtsgüter und wirken auf den Einzelwillen durch Motivation.

Die Norm ist nach Binding ein dem Strafgesetz gegenüber nach Ursprung, Form und Inhalt selbstständiger, in seiner Existenz von ihm unabhängiger, dem Strafgesetz zeitlich oder doch logisch vorangehender Rechtssatz (S. 3 fg., 35 fg.).

Binding rechnet folgeweise die Normen nicht zum Gesetzesrecht, sondern zu dem von ihm sog. ungesetzten Recht. Die Norm werde zwar durch das Strafgesetz, aber nicht in demselben, also nicht in gesetzlicher Form ausgesprochen. Die Norm sei Voraussetzung, nicht Bestandtheil des Strafgesetzes (S. 153—157).

Die Relation der Norm zum Rechtsgute, dem Sicherungsobjekt, kann eine dreifache sein. Es wird entweder eine Verletzung

des Rechtsgutes verboten. Beispiel: die Tödtungsnorm („Du sollst nicht tödten!“). Der verletzende Erfolg muss eingetreten sein, sonst ist die Normübertretung nicht vollendet. Oder es wird eine Gefährdung des Rechtsgutes verboten. Beispiel: die im § 315 St.G.B. vorgesehene Gefährdung eines Eisenbahntransportes. Zur Vollendung der Normübertretung ist Eintritt wirklicher Gefahr erforderlich. Oder endlich es wird eine bestimmte Handlung ohne Rücksicht auf ihre wirklichen Erfolge aus Sorge für den möglichen Erfolg einer Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes verboten. Beispiel: § 367 Nr. 8 St.G.B. (Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne polizeiliche Erlaubniss an bewohnten Orten u. s. w.). Vollendung der Normübertretung liegt vor mit Vornahme der Handlung, auch wenn sie weder verletzt, noch gefährdet (S. 111—124).

Das Deliktsmoment besteht in den beiden ersten Fällen in Ungehorsam gegen die Norm mit der Folge einer Rechtsgutsverletzung oder Gefährdung. Im dritten Falle erschöpft sich dasselbe im Ungehorsam. Letzteres gilt stets für die Gebote, die ja nie eine Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern untersagen, sondern eine Förderung derselben anstreben. Die Folge der Uebertretung eines Gebotes ist ein Nichts. Es liegt bloss Ungehorsam vor.

Binding fasst die Uebertretungen der Verletzungs- und Gefährdungsverbote als „Angriffsdelikte“, die der Verbote schlechthin und der Gebote als „reine Ungehorsamsdelikte“ zusammen (S. 364—412).

Das Verbrechen in allen seinen Erscheinungsformen ist normwidrige Handlung oder, wie Binding gleichbedeutend sagt „Delikt“. Nicht jedes „Delikt“ aber ist ein Verbrechen, vielmehr nur die strafbare, d. h. für das Recht der Gegenwart die durch ein Strafgesetz mit Strafe bedrohte Normübertretung.

Zwischen Norm und Strafgesetz kann ein dreifaches Verhältniss bestehen (S. 188—225):

1. Einer Norm entspricht ein Strafgesetz. Beispiel: § 189 St.G.B.

2. Die Uebertretungen einer Norm vertheilen sich auf eine Mehrheit von Strafgesetzen. So kehrt die Norm „Du sollst nicht tödten!“ in einer Reihe von Strafgesetzen (§§ 211, 212, 215, 216 217, 222 u. s. w. St.G.B.) wieder.

3. Aus den Uebertretungen verschiedener Normen wird der Thatbestand eines Strafgesetzes gebildet. So führt der Raubbegriff, § 249 St.G.B., auf die Uebertretungen dreier Normen, die Verletzung dreier Rechtsgüter (Freiheit, Besitz, Eigenthum) zurück.

Die Normen richtig konstruirt beziehen sich stets unmittelbar (Verletzungs-, Gefährdungsverbote) oder mittelbar (Verbote schlechthin, Gebote) auf bestimmte Rechtsgüter als Schutzobjekte.

Es ist unlogisch, die Norm zu konstruiren als Verbot vorsätzlichen Handelns oder aber fahrlässiger That. Vielmehr verbietet das Recht die Normübertretung als solche (S. 53 fg., 57[1]). Deliktisch ist nur die schuldhafte Normübertretung, aber sowohl die vorsätzliche als die fahrlässige. Vorsatz und Fahrlässigkeit, die Spezies der Schuld, sind niemals Merkmale einer Handlung als Normübertretung.

Innerhalb des gesetzlichen Thatbestandes der Verbrechen (der wesentlichen Merkmale der einzelnen Verbrechensarten) macht Binding eine wichtige und folgenreiche Unterscheidung. Sie ist am besten an dem eben unter 2. bezeichneten Verhältniss zu demonstriren. Mag Jemand vorsätzlich (§§ 211, 212 u. s. w.) oder fahrlässig (§ 222), mit oder ohne Ueberlegung bei der Ausführung (§ 211 oder § 212), mag er seinen Ascendenten (§ 215) oder einen Einwilligenden (§ 216) tödten, er hat dieselbe Norm übertreten: „Du sollst nicht tödten!“ Indem nun der Gesetzgeber nach Massgabe der erwähnten Thatmomente in mehreren Strafgesetzen für die verschiedenen Uebertretungen derselben Norm der Art und dem Maasse nach verschiedene Straffolgen festsetzt, werden der Normübertretung unwesentliche Momente zu wesentlichen Merkmalen des Verbrechensbegriffs. Es ergibt sich der Gegensatz von Normwidrigkeits- (Delikts-) Merkmalen, d. i. solchen Thatmomenten, durch welche das Verbrechen sich charakterisirt als Uebertretung einer bestimmten Norm, und Strafbarkeitsmerkmalen, d. i. den Thatumständen, die dem Gesetzgeber Grund sind, die Strafbarkeit einer Normübertretung bezw. eine der Art und dem Maasse nach bestimmte Straffolge auszusprechen (S. 194—201).

Die Norm gibt ihrem Urheber (dem Staat etc.) das Recht auf

---

[1]) Vgl. auch Feuerbach, Betrachtungen über dol. u. culpa in Bibl. f. peinl. Rechtsw. II, 1 S. 208.

Gehorsam, auf Botmässigkeit (S. 96—101). Das Delikt ist schuldhafte Verletzung dieses Rechts (S. 299, 311).

Will der Staat gegen das Delikt reagiren, so kann er dies nur durch Strafe (S. 429). Jedes Delikt ist straffähig, aber bei weitem nicht jedes Delikt wird vom Rechte für strafbar erklärt (S. 426 bis 433). Soweit ein Strafbedürfniss vorliegt, stempelt das Strafgesetz das Delikt zum strafbaren Unrecht, zum Verbrechen. Das Strafgesetz normirt Recht und Pflicht des Staates zur Bestrafung einerseits, Pflicht des Delinquenten zur Straferduldung andererseits (S. 20). Mit dem begangenen Verbrechen verwandelt sich das missachtete Recht des Staates auf Gehorsam gegen den Ungehorsamen in ein Recht auf Strafzwang wegen Ungehorsams (S. 425).

Die Ersatzverbindlichkeit ist niemals Rechtsfolge des Delikts, sondern des Unrechts in Gestalt nichtdeliktischer Thatbestände (S. 433—479).

Den Anhang (S. 481—504) bildet ein Vortrag „der Rechtszwang nach Wesen, Arten und Grenzen", ein Stück der „allgemeinen Rechtslehre", wie sie Binding's konstruktive Kraft aus einer Fülle der Gedanken entwickelt. —

Die Normen im Sinne der Binding'schen Lehre sind, wie die Rechtsgüter, zu deren Schutz sie dienen, elementare, in Unterarten nicht mehr aufzulösende Begriffe (ob des Strafrechts oder des öffentlichen Rechts oder des Rechtes überhaupt, bleibe dahingestellt). Demnach müssen die Normen so konstruirt werden, dass die verbotenen und die gebotenen Handlungen nicht mehr als Species anderer verbotener und gebotener Handlungen, sondern als koordinirt erscheinen. Die Annahme besonderer elementarer Verbote (Gebote) von Handlungen, die schon durch eine weitergreifende ebensowohl elementare Norm verboten (geboten) wären, könnte vor der Logik nicht bestehen. Die Norm in diesem Sinne verstanden, gibt es nicht neben dem Verbote der Tödtung eines Menschen noch ein besonderes Verbot der Ascendententödtung etc.

Wird die Norm als ein solcher Grundbegriff acceptirt, so ist die Analysirung der Verbrechensthatbestände nach Maassgabe der übertretenen Normen zwingende Nothwendigkeit. Denn ein blosses Dekorationsstück, das nur eben gezeigt, beim Aufbau des Systems aber nicht weiter benutzt wird, soll doch die Norm nicht sein. Steckt nun, um das Beispiel beizubehalten, im Ascendententodt-

schlage ein Verstoss nur gegen die allgemeine Tödtungsnorm, so bleibt im gesetzlichen Thatbestande nach Ausscheidung der Normübertretung noch ein Rückstand von Thatmomenten übrig. Mit anderen Worten: die Unterscheidung von Normwidrigkeits- und Strafbarkeitsmerkmalen ist von dem einmal eingenommenen Standpunkte aus logisch geboten und nicht, wie v. Liszt Lehrbuch § 39 meint, „durchaus willkürlich".

Und eine ganze Reihe weiterer Folgesätze Binding's ist für alle Anhänger der elementaren Norm, wenn sie nicht die Konsequenz ihrer Grundanschauung verlassen wollen, verbindlich. Es sei erinnert an die Lehren von der Schuld und dem Irrthum, an die Unterscheidungen von einfachen und zusammengesetzten Verbrechen, Gattungsverbrechen und Speciesverbrechen, qualificirten und privilegirten Verbrechen, an die Systematik der Verbrechen, die mit der Systematik der Rechtsgüter und der Normen gegeben ist. Wer diesen Weg für einen Irrweg hält, muss einen anderen Ausgangspunkt nehmen.

Neben den elementaren, durch Abstraktion aus den Strafgesetzen gewonnenen, vom Gesetzgeber nicht ausgesprochenen Normen stehen die formulirten Normen des positiven Rechts. Bei seiner Sanktion verfährt nun der Gesetzgeber keineswegs immer ebenso, wie der Forscher bei seiner Abstraktion. Die formulirte Norm weist zuweilen Thatmomente auf, die der elementaren Norm fremd sind, die dieser gegenüber nicht Normwidrigkeits-, sondern Strafbarkeitsmerkmale sein würden. Es besteht ein Gegensatz zwischen Normen im materiellen Sinn, d. i. den elementaren Normen, mögen sie zugleich formulirt sein oder nicht, und den Normen im formellen Sinne, d. i. den formulirten Normen, mögen sie zugleich elementare Normen sein oder nicht. Diesen Gegensatz hat Binding wohl gelegentlich gefühlt[2]), aber nicht erfasst, jedenfalls nicht verwerthet. Die Unterscheidung von Normwidrigkeits- und Strafbarkeitsmerkmalen kann bei formulirten Normen eine andere Bedeutung haben als bei den elementaren. In der formulirten Norm: Ne quis posthac stuprum adulterium facito sciens dolo malo!

---

[2]) S. 36 erklärt es B. abstrakt für möglich, dass die geschriebenen und die ungeschriebenen Normen nach Bau und Inhalt verschieden sein könnten.

(l. 12 D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5) ist der dolus malus Normwidrigkeitsmerkmal, in der entsprechenden elementaren Norm aber Strafbarkeitsmerkmal. Dem Widerspruche gegen Binding's Sonderung der Verbrechensmerkmale mag das Gefühl mit zu Grunde liegen, dass ausgehend von den formulirten Normen die Grenzlinie öfters anders gezogen werden müsste. Es trägt vielleicht zur Verständigung bei, wenn auf den Gegensatz der Normengruppen noch etwas näher hingewiesen wird. Jedenfalls darf er nicht ferner mehr ignorirt werden.

Die Prüfung der Quellen ergibt, dass Differenzen zwischen formulirten und Elementarnormen in drei Beziehungen vorkommen:

1. Das Verbot wird auf vorsätzliche Uebertretung beschränkt [3]). Vgl. l. 44 pr. D. de ritu nupt. 23, 2 (aus lex Jul. de adult.); l. 3 § 18 D. de S. C. Sil. 29, 5; l. 12 D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5; Lenel Ed. perp. S. 59. Neuere Belege: pr. L.R. II 20 §§ 722, 733 etc.

2. Es wird ein in der elementaren umfassenderen Norm bereits enthaltener Inhalt noch einmal speziell gesetzt, z. B. der Holzdiebstahl neben dem Diebstahl überhaupt noch besonders verboten. Vgl. pr. L.R. II 20 §§ 1021, 1249, 1340, 1538 fg.; Oesterr. 1803 II § 127; Oesterr. 1852 § 373; österr. Forstges. v. 3. December 1852 § 44; Altenburg. Mand. zum Schutze der Holzungen v. 8. Mai 1841 § 12 bei Held u. Siebdrat Sächs. Krim.-Ges.-Buch v. 1838 S. 432 etc.

Formen dieser Normenkonkurrenz sind namentlich auch die folgenden:

a) Ausdrückliche Sanktion des Gebotsgehalts einer verbietenden Norm; vgl. Sachs. 1855 Art. 370, Sachs. 1868 Art. 370. (Dabei kann, wie in den Beispielen, noch eine Spezialisirung des Gebotsgehalts stattfinden.)

b) Sanktion der gleichen Norm für alle Unterthanen und ausserdem noch für besondere Unterthanenklassen; vgl. Theres. art. 28 § 4, Oesterr. 1852 §§ 473, 475, 476. („Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit" u. s. w.)

---

[3]) B. bestreitet S. 80, dass solche Fälle nachzuweisen seien. Vgl. jedoch damit S. 146 und 55.

3. Die formulirte Norm ist umfassender als die elementare.

a) Es wird eine Anzahl einzelner Rechtspflichten in einem allgemeinen Imperativ vereinigt. So in § 1105 pr. L.R. II 20: „Niemand soll, ohne Recht, den Anderen an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigen.“ Enger das Gebot: „Du sollst nicht stehlen!“ das immerhin noch eine ganze Reihe von Normen (nicht nur die Eigenthums- und Besitzesschutznorm) zusammenfassen will.

b) Sittenpflichten werden zugleich zu Rechtspflichten erklärt, ohne dass es doch anginge, sie ganz in solche aufzulösen. Das Moralgebot tritt häufig als allgemeine Maxime des Verhaltens auf, während die Rechtsnorm einen ganz bestimmten Inhalt erfordert. In der Pflicht der Eltern, „ihre Kinder — — — zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anzuweisen,“ pr. L.R. II 20 § 992, steckt gewiss eine Rechtspflicht (wie schon das Institut der Zwangserziehung beweist), aber ausserdem noch ein sehr erheblicher weiterer, rechtlich nicht fassbarer Inhalt.

Hierher gehören zum Theil die Kriegsartikel. Sie fordern in erster Linie vom Soldaten eine bestimmte sittliche, seinem besonderen Beruf entsprechende Führung, enthalten aber zugleich Rechtspflichten, Normen zu den Strafsatzungen des M.St.G.B., und zwar öfters in der allgemeineren Fassung des Moralgebots (Art. 48 z. B.: „Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen“ u. s. w. u. s. w.).

c) Während jede einzelne elementare Norm nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Uebertretung verbietet, hat eine unrichtige frühere Doktrin die Schuldkategorie „Fahrlässigkeit“ auf die Verletzung einer besonderen obl. ad diligentiam zurückgeführt [4]). Die Gesetzgebung ist öfters von dieser Anschauung beeinflusst worden: Bayern 1813 I Art. 64, Hannover 1840 Art. 46 u. s. w. (Residuum in Art. 48 Abs. 3 Sachs. 1855: „Eine ungewöhnliche Bedachtsamkeit ist von dem Handelnden — — — nicht zu verlangen“). Das so gesetzte Diligenzgebot ist eine generellste Generalnorm, Zusammenfassung aller bestehenden Normen im Hinblick auf fahrlässige Uebertretung.

Die Formulirungen unter 1 und 3c mag man als unrichtig bezeichnen, als Produkte mangelhafter, falscher Abstraktion des Gesetzgebers; immerhin erheischt die Thatsache ihres Vorkommens

---

[4]) Feuerbach in Bibl. f. peinl. Rechtsw. II, 1 S. 227—229.

Beachtung. Wollte man dagegen auch in den übrigen Fällen von fehlerhafter Normgebung reden, so bewiese das nur, dass man einen falschen Maassstab angelegt hätte. Für den Gesetzgeber entscheiden nicht in erster Linie logische, sondern Zweckmässigkeitserwägungen. Es können gute Gründe vorliegen, eine allgemeine Norm im Hinblick auf einen besonderen von ihr schon mitumfassten Thatbestand noch einmal speziell auszusprechen (grössere Deutlichkeit, Verhütung von Subsumtionsirrthum); den Gebotsgehalt eines Verbotes zu sanktioniren (um den Unterthanen einen häufig schwierigen Analogieschluss zu ersparen); eine allgemeine Norm bestimmten Unterthanenklassen noch besonders einzuschärfen; in kürzester, vielleicht nicht ganz präziser, aber eindrucksvoller, leicht fasslicher und leicht zu behaltender Form ganze Normengruppen zusammenzufassen; ein Sittengebot ganz und nicht nur in den Grenzen des entsprechenden Rechtsgebots in den Dienst der Rechtsordnung zu stellen, um so schwierige Abgrenzungen zu vermeiden, der Erfüllung der Rechtspflichten um so sicherer zu sein, eindringlich an das Gewissen der Verpflichteten zu appelliren etc.

Die formulirten Normen stehen, soweit nicht-elementare Normen dabei mit in Betracht kommen, untereinander öfters im Verhältniss der lex specialis zur lex generalis (oben Nr. 2, 3a). Interessanter Weise sind auch die Verhältnisse der Alternativität und Subsidiarität zwischen ihnen mehrfach nachweisbar [5]), also ganz dieselben Konkurrenzbeziehungen, wie sie Binding für die Strafgesetze dargelegt hat!

Dass die formulirten Verbote, wie die nur abstrahirten, in Verletzungs-, Gefährdungsverbote und Verbote schlechthin einzutheilen sind, braucht kaum gesagt zu werden. Die Unterscheidung von Verboten schlechthin und Spezialverboten im Sinne 2. ist zuweilen schwierig.

Unter den formulirten Normen haben von jeher eine besonders wichtige Rolle gespielt die Gebote der Verhinderung von Verbrechen, der Anzeige begangener und zu befürchtender Verbrechen, zuweilen auch der Anzeige anderer Thatsachen, die rechtzeitig zu erfahren die Wohlfahrts-, Sicherheits- etc. Polizei interessirt ist [6]).

---

[5]) Lehrreiches Material findet sich im pr. L.R.

[6]) Sehr häufig in den Strafgesetzen des Polizeistaats. Aus späterer

Die Pflichten ausdrücklich zu sanktioniren, liegt hier gewiss sehr nahe.

Schon oberflächliche Vergleichung älterer und neuerer Strafgesetze lehrt, dass in immer steigendem Maasse die formulirten Normen von den nur implizirten verdrängt werden. Dieser Wandel der Strafgesetzgebung wäre eines eingehenden historisch-komparativen Studiums werth, das die interessantesten Ergebnisse liefern würde [7]. Es ist nicht zufällig, dass im pr. L.R. eine erhebliche Zahl ausdrücklicher Normen, im pr. St.G.B. nur noch eine (im § 211 Abs. 1) sich findet; dass in der pr. Feld-Pol.Ordn. v. 1. November 1847 formulirte und implizirte Normen ziemlich regelmässig miteinander abwechseln, während das pr. Feld- u. Forst-Pol.Ges. v. 1. April 1880 die ersteren kaum noch kennt u. s. w. Sicher ist, dass das Aufkommen des Prinzips nulla poena sine lege poenali erheblichen Einfluss geübt hat. Sicher, dass im Polizeistrafrecht die geänderte Auffassung der Polizeistrafe, wonach sie nicht mehr ist Ausfluss der Amtsgewalt, sondern der Kriminalstrafe gleichsteht, bedeutend eingewirkt hat [8]. Daneben kommen in Betracht die Rücksicht der Kürze [9] (bei der immer steigenden Produktion von Gesetzen sehr wesentlich!), die Abhängigkeit der Strafgesetzgebung von der Strafprozessgesetzgebung, die Adressirung der Gesetze mehr an die rechtsanwendenden Organe statt an die Volksgenossen, Einflüsse der Mode, Nachahmung etc.

Ein erheblicher Bestand formulirter Normen ist heute noch in den Reichs- und Landes-Spezial-Gesetzen enthalten; der Gesetzgeber regelt hier zunächst verpflichtend und gewährend Rechtsverhältnisse des bürgerlichen, des öffentlichen Rechts und schliesst dann Straf-

---

Zeit vgl. z. B. Württ. 1839 Art. 93, 94 u. Pol.St.G.B. 1839 Art. 18; Hann. 1840 Art. 81, 126; Hess. 1841 Art. 134; Hann. Pol.St.G.B. 1847 § 194; Nass. 1849 Art. 133; Oesterr. 1852 §§ 339, 349, 359, 442, 456, 473, 475, 476; Sachs. 1855 Art. 70 u. 1868 Art. 70.

[7]) Binding, der in § 22 seines Buches die jüdische, römische und germanisch-deutsche Gesetzgebung in trefflichster Weise behandelt hat, ist auf die neuere Strafgesetzgebung leider nicht eingegangen.

[8]) Gute Bemerkungen hierüber bei Jolly, Bad. Pol.St.G.B. 1867 S. 1 fg.

[9]) Polizeistrafgesetze z. B. werden als „Straftarife“ gefasst (unter Mitwirkung fiskalischer Anschauungen).

bestimmungen an, die in den vorangegangenen Paragraphen ihre Normen finden (vgl. Binding S. 73 fg.).

Eine Parallelerscheinung zu der Verdrängung der ausdrücklichen Normen durch Strafbarkeitserklärungen ist das Verschwinden von Befugnissen hinter Straflosigkeitserklärungen. Während z. B. Bayern 1813 I Art. 125 fg., Württ. 1839 Art. 102 fg., Nass. 1849 Art. 43, 44, Sachs. 1855 Art. 91 und noch 1868 Art. 91 die Nothwehr „erlauben", findet sich in Oesterr. 1852 § 2, Preuss. 1851 § 41, Bayern 1861 Art. 72, Deutsches Reich § 53 nur die Verneinung der Strafbarkeit.

Beachtung verdienen ferner die mannigfachen Ausdrucksweisen der Gesetzgebung, die gewissermaassen als Uebergänge, Zwischenbildungen zwischen Formulirung und Implizirung von Normen erscheinen, jedenfalls die Zutheilung zu der einen oder anderen Normengruppe sehr erschweren. Vgl. z. B. pr. L.R. II 20 § 727: „es ist nur erlaubt, wenn" u. s. w.; Oesterr. 1803 II § 165; Oesterr. 1852 §§ 388, 413; Sachs. 1868 Art. 304; Bayern Pol.St.G.B. 1861 Art. 48, wo auf ein Strafgesetz mit nicht ausgedrückter Norm folgt: „Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt."

Eine Ergänzung der Normentheorie in den hier angedeuteten Richtungen würde die Fundamente der Lehre verstärken, wichtige neue Gesichtspunkte bringen, manche Berichtigungen ergeben. Möchte sich ein kompetenter Bearbeiter dafür finden!

Bausteine für die juristische Konstruktion des allgemeinen Verbrechensthatbestandes und der einzelnen Verbrechen können auch in Zukunft nur die elementaren Normen sein. Aber das eigenthümliche Wesen der abstrahirten Normen tritt durch den Gegensatz zu den formulirten in ein helleres Licht.

Die Ausdrücke „Norm im materiellen" und „im formellen Sinne" lehnen sich an Laband's bekannte Unterscheidung der Gesetze an. Damit soll keineswegs diese letztere Eintheilung sachlich gebilligt sein. Namentlich muss der Fehler, unter „Gesetzen" Rechtssätze und Nicht-Rechtssätze zusammenzufassen, von der Normenlehre vermieden werden. Wenn z. B. in älteren Gesetzen polizeilichen Charakters nicht selten in imperativer Form allgemeine Lebensmaximen, Klugheitsregeln aufgestellt, den Unterthanen Rathschläge ertheilt werden etc., so sind solche Sätze so wenig als

Rechtssätze, als „Normen“ anzuerkennen, wie etwa Goethe's „Norm zur Bürgerführung“: „Hienieden im Frieden kehre Jeder vor seiner Thüre; bekriegt, besiegt, vertrage man sich mit der Einquartirung.“

Oetker.

Steidle, Eduard, Dr., Das Soldatentestament; historisch-dogmatische Darstellung unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebungen. Würzburg 1893. 88 S.

Der Verfasser knüpft an die „Beiträge zur Geschichte des römischen Erbrechts“ von Hölder an, dem er auch die vorliegende Schrift widmet. Es wird darin das römische Procinctualtestament und das spätere privilegirte Soldatentestament nach der Form und dem persönlichen und zeitlichen Wirkungskreis des Rechtsinstitutes erörtert. Hier wie in der ganzen Darstellung lehnt es der Verfasser ab, zu untersuchen, ob und inwieweit das Soldatentestament auch inhaltlich privilegirt war oder sein sollte. Solche Beschränkungen des Themas sollten aus dem Titel ersichtlich sein; wer über eine Frage sich rasch zu orientiren hat, ist sehr dankbar für einen präcisen Titel. — Das Werklein führt uns dann durch das Mittelalter zur Neuzeit, der französischen Civilgesetzgebung und dem deutschen Reichsmilitärgesetz und gibt schliesslich einen gedrängten internationalen Ausblick. Es ist also auf kleinem Raume recht viel geboten; neue Gesichtspunkte können wohl erst dann gewonnen werden, wenn im Zusammenhange mit den Gestaltungen des Wehrwesens und mit der Kriegsweise Jemand es unternimmt, das tägliche ausserdienstliche Leben des Soldaten zu schildern, die civilrechtlichen Verhältnisse, die sich daraus ergeben, und die Formen und Vorschriften des Rechtes, die darauf Anwendung finden.

Többen, Bernhard, Diebstahl an Erbschaftssachen. Göttingen (Kästner) 1893. Dissertation. 31 S.

Die kleine Schrift gibt eine anschauliche Darstellung der dogmatischen Entwicklung, insbesondere jener ersten komischen Bemühungen, den Begriff des crimen expilatae hereditatis in das deutsche Recht überzuführen. Sodann zeigt der Verfasser, wie die Frage der Subsumption der einschlägigen Thatbestände unter das einheitliche Reichsstrafrecht nur gelöst werden kann, wenn von den pri-

vatrechtlichen Sätzen betreffend den Erbübergang ausgegangen wird; diese Lösung daher für die verschiedenen deutschen Privatrechtsgebiete eine verschiedene ist: eine recht hübsche Illustration des Zusammenhangs von Privatrecht und Strafrecht und der sekundären Natur gewisser Sätze des letzteren.

Shek, Adalbert, Obergerichtsrath in Sarajevo, Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstenthum Montenegro. Berlin bei Karl Heymann. 1893. 8⁰. LXXIV und 191 S.

Haben schon Dareste und Rivière durch ihre französische Uebersetzung (Code général des biens pour la principauté de Monténégro. Paris, Imprimerie nationale 1892) uns zu grossem Dank verpflichtet, so gilt dies für die deutschen Juristen in noch höherem Maasse von der vorliegenden Arbeit.

Der Verfasser bespricht in der Einleitung

I. Rechtszustände in Montenegro im Allgemeinen. Unter Mittheilung der neueren Literatur gibt er einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Landes, insbesondere die Rechtsgeschichte (auch des Strafrechts), ferner über die heutige Gerichtsverfassung und die verschiedenen Behörden. Die Bedeutung der Geschlechterverfassung wird hervorgehoben, die Verdienste der Fürsten Danilo und Nicolaus werden besonders betont.

Der Verfasser behandelt

II. Das erste allgemeine Gesetzbuch von Peter I. (1790—1803), 33 Artikel, unter Mittheilung des wichtigsten Inhalts, besonders des Art. 15 über Vorkaufsrecht.

III. Das Gesetzbuch Danilo's I. von 1855 sehr ausführlich. Hervorgehoben sind die privatrechtlichen Bestimmungen über Vorkaufsrecht, Schadensersatz und Zinsen (S. XIX), ferner die Bestimmungen über Hausgemeinschaft (S. XX) und Erbrecht (S. XXI ff.) unter Berücksichtigung des russischen Rechtes, des serbischen Gesetzbuchs von 1844 und des Scheriatrechts der moslemitischen religiösen Gesetze. Auch die Ehescheidung, für welche allein das Kirchenrecht maassgebend sein soll, ist erwähnt (S. XXIII); das Strafrecht wird S. XXV behandelt.

Unter

IV. und V. ist die Geschichte der Kodifikation des neuen Gesetzbuchs im Anschlusse an eine Abhandlung von Vojnović vollständig mitgetheilt und sind die leitenden Grundsätze der Kodifikation gründlich erörtert. Die Werke des Kodifikators V. Bogišić sind (S. XXVII) zusammengestellt.

Es sind namentlich behandelt: 1. Aufgabe des Gesetzgebers und die Mittel zur Erreichung derselben; hier ist besonders die nationale Seite der Kodifikation betont. 2. Abgrenzung des Inhalts des Gesetzbuchs. Das Familien- und Erbrecht ist ausgeschlossen. Verfasser theilt die Gründe, welche den Kodifikator zu dieser Ausschliessung veranlasst haben, ausführlich mit und charakterisirt bei dieser Gelegenheit die südslavische Hausgemeinschaft, die Zadruga, wie die Inokoština, zutreffend, jene als die grosse, diese als die kleine Familie.

Im Folgenden werden „Gesetz und Gewohnheitsrecht" besprochen und wird die Thatsache, dass Bogišić dem Gewohnheitsrechte eine dem Gesetze gleichberechtigte Bedeutung gesichert hat, gebührend gewürdigt: „es muss eine verständige nationale Gesetzgebung dem Gewohnheitsleben des Volkes freien Spielraum lassen und nur Ausartungen und Missbildungen und zu grosse Zersplitterungen verhindern u. s. w."; weiter wird die Eintheilung des Gesetzbuchs und Gliederung des Stoffes mitgetheilt; den Schluss bildet eine ausführliche Abhandlung der „Terminologie und Sprache" (S. XLI—LII), besonders der Kunstausdrücke und zwar: a) der im Volke lebenden, b) der entlehnten, c) der neu gebildeten. Der Verfasser hat hier den Inhalt der besonders ausgezeichneten und gerade für uns Deutsche lehrreichen Abhandlung von Bogišić über Bildung der termini technici fast vollständig wiedergegeben. (Bisher war diese Abhandlung nur in serbischer, kroatischer und russischer Sprache veröffentlicht. Eine Anzahl von Mittheilungen findet sich in des Unterzeichneten Schrift über das neue Gesetzbuch Montenegro's S. 37—44, vgl. in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 279.)

Unter

VI. bringt Verfasser „Bemerkungen zu einigen im Gesetze behandelten Rechtsverhältnissen": Pleme (Stamm)

und Bratstvo (Brüderschaft), Hausgemeinschaft a) in der Militärgrenze, b) in Kroatien und Slavonien, c) in Serbien.

Schluss der Einleitung bildet eine Uebersicht über die das neue Gesetzbuch behandelnde Literatur (in deutscher, französischer, böhmischer, bulgarischer, kroatischer, polnischer, russischer, serbischer und slovenischer Sprache).

Diese Einleitung muss als eine ganz hervorragende Leistung auf dem Gebiete des montenegrinischen und überhaupt slavischen Rechts anerkannt werden. Der Herr Verfasser hat sich als Kenner ersten Ranges erwiesen. Hier und da finden sich sehr begreiflicher Weise Ungenauigkeiten, z. B.: Verfasser behauptet, Fürst Danilo habe die Blutrache „gänzlich ausgerottet" (S. IX), das ist zu viel gesagt, der Fürst selbst ist der Blutrache zum Opfer gefallen: auf S. XLV Zeile 6 v. u. heisst es: dužnik bedeute im Gesetzbuche Schuldner oder Gläubiger, dužnik heisst nur Schuldner; S. XLVI Zeile 25 v. u. zadavak, ein Synonym von kapara (= arrha, Angeld) ist nicht eine Neubildung, vielmehr ein ausser Uebung gekommenes Wort. Derartige kleine Ungenauigkeiten mindern nicht im Geringsten den Dank, den alle, die mit südslavischem Rechte und überhaupt mit Rechtsvergleichung sich beschäftigen, dem Verfasser schulden.

Auf die Uebersetzung des Gesetzbuchs selbst kann hier wegen Mangels an Raum nicht näher eingegangen werden. Sie ist, soviel der Unterzeichnete beurtheilen kann, in jeder Hinsicht vorzüglich gelungen.

Berlin, Oktober 1893. **Karl Dickel.**

Dangelmaier, Emil, Dr., k. k. Major-Auditor, Militärrechtliche und militärethische Abhandlungen, mit Berücksichtigung der Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs und Italiens. Wien und Leipzig (Wilh. Braumüller) 1893. 230 S.

Das Buch enthält eine Sammlung lose aneinandergereihter Abhandlungen: 1. das Militärstrafrecht des Alterthums und der Gegenwart, 2. Recht und Pflicht der Anwendung der Waffe, 3. Subordinationsverletzung durch Herausforderung zum Zweikampfe, 4. Grenzen des Disciplinarstrafrechts, 5. die Militärgerichtsstrafbar-

keit in ihrer historischen Entwicklung und heutigen Gestaltung, 6. Bedeutung des militärischen Befehls für das Militärstrafrecht, 7. über den heutigen Stand der Militärrechtswissenschaft und Gesetzgebung, 8. Zeitgeist und Militärstrafrecht, 9. die Ehrennothwehr, 10. das administrative Ersatzverfahren (d. h. die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Offiziers für richtige Besorgung der ihm obliegenden Militärverwaltungsgeschäfte), 11. Rechte und Pflichten des Offiziers im Militärstrafverfahren, 12. die philosophische Begründung des Militärstrafrechts, 13. der Geist des Heeres und der Idealismus, 14. der militäriche Landesverrath, 15. das Disciplinarstrafrecht und das Princip der Individualisirung, 16. die Kriegsgefangenschaft.

Diese gesammelten Aufsätze, welche zum Theil schon anderwärts gedruckt vorliegen, sind nicht alle gleichwerthig; einzelne, wie gerade der erste, haben mehr den Charakter eines anregenden Vortrags für die Herren Kameraden, während in andern ein tieferes Erfassen und eine für die Theorie wie für die Praxis gleich förderliche Durchführung der gestellten Aufgabe zu Tage tritt. Noch immer ist das Militärrecht ein recht wenig bebautes Gebiet und insbesondere sind die Gelegenheiten für den Militärjustizbeamten, für seinen Beruf sich vorzubereiten und in demselben theoretisch sich fortzubilden, recht dürftige. Der Verfasser hat sich durch seine Arbeiten, wie insbesondere auch die vorliegenden, wirkliche Verdienste erworben.

Zur Leichenpfändung.

Von Freiherrn v. Borch.

Die Fuldaer Handschrift des „Keyserrecht“ von 1372, herausgegeben von Professor Endemann, bestimmt in Buch I, Cap. 40: Wer eines Menschen Leib nimmt, der ihm verpfändet (verwilkurt zu dem tode) war, soll wissen, dass dies nicht gestattet sei, da geschrieben steht „der Kaiser muss sterben, wenn er Jemand tödtet, der sein Leben nicht gegen das Reich verwirkt hat“.

Von Leichenpfändung ist aber hier nicht die Rede. Dagegen bringt Dr. Friedrich Ortloff, Geschichte der Grumbachischen Händel, Bd. IV, S. 511—512 einen höchst interessanten Brief des Herzogs

Johann Casimir zu Koburg vom 2. November 1594, welcher ausführlich von solcher Handlung spricht. Des Schreibers Vater, Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, war bekanntlich als Beschützer eines Adelsaufstandes 1567 in Gotha gefangen und nach Oesterreich gebracht. Als nun 1594 zu Wiener-Neustadt seine Gemahlin starb, suchten die Gläubiger die Ueberführung der Leiche in die Heimath und die Uebersiedelung des Herzogs nach Steyr o. E. zu hindern. Johann Casimir verspricht die Gläubiger zu befriedigen, sobald die Leiche seiner Mutter herausgebracht und sein Vater abgereist sein werde; er vertraue, dass der kaiserliche Obercommissär Alexander Maschwender den Arrest verhindern könne:

> „da nach den beschriebenen Kaiserrechten den Gläubigern bei Verlust ihrer Forderungen und Einziehung von $^1/_3$ ihres Vermögens verboten sei, Leichen mit Arrest zu belegen.“

Dass unter den be- oder geschriebenen kaiserlichen Rechten nicht immer an die römische Gesetzgebung, sondern auch an einen Gegensatz zum Kirchen- und Gewohnheitsrecht zu denken ist und dass alle deutschen Reichsverfügungen überhaupt in dieser Weise bezeichnet werden können, habe ich schon im Archiv für Strafrecht (Bd. XL, S. 137, Nr. 1) bemerkt. Als Beispiel will ich nur noch hinzufügen, dass ebenfalls bei Ortloff (Bd. III, S. 23) 1566 gesagt ist: „die gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte“ hätten dem Vasall gestattet gegen die gewaltsame Entsetzung aus Gütern erlaubte Gegenwehr zu gebrauchen. Niemand wird aber bei einem solchen Lehnsverhältnisse an die römische Gesetzgebung denken können, welche ja jede Selbsthilfe dieser Art strengstens untersagte. Sogar Senckenberg's Ausgabe des sogenannten Schwabenspiegel C. 333 bestimmt, dass der Beschädigte denjenigen, der sich der Pfändung widersetzt, dem Gericht zur Bestrafung überweisen muss, während das wenig ältere Augsburger Stadtrecht (C. 317) „Wunden oder Todschlag“ ungestraft gegen den sich Widersetzenden allerdings gestattet.

Jedenfalls sind also die „gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechte“ des Jahres 1566 wegen dieser Bezeichnung so wenig römischen Ursprungs, wie gesetzliche Leichenpfändung, welche von Herzog

Johann Casimir 1594 nach den beschriebenen Kaiserrechten als verboten bezeichnet wird [1]).

[1] Das Citat aus Casimir's Brief ist höchst interessant und bietet einen neuen Beleg für die in der Geschichte wieder- und wiederkehrenden Bestrebungen der Gläubiger, sich an den Leichnam des Schuldners zu halten. Vgl. meinen Shakespeare S. 20, Recht als Culturerscheinung S. 18, Studien aus dem Strafrecht I S. 212, Esmein, Mélanges p. 245 f. Was aber die in jenem Briefe citirten Kaiserrechte betrifft, so ist die lex Julia de vi gemeint, wornach haftet, wenn Jemand funerari sepelirive aliquem prohibuerit funusve eripuerit turbaverit, Paulli Sent. V 26 § 3; fr. 5 pr. ad leg. Jul. de vi. Die Strafe der lex Julia ist für honestiores neben Relegation Verlust der tertia pars bonorum (Paulli Sent. V, 26, 3; fr. 1 pr. ad leg Jul. de vi privata c. 2 ad leg. Jul. de vi, vgl. auch noch Ed. Theodorici c. 75: quas i debitorem suum adserens). Das gilt auch von dem Gläubiger, der Gewalt gebraucht, um den Schuldner zu pfänden, und zudem verliert er seine Forderung wegen verbotener Selbsthilfe (Paulli Sent. V 26 § 4, fr. 7 ad leg. Jul. de vi privata, fr. 13 quod metus causa). Das sind „die beschriebenen Kaiserrechte“.

[Kohler.]

IV.

Die Spuren des Brautraubes, Brautkaufes und ähnlicher Verhältnisse in den französischen Epen des Mittelalters.

Von

Dr. phil. **Emil Schulenburg.**

(Schluss.)

II.

Den angeführten Beispielen von offenem Raub der Braut, Entführung, Abpressung oder Besiegung des Vaters, Gatten oder Verlobten liegt ein und derselbe Gedanke zu Grunde: Wer durch Tapferkeit, Klugheit oder Macht im Stande ist, ein Mädchen zu erringen, dem gehört es, wie jede andere Kriegsbeute, von Rechts wegen zu. Dass diese Auffassung an den uralten Begriff vom Brautraube nicht bloss erinnert, sondern durchaus der gleichen Anschauung entsprungen ist, dürfte kaum zu bezweifeln sein.

Halten wir nun daran fest, dass der Begriff der Tapferkeit die Ursache zu der Entstehung des Brautraubes war, so führt uns derselbe Begriff zugleich auf ein an sich gänzlich entgegengesetztes Gebiet, dessen Kernpunkt aber gleichfalls der Begriff der Tapferkeit bildet, auf das Erdienen der Braut. Dieser im Mittelalter so weit verbreitete Gebrauch ist, genau genommen, eigentlich nichts Anderes als ein Braut-

kauf, bei welchem der Preis nur nicht in Geld oder Gut, sondern eben durch die Dienste des Käufers abgezahlt wurde. Bevor wir indess auf die näheren Umstände eingehen, unter welchen dieser Brautdienst, der in jener Zeit meist ritterlicher Art war, Statt hatte, wollen wir die Frage erörtern: Finden sich in altfranzösischen Epen Beispiele von eigentlichem Brautkauf, d. h. dem Abschluss von Ehen in der Weise, dass der Freier die Braut von ihrem Vater oder nächsten Anverwandten durch Geld oder Geschenke erkauft? Von diesem Gebrauch sind nur schwache Andeutungen vorhanden. Im Cléomades[28]) findet sich folgender Zug: Drei afrikanische Könige werben um die drei Schwestern des Cléomades, indem jeder ein kostbares Brautgeschenk herbeibringt, darunter auch jenes oben erwähnte wunderbare Pferd, mit dessen Hülfe Cléomades sich nachher der von ihm geliebten Prinzessin bemächtigt. — An einer Stelle des Aubéri le Bourgoing[29]) hält der Räuber Lambert d'Oridon um die Hand der Seneheut, Aubéris Stieftochter, an, indem er sich für einen mächtigen Grafen ausgiebt und unermessliche Schätze als Brautgeschenke bietet. — Als Gegenstück hierzu ist eine Stelle der schon erwähnten Chanson de Geste „Aye d'Avignon"[30]) von Interesse. Bérenger, der Sohn des Verräthers Ganelon, landet mit seiner Gattin Aye, die er seinerseits ihrem rechtmässigen Gatten entführt hat, an der Küste der Balearen. Der sarazenische König dieser Inseln, Ganor, hält Aye für eine Verwandte („cosine ou parente") Bérenger's und ersucht ihn, sie ihm zu verkaufen. Dieser aber weigert sich mit den Worten, es sei in Frankreich nicht Mode, dass man seine Frauen verkaufe. Es spricht sich hierin eine deut-

[28]) Cléomades a. a. O., Hist. litt., Bd. 20 S. 712. Auch dieser Zug findet sich in dem inhaltlich wenig abweichenden Roman Méliacin, Hist. litt., Bd. 31 S. 171—173.

[29]) Aubéri le Bourgoing, publié par P. Tarbé. Reims 1849. S. 60 ff.

[30]) Hist. litt., Bd. 22 S. 339 ff.

liche Abneigung gegen die bei den Muselmännern übliche Sitte des Brautkaufes aus. Dass diese Abneigung bestanden haben muss, bestätigt sich auch durch die ausserordentliche Spärlichkeit der Ueberreste, welche sich vom Brautkauf in der französischen Dichtung des Mittelalters finden, und dass eine auf so wenig ritterlichen Anschauungen beruhende Einrichtung wie der Brautkauf in jener Blüthezeit höfischen Wesens nicht zu Ansehen kommen konnte, ist leicht begreiflich.

In einer Zeit, wo ritterliche Thaten in so hohem Ansehen standen, war es natürlich, dass bei der Brautwerbung Niemand würdiger erschien, als wer durch Kühnheit und Tapferkeit hervorragte. Wer also, ohne zum Brautraub oder zur List seine Zuflucht nehmen zu wollen, um die Hand eines Mädchens warb, musste sich zunächst durch irgend welche ritterlichen Dienste ihrer würdig erweisen[31]. So bildete sich der Gebrauch heraus, dass der Ritter bei seiner Dame in ein förmliches Dienstverhältniss trat, welches oft auch äusserlich durch ein dem Ritter von seiner Herrin verliehenes Abzeichen angedeutet wurde[32]. In vielen Fällen stellte diese selber Aufgaben, deren einfachste Form das an den Ritter gerichtete Verlangen der Tapferkeit war. So fordert in dem schon genannten Epos Bueves de Commarchis[33] die Prinzessin Malatrie von ihrem Verlobten, er solle durch eine ritterliche That beweisen, dass er des verheissenen Lohnes würdig sei. Als dann jener in einem unter den Augen seiner Braut stattfindenden Zweikampfe besiegt wird, hat dieser Umschwung

---

[31]) Manchmal war die Forderung ritterlicher Dienste in einer Klausel verborgen. So bekommt in dem — aus dem Englischen entlehnten (vgl. Körting, Grundriss der Gesch. der engl. Lit. § 88) — Lai de Havelock H., ein Küchenjunge, die Hand einer Königstochter, infolge einer Bestimmung, welche deren Vater sterbend getroffen hatte, man solle seine Tochter dereinst dem Stärksten im Lande vermählen; und als dieser war H. bekannt.

[32]) Vgl. Weinhold a. a. O., I S. 256 f.; A. Schultz, Das höfische Leben, Bd. I S. 470 f.

[33]) Bueves de Commarchis a. a. O., Vers 2266—2288.

seines Kriegsglückes zugleich den Verlust seiner Geliebten zur Folge[34]). Zuverlässiger erweist sich Guy of Warwick, der die noch weit anspruchsvolleren Forderungen einer englischen Prinzessin getreulich vollführt. Mehrmals kehrt er nach Vollbringung der unglaublichsten Heldenthaten zu seiner Angebeteten zurück, immer hoffend, das ihm gesteckte Ziel des grössten Helden der Christenheit erreicht zu haben. Nach langen Jahren und nach Bestehung der härtesten Proben findet er endlich Erhörung[35]). Im directen Gegensatz zu diesen, den unverkennbaren Stempel ihrer Zeit tragenden Dichtungen steht ein auf germanischer Grundlage beruhendes Gedicht, Horn, welches eine ganz andere Auffassung der Liebe zeigt. Hier ist es nicht der Mann, sondern das Mädchen, welches das erste Liebesgeständniss macht. Die Königstochter Rimel liebt den jungen Horn, der, obwohl Königssohn, dennoch nicht als solcher, sondern als einfacher Knappe an ihres Vaters Hofe lebt, da er in jungen Jahren sein Vaterland hat verlassen müssen. Rimel entbietet Horn zu sich und gesteht ihm ihre Liebe. Er aber erwidert, er sei ihrer noch nicht würdig; wenn er dereinst den Ruf eines tapferen Ritters erlangt habe, dann sei er bereit, mit Genehmigung ihres Vaters, des Königs, ihre Wünsche zu erfüllen. Trotz der sich hier aussprechenden Verschiedenheit der altgermanischen Anschauung von der romanischen, die übrigens in dem altenglischen Gedichte King Horn[36]) noch deutlicher hervortritt, zeigt sich dennoch die

---

[34]) Aehnlich im Méraugis de Portlesguez von Raoul de Houdene, publié . . . par H. Michelant. Paris 1869 S. 45, Vers 49 f., wo Lidoine von dem ihr durch einen unter Vorsitz der Königin gefällten Urtheilsspruch zugesprochenen M. verlangt, er solle zuvor ein Jahr lang seine kriegerische Tüchtigkeit beweisen.

[35]) The romance of Guy of Warwick, ed. by Dr. Jul. Zupitza. London 1875/76. Vers 354—364, 435—444, 794—820, 6967—7118.

[36]) Inh. des französischen Roman de Horn, Hist. litt., Bd. 22 S. 559 f. Der englische King Horn, herausgegeben von Dr. Horstmann. Herrig's Archiv, Bd. 50, 1872. S. 39 ff., Vers 250—598. Auf die Eigenthümlichkeit der germanischen Auffassung im Horn hat zuerst Ten

Auffassung des Brautdienstes nicht minder klar: Die Liebe der Jungfrau war ein Lohn, der erst durch ritterliche Thaten erworben werden musste. Ob diese nun von der Jungfrau selber gefordert werden, oder ob der Ritter der Vernünftige ist und die Liebe des Mädchens erst annehmen will, wenn er ihr einen berühmten Namen zu bieten vermag, bleibt sich für diese Auffassung völlig gleich. Umgekehrt wurde Feigheit des Gatten oder Verlobten als genügender Grund für die Frau angesehen, ihn zu verlassen. So geht es Lanzelet[37]), als er mit seiner Gattin in eine verzauberte Stadt kommt. Jeder Ritter, der sie betrat, wurde in der Art umgewandelt, dass er um so schwächlicher und feiger wurde, je tapferer und kühner er vorher gewesen war. Lanzelet wird von sämmtlichen Rittern, die der Herrscher der Stadt dort gefangen hält und nach Belieben beleidigt oder töten lässt, alsbald der jämmerlichste und duldet die gröbsten Schmähungen. Die arme Frau, die sich die Umwandlung ihres Gatten nicht zu erklären weiss, entschliesst sich zuletzt schweren Herzens, ihn zu verlassen. Dem Charakter der Ritterromane gemäss, die doch vorzugsweise auf eine Verherrlichung des Ritterstandes hinausliefen, wenigstens wenn man von den Carricaturen der späteren Zeit absieht, sind Beispiele wie das letzte natürlich selten. Um so häufiger findet sich, und zwar namentlich in Romanen bretonischen Ursprungs, die Erscheinung, dass die Geliebte von ihrem Ritter nicht, wie im Bueves de Commarchis, allgemeine Bethätigung der Tapferkeit verlangte, sondern dass sie ihm Einzelaufgaben stellte, die oft von der seltsamsten und abenteuerlichsten Art sind. Der Wunsch, welchen im Torec[38]) die schöne Mirande ausspricht, ihr Verehrer Torec

---

Brink aufmerksam gemacht, vgl. Wissmann, Studien zu King Horn. Anglia 4. S. 372 ff.

[37]) Lanzelet von Ulrich v. Zatzikhofen a. a. O., Vers 3536—3675.

[38]) Torec, Theil des niederländischen Roman van Lanzelot, herausgegeben von Dr. W. J. A. Jonckbloet. 's Gravenhage 1849. III. Buch, Vers 23769—23775 und Vers 26133—26891.

möchte sämmtliche Ritter von Artus' Tafelrunde aus dem Sattel heben, was er denn auch glücklich vollbringt, erscheint noch bescheiden im Vergleich zu den ungeheuerlichen Gefahren, welche die Launenhaftigkeit anderer Schönen ihren ebenso todesmuthigen als geduldigen Anbetern auferlegt. Im Lai de Doon[39]) hat Doon sich durch Vollbringung eines Probestücks, eines Dauerrittes von Southampton bis Edinburgh in einem Tage, ein Anrecht auf die Hand einer Königstochter erworben. Diese aber, mit der ersten Leistung nicht zufrieden, verlangt noch obendrein, Doon solle es zu Pferde mit einem im Fluge begriffenen Schwan aufnehmen. Als er auch dies glücklich vollführt, wird das ihm gegebene Versprechen endlich eingelöst. Ein nicht minder anspruchsvolles Ansinnen wird im Conte du Graal[40]) an Perceval von einer Jungfrau gestellt, in deren Dienst er sich begiebt. Sie fordert, er solle ihr den Kopf eines weissen Hirsches bringen, der sich in dem angrenzenden Schlossparke befände. Dieses scheinbar leichte Unternehmen wird dadurch zu einem äusserst schwierigen, dass sich damit eine Reihe gefährlicher Abenteuer verknüpft; wie zu erwarten ist, besteht Perceval sie alle und erhält dann den zugesagten Lohn. — In „Le Bel Inconnu“ hat eine Dame, die „fée de l'île d'or“ die sonderbare Bestimmung getroffen, ihr Bewerber solle eine Brücke bewachen und jeden, der dieselbe überschreiten wolle, mit Waffengewalt daran hindern. Wenn er in diesen Kämpfen neun Jahre Sieger geblieben, solle er die Hand der Fee erhalten. Als Giglain dorthin kommt, tritt ihm als Wächter ein Ritter entgegen, welcher bereits sieben Jahre seines Amtes gewaltet hatte[41]). Giglain

[39]) Lai de Doon s. Romania Bd. 8 S. 59 ff., Vers 136—162.

[40]) Die Sage vom Gral, ihre Entwickelung und dichterische Ausbildung in Frankreich und Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert von Ad. Birch-Hirschfeld. Leipzig 1877. S. 96—98. (Der Inhalt wird nach Potvin's Ausgabe angegeben, und das hier interessirende Stück umfasst dort etwa Vers 22400—30500.)

[41]) Le Bel Inconnu ou Giglain, fils de Messire Gouvain, publié par C. Hippeau. Paris 1860. Vers 1989—1992.

besiegt den Ritter, und die Fee, welche an ihm besonderes Wohlgefallen findet, beschliesst, dieses Mal eine Ausnahme zu machen, und bietet ihm Hand und Krone auf der Stelle an, was Giglain allerdings nicht annehmen kann, da er sich schon zu einem anderen Abenteuer verpflichtet hat[42]). Aus derartigen Beispielen, wo ein Mädchen den um ihre Liebe werbenden Mann selber den grössten Gefahren aussetzt, könnte man schliessen, dass die Damen jener Zeit auf diesem — damals in der That nicht ungewöhnlichen Wege — sich ungebetene Liebhaber hätten vom Halse schaffen wollen, ja überhaupt von ausserordentlicher Sprödigkeit gegen das männliche Geschlecht gewesen seien. Dass aber ungefähr das Gegentheil der Fall ist, beweisen zahlreiche Beispiele in der altfranzösischen Dichtung; und es ist nicht daran zu zweifeln, dass diese Geschichten, mögen sie auch gerade hier oft übertreiben, dennoch sehr viel Wahres enthalten[43]). Sicherlich dachte jene Zeit in dieser Beziehung ganz anders als die unsere. Die Liebe eines ritterlichen Helden gereichte jeder Jungfrau zur Zierde, und viele Beispiele lehren, dass es für ein Mädchen keine Schande war, wenn sie einem solchen Manne ihre Liebe schenkte. Gauvain z. B., der Hauptheld der Artusromane, gewinnt überall, wohin er kommt, die Herzen der Damen im Fluge. Aber auch die Liebe eines Mädchens von vornehmem Stande zu einem Manne von niedriger Herkunft und noch nicht erprobter Tüchtigkeit wurde an sich noch nicht als unwürdig angesehen, sie wurde es erst, wenn der Mann durch Feigheit oder Schwäche sich selbst erniedrigte. Aus diesem Gesichtspunkte ist der Vorgang zu erklären, dass eine vornehme Dame sich in einen einfachen Knappen (einen „varlet“) verliebt[44]); da aber an ihre Verbindung so noch nicht zu denken ist, lässt sie selber ihn mit guten Waffen

---

[42]) Ibid. Vers 2240 ff.

[43]) Vgl. A. Schulz a. a. O., Bd. I S. 461 ff.

[44]) So im Gliglois, Hist. litt., Bd. 30 S. 167—169.

versehen und befiehlt ihm, auf einem gerade stattfindenden Turniere sich ihrer werth zu zeigen. Der Knappe, schon vorher auf Veranlassung seiner Geliebten zum Ritter geschlagen, verrichtet Wunder der Tapferkeit und wird vom König höchsteigenhändig mit der Hand seiner Dame belohnt.

Dieser Vorgang führt uns auf einen Gebrauch, der sich gleichfalls nicht selten findet, dass der Sieger im Turnier mit der Hand einer vornehmen Frau belohnt wird. Das Turnier, welches von Königen, Fürsten oder anderen hohen Herren ausgeschrieben wurde, war nicht nur der Sammelplatz gewaltiger Helden, sondern auch der schönsten und edelsten Frauen[45]), denen allen es natürlich als ein sehr begehrenswerthes Ziel erschien, mit einem ruhmgekrönten Sieger vermählt zu werden. So war man um den Siegespreis selten verlegen. In dem Epos Le Bel Inconnu[46]) erhält Giglain, nachdem er im Turnier gesiegt, vom König Artus als Preis die Hand einer Königin. Und das Sonderbare hierbei ist, dass der Ritter von dieser königlichen Gnade sehr wenig beglückt ist. Vielmehr liegt er in den Banden einer Anderen und hat die Verbindung mit jener Königin schon einmal von sich gewiesen. Trotzdem entschliesst er sich jetzt, das Anerbieten anzunehmen. Besser ergeht es dem Fergus. Dieser siegt in einem Turniere, dessen vorher angekündigter Preis darin bestand, dass der Sieger mit einer Königstochter vermählt werden und zugleich mit ihrer Person auch ihr Reich erhalten sollte. Galiene, gleichfalls eine Königin, bittet Artus, ihr den Fergus, den sie schon lange geliebt hat, zum Gemahl zu geben, um ihn auf diese Weise für seine Heldenthaten zu belohnen[47]). Wirklich ist auch Fergus von dem ehrenden Anerbieten höchlich entzückt und der Hochzeit steht nichts im Wege[48]).

---

[45]) Vgl. A. Schultz, Das höfische Leben, Bd. II S. 104.

[46]) Le Bel Inconnu a. a. O., Vers 6024—6102.

[47]) Fergus, Roman von Guillaume le Clerc, herausgegeben von E. Martin. Halle 1872. S. 180, Vers 2 bis S. 182, Vers 8.

[48]) Ibid. 185, 28 bis Schluss.

Nicht immer waren die Bestimmungen des Turniers in dieser Beziehung so allgemein gehalten. Es kommt auch vor, dass Turniere vom Vater der Jungfrau mit der ausgesprochenen Absicht veranstaltet werden, das Mädchen auf ehrenvolle Weise an den Mann zu bringen. Im Escanor[49]) veranstaltet der König Canor von Northumberland ein Turnier mit der Bedingung, dass dem Sieger seine Tochter und die Herrschaft seines Landes zufallen solle. Bemerkenswerth ist, dass in diesem Fall die Tochter mit der Absicht ihres Vaters nicht einverstanden ist. Sie will unvermählt bleiben und hat bisher alle Bewerbungen zurückgewiesen[50]). Unter ähnlichen Umständen findet ein Turnier im Chevalier à la Manche statt, bei welchem die Hand der Clarette, Prinzessin von Spanien, als Preis ausgesetzt ist. Aehnlich wie im Fergus, gelingt es hier dem Geliebten der Clarette, einem ungenannten Ritter, der als Wahrzeichen seiner Liebe zu der Prinzessin einen von ihr geschenkten Aermel im Kampfe trägt, den Sieg und die Hand seiner Dame zu erstreiten[51]). Weniger entgegenkommend beweist sich Garin de Montglane, indem er die Hand der ihm durch den Sieg zugefallenen Florete ausschlägt[52]).

Die Sitte, dass als Siegeslohn eines Turniers der Besitz eines vornehmen Mädchens angeboten wurde, gewinnt ein ganz anderes Aussehen, wenn dies Turnier nicht, wie in den erwähnten Fällen, vom Vater des Mädchens oder an dessen Stelle vom Landesfürsten veranstaltet wurde, sondern wenn die Jungfrau selber das Turnier veranlasste, mit der Absicht, sich mit dem Sieger zu vermählen. Eine alleinstehende Fürstin war in jenen unruhigen Zeiten, in denen der Brautraub

---

[49]) Escanor, Ed. H. Michelant, Stuttgarter Lit. Verein Nr. 178. Tübingen 1886. Vers 163—176.

[50]) Ibid. Vers 98 ff.

[51]) Chevalier à la Manche, Theil des niederländischen Lancelot, a. a. O., III. Buch, Vers 16407—16816.

[52]) Enfances Garin de Montglane, Hist. litt., Bd. 22 S. 439.

durchaus nichts Aussergewöhnliches war, den grössten Gefahren ausgesetzt, und es war daher für sie von höchst praktischer Wichtigkeit, einen tapferen, starken Gemahl zu haben, der im Stande war, ihr genügenden Schutz zu gewähren. Andererseits konnte das Turnier zum Nothbehelf werden, um das Drängen allzu stürmischer Freier abzulenken. In dem unter solchen Gesichtspunkten veranstalteten Turnier kann man wohl ein Ueberbleibsel jener uralten Sitte der Gattenwahl[53]) erblicken. Im Partonopeus de Blois[54]) wird die Kaiserin Melior von Konstantinopel vom Sultan von Persien und hundert benachbarten Königen gedrängt, sich zu vermählen. Die Freier nehmen eine so drohende Haltung an, dass die Kaiserin sich entschliesst, ein Turnier zu veranstalten; dem Sieger will sie Hand und Krone schenken. Partonopeus, der die Kaiserin schon lange liebt, hört davon, nimmt an dem Turnier Theil und siegt. Er erhält die Hand der Kaiserin und den Thron von Konstantinopel. Weniger glücklich ergeht es im Lai du Chaitivel[55]) einer Dame, welche, um die Tapferkeit ihrer vier Bewerber zu erproben, ein Turnier veranstalten lässt, auf welchem drei von ihnen getödtet werden, der vierte aber zum Krüppel gemacht wird.

Nicht immer war es nöthig, dass der Gattenwahl ein Turnier vorausging. Ebensowohl war es auch in diesem Falle möglich, dass die umworbene Dame ihren Freiern irgend eine Aufgabe stellte, die Muth und Tapferkeit erforderte. Wer diese Aufgabe löste, den wählte die Jungfrau zu ihrem Gatten. Wir haben oben schon in anderem Zusammenhange gesehen, zu

---

[53]) Vgl. Bernhöft, Frauenleben, S. 31 f.

[54]) Partonopeus de Blois, Publié . . . par G. A. Crapelet. Paris 1834. Vers 6547 ff., Vers 9343 ff.

[55]) Lai du Chaitivel von Marie de France a. a. O., S. 368 ff., Vers 71—180. Veranstaltungen eines Turniers zum Zweck der Wahl zwischen den Bewerbern finden sich ferner in La Vengeance de Raguidel, Vers 1221—1226—1438, und im Chevalier du Papegaut (perroquet), Hist. litt., Bd. 30 S. 107.

welcher Höhe sich die Ansprüche der Damen oft verstiegen, selbst dem eigenen Ritter gegenüber, der bereits durch treue Dienste sich ein Anrecht auf entgegenkommende Behandlung erworben hatte. Kein Wunder, dass diese Ansprüche nicht minder gross waren, wenn es erst galt, die Tüchtigkeit mehrerer Freier zu prüfen. Es wurde schon erwähnt[56]), welch unglaubliche Leistungen auf dem Gebiet des Distancerittes schon damals vollbracht wurden (vgl. S. 66), wo freilich die Reitübung nicht Selbstzweck war, sondern eine sehr ideale Grundlage hatte — die Liebe. Immerhin war dieser Gedanke selbst für einen Artusroman etwas absonderlich. Nicht selten findet es sich dagegen, dass am Hofe des Königs Artus vor versammelter Ritterschaft eine Dame erklärt, dem Ritter, der ein von ihr angegebenes Unternehmen zu glücklichem Ende führe, ihre Hand zu geben. Es geschieht dies gewöhnlich, ohne dass die betreffende Dame viel umworben ist; oft ist sie sogar gänzlich fremd und stellt sich, ohne dass ihr Erscheinen für den Zusammenhang der Dichtung erforderlich wäre, am Hofe ein. Es ist dies ein beliebtes und von den Trouvères viel gebrauchtes Mittel, um eingeflochtene Abenteuer zu motiviren, die ja gerade einen Hauptbestandtheil der Romane der Table ronde bilden. Natürlich finden sich immer galante Helden, die um einer so verlockenden Aussicht willen ihr Leben in die Schanze schlagen, was sie ja doch zu thun gewohnt sind, auch wenn ihnen kein so werthvoller Preis winkt. Hierher gehört z. B. die Handlung des Lai de la Mule sans Frein[57]). Es heisst darin: Als Artus einst mit seinem Hofe das Pfingstfest feierte, stellte sich eine Jungfrau ein, welche auf einem Maulthier ohne Zaum ritt. Sie verspricht dem Ritter ihre Liebe, der ihr denselben wieder verschaffe. Der Sénéchal Keux, der fast in allen Artusromanen eine mehr oder weniger lächerliche Rolle spielt, macht sich auf den Weg,

---

[56]) Lai de Doon a. a. O., Vers 29—135.
[57]) La Mule sans Frein, Hist. litt., Bd. 19 S. 372—728.

kehrt aber, nachdem sich ihm ernstliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt, zum Hohn der ganzen Gesellschaft unverrichteter Sache zurück. Nun macht sich Gauvain an die Lösung der Aufgabe, und ihm gelingt es, nach Bestehung der grössten Gefahren, den Zaum herbeizuschaffen, worauf ihm der versprochene Lohn zu Theil wird. — Ein ähnliches Stück vollbringt Ider[58]). Die Königin Guenloie verspricht ihre Hand dem Ritter, der ihr ein kostbares, von zwei Riesen bewachtes Messer bringen werde. Ider tödtet die beiden Riesen und schafft das Messer herbei, worauf die Heirath unverzüglich stattfindet. Eine dem erzählten Anfang des Lai vom Maulthier ohne Zaum sehr ähnliche Episode findet sich auch im Tyolet[59]). Tyolet, ein noch junger, unbekannter Ritter, ist gerade an Artus' Hof gekommen, als sich ein Mädchen, die Tochter des Königs von Logres, einfindet, welche ihre Hand dem Ritter verheisst, der ihr den weissen Fuss eines von sieben Löwen bewachten Hirsches bringt. Ein weisser Hund, der der Königstochter gefolgt ist, wird den Ritter an die Stätte geleiten. Tyolet unternimmt das Wagestück, tödtet die sieben Löwen und haut dem Hirsch den Fuss ab. Nachdem er durch einen Verräther, der ihm den Fuss entwendet und damit sich selbst die Besiegung der Löwen zuschreibt, fast um den Lohn seiner That gebracht worden wäre, wird schliesslich doch der Verräther überführt, und Tyolet bekommt den ihm zukommenden Preis. Ganz ähnlich findet sich diese Erzählung in dem grossen niederländischen Lancelot[60]), nur dass hier nicht die Königstochter selber, sondern die Abgesandte einer Königin an den Hof kommt, und dass Lancelot die gewonnene Hand der Königin ausschlägt. Bemerkenswerth ist ferner eine Stelle in Li Chevaliers as deus espees[61]), wo es sich

---

[58]) Ider, Hist. litt., Bd. 30 S. 205 f.

[59]) Lai de Tyolet, gedruckt Romania, Bd. 8 S. 40 ff., Vers 321—704.

[60]) Lancelot et le cerf au pied blanc, Theil des niederländischen Roman van Lancelot a. a. O., Buch III, Vers 22271—23126.

[61]) Li Chevaliers as deus espees a. a. O., Vers 1268—1653.

freilich nur indirect um die Lösung einer Aufgabe handelt; um so deutlicher tritt jedoch der Gebrauch der Gattenwahl darin hervor: Eine Königin kommt an den Hof des Königs Artus, umgürtet mit einem Schwerte, welches die Eigenschaft hat, dass nur der tapferste Ritter es vom Gehänge zu lösen vermag. Sie bittet den König, ihr den Ritter zum Gemahl zu geben, der ihr das Schwert abnehmen könne. Meriadeus ist der einzige, der dies fertig bringt. Seltsam ist auch ein Vorgang in einem Lai der Marie de France[62]). Ein König, der seine Tochter zu verheirathen wünscht (dass sie selber danach verlangt, wird nicht gesagt), lässt bekannt machen, er werde seine Tochter dem zur Frau geben, der es vermöge, sie auf seinen Armen, ohne auszuruhen, auf einen in der Nähe gelegenen Berg zu tragen.

Bei diesen Beispielen des Brautdienstes und der Gattenwahl ist das Auffallendste und unserer heutigen praktischen Anschauungsweise Widersprechendste, dass der Dienst, den die Dame von ihrem Ritter verlangte oder den sie ihren verschiedenen Bewerbern als Probestück aufgab, im Allgemeinen für die Auftraggeberin selber von sehr geringem Vortheil ist. Was konnte es der Dame im Lai de Doon nützen, wenn ihre Liebhaber sich auf ihrem Dauerritt Lunge und Leber ruinirten oder sonst irgendwie an ihrem Körper Schaden nahmen? Was hatte die umworbene Schöne davon, wenn ihre Anbeter im Turnier sich die Knochen im Leibe zerbrachen? Heut zu Tage würde doch ein Mädchen den Mann, den sie liebt, kaum so unnützer Weise in Lebensgefahr bringen wollen. Der Unterschied zwischen heute und damals liegt nun aber gerade darin, dass in jenen Zeiten die Gefahren, die der Ritter auf sich nahm, doch insofern einen Nutzen hatten, als erst durch sie das Liebesverhältniss vor den Augen der Welt gerechtfertigt erschien. Abgesehen von diesem idealen Vortheil, welchen

[62]) „Lai des deus amanz“ von Marie de France, ed. Roquefort. Paris 1819. Bd. I S. 252 ff., Vers 32—38.

jede kriegerische That des Ritters für die Liebenden mit sich brachte, finden sich nun nahezu in gleicher Fülle Beispiele von wirklich praktischen Diensten, die entweder der Jungfrau selber oder ihrem Vater geleistet werden und die mit der Hand der Jungfrau belohnt werden. Ganz allgemein ist z. B. der Gebrauch, dass ein König, der durch die Tapferkeit eines Ritters aus einer Gefahr befreit ist, diesem seine Tochter vermählt. Hierher gehört z. B. die Episode des Drachenkampfes im Tristan. Tristan kommt nach Irland, um für seinen Oheim, König Marke, um die Hand der Prinzessin Isolde zu werben. Um diese Zeit hauste in Irland ein fürchterlicher Drache, und der König hatte dem Besieger des Ungethüms die Hand seiner Tochter verheissen [63]). Tristan unternimmt den Kampf, tödtet den Drachen [64]) und wird dann, ähnlich wie Tyolet und Lancelot (s. S. 172 f.), durch einen Verräther, der für sich selber den Sieg in Anspruch nimmt, beinahe um den zugesagten Preis gebracht. Schliesslich kommt auch hier die Wahrheit an's Licht. Tristan begnügt sich indess damit, seinem Auftrage gemäss im Namen des Königs Marke um die Isolde anzuhalten [65]). — Ausserordentlich häufig ist ferner von kriegerischen Einfällen die Rede, welche durch die thatkräftige Hülfe eines Helden glücklich abgewandt werden, wofür dann der Sieger mit dem Besitz der Königstochter belohnt wird. Unter Anderem sei das Beispiel des Guy of Warwick [66]) erwähnt, welcher den Kaiser von Konstantinopel von einem Einfall des Sultans von Babylon befreit, worauf der Erstere ihm seine Tochter anbietet. Guy schlägt das

[63]) In den französischen Bruchstücken (ed. v. Fr. Michel. London 1835/39) ist die Episode des Drachenkampfes nicht erhalten. Ich citire desswegen nach dem deutschen Tristan Gottfrieds von Strassburg, herausgegeben von Reinh. Bechstein (3. Aufl. Leipzig 1890). Vers 8901 bis 8917.

[64]) Ibid. Vers 8930—9068.

[65]) Ibid. Vers 9069 ff.

[66]) Guy of Warwick a. a. O., Vers 3929—4208.

Anerbieten nur in Erinnerung an seine Jugendliebe im fernen Heimathlande, eine englische Prinzessin, aus. Bezeichnend für die Anschauung, dass auch Leute niederen Standes durch Waffentüchtigkeit zum Höchsten gelangen konnten, ist auch das Epos Hue Capet[67]). Das Gedicht legt überhaupt beredtes Zeugniss ab für das erwachende Selbstbewusstsein des Bürgerstandes, wie es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Städten, besonders in Paris, sich kundthat. Der Trouvère lässt den späteren König Hugo Capet als Sohn eines „Sire" de Beaugenci und der Tochter eines reichen Fleischers geboren werden. Nachdem der junge Hue sein väterliches Erbtheil verjubelt, bleibt ihm nichts weiter übrig, als bei seinem Oheim, dem reichsten Schlächtermeister von Paris, in die Lehre zu treten. Doch liegt ihm der Hang zu ritterlichen Abenteuern zu sehr im Blute, als dass er mit Befriedigung seinem neuen Geschäfte nachgehen könnte. Bald bietet sich ihm auch Gelegenheit, sich seinem eigentlichen Berufe zuzuwenden. Paris wird von feindlichen Heeren belagert, und Hue ist derjenige, durch dessen Tapferkeit die Streitkräfte der Belagerer zerstreut und vernichtet werden. Der verdiente Held erhält zum Lohn die Hand der Erbprinzessin Blancheflor und steigt so vom Fleischergesellen zum König von Frankreich empor[68]). — Nicht immer wurden hiebei zugesagte Be-

[67]) Hue Capet, Inhalt Hist. litt., Bd. 26 S. 125—139.

[68]) Ohne irgendwie eigenartiges Interesse zu haben, gehören hierher: Le Couronnement de Louis, publié par E. Langlois. Paris 1888. Vers 1356—1364. Charles le Chauve, Hist. litt., Bd. 26 S. 99. Florent et Octavian, Hist. litt., Bd. 26 S. 322. Florence de Rome, Hist. litt., Bd. 26 S. 339. Enfances Garin de Montglane, Hist. litt., Bd. 22 S. 439. Floovent, Hist. litt., Bd. 26 S. 7. Jourdain de Blaives, Hist. litt., Bd. 22 S. 586. (Junker, Grundr. d. franz. Lit., S. 57 f.) Le Chevalier au Cygne et Godefroy de Bouillon, herausgegeben von Baron v. Reiffenberg. Brüssel 1846. Vers 2371—2714. Hier besteht der einzige Unterschied von den anderen Beispielen darin, dass die Dienste nicht einem König, sondern einer Herzogin geleistet werden, die ihrerseits ihre Tochter mit dem Befreier vermählt. (Derselbe Stoff im deutschen Lohengrin.)

dingungen so getreulich gehalten. So bietet Doon de Mayence[69]) dem König l'Aubigan von Vauclere gegen die seine Stadt belagernden Dänen Hülfe an, unter der Bedingung, dass der König ihm seine Tochter Flandrine zur Gattin geben solle; l'Aubigan, der sich in grosser Bedrängniss befindet, sagt zu mit dem Nebengedanken, dass er nach Besiegung der Dänen wohl auch mit der Handvoll Franken fertig werden würde[70]). Als er aber wirklich seinen Treubruch in's Werk setzen will, entsteht ein wüthender Kampf, in dem unter vielen Anderen auch der König erschlagen wird. Doon aber erhält die Herrschaft in der Stadt und heirathet die Flandrine. Nicht so glücklich gelingt es dem Aucassin (in der berühmten „chantefable“ Aucassin und Nicolete)[71]), sich sein Recht zu verschaffen. Aucassin sagt seinem Vater die Rettung seines von Feinden bedrängten Königreiches nur unter der Bedingung zu, dass er die Nicolete einmal küssen und drei Worte mit ihr wechseln dürfe. Dies Versprechen, welches ihn dem Ziel seiner Wünsche immerhin etwas näher bringen kann, wird ihm auch gemacht. Er schlägt die Feinde, sieht sich aber dann grausam um den Lohn seiner Mühe betrogen.

Grössere Treue und Ehrlichkeit pflegen in dieser Beziehung die Damen selber zu zeigen. Wenigstens findet sich kein Beispiel davon, dass ein Mädchen dem Ritter, der sie aus drohender Gefahr befreit, den versprochenen und ihm nach der Sitte der Zeit zukommenden Lohn schuldig bleibt. Besonders ist es ein dem vorher Erörterten ganz analoger Zug, dass ein Ritter eine Königin von ihren Feinden befreit und zum Dank ihre Hand und ihre Krone erhält. Von dem gewöhnlichen Gange etwas abweichend ist eine Episode in Le Bel Inconnu[72]). Giglain, der als junger Ritter eben

---

[69]) Doon de Mayence a. a. O., Vers 7554—7782.

[70]) Ibid. Vers 10354—11349.

[71]) Aucassin et Nicolete, ed. Herm. Suchier. 3. Aufl. Paderborn 1889. Capitel 2 S. 4 u. 5.

[72]) Le Bel Inconnu a. a. O., Vers 2902—3603.

an Artus' Hof gekommen ist, folgt dem Rufe einer Jungfrau, welche um Befreiung ihrer verzauberten Herrin bittet. Er gelangt in die „Gaste Cité“, tödtet zwei ihm entgegentretende Ritter und sieht sich dann einer Schlange gegenüber, die sich ihm aber demüthig und zahm nähert und ihn, bevor er es hindern kann, auf den Mund küsst. Damit ist der Zauber gebrochen; die Schlange verwandelt sich in ein schönes Mädchen, eine Königstochter, welche dem Befreier Hand und Krone bietet. Giglain beweist sich diesem freundlichen Entgegenkommen gegenüber sehr zurückhaltend, indem er eine ausweichende Antwort gibt[73]).

III.

Nachdem im Obigen die Spuren des Brautraubes und Brautkaufes, welch' Letzterer gewöhnlich in der Form des Dienens um die Braut nachgewiesen ist, einer eingehenden Betrachtung unterzogen sind, möge daran noch eine Erörterung geknüpft werden, welche zwar nicht direct zum Thema gehört, aber doch im Anschluss an die angeführten Beispiele sich fast von selbst ergibt. In sehr vielen von den erwähnten Fällen, wo ein Ritter sich auf die Hand einer Dame durch Besiegung ihres Vaters oder Gatten, durch Erfüllung einer gestellten Aufgabe, durch Sieg im Turnier, endlich durch die der Jungfrau oder ihrem Gewalthaber geleistete Hülfe Anspruch erworben hat, lässt sich die Beobachtung machen, dass der Ritter sein Weib nicht in seinen Rittersitz mit sich führt,

[73]) Folgende weniger interessirende Beispiele bedürfen keiner näheren Erörterung: Auberi le Bourgoing a. a. O., S. 36 ff. Englischer Perceval, Hist. litt., Bd. 30 S. 257 f. Ogier le Danois, Hist. litt., Bd. 22 S. 658. Florient et Florete, Hist. litt., Bd. 28 S. 150. Li romans de Durmart le Galois, ed. von Edmund Stengel. Stuttg. Lit. Verein, 1873, Bd. 116, Vers 14766—14879. Daniel (vom Stricker) a. a. O., S. XIII—XV. Le Chevalier as deus espees a. a. O., Vers 4589—4906. La Vengeance de Raguidel a. a. O., Vers 3365 bis 3687.

sondern dass er selber mit seiner Gattin zugleich ihr Besitzthum — in der Dichtung gewöhnlich ein Königreich — sich erheiratet. Das Auffällige dabei ist, dass stets mit voller Selbstverständlichkeit angenommen wird, dass die Königstochter das Recht hat, selber über die Herrschaft zu verfügen, sie auch nach ihrem Belieben auf ihren Gatten zu übertragen. Der nächstliegende Gedanke ist doch der, es müsse die Herrschaft zunächst auf den Sohn des Königs übergehen. Das findet sich aber in den altfranzösischen Gedichten äusserst selten. Gewöhnlich ist nur von einer Erbprinzessin oder von einer verwittweten Königin die Rede, mit deren Hand zugleich das Reich vergeben wird. Dieses geflissentliche Fehlen eines männlichen Erben ist nun doch wohl nicht allein darauf zurückzuführen, dass es dem Trouvère Gelegenheit gab, seinen Helden zu immer höheren Ehren emporsteigen zu lassen. Wenn man bedenkt, dass in jenen Dichtungen die meisten Züge auf alter Volksüberlieferung beruhten und von den Trouvères nur in ein zusammenhängendes Ganzes gebracht wurden, so wird man sofort davon absehen müssen, der erwähnten Erscheinung einen so äusserlichen Grund unterzuschieben. Wenn aber das Volk in seinen uralten Sagen und Märchen schon dieselbe Neigung hatte, vom männlichen Erben grundsätzlich abzusehen, so darf man wohl annehmen, dass es dies in der unbewussten Nachwirkung einer früher allgemeinen Auffassung that, welche überhaupt die Frau als Mittelpunkt und Haupt der Familie ansah. Dieses System, welches man mit dem Namen „Mutterrecht“ bezeichnet, steht im directen Gegensatz zu unserer modernen, patriarchalischen Familienverfassung. Man hat nachgewiesen, dass das Mutterrecht bei allen Völkern einmal geherrscht haben muss[74]). Wesentlich ist beim Mutter-

[74]) Für die alte Welt beweist dies Bachofen, Das Mutterrecht (Stuttgart 1861); für alle Völker Dargun a. a. O., S. 4 ff., für die germanischen Völker speciell S. 21 ff.; vgl. v. Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolk (Hamburg 1890), S. 63 ff., wo das Mutterrecht auch bei den Zigeunern nachgewiesen wird.

recht, dass die Kinder einer Mutter unter sich und zur Mutter im nächsten Verwandtschaftsverhältniss stehen, nicht aber zum Vater, der bei so herrschendem Recht überhaupt nie Familienhaupt wird, sondern auch nach seiner Verheirathung nur Mitglied der Familie seiner eigenen Mutter bleibt. Eine Folge der mutterrechtlichen Anschauung war nun aber auch, dass die Töchter vielfach im Erbrecht vor den Söhnen bevorzugt wurden[75]. Dieser Zug mag sich nun in der erwähnten, so häufigen Erscheinung erhalten haben. In den von mir als Spuren der Raub- oder Kaufehe angeführten Beispielen findet sich mehr als zwanzigmal ausdrücklich bemerkt, dass die Königin oder Königstochter dem glücklichen Bewerber mit ihrer Person zugleich ihr Land zubringt. An vier Stellen folgt der Ritter, der durch Besiegung des Vaters sich die Tochter erwirbt, jenem in der Herrschaft[76]. Dreimal wird der Mörder des Gatten dessen Nachfolger in der Ehe und auch in der Regierung[77]. Noch häufiger findet sich dieser Zug beim Erdienen der Braut. Mit der Hand der Dame erwirbt sich der Ritter zugleich Anrecht auf ihr Besitzthum, nachdem er entweder im Turnier gesiegt (viermal)[78] oder eine gestellte Aufgabe gelöst (zweimal)[79] oder endlich dem Gewalthaber der Jungfrau (siebenmal)[80] oder ihr selber (viermal)[81] einen wichtigen Dienst geleistet hat. Mit grösserer Sicherheit könnte man diese Erscheinung auf das Mutterrecht zurückführen, wenn ein Fall vorläge, wo trotz des Vorhanden-

---

75) Dies weist Dargun (S. 60 ff.) für's germanische Recht nach; allerdings bezieht sich dort die Bevorzugung nur auf Mobilien.

76) Lanzelet an zwei Stellen; Vengeance de Raguidel; Guibert d'Andrenas.

77) Iwain; Chanson des Saisnes; Daniel.

78) Le Bel Inconnu; Fergus; Escanor; Partonopeus de Blois.

79) Tyolet; Lancelot et le cerf . . .

80) Hue Capet; Charles le Chauve; Florent et Octavian; Florence de Rome; Enfances Godefroy; Doon de Mayence; Couronnement Louis.

81) Aubéri le Bourgoing; engl. Perceval; Le Bel Inconnu; Durmart le Galois.

seins männlicher Nachkommen weibliche Erbfolge stattfände. Immerhin geht man wohl nicht fehl, wenn man die in diesen Dichtungen hervortretende Neigung, männliche Erben zu ignoriren, als eine — vielleicht unbewusste — Forderung des früher geltenden Mutterrechtes ansieht.

IV.

Schon bei flüchtigem Ueberblicken der im Laufe der Untersuchung herangezogenen Beispiele wird man die Beobachtung machen, dass dieselben sich fast sämmtlich in die drei Kategorien einordnen lassen, die beim altfranzösischen Epos überhaupt in erster Linie zu unterscheiden sind. Diese drei Hauptgruppen sind:

1. Chansons de Geste, d. h. Dichtungen, deren — freilich sehr oft in's Sagenhafte gehüllter — Ursprung in der französischen Geschichte liegt.
2. Die sogenannten bretonischen Romane, die meistens mit der Sage von Artus verknüpft sind.
3. Die Epen griechischen, d. h. byzantinischen Ursprungs.

Im Allgemeinen kann man nun annehmen, dass die Chansons de Geste die ureigenen Anschauungen und Empfindungen des französischen Volks, wie sie durch die grossen Ereignisse der ersten Karolingerzeit eingewurzelt waren, widerspiegeln[82]. Ebenso geht man wohl nicht fehl, wenn man die Romane byzantinischen Ursprungs als weltlich orientalischen Charakters und als ihrem Inhalte nach im Allgemeinen frei von anderweitigen Einflüssen[83], wenn nicht etwa dem französischen,

---

[82]) Abgesehen von einzelnen jüngeren Chansons, die fremdartige Stoffe behandeln und durch die Volkssänger (jogleors) nur aus praktischen Rücksichten in den Rahmen der Chansons de Geste eingefügt sind (so Jourdain de Blaie; Florent et Octavian; Florence de Rome, cf. G. Paris, La litt. franç. au moyen âge. Paris 1890, § 27).

[83]) Doch zeigt Guillaume de Palerme keltische Züge (vgl. G. Paris a. a. O., S. 107).

ansieht. Am schwierigsten erscheint die Frage nach dem Ursprung der „bretonischen Romane". Die Ansicht, „dass die Franzosen die Artusromane mit Haut und Haaren von den Kelten übernommen haben", ist beweisend widerlegt worden [84]). Derselbe Gelehrte stellt dann die Behauptung auf, die Artusgedichte enthielten, abgesehen von dem äusseren Aufputz, überhaupt nichts Keltisches, seien vielmehr nichts anderes, als Chansons de Geste, welche von den Jongleurs nur mit der damals modernen Staffage der phantastischen keltischen Sagen geziert worden seien [85]). Nun zeigt sich aber zwischen den Chansons de Geste und den bretonischen Romanen in der Auffassung des Brautdienstes durchweg eine derartige Verschiedenheit, wie sie in Dichtungsgattungen, von denen die eine genau der anderen nachgebildet sein soll, unmöglich hervortreten kann. Gerade die Stellung von wunderbaren Aufgaben, welche stets auf noch wunderbarere Weise erfüllt werden, harmonirt mit dem Inhalt der echt keltischen Lais vollkommen, während die Chansons de Geste nichts Aehnliches bieten. Liegt da nicht die Vermuthung sehr nahe, dass wenigstens diese betreffenden Stellen in den bretonischen Romanen wirklich keltischen Ursprungs sind? So lange indessen das Dunkel, welches diese Frage umhüllt, nicht gänzlich gelichtet ist, wird man hier über eine, wenn auch meines Erachtens recht annehmbare Vermuthung nicht hinauskommen. Immerhin werden wir im Folgenden zwischen den sicher auf keltischem Boden erwachsenen Lais und den — möglicher Weise mit keltischen Bestandtheilen durchsetzten — sogenannten Artusromanen unterscheiden müssen [86]).

---

[84]) Von Wendelin Foerster, Einl. zum Löwenritter (Halle 1887).

[85]) W. Foerster im Lit.-Blatt für germanische und romanische Philologie 1890, S. 268 ff.

[86]) Nur sehr wenige der angeführten Beispiele entstammen Dichtungen, die sich nicht einem der drei Hauptgebiete anschliessen, so der kleine, auf reiner Erfindung beruhende Roman Gautier d'Aupais. Man halte es mir zu gute, wenn ich in der folgenden Uebersicht vielfach der Kürze halber den Ausdruck „bretonische Dichtung" gebrauche.

Wir wollen nun kurz zusammenstellen, wie die einzelnen Erscheinungen des Brautraubes und Brautkaufes sich auf die drei Dichtungsgattungen vertheilen.

Der Brautraub ist trotz mancher Schwankungen im Einzelnen auf die drei Gebiete ziemlich gleichmässig ausgedehnt[87]).

Auffallend ist zunächst, dass die Anwendung von List, gewöhnlich in Gestalt freiwilliger Entführung, sich vorwiegend in Romanen byzantinischen Ursprungs findet, weniger häufig in Chansons de Geste und gar nicht in Artusromanen[88]).

Dagegen findet sich der Vorgang, dass ein Ritter die Hand einer Frau gewinnt nach Besiegung ihres Vaters, Gatten oder Verlobten, gar nicht in den Dichtungen

---

Wenn Foerster's — bisher noch nicht widerlegte — Ansicht richtig ist, ist der Ausdruck „bretonische Dichtungen" für echt französische Romane, die sich nur mit einigen sehr oberflächlichen bretonischen Federn geschmückt hätten, natürlich unzulässig; aber selbst wenn, wie ich glaube, die aus der Bretagne entlehnten keltischen Bestandtheile zahlreicher und gewichtiger sind, ist jener Ausdruck recht gewagt und von mir nur angewandt, weil er der kürzeste ist, und weil man wenigstens nicht zweifelhaft sein kann, was damit gemeint ist.

[87]) Brautraub im eigentlichen Sinne in zwei bretonischen Romanen (Gefahrvoller Kirchhof; Erec), in einer Chanson de Geste (Aye d'Avignon. — Erpressung besonders in Chansons de Geste (Aye d'Avignon; Elie de St. Gille; Doon de Mayence; Florent et Octavian; Florence de Rome, wovon die beiden letzten nicht französischen, sondern vielleicht orientalischen Ursprungs sind); doch auch in bretonischen Dichtungen (Chevalier as deus espees; Lais de Gugemer und d'Eliduc, welche beide keltischer Herkunft sind), endlich in den Romanen Athis und Porphirias, Guillaume de Palerme, welchen orientalische Quellen zu Grunde liegen (vgl. G. Paris a. a. O., § 51).

[88]) Anwendung von List in Romanen byzantinischen Ursprungs (Cléomades, Méliacin, Guillaume de Palerme, Florient et Florete, Floris und Liriope); nur in zwei Chansons de Geste (Aiol und Florent et Octavian, von denen das letztere aber seiner ganzen Handlung, wie auch dem Schauplatz nach sich mehr den orientalischen Stoffen zu nähern scheint).

orientalischer Herkunft, verhältnissmässig selten in Chansons de Geste, häufig aber in bretonischen Dichtungen [89]).

Die wenigen Beispiele von eigentlichem Brautkauf finden sich nur in zwei, inhaltlich sehr ähnlichen Epen orientalischen Ursprungs und in einer Chanson de Geste, während eine andere Chanson de Geste, wie wir gesehen haben, ein Beispiel liefert, das auf deutliche Abneigung gegen die Anschauung des Brautkaufes schliessen lässt [90]).

Ungleich zahlreicher ist der als Abart des Brautkaufes anzusehende Brautdienst vertreten. Wir haben in obiger Ausführung zwei Hauptunterschiede gemacht: 1. Der geleistete Dienst hat nur den idealen Zweck, die Tapferkeit des Ritters zu beweisen. 2. Mit dem Dienst ist ein persönlicher, directer Vortheil der Braut oder ihres Gewalthabers verbunden.

Betrachten wir zunächst den ersten Fall, so finden wir in erster Linie Beispiele, in welchen die Jungfrau ihrem Bewerber die Erhörung seiner Wünsche von einer zu erfüllenden Aufgabe abhängig macht. Diese kann zweierlei Art sein:

1. Es wird allgemein Bethätigung der Tapferkeit verlangt. Diese einfachste Art der Aufgabestellung findet sich

---

[89]) In Artusromanen (Lanzelet an zwei Stellen; Vengeance de Raguidel an zwei Stellen [einmal Besiegung des Vaters und einmal des Verlobten]; Daniel, Chrestiens Lancelot, endlich Ivain, wo freilich gerade die uns interessirende Stelle auf keinem specifisch keltischen, sondern auf einem internationalen, schon im Alterthum bekannten, ursprünglich aus dem Orient stammenden Sagenstoff beruht [vgl. W. Foerster, Der Löwenritter, a. a. O. S. XXI—XXIII]). — In Chansons de Geste (Guibert d'Andrenas, Chanson des Saisnes, Bueves de Commarchis).

[90]) Der Stoff des Cléomades und des Méliacin ist sicher orientalisch, er findet sich zuerst wohl in indischen Erzählungen, kam dann zu den Arabern und gelangte wahrscheinlich durch diese über Spanien nach Frankreich (vgl. Hist. litt. Bd. 31 S. 192 f.). Die einzige Chanson de Geste, die ein Beispiel von Brautkauf bietet, ist Aubéri le Bourgoing, eine Dichtung, die im Gegensatz zu anderen Chansons de Geste ausserordentlich viel Fabelhaftes enthält, und bei der die Erscheinung des Brautkaufes leichter erklärlich ist (vgl. G. Paris a. a. O. § 25).

nur in einem Artusroman und in zwei Chansons de Geste, dieselbe Auffassung, aber in anderer Form auch in einem Gedichte germanischen Ursprungs [91]).

2. Es wird eine bestimmte Aufgabe gestellt, die in den meisten Fällen wunderbarer Art ist und auch wunderbare Lösung findet. Hievon haben wir Belege nur in bretonischen Dichtungen [92]).

Hervorragende Tapferkeit wird ferner mehrmals auf dieselbe Art belohnt, auch ohne dass irgend welche Aufgabe gestellt war. Vorzugsweise erhält der Sieger im Turnier die Hand einer Jungfrau, und zwar, wie wir gesehen haben, ohne dass er sich um sie bewirbt, ja sogar ohne dass ihm damit sonderlich gedient ist. Auch diese Erscheinung findet sich in Artusromanen weit häufiger als in Chansons de Geste [93]).

Auch die Gattenwahl findet sich überwiegend in bretonischen Dichtungen.

Dass behufs Gattenwahl ein Turnier veranstaltet wurde,

---

[91]) Im Méraugis von Raoul de Houdenc, nächst Chrestien wohl dem bedeutendsten Bearbeiter bretonischer Stoffe; ferner im Bueves de Commarchis und im Guy de Warwick. Der Letztere enthält freilich auch germanische Elemente (was A. Tanner, Die Sage von Guy von Warwick, Diss. Bonn 1877, S. 43 ff. nachweist), aber die für uns wichtigen Stellen sind jedenfalls, wie der grösste Theil des langausgedehnten Gedichts, französisches Beiwerk, das dann in die — von mir citirte — altenglische Bearbeitung hinübergenommen ist. — Der Roman von Horn, dessen Eigenart bereits hervorgehoben wurde, ist die einzige der in Betracht kommenden Dichtungen, deren germanischer Ursprung sicher ist (vgl. Wissman, Anglia Bd. 4 S. 342—400).

[92]) Es sind die Romane Torec, Theil der grossen niederländischen Compilation des Lancelot, welche sicher auf französische Dichtungen zurückzuführen ist (vgl. Hist. litt. Bd. 30 S. 263); ferner die Fortsetzung des Chrestien'schen Perceval von Gautier de Doulens; Le Bel Inconnu; Gliglois; endlich das keltische Lai de Doon.

[93]) In den Artusromanen: Le Bel Inconnu, Fergus, Escanor, Chevalier à la Manche (Theil des niederländischen Lancelot, vgl. oben); von Chansons de Geste gehört nur Garin de Montglane hierher.

haben wir in drei bretonischen Dichtungen und in einem Romane byzantinischer Herkunft gefunden [94]).

Endlich konnte auch die Gattenwahl von der Erfüllung einer Aufgabe abhängig gemacht werden, und auch hier dienen, wie bei der dem einzelnen Bewerber gestellten Aufgabe, ausschliesslich bretonische Dichtungen als Beleg [95]).

Um das Resultat unserer Uebersicht über die Belege der ersten Hauptgruppe des Brautdienstes kurz zu nennen:

Es finden sich Belege:

in bretonischen Dichtungen . .	20
(darunter keltische Lais . .	6)
in Chansons de Geste	4
in byzantinischen Romanen . .	1

Ganz anders gestaltet sich das Verhältniss der drei oder besser zwei Hauptrichtungen des altfranzösischen Epos — denn die Romane byzantinischer Herkunft nehmen bezüglich des Brautdienstes eine zu untergeordnete Stellung ein — in den Fällen, welche die zweite Hauptgruppe des Erdienens der Braut in sich schliesst. Das wesentliche Unterscheidungsmoment dieser Gruppe von der vorigen ist, dass der vom Bewerber geleistete Dienst für die Braut oder ihren Gewalthaber von persönlichem, materiellem Vortheil ist. Die Eigenart der

[94]) In den Artusromanen La Vengeance de Raguidel und im Chevalier du Papegaut und im keltischen Lai du Chaitivel von Marie de France; der Roman byzantinischen Ursprungs ist Partonopeus de Blois.

[95]) Artusromane: Ider, Lancelot et le cerf au pied blanc (Theil des niederländischen Lancelot, vgl. oben), Mériadeus oder Le Chevalier as deus espees; keltische Lais: La Mule sans Frein; Lai de Doon; Lai de Tyolet; Lai des deus amanz von Marie de France. Auf die grosse Aehnlichkeit der Episoden im Tyolet und im Lancelot et le cerf . . . ist bereits hingewiesen. Beide werden auf eine gemeinsame Urquelle zurückgehen, welcher der Drachenkampf im Tristan noch näher steht. Die Episode ist übrigens nicht speciell keltisch, sondern international; sie ist auch in einem griechischen Mythus und selbst in Bengalen nachgewiesen worden. (Vgl. Hist. litt., Bd. 30 S. 115—117.)

Chansons de Geste einerseits und der bretonischen Dichtungen andererseits tritt auch hier in charakteristischer Weise hervor. Dass ein König ihm geleistete Kriegsdienste mit der Hand seiner Tochter belohnte, lag, wenn es auch nichts Alltägliches war, immerhin im Bereich der Möglichkeit. Daher denn die mehr realistischen Chansons de Geste diese Erscheinung mit Vorliebe aufweisen[96].

Die oft unter romantischen Umständen erfolgende Befreiung einer Jungfrau aus drohender Gefahr, aus den Banden von Zauberern u. dgl. lag mehr im Sinne der bretonischen Dichtung und findet sich dort vorzugsweise[97].

Die Romane byzantinischen Ursprungs, obwohl für den Brautdienst wenig in Betracht kommend, bieten dennoch auch in dieser Beziehung einige vereinzelte Erscheinungen[98].

---

[96]) Belohnung der dem Vater oder Gewalthaber geleisteten Dienste mit der Hand der Tochter in den Chansons de Geste: Hue Capet, Charles le Chauve, Florent et Octavian, Florence de Rome, Garin de Montglane, Couronnement de Louis, Floovent, Enfances Godefroy, Doon de Mayence, endlich Guy of Warwick, bei welchem auch diese Stelle französisches Beiwerk ist (vgl. S. 45, Anm. 1). Von bretonischen Dichtungen zeigt diesen Zug nur Tristan im Drachenkampf, der übrigens, wie erwähnt, auf einem internationalen Sagenstoff beruht (vgl. S. 174 Anm. 95).

[97]) Befreiung der Jungfrau in den Artusromanen: Durmart le Galois, engl. Perceval, Daniel, Le Bel Inconnu, La Vengeance de Raguidel, Le Chevalier as deus espees; in den Chansons de Geste: Aubéri le Bourgoing, Ogier le Danois.

[98]) Belohnung der dem Vater oder Gewalthaber geleisteten Hülfe durch die Hand einer Königstochter im Jourdain de Blaives, dessen zweiter — hier in Betracht kommender — Theil die Nachahmung eines griechischen Romans (Appollonius von Tyrus) ist (vgl. G. Paris a. a. O., S. 47) und — d. h. versprochene, aber nicht gehaltene Belohnung — in Aucassin und Nicolete (wo jedoch provençalischer Ursprung oder Beeinflussung nicht ausgeschlossen scheint). Befreiung der Jungfrau selber in Florient et Flore.

V.

Zur Urgeschichte der Ehe.

Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht.

Von

Prof. Dr. **J. Kohler.**

I.

Kritik.

§ 1.

Morgan hat sich in seinem Werk über die Consanguinity im 17. Band der Smithsonian Contributions ein ewiges Denkmal gesetzt. Durch die Fülle der darin enthaltenen, trotz mancher Ungenauigkeiten doch mit grosser Akribie gegebenen Daten hat er der vergleichenden Rechtswissenschaft auf Jahre hinaus das fruchtbarste Material der Verarbeitung geboten, und dieses Verdienst ist um so grösser, als er ein Material gesammelt hat, das uns sonst auf Nimmerwiedersehen unter den Händen verschwunden wäre mit den Völkern, von denen es herrührt, mit den socialen Zuständen, aus denen es geschöpft ist.

Es wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Wissenschaft sofort des Materiales bemächtigt hätte, um hinter den in den vielen Tafeln gegebenen Daten die treibenden Kräfte zu erkennen, das leitende Gesetz menschlicher Entwickelung, das in solchen Erscheinungen zu Tage tritt, zu erspähen. Das Studium

ist schwer, der Gewinn aber unermesslich; denn es gilt, den Urzeiten unseres Geschlechts näher zu treten und die Verhältnisse von Zeiten zu ergründen, von denen uns keine Kunde geworden ist und sonst keine Kunde werden kann.

Leider hat sich gegenüber den Morgan'schen Studien eine Reihe von Kritiken erhoben, welche die einleuchtenden Schlussfolgerungen aus den Tafeln zu bekämpfen versuchten. Das möchte nun so hingehen. Aber in der vergleichenden Rechtswissenschaft will gar mancher in die Arena treten, der die Morgan'schen Tafeln gar nicht durchgearbeitet oder der überhaupt nur so nebenbei aus den Werken dieses oder jenes Autors etwas erspäht hat. Hiergegen muss nachdrücklich hervorgehoben werden: die vergleichende Rechtswissenschaft ist ebenso wie die vergleichende Sprachwissenschaft eine selbständige grosse Wissenschaft, die des intensiven Studiums bedarf; und wie der altklassische Philologe nicht darum schon, weil er ein guter Hellenist sein mag, über die universelle Entwickelung der Verbalsuffixe und die Bedeutung des Passivums und Mediums in der Geschichte der Sprache, über den Uebergang des ideogrammatischen in das phonetische Zeichensystem zu urtheilen berechtigt ist, so ist, wer im modernen Recht auch sehr erfahren, darum noch nicht in der Lage, über die Rechtsentwickelung bei den Urvölkern und die ersten Entwickelungsformen der Ehe ein massgebendes Urtheil zu geben.

Dies sollte selbstverständlich sein und ist selbstverständlich. Ich übergehe daher die Stimmen jener, die nur so nebenbei auch einmal universalgeschichtliche Probleme anzustreifen gesucht, auch wenn die Zuversicht ihres Urtheils, wie so oft, im umgekehrten Verhältniss steht zu seiner Bedeutung und seiner quellenmässigen Begründung, mit Stillschweigen, da es doch selbstverständlich ist, dass die Wissenschaft nur in ihren Kreisen zu discutiren hat; und wer ohne Kenntniss der Morgan'schen Tafeln über die Verwandtenfolge discutirt, gleicht dem, der über das römische Recht und seine Bedeu-

tung spricht, ohne das Corpus juris civilis genau erforscht zu haben.

Andere Schriftsteller sind mit einem grossen Material in die Schranken eingetreten und haben auch die Grundquellen der vergleichenden Rechtswissenschaft in ihren Studien erfasst; sie sind darum in der Discussion zu berücksichtigen. Aber es gibt solche Forscher, denen bei aller Fülle der Details die richtige Methode fehlt und die darum zu keinem zutreffenden Resultate, auch nicht zur Fundirung von Principien gelangen konnten, sondern eher in der Lage waren, auf unrichtige Pfade, in's dichte weglose Gestrüpp abzuirren, oder auch in einen Engpass, aus dem nicht herauszuhelfen ist.

Die Methode unterscheidet den wahren Forscher von dem gelehrten Dilettanten. Diese Methode fehlt aber zunächst wesentlich im Werke von Westermarck, History of human marriage (London 1891). Man hat das Werk als einen Ausbund von Gelehrsamkeit gepriesen; und in der That, der Verfasser verfügt über ein riesiges Stoffgebiet, die Zusammenstellung der Literatur ist musterhaft; allein der Verarbeitung fehlt es an jeder richtigen Methode, und das Werk kann nur als reiche Sammlung von Materialien eine Bedeutung beanspruchen, ebenso wie z. B. Schmidt's Jus primae noctis, dem es allerdings nicht nur an Methode, sondern auch an dem nothwendigen wissenschaftlichen Standpunkt völlig gebrach.

Noch schwerer sind die Irrungen in dem Buch von Mucke, das unten zu besprechen ist; und wenn die Gebrüder Sarasin in ihrem an sich recht anerkennenswerthen Werk über die Weddas glaubten, auf dem von ihnen betretenen Wege den „in der Phylogenie der Menschen liegenden Räthseln“ beizukommen, so war dies ein schwerer Irrthum.

§ 2.

Allerdings gibt es bei einer so jungen Wissenschaft noch keine allgemein anerkannte Methode, und Abirrungen sind für jeden Forscher unvermeidlich.

Indessen habe ich bereits im Juristischen Litteraturblatt 1895, VII, S. 193 f. über die Methode einige Winke gegeben, die zur Verständigung führen können.

Betrachten wir die vergleichende Rechtswissenschaft als eine historische Wissenschaft, welche eine Entwickelungsgeschichte der rechtlichen Institute geben soll, so handelt es sich wesentlich darum, das prius und das posterius in der Einzelentwickelung eines jeden Instituts festzustellen.

Hier ist nun ein Irrthum erwachsen, der in der Schrift von Hildebrand[1]) die seltsamste Blüthe getrieben hat, aber auch bei manchen Schriftstellern, die sich ab und zu einmal mit Rechtsvergleichung befassen, üppig in's Kraut geschossen ist.

Man glaubt: je niederer ein Volk in seiner materiellen oder geistigen Kultur, desto ursprünglicher müsse sein Recht sein, und das Recht der Hottentotten oder Buschmänner sei das Prototyp der primitiven Rechte. Ganz von dieser Ansicht sind die Gebrüder Sarasin befangen, und selbst ein Forscher, wie der verstorbene Dargun, ist ihr unterlegen. Dagegen muss ich immer und immer darauf hinweisen, dass der niedere ökonomische und intellektuelle Stand eines Volkes noch keinen Beweis dafür bietet, dass sein jetziges Recht das ursprüngliche ist. Es wäre dies ein Schluss, ebenso wie wenn man daraus folgern wollte, dass die Sprache der Buschmänner die menschliche Ursprache und die Sprache der Hottentotten nur ein affenähnliches Lallen wäre. Aber die Sprache dieser Völker hat bereits einen sehr complicirten und weit verzweigten Bau und beweist, dass dieselben schon lange Stadien der Entwickelung hinter sich haben, auch wenn sie es in der materiellen und geistigen Kultur nicht weiter gebracht haben.

Denn einmal sind manche Völker aus irgend welchen Gründen nicht zum Ackerbau, ja nicht einmal zur Viehzucht übergegangen; ist dies der Fall, so ist auch gemeinhin der

---

[1]) Ueber das Problem der allgemeinen Entwickelungsgeschichte.

Erwerbtrieb und die Individualisation gering geblieben, und mit dem Erwerbtrieb natürlich auch das Vermögensrecht und die Vermögenswirthschaft. Dass solche Völker nicht zählen gelernt haben, ist ebenso begreiflich: zählen lernt man erst, wenn ein Bedürfniss dazu vorhanden ist, und das Bedürfniss kommt gemeinhin erst mit dem Geld.

Dass solche Völker unökonomisch im höchsten Masse sind, in den Tag hineinleben und, obschon sie könnten, nicht für die Zukunft sorgen, ist auch sehr begreiflich; denn die Sorge für die Zukunft kommt erst, wo der Begriff der Wirthschaft, d. h. der geregelten Vermögensbethätigung zu erwachen beginnt.

Damit ist natürlich das Denken dieser Völker nicht abgeschnitten; es sind ihm nur enge Grenzen gesteckt. Solche Völker können sehr complicirte Eheeinrichtungen besitzen, sie können in diesen Beziehungen schon grosse Revolutionen durchgemacht haben, ebenso wie sie in der Sprache bereits die Orts-, Zeit-, Causal- und sonstige Verhältnissbeziehungen mit vieler Feinheit zur Darstellung bringen können.

Ob auf ihrer Stufe eine Entwickelung von künstlerischen Fähigkeiten möglich ist, hängt von vielen Umständen ab; die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, vorausgesetst, dass solche Völker dazu kommen, sich die nöthigen Werkzeuge zu verschaffen: Musik und Kunstgewerbe können sich bei Menschen niederer Stufen bilden, künstlerische, dramatische Tänze u. a. sind vielfach nachzuweisen.

Den methodischen Fehler, von der sogen. allgemeinen Kulturstufe eines Volkes den Schluss zu ziehen, dass seine Einrichtungen die ursprünglichen sind, habe ich bereits anderwärts aufgewiesen[2]). Eine solche Betrachtungsweise kann uns einigen Aufschluss geben über die ursprünglichen Verhältnisse der Völker im Vermögensrecht, keinenfalls aber über ihr Recht der Ehe und Familie.

---

[2]) Juristisches Litteraturblatt VII S. 197 f.

Ein Volk, das tief in den ersten Stadien der materiellen Kultur und damit auch der Geisteskultur stecken geblieben ist, kann in kurzer Zeit aus den ursprünglichen Rechtszuständen zu anderen gelangt sein; während andere Völker mit grösster Zähigkeit in fortgeschrittener Geisteskultur frühere Zustände beibehalten haben. Glaubt man etwa das Mutterrecht der Etrusker damit abstreiten zu wollen, dass Völker von tiefster Kulturstufe Vaterrecht haben? Die Römer haben sich schwer aus der agnatischen Familie zur Cognation hervorgerungen; anderseits gibt es Negervölker und malayische Stämme, die bereits die Cognatenfamilie entwickelt haben. Schon a. a. O. habe ich mit der Sprache exemplificirt: ein Volk hoher Kulturstufe kann möglicherweise die flexionslose Sprache beibehalten: gewiss ist die Kultur der Chinesen höher gewesen, als die der Rothhäute, und doch sind sie nicht zur agglutinirenden Sprache gelangt, die doch eine viel höheres Stadium der Sprachentwickelung darstellt.

Bei anderen Forschern spielen die Vorgänge des Thierlebens eine grosse Rolle; weil man annimmt, dass so und so viele Thierspecies, und besonders auch anthropoide Affen in monoganer Ehe lebten, so könne nicht angenommen werden, dass das genus homo mit der Promiscuitäts- oder Gruppenehe angefangen habe.

Auch derartige Argumente sind sofort abzulehnen. Die Eheform der verschiedenen Thiere sind so mannigfaltig, und oft unterscheiden sich zwei sonst ganz verwandte Species gerade in Bezug auf das Geschlechtsleben von Grund aus, so dass von der einen Species auf die andere gar nicht zu schliessen ist. Und der weitere Schluss a potiori ist völlig unrichtig; denn die Bildungsstufe der Thiere richtet sich durchaus nicht nach ihrer geschlechtlichen Wohlanständigkeit, und für den Menschen ist gerade das gesellschaftliche Zusammenleben von jeher so charakteristisch und der Entwickelung förderlich gewesen, dass eher zu folgern ist, dass ein die Gesellschaft so fest zusammenhaltendes Verbindungselement,

wie die Gruppenehe, ein Hauptentwickelungsmittel der ursprünglichsten Kultur in Ururzeiten gewesen sein mag.

Wie wenig es mit solchen Argumenten auf sich hat, beweist der Umstand, dass man mit derselben Schlussfolgerung sowohl die omnivoracitas des Menschen als auch insbesondere den Kannibalismus hat abstreiten wollen. Der Kannibalismus ist sicher[3]); sicher ist, dass das genus homo Grausamkeiten begangen hat, vor denen fast jedes Thier zurückschrecken würde — und doch hat das genus homo alle Thiere überflügelt und ist zum unbestrittenen Herrn der Erde geworden. Nicht der Weichheit und feinen Reserve ist die Priorität unter den animalischen Wesen vorbehalten gewesen; wesentlich sind vor allem die socialen Triebe und der organisirte Zusammenhalt der Massen, und mit Recht hat man hervorgehoben, dass gerade in dieser Beziehung die anthropoiden Affen von (sonst) niederen Thieren weit überragt werden[4]).

Methodisch-kritisch können für das frühere oder spätere Auftreten eines Rechtsinstituts und die Entwickelung von einem zum anderen nur folgende Principien richtig sein:

1. Wenn wir im Leben der Völker nachweisen können, dass sich das Institut a zum Institut b entwickelt hat, und wenn nirgends eine gegentheilige Entwickelung nachweisbar ist (oder doch nur unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen), so ist der Schluss methodisch zulässig, dass das Institut a das frühere ist.

2. Dieser Schluss kann noch verstärkt werden, wenn die Elemente, welche die Entwickelung hervorgetrieben haben, nachgewiesen werden können, und wenn sich darthun lässt, dass diese Elemente bei den verschiedensten Völkern wiederkehren; wenn insbesondere aus der menschlichen Natur und aus der Art und Weise der materiellen oder idealen Kultur-

[3]) Hierüber und über den Kannibalismus bei Thieren vgl. nunmehr auch Steinmetz, Endokannibalismus S. 35 f., 48 f.

[4]) Rauber, Urgeschichte des Menschen II S. 306 f.

entwickelung gezeigt werden kann, dass das Streben der Völker mehr nach dem Institut b, als a geht.

3. Damit ist noch nicht nachgewiesen, dass, wo wir das Institut b finden, es sich aus dem Institut a entwickelt hat; denn es wäre denkbar, dass ein Volk mit dem Institut b begonnen oder dasselbe aus einem anderen Institut (z. B. x) herausgebildet hätte. Hier kann nun verschiedenes zu Hülfe kommen, um uns aus der Unsicherheit zu befreien und uns einen festen Boden zu bereiten; so die Analogie, so die historische Erinnerung, so aber vor allem die residuären Formen, die sich als die Ueberreste einer bestimmten Urform herausstellen.

4. Die Beobachtung dieser residuären Formen wird darum von besonderer Bedeutung sein. Hier gilt nun folgendes Princip: wo wir bei dem einen Volke nur noch die residuäre Form finden, während bei einem anderen das Institut in voller Blüthe ist, da ist das letztere Volk vor Allem in Betracht zu ziehen, um uns in den Charakter des Instituts und in die Art der ursprünglichen Bildung einzuweihen; ohne dass wir uns dabei an der Thatsache stossen können, dass das letztere Volk sonst einer höheren Kulturstufe angehört, so dass man eigentlich bei ihm das Abblühen der ursprünglichen Gebilde erwarten sollte. Will man den Totemismus studieren, so wird man ihn bei den Rothhäuten am besten erkennen können, besser, als etwa bei den Negervölkern; während für die Jünglingsweihe wiederum die Afrikavölker (neben den Australiern) die lehrhaftesten Beispiele geben.

5. Die Frage, was als residuäre Form zu behandeln ist, wird insbesondere gelöst werden durch Beobachtung von Völkern, bei denen sich das Absterben des Instituts zur blossen Formalität historisch nachweisen lässt; eine Mehrheit ähnlicher Formen, welche den Charakter der Residuärformen an sich zu tragen scheinen, wird natürlich die Vermuthung unterstützen; die Unmöglichkeit oder Undenkbarkeit, die Form auf andere Bildungselemente zurückzuführen, und besonders auch

die regelmässige Wiederkehr bestimmter äusserlicher Zeichen werden die Annahme wesentlich verstärken. So wird der Avunkulat als Zeuge ehemaligen Mutterrechts namentlich dadurch an Glaubkraft gewinnen, dass der Nachweis geführt wird, dass es constant der Mutterbruder, nicht der Vaterbruder ist, der die bestimmten Rechte ausübt; dass die Rechte, die dem avunculus zustehen, solche sind, die sonst dem Vater und Mundwalt innewohnen, also auf Familiengewalt deuten u. s. w.

6. Ein gewichtiger Punkt ist endlich die Verbindung zweier Institute. Wo wir diese Verbindung constant wahrnehmen, namentlich bei sonstiger Verschiedenheit der Entwickelungsverhältnisse, wird der Schluss des inneren Zusammenhangs an Wahrscheinlichkeit gewinnen, und dieser Schluss wird uns sehr schätzenswerth sein; denn es ist uns dann möglich, wo wir das eine Institut finden, mit Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein oder das Vorhandengewesensein des andern zu schliessen. Dieser Schluss gewinnt an Sicherheit, wenn es uns gelingt, den psychologischen, sociologischen Zusammenhang beider Institute darzuthun, so dass der instinktive Wahrscheinlichkeitsschluss durch die innere Kenntniss der Erscheinungen bestätigt wird.

Ich verweise hier beispielsweise auf die Beziehung von Totemismus, Gruppenehe und Mutterrecht, die im folgenden besonders zur Erscheinung kommen soll.

Nach diesen Kriterien wird es möglich sein, eine feste Grundlage zu gewinnen; so insbesondere auch, was die Familienorganisation und ihre Geschichte betrifft. Jede andere Art der Behandlung führt auf irrlichtelirende Abwege; und tritt noch gar hinzu, dass ein Forscher aus lauter Reverenz vor dem genus homo sich scheut, bestimmte historische Thatsachen anzunehmen, weil sie des menschlichen Geschlechts unwürdig seien, so etwa wie man das jus primae noctis bekämpft hat, weil man es für unmöglich annahm, dass auf der Menschheit ein solcher Makel laste, dann fehlt es völlig an der wissenschaftlichen Objectivität, und die Forschung kann

zwar zufällig da und dort etwas Fruchtbares zu Tage fördern, allein sie bietet durch ihre Methode keine Gewähr einer richtigen Fundirung, und von einer genügenden wissenschaftlichen Verwerthung des uns gebotenen Materials kann keine Rede sein.

§ 3.

Viel Gewicht hat man in neuerer Zeit auf die Darstellung der Gebrüder Sarasin über die Weddas gelegt, welche allerdings mit dem Anspruch eines Versuchs der Förderung der menschlichen Urgeschichte hervortritt[5]); und manche ernste Forscher haben sich durch die Art der Weddas bestimmen lassen, die Urgeschichte der Menschheit in sehr ordentlich geregelten monogamischen oder quasimonogamischen Verhältnissen zu denken und die Lehre des sexuellen Communismus als widerlegt zu erachten.

Wiederum der ständige Fehler, zu wähnen, dass die Menschenstämme, die auf einem niedrigen wirthschaftlichen oder intellektuellen Niveau stehen, auch rechtlich die Urzeiten der Menschheit darstellten! Im Gegentheil sind gerade solche verkommenen, in die grösste Dürftigkeit gerathenen armseligen Menschentrümmer nothwendig aus den ursprünglichen rechtlichen Verhältnissen herausgefallen: sie haben vielleicht die grössten socialen Defekte erlitten, so dass ein socialer Zug nach dem anderen verschwunden ist und eine elende Einzelexistenz übrig geblieben ist. Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass die Weddas ehemals eine Kultur gehabt, sondern dass das ursprüngliche Menschenthum socialer veranlagt war, als dies bei den Weddas erscheint; wie man ja auch aus den geschichtlichen Daten den Eindruck einer ehemaligen inten-

---

[5]) Paul und Fritz Sarasin, Die Weddas von Ceylon und die sie umgebenden Völkerschaften, ein Versuch, die in der Phylogenie des Menschen liegenden Räthsel der Lösung näher zu bringen (Wiesbaden).

siveren Wirksamkeit dieses Volkes bekommt, wenn auch diese Daten allerdings sehr viele Zweifel übrig lassen[6]).

Wenn daher die Gebrüder Sarasin aus der untergeordneten Stellung der Weddas schliessen wollen, dass sie uns den Menschen in seiner Urzeit darstellen, so ist das ebenso unrichtig, als wenn man ihre Sprache als die ursprüngliche annehmen wollte: diese hat sich so sehr verwandelt, dass sie fast ganz im Singhalesischen aufgegangen zu sein scheint. Welche Gründe hat man für ein statarisches Gleichbleiben ihres Rechts aus der Urzeit her? — ihre niedere materielle und geistige Kultur? — aber ist niedere Kultur etwa gleich dem Verbleib in ursprünglichen Verhältnissen? Solche Völker können in ihrem socialen Gefüge die grössten Revolutionen durchgemacht haben — diese haben eben nicht zur Kultur geführt. Ist jede Umwandlung gleichbedeutend mit Kulturfortschritt? Gerade bei so erschwerten Nahrungsverhältnissen, wie sie bei nieder entwickelten Völkern eintraten, mussten Aenderungen in der socialen Gliederung erstehen, und die ganze Hypothese der Ursprünglichkeit der Weddas hängt ebenso sicher in der Luft, wie das merkwürdige Phantasma der Gebrüder Sarasin (S. 595), in den Weddas das Prototyp von Adam und Eva und in den Ueberlieferungen aus der Zeit, wo sie Indien bevölkerten, den Ursprung der Paradieseserzählung zu suchen! Ebensogut könnte man schliessen, dass die Körperform dieser Völker noch den ursprünglichen Menschentypus in seiner Reinheit zeige und wir uns Adam und Eva als Weddatypen vorzustellen hätten. Aber die Gestalt des Menschen und seine Körperlichkeit kann im Laufe der Zeit auch bei Völkern ohne nennenswerthe Kultur sich sehr verwandelt haben; dasselbe gilt von ihrer social-rechtlichen Organisation: die Aenderung ist eben nicht gleich Kulturfortschritt: das ist ein Satz, der unzähligemal übersehen worden ist.

---

[6]) Darüber ausführlich die Sarasin, deren historische Ausführungen aber wiederum vielfach die richtige Kritik vermissen lassen.

Im Uebrigen bieten uns die Mittheilungen der Sarasin's trotz ihrer Autopsie und ihres gelehrten Apparates [7]) zwar eine erfreuliche Bestätigung des bereits Bekannten, aber gegenüber dem in den Rechtsvergleichenden Studien S. 213 Gegebenen wenig Neues. Wir erfahren, dass die Bergweddas in einzelnen Familien zusammenleben, wobei ein Familienhaupt möglicherweise eine überwiegend faktische Stellung einnimmt (also ohne rechtlich begründetes und fixirtes Häuptlingthum und ohne nähere rechtliche Organisation der zu einem Clan, warge, vereinigten Familien) [8]); wir erfahren, dass die einzelnen Familien sich eifersüchtig die einzelnen Jagdgebiete vorbehalten [9]), dass die Ehe ohne viele Ceremonie (entweder ganz ohne Ceremonie oder unter einfacher Anbietung von Geschenken oder Begürtung mit der Lendenschnur) stattfindet [10]). Besonders bestätigt wird der von Anderen zu unrecht angezweifelte Satz, dass sie sich mit ihren Schwestern (selbst mit ihren Töchtern) verheirathen [11]).

Dagegen werden allerdings die Mittheilungen Gilling's, auf Grund deren ich ein Verstossungsrecht des Ehemanns und ein gewisses Mutterrecht annahm, beanstandet, sofern Gilling nicht nur Berg- und Dorfweddas, sondern wohl auch andere (singhalesische) Stämme mit ihnen verwechselt habe. Es wird ausgeführt, dass vielmehr die streng monogamische Ehe bis zum Tode bestehe [12]) und dass das Vaterrecht mindestens insofern gelte, als die Waffen sich vom Vater auf den Sohn vererben [13]).

---

[7]) Sie erwähnen dabei das Werk Virchow's über die Weddas, während ihnen meine Ausführungen: Rechtsvergleichende Studien S. 213 unbekannt geblieben sind.

[8]) Sarasin S. 482. [9]) Sarasin S. 475.

[10]) Sarasin S. 460 f.

[11]) Sarasin S. 465 f.

[12]) Sarasin S. 458 f.: Ehescheidung gebe es nur bei den Dorfweddas S. 475.

[13]) Sarasin S. 490. Ausserdem soll der Vater dem Sohne bei der Verheirathung einen Theil des Jagdgrundes der Familie abtreten, was aber kaum als entscheidend in Betracht kommen kann.

Darnach wäre auch die auf Gilling gebaute Mittheilung einer Composition für Mord zu beanstanden, vielmehr würde für Mord und Ehebruch einfach Blutrache sans façon eintreten. Doch in einem Fall haben wir auch nach den Sarasin eine Art Composition. Dem warge ist nämlich der in seinem Gebiet erstehende Felsenhonig zu eigen, der von einem Mann des warge mit Gefahr geholt werden muss; ein anderer muss ihm das Seil befestigen: verunglückt nun ersterer, so muss der letztere für ihn einstehen [14]).

So weit die Sarasin.

Ich lasse nun die Beanstandung Gilling's dahingestellt und nehme volle, lebenslängliche Monogamie an — das Vaterrecht haben die Sarasin nicht bewiesen. Denn sie scheinen nicht bedacht zu haben, dass, wenn die Ehe Geschwisterehe ist, der Bruder der Mutter nothwendig eben der Vater ist, und wenn die Waffen vom Vater auf den Sohn erben, so weiss man nicht, ob der Vater hier als Vater oder als Bruder der Mutter in Betracht kommt. Und sollte diese Vererbung auch für solche Fälle, wo ausnahmsweise die Ehe keine Geschwisterehe war, nachweisbar sein, so ist begreiflich, dass eben die Regel, wonach der Onkel dem Vater äquat ist, in solchen Fällen zur Analogie geführt hat.

Im Uebrigen beweist alles das nur, dass unter der Herrschaft dieser Inzucht eine Abschliessung und Ausschliesslichkeit eintrat, kraft welcher die socialen Impulse der Menschheit erlahmten; und dass nun dem einen Mann das eine Weib zum separaten Umgang zufiel, ist um so begreiflicher, als ja nichts die Polygamie und den Frauencommunismus mehr gefördert hat, als einerseits das Holen der Frau von aussen her und andererseits der lebhafte Umgang verschiedener Familien. Die Weddas bieten das Beispiel eines Volkes, das durch Abschliessung der Familie und Endogamie seine socialen Instinkte ziemlich eingebüsst hat und daher unfähig wurde, zu einer

---

[14]) Sarasin S. 490.

entwickelteren Kulturform aufzusteigen. Von einem Urbild der Urzeit unseres Geschlechts kann keine Rede sein; die Menschheit wäre armselig, wenn sie diesen Ursprung gehabt hätte. Roh, wild, ungebändigt mag der Mensch gewesen sein; aber er hatte eine Fülle von Schöpferkraft und eine Fülle socialer Beziehungen in sich, die ihn befähigten, unter Abstreifung der rauhen Schale den reichen Kern zu entfalten. Nicht dasjenige Volk, das ursprünglich in streng abgeschlossenen Paaren lebt, ist bestimmt, künftig die Welt zu beherrschen. Und mag uns das Bild einer lebenstreuen Monogamie der Weddas anziehender sein, als ein Frauencommunismus, so muss man dabei wohl erwägen, dass in kultivirten Zeiten neben der monogamischen Abschliessung der Familien eine Ueberfülle sonstiger socialer Einrichtungen und Beeinflussungen unsere Menschheit zusammenhält, während in Urzeiten eben gerade die communistischen Verhältnisse im ehelichen Umgang zum ständigen Verkehr und ständigen Gedankenaustausch führen mussten. Für die Weltgeschichte kommt aber nicht, was uns als Einzelbild, herausgenommen aus dem Ganzen, anziehend oder abstossend erscheint, in Betracht, sondern was in der Entwickelung der Geschlechter förderlich gewirkt hat.

§ 4.

Unter anderem Zeichen steht das bereits erwähnte Werk zu Westermarck. Es geht nicht von einem einzigen Volke aus, sondern sucht allüberall auf der Erde die Materialien zur Lösung der Frage der Urfamilie. Allein die fleissige Sammlung des Materials macht nicht den Forscher; und nicht jede beliebige Anreihung kann uns fördern, sondern nur eine methodische Verarbeitung. Aber in dieser Hinsicht fehlt Westermarck von Anfang bis zu Ende, und sein Werk ist darum nur als Materialsammlung bedeutsam.

Die Morgan'schen Schlussfolgerungen aus der klassificatorischen Verwandtschaft werde damit abgethan, dass die Verwandtschaftsausdrücke nicht auf Blutsverwandschaft, sondern

auf andere Beziehungen, insbesondere auf die ältere oder jüngere Serie der in einen Stamm verbundenen Personen beruhten. Dabei wird im höchsten Missverständniss (p. 89) hervorgehoben, dass nur die Unsicherheit der Vaterschaft zur Bezeichnung mehrerer Männer als Vater geführt haben könne, dies aber bei einer Mehrheit von Frauen als Müttern nicht zuträfe — als ob die Unsicherheit der Vaterabstammung zur klassifikatorischen Verwandtschaft Anlass gegeben hätte und nicht vielmehr der Gedanke der Gruppenehe, d. h. der Ehe der Gruppen (statt der Individuen)! Dabei werden unmethodisch eine Reihe von Völkern zusammengewürfelt, bei denen die Verwandtschaft so oder anders bezeichnet wird.

In der That zeigt aber ein methodisches Studium der Morgan'schen Tafeln und ein Studium der von Dorsey für die Omaha gegebenen Nachweise aufs Klarste, dass alle diese Verwandtschaftsformen nur aus dem Gruppenehegedanken entspringen konnten. Dafür haben wir in der Omaha- und Choktaform die deutlichsten Beweise, da hier die besondere Art der Gruppenehe zu einem System einer ebenso complicirten als streng logisch entwickelten Verwandtschaftsbenennung geführt hat, bei dem durchaus nicht Alter und Jugend, sondern die durch jene besondere Weise des Ehebands veranlassten Beziehungen massgebend gewesen sind. Und die Betrachtung dieses Materials ergibt weiter, dass auch in der Schwägerschaft das Gleiche streng eingehalten ist. Ich verweise nur auf die grundverschiedene Benennungsweise der Cousins bei der Omaha- und bei der Choktaverwandtschaft und auf die unglaubliche Consequenz, mit der hier die feinsten Folgerungen gezogen sind. Der Nachweis wird im Folgenden gegeben (S. 268 f. 279 f. 292 f.), ein weiteres würde unserer späteren Darstellung vorgreifen [15].

Und die Behauptung, dass ein Wilder, der nicht seine

[15]) Was aber die mehrfache Bedeutung von nepos betrifft, so ist die Sache nicht so einfach, wie der Verfasser (p. 96) annimmt. Ueber den Bedeutungswechsel von nepos vgl. Bachofen, Antiquarische Briefe II S. 91 f.

fünf Finger zählen kann, doch nicht in der Lage sein könne, so complicirte Verwandtschaftsformen aus einander zu halten (S. 89), lässt ebenfalls jede wissenschaftliche Grundlage vermissen. Das Zählen ist eine ganz andere Funktion, als die Ausscheidung der Verwandtschaft, und Völker, die nicht auf fünf zählen können, haben die complicirtesten Verwandtschaftssysteme im Kopfe. Kennen solche Völker doch auch in ihrer Sprache einen ziemlich grossen Wortvorrath, haben sie doch ihre Partikel und Suffixe, die sie mit der grössten Sicherheit fehlerlos anwenden! Haben sie doch dabei die feinsten Regeln der Assimilation, Verbindung und Abstossung! Haben sie doch auch einen reichen Schatz von Sagen und Märchen! Unterscheiden sie doch, soweit sie es bedürfen, Pflanzen und Thiere ganz genau! Dass sie nicht zählen, beruht darauf, dass sie es in Ermangelung des Geldes nicht bedürfen und darum nicht gelernt haben: das Zählen setzt eine Abstraktion voraus, deren ihr Leben entbehren kann. Wenn aber diese Völker in der Idee der Gruppenverheirathung leben, so werden sie die Begriffe Onkel, Neffe, Schwager, Schwiegersohn in dieser gruppenehelichen Weise ebenso richtig anwenden, wie sie es in der individualehelichen Weise thäten, wenn ihre Ehe Individualehe wäre. Steht dem Wilden fest, dass der Mann mit dem Weib, dessen Schwester, Nichte und Tante eine Familie bildeten, so wird sich ihm von selbst ergeben, dass der Cousin bald Bruder, bald Neffe, bald Onkel, bald Sohn ist, und die Complikation besteht nur für uns, die wir uns aus der individualehelichen Verwandtschaft in eine ganz andere Welt der Verwandtschaft hineindenken sollen; ebenso wie wenn wir etwa in Gegenden kämen, wo die drei localen Dimensionen verschoben wären und wir unsere Dimensionsbegriffe umdenken müssten: uns würde das die grösste Schwierigkeit machen, während ein dort eingeborenes Volk sich daselbst eben leicht zurechtfinden würde, wie unsere Wilden in unseren drei Dimensionen. Und wenn wir plötzlich in die Kleinheit der Ameisen verwandelt würden, so bedürften wir lange Zeit, um uns in

dieser kleinen Raumdimension so zurechtzufinden, wie es die Ameisen thun, die wir beim Spaziergang zertreten.

In gleicher Art ist des Verfassers Behandlung der Mutterrechtsfrage. Was will es heissen, wenn S. 98 ff. eine Menge Völker neben einander gestellt sind, die Vater-, und die Mutterrecht haben. Damit sind wir bezüglich der Frage des prius und posterius um keine Linie gefördert. Es kommt vielmehr darauf an, bei den einzelnen Völkern die Entwickelung zu studiren, ob die Bildung des Vaterrechts das spätere gewesen ist; was ja bei einer Reihe von Völkern hat nachgewiesen werden können.

Sodann hängt das Vaterrecht vielfach mit der besonderen Art der Eheform zusammen, wie dies bei den Malaien und Afrikanegern ohne weiteres erhellt. Ohne die Berücksichtigung all dieser Umstände lässt die ganze Frage keine wissenschaftliche Lösung zu und hat die Zusammenstellung solcher Daten bloss den Werth der Zusammenstellung.

In diesem Sinne aber ist das ganze Westermarck'sche Werk gearbeitet, und es bedarf keiner Ausführung, wenn wir es nur als Materialsammlung würdigen.

§ 5.

Einen neuen Weg der Construktion der Urgeschichte schlägt Mucke ein in seinem Werk über Horde und Familie (Stuttgart 1895); und fürwahr, wir müssten staunen über die Fülle neuer Beleuchtungen, die es uns gibt, — wenn das Alles nur annähernd richtig wäre! Hiergegen sollen ja die Versuche der ethnologischen Jurisprudenz als ungeheuerliche Verirrungen völlig zurücktreten, denn wir sind alle den Irrpfad gewandelt: Morgan, Bachofen, Post, zuletzt ich haben nach falschen Methoden gearbeitet und unwissenschaftlich aus unverarbeiteten Beobachtungen wilde Spekulationsgebilde in die Welt gesetzt!

Sehen wir zu, was der Verfasser bietet.

Der Familie ging nach dem in die Tiefen des grauen Alterthums dringenden Forscher die Horde voraus, ein fest ge-

ordneter, geregelter Verband, keine Rechts-, eine Naturordnung, so etwa wie ein Bienenstaat, eine Naturordnung vor der Erkenntniss, also eine Art Paradies ohne Sünde. Hier lagerte die Horde in der Form eines Schiffes nach dem Grundsatz: Gleich und gleich gesellt sich gern: die Frauen auf der einen, die Männer auf der anderen Seite, und hier wieder die verschiedenen Altersstufen: die Knaben, nachdem sie entwöhnt, in den einen, die Männer in den anderen, die Greise wieder in anderen Kammern, und so bei den Frauen analog.

Was brauchen auch Männer und Weiber zusammenzuwohnen? die Verbindung erfolgte nur zu gewisser Jahreszeit, also etwa im Frühjahr, und zwar coram publico.

Mit Erreichung einer bestimmten Altersstufe kamen die Knaben in die männliche, die Männer in die Greisenkammer, und diese Ueberleitungen wurden mit gewissen Ceremonien verbunden; daher insbesondere die Jünglingsweihe mit der häufigen Beschneidung (die wohl von selbst zum Fasten, zu zeitweiser Entfernung aus der Gemeinschaft und zu den obligaten Prügeln führte, wenn der Widerspenstige sich nicht fügte).

Damit erklärt sich natürlich ganz von selbst das klassifikatorische System der Verwandtschaft, wornach der Ego alle Männer der einen Kammer Väter, die Kinder der anderen Kammer Söhne oder Töchter nennt, und alles, was seit Morgan über etwaige Gruppenehe angenommen worden ist, bedeutet nichts als phantastische Speculation.

Im Gegentheil, es ergibt sich alles sehr einfach aus localen Betrachtungen, bis auf die Sympathien der Hordenmitglieder, die zu- und abnahmen nach dem Grade der räumlichen Entfernung [16]). Ja, wir haben alle die Bedeutung des Raumes nicht erfasst!

Die Heirath machte sich wie von selbst; kraft sicherer psychologischer Gesetze musste die Ehe monogamisch sein, und zwar Geschwisterehe: der Bruder heirathete von selbst

---

[16]) S. 55.

die Schwester, das war eine bestimmte Naturordnung; wobei wir wohl annehmen müssen, dass Knaben und Mädchen regelrecht hintereinander geboren wurden.

Diese schöne Ordnung der Dinge wurde nun gestört durch den Menschenraub. Man raubte eine Frau — aber beleibe nicht zu sexuellen Zwecken, sondern um sie als Arbeitssclavin zu verwenden; mitunter ging die Sache aber schief, und der Frauenräuber wurde selbst gefangen und in der Horde, der er zu Leid thun wollte, gefänglich eingezogen. Solche Sclaven, die der Verfasser in seiner neuen Terminologie als famels bezeichnet, bekamen neben der Horde ihre besondere Ansiedelung (rund, nicht schiffsförmig); sie dienten der Horde als Arbeitsmittel, und die Sache wäre wieder in Ordnung gewesen, wenn sich nicht allmählig geschlechtliche Unregelmässigkeiten eingestellt hätten: nicht als ob eigentlich der Frauenräuber von Anfang an mit der Frau Umgang gehabt hätte; aber allmählig kam solches eben doch vor (wie es eben so geht), und so entstand eine besondere Gemeinschaft, wobei die geraubte Frau mit ihren Kindern zusammenlebte; und da sie es im Leben recht streng hatte und bei der Arbeit ihre Kinder auf dem Rücken trug, so vermuthet der Verfasser, recht problematisch, aber sehr scharfsinnig, dass sich hierbei die Kinder als Brachycephalen entwickelt haben (S. 113 f. 191).

Wie sich durch solche famels neben der Horde die Familie bildete und allmählig die Horde zersetzte, ist beim Verfasser nachzulesen. Nur hat er leider die Darstellung der Evolution nicht ins Einzelne gegeben, und die Geschichte der Clanschaft bis zur heutigen Familie ist mehr angedeutet, als ausgeführt.

Diesen grandiosen Entwickelungsprocess weiss der Verfasser durch eine Reihe einleuchtender sprachlicher Ableitungen erweislich zu machen, die wir der Beherzigung unserer Philologen anempfehlen; denn in diesen Dingen muss der Philologe mit dem Ethnologen zusammengehen.

Verwandtschaft hängt zusammen mit Wand und Ver-

wandte sind die örtlich Umwandeten; und ebenso Geburt mit bûr (Bauer) und dem angelsächsischen búr in der Bedeutung von Wohnung, Kammer [17]); Horde, orta, orda mit dem lateinischen ordo und dem deutschen ort [18]).

Ja, dasselbe Wort zeigt sich auch im Ausdruck „Ordal“: Ordal (Urtel, Urtheil) war ursprünglich der Hordenspruch. Der Zusammenhalt mit dem Gottesurtheil beruht auf späterer christlicher Anschauung, und hierbei ging die ursprüngliche Bedeutung verloren, so dass selbst ein J. Grimm den Ausdruck irrig aufs Angelsächsische zurückleitet [19]).

Also Horde, Ort, Erde, Ordal — entsprechend eine locale Lagerung und Ordnung menschlicher Gemeinschaften!

Auch noch in den Worten anderer Sprachen findet der Verfasser Belege für seine Anschauung. Heisst im hawaiischen ka-na mein Mann und ma-ku-a-hu-na-hai mein Schwiegervater; warum diese langgestreckten Namen? sie sind „lautliche Hinweisungen auf die Nähe oder Entfernung des Wohnraums aus dem Standorte des Sprechers“ [20]), so wie ein Wilder, wenn er sagen will, dass Jemand recht ferne wohnt, ein ah-ah-a-a-a-a-a schreit [21]).

Damit ist die etymologische Liste nicht zu Ende.

So stehn im Gegensatz zum Clan (daher clandestinus) die eteri (ceteri) aus e und ter (ter in pater, mater, terra); und wenn wir bisher das indische varna „Kaste“ als Farbe gedeutet haben, so werden wir belehrt, dass varna, verna von ves-na kommt: ves oder vas = wohnen, daher vester. So stammt von pur = Umwallung und von cast = Wohnlagerung das purus und castus [22]), und das Wort Geschlecht (slahta) ist

---

[17]) S. 18.

[18]) S. 40, 41. Auch einen Zusammenhang von orda und Erde scheint der Verfasser anzunehmen S. 168.

[19]) S. 104, 105.

[20]) S. 25.

[21]) S. 26.

[22]) S. 243—245.

gleichfalls ursprünglich local, es stammt von Schlag im Sinne von Verschlag [23]). Und so auch Schlacht: denn wie ein Scharmützel ein Gefecht zwischen mehreren Schaaren, so eine Schlacht ein Kampf unter mehreren slahtas [24]).

Diesen überzeugenden sprachlichen Beweisen treten nicht minder bedeutsame psychologische Darlegungen zur Seite.

Die Geschlechtsverbindungen waren früher monogamisch, das Weib war ursprünglich dem Manne festbestimmt; wie hätte der Urmensch den Reiz der Abwechslung haben können? Dazu gehört combinatorische Phantasie, und diese fehlte ihm [25]). Es ist sehr unwahrscheinlich, „dass der Urmensch durch contemplative Vorstellungen zu der Ueberzeugung gelangt sein sollte, dass ein zweites und drittes Weib ihm heute dasselbe Lustgefühl verschaffen könne, das ihm gestern ein erstes Weib verursachte“ [26]) — nein, er musste den Drang in sich fühlen, sich zu der Frau zu gesellen, mit der er sich früher verbunden hatte; mithin war der Umgang dauernd monogamisch. Diese Erörterung bestätigt vollkommen unsere Ueberzeugung von der reichen combinatorischen Phantasie des Kater Murr, der auf den Dächern nach Abwechslung sucht, oder des Jagdhundes, der die Analogie vom einen Wildindividuum zum anderen zu erfassen vermag — — — —

So wird aus psychologischen Analysen heraus widerlegt, dass die Horde auf blutsverwandten Grundlagen entstanden sei. Wir waren bis jetzt im Irrthum zu glauben, dass die Völker von jeher das Kind mit der Mutter verknüpften, die das Kind trug, gebar und zum Ueberfluss etwa 2—3 Jahre säugte, und wir irrten natürlich auch, wenn wir auf dieser Grundlage den Mutterkultus und den Kultus des Nabelstrangs erklärten. Denn „es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen der Anschauung, dass ein Kind aus dem leiblichen Mutter-

---

[23]) S. 199.
[24]) S. 199.
[25]) S. 57.
[26]) S. 59

schooss hervorgehe, und der Erkenntniss, dass man selbst einer bestimmten Mutter sein Dasein verdanke" [27]).

Wir haben ja alle übersehen, dass die Abstammung von der eigenen Mutter nicht durch unsere eigene, sondern nur durch die Beobachtungen Dritter festgestellt werden kann; und nun gar der physiologische Zusammenhang mit der Mutter! wie hätte der Urmensch solche wissenschaftliche Probleme lösen können? Und umgekehrt, wenn die Zusammengehörigkeit mit der Mutter sich auf den ersten Blick verräth, wie kommt es, dass der Mutterkult, der Mysticismus, mit einer so einfachen Thatsache verbunden ist? [28]).

Ueberhaupt ist ja das Blut ein so geheimnissvoller Saft, dass der Blutszusammenhang nicht die Grundlage der ursprünglichen Verbände gewesen sein kann [29]), woraus man von selbst zu des Verfassers Annahme gelangt, dass die ersten Verwandtschaften Raumverwandtschaften waren. Damit lösen sich die verwickeltsten Probleme mit grösster Einfachheit [30]).

So wird psychologisch widerlegt, dass Gewalt ein in der Urzeit massgebender Faktor war; denn die Gewalt „beruht auf Machtgefühl, welches kein elementares Gefühl ist und bereits Vorstellungen von der Zukunft voraussetzt" [31]); der Urmensch aber hatte noch nicht die Vorstellung der Zukunft, die sich erst später entwickelte [32]) — — —.

Wozu wir in unseres Herzens Bescheidenheit beifügen, dass also der intelligente Haushund, der seinen Herrn fürchtet und das abgerichtete Thier, das eben durch das Gefühl kommender Lust oder Unlust zu Handlungen gebracht wird, eine gewaltige Stufe über dem Urmenschen steht: dieser soll keine Furcht gekannt haben, er ist also der Knabe, der das

---

[27]) S. 167.
[28]) S. 167.
[29]) S. 21.
[30]) S. 21.
[31]) S. 299.
[32]) S. 110.

Fürchten nicht lernen konnte, wie ja denn auch der Verfasser beifügt, dass die Kinder das Fürchten verhältnissmässig spät lernen, denn wenn sie „Angst“ empfinden, so sei dies etwas Anderes [33]).

So wird uns auch überzeugend dargethan, dass der Frauenraub ursprünglich keinen sexuellen Zweck gehabt haben kann, ursprünglich sogar sich der Ueberwältiger von der Sclavin fernhielt: „dazu war die sinnliche Seele gar nicht reif und befähigt, weil zur Begattungslust die Empfindung der Gleichheit gehört, die sich bei zwei ursprünglich ungleichen Wesen nur durch Abstraktion gewinnen lässt, indem der Ueberragende sein Uebergeordnetsein unterdrückt“ [34]). Natürlich! die böse Abstraktion! Sie hat alle jene sexuellen Unregelmässigkeiten auf dem Gewissen.

Und so wird auch aus den psychologischen Beobachtungen über Lust und Schmerz bei primitiven Menschen gefolgert, dass die Geschlechtlichkeit eine sehr geringe gewesen sei, so dass die periodischen Geschlechterfeste dem Menschen vollkommen genügten [35]); und wenn wir an die furchtbare sinnliche Kraft in den Tänzen der sog. Naturvölker erinnern, so müssen wir uns wohl vergegenwärtigen, dass diese sinnliche Kraft unserer Menschheit erst in späteren Stadien angeflogen ist.

Wenn ferner Westermarck die Ansicht aufgestellt hat, dass die Beschneidung wie die Tättowirung ursprünglich ornamentalen Charakter gehabt habe, so weist dies der Verfasser durch folgende psychologische Erörterung zurück: eine solche ornamentale Zier hätte doch nur dann Bedeutung gehabt, wenn bloss ein oder das andere Individuum sie angenommen hätte; wenn aber alle, wo liegt dann der Reiz, den man durch Zierrath erreichen will? [36]) — eine sehr beweiskräftige Deduktion, die heutzutage gegenüber den Stutzer-

[33]) S. 299.
[34]) S. 118.
[35]) S. 111.
[36]) S. 78.

bestrebungen der Männer und der Modesucht der Damen noch einen grossen civilisatorischen Erfolg haben mag.

Aber auch auf philosophisch deduktivem Wege wird uns verschiedenes nachgewiesen, was wir übersehen haben, — zu unserem Verderben: denn die blosse Beobachtung kann natürlich zu nichts führen, wenn man sie nicht geistig verarbeitet; und verarbeitet man sie falsch, so entstehen eben unsere wilden Hypothesen.

Im Anfang muss Ordnung, keine Unordnung geherrscht haben; denn wie konnte aus Unordnung Ordnung werden? Der Urmensch konnte doch nichts gestalten, was er nicht sinnlich sah; also muss er die Ordnung gesehen haben, und das war eben die sinnlich sichtbare Ordnung der orda. Hätte die Menschheit in Gruppenehe gelebt, sie wäre verwildert und hätte sich nicht zur Kulturreife emporringen können[37]); und wenn wir die Entgegnung auf der Zunge haben, dass ja doch stufenweise in ständiger Modifikation das Ungeregelte zur Regel wird, und dass die Wildheit und Sinnlichkeit der Jugend bei den unerschöpflichen Fonds von Kraft, die in der Menschheit ruhen, ihr die Möglichkeit der künftigen geschlossenen Kultur nicht abschnitt, so wollen wir unseren spekulativen Irrthum unterdrücken, um nicht noch weiter in das Unheil zu gerathen. Und ebenso wollen wir nur noch weiter constatiren, dass der Verfasser die Gruppenehe für unmöglich erklärt; denn wie wäre der Mensch von der Gruppenehe zur Einzelehe gelangt? Aus welcher Erkenntnissquelle wäre der Menschheit die Erfahrung geworden, um zu letzterer aufzusteigen? Aus äusserer Erfahrung? Diese fehlte, denn es fehlte das Objekt der sinnlichen Anschauung. Aus innerer Erfahrung? Aber der hätte die äussere vorhergehen müssen. Hätte die Gruppenehe bestanden, sie hätte von ewiger Dauer sein müssen[38]). Probatum est.

---

[37]) S. 35.
[38]) S. 63. 64.

Ebenso constatiren wir weiter, dass es ein Irrthum ist, wenn wir annahmen, die bei manchen Völkern vorkommende Destination des einen Kindes für das andere zu künftiger Ehe sei das Resultat späterer Entwickelung; dies wiederspräche ja dem Entwickelungsgesetz, das vom Unbewussten zum Bewussten, von der Nothwendigkeit zur Freiheit fortschreite[39]).

Natürlich, sämmtliche Zwangsanstalten der Menschheit sind ursprünglich, der Wald ist jetzt freier als je, und der Pilz- und Beerenparagraph stammt aus der Urzeit.

Da der Verfasser auf so einleuchtende Basis sein Gebäude errichtet, genügt ihm natürlich ein verhältnissmässig kleines Beobachtungsmaterial; und wie sollten wir es als einen Fehler betrachten, dass er es etwas wild durcheinander mengt? gelingt es ihm doch mit seiner Methode, die Beobachtungen der Quellen zu corrigiren und nachzuweisen, dass in sehr wichtigen Punkten Beobachtungsfehler vorliegen müssen.

Auf den ersten Blick droht ja die Theorie des Verfassers an einer einzigen Thatsache Schiffbruch zu leiden, an der Thatsache des durchgängigen Verbotes, innerhalb des Totems zu heirathen; nichts scheint sicherer bezeugt, als dieses Verbot bei den Rothhäuten, wie bei den Australnegern. Aber da müssen Beobachtungsfehler vorliegen, oder es müssen dies secundäre Erscheinungen sein, daher rührend, dass die geregelte Ordnung der Bruder- und Schwesterreihe aus einander kam[40]). So wird die Darstellung Howitt's corrigirt, der bei einem Australstamm ausdrücklich erklärt, dass die Ehe innerhalb des Totems verboten sei, weil die Totemgenossen aus demselben Blut stammen: im Gegentheil, der ganze Sachverhalt ergebe, dass die dort geschilderte sogen. Noaehe eine Hordenehe, also eine Verwandtschaftsehe sei[41]). Ebenso wird Kubary's Schilderung aus den Mortlocksinseln einer Berichtigung unterworfen.

---

[39]) S. 58.

[40]) S. 102.

[41]) S. 146.

Kubary sagt so sicher als möglich, dass eine geschlechtliche Vermischung innerhalb desselben Stammes als Blutschande behandelt und sofort gerächt würde; unter Rache versteht er natürlich eine Bestrafung aus dem Volke heraus, denn Blutschande gilt bei solchen Völkern als sofort zu sühnender Gräuel. Daraus entwickelt sich auf den Mortlock- wie auf den Pelauinseln der Satz: die Frauen heirathen nicht in den eigenen Stamm, sondern in einen fremden; sie können sich auch als armengols zeitweise einem fremden Stamme preisgeben.

Der Verfasser corrigirt Kubary zunächst dahin, dass innerhalb des Stammes keine Rache möglich sei; dann sei auf diesen Inseln, wo die Hordenverfassung bestehe, eine solche Abweichung von dem Hordenprincip nicht wohl anzunehmen; die armengols sollen famels, also geraubte oder gekaufte Frauen sein; im übrigen muss man die Kritik des Verfassers, der in der Darstellung Kubary's dunkle Punkte findet, obgleich er sie nur aus dem Auszug im Ausland B. 53 benützt, auf S. 283 ff. selbst nachlesen.

So hatte auch ich aus Buch's Mittheilungen über die Wotjäken entnommen, dass die ledigen Mädchen dort in einer Art von Communismus leben und es ihnen als Glück erscheine, recht viele uneheliche Kinder zu haben, und ich hatte dies um so mehr angenommen, als Buch nicht etwa ein flüchtiger Reisender war, sondern drei Jahre mitten unter den Wotjäken als Arzt gelebt hat, und auf S. 45 seines Werkes ausdrücklich sagt: „Mädchen und Burschen verkehren miteinander durchaus zwangslos und die sogen. Keuschheit setzt der Liebe keine Schranken“; dazu erwähnt er ein Sprichwort: „liebt der Bauer nicht, liebt auch Gott nicht“; er erwähnt ferner, dass er auch von russischen Bauern in Wotjäkendörfern Schilderungen gehört; dass ein Gewährsmann ihm von einem Heirathsspiel unter Mädchen und Burschen erzählte, wobei die Paare in geschlechtliche Ausgelassenheit übergehen; er erwähnt einen Fall, wo ein Wotjäkenmädchen von einem russischen Offizier ein Kind bekam und daraufhin von vielen Freiern umworben wurde,

und setzt hinzu: „solche Beispiele könnte ich viele aufzählen“. Wenn ich nun daraus auf eine Art vorehelichen Communismus schliesse, werde ich vom Verfasser streng zurechtgewiesen; habe ein Mädchen ein voreheliches Kind geboren, so sei damit noch nicht gesagt, dass sie mit mehr als einem, und insbesondere nicht mit einem andern als dem künftigen Mann Umgang gehabt habe; es handle sich um Aufschneidereien, die man sich in animirter Stimmung erzählen lasse: wie kann der Reisende dem Mädchen Monate und Jahre lang auf Schritt und Tritt folgen. „Weder ein Jurist, noch ein Statistiker sollte solche Muthmassungen Reisender für Thatsachen ansehen[42])!“

Damit kann ich die Kritik schliessen. Es bedarf keiner Rechtfertigung, dass ich dieses Werk künftig ausser Berücksichtigung lasse, dem jede Methode fehlt: die historische wie die juristische, wie die psychologische und phisolophische; das zum Beobachtungsmaterial in solches Verhältniss tritt; das auf diese Weise zu unhaltbaren Phantasien führt und auch nicht einmal den Werth eines fördernden Irrthums beanspruchen darf.

II.

Totemismus und Mutterrecht.

§ 1.

Der Totemglaube gehört zu den bildendsten, lebensvollsten religiösen Trieben der Menschheit. In dem Totemismus liegt die künftige Familien- und Staatenbildung im Keime.

Daher die ungemeine Belehrung, die wir für die Geschichte der Menschheit den Rothäuten verdanken, bei denen sich der Glaube am lebhaftesten erhalten hat. Nirgends ist diese universelle Einrichtung so plastisch durchgeführt, wie

---

[42]) S. 142.

bei den Indianern bis tief in den Norden hin[43]; nur im Westen ist die Einrichtung zerfallen[44].

Die Stämme zerfallen in bestimmte Totems, welche an die Abstammung von einem Thiere glauben, wesshalb sie das Thier nicht töten, ja nicht berühren dürfen; ihre kosmogonischen Sagen weisen auf solche Abstammung hin, und nach ihrem Tod kehren sie in diese Gestalt zurück; auch die Personalnamen innerhalb des Totems werden vielfach den Eigenschaften und Thätigkeiten der Thiere entlehnt.

Entsprechend ist auch die Haartracht und der Schmuck vielfach dem betreffenden Thiere entlehnt, und bei der Tättowirung bedient man sich des Totems als Stammwappens; in den Tänzen ahmen sie das Thier nach, sie mummen sich in die Form des Thiers, und Gesichtsmaske wie Körpermaske entstammt solchem Nachahmungstrieb; die älteste Kunst der Thiermalerei und die ältesten dramatischen Spiele als Thierspiele gehen auf den uralten geheiligten Totemismus zurück[45].

Dahin gehört auch die Pflanzenehe. Ich habe diese mehrfach im indischen Rechte dargethan[46]; damals habe ich das Institut als tendenziöse Bildung zur Erreichung gewisser Zwecke dargestellt: das ist es zweifellos in der Folge geworden, aber die Melusinenstudien überzeugten mich, dass diesen Gebräuchen ein naiver Glaube zu Grunde liegt: der Mensch verbindet sich mit dem in der Pflanze oder dem Thiere, oder auch dem Geräthe, enthaltenen Geist.

Sie findet sich daher auch in Amerika in der Art der

---

[43]) Vgl. auch Parkman, Jesuits p. LI; Schoolcraft, Hist. of the Indian tribes II p. 49; Frazer, Totemism p. 2 f.

[44]) Ueber den Totemismus in Central- und Südamerika ist hier nicht zu handeln. Es genügt, einstweilen auf die Geajiros, Zeitschr. VII S. 381 f. und die Arawaken (Ernst, Verhandlungen der Berliner Anthropol. Gesellschaft 1887 S. 439 f.) hinzuweisen.

[45]) Vgl. auch meine Schrift über den Ursprung der Melusinensage S. 37 f.

[46]) Zeitschr. IX S. 331; X S. 119.

Vermählung von Jungfrauen mit dem Geist des Fischernetzes, das zwischen die Bräute gelegt wurde; so bei den Huronen[47]).

§ 2.

Der grosse Reichthum in der Entwickelung des Institutes lässt sich am besten aus der praktischen Gestaltung bei den einzelnen Stämmen erkennen, wovon wir Folgendes geben[48]):

Die Wyandot haben 11 Totems:

Hirsch, Bär, Falke, Biber, Wolf, Seeschlange, Stachelschwein und 4 Species Schildkröten[49]).

Jeder Totem hat seine bestimmte Art der Gesichtsbemalung und des Schmuckes[50]) und einen bestimmten Kultus des Totemthieres[51]).

Mehrere Totems bilden wieder besondere Freundschaftsverbände[52]); so einigen sich diese 11 Totems zu 4 Verbänden; der Verband hat Bedeutung im Kultus und bei Festlichkeiten[53]).

Die Personennamen sind den Eigenschaften, Gewohnheiten, Thätigkeiten des Thieres entlehnt[54]); sie werden jedes Jahr den im vorigen Jahre geborenen Kindern vom Totem selbst verliehen[55]).

Soweit die Wyandot.

Die Irokesen in ihren 6 Stämmen (den Mohawks, Seneca Onondaga, Cayuga, Oneida, Tuscarora) haben 9 Totems:

---

47) Parkman, Jesuits p. LXIX.

48) Weitere Nachweise bei Waitz III S. 120; Morgan, Ancient Society p. 151 f. und Frazer p. 3 f., 11 f., 25 f.

49) Powell, 1 Annual Report p. 59. Vgl. auch über die Huronen überhaupt Hale p. 55: sie hatten Hirsch-, Habicht- und Schlangentotem.

50) Powell, 1 Report p. 64.

51) Powell p. 65.

52) Powell p. 60.

53) Powell p. 60. 65.

54) Powell p. 60.

55) Powell p. 64.

Wolf, Bär, Schildkröte, Biber, Hirsch, Schnepfe, Reiher, Aal, Habicht[56]); wovon sich aber einige Totems in Untertotems getheilt haben.

Nicht mehr bei allen Stämmen sind alle diese Totems vertreten: die Senecas haben 8, ebenso die Cayuga und Onondaga, scheinbar auch die Tuscarora, wobei aber der Wolf in den grauen und gelben Wolf, die Schildkröte in die grosse und kleine sich verzweigt hat. Dagegen sind bei den Oneida und Mohawks nur je 3 Totems vorhanden[57]).

Auch hier stehen die Geschlechter theilweise wieder zu einander in einem bündlichen Verhältnisse: Brudertotems; es sind Totems, die von einem ursprünglichen Totem durch Verzweigung entstanden zu sein scheinen. So bei den Senecas Wolf, Bär, Biber und Schildkröte einerseits, Hirsch, Schnepfe, Reiher und Aal anderseits[58]).

Bei den Nachkommen der Mohawk, den S. Regis-Indianern an der kanadischen Grenze finden sich heute noch die Totems Wolf, Bär, Schildkröte, Regenvogel[59]).

Ebenso hatten die Delaware (Lenape[60]) und die Mohikaner den Totem der Schildkröte, des Welschenhahns und des Wolfes; die Pottawattami kannten 15, die Ojibwä gar 23 Totems[60a]).

So hatte auch bei den Irokesen und Delaware die Gesichtsbemalung eine totemistische Beziehung[61]).

---

[56]) Morgan in den Contributions to North American Ethnology IV p. 7. Vgl. auch Parkman, Jesuits p. LV, der aus älterer Zeit noch einen Totem Kartoffel beifügt. Dass sich mit der Zeit manches geändert hat, darüber Beauchamp, Americ. Antiquar. VIII p. 83 f.

[57]) Morgan, Contributions p. 7 und 55; Schoolcraft, Iroquois p. 69. 128; Hale p. 53; Parkman, Jesuits p. 302. Vgl. auch noch Catlin II p. 103 f.; Colden p. 1.

[58]) Morgan, Contributions p. 10; League p. 79.

[59]) Report on Indians, XI Census (1890) p. 475.

[60]) Heckewelder S. 434.

[60a]) Morgan, Anc. Soc. p. 167. 166.

[61]) Loskiel S. 64. Vgl. auch Heckewelder S. 429 f.

So auch die Thiertänze:

so wird der Bärentanz von den Irokesen bereits in einem Jesuitenbericht von 1676 erwähnt:

le 3e festin fut une mascarade de gens habillez en ours qui dansoient d'une manière assez surprenante[62]).

Ebenso berichtet Loskiel von den Delaware und Irokesen, dass sie Feste feierten, wo alte Männer oder Weiber sich in Hirschhäute hüllten[63]).

Und ebenso erfahren wir, dass sie sich der Tötung der Totemthiere enthielten und von ihnen abzustammen glaubten[64]).

So auch die Attiguatan, deren Tänze schon Champlain[65]) schildert: en dançants, ayants chacune une peau d'ours ou d'autres bestes sur la teste, mais celle d'ours est la plus ordinaire.

Besonders eingehende Nachweise haben wir von der Totemverfassung der Omaha in der höchst verdienstlichen Arbeit von Dorsey[66]).

Die eigentlichen Omaha bilden 10 Totems, die Totems theilen sich in Untertotems.

Die 10 Totems sind:

Elch (Wejicte),
Schwarzschulderbuffalo (Inke-Sabe),
Hangabuffalo (Hanga),
Catada bestehend
aus den Wasabe-hitaji (Schwarzbär),
Wajinga Cataji (Kleinvogel),
Tepaitaji (Adler),
Kei (Schildkröte);

---

[62]) Relation de ce qui s'est passé de plus remarquable aux missions des peres de la compagnie de Jesus en la Nouvelle France ès années 1676—1677 (Quebec).

[63]) Loskiel S. 55.

[64]) Heckewelder S. 429 f.; Dwight IV p. 196.

[65]) Champlain I p. 387.

[66]) 3 Annual Report of the Bureau of Ethnology p. 211 f.

Kaze (Grüne Kreide).
Macinka-gache (Wolf),
Tesinde (Buffaloschweif),
Tapa (Hirschkopf),
Ingce-jide (Buffalokalb),
Ictasanda (Reptil).

Davon bilden die ersten 5 eine Gemeinschaft (Hangacenu) und die zweiten 5 eine zweite (Ictasanda); und wenn sie miteinander kampiren, so formen alle zusammen einen Kreis, in der Mitte ein Weg, 5 Totems zur rechten und 5 zur linken desselben.

Der Totemcharakter d. h. die Lehre der Abstammung von dem Totemthier und die Verehrung desselben lässt sich bei diesen Stämmen ganz besonders deutlich nachweisen.

Der Elchtotem darf nicht vom (männlichen) Elch und Hirsch essen, sonst brechen Beulen aus[67].

Die Inke-Sabe haben verschiedene Untertotems mit verschiedenen Totembeziehungen: der eine davon isst keine Büffelzunge und berührt keinen Büffelkopf[68].

Die Hanga stammen von Büffeln ab und theilen sich wieder in verschiedene Untertotems mit entsprechendem Speisenverbot; verschiedene dieser essen keine Büffelzunge oder nichts von der Seite des Büffels[69].

Die Catadas haben gleichfalls in ihren Untertotems verschiedene Beziehungen: die einen essen keinen Schwarzbären und berühren seine Haut nicht, andere essen keine kleinen Vögel, andere keine Schildkröten[70].

Die Kaze berühren keinen Grünspan[71].

---

67) Dorsey p. 225.
68) Dorsey p. 231.
69) Dorsey p. 235.
70) Dorsey p. 236 f.
71) Dorsey p. 241.

Die Tesinde essen keine Büffel- oder Kuhkälber, solange sie noch roth sind[72].

Den Tapa ist Haut und Fett der Hirsche untersagt[73].

Die Ingce-jide verzehren keine Büffelkälber[74].

Die Ictasanda berühren kein Reptil[75].

Höchst interessant zeigt sich die Totembeziehung bei manchen Clans noch in der Art, dass das Mitglied eines Büffelclans bei seinem Tode in eine Büffelhaut gekleidet und ihm gesagt wird: Vom Büffel bist du, dahin kehrst du zurück[76].

Eine weitere Beziehung tritt darin hervor, dass die solchen Totems eigene Haartracht das Streben verräth, dem Totemthier ähnlich zu werden; am deutlichsten zeigt sich dies bei den Schildkröten: der Kopf wird geschoren, an jeder Seite zwei Locken, eine über der Stirne und hinten eine Locke (Füsse, Kopf und Schwanz)[77].

Auch die im Totem üblichen Vornamen (Individuennamen) tragen vielfach solche Beziehungen; so beim Elchtotem: das weiche Horn, das gelbe Horn, das verzweigte Horn, die vier Hörner, das dunkle Horn; junger Elch, weisser Elch, grosser Elch u. s. w.[78], so bei den Schwarzbären: der junge Schwarzbär, die vier Augen (zwei Flecken über den Augen), Graufuss u. s. w.[79].

Durchgängig ist dies nicht, denn nicht immer ist die Personalbenennung eine totemistische; auch gilt die vernünftige Bestimmung, dass zwei Mitglieder desselben Totems nicht den

---

[72]) Dorsey p. 244.
[73]) Dorsey p. 245.
[74]) Dorsey p. 248.
[75]) Dorsey p. 248; Morgan, Ancient Soc. hat einige Abweichungen.
[76]) Dorsey p. 229. 233. Vgl. auch meine Melusinensage S. 39.
[77]) Dorsey p. 240.
[78]) Dorsey p. 227.
[79]) Dorsey p. 237.

gleichen Individualnamen tragen dürfen; was von selbst zur Annahme anderer Namensysteme führen musste[80]).

Daher auch Thiertänze mit totemistischem Bezug, indem der Tanzende einen Bären, einen Adler u. dergl. nachahmt[81]).

So bestehen auch die den Omahas verwandten Osage aus zwei Unterstämmen, dem Friedensstamme, welcher früher kein Thier töten durfte, und dem Kriegerstamme, welcher wieder in zwei Abtheilungen zerfiel. Früher waren es entsprechend 7 + 7 + 7, später, da die Totems der Kriegerstämme zusammenschmolzen, nur 7 + 7 = 14 Totems; darunter: Büffelgesicht, rother Adler, Donner[82]).

Ebenso stammen die Totems der gleichfalls verwandten Ottawa vom Hasen, vom Karpfen, vom Bär und haben ihre entsprechende Schöpfungsgeschichte[83]).

Die Kansa besassen einen Wolf- und Panthertotem[84]), die Jowa hatten die Totems: Adler, Taube, Wolf, Bär, Elch, Biber, Büffel, Schlange; davon pflegte ein jeder seine bestimmte Haartracht[84a]).

Bei den Mandan gab es jedenfalls die Totems:

Büffel, Biber, Elch, Bär[85]), wohl auch Adler, Rabe, Hermelin; daher trugen die Tapferen Adler- oder Rabenfedern oder Hermeline, oder auch Büffelhörner am Kopf[86]).

Sie führten auch Büffeltänze auf, wo sie Büffelköpfe oder Masken trugen, in der Erwartung, Büffel anzulocken[87]).

Allerdings konnten sie des Büffels als des Hauptnahrungsmittels nicht entrathen, ebenso wenig als die sonstigen Büffel-

---

[80]) Dorsey p. 227.

[81]) Dorsey p. 349. 280.

[82]) Dorsey, Osages p. 113.

[83]) Dorman p. 233.

[84]) Hunter p. 310.

[84a]) Schoolcraft, Tribes III p. 269; vgl. Morgan, Ancient Soc. p. 156.

[85]) Catlin I p. 136. 145. Abweichend Morgan p. 158.

[86]) Catlin I 101 f.

[87]) Catlin I p. 127.

totems; vielleicht aber hielten sie sich von der Büffelzunge oder anderen Theilen fern.

Die Krähenindianer und die Assineboin verlängerten ihr Haar durch Anfügungen, um sich ein krähenartiges Aussehen zu geben[88]).

Auch bei den Cheyennen gibt es Jagdtänze, wo die einen sich als Büffel, Antilopen u. dergl., die anderen sich als Jäger geberden[89]).

Die Dacota hatten jedenfalls den Bärentotem und führten auch Tänze auf, wo sie den Bären nachahmten[90]); ferner Schlange, Schildkröte, Wolf, Büffel[90a]).

Bei den ihnen verwandten Schwarzfüssen war der Büffeltotem vertreten: die Tapfersten trugen Büffelhörner auf dem Kopf[91]); auch der Bärentotem: der Medizinmann kam in der Tracht eines Bären[92]).

So findet sich bei den Sauks ein Totem Forelle[93]).

Die (den Paunis verwandten) Caddo haben den Totem Wolf, Panther, Bär, Büffel, Biber, Waschbär, Krähe[94]).

Bei den Crik finden wir 17—18 Totems, darunter Bär, Wolf, Biber, Adler, Waschbär, Otter, Alligator, Mais, Kartoffel[95]).

Die Chirokesen kennen 7 Totems, darunter Wolf und Vogel; früher waren es 8, ja 10 Totems[96]).

---

[88]) Catlin I p. 50. 55.

[89]) Ten Kate, Reizen S. 363.

[90]) Catlin I p. 245.

[90a]) Carver bei Morgan, Anc. Soc. p. 154.

[91]) Catlin I p. 34.

[92]) Catlin I p. 40. Weitere Totems bei Morgan p. 171.

[93]) Long I p. 231. 14 Totems allegirt Morgan p. 170, ebenso 10 bei den Miamis und 13 bei den Schaunis (p. 168).

[94]) Ten Kate, Reizen p. 375. Aehnlich die Paunis, Morgan p. 165.

[95]) Ten Kate, Reizen p. 411. Vgl. auch Morgan p. 161. Sie hatten einen Fisch-, Schlangen-, Büffel-, Adlerfedertanz, Schoolcraft, Tribes V p. 277.

[96]) Ten Kate, Reizen p. 424; Morgan, Anc. Soc. p. 164.

Die Chokta hatten unter anderem einen Totem Krebs: davon ging die Sage, dass diese ehemals unter der Erde gelebt hätten, auf alle Vieren kriechend, bis sie von den Choktas festgehalten, die Sprache gelehrt und in den Stamm aufgenommen wurden[97]). Alle diese Golfstämme enthalten sich des Genusses des Totemthiers, was Adair irrthümlich auf Unreinheit deutet[98]).

Die Moquis und Zunis haben Totems, wie Korn, Frosch, Papagei, Adler, Sonne, Bär, Schmetterling, Klapperschlange; ebenso die übrigen Pueblos: sie tragen die Totems auf den Schilden[98a]). Die Comantschen weisen 6 Totems[98b]) auf.

Bei den Weststämmen im Oregongebiet ist das Totemwesen ziemlich verschwunden[99]); ebenso in Californien[100]).

Dagegen sind die Columbiavölker totemistisch; sie haben den Totem Wal, Adler, Rabe, Wolf, Frosch und bringen die Bilder der Thiere über den Dächern, auf der Front der Häuser, auf Rudern und Booten an, ebenso auf Gräbern[101]).

Und der Gedanke der Verwandlung des Toten in sein Stammthier tritt auch darin hervor, dass sie auf die Grabbilder des Raben- und Adlertotems den Vogel in fliegender Situation darstellen — als der Tote, der entfliegt[102]).

Dass sie das Totemthier nicht verletzen, ist selbstverständlich; sie betrachten es aber auch als schweren Schimpf, wenn ein Anderer dasselbe in ihrer Gegenwart tötet — ein Schauer, vor dem sie das Haupt verhüllen[103]).

Auch die Kosmogonie der Columbiastämme zielt darauf

---

97) Catlin II p. 128. Vgl. unten S. 228. 98) Adair p. 130 f.

98a) Bourke, Journ. of Amer. Folklore V p. 116.

98b) Morgan p. 177.

99) Gibbs in den Contributions I p. 184.

100) Vgl. unten S. 227. So auch bei den Navajos und Apaschen; vgl. Bourke V p. 111 und Matthews ib. III p. 103 f.

101) Mayne, Four years in Brit. Columbia p. 257. 258. 271; Macfie, Vancouver island p. 444. Der Totem auf Gräbern findet sich auch sonst, vgl. Schoolcraft, Tribes I p. 356.

102) Mayne p. 272.

103) Mayne p. 278.

hin: im Anfang kamen Vögel vom Himmel, legten ihr Federkleid ab und wurden als Menschen Stammväter der Totems[104]).

Höchst interessant ist auch die Art, wie man sich die subgentes entstanden denkt; dies zeigt uns die Sage der Columbiavölker: Männer gingen in die See oder auf die Berge und mischten sich mit Thieren: sie wurden die Stammväter der Subtotems[105]).

Ganz besonders haben die Nordindianer den Totemismus aufrecht erhalten; so insbesondere die Tlinkit; sie haben die Totems Walfisch, Rabe, Wolf, Adler[106]), genauer: sie haben zwei Haupttotems; Rabe und Wolf, und der erste zerfällt wieder in Rabe, Frosch, Gans, Seelöwe, Uhu, Lachs; der zweite in Wolf, Bär, Adler, Walfisch und Alk[107]).

Sie schnitzen die Totems auf ihre Gebrauchsgegenstände[108]), und neben ihren Häusern stehen die Totembilder, ihrer selbst und ihrer Ahnen, die oft eine beträchtliche Höhe erreichen[109]).

Bei festlichen Gelegenheiten tragen sie Kleider, die an die Totems erinnern[110]), und auf den hölzernen Helmen beim Zweikampf wird das Totemzeichen angebracht[111]).

So erscheint insbesondere bei Erinnerungsfesten an die Ahnen ein Häuptling mit dem Familientotem und wird von einem Familienmitglied mit einem Schrei, der das Totemthier nachahmt, begrüsst[112]). Dieser Schrei bestimmt auch, ob bei den Festlichkeiten ein oder mehrere Sclaven geopfert werden sollen[113]).

---

[104]) Boas, 24 Proceedings p. 423.

[105]) Boas, 24 Proceedings p. 423.

[106]) Dall, Alaska p. 413. 414. Vgl. auch Badlam, Wonders of Alaska p. 75 f.; Ritter, Zeitschr. f. Allg. Erdk. N. F. XIII S. 256 (nach russischen Quellen).

[107]) Holmberg S. 293; Krause, Tlinkit S. 112. Vgl. auch Bancroft I p. 109; Jackson II p. 105; Pinart 792 f.

[108]) Dall, Alaska p. 414; Holmberg S. 293 f.

[109]) Dall, Alaska p. 414; Krause, Tlinkit S. 131 f.

[110]) Holmberg S. 328; Dall, Alaska p. 414.

[111]) Holmberg S. 323.

[112]) Dall, Alaska p. 419.

[113]) Holmberg S. 328.

Das Speiseverbot zeigt sich z. B. darin, dass sie wegen des Walfischtotems keinen Walfischthran geniessen [114]), und der Bär, dieses Haupttotemthier wird selten getötet, man hält ihn für einen verkleideten Menschen [115]).

Auch die Sagenwelt spielt in Totemvorstellungen: der Bringer des Lichts verwandelte sich in einen Raben; er verschaffte den Menschen das Wasser, das der Wolf (der böse Geist) bewachte [116]). Daher also die zwei Haupttotems: der Totem des guten und des bösen Geistes, und jedem schliessen sich die verwandten Geister an.

Ebenso haben die Haidas Totems und bauen sich Totempfähle vor den Häusern [117]); auch die totemistische Tättowirung ist bei ihnen üblich [118]); die Totems sind: Adler, Wolf, Krähe, schwarzer Bär, Finnwal [119]).

Auch die Kutschin kennen 3 Totems: Hirsch, Vogel, Landthier [120]).

Die Kenayer haben, wie die Tlinkit, 2 Haupttotems, die wieder in 6 und 5 Untertotems getheilt sind. Der Rabe soll bei der Schöpfung zwei Ahnfrauen aus verschiedenen Stoffen gebildet haben und daraus seien die 6 und 5 Geschlechter entstanden [121]).

Die Chepwäer des Nordens leiten ihren Ursprung von einem Hunde ab und behandeln darum den Hund mit einer Art religiöser Scheu [122]).

Erloschen dagegen ist das Totemsystem bei den Innuit (Eskimo); wir finden hier nur noch seine Ausläufer: den Stammtotemismus und den Manitukult (S. 228. 231).

---

114) Dall, Alaska p. 413.

115) Holmberg S. 310.

116) Dall, Alaska p. 422.

117) Krause, Tlinkit S. 308.

118) Swan, Haidah Indians p. 5 f.

119) Krause S. 312. Vgl. auch Dean in Americ. Antiq. XV p. 281.

120) Dall, Alaska p. 197.

121) Wrangell I S. 104. 111.

122) Bancroft I p. 118.

§ 3.

Aus dem Begriff des Totems ergibt sich zweierlei von selbst:

1. Es kann Jemand regelrecht nur einem Totem angehören: das Gegentheil würde zu einem Mischthier, zu einem monströsen Wesen führen; wie sich solche zwar in der Sage finden, aber nur als Ausnahmen, nicht als regelmässige Gestalten.

Daher muss der Totem entweder vater- oder mutterrechtlich sein, d. h. die Angehörigkeit muss sich entweder durch die Beziehung zur Mutter oder zum Vater bestimmen, eine doppelte Zugehörigkeit gibt es nicht; dies führt direkt zum Mutterrecht, wovon unten (S. 239 f.) die Rede sein wird.

2. Der Totemismus beruht auf Blutsverband: vom Thiere sprosst das Thier; daher ist der Blutsverband fürder die Grundlage menschlicher Zusammengehörigkeit: aus dem Totemismus entwickelt sich die Familie, aus ihm entwickelt sich der Geschlechterstaat: dieser bildet sich durch Zusammenschluss der Totems; mindestens 2 Totems sind erforderlich. Mit der Zeit verzweigen sich die Totems in Untertotems, und so kommt es, dass etwa 8, 10, 12, 14 Totems den Stamm bilden.

Daher ist auch die Lagerung der Zelte der Stämme totemistisch, und zwar so, dass die Totems in zwei Abtheilungen zerfallen, die sich rechts und links gruppiren. Die Lagerung erfolgt bei den Rothhäuten in Hufeisenform, und hierbei hat jeder Totem seine besondere Stelle. So bei den Wyandot[123]; so (wie bereits bemerkt) bei den Omaha: 5 Totems waren zur Rechten, 5 zur Linken, und in der Mitte führte eine Strasse durch[124]; so bei den Osage: 7 Totems zur Linken, 7 zur Rechten[125]; so bei den Cheyennen: 3 an der einen Seite, 1 am Schluss, 4 auf der andern Seite[126].

---

[123]) Powell, 1 Report p. 64.

[124]) Dorsey, Omaha p. 219. 220. Vgl. oben S. 218.

[125]) Dorsey, Osages p. 113 f.

[126]) Ten Kate p. 361.

wenn nur das Magazin sicher bezeichnet und der Zugang ohne Schwierigkeit ist [12]).

Die Theorie von der longa manu traditio als einer besondern Traditionsform wird ebenfalls weitergeführt; die longa manu traditio wird construirt als Besitzaufgebungsakt des Tradenten, welchem ein Occupationsakt des Erwerbers entspreche, so dass hier nicht direkt der Besitz des einen mit dem Besitze des anderen vertauscht werde [13]): wie man sieht, ist noch die unrichtige Idee thätig, welche die Tradition in einen Besitzaufgebungs- und Besitzerwerbsakt zerlegt [14]).

Von besonderem Interesse ist die holländisch-römische Jurisprudenz bezüglich der brevi manu traditio und bezüglich des constitutum possessorium. Dass der Detentor der Sache durch blossen Vertrag Besitz erwerben kann, wird richtig erkannt; insbesondere gilt dies auch vom Pfandbesitz [15]). Auch das constitutum possessorium wird richtig dahin erklärt, dass der seitherige Besitzer als Vertreter des Erwerbers den Besitz acquirire, was voraussetze, dass der Erwerber den seitherigen Besitzer zum Vertreter bestellt haben müsse [16]). In der Sache Jefferson v. De Morgan wird der bei uns wenig besprochene Fall behandelt, wenn Jemand (X) der Vertreter des A und des B zugleich ist und eine Sache aus dem Eigenthum des B in das des A überträgt. A hatte gegen B eine Forderung und der Vertreter X nahm eine Summe für den B ein und schrieb dem

---

[12]) Sampson a. a. O. 1887 p. 41.

[13]) Sampson 1887 p. 42 f.

[14]) Vergl. hiergegen meine Abhandl. im Arch. f. civ. Prax. B. 69 S. 151. Gegen diese Abhandlung haben geschrieben Kniep, Vacua possessio S. 308 f. und P. v. Bemmelen, Themis dl. 48 (1887) Nr. 1 p. 82—122. Eine Erwiderung halte ich für überflüssig, doch gedenke ich nächstens an einem anderen Orte einige Proben von der Quelleninterpretation des letzteren zu geben.

[15]) Vergl. den Fall Assignees of O'Callaghan v. Cavanagh, bei Sampson l. c. 1887 p. 38.

[16]) Vergl. Sampson 1876 p. 245 f., 1887 p. 39 f. So schon Voet XLI 2 Nr. 13.

B, dass er die Summe zur Zahlung der Schuld an den A verwendet, also in das Vermögen des A übertragen habe. Dies wurde als genügend erkannt, um eine Eigenthumsübertragung an den A, und damit eine Zahlung (eine theilweise Zahlung) zu bewirken. Darauf nahm der Vertreter X eine weitere Summe für den B ein und schrieb sie dem B zu gute: dies war nicht genügend, auf dass eine Appropriation und damit eine weitere Zahlung an den A als erfolgt angenommen werden könnte [17]). Offenbar liegt hier eine Uebertragung des Eigenthums per assignationem vor [18]): ist die Sache in der Detention eines Dritten, so genügt zur Tradition, dass dem Detentor erklärt wird, er solle nicht mehr für den seitherigen Eigenthümer, sondern für einen andern besitzen, sofern nur dieser andere die Erklärung annimmt. Wäre nun X lediglich Detentor des B, so müsste diese Erklärung von B selbst ausgehen. Da aber dieser X zugleich dispositionsberechtigter Vertreter des B ist, so genügt eine Erklärung, welche er an sich selbst macht, nur muss die Erklärung in irgend einer Weise ausserhalb seiner Sphäre zum Ausdrucke gelangt sein. Zum Ausdrucke kann sie gelangen durch Vertrag mit A oder mit dessen Vertreter. Nun ist aber der Vertreter des B zufälligerweise auch der Vertreter des A, eine Erklärung an sich selbst bringt daher die Sache nicht zum genügenden Ausdruck. Wohl aber ist der Ausdruck perfekt, wenn der Vertreter an den B in entsprechender Weise geschrieben hat; es würde aber auch genügen, wenn er den Empfang als Zahlung zu Gunsten des A in den Geschäftsbüchern gebucht hätte; denn die Geschäftsbücher sind kein blosses Internum.

Kann Jemand ohne Vollmacht, als negotiorum gestor, ein constitutum possessorium vornehmen? [19]). Sicher, aber der

---

[17]) Sampson 1886 p. 244 f.

[18]) Ueber die Eigenthumsübertragung durch Anweisung vergl. meine Gesammelt. Abhandl. S. 9.

[19]) Vergl. Sampson p. 246 f.

Und auch sonst findet sich bei den Kaliforniern die Sage, dass z. B. der Wolf Mann und Weib bildete[147]).

So auch die Innuit (Eskimo): so glauben die Kanyaks, dass sie von einem Hunde stammen[148]); und noch haben solche Stämme ihre eigenartige Haartracht und Tättowirung[149]).

Auf diese Weise hat die Spaltung in Untertotems dazu beigetragen, den Totemismus zum Stammestotemismus auszuweiten.

Solche Spaltungen finden sich, wie schon erwähnt, bei den Omaha[150]); so auch bei den Chokta: sie theilten sich in 2 Abtheilungen, von denen jede 4 Brudertotems hatte; ähnlich die Chicasa; viele Untertotems haben oder hatten die Ojibwä, die Delawaren und Mohikaner[150a]).

Die Art, wie die Untertotems ihr neues Stammthier bekamen, ist sehr begreiflich. Die Entwickelung ging entweder von dem eindringenden Vaterrecht aus: man bezeichnete den Untertotem nach dem Vater, von dem er stammte, mit dem sich die Mutter ehelich verbunden hatte, als aus ihr der Untertotem ausging. Oder man benannte den Untertotem nach dem Manitu, dem individuellen Schutzgeiste eines seiner hervorragenden Mitglieder[151]).

Der Zerfall der Totems konnte sich auch so vollziehen, dass die ganze Genossenschaft der zusammenlebenden Totems sich in mehrere Gruppen spaltete, wobei in einer jeden Gruppe die verschiedenen Totems vertreten waren. Eine Zeit lang wirkte noch der Gedanke der Totemeinheit nach und die Totemexogamie reichte über die Stammesgrenze hinaus, wie oben im Fall der Irokesen; mit der Zeit aber wird die Totemgleichheit hinter der Stammesverschiedenheit verschwinden und

---

147) Wrangell I S. 93.

148) Dall, Alaska p. 404 f.

149) Klutschak S. 228.

150) Dorsey p. 236 f. 239. 240. Vgl. oben S. 217.

150a) Morgan, Ancient Soc. p. 162. 163. 166. 171 f.

151) Ueber beides unten S. 240 und S. 229 f.

es gilt der Satz: ein Stamm kann in den andern hineinheirathen ohne Rücksicht auf den von den beiden Heirathenden vertretenen Totem: An Stelle der Totemexogamie entwickelt sich die Stammesexogamie.

Ein weiterer mächtiger Feind erwächst dem Totemismus aus dem Individualtotem, dem Manitu; davon ist nunmehr zu handeln.

Schon in den blühenden Zeiten des Totemismus finden wir den Manituglauben, d. h. den Glauben, dass ausserdem ein jedes Individuum sein Schutzthier hat, das mehr oder minder frei gewählt werden darf[152]).

Dies wurde bereits oben bezüglich der Omaha angedeutet.

So kommt es vor, dass im Büffeltotem der Knabe nicht nur der „letzt laufende“, „der dickschultrige“, der „schwarzzüngige“ (sc. Büffel) benannt wird, sondern den Namen Falke, Kaninchen, Truthahn bekommt[153]), oder Krähe, Schwan, Bär[154]).

Schon Marquette (1673) bemerkt in dieser Hinsicht[155]): chacun a le sien (nämlich Dieu), qu'ils appellent leur manitou, c'est un serpent ou un oyseau ou une pierre ou chose semblable, qu'ils ont resué en dorment et en qui ils mettent toute leur confiance pour le succez de leur guerre, de leur pesche et de leur chasse.

Bald in früher Jugend, bald zur Zeit der Jünglingsweihe enthüllt sich einem Jeden im Traum sein Manitu, den er verehrt, so dass er das durch ihn repräsentirte Thier niemals tötet[156]). Tötet er es aus Versehen, so bittet

---

[152]) Das Wort Manitu ist der Sprache der Algonkin entlehnt; in der Sprache der Irokesen und Huronen heisst der Geist okin und otkon. Vgl. schon Champlain I p. 385 f.

[153]) Dorsey p. 232. 233.

[154]) Dorsey p. 236.

[155]) Marquette, Recit des voyages p. 57.

[156]) Hierüber vgl. auch Dorman, Origin of primitive superstitions

er es um Verzeihung und legt die Haut in seinen Medicinsack[157]).

Als Zeichen des Manitu trägt er nämlich in seinem Medicinsack Dinge bei sich (Knochen, Federn, Häute u. s. w.), die sich auf den Schutzgeist beziehen oder ihm seiner Zeit im Traume geoffenbart wurden[158]). Ebenso gelten merkwürdige Naturerscheinungen, z. B. besonders gestaltete Felsen als Ausflüsse eines Manitu; hier bringen sie oft Manitubilder an in rohen Thier- oder Menschenbildnissen[159]).

Sehr allgemein ist auch die Bezeichnung des Individuums mit dem Namen seines Manitu. Das findet sich besonders im Westen: so ist es bei den Kaliforniern nicht selten, das Individuum mit einem Thiernamen zu benennen, so bei den

---

p. 226 f.; vgl. auch Heckewelder S. 424. So auch schon Marquette (1673) an der S. 229 bezeichneten Stelle; Parkman, Jesuits p. LXX; Loskiel S. 53: „Ein Indianer, der keinen Schutzgeist im Traum bekommen hat, ist muthlos und sieht sich als verlassen an.“ Bezüglich der Carolinavölker vgl. Lawson p. 195: Adler, Panther, Alligator; bezüglich der Michigamie vgl. Schoolcraft, Tribes V p. 196; bezüglich der Ojibwä vgl. auch Tanner p. 289 und Hoffmann, The Midewiwin of the Ojibway im VII Annual Report p. 163: der Schutzgeist enthüllt sich dem Jüngling nach langem Fasten. So auch bei den oberkalifornischen Stämmen, Boscana p. 271, wo das Traumleben noch durch Narkotika gesteigert wird. Ueber die Kwakiutl s. auch Boas, Festschrift S. 438 f. Daher auch die Meinung, ein Thier im Leibe zu tragen; so bei den Mandan und Minnitarie, vgl. Prinz zu Wied II S. 190. 270.

[157]) Dorman p. 229.

[158]) Parkman, Jesuits p. LXXI; vgl. auch Lewis and Clark p. 208 (von den Mandans); Hunter p. 351 (von den Missouristämmen); Hoffmann in VII Annual Report p. 163 bezüglich der Ojibwä: das Bild des Schutzgeistes tragen sie um den Hals oder im Medicinsack. Wer die Fledermaus als Schutzgeist hat, trägt ihre Haut im Sack, Tanner p. 289.

[159]) Bradbury, Travels in the Interior of America p. 24 f. Vgl. auch schon Relation de la mission du Missisipi du Seminaire de Québec en 1700 (New York 1861) p. 34.

Nishinam[160]; oder nach einem Kraut, Baum oder einer anderen Sache[161]).

Daher auch die vielverbreitete Sitte, dass man sich scheut, den Namen eines Andern auszusprechen, weil dies den Schutzgeist wecken, herauslocken, verletzen würde.

Diese viel verbreitete Vorstellung finden wir bei den Indianern häufig; so bei den Comantschen[162]), den Columbiavölkern[163]). So ist es auch bei kalifornischen Stämmen, namentlich den Nishinam verpönt, Jemanden, namentlich einer Frau, mit ihrem Namen zu rufen[164]).

Auch bei den Nordstämmen finden wir das individuelle Schutzgeistwesen, so insbesondere bei den Tlinkit[165]): der Schutzgeist heisst Kinajek[166]); und bei den Kojäken am Yukon ist unter dem Schutzgeistsystem der eigentliche Totemismus untergegangen[167]).

Ebenso bei den Innuit (Eskimo): hier wählt ein Jeder bei der Mannbarkeit (oder auch schon seine Eltern in seiner Kindheit) ein Thier als Schutzgeist; schlägt dieser nicht gut aus, so wählt man einen andern; doch hält all dieses nicht mehr von der Tötung des Thieres zurück[168]).

§ 5.

Ueber den Totemismus der Australneger habe ich bereits anderwärts Belege gebracht[169]).

Ich füge nach Curr und nach dem Journ. of the Anthrop. Inst. XXIV noch folgendes bei:

---

160) Powers p. 316.
161) Wrangell I S. 87.
162) Ten Kate p. 393.
163) Mayne, Four years p. 279.
164) Powers p. 315 f.
165) Dall, Alaska p. 423.
166) Krause, Tlinkit S. 292.
167) Dall, Alaska p. 196.
168) Dall p. 145.
169) Recht der Australneger S. 334 f.; Melusinensage S. 38.

Die Thargominda in Centralaustralien haben die Totems: Emu, Schlange, Opposum u. s. w.[170]).

Am Nogoafluss sind die Totems: Opposum, Hund, Emu, Känguruh, Adlerfalke, Biene, Truthahn vertreten[171]).

Die Stämme am Mount Gambier zählen 10 Totems: Krähe, Fischfalke, Pelikan, schwarzer Kakadu, Schlange, Tibaum, Truthahn, weisser Kakadu, sowie zwei andere, die nicht genannt werden. Jeder Totem vermeidet es, das Totemthier zu töten, ausser im Fall äusserster Noth, und dann nur mit Trauerbezeugung, als hätte man einen Verwandten getötet[172]).

Die Dieri haben 11 Totems: Korn, Regen, Maus, Emu, Känguruh, Ratte, Marder, Fisch, Iguano, Hund, Krähe.

Sie glauben, dass sie aus Thieren entstanden sind, enthalten sich aber des Genusses der Totemthiere nicht[173]).

Die Totemtheilung gewinnt hier noch ein besonderes Relief dadurch, dass manche Australstämme mit ihren Totems die ganze Welt in Verbindung bringen und die verschiedensten Dinge dem Totem unterwerfen. So am Mount Gambier: die Krähe hat Regen, Donner, Blitz, Hagel, Wolken, der schwarze Kakadu die Sterne und den Mond, der weisse Kakadu aber das Känguruh, die Sommerzeit u. s. w. unter sich[174]).

Auch bei den Australnegern ist die Exogamie der Totems die Regel[175]). So auch bei den Thargominda in Centralaustralien: die Verletzung des Exogamiegebots hätte den Tod zur Folge[176]). So bei den Dieri, mit gleicher Strenge[177]).

Bei einigen Stämmen, z. B. am Mount Gambier haben die Totems die exogame Bedeutung eingebüsst[178]): hier ist

---

[170]) Curr II p. 37.

[171]) Curr III p. 91.

[172]) Curr III p. 461. 462.

[173]) Gason im Journal of the Anthrop. Instit. XXIV p. 167 f.

[174]) Curr III p. 461.

[175]) Belege im Recht der Australneger S. 334 f.

[176]) Curr II p. 37.

[177]) Gason im Journal XXIV p. 168. 169.

[178]) Curr III p. 462.

die totemistische Exogamie in eine Stammesexogamie übergegangen.

Dies ist ein Prozess, der sich bei den meisten Australiern vollzogen hat. Zwar sah man sich nachträglich genöthigt, den Stamm wieder in Unterstämme zu theilen, aber diese haben mit dem Totemismus nichts zu thun, es sind Unterstämme, welche die verschiedenen Generationsstufen des Stammes repräsentiren.

Typisch hiefür ist die Eintheilung der Kamilaroi, wo der Stamm sich in zwei Klassen und jede Klasse in zwei Unterklassen theilt und jeweils ein Mann der bestimmten Unterabtheilung der einen Klasse sich mit einem Weibe der bestimmten Unterabtheilung der anderen Klasse verbinden muss, während die Kinder der anderen Unterabtheilung angehören[179]; was also, wenn wir die Klassen mit A und B und deren Unterklassen mit A_1, A_2, B_1, B_2 bezeichnen — je nachdem Mutter- oder Vaterrecht gilt —, zu folgenden Resultaten führt:

A_1 heirathet B_1,
Kind B_2,
B_2 heirathet A_2,
Kind A_1,

respective

A_1 heirathet B_1,
Kind A_2,
A_2 heirathet B_2,
Kind A_1.

In ähnlicher Weise finden sich diese Klassen und Unterabtheilungen bei anderen Stämmen, manchmal mehr oder minder complicirt.

So haben die Ngurlastämme (an der Küste des Greyflusses) vier Klassen:

Purungnu heirathet Parrijari, die Kinder sind Kiamuna,
Kiamuna heirathet Banaku, die Kinder sind Purungnu,

[179]) Recht der Australneger S. 330 f.

Parrijari heirathet Purungnu, die Kinder sind Banaku,
Banaku keirathet Kiamuna, die Kinder sind Parrijari.

Da die Kinder dem Stamm des Vaters angehören, so verhält es sich also, wie folgt:

I. Klasse, erste Generation Purungnu, zweite Generation Kiamuna.

II. Klasse, erste Generation Parrijari, zweite Generation Banaku.

Daher versteht sich von selbst, dass ein Purungnu eine Parrijari, ein Kiamuna eine Banaku heirathet, und umgekehrt[180]).

Ganz ähnlich, auch in der Benennung, ist die Sache bei den benachbarten Stämmen an der Nickolbay:

Burungu heirathet eine Panaka, die Kinder sind Kaimurra[181]),
Kaimurra heirathet eine Paleyiry, Kinder sind Burungu,
Panaka heirathet eine Burungu, Kinder sind Paleyiry,
Paleyiry heirathet eine Kaimurra, Kinder sind Panaka.

Also

I. Klasse, erste Generation Burungu, zweite Generation Kaimurra.

II. Klasse, erste Generation Panaka, zweite Generation Paleyiry;

woraus sich das Obige von selbst ergibt[182]).

Ebenso besteht bei Stämmen an der Halifaxbay das System der Klassen und Unterklassen wie folgt[183]):

Eine Korkoro heirathet eine Wongo[183a]), das Kind ist ein Wotero;

---

180) Curr I p. 290. 291.

181) Anglisirt geschrieben Kymurra.

182) Curr I p. 298.

183) Curr II p. 425.

183a) Eigentlich Wongerungan: die Feminalbezeichnung! Der Erleichterung halber bediene ich mich lediglich der Mannesbezeichnung der Stammesklasse.

ein Wotero heirathet eine Korkin, das Kind ist ein Korkoro.
Ein Wongo heirathet eine Korkoro, das Kind ist ein Korkin;
ein Korkin heirathet eine Wotero, das Kind ist ein Wongo.

Nehmen wir an, dass hier Mutterrecht gilt, was allerdings nicht feststeht, so ist die Theilung so:

I. Klasse, erste Generation Korkoro, zweite Generation Korkin.
II. Klasse, erste Generation Wongo, zweite Generation Wotero.

Bemerkt wird, dass dieser Turnus auch beobachtet wird, wenn der Mann ausserhalb seines Stammes heirathet, wo dann die Nachbarstämme eine ähnliche Abtheilung aufweisen.

Die Völker von Port Mackay[184]) theilen sich gleichfalls in zwei Klassen Yungaru und Wutaru, wovon sich die erste wieder in Gurgela und Bunbai, die zweite in Kubaru und Wungo spaltet.

Gurgela heirathet eine Kubaru, die Kinder sind Wungo,
Wungo heirathet eine Bunbai, die Kinder sind Gurgela,
Kubaru heirathet eine Gurgela, die Kinder sind Bunbai,
Bunbai heirathet eine Wungo, die Kinder sind Kubaru.
Also mit Mutterrecht nach dem Schema:

A_1	B_1	B_1	A_1
	B_2		A_2
B_2	A_2	A_2	B_2
	A_1		B_1

Ebenso, mit ähnlicher Benennung, im Peak Downs-District[185]) und am Nogoafluss[186]).

---

[184]) Curr III p. 45.
[185]) Curr III p. 64.
[186]) Curr III p. 91.

Bei den Stämmen am Maryfluss[187]) scheint sich die Klassenordnung etwas gelöst zu haben: die Klassen sind:

I. Baran und Balkun.
II. Dherwer und Bonda.

Vormals heirathete

ein Baran eine Dherwer und das Kind war ein Bonda,
ein Bonda eine Balkun, das Kind war ein Baran,
ein Dherwer eine Baran, das Kind war ein Balkun,
ein Balkun eine Bonda, das Kind war ein Dherwer.

Nun ist aber dem Baran gestattet, eine Dherwer oder eine Bonda zu heirathen; ebenso dem Dherwer, eine Baran oder Balkun, wobei dann die Kinder der Klasse der Mutter, aber jeweils der anderen Unterklasse angehören.

Eine merkwürdige Variante ist folgende: Die Völker in New Norcia im Westen haben 6 Klassen[188]):

Mondorop,
Tirarop,
Tondorop,
Noiognok,
Jiragiok,
Palarop.

Keiner darf in seine eigene Klasse heirathen; ausserdem ist dem

Mondorop versagt der Tirarop,
dem Tirarop der Mondorop, aber auch der Tondorop,
dem Tondorop der Tirarop,
dem Noiognok der Jiragiok,
dem Jiragiok der Noiognok und Palarop,
dem Palarop der Jiragiok.

Mithin sind den Klassen Mondorop, Tondorop, Noiognok und Palarop ausser der eigenen je eine Klasse versagt, den Tirarop

---

[187]) Curr III p. 163.
[188]) Curr I p. 320.

und Jiragiok aber je zwei. Der Ausschluss ist stets gegenseitig.

Das erklärt sich so:
ursprüngliche Klassen waren

I. Mondorop, Unterklasse Tirarop.
II. Noiognok, Unterklasse Jiragiok.

Nun theilte sich jeweils die zweite Unterklasse in eine zweite und dritte Unterklasse.

Von den Tirarop zweigten sich die Tondorop,
von den Jiragiok die Palarop in gleicher Weise ab.

Diese dritten Unterklassen entfernten sich so sehr von den ersten (Mondorop, Noiognok), dass man die Ehe mit dieser ersten gestattete, dagegen blieb der mittleren Unterklasse, die zwischen beiden stand, die erste und die dritte versagt; daher das Schema:

I.	a	b	c,
II.	d	e	f.

Dem a ist versagt b,
dem c „ „ b,
dem d „ „ e,
dem f „ „ e,
dem b aber ist a + c,
dem e aber ist d + f verboten.

Eigenthümlich ist allerdings, dass das Klassenprincip hier insofern nicht durchgeführt ist, als einer jeden Klasse sämmtliche Unterabtheilungen der anderen Klasse freistehen, während man erwarten sollte, dass die erste Abtheilung von I in die erste Abtheilung von II heirathen müsste u. s. w.

Bei Centralstämmen finden sich 4 Klassen:

Pultarra (A_1),
Perula (A_2),
Commarra (B_1),
Aponunga (B_2).

Hier erfahren wir: die Ehe muss in einem anderen Stamm erfolgen; ferner das Kind eines Pultarraweibes ist ein Perula, das eines Commarraweibes ein Aponunga[189]).

Der Typus ist daher offenbar:

Ein Pultarra heirathet eine Commarra, das Kind ist ein Aponunga;

ein Aponunga heirathet eine Perula, das Kind ist ein Pultarra.

Ein Commarra heirathet eine Pultarra, das Kind ist ein Perula.

Der Perula heirathet eine Aponunga, das Kind ist ein Commarra,

womit sich jedesmal der Kreis schliesst.

Die Stämme am Mount Gambier haben, wie schon aus Fison hervorgeht[190]), zwei Klassen: Kumite und Kroki, welche wechselseitig in einander hineinheirathen[191]).

Auch die Torrowotto aus Centralaustralien theilen sich in zwei exogame Schichten[192]).

Bei manchen Stämmen werden Klassen gegeben ohne nähere Beschreibung; so bei den Limba Karadji: 3 Klassen: Manderojelli, Manburlgit und Mandrowilli[193]).

Die Stammesverfassung ist, wie bemerkt, aus der Totemverfassung hervorgegangen; und wie oben die Völker in ihrer Toteméintheilung alle Dinge inbegriffen, so auch hier die Stämme am Port Mackay in der Klasseneintheilung: es sind zwei Volkskreise: Yungaru und Wutaru, und die ganze belebte Welt gehört jeweils einem dieser Kreise an[194]).

---

189) Willshire im Journal XXIV p. 183.

190) Fison and Howitt p. 34.

191) Curr III p. 461.

192) Curr II p. 178.

193) Curr I p. 269.

194) Curr III p. 45.

§ 6.

Erst jetzt, nachdem die Entwickelung zum Stammestotemismus verfolgt ist, kann auf die Frage des Mutter- und Vaterrechts übergegangen werden.

Dass der Totem entweder mutterrechtlich oder vaterrechtlich sein musste, ergibt sich aus dem Obigen von selbst; die Thiercombination mochte als Ausnahme in der Sage vorkommen, als gewöhnliche Lebenserscheinung aber ging sie wegen ihrer dem Leben abgewendeten Ungeheuerlichkeit nicht an (oben S. 225). Mithin musste die Benennung nach Vater oder Mutter gewählt werden; da lag die Mutterbenennung natürlich am nächsten.

Die Gründe des Mutterrechts sind also viel einfacher, als man bisher gemeint hat; andere Umstände mögen mit dazu beigetragen haben, das System zu erhalten und zu festigen und zeitweise die Berücksichtigung des Vaterrechts zu eliminiren: der Hauptgrund aber war die Unmöglichkeit der Combination beider Systeme.

Dass nun aber das Verhältniss zur Mutter, die das Kind gebar und, wie bei den Völkern gewöhnlich, abseits der Hütte gebar, es von sich trennte, es Jahre lang säugte und dann noch weitere Jahre lang um sich herum spielen liess, während der Mann allen möglichen Allotria nachging, als das massgebende erachtet wurde, ist so natürlich, dass das Gegentheil einem Jeden, der sich einmal von dem Leben der Wilden einen Begriff gemacht hat, als höchst auffallend erscheinen müsste.

War aber dies der Fall, so war die totemistische Berücksichtigung des Vaterrechts von selbst beseitigt, und da das Verwandtschaftsrecht mit dem Totemismus identisch war, auch die verwandtschaftliche. Und dass, als sich aus der Totemverfassung die Stammverfassung einerseits und die Familie andererseits entwickelte, das System kraft der vis inertiae der Dinge lange anhielt und fortdauerte, versteht sich von selbst.

Ueber die Entwickelung vom Mutterrecht zum Vaterrecht

habe ich mich bereits an verschiedenen Stellen geäussert; allerdings eine Art der Entwickelung, und zwar die ursprünglichste, ist mir wie anderen Forschern bis in die neuere Zeit verborgen geblieben, und doch ist die Sache ausserordentlich einfach; die Anschauung der Columbiavölker hat mir dazu den Schlüssel gegeben; während hier die Annahme besteht, dass der Totem von einer thierischen Urmutter abstammt, besteht der weitere Glaube, dass sich Untertotems in der Art entwickelt haben, dass die Männer im Wasser oder auf den Bergen von Genien das neue Wappen erhielten.

Dies erklärt sich so: bei der stärkeren Ausbreitung der Totems ergab sich, wie oben bemerkt, die Nothwendigkeit der Eintheilung in Untertotems. Hier bot sich aber kein bequemeres Abtheilungsprinzip, als dass man den Untertotem nach dem Vater benannte, ebenso wie man noch heutzutage in der Schweiz umgekehrt die verschiedenen Familienzweige dadurch unterscheidet, dass man dem Vaternamen den Namen der Mutter beifügt. Wenn also die eine Frau Bär den Herrn Rabe und die andere den Herrn Hirsch heirathete, so war es von selbst gegeben, den ganzen Bärtotem dadurch zu scheiden, dass er nun in die Untertotems Rabe und Hirsch zerfiel. War man aber so weit, dass man den Untertotem Hirsch nach dem Vater Hirsch benannte, so war es von selbst gegeben, dass sich nunmehr alle Theilnehmer dieses Untertotems als Hirsche fühlten und nicht mehr den Gang des brummenden Bären, sondern den schnellfüssigen Hirsch in ihren Gliedern verspürten; und wenn ein solcher Hirsch wieder heirathete, so war es begreiflich, dass er, ebenso wie sein Vater, dem Kinde die Hirschnatur einprägen wollte. Das mag eine Zeit lang noch Widerstand gefunden haben; aber das Beispiel wirkte. So ging die Subgens zum Vaterrecht über, und als der ursprüngliche Totem ganz zersprengt war, so war das Mutterrecht verschwunden. Natürlich musste das Mutterrecht um so länger währen, je kräftiger sich die alte Totemverfassung mit dem Zusammenhalt der verschiedenen Abtheilungen aufrecht erhielt; wesshalb sich

gerade bei Stämmen, welche die Totemverfassung zerfallen liessen und sich in lockere Dorfschaften auflösten, der Uebergang zum Vaterrecht besonders leicht vollzog.

Dazu kommt nun allerdings noch das weitere zersetzende Element, dass bei Völkern, die der Nahrungsmittel halber nicht in Gruppen zusammenleben können, wo darum die einzelnen Familien mit Vater, Mutter, Kind nach den verschiedensten Richtungen auseinandergehen und eine heut da, morgen dort campirt, der Zusammenhang mit den mütterlichen Verwandten sich nicht mehr aufrecht erhalten lässt. Kann der ganze Totem zusammenleben, so wird es als natürlich erscheinen, dass das Kind, das sich täglich mit dem avunculus vergnügt, in ihm auch seinen Schutzherrn findet; wenn aber der Nahrungsmangel die Mitglieder des Totems nöthigt, auseinanderzugehen, so wird Mann, Frau und Kind zusammenbleiben müssen, denn diese brauchen sich, wenn ein volles menschliches Leben erfolgen soll.

Wird diese Trennung zu einer definitiven, so erscheint der rechtliche Zusammenhalt mit dem avunculus, den man nun schon nicht mehr kennt, als Unnatur. Daraus ergibt sich wieder, dass gerade bei den Stämmen, denen die Natur ein hordenweises Zusammenleben gestattete, das Mutterrecht sich nachhaltiger bewähren musste, als bei den Stämmen, die die Kargheit der Nahrungs- und Hilfsmittel schnell auseinandersprengte; wie ich dies bereits anderwärts entwickelt habe [195]).

Daraus erklärt sich auch das verhältnissmässig schnelle Verschwinden des Mutterrechts bei australischen Stämmen und das lange Haften des Prinzips bei den Rothhäuten.

Ueber die Australvölker mit Mutter- und Vaterrecht habe ich bereits, Recht der Australneger S. 345 f. (Zeitschr. VII), gehandelt. Beizufügen ist:

M u t t e r r e c h t haben die Stämme in New Norcia im

---

[195]) Ausland 1893 S. 321 f.

Westen[196]), Stämme am Darling[197]), bei Port Mackay[198]), am Maryfluss[199]), am Mount Gambier[200]), Centralstämme[201]).

Vaterrechte bekennen die Larrakia (bei Port Darwin)[202]), die Ngurla am Greyfluss[203]), die Stämme der Nicolsbay[204]), in Eucla[205]), in Gippsland[206]), die Dieri mit den verwandten Stämmen[207]), die Stämme in Powells Creek[208]), am Victoriafluss[209]).

Von den Rothhäuten aber gilt Folgendes:

Mutterrechtlich sind vor allem die Irokesen in all ihren Auszweigungen: das Kind folgt dem Totem der Mutter, der Vater steht ausserhalb des Totems[210]); sodann die Delaware und Mohikan[211]), die Wyandot[212]), überhaupt die Huronen[213]); ebenso die Oto, Minnitari, Raben und Krähen[213a]), die

---

[196]) Curr I p. 322.

[197]) Curr II p. 197; Bonney im Journal of the Anthrop. Inst. XIII p. 129. Daher entscheidet hier auch der Onkel, ob der Neugeborene am Leben bleiben soll, oder nicht ib. p. 125.

[198]) Wie aus Curr III p. 45 hervorgeht.

[199]) Wie aus Curr III p. 163 hervorgeht.

[200]) Fison p. 34 nach Stewart, der auch der Gewährsmann Curr's ist.

[201]) Willshire im Journal XXIV p. 183.

[202]) Curr I p. 252, auch im Journal XXIV p. 193.

[203]) Curr I p. 291. [204]) Ergibt sich aus Curr I p. 298.

[205]) Curr I p. 402. [206]) Curr III p. 546.

[207]) Gason im Journal XXIV p. 168.

[208]) Journal XXIV p. 177.

[209]) Crauford im Journal XXIV p. 180.

[210]) Lafitau I p. 471. 558 f. 563; Schoolcraft p. 128; Morgan, League p. 84 f.; Consanguinity p. 139. 165; Contrib. p. 5 und 66; Ancient Soc. p. 153; Colden p. 13; Hale p. 65.

[211]) Loskiel S. 79; Dwight IV p. 198; Morgan, Ancient Soc. p. 174. Verwandte Stämme, namentlich die Ojibwä und Potawattami sind zum Vaterrecht übergegangen, Morgan p. 106 f. Vgl. S. 248.

[212]) Powell, 1 Report p. 61. 63; Parkman, Jesuits p. LI.

[213]) Vgl. Champlain (Anfang des 17. Jahrh.) von den Attiguatan: ils (nämlich die Kinder) ne succèdent jamais à leurs biens, mais font leurs héritiers et successeurs les enfants de leurs sœurs, Champlain I p. 384.

[213a]) Morgan, Anc. Soc. p. 156. 158 ff.

Dacota, die Crik, Chocta, Chicasa, Chirokesen[214]); ferner die Virginiastämme[215]), die Stämme in Carolina[216]), die Natschez[217]), die Navajos[217a]), Zunis[217b]).

Mutterrechtlich sind die Columbiavölker: das Kind folgt dem Totem der Mutter[218]), so wenigstens die Stämme des Nordens; bei den südlichen Columbiastämmen dagegen herrscht, wie in Kalifornien, Vaterrecht[219]).

Von Stämmen im Innern von Columbia wird berichtet, dass der Mann der Frau an ihre Wohnstätte folgt, weil die Frau in dieser gewohnten Umgebung besser arbeiten könne, und dass die Haushaltungssachen alle der Frau gehören[220]).

Dagegen sind die Cegihaindianer, namentlich die Omaha, vaterrechtlich: nur die Kinder von Mischlingen folgen der Mutter. So auch die Punka, Jowa, Kau, Winnibago[221]).

So sind die Mandan vaterrechtlich: der Sohn folgt dem Totem des Vaters[222]); ebenso die Caddo (Pauni), die Miami, Schauni, Sauk, Schwarzfüsse[223]).

Vaterrechtlich sind ferner die Oregonstämme[224]), und in der Regel die Kalifornier[225]).

---

[214]) Parkman p. LII; Morgan, A. S. p. 161 f. So erbt bei den Crik namentlich die Häuptlingswürde nach der uterinen Seite, Swan, p. 273.

[215]) So erbte hier nach Strachey (Anfang des 17. Jahrh.) p. 70 die Häuptlingschaft auf Brüder und auf Schwestersöhne, nicht auf den Sohn.

[216]) Lawson, Account of Carolina p. 185; auch bei der Häuptlingschaft, p. 195.

[217]) Nachweise bei Waitz III S. 108.

[217a]) Matthews, Journ. of Folk-lore III p. 105.

[217b]) Tylor, Nineteenth Century (1896) p. 88.

[218]) Mayne, Four years in Brit. Columb. p. 258.

[219]) Boas, 24 Procedings p. 422.

[220]) Nachweise bei Bancroft I p. 277.

[221]) Dorsey p. 225; Morgan, Anc. Soc. p. 155 f.

[222]) Catlin I p. 136.

[223]) Ten Kate, Reizen p. 375; Morgan, Anc. Soc. p. 168 f.

[224]) Gibbs, Contrib. I p. 187. So insbesondere die Nez Percés, vgl. Alvord in Schoolcraft V p. 652: Sohnserbfolge in Häuptlingschaft und in Zauberei.

[225]) Vgl. darüber unten S. 245.

Mutterrechtlich dagegen sind wieder die Indianer des Nordens: die Kutschin[226]), die Kenayer (nächster Erbe ist der Schwestersohn)[227]), ferner, wie es scheint, die Aleuten (wo der Mann nicht mit der Frau zusammenwohnt)[228]), und sicher die Tlinkit und Haida[229]). Die Konjägen sind im Uebergang begriffen: denn hier geht das Erbe zwar an den Bruder, von diesem aber auf denjenigen Sohn des Verstorbenen, den dieser hierzu bestimmt[230]).

Ein merkwürdiges Mischsystem finden wir bei den Innuits (Eskimos).

In thesi gilt Vaterrecht: Erbe ist der älteste Sohn[231]), selbst wenn er der Adoptivsohn ist[232]).

Dagegen:

1. bei der Ehescheidung folgen die Kinder der Mutter[233]);

2. die Verheiratheten ziehen zunächst in die Wohnung der Eltern der Frau: Schwiegerdienst; erst nach deren Tode bilden sie einen eigenen Hausstand[234]).

Die Consequenzen des Mutter- und Vaterrechts werden von den Stämmen gezogen, wie folgt:

Bei den Irokesen gilt kein Erbrecht der Kinder, sondern der Mann wird von seinem eigenen Totem beerbt; nur lässt man es bestehen, wenn er seinen eigenen Kindern etwas zuwendet[235]).

---

226) Dall, Alaska p. 197; vgl. auch Bancroft I p. 132.

227) Wrangell I S. 104.

228) Badlam, Wonders of Alaska p. 71.

229) Holmberg S. 325; Krause S. 220. 312; Dall, Alaska p. 414 ff. Auch der Sklave gehört, wenn freigelassen, zum Totem seiner Mutter, Holmberg S. 331.

230) Holmberg S. 399.

231) Rink p. 25; Boas, 6 Report p. 580. 581.

232) Boas p. 581.

233) Rink p. 25.

234) Boas p. 579; vgl. besonders auch über die Kaniag: Dall p. 402.

235) Morgan, League p. 327. Ueber letztere Abschwächung des Mutterrechts vgl. meinen Aufsatz im Ausland 1893 S. 322.

So wird von den Wyandot ausdrücklich bestätigt, dass, bei der Trennung, die Kinder der Mutter folgen: und dass der Mann von seinem Bruder oder von seinem Schwestersohn, das Weib von der ältesten Tochter beerbt wird[236]).

Ebenso gilt von den Tlinkit, dass nicht nur der Schwestersohn der nächste Erbe ist, sondern auch der Stand der Mutter über Freiheit und Unfreiheit entschwindet[237]).

So finden wir bei den Wyandot, dass der Mann oft in den Totem der Frau übersiedelt, obgleich er seinen Totem beibehält[238]).

Dasselbe gilt bei den sonst vaterrechtlichen Sauk, wesshalb auch der Mann im Falle des Kriegs zu seinem Totem zurückkehren muss[239]).

Bei manchen Stämmen zieht der Mann in das Haus seines Schwiegervaters[239a], so bei Golfstämmen[240]), so bei den Tlinkit, solange die Ehegatten sich nicht selbstständig machen[241]); so bei den Cri[241a]); auch bei den Mandan[241b]).

So auch bei Kaliforniern:

Hier findet sich, wie bei den Malaien, eine doppelte Eheform: die regelmässige ist Vaterrecht mit vollem Frauenkauf; es kommt aber auch vor, dass der Bräutigam nur den halben Preis bezahlt: in diesem Fall siedelt der Mann in das Haus seiner Frau über und wird Diener des dortigen Haushaltes;

---

[236]) Powell p. 64. 65.

[237]) Dall, Alaska p. 414. 417. 420.

[238]) Powell, 1 Report p. 63. Interessant ist auch, dass nach der Morgan'schen Tabelle II, 240. 241 bei den Delaware der Schwiegervater den Schwiegersohn seinen Jäger und die Schwiegertochter (?) seine Köchin nennt, was auf ein Dienstverhältniss im Schwiegerhause hindeutet.

[239]) Long I p. 219. [239a]) Bei den Kwakiutl erwirbt der Schwiegersohn das Wappen des Schwiegervaters, Boas, Festgabe S. 437.

[240]) Jones, Antiquities p. 65. Bei den Crik heisst Schwiegersohn und Schwiegertochter (?) unhutisse, was Morgan, Tafeln II, 239—242, mit my hanger-on übersetzt.

[241]) Dall p. 415; Krause S. 220.

[241a]) Franklin I p. 109.

[241b]) Prinz zu Wied II S. 129.

so bei den Yurok[242], den Patawa[243], den Patwin[244]. Man spricht hier von Halbehe.

Der Brauch der Uebersiedelung wird auch von den Yokuten bestätigt, obgleich hier der Mann ein Recht über Leben und Tod hat[245].

Natürlich haben bei den Mutterrechtsvölkern die Frauenverwandten die Entscheidung, mindestens die Hauptentscheidung, über die Zulassung der Ehe.

Bei den Irokesen vermittelt die Mutter die Ehe[246]; ebenso erfolgt bei den Crik die Brautwerbung bei den weiblichen Verwandten der Braut, also namentlich der Mutter; Bruder und Mutterbruder werden auch befragt, der Vater regelmässig nicht[247].

Bezeichnend ist es auch, dass bei Mutterrechtsvölkern, sobald die Benennung eine atavistische ist, der Name eines mütterlichen Verwandten gewählt wird; so bei den Haida[248]: eines Bruders der Mutter; so auch bei den Tlinkit, aber mit einer alsbald zu erwähnenden Modifikation[249].

Einige Uebergangsbildungen zum Vaterrecht sind bereits oben erwähnt worden. Auch bei Tlinkit lässt sich Folgendes nachweisen:

1. das Kind bekommt den Namen eines mütterlichen Vorfahren, später wird der Name eines väterlichen Ahnen zugelegt[250];

2. bei den Schamanen erbt öfters der Sohn oder Enkel die schamanische Begabung, und damit die Schamanenwürde und die hiezu erforderlichen Geräthschaften[251].

---

[242]) Powers p. 56.
[243]) Powers p. 98.
[244]) Powers p. 221.
[245]) Powers p. 382.
[246]) Morgan, League p. 321 f.; vgl. auch Heckewelder S. 257.
[247]) Swan in Schoolcraft V p. 268; Jones, Antiquities p. 65.
[248]) Krause S. 310.
[249]) Dall, Alaska p. 414; Krause S. 217.
[250]) Dall, Alaska p. 414; Krause S. 217.
[251]) Dall p. 425; Krause S. 284.

Auch die Couvade, das Zeugniss des aufkeimenden Vaterrechts ist nachzuweisen: so bei kalifornischen Stämmen: hier darf der Vater nach der Geburt 4 Tage lang nicht aus der Hütte[252]); oder gar 14—20 Tage, und muss sich vieler Lebensmittel enthalten[253]).

Von Stämmen in Südkalifornien wird das volle Männerkindbett bestätigt. So sagt ein Bericht aus 1739: Entre los Califŏrnios se hallò la misma barbara mostruosidad, que se lee con risa en las historias del Brasil. Las mugeres resien paridas iban luego al agua a bañarse, y a lavar sus criaturas, postandose en lo demàs sus resguardo alguno, saliendo al monte por leña y a buscar alimentos y trabajando en todo lo demàs, que el marido havia menester. Este barbaro entretanto hacia el papel de fatigado y doliente, retirado en su cueva o tendido baxo de un arbol, muy resguardando por tres o quatro dias. So Venegas I, p. 94.

Auch bei den Innuit haben wir Spuren: Mann und Frau dürfen im Jahre der Geburt eines Kindes das Sednafest nicht mitmachen[254]).

§ 7.

So finden wir also bei den Indianern wie bei den Australnegern unter verschiedenen Stämmen bald Mutter-, bald Vaterrecht. Da nun aber an der Einheit der Abstammung aller Australstämme einerseits, und aller Indianerstämme anderseits nicht wohl zu zweifeln ist, und da bei dem Urstamm eine solche Differenz in den Grundbedingungen der Organisation gewiss nicht obwaltete, so ist sicher das eine oder andere das ursprüngliche; dies umsomehr, als wir bei manchen Stämmen, wie den Algonkin, die Differenzirung in ihrer eigenen Mitte finden und so nahe verbundene Stämme, wie die Punka und Oto ein entgegengesetztes System verfolgen.

---

[252]) Wrangell I S. 87.

[253]) Boscana p. 283. Vgl. auch Bancroft I p. 412.

[254]) Boas, 6 Report p. 605. 611.

Dass nun das Mutterrecht das ursprüngliche war, das beweisen

1. die obigen Erwägungen bezüglich der Gestaltung der totemistischen Gemeinschaft; sodann Folgendes:

2. Wir haben historische Beweise, dass Völker sich vom Mutterrecht zum Vaterrecht gewendet haben; dagegen ist meines Wissens bis jetzt noch kein Fall des Gegentheils nachgewiesen worden. Die historischen Belege haben wir bei den malaiischen Stämmen, wo wir Schritt für Schritt darthun können, wie das Mutterrecht mit dem adat kamanakans sich zum Vaterrecht gestaltet hat; ebenso bei afrikanischen Völkern[255]); ebenso aber auch bei Rothhautstämmen, namentlich den Algonkin und Schauni, die nachweisbar früher mutterrechtlich waren[256]).

3. Es ist sachlich wahrscheinlicher, dass das Mutterrecht in das Vaterrecht übergeht, als umgekehrt. Die sich zersplitternde Genossenschaft kann, namentlich bei Dürftigkeit der Subsistenzmittel, ein solches Verhältniss, wo der werbende Theil von den durch nothwendigen Lebensumgang verbundenen Personen (Frau und Kinder) organisatorisch getrennt ist, nicht auf die Dauer ertragen; insbesondere dann nicht, wenn der Vermögenserwerb nicht mehr bloss ein momentaner Genusserwerb, sondern ein dauernder Kapitalerwerb wird. Es gilt hier, was oben (S. 241) bemerkt worden ist. Daher bringt es jede Kolonisation mit sich, dass der Mann die Frau an sich nimmt, sie also der Gemeinschaft ihrer Familie faktisch entzieht, und mit der Frau zugleich ihre Kinder.

4. Kulturhistorisch sicher beglaubigte Institute, wie Frauenraub und Frauenkauf sind völlig dazu angethan, das Vaterrecht herauszubilden; und es zeigt sich vielfach bei der Doppelform der Ehe, je nachdem der Kaufpreis bezahlt wird oder nicht, der tiefgreifende Einfluss dieser Bildungsfaktoren. So auch bei amerikanischen Stämmen oben S. 245 f.

5. Bei Völkern, wo sich das uralte Institut des Totemismus

---

[255]) Ausland 1893 S. 321 f.; Negerrecht S. 3 f.

[256]) Morgan, Anc. Soc. p. 166. 170. Vgl. oben Note 211. 223.

besonders lebhaft erhalten hat, ist das Mutterrecht in voller Blüthe, so bei den Tlinkit.

6. Sodann aber sprechen für den Uebergang zum Vaterrecht auch die aus der früheren Periode stammenden Reminiscenzen. Diese sind bei den Rothhäuten besonders lebhaft.

Wie bemerkt, sind die Omaha vaterrechtlich; aber:

a) nicht der Vater übt die Gewalt über die Töchter, sondern der Bruder und der Mutterbruder: diese werden gehört, wenn die Tochter heirathen soll[257]); sie züchtigen sie, wenn sie auf Abwege geräth[258]);

b) das Erbe geht zwar an die Söhne, in deren Ermanglung aber an Brüder, Schwestern, Mutterbruder und Schwestersohn[259]).

c) Das ehemalige Mutterrecht beweist auch der Umstand, dass das Eheverbot nicht auf die agnatischen Linie beschränkt ist. Denn die Verheirathung ist nicht nur im eigenen Totem untersagt (der zugleich der Totem des Vaters, des Vatervaters ist u. s. w.), sie ist auch ausgeschlossen im Totem der Mutter und im Untertotem der väterlichen und mütterlichen Grossmutter und Urgrossmutter, sie ist ausgeschlossen mit der Schwestertochter[260]).

Also a) Avunculat, b) subsidiäres Erbrecht, c) Eheverbot; von diesen survivals lässt sich namentlich das Avunculat auch bei dem verwandten Stamme der Jowa nachweisen[261]).

Die Betrachtung der Australier und der Indianerstämme gibt uns also die sicheren Belege dafür, dass sich mindestens diese grossen Völkerkreise aus dem Mutterrecht zum Vaterrecht hervorgerungen haben und dass das Mutterrecht das ursprüngliche gewesen ist. Dass dies auch für andere Völkerstämme einen Analogieschluss zulässt, ist offensichtlich; und

---

257) Dorsey p. 268.
258) Dorsey p. 365.
259) Dorsey p. 367.
260) Dorsey p. 256 f.
261) Morgan, Consanguinity p. 158.

wenn man uns hiergegen auf verschiedene Völker niederer Kulturstufe mit Vaterrecht hinweist, so hat dieser Hinweis keine Bedeutung: er zeugt von jener oben gerügten, völlig unrichtigen Methode, der jede wissenschaftliche Basis abgeht.

§ 8.

Der Totemismus führt direkt zur Gruppenehe. Heirathet das eine Thier das andere, der eine Totem den anderen, so ergibt sich von selbst, dass die Männer des einen die Weiber des anderen heirathen, und so wechselseitig. Wer als Mann das Abzeichen des Totems A trägt, mischt sich mit den Weibern, die das Abzeichen des Totems B tragen, und umgekehrt.

Das führt aber allerdings dazu, dass sich Männer mit ihren Töchtern mischen, während die Mischung von Mutter und Sohn durch die Gleichheit des Totems ausgeschlossen ist, ebenso wie die Mischung von Bruder und Schwester. Eine grosse Neuerung nun ist die weitere Schranke in der Eheschliessung. Die Mischung von Vater und Tochter muss jedenfalls dann aufhören, wenn das Vaterrecht erkeimt, da jetzt Vater und Tochter demselben Totem angehören, wobei dann das bisherige Verbot der Beziehung von Mutter zu Sohn, das aus dem Mutterrechte herstammt, bestehen bleibt. Es treten aber schon vor Aufkommen des Vaterrechts Schranken ein, indem die Verbindung von Vater und Tochter perhorrescirt wird; und da bilden sich nun verschiedene Systeme, deren einfachstes darin besteht, dass jeder Totem in 3 Generationsstufen zerfällt, wovon jeweils die eine Generationsstufe in die entsprechende des anderen Totems heirathet; oder aber es wird eine Ueberspringung der Generationsstufe gestattet, aber nur in solcher Weise, dass stets die Verbindung von Vater und Tochter ausgeschlossen bleibt. Wie sich dies gestaltet, ist unten (S. 303 f.) zu zeigen.

Die Richtigkeit dieser Totementwickelung beweist auch die Thatsache, dass sich beim Untergang der Totemverfassung und ihrem Aufgehen in die Stammesverfassung derselbe Prozess wiederholt: man theilt den Stamm in mehrere Gene-

rationsstufen ein, wovon die ältere Generationsstufe in die ältere, die jüngere in die jüngere hineinheirathet; und darum ist das Beispiel der Australier (oben S. 233 f.) so überaus belehrend.

Eine weitere Vermischung, welche man zu perhorresciren anfängt, ist die Vermischung des Schwiegervaters mit der Schwiegertochter, der Schwiegermutter mit dem Schwiegersohn: denn hier mischt sich der Vater mit der nämlichen Frau wie der Sohn, die Mutter mit dem nämlichen Mann, wie die Tochter; dies gilt als analoge Naturwidrigkeit. Wie man hier einschritt, zeigt das Beispiel der Omaha: ein Mann kann kein Weib heirathen, das zum Subtotem des Weibes seines Sohnes gehört, ein Weib keinen Mann, der ihr Schwiegersohn ist[262]).

Dies sind Differenzirungen, die sich in der Totemgruppe gebildet haben: die ganze Geschichte der Gruppenehe ist eine Geschichte der Einschränkung der Heirath von Totem zu Totem durch Abscheidung von Untertotems, wobei der Ehe durch die Untertotems bestimmte Normen gesetzt wurden[262a]).

Dass aber die Gruppenehe mit dem Totemsystem zusammenhängt, ist wichtig; wir werden, wo immer wir Reminiscenzen des Totemismus finden, an eine ehemalige Gruppenehe gemahnt werden, und es wird sich die Wahrscheinlichkeit ergeben, dass auch hier die Gruppenehe gewaltet hat; welche Wahrscheinlichkeit durch weitere Gründe gefördert werden kann.

III.

Gruppenehe der Rothhäute, Australier und Drawida.

1. Rothhäute und Drawida.

§ 1.

Zu dem, nicht bedeutendsten, aber förderndsten, was auf diesem Gebiete geleistet worden ist, gehören die Forschungen von Owen Dorsey über die Omaha im III. Annual Re-

[262]) Dorsey p. 257.

[262a]) Ueber die Cousinehe vgl. S. 306 f.

port. des Bureau of Ethnology von Washington p. 211 f. p. 252 f.

Namentlich sind die hier beigegebenen, auf genaueste Erkundung hin ausgearbeiteten Verwandtschaftstabellen geradezu grundlegend für den Forscher.

Die bewunderungswürdige Consequenz, welche dieselben in der Entwickelung einer bestimmten Ausgangsidee zeigen, gibt uns die Gewissheit, dass wir es hier nicht mit Willkür, Zufall, Unzulänglichkeit, sondern mit einer Naturerscheinung des Menschengeschlechts zu thun haben, aus der sich die Verwandtschaftsbenennung als adäquate Ausdrucksform gibt[263]).

Im Folgenden werden die Dorsey'schen und die Morganschen Tafeln benutzt werden. Die Benennung der Verwandtschaftstypen habe ich der Omahasprache entlehnt, wobei ich allerdings die nähere diakritische Buchstabenbezeichnungsform, die sich bei Dorsey findet, als für unseren Zweck unerheblich, bei Seite lasse.

Die Gruppeneheverwandtschaft findet sich bei den Indianern in drei Formen:

Zunächst in der Form, dass die gleichen Generationen sich mit einander mischen: also die Brüder einerseits und die Schwestern andererseits;

oder in der Omahaform, dass ausserdem der Mann sich mit der Tante und Nichte seiner Frau verbindet; oder in der Choctaform, dass die Frau zugleich den Onkel und den Neffen des Mannes ehelicht.

Aus der ersten (reinen) Form, welche auch die der Australneger und Drawida ist, ergibt sich die allgemeine klassifikatorische Bezeichnung;

aus der zweiten und dritten Form entspringen andere,

---

[263]) Die ausgezeichneten sehr ins Einzelne dringenden Verwandtschaftsangaben bei Dorsey bestätigen zugleich die Namen bei Morgan, was die Omaha angeht, in glänzender Weise; nur muss man natürlich die noch etwas wilde, anglisierte Schreibweise bei Morgan berücksichtigen, und sodann, dass er die Partikel wi = mein dem Worte vorsetzt.

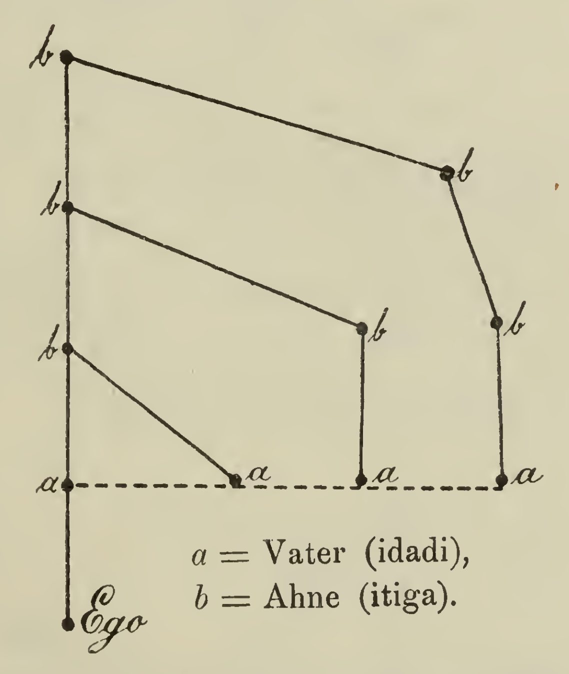
eigenartig complicirte Verhältnisse, die unten (S. 268 f. 279 f.) genau zu entwickeln sind [264]).

§ 2.

Hier folgen zunächst die allgemeinen Daten der klassifikatorischen Verwandtschaft, unter Zugrundlegung der Omahasprache.

I. Vater = Bruder des Vaters,
= Sohn des agnatischen Grossvaterbruders,
= Enkel des agnatischen Urgrossvaterbruders.

Also nach folgendem Schema:



a = Vater (idadi),
b = Ahne (itiga).

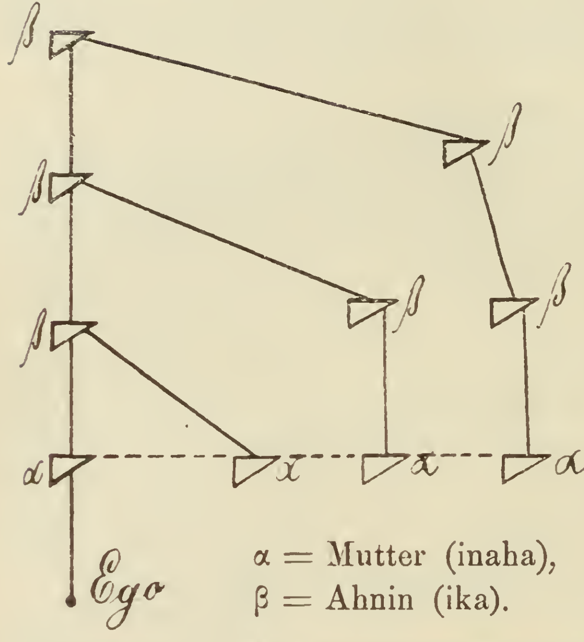
So auch die bei Morgan II, 61. 166. 207 angeführten Sprachen.

Bemerkenswerth ist dabei, dass unter den Ahnen der Grad der Verwandtschaft nicht weiter differenzirt wird, wie man auch bei der Bezeichnung der Descendenten nicht unter die Enkelbezeichnung hinuntergeht: man kennt eben nur drei Generationsstufen.

---

[264]) Vgl. zum folgenden auch Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der Nordamerikanischen Volksstämme.

II. Mutter = Schwester der Mutter,
= Tochter der Muttermutterschwester,
= Enkelin der Muttermuttermutterschwester.

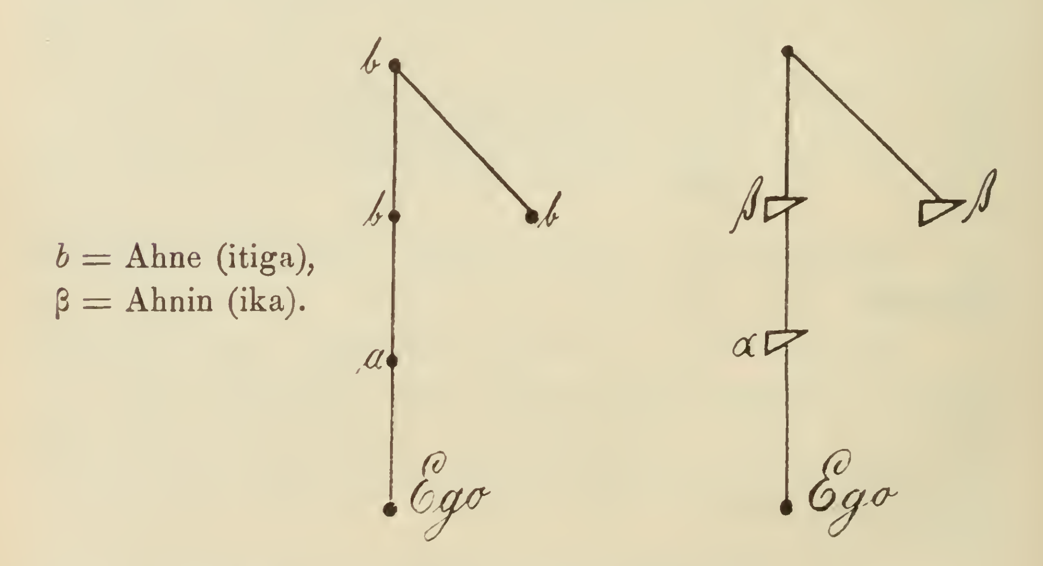


α = Mutter (inaha),
β = Ahnin (ika).

So auch die bei Morgan II, 139. 196. 225 gegebenen Nachweise.

III. Mutter ist ferner jede Frau von I, Vater ist jeder Ehemann von II. Vergl. Morgan II, 62. 140. Siehe darüber auch unten S. 288.

IV. Grossvater = Bruder des Grossvaters = Sohn des Vatervatervaterbruders, Grossmutter = Schwester der Grossmutter = Tochter der Muttermuttermutterschwester.



b = Ahne (itiga),
β = Ahnin (ika).

So auch Morgan II, 165. 206; 195. 224.

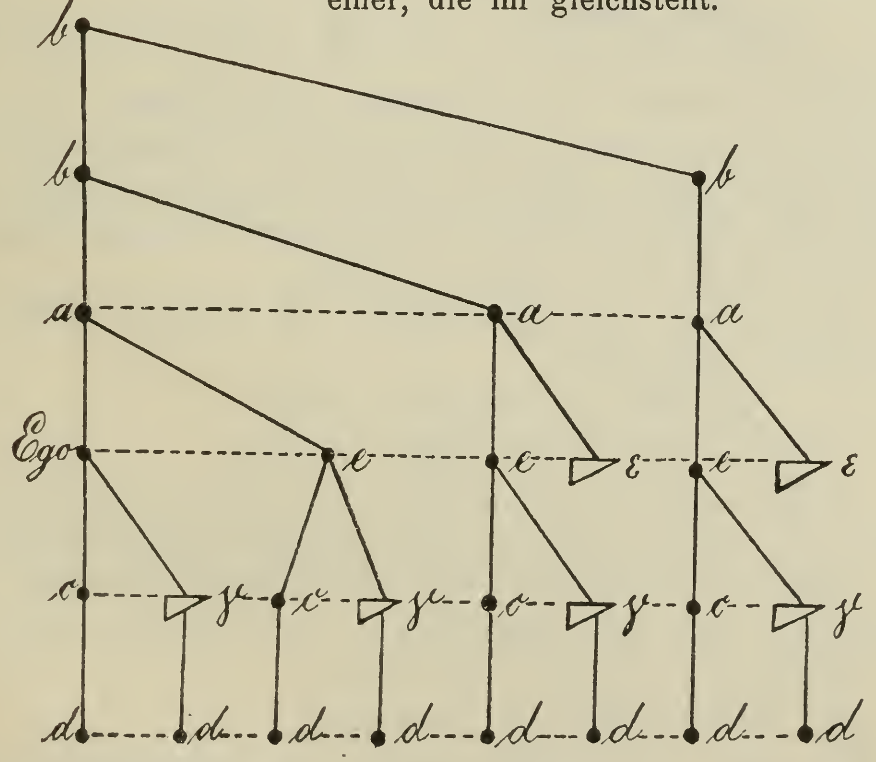
V. Sohn = Sohn des Bruders,
= Sohnsohn des Vaterbruders,
= Mutterschwestersohnsohn.

VI. Tochter = Tochter des Bruders,
= Tochter des Sohnes des Vaterbruders,
= Mutterschwestersohnstochter.

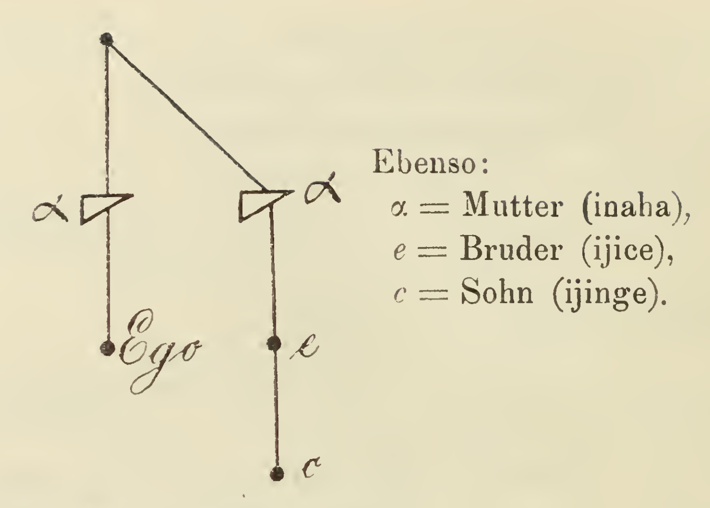
VII. Enkel = Enkel des Bruders,
= Urenkel des Vaterbruders.

VIII. Bruder = Sohn des Vaterbruders oder irgend eines, der ihm gleichsteht,
= Sohn der Mutterschwester oder irgend einer, die ihr gleichsteht.

IX. Schwester = Tochter des Vaterbruders oder irgend eines, der ihm gleichsteht,
= Tochter der Mutterschwester oder irgend einer, die ihr gleichsteht.



c = Sohn (ijinge), γ = Tochter (ijange), e = Bruder (ijice), ε = Schwester (itange), d = Enkel (itucpa).



Ebenso:
α = Mutter (inaha),
e = Bruder (ijice),
c = Sohn (ijinge).

So die Morgan'schen Tafeln:
ad V: Tafel II, 29. 75. 169. 209; 153.
ad VI: Tafel II, 31. 77. 171; 155.
ad VII: Tafel II, 33. 83. 173. 210.
ad VIII: Tafel II, 63—66. 167. 168. 208. 141—144.
ad IX: Tafel II: 69—72. 197. 198. 226. 147—150.

Nun differenzirt aber das Recht der Rothhäute, ebenso wie das der Australier, was die Söhne der Schwester betrifft: diese werden anders behandelt als die Söhne der Brüder, sie gelten nicht als Söhne, sondern sie tragen ihren eigenen Namen: sie sind Neffen und die Töchter: Nichten.

So aber nur, wenn Ego ein Mann ist. Ist Ego ein Weib, so gilt das Umgekehrte:

der Sohn des Bruders ist Neffe,
der Sohn der Schwester ist Sohn.

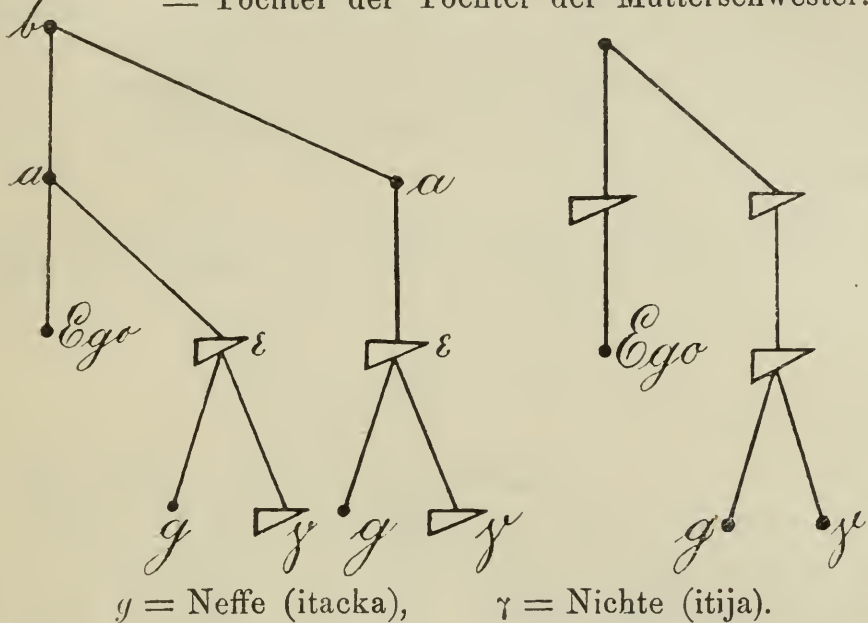
In beiden Fällen ist unter Bruder und Schwester der Begriff in dem eben besprochenen klassifikatorischen Sinne verstanden.

Dass aber der Sohn der Schwester = Sohn, wenn Ego ein Weib ist, ergibt sich aus Morgan II, 53. 55. 80. 82. 158. 160.

Hiernach ist (bei Ego als Mann)

X. Neffe = Sohn der Schwester,
= Sohn der Tochter des Vaterbruders,
= Sohn der Tochter der Mutterschwester.

Nichte = Tochter der Schwester,
= Tochter der Tochter des Vaterbruders,
= Tochter der Tochter der Mutterschwester.

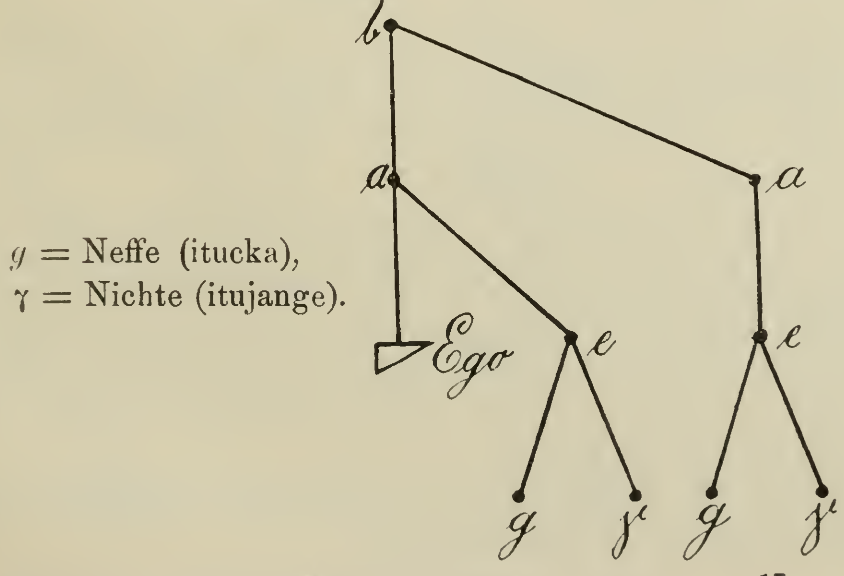


g = Neffe (itacka), γ = Nichte (itija).

So auch Morgan Tafel II, 37. 39. 79. 81. 157. 159.

Ist Ego ein Weib, so ist

Neffe = Sohn des Bruders (und dessen, der ihm gleichsteht),
Nichte = Tochter des Bruders (und dessen, der ihm gleichsteht).



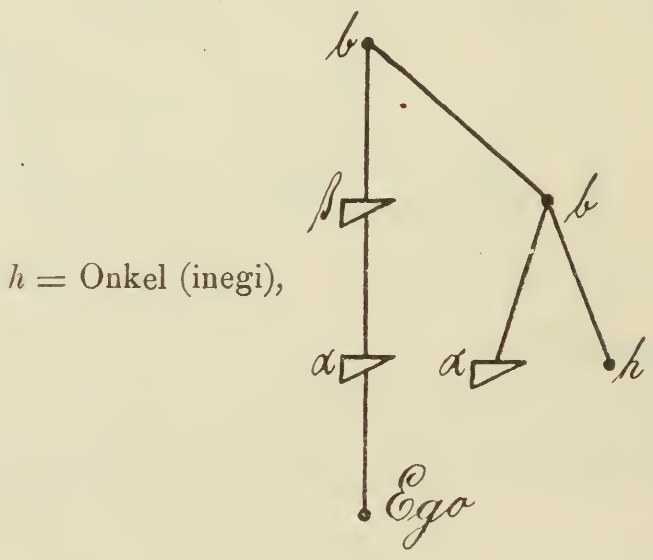
g = Neffe (itucka),
γ = Nichte (itujange).

So auch die Morgan'schen Tafeln II, 45. 47. 76. 78. 154. 156[264a]).

Sodann differenziren die Rothhäute (wie die Australier) folgendermassen: Während sie den Vaterbruder dem Vater, die Mutterschwester der Mutter gleichstellen, so haben sie eine besondere Bezeichnung für den Bruder der Mutter und für die Schwester des Vaters.

Daher

XI. Onkel = Bruder der Mutter (und der, die ihr gleichsteht).

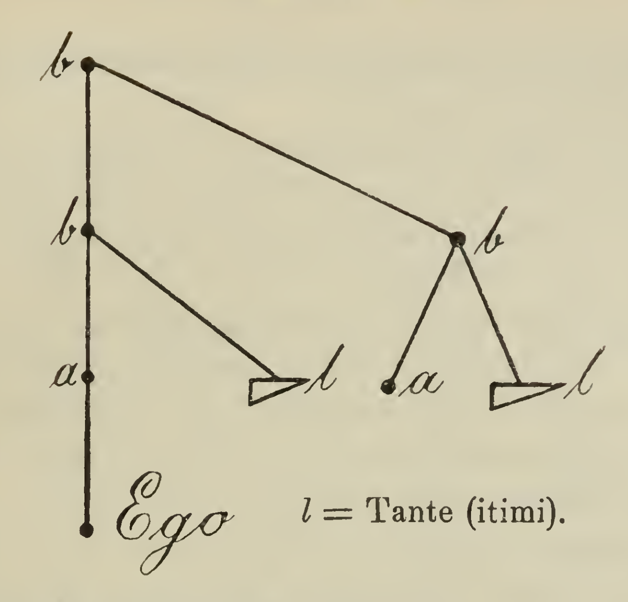


So Morgan Tafel II, 113. 186. 219[265]).

XII. Tante = Schwester des Vaters (und des, der ihm gleichsteht).

[264a]) In der Uebersetzung von Tafel II 78 ist ein Fehler: von Nr. 10—24 sind die Namen irrig mit daughter, statt niece übersetzt, wie das die Vergleichung mit Tafel II 47, II 39, II 81, II 201 evident erweist. Ausserdem bezeichnet Morgan den Neffen vom Standpunkt des Mannes (g = Schwestersohn) und den vom Standpunkt des Weibes (g = Brudersohn) gleich, während Dorsey für Neffe und Nichte in beidem Sinne differente Bezeichnungen hat.

[265]) So nach Morgan; nach Dorsey ist das Resultat für die Omaha nur dann richtig, wenn für den untern b ein Weib β steht (S. 277). Aber dies ist Omahaeigenheit.

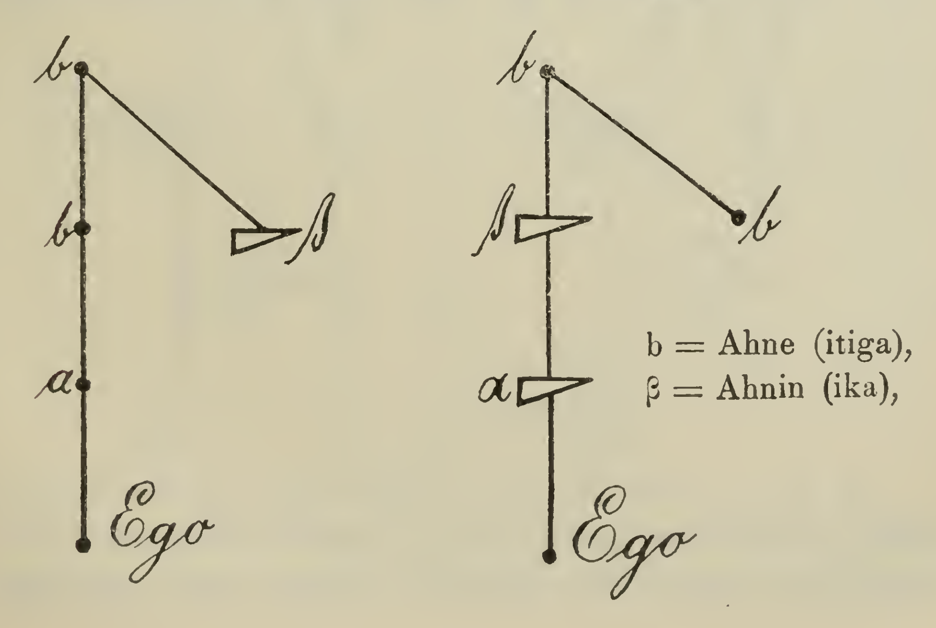


So auch Morgan II, 87. 176. 213.

XIII. Onkel ist aber auch bei vielen Stämmen = dem Ehemanne der Vatersschwester; darüber unten S. 288.

XIV. Tante = der Ehefrau des Mutterbruders; vgl. S. 288.

Die obige Differenzirung wird in höheren Generationen nicht fortgesetzt; vielmehr tritt hier Gleichstellung ein; daher ist der Bruder der Grossmutter = Grossvater, die Schwester des Grossvaters = Grossmutter. So Morgan II, 175. 185.



Ebenso sind die Kinder der Neffen und Nichten = Enkel, Morgan II 41—44; 49—52.

XV. Bei dieser klassifikatorischen Verwandtschaft ist eine Bezeichnung für Cousin und Cousine nicht zu entbehren. Allerdings den Vatersbrudersohn und den Sohn der Mutterschwester nenne ich Bruder.

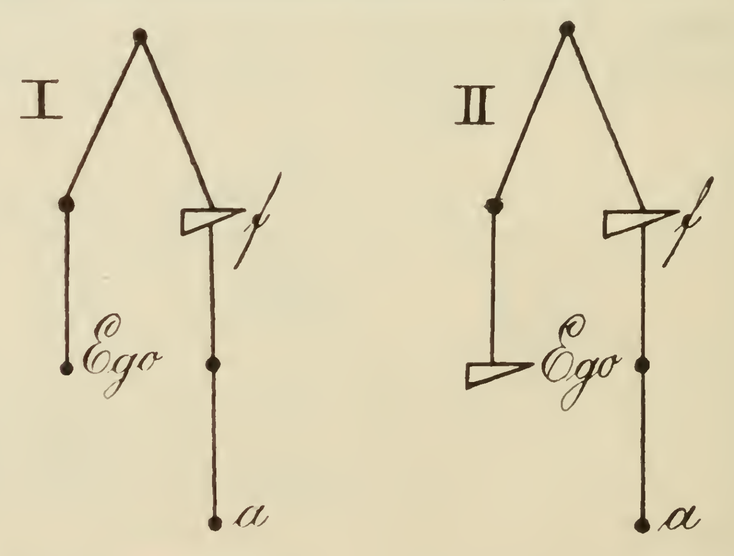
Wie aber den Vatersschwestersohn und den Muttersbrudersohn, d. h. den Sohn des Onkels und den Sohn der Tante?

Da man den Onkel und die Tante differenzirt und für sie einen besonderen Namen hat, so ist es auch consequent, ihre Kinder besonders zu bezeichnen.

So allerdings nicht die Omaha- und Choktavölker, von denen wir momentan abstrahiren müssen; so aber eine grosse Reihe Rothhautstämme, wie die Morgan'schen Tafeln II, 89 bis 92, 115—118 beweisen.

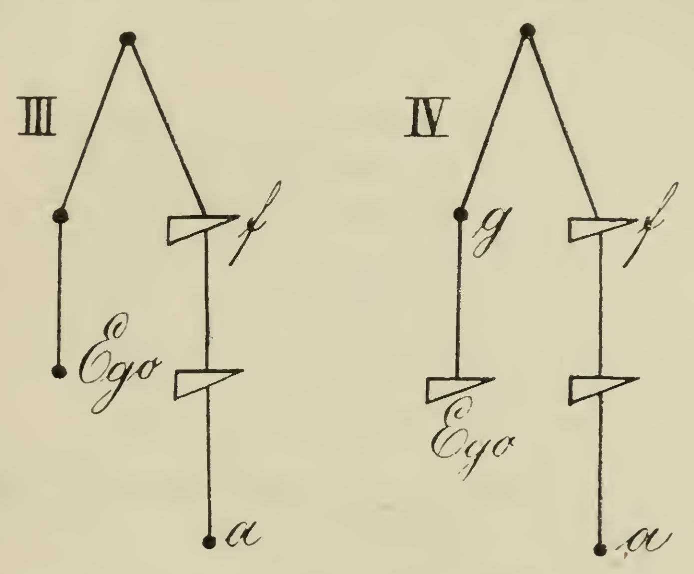
Und das Gleiche gilt, was die Cousine betrifft, so die Morgan'schen Tafeln II, 95—98, 121—124.

XVI. Die Kinder der Cousins aber werden nach Analogie der Kinder von Geschwistern behandelt; also

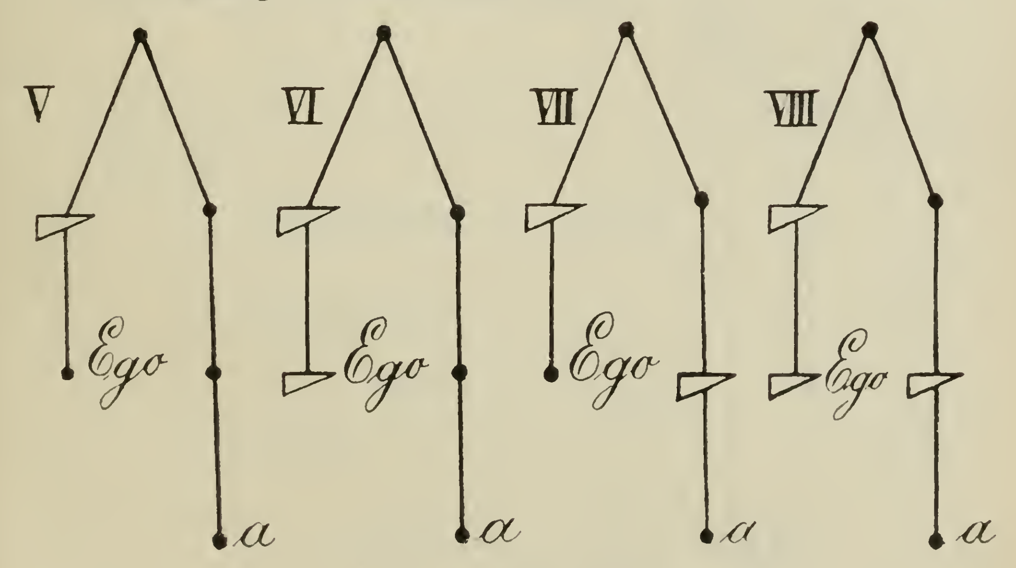


In Fig. I nenne ich den a meinen Sohn, als wie wenn er Sohn eines Bruders wäre; in Fig. II nennt die Frau den a ihren Neffen, wie wenn er der Sohn ihres Bruders wäre; umgekehrt

nenne ich im Fall III den a Neffen, während ihn die Frau im Falle IV Sohn nennt.



Und analog ist es in den Fällen:



In V ist a Sohn,
in VI ist er Neffe,
in VII ist er Neffe,
in VIII ist er Sohn.

Dies wird bestätigt durch die Morgan'schen Tafeln, wenn auch hier manche Varianten vorkommen, wobei aber

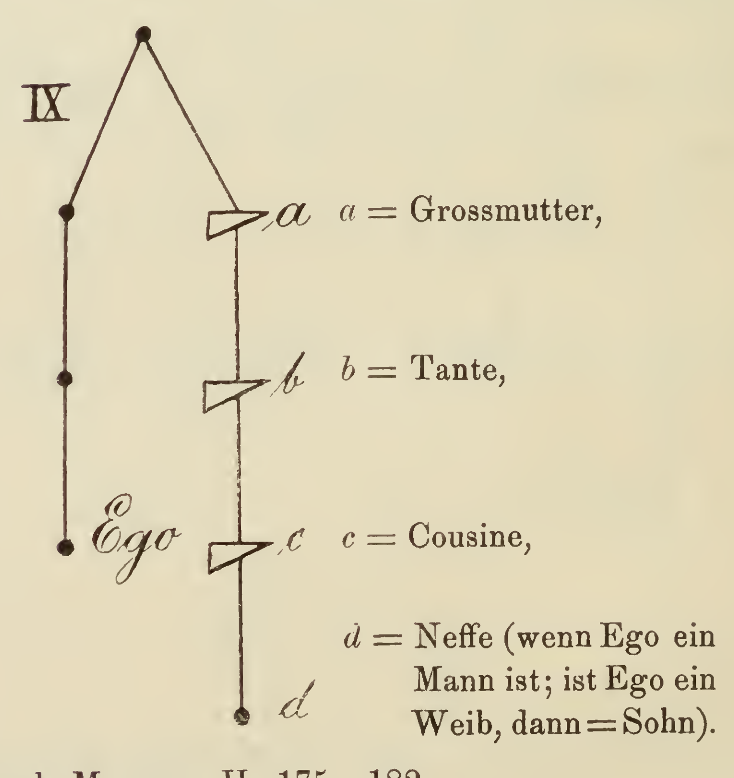
die Stämme des Omahasystems Nr. 18—24; 46—55 und die des Choktasystems Nr. 26—36, welche beide den Cousinbegriff nicht kennen, ausser Betracht bleiben müssen.

Also:

zu I Morgan II, 101. 103,
zu II Morgan II, 102. 104,
zu III Morgan II, 105. 107,
zu IV Morgan II, 106. 108,
zu V Morgan II, 127. 129,
zu VI Morgan II, 128. 130,
zu VII Morgan II, 131. 133,
zu VIII Morgan II, 132. 134.

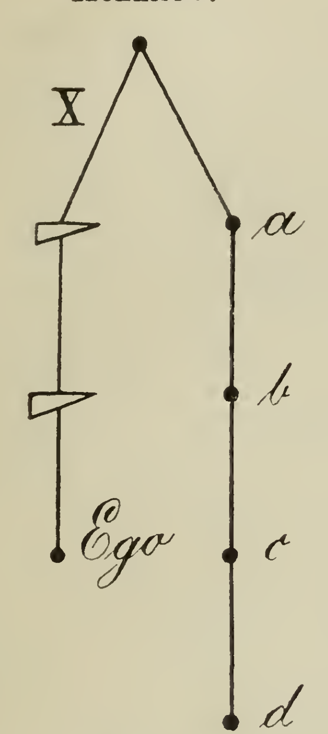
So wird im Fortgang der Generationen die Sache fortgesetzt.

So ist in nebenstehender Figur:



Vergl. Morgan II, 175—182.

Aehnlich:



a = Grossvater,

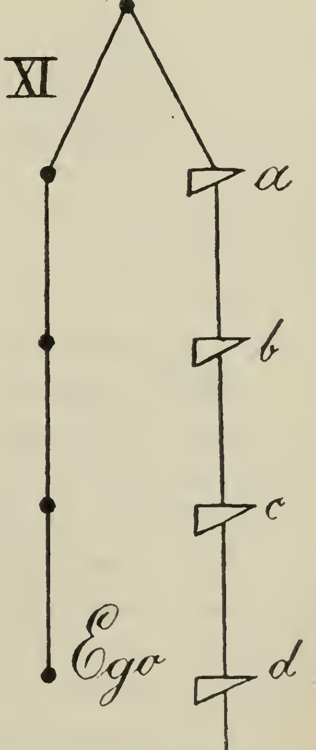
b = Onkel,

c = Cousin,

d = Sohn (wenn Ego ein Mann ist; ist er ein Weib, dann = Neffe).

So Morgan II, 185—192.

Aehnlich:



a = Grossmutter,

b = Grossmutter,

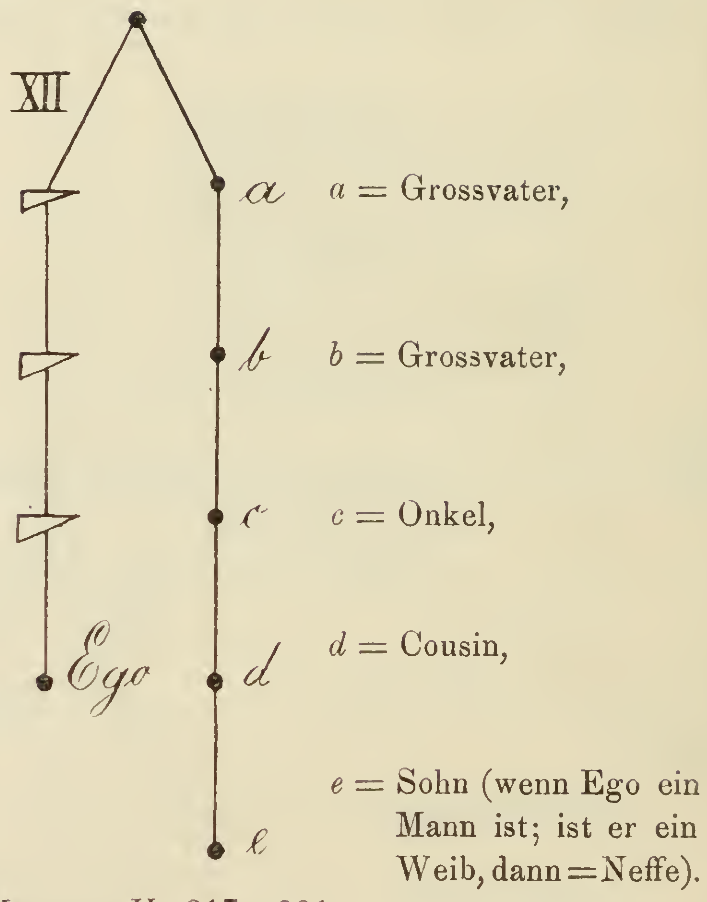
c = Tante,

d = Cousine,

e = Neffe (wenn Ego ein Mann ist; ist er ein Weib, dann = Sohn).

So Morgan II, 211—215.

Endlich



So Morgen II, 217—221.

Hier ist nun eine Bemerkung beizufügen, bei der ein Blick auf die Verwandtschaft der Drawidavölker nothwendig wird: Die eben besprochene Behandlung des Cousinsohnes = dem Sohn des Bruders, des Cousinensohnes = dem Sohn der Schwester, verräth sicher eine gewisse Consequenz; es leuchtet aber ein, dass auch eine andere Betrachtungsweise möglich wäre, indem man oben (S. 260) Fig. I sagte:

a ist Sohn des Cousins, allein die Verbindung mit ihm ist durch das Weib f vermittelt; folglich nennen wir ihn nicht Sohn, sondern Neffen; und ebenso könnte man in Fig. IV argumentiren, dass a der Neffe des weiblichen Ego sei, weil

die Verbindung mit ihr durch den Mann g vermittelt ist; analog in Fall V und Fall VIII. In der That haben so die Drawidavölker argumentirt: sie nennen den a im Fall I (Vatersschwestersohnsohn) = Neffen (Morgan III, 101), ebenso im Fall IV (Morgan III, 106), im Fall V (Morgan III, 127) und Fall VIII (Morgan III, 132); die Fälle II, III, VI und VII scheiden hier aus, da in Folge der Cousinehe (von der S. 307 f. zu handeln ist) a hier nothwendig der Sohn von Ego ist (Morgen III, 102. 105; III, 128. 131). Immerhin ist es interessant, wie in Folge dieser Umstände die Drawida gerade zu dem umgekehrten Resultat gelangt sind: die Rothhäute nennen

den a im Fall I, IV, V, VIII = Sohn,
im Fall II, III, VI, VII = Neffen.

Die Drawida aber nennen

den a im Fall I, IV, V, VIII = Neffen,
im Fall II, III, VI, VII = Sohn.

In den Fällen IX und X treten bei den Drawida einige Schwankungen ein, wie folgt:

Bei IX ist nämlich d, falls Ego ein Mann ist, bald Sohn, bald Neffe (Morgan III, 179); das erklärt sich so: haben sich die Cousins geheirathet, so sind Ego und c Geschwister und d ist Neffe. Haben sie sich nicht geheirathet, so kann Ego die c heirathen (als Nachcousin), dann ist d ihr beider Sohn.

Ist Ego ein Weib, so findet sich die gleiche Schwankung, nur dass die Sache sich umgekehrt verhält: haben sich die Cousins seiner Zeit geheirathet, so sind Ego und c Schwestern und d ist als Sohn der Schwester = Sohn; haben sich aber die Cousins nicht geheirathet, dann wird das Kind d bezüglich der Nachcousinen Ego und c behandelt, wie es bezüglich der Cousinen behandelt würde; also wie im Falle IV oben, und mithin ist es Neffe von Ego (Morgan III, 180).

Im Fall X ist, wenn Ego ein Mann ist, d stets Neffe (im Tamil, Telugu), obschon man eigentlich erwarten sollte, dass, wenn sich die Cousins heiratheten, Ego und c Brüder und

d hiernach als Brudersohn = Sohn wäre (Morgan III, 189); ist Ego ein Weib, so ist die Bezeichnung für d im Tamil und Telugu = Sohn (Morgan III, 190).

Im Falle XI und XII haben wir Folgendes; bei XI heisst e Neffe, wenn Ego ein Mann ist (Morgan III, 215), im Fall XII soll e gleichfalls Neffe sein (Morgan III, 221), ohne dass hier weitere Angaben gemacht sind.

Soweit die einfache klassifikatorische Form der Verwandtschaft.

Sie beruht auf der Gruppenehe, bei welcher die Generationen streng aufrecht erhalten werden, wie folgt:

Die Brüder AAA heirathen die Schwestern bbb und die Brüder BBB heirathen die Schwestern aaa: auf diese Weise ergeben sich von selbst die angeführten Gleichungen.

Die Kinder der erstern Ehe haben alle AAA als Väter (Gruppenväter); alle bbb als Mütter (Gruppenmütter); sie sind unter sich Geschwister (Gruppengeschwister);

ein jeder Mann hat den Sohn seines Bruders als Sohn,

ein jedes Weib hat den Sohn seiner Schwester als Sohn.

Das Gleiche gilt für die zweite Ehe: BBB mit aaa.

Dagegen ergeben sich Differenzirungen für den Sohn der Schwester (wenn Ego ein Mann) und für den Sohn des Bruders (wenn Ego ein Weib ist):

denn der Sohn der Schwester des A ist ein Sohn aus der zweiten Gruppenehe, der Ehe aaa mit BBB; und der Sohn des Bruders der b ist ebenfalls Sohn aus der zweiten Gruppenehe BBB mit aaa.

Ebenso ergeben sich die Differenzirungen für Onkel und Tante.

Der Sohn der ersten Gruppenehe (AAA—bbb) hat die Herren B als Onkels und die Frauen a als Tanten — als Personen der zweiten Ehegruppe; denn das will ja eben der Onkel- und Tantenbegriff sagen: es sind Verwandte aus der anderen Schicht.

Und in gleicher Weise ergeben sich die Differenzirungen bezüglich der Cousins.

§ 3.

Nach diesem Gesetz der klassifikatorischen Verwandtschaft entwickelt sich die Gruppenehe der Australier durchgängig — wie ich im Recht der Australneger gezeigt habe. Ebenso die Gruppenehe der Drawida, wie die Morgan'schen Tafeln lehren; nur dass hier die Cousinehe, wie unten zu zeigen, einige Besonderheiten bewirkt.

Daher finden wir auch bei den Drawida (Tamil, Telugu, Canarese) folgende Gleichungen:

I. Vater = Vaterbruder = Sohn des agnatischen Grossvaterbruders = Enkel des agnatischen Urgrossvaterbruders.
So Morgan III, 61. 166. 207.

II. Mutter = Mutterschwester = Tochter der Muttermutterschwester = Enkelin der Muttermuttermutterschwester.
So Morgan III, 139. 196. 225.

III. Mutter = Frau von I, Vater = Mann von II.
So Morgan III, 62. 140.

Ebenso finden wir die betreffenden Gleichungen
für Grossvater und Grossmutter III, 165. 206; 195. 224,
für Sohn III, 29. 75. 169. 209; 153,
für Tochter III, 31. 77. 171; 155,
für Enkel III, 33. 83. 173. 210,
für Bruder III, 63—66. 167. 168. 208. 141—144,
für Schwester III, 69—72. 197. 198. 226. 147—150,
für Neffen und Nichte III, 37. 39. 79. 81. 157. 159, ferner III, 45. 47. 76. 78. 154. 156,
für Sohn und Tochter = Sohn und Tochter der Schwester, falls Ego ein Weib ist, III, 53. 55. 80. 82. 158. 160,
für Onkel III, 113. 186. 219,
für Tante III, 87. 176. 213,
für Cousins III, 98—92. 115—118. 95—98. 121—124[266]).

---

[266]) Die Morgan'schen Tafeln werden auch hier durch die Nachricht Anderer bestätigt. Nach Marshall, a phrenologist amongst the

Aber die Rothhäute haben zwei wichtige Modifikationen geschaffen, welche grössere Verwickelungen herbeiführen, und die ich als die Omaha- und als die Choktaform bezeichne.

Von den Omaha haben wir durch Dorsey die direkte Nachricht, dass die Gruppenehe sich in der Form findet, dass der Mann neben seiner Frau nicht bloss deren Schwester, sondern auch ihre Nichten und Tanten heirathet oder doch heirathen kann; sie sind seine wirklichen oder doch potentiellen Frauen[267]). Daraus ergibt sich der Schlüssel für eine Reihe von Eigenheiten, die sich bei den Omahas und bei der ganzen Gruppe der mit den Omaha nächst verwandten Völker: den Punka, Jowa, Oto, Kau, Osage[268]) finden; sowie bei den Winnibägo und bei einer Reihe von Algonkinstämmen. Es sind dies die Stämme, welche Morgan als Missouri- und Mississippistämme zusammenfasst: es sind Nr. 18—24 und Nr. 46—55 der Morgan'schen Tafeln.

Von den Eigenthümlichkeiten dieser Verwandtschaftsformen sind wir am eingehendsten durch Dorsey unterrichtet, was die Omaha betrifft; bezüglich der übrigen haben wir nur die Morgan'schen Tafeln, welche nicht ganz so weit reichen, aber genügende Belege bieten, um trotz mancher Differenzen im Einzelnen die Gleichmässigkeit des Systems dieser Völker zu bestätigen.

Wenn also der Mann das Weib a sammt der Tante und der Nichte desselben heirathet, also die verschiedenen a nach Figur S. 269, so wird das Kind (Ego) zu allen vier a Mutter sagen; mithin wird sein:

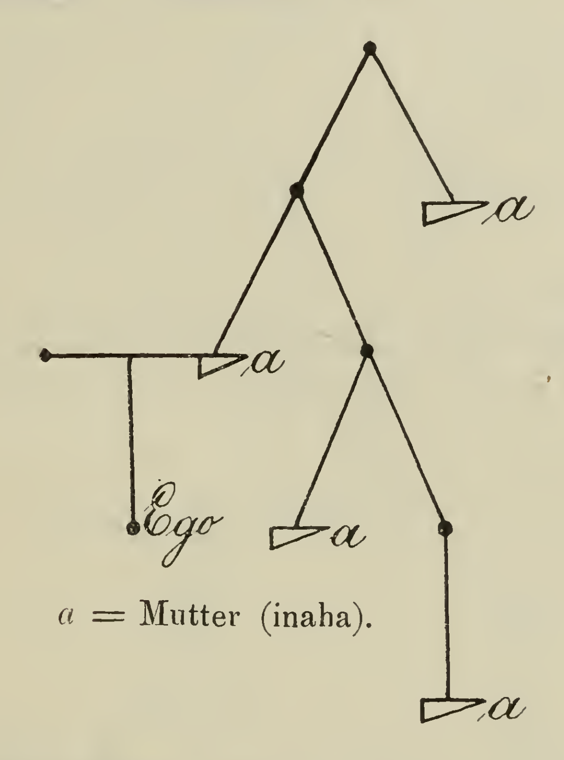
I. Mutter = Schwester des Vaters der Mutter
= Tochter des Onkels,
= Tochter des Sohnes des Onkels.

Todas p. 76 f. ist bei diesen der Vaterbruder = Vater (mit einem Zusatz, ob jünger oder älter), Vaterbrudersohn = Bruder.

[267]) Dorsey p. 261.

[268]) Ueber die linguistische Verwandtschaft dieser Stämme vgl. Powell im 7 Report p. 115 f. Zum folgenden auch Bernhöft S. 39 f.

II. Vater = Ehemann von I.
III. Bruder = Sohn von I,
also = Sohn der Schwester des Vaters der Mutter,
Sohn der Tochter des Onkels,
Sohn der Tochter des Sohnes des Onkels.
IV. Schwester = Tochter von I.

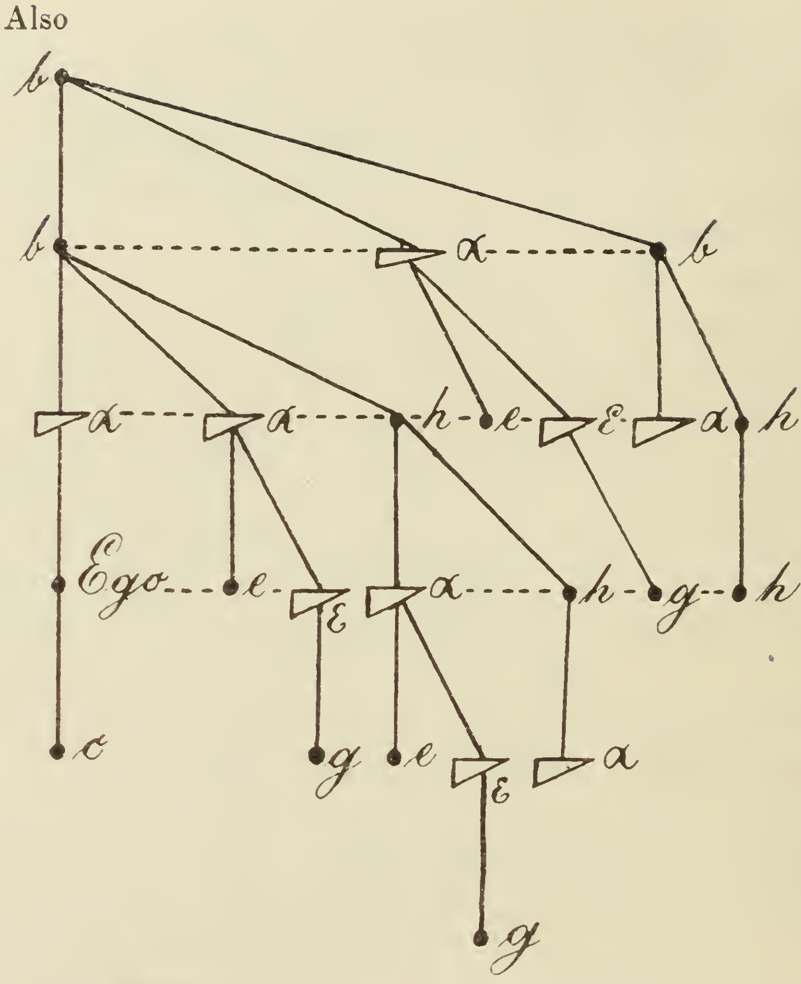


a = Mutter (inaha).

V. Onkel = Bruder von I,
also = Sohn des Onkels [269])
= Sohnessohn des Onkels.
VI. Neffe = Sohn von IV,
Neffe ist auch = Sohn der Tante (falls Ego ein Mann ist).
VII. Die Schwester von V = Mutter und Ego ihr gegenüber = Sohn.
VIII. Der Ehemann von VII = Vater.

[269]) Dagegen kann der Vater der Mutter, der als Grossvater benannt ist, nicht auch Onkel heissen.

Also



α = Mutter (inaha),	h = Onkel (inegi),
b = Ahne (itiga),	e = Bruder (ijice),
ε = Schwester (itange),	g = Neffe (itacka).

Dies erweist sich wie folgt:

Da der Vater von Ego die mit α bezeichneten Frauen zu Ehefrauen hat, so sind sie die Mütter des Ego,

daher Mutter = Schwester des Vaters der Mutter,
= Tochter des Onkels,
= Tochter des Sohnes des Onkels,
womit die Gleichung I erwiesen ist.

Daher sind die Söhne von α die Brüder des Ego, mithin

der Sohn der Schwester des Vaters der Mutter = Bruder
und Sohn der Tochter des Onkels = Bruder,

womit die Gleichung zu III bewiesen wird; und dasselbe gilt bezüglich der Schwestern nach Gleichung IV.

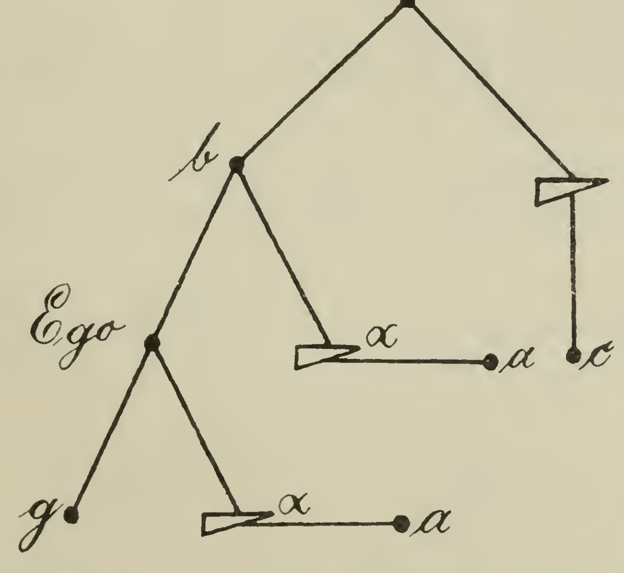
Da ferner der Ego sämmtliche Frauen α als Mütter hat, so sind deren Brüder seine Onkel (soweit sie nicht als seine Ahnen gelten); also Onkel = Sohn des Onkels = Sohnessohn des Onkels, wodurch die Gleichung zu V bewiesen wird.

Da endlich ε als Tochter der Tochter des Onkels meine Schwester ist, so ist ihr Sohn g mein Neffe;

da ε als Tochter der Schwester meines Grossvaters meine Schwester ist, so ist ihr Sohn g mein Neffe,

wodurch die eine Gleichung zu VI gerechtfertigt wird.

Da ferner der Sohn des Onkels = Onkel, so ist der Sohn der Tante = Neffe, wie sich dies aus folgender Zeichnung ergibt:



In dieser Figur ist Ego (als Sohn des Onkels) der Onkel des c, mithin folgeweise c sein Neffe; c ist aber (nach unserer Sprechweise) der Sohn der Tante von Ego: mithin ist der Sohn der Tante = Neffe.

Die Schwester des Oheims ist immer = Mutter, und da mithin Ego der Oheim von c ist, so ist die obere α die Mutter

des c. Ebenso ist nach dem obigen Princip (Sohn des Onkels = Onkel) g der Onkel von c und die untere α dessen Mutter.

So also Gleichung VII.

Und da der Ehemann der Mutter immer = Vater, so ist der obere a und der untere a Vater des c und darum c sein Sohn,

daher die Gleichung zu VIII.

Damit ist die Sache noch nicht erschöpft.

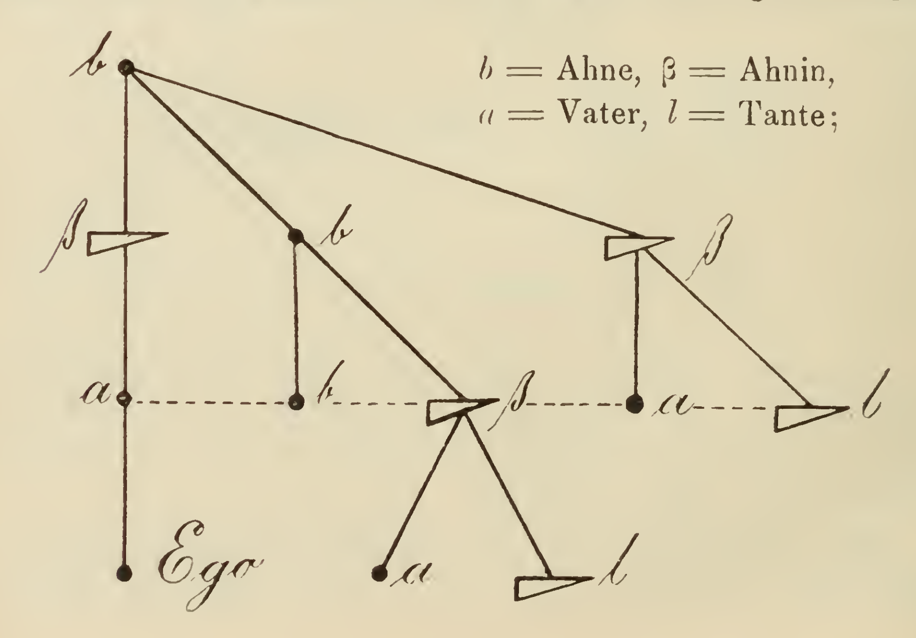
Nehmen wir an, dass in unserer Hauptfigur (S. 270) mein Sohn c der Ego wäre, so würde das Gleiche, was bisher von der Mutter gilt, von der Grossmutter gelten (denn meine Mutter ist die Grossmutter meines Sohnes).

Wo immer also α = Mutter steht, müssten wir β = Grossmutter setzen; und da die Brüder der Grossmütter nach dem obigen (S. 259) = Grossväter, so müssten wir statt h (Onkel) überall b = Ahne setzen, woraus sich eine neue Gleichung

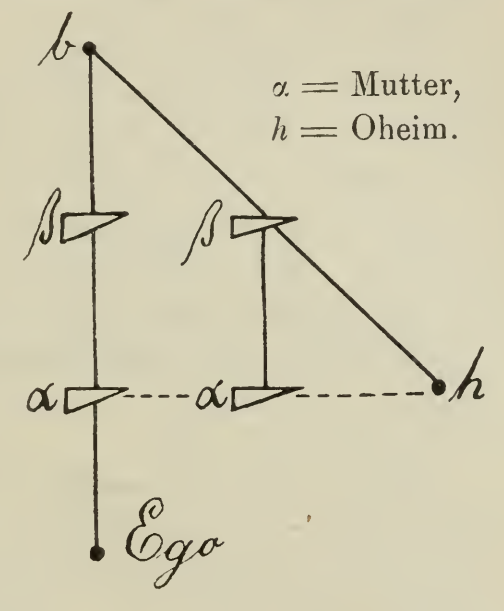
IX. ergibt: wie der Sohn des Onkels = Onkel, so ist der Sohn des Ahnen (soweit er nicht Vater ist) = Ahne; und wie die Tochter des Onkels = Mutter ist, so ist

X. die Tochter des Ahnen = Ahnin.

Nicht das Gleiche gilt von dem Sohn und der Tochter der Ahnin: diese sind wieder = Vater und Tante nach folgender Figur:



oder sie sind = Mutter und Onkel; je nachdem sie mit Ego durch Vater oder Mutter verbunden sind; so die folgende Zeichnung:



Diese Verhältnisse ergeben sich, wie bemerkt, für die Omaha aus den Nachweisen Dorsey's direkt; für die übrigen Stämme werden sie durch Morgan's Tafeln bewiesen, so weit diese reichen.

Zu I vergleiche man Tafel II, 121—124, wonach bei den Stämmen Nr. 18—24, Nr. 46 bis 52, 54 und 55 die Tochter des Onkels = Mutter, und Tafel II, 129. 130, wonach das Gleiche von der Sohnestochter des Onkels gilt.

Zu II vergl. Morgan II, 125. 126, wonach der Onkelstochtermann = Vater.

Zu III vergleiche man Tafel II, 131. 132, wonach bei den Stämmen 18—24, 46—52, 54 und 55 der Sohn der Tochter des Onkels = Bruder.

Zu IV vergleiche man Tafel II, 133. 134, wonach das Gleiche für die Tochter der Tochter des Onkels gilt = Schwester.

Zu V vergleiche man Tafel II, 115—118, wo von denselben Stämmen die Gleichstellung gilt: Sohn des Onkels = Onkel, und Tafel II, 135. 137, wo Sohnessohn des Onkels und Sohnessohnessohn des Onkels = Onkel (bei einem Stamm mit dem köstlichen Zusatz: = der kleine Onkel). Vergl. auch II, 189. 190, wo Muttermutterbrudersohnsohnsohn = Onkel[270]); auch II, 193.

[270]) Dies stimmt nicht recht mit Dorsey: nach seiner Tafel ist Muttermutterbruder = Grossvater und consequent heissen seine agnatischen Descendenten = Grossvater. Die Morgan'sche Angabe würde dagegen zutreffen

Zu VI, dass der Sohn der Tante (einem Mann gegenüber) = Neffe (und ebenso die Tochter der Tante = Nichte) ist, bezeichnen die Tafeln Morgan's II, 89. 91. 95. 97.

Zu VII, dass die Schwester des Sohnes des Oheims, also die Tochter des Oheims, und ebenso die Schwester des Enkels des Oheims, d. h. die Enkelin des Oheims = Mutter, beweisen die Tafeln Morgan's II, 121. 122; 129. 130.

Und dass ihr gegenüber Ego = Sohn, d. h. dass der Sohn der Tante (einer Frau gegenüber) = Sohn, ergibt sich aus Dorsey und aus Morgan II, 90. 92. 96. 98.

Zu VIII, dass endlich der Ehemann von VII, d. h. der Ehemann der Mutterbrudertochter = Vater, ergibt sich aus Morgan II, 125. 126.

Daher haben diese Stämme keine Bezeichnung für Cousin und Cousine; sie kennen diesen Begriff nicht: was wir damit benennen, ist ihnen ein Conglomerat von Verwandtschaftsformen.

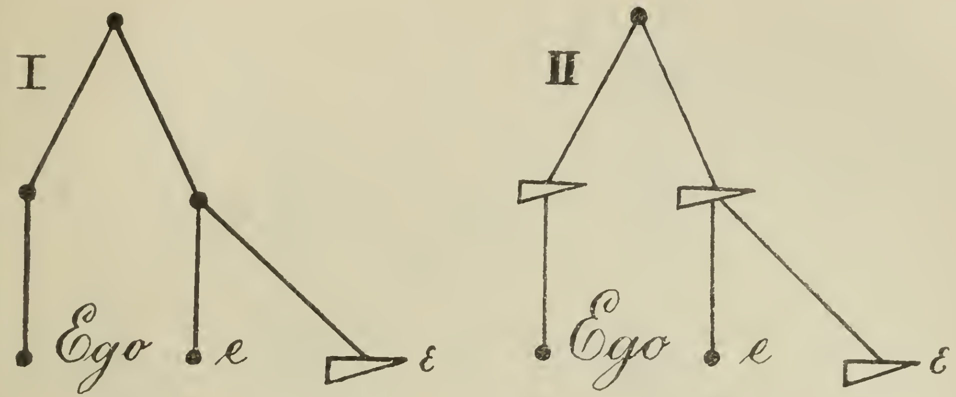
Cousin und Cousine sind, je nach der Constellation, bei ihnen:

entweder Bruder und Schwester,
oder Neffe und Nichte,
oder Onkel und Mutter,
oder gar Sohn und Tochter.

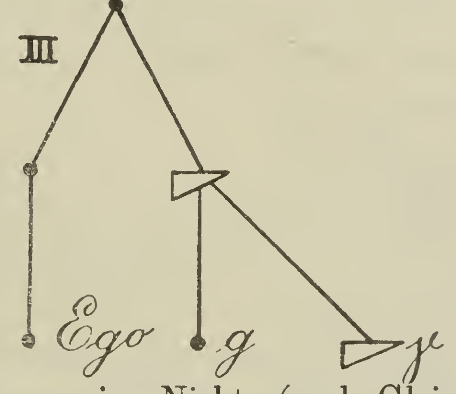
Dies ergibt sich mit schneidender Consequenz aus den obigen Gleichstellungen; man vergleiche folgende Bilder:

---

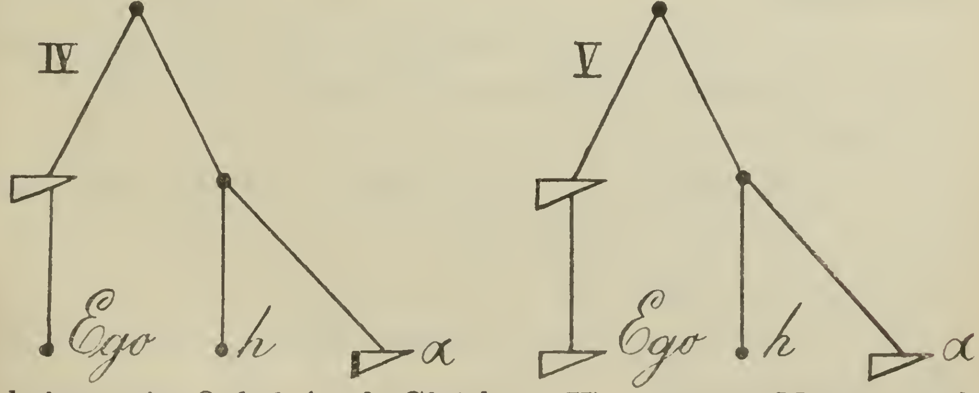
bei Muttermutterschwestersohnsohnsohn; allerdings ist die Muttermutterschwester = Grossmutter, aber in ihrer Descendenz pflanzt sich (wie soeben bemerkt) die Gleichnamigkeit nicht fort, sondern ihr Sohn ist Onkel und dessen Sohn und Enkel ebenfalls. Nicht ganz zutreffend ist auch Morgan II, 194: hiernach wäre Muttermutterbrudersohntochtertochtertochter (also Mutter^2-Brudersohn-Tochter^3) = Nichte; in der That ist sie vielmehr, da Mutter^2-Brudersohn-Tochter^2 = Mutter ist, als Tochter der Mutter = Schwester; ihre Tochter aber = Nichte. Die Gleichung muss daher richtig heissen: Mutter^2-Brudersohn-Tochter^4 = Nichte. Aber in diesen weiten Entfernungen wird wohl nicht immer der genaue Terminus eingehalten.



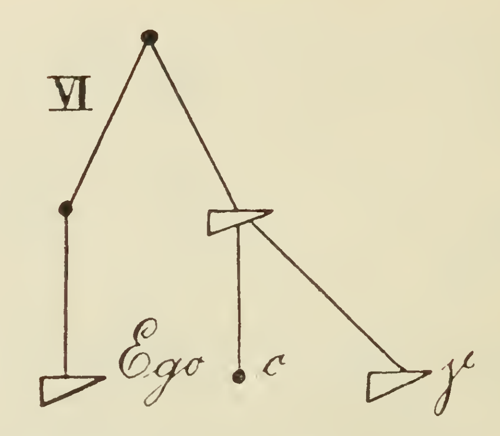
e = Bruder, ε = Schwester; dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen der klassifikatorischen Verwandtschaft (oben S. 255. 256).



g ist mein Neffe, γ meine Nichte (nach Gleichung VI); denn ich bin ihr Onkel, nach dem Grundsatz, dass der Sohn des Onkels = Onkel.



h ist mein Onkel (nach Gleichung V), α meine Mutter, nach Gleichung VII (Morgan II, 115—118; 112—124).



c ist der Sohn von Ego, da Ego nach dem Obigen (als Tochter des Oheims) = Mutter (Gleichung VII); also ist γ = Tochter von Ego (Morgan II, 90. 92. 96. 98).

Entsprechend wird die Sache in den nachfolgenden Generationen fortgesetzt:

Da in Figur III

g = Neffe, so ist sein Sohn = dem Sohn des Neffen = Enkel (vgl. S. 260); so Morgan II, 101. 103.

Da in Figur IV und V

h = Onkel, so ist sein Sohn, nach dem obigen Princip der Omahaverwandtschaft, dass des Onkels Sohn = Onkel, auch Onkel; so Morgan II, 127. 128;

da ferner

h = Onkel, so ist seine Tochter, als Schwester eines Onkels, = Mutter; so Morgan II, 129. 130;

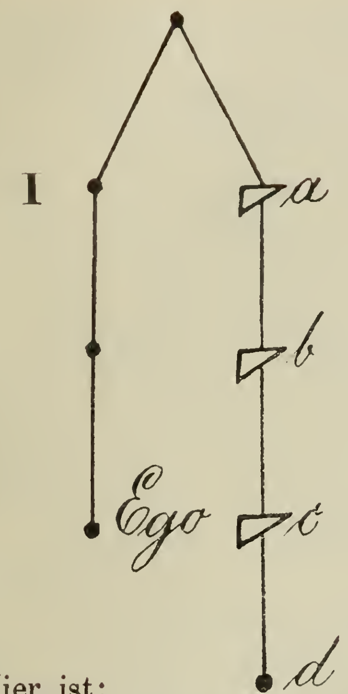
da ferner

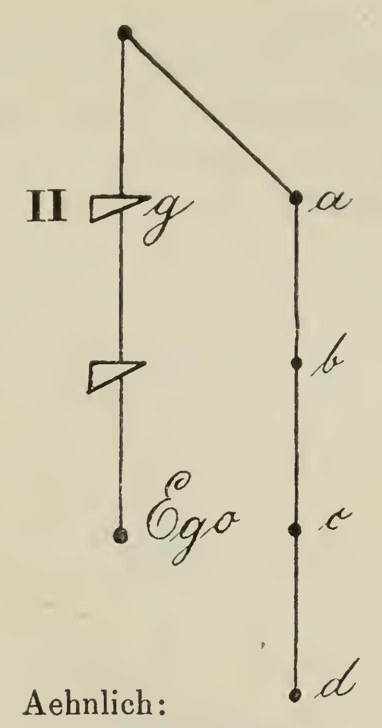
α = Mutter, so ist ihr Sohn = Bruder (wie aus Dorsey hervorgeht).

Und da in Figur VI

c = Sohn, so ist sein Sohn = Enkel, so Morgan II, 102. 104.

Entsprechend ist es auch in höheren Generationen.





Hier ist:
a = Grossmutter,
b = Tante,
c = Nichte (als Tochter der Tante, vgl. oben S. 274 zu VI),
d = Enkel (als Sohn der Nichte S. 260).
So Morgan II, 175. 176. 178. 181. 182.

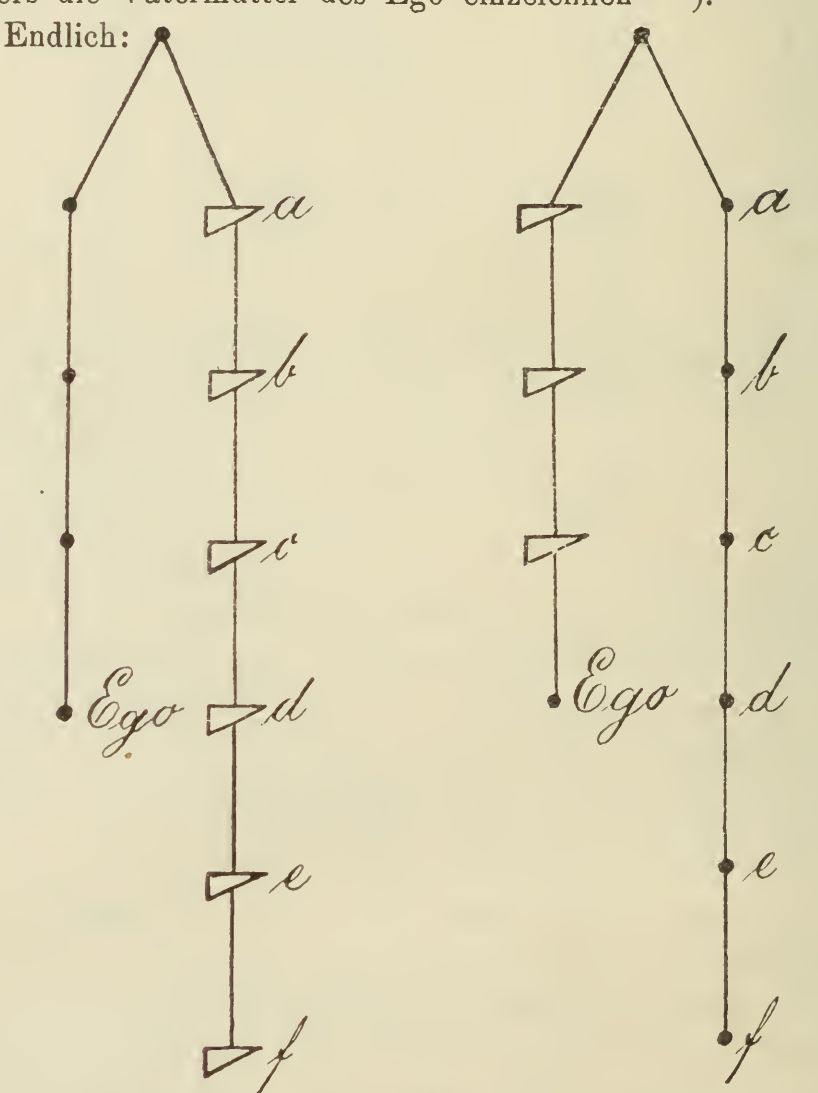
Aehnlich:
a = Grossvater,
b = Onkel,
c = Onkel (weil der Sohn des Onkels = Onkel),
d = Onkel,
So Morgan 185. 186. 187. 189. 190. 193.

Allerdings enthalten diese Morgan'schen Aufstellungen einen Fehler.

Nach dem obigen Princip, wonach der Sohn etc. des Oheims = Oheim, und der Sohn etc. des Grossoheims = Grossvater ist (S. 272), muss man annehmen, dass in Fig. I Ego als der Sohnessohn des Onkels der b ihr Onkel, daher b seine Nichte ist, und dass in Fig. II die b, c, d = Grossvater. So ist die Sache auch bei Dorsey. Dorsey bietet das Morgan'sche Resultat nur, wenn wir uns in Fig. II entweder a als Weib denken (weil die Gleichung: Sohn des Grossoheims = Grossvater nicht durch Weiber hindurch fortgesetzt wird, S. 272), oder wenn wir uns g als

Mann denken, wo dann a nicht den Charakter des Grossoheims, sondern des gewöhnlichen Grossvaterbruders (= Grossvater) hat; und in Fig. I, wenn wir in diese Figur statt des Vatervaters die Vatermutter des Ego einzeichnen[270a]).

Endlich:



a = Grossmutter, *d* = Nichte,
b = Grossmutter, *e* = Enkelin,
c = Tante, *f* = Enkelin.
So Morgan II, 211—216.

a = Grossvater, *d* = Onkel,
b = Grossvater, *e* = Onkel,
c = Onkel, *f* = Onkel.
So Morgan II, 217—222.

[270a]) Ist in Fig. I Ego ein Weib, so ist sie als Oheimsschwester = Mutter der b und diese ist ihre Tochter; so auch Dorsey.

§ 4.

Im Gegensatz zu der Omaha — steht die Choktagruppe. Auch hier geht die Gruppenehe in die obere und untere Generation, aber umgekehrt wie vorhin: nicht der Mann heirathet neben der Frau ihre Tante und Nichte, sondern die Frau heirathet neben dem Mann seinen Onkel und Neffen (Schwestersohn)[271].

Wir haben dafür nicht, wie für die Omaha, eine direkte Bestätigung, aber wir haben die Morgan'schen Tafeln, aus denen dies klärlich hervorgeht, und zwar sind es hier die Stämme Nr. 26—36, also die Minnitari, die Krähen, Chokta, Chikasa, Crik, Chirokesen, Pauni und Arickari.

Aus einer solchen Gruppenehe ergeben sich folgende Gleichungen:

I. Vatersmutterbruder = Vater.
II. Vatersschwestersohn = Vater.
III. Vatersschwester = Grossmutter (Tante).
IV. Vatersschwestermann = Grossvater.
V. Vatersschwestertochter = Grossmutter (Tante).
VI. Vatersschwestertochtersohn = Vater (Bruder)
und Vaterschwestertochtermann = Grossvater.
VII. Vatersschwestersohnsohn = Bruder,
Vaterschwestersohnsweib = Mutter.
VIII. Mutterbruderssohn = Sohn,
Mutterbruderstochter = Tochter,
Mutterbrudersohnsweib = Schwiegertochter,
Mutterbruderstochtermann = Schwiegersohn,
Mutterbruderssohnsohn = Enkel,
Mutterbruderstochtersohn = Enkel.
IX. Onkel = Bruder,
Onkelsweib = Brudersweib = Ehefrau.
X. Brudersohn (wenn ein Weib spricht) = Enkel.
Schwestersohn (wenn ein Mann spricht) = Bruder,

---

[271]) Vgl. darüber bereits Bernhöft S. 22 f.

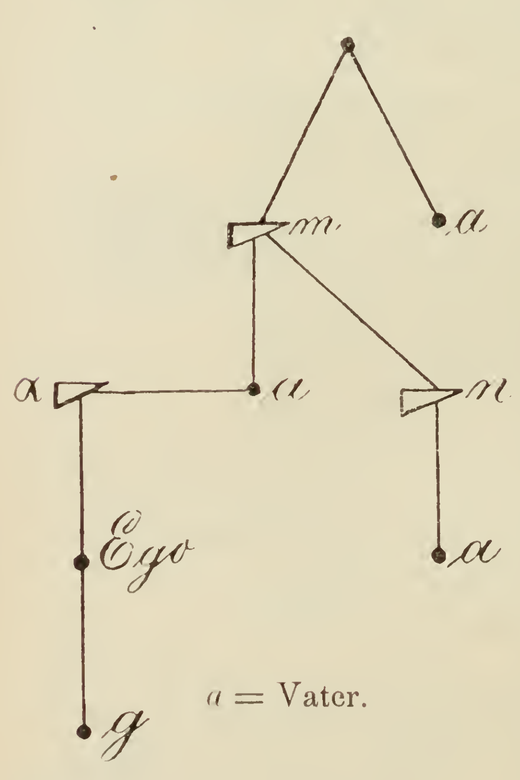
und entsprechend:

Schwestersohnsweib = Brudersweib = Ehefrau,
Schwestertochter = Schwester,
Schwestertochtermann = Mann der Schwester = Schwager.

XI. Vatersvaterschwestertochter = Grossmutter,
Vatersvaterschwestertochtersohn = Vater (Grossvater),
Vatersvaterschwestertochtertochter (Vater²schwestertochter²) = Mutter oder Grossmutter.

XII. Muttermutterbruderssohnsohn (Mutter²brudersohn²) = Sohn,
Muttermutterbrudersohnsohnsohn (Mutter²brudersohn³) = Enkel.

Diese Gleichungen erweisen sich aus folgendem Schema:



a = Vater.

α die Mutter des Ego heirathet die drei Personen a, a und a; folglich sind sämmtliche drei a die Väter des Ego. Der obere a ist nach unserer Vorstellung der Vatersmutterbruder, der untere a der Vatersschwestersohn des Ego, woraus sich von selbst die Gleichung ergibt: Vater = Vatersmutterbruder und Vatersschwestersohn, also I und II[271a]).

Ebenso ist die Schwester des oberen a nach unserer Vorstellung die Grossmutter des Ego; daher III: Vatersschwester = Grossmutter (zu-

[271a]) Dabei sind m und ihr Bruder a als vollbürtig (d. h. als auch durch die Mutter verbunden) gedacht.

gleich Tante) und per consequens IV: Vatersschwestermann = Grossvater.

Ebenso ist die Schwestertochter des oberen a die Mutter des unteren a, und da beide a meine Väter sind, so ist mithin

V: Vatersschwestertochter = Grossmutter.

Sie ist aber zugleich meine Tante: denn sie ist die Schwester des mittleren a, der ja auch mein Vater ist.

Entsprechend ist VI Vatersschwestertochtersohn = Vater, Vatersschwestertochtermann = Grossvater.

Ebenso ist der Sohn der Schwester des oberen a = der mittlere a, mithin mein Vater; mithin sein Sohn mein Bruder, seine Frau = meine Mutter,

daher VII Vaterschwestersohnsohn = Bruder,
Vaterschwestersohnweib = Mutter.

Ferner ist Ego der Mutterbrudersohn des unteren a; er ist aber zugleich dessen Sohn:

daher VIII Mutterbruderssohn = Sohn,
ebenso Mutterbruderstochter = Tochter.

Daraus entwickelt sich

IX Onkel (Mutterbruder) = Bruder,
Mutterbrudersweib = Brudersweib;

denn a ist jeweils Onkel des nächsten unteren a; diese a haben aber die nämliche Frau und stehen darum den Brüdern gleich,

daher ist a Bruder und Onkel des a, mithin

Onkel = Bruder.

Daraus entwickelt sich:

Onkelsweib = Brudersweib.

Aber auch eine andere Gleichstellung ist möglich: da die mehreren a dasselbe Weib haben, so hat jeder a seines Onkels Weib zugleich als sein eigenes Weib, also:

Onkelsweib = Ehefrau.

Da ferner die Mutter des unteren a = die Schwester des mittleren a, und da beide a meine Väter sind, so ist dieses selbe Weib zugleich Grossmutter und Tante (wie oben sub III).

Kraft Umkehrung ist daher = Ego ihr Neffe (Brudersohn) und Enkel;

daher X Brudersohn (wenn ein Weib spricht) = Enkel.

Dagegen ist Schwestersohn (wenn ein Mann spricht) = Bruder, da jeweils der Schwestersohn eines a wieder ein a ist und die mehrere a nach dem Obigen als Brüder gelten. Das ergibt sich auch aus IX: da der Onkel = Bruder, so muss der Neffe auch = Bruder sein, weil die Brudereigenschaft gegenseitig ist.

Entsprechend: Schwestertochter = Schwester,

Schwestersohnsweib = Brudersweib, oder auch = Ehefrau, da der mittlere a (der Schwestersohn des oberen a) dieselbe Frau α hat, wie dieser.

Ziehen wir nun von Ego eine Linie abwärts und nennen wir seinen Sohn = g, so ist nach dem Obigen

der obere a = Vatersvater des g; die n = Schwestertochter des oberen a, also = Vatersvaterschwestertochter des g; die n ist aber auch Mutter des unteren a, mithin Grossmutter des Ego, mithin Urgrossmutter des g; Urgrossmutter ist aber = Grossmutter;

daher XI Vatersvaterschwestertochter = Grossmutter,

daher Vatersvaterschwestertochtersohn = Vater,

Vatersvaterschwestertochtertochter = Mutter (oder Grossmutter oder auch Tante).

XII die Muttermutter des unteren a hat den oberen a als Bruder, und da der untere wie der obere a Väter des Ego, er also ihr beider Sohn ist, so ist Muttermutterbrudersohn = Sohn.

Diese Gleichung findet sich nicht; dagegen treffen wir sie für einen tieferen Grad:

Muttermutterbrudersohnsohn = Sohn.

Betrachten wir nun die Morgan'schen Tabellen, so treffen wir, abgesehen von einigen begreiflichen Schwankungen (z. B. Mutter statt Grossmutter) eine bewunderungswerthe Consequenz.

I kann ich nicht belegen.

II, Morgan II, 89—92: Vatersschwestersohn = Vater;

bei einem Stamm als „kleiner Vater“ hervorgehoben und differenzirt; und ebenso II, 93. 94 Vatersschwestersohnsfrau = Mutter, auch als kleine Mutter oder Stiefmutter differenzirt.

III, Morgan II, 87: Vatersschwester heisst Grossmutter, Mutter und Tante.

IV, Morgan II, 88: Vatersschwestermann heisst Grossvater, Vater; auch als kleiner Grossvater, Stiefvater, zweiter Vater differenzirt.

V, Morgan II, 95—98: Vatersschwestertochter = Grossmutter, Mutter und Tante.

VI, Morgan II, 105. 106: Vaterschwestertochtersohn = Vater, auch kleiner Vater, Bruder;

Morgan II, 99. 100: Vatersschwestertochtermann = Grossvater, auch Vater, kleiner Grossvater, Stiefvater.

VII, Morgan II, 101. 102: Vatersschwestersohnsohn = Bruder.

II, 93. 94: Vatersschwestersohnsweib = Mutter (auch kleine Mutter).

VIII, Morgan II, 115—118; 121—124: Mutterbruderssohn = Sohn, auch Enkel; Mutterbruderstochter = Tochter, auch Enkelin.

II, 119. 120: Mutterbrudersohnsweib = Schwiegertochter.

II, 125. 126: Mutterbruderstochtermann = Schwiegersohn.

II, 127. 128: Mutterbruderssohnsohn = Enkel (vergl. auch II, 129. 130).

II, 131. 132: Mutterbruderstochtersohn = Enkel.

IX, Morgan II, 113: Onkel = Bruder; die Gleichstellung findet sich allerdings nur bei zwei der Choktastämme: den Minnitari und den Krähen. Dass dieselbe aber früher mehr gefühlt wurde, das beweist II, 114: Onkelsweib = Brudersweib (sogar Schwiegertochter).

Die Gleichung Onkelsweib = Ehefrau findet sich bei den Pauni.

X, Morgan II, 45: Brudersohn (wenn Ego Weib) = Enkel (auch Kind).

Sodann II, 37: Schwestersohn (wenn Ego Mann) = Bruder;

II, 39: Schwestertochter = Schwester; beides letztere natürlich bei den Minnitari und den Krähen, nach Analogie von IX;

II, 38: Schwestersohnsweib = Brudersweib bei den Krähen; = Ehefrau bei den Arickari; auch = Enkelin.

II, 40: Schwestertochtermann = Schwager bei den Mandan und Minnitari (vgl. II, 255).

XI, Morgan II, 176: Vatersvaterschwestertochter = Grossmutter oder Tante.

II, 177: Vatersvaterschwestertochtersohn = Vater, auch als kleiner Vater differenzirt.

II, 178: Vatersvaterschwestertochtertochter ($Vater^2$schwester-$Tochter^2$) = Grossmutter, Mutter, Tante.

II, 179. 180: Vatersvaterschwestertochtertochtersohn ($Vater^2$schwester$tochter^2$sohn) = Bruder oder Vater (kleiner Vater, auch Grossvater).

II, 181. 182: Vatersvaterschwestertochtertochtertochter ($Vater^2$schwester$tochter^3$) = Schwester oder Tante.

II, 214: Vatersvatervaterschwestertochtertochtertochter ($Vater^3$schwester$tochter^3$) = Grossmutter, auch Tante und Schwester.

XII, Morgan II, 187. 188: Muttermutterbruderssohnsohn = Sohn; so auch die Derivate auf Tafel II, 189—194.

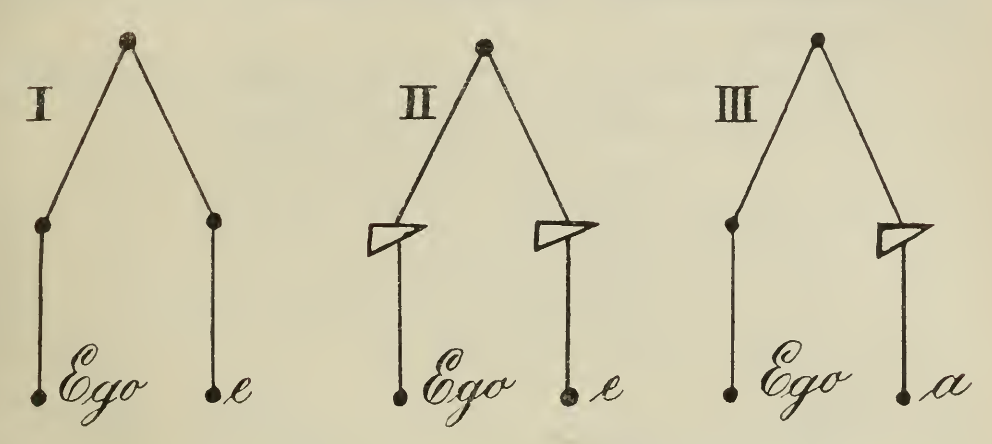
II, 220: Muttermuttermutterbruderssohnsohnsohn ($Mutter^3$bruders$sohn^3$) = Sohn; und die Derivate II, 221. 222.

Daher haben auch die Choktastämme keine Bezeichnung für Cousin.

Der Cousin ist hier entweder

Bruder oder Vater oder Sohn

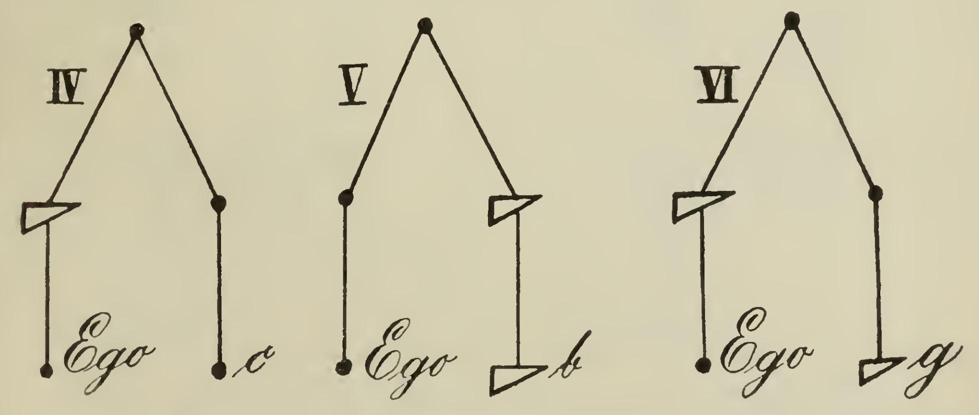
die Cousine = Schwester
oder Grossmutter (Tante)
oder Tochter; wie folgende Tafeln lehren:



e = Bruder nach den Grundregeln der klassifikatorischen Verwandtschaft.

a in Figur III als Vatersschwestersohn = Vater, nach dem Obigen (Gleichung II).

Aus demselben Grunde ist c in Figur IV als Mutterbruderssohn = Sohn (Gleichung VIII).



b in Figur V = Grossmutter, Mutter oder Tante nach Gleichung V.

g in Figur VI = Tochter nach Gleichung VIII.

So auch in weiteren Generationen:

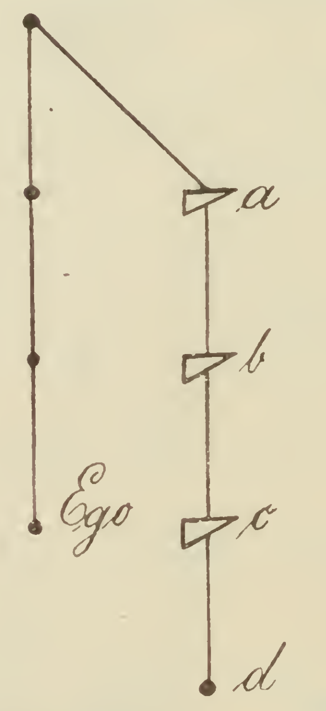
Da (nach Figur III) a = Vater,
so ist der Sohn des a = Bruder;

da (nach Figur IV) c = Sohn,
so ist der Sohn des c = Enkel;

beides ergibt sich bereits aus den obigen Gleichungen VII und VIII.

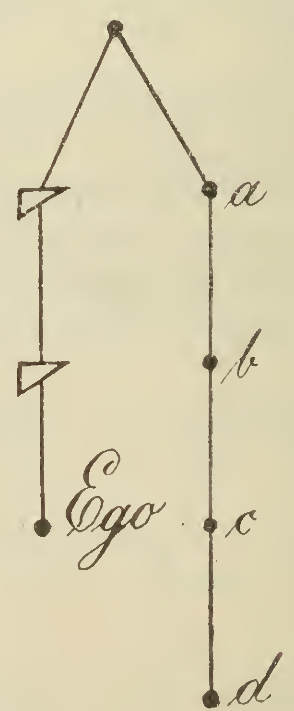
Da ferner (nach Figur V) b = Grossmutter oder Mutter,
so ist ihr Sohn = Vater oder Bruder;
so auch schon Gleichung VI;
da endlich (nach Figur VI) g = Tochter,
so ist ihr Sohn = Enkel;
so auch schon Gleichung zu VIII.

So in den ferneren Generationen:



a = Grossmutter,
b = Grossmutter oder Tante (oben Gleichung XI),
c = Grossmutter, Mutter oder Tante (oben Gleichg. XI),
d = Vater, Bruder, Grossvater.

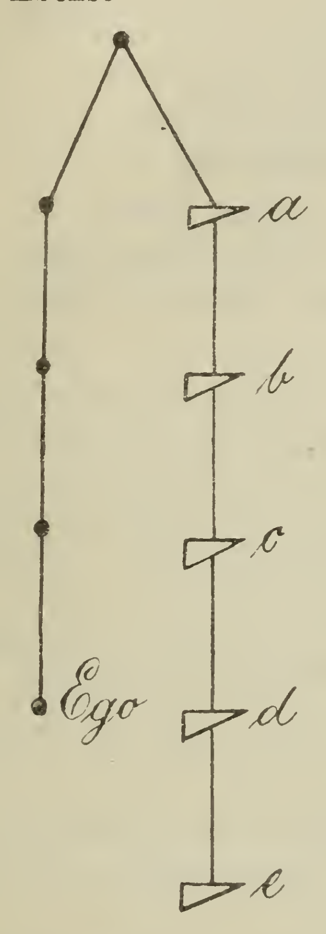
Morgan II, 175—182.



a = Grossvater,
b = Onkel,
c = Sohn (oben Gleichung XII),
d = Enkel (oben Gleichung XII).

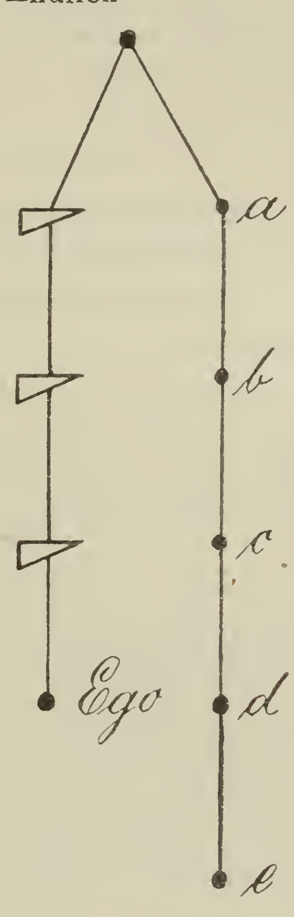
Morgan II, 185—192.

Ebenso



a = Grossmutter,
b = Grossmutter,
c = Grossmutter oder Tante,
d = Grossmutter, Schwester oder Tante,
e = Grossmutter, Tante, Nichte.
So Morgan II, 211—215.

Endlich



a = Grossvater,
b = Grossvater,
c = Onkel,
d = Sohn,
e = Enkel.
So Morgan II, 217 bis 221.

§ 5.

Die gleichen Grundsätze, wie die Verwandtschaft, beherrschen auch die Schwägerschaftsverhältnisse.

Zunächst ergibt sich aus dem allgemeinen Princip der klassifikatorischen Verwandtschaft, dass

I. Vaterbruderweib = Mutter,
II. Mutterschwestermann = Vater,
III. Brudersohnsweib = Schwiegertochter,
IV. Bruderstochtermann = Schwiegersohn,
V. Vaterbrudersohnsweib = Brudersweib,
VI. Mutterschwestersohnsweib = Brudersweib,
VII. Muttersbruderweib = Tante (Vatersschwester),
VIII. Vatersschwestermann = Onkel (Mutterbruder).

Denn:

I. da Vatersbruder = Vater, so ist sein Weib = Mutter, Morgan II, 62 (stellenweise Stiefmutter, auch Tante);

II. da Mutterschwester = Mutter, so ist Mutterschwestermann = Vater, Morgan II, 140 (stellenweise Stiefvater, kleiner Vater, Onkel); vgl. auch oben S. 254;

III. da Brudersohn = Sohn, so ist sein Weib = Schwiegertochter, Morgan II, 30 (selten Enkelin, Schwägerin);

IV. da Bruderstochter = Tochter, so ist ihr Mann = Schwiegersohn, Morgan II, 32;

V. da Vatersbrudersohn = Bruder, so ist sein Weib = Brudersweib, Morgan II, 67 (selten Weib, einmal = Schwester) und 68;

VI. da Mutterschwestersohn = Bruder, so ist sein Weib = Brudersweib, Morgan II, 145 (einmal = Weib);

VII. da die Gruppenehe

AAA bbb
und BBB aaa

wechselseitig ist, so ist das Weib von B die Schwester von A; also ist Muttersbruderweib = Schwester des Vaters (Tante), Morgan II, 114 (auch Stiefmutter);

aus demselben Grunde ist

VIII. Vatersschwestermann = Mutterbruder (Onkel), Morgan II, 88 (auch Vater, Stiefvater; etwas Besonderes gilt von der Omahagruppe, worüber S. 295).

Der Mann der Nichte und die Frau des Neffen haben keine eigene Bezeichnung: sie heissen ebenfalls Schwiegersohn und Schwiegertochter, Morgan II, 38. 40. 46. 48. Ebenso bezeichnet man Vater und Mutter des Schwiegersohns mit Schwiegersohn und Schwiegertochter.

Aus der Gruppenehe der Brüder AAA mit den Schwestern bbb folgt ferner [272]):

a) Frau = Schwester der Frau,

b) Frau = Frau des Bruders (wenn ein Mann spricht),

c) Ehemann = Bruder des Ehemanns,

d) Ehemann = Ehemann der Schwester (wenn ein Weib spricht).

Die Gleichung a) finden wir bei den Pauni und den stammverwandten Arickari [273]), den Schiyan, Krähen, Minnitari (Morgan II, 260);

b) gilt bei einem der Paunistämme, bei den Arickari und Mandan (Morgan II, 262); daher besteht auch bei einem Paunistamme und den Arickari die Gleichung: Frau = Frau des Vaterbrudersohns (Morgan II, 67), und bei demselben Paunistamm ist Frau = Frau des Mutterschwestersohns (II, 145);

c) gilt bei zwei Paunistämmen (Morgan II, 254);

d) bei einem Paunistamm (Morgan II, 256).

Zu bemerken ist, dass auch die Crik die Frau a und b, sowie den Mann c und d den „gegenwärtigen Innehaber“ (the present occupant) nennen (Morgan II, 254. 256. 260. 262, Nr. 31 [274]).

Die meisten Stämme aber haben die Benennungen in der Art differenzirt, dass sie die Schwester der Frau nicht mehr Frau,

---

[272]) Vgl. auch zum Folgenden Bernhöft S. 22.

[273]) Sie gehören beide zum Caddostamme, vgl. Powell 7 Report p. 61.

[274]) Chuchuchowae; bei Morgan ist es übersehen, diese Bedeutung in Tafel II, 260. 262 zu notiren. Derselbe Ausdruck findet sich auch II, 264. 265 für das Weib des Bruders des Ehemanns, für das Weib des Bruders der Ehefrau, auch II, 261 für die Schwester des Ehemanns. Der Ausdruck scheint zu bedeuten: wer mich in Anspruch nimmt, also = Ehegatte; was allerdings nicht für alle genannten Fälle passt.

sondern potentielle Frau, den Bruder des Mannes nicht mehr Mann, sondern potentiellen Mann nennen; ebenso die Frau des Bruders und den Mann der Schwester.

Typisch sind hier die Omaha:

Frau = igaqca,
potentielle Frau = ihanga;
ihanga ist also = Schwester der Frau und = Frau des Bruders (wenn ein Mann spricht);
Ehemann = iegcange,
potentieller Ehemann = icie;
icie ist also Bruder des Ehemanns und Mann der Schwester (wenn ein Weib spricht);

wie dies alles aus den Tafeln bei Dorsey hervorgeht.

Dass aber die Bedeutung von ihanga = potentielle Frau und die Bedeutung von icie = potentieller Mann, geht mit voller Sicherheit wiederum aus der Art der Omaha hervor; denn da hier der Mann nicht nur die Schwester, sondern auch die Nichte und Tante der Frau heirathet, so werden, wie noch zu erweisen, auch diese mit ihanga bezeichnet; und ähnlich ist es bezüglich des icie; und ebenso heisst der Bruder der ihanga Schwager, die Schwester des icie Schwägerin, woraus klärlich hervorgeht, dass diese Bezeichnungen eben das potentielle Heirathsverhältniss zum Ausdruck bringen.

Das ergibt sich noch ferner aus folgender Gleichung: da die Schwester der Frau = potentielle Frau, der Bruder des Mannes = potentieller Mann, so ist auch Schwiegersohn nicht nur der Mann der Tochter oder Nichte, sondern auch der Bruder dieses Mannes, und Schwiegertochter ist nicht nur die Frau des Sohnes oder Neffen, sondern auch die Schwester dieser Frau des Sohnes oder Neffen. Dies wird durch die Tafeln bei Dorsey strikte bewiesen.

Im Gegensatz dazu heisst bei den Omaha

die Schwester des Ehemannes icika (Schwägerin), und

ebenso die Frau des Bruders (wenn ein Weib spricht);
der Bruder der Ehefrau heisst itaha (Schwager), und ebenso der Mann der Schwester (wenn ein Mann spricht).

Beide Gleichungen ergeben sich aus der Gegenseitigkeit der Gruppenehe; daher ist die Schwagerbezeichnung wechselseitig, wie die Bruder- und Schwesterbezeichnung.

Diese Anschauungsweisen finden wir, wenn auch nicht durchgängig, doch bei den meisten Stämmen:

I. Schwester der Frau = Frau des Bruders (wenn ein Mann spricht) = potentielle Frau, Morgan II, 260. 262.

II. Bruder des Mannes = Mann der Schwester (wenn ein Weib spricht) = potentieller Ehemann, Morgan II, 254. 256.

III. Schwester des Mannes = Frau des Bruders, (wenn ein Weib spricht) = Schwägerin, Morgan II, 261. 263.

IV. Bruder der Frau = Mann der Schwester (wenn ein Mann spricht) = Schwager, Morgan II, 257. 255.

Aus diesen Gleichstellungen ergibt sich eine fernere Erklärung für die obige Erscheinung (S. 288), dass, wie ich nicht nur den Bruder meiner Frau, sondern auch den Mann meiner Schwester = Schwager nenne, so auch mein Kind nicht nur den ersteren, sondern auch den letzteren als Oheim bezeichnet; und ebenso bezeichnet das Kind nicht nur die Schwester seines Vaters mit Tante, sondern auch die Frau des Bruders seiner Mutter;

daher (S. 288) Oheim auch = Ehemann der Vatersschwester,
Tante auch = Ehefrau des Mutterbruders; so Morgan II, 88. 114.

ferner: Neffe auch = Sohn der Bruder der Ehefrau und Sohn der Schwester des Ehemannes [275]).

Die Frau des Cousins wird, wie die Frau des Bruders,

---

[275]) Dies erweist sich aus den Dorsey'schen Tafeln, wenn man hier von den Eigenheiten der Omahas abstrahirt.

der Mann der Cousine, wie der Mann der Schwester benannt, weil hier nicht weiter differenzirt wird — dies gilt natürlich nur bei den Stämmen, welche den Begriff von Cousin und Cousine entwickelt haben; so Morgan II, 93. 94 (in Verbindung mit 262. 263), 99. 100 (in Verbindung mit 255. 256), 119. 120; 125. 126.

§ 6.

Soweit was die Schwägerschaft nach den allgemeinen Regeln der klassifikatorischen Verwandtschaft betrifft.

Nun machen sich natürlich auch hier die Eigenheiten sowohl der Omaha- als der Choktagruppe geltend, und davon ist nun zu handeln.

Also zunächst die Omahagruppe; hier ist ein genaueres Eingehen ins Detail erforderlich:

a)

I. Potentielle Ehefrau ist die Schwester der Frau in dem obigen klassifikatorischen Sinne. Aber nach den Regeln der Omahaverwandtschaft reicht der Schwesterbegriff weiter. Da die Tochter des Onkels (nach dem Obigen S. 268 f.) Mutter ist, so ist die Tochtertochter meines Onkels meine Schwester, ebenso die Tochter der Sohnestochter meines Onkels (S. 269). Alle diese Schwestern meiner Frau kann ich zur Frau nehmen, — wenn es mir nicht zu viel wird. Dies ergibt sich alles mit eiserner Consequenz aus den Dorsey'schen Tafeln.

Aber nach der Omahaverwandtschaft ist potentielle Ehefrau nicht nur die Schwester, sondern auch die Tante und die Nichte meiner Frau; auch dieser Terminus wird im klassifikatorischen Sinn verstanden, wie dies oben S. 268 f. 275 f. entwickelt worden ist. Ich kann daher auch die Sohnestochter des Vatervatervaters meiner ersten Frau zur Frau nehmen, — wenn sie mir behagt. Ebenso verhält es sich mit der Nichte (S. 275 f.): ich kann auch die Tochter des Sohnes des Sohnes des Vatersvaters meiner Frau an mich nehmen (falls sie mir gefällt und nicht zu jung ist). Dieses letztere ergibt sich direkt aus der

Tafel bei Dorsey, das erstere würde sich sicher ergeben, wenn die Tafel so weit reichte.

II. Potentielle Ehefrau ist aber ferner die Frau des Bruders; und in der That wird von den Omahas bestätigt, dass man noch jetzt regelmässig die Frau des verstorbenen Bruders zur weiteren Frau nimmt[276]. Auch hier ist Bruder im weiteren Sinne der Omahaverwandtschaft gemeint. Daher ist bei den Omaha die Frau des Sohnes der Tochter des Onkels (S. 269) auch meine potentielle Frau, wie sich aus den Dorsey'schen Tafeln ergeben würden, wenn sie so weit reichten.

III. Die Söhne aller wirklichen und potentiellen Frauen im Kreis der Omahaverwandtschaft nennt der Mann seine Söhne, also auch den Sohn der Nichte seiner Frau und den Sohn der Tante seiner Frau (Dorsey, Tafel II).

IV. Die Brüder aller dieser Frauen sind des Mannes Schwäger (itaha)[277], die Väter Schwiegerväter, die Mütter Schwiegermütter; alle diese Begriffe im weiteren Sinne der Omaha. Dies kann mit einer anderen Bezeichnung concurriren:

Wenn ich die Tante meiner Frau heirathe, so ist der Vater der ersten Frau zugleich der Bruder dieser Tante, also der Bruder meiner zweiten Frau: er wäre also Schwager und Schwiegervater; hier geht letzteres vor.

Was aber die Benennung von Schwiegervater und Schwiegermutter betrifft, so geben die Morgan'schen Tafeln für die meisten Stämme eine besondere Bezeichnung, während man den Grossvater der Frau = Grossvater oder auch Schwiegervater oder alten Mann nennt. Namentlich soll auch bei den Omaha der Schwiegervater und die Schwiegermutter eine

---

[276]) Dorsey p. 258. Vgl. unten S. 320 f.

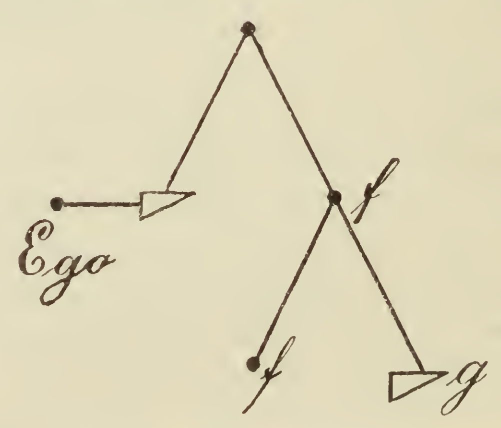
[277]) Warum heisst der Bruder der Frau und der Ehemann der Schwester der Frau bei den Crik der kleine Trenner (unksaepuche = my little separator, Morgan II, 257. 258, nr. 31)? Sollten damit die Avunculatsrechte dieses Schwagers angedeutet werden, die den Ehemann von den Kindern trennen?

besondere Bezeichnung führen (der Schwiegervater = alter Mann), während der Grossvater der Frau = Grossvater heisst; Morgan II, 235—238. Dagegen soll nach der Dorsey'schen Tafeln schon Schwiegervater und Schwiegermutter = Grossvater und Grossmutter heissen, und ebenso natürlich die folgenden Ascendenten, ebenso auch die Onkels der Frau; die Bezeichnung wäre

= Grossvater itiga,
= Grossmutter ika.

Die Differenz hebt sich, wenn man berücksichtigt, dass die Bezeichnungen bei Morgan, insbesondere der Name „alter Mann“ wohl populäre Varianten oder Koseformen sind.

V. Die Söhne der Schwäger (itaha) sind auch Schwäger. Der Grund ist offensichtlich.



Da g mein potentielles Weib ist, so ist ihr Bruder, der untere f, ebenso mein Schwager, wie der obere f.

VI. Die Männer meiner potentiellen Frauen sind meine Brüder: denn ursprünglich heiratheten die Brüder zusammen die Schwestern, Nichten und Tanten.

VII. Schwager (itaha) ist aber nach dem Obigen auch = Mann der Schwester (wenn ein Mann spricht), hier wiederum Schwester im weitesten Sinne genommen, im Sinne der Omahaverwandtschaft.

Ausserdem aber tritt auch hier die Omahagleichung hervor: Frau = Nichte der Frau und = Tante der Frau.

Darum ist der Mann meiner Schwester = Mann der Tante meiner Schwester und = Mann der Nichte meiner Schwester;

da nun die Tante meiner Schwester = meine Tante, so ist der Mann meiner Tante = dem Mann meiner Schwester = Schwager (itaha)[278]);

da ferner die Nichte meiner Schwester = meine Tochter (sei es als meine leibliche Tochter, sei es als Tochter meines Bruders), so ist der Mann meiner Tochter = dem Mann meiner Schwester = Schwager;

er ist aber auch = Schwiegersohn, und diese Bezeichnung geht vor.

b)

I. Umgekehrt nennt die Frau den Bruder ihres Mannes potentiellen Ehemann (icie); dies geht bei den Omahas insofern weiter, als Bruder im ausgedehnten Sinne der Omahaverwandtschaft (nicht bloss im allgemein klassifikatorischen Sinne) verstanden wird; denn nach Obigem (S. 269. 271) gilt bei den Omaha auch der Sohn der Tochter des Onkels als Bruder; daher ist der Sohn der Tochter des Onkels des Ehemanns ebenfalls icie, wie sich dies aus der Dorsey'schen Tafel mit eisiger Consequenz ergibt.

II. Sie nennt aber auch den Mann ihrer Schwester potentiellen Ehemann (icie); auch hier ist Schwester in weiterem Sinn der Omahaverwandtschaft gemeint.

Sie nennt aber ferner, und dies ist wieder der Omahaverwandtschaft eigenthümlich, auch den Mann ihrer Nichte und den Mann ihrer Tante ihren potentiellen Ehemann, denn derselbe Ehemann nennt ja neben seiner Frau ihre Tanten und Nichten seine Frauen, und kann sie zu seinen Frauen nehmen — wenn er will.

---

[278]) Doch ist auch die oben (S. 288) entwickelte Bezeichnung Mann der Tante = Onkel bei den Omaha nicht ausgeschlossen; dies beweist Morgan II, 88, wo für die Omahas und andere Stämme ihrer Gruppe die Bezeichnung = Onkel (bei den Omahas = inegi) gegeben und nur bei drei Stämmen der Omahagruppe die Gleichung = Schwager durchgeführt ist (nr. 22—24).

Dies ergibt sich gleichfalls mit Consequenz aus der ersten Dorsey'schen Tafel.

III. Die Söhne aller dieser potentiellen Männer nennt die Frau ihre Söhne nach dem Obigen; die Schwestern nennt sie Schwägerinnen (icika).

Die Söhne der Schwägerinnen sind (da nach S. 291 die Schwester des Mannes = der Frau des Bruders) = Brudersöhne (nach den allgemeinen Regeln der klassifikatorischen Verwandtschaft);

bezüglich der Schwiegereltern gilt das oben Gesagte.

Hier findet sich auch in den Morgan'schen Tafeln für die Schwiegereltern bereits die Bezeichnung itiga und ika = Grossvater und Grossmutter; im übrigen ist durchaus nicht bei allen Stämmen die Bezeichnung der Schwiegereltern gleich, je nachdem ein Weib oder eine Frau spricht: es finden sich hier vielmehr verschiedenfache Abweichungen, wie die Morganschen Tafeln II, 231. 232, verglichen mit II, 235. 236, beweisen.

Die Frauen der potentiellen Männer nennt die Frau Schwestern, Nichten oder Tanten, weil die Brüder zusammen ursprünglich die Frau, ihre Schwestern, Tanten und Nichten zusammen heiratheten.

IV. Sie nennt ferner die Frau ihres Bruders = Schwägerin (icika), wobei wiederum Bruder im Omahasinne aufzufassen ist; denn Frau des Bruders = Schwester des Mannes (S. 291).

V. Einige andere Formen müssen unten (S. 299 f.) erklärt werden, nämlich:

a) Schwester des Ehemanns meiner Schwester = Enkelin,
b) Bruder der Frau des Bruders = Grossvater,
c) Mann der Schwester des Mannes = Grossvater,
d) Frau des Bruders der Frau = Schwiegertochter.

c)

Da es bei der Omahaverwandtschaft keine Cousins gibt, so kann auch die Gleichstellung

Cousinfrau = Frau des Bruders (S. 275) hier nicht allgemein gelten.

Allerdings wo Cousin = Bruder, also bei Vatersbrudersohn und Mutterschwestersohn (oben S. 275, Fig. I und II), da trifft die Gleichstellung zu (Morgan II, 67. 68; 145. 146; cf. 262. 263).

Wo aber Cousin = Neffe (oben S. 275 Fig. III), also wenn Vatersschwestersohn, da ist seine Frau = Schwiegertochter, wie sich dies aus Dorsey's Tafel I und aus Morgan II, 93 ergibt.

Wo Cousin = Onkel (oben S. 275 Fig. IV u. V), also wenn Mutterbruderssohn, da ist seine Frau = Tante, so Morgan II, 119. 120.

Wenn Cousin = Sohn (oben S. 276 Fig. VI), also wenn Ego eine Frau ist und der Cousin Vatersschwestersohn, so ist seine Frau = Schwiegertochter; so Morgan II, 94.

Dieselben Grundsätze gelten für den Mann der Cousine.

Wo die Cousine = Schwester (also Vatersbrudertochter, Mutterschwestertochter S. 275, Fig. I, II), da ist ihr Mann = Mann der Schwester (Morgan II, 73. 74; 151. 152; cf. 255. 256).

Wo die Cousine = Nichte (Vaterschwestertochter, wenn ein Mann spricht, S. 275, Fig. III), da ist ihr Ehemann = Schwiegersohn (Morgan II, 99, so auch Dorsey's Tafel I).

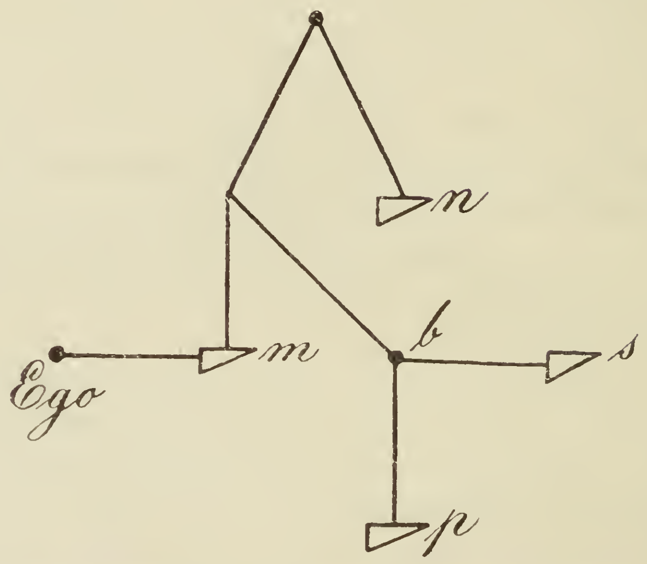
Wo die Cousine = Mutter (also Mutterbruderstochter, S. 275, Fig. IV u. V), da ist ihr Mann = Vater (Morgan II, 125. 126).

Wo die Cousine = Tochter (also Vaterschwestertochter, wenn ein Weib spricht, S. 276, Fig. VI), da ist ihr Ehemann = Schwiegersohn (Morgan II, 100).

d)

I. Schwiegertöchter in der Omahafamilie sind nicht nur die Frau des Sohnes, des Neffen, des Enkels, sowie die Frau des Sohnes der Tante (da der Sohn der Tante = Neffe, oben S. 269), sondern auch die Schwestern, Tanten und Nichten aller dieser Frauen: denn diese Frauen sind ja neben der wirklichen Frau die potentiellen Frauen des Sohnes oder Neffen.

Schwiegertochter ist aber auch die Frau des Bruders meiner Frau; der Grund ergibt sich aus nebenstehendem Schema:



Ego ist Ehemann der m und potentieller Ehemann der n; die n ist aber die Tante des b, b also ihr Neffe und s als Frau des Neffen ihre Schwiegertochter; da ich aber der potentielle Ehemann der n bin, so ist s auch meine Schwiegertochter. Vgl. auch unten S. 301.

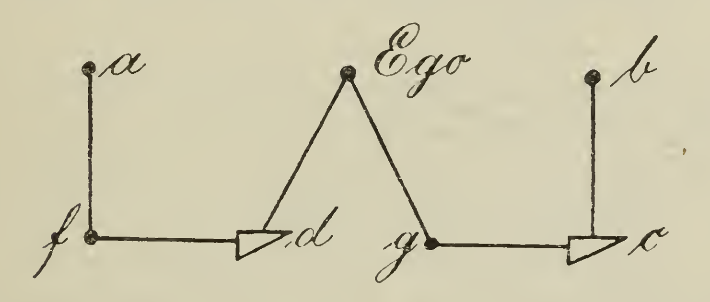
Allerdings ist die nämliche s auch meine Schwiegermutter; denn ich habe ja auch die p zur Frau und dies ist die Tochter des b und der s.

Dass beide Gleichungen vorkommen, ergibt sich aus Dorsey und Morgan; bei Dorsey wird die s als Schwiegertochter itini bezeichnet, bei Morgan II, 265 als ika = Grossmutter = Schwiegermutter. So haben wir hier eines der grössten Curiosa der Welt, dass dieselbe Person zugleich Schwiegertochter und Schwiegermutter ist.

II. Schwiegersohn ist der Mann der Tochter im weiteren, der Omahaanschauung gemässen Sinn. Schwiegersohn ist aber auch der Mann meiner Nichte und meiner Enkelin (auch Morgan II, 99. 100), auch der Mann meiner Tantetochter (da die Tochter der Tante = Nichte, oben S. 269).

Möglich wäre auch noch die weitere Gleichung: Schwiegersohn = Mann meiner Schwester, da ja der Mann meiner Schwester zugleich der Mann meiner Tochter ist[279]). Da aber die Omahastämme einen specifischen Namen für Schwager haben, so geht dieser vor. Die Gleichstellung findet sich aber bei drei anderen Stämmen, wovon unten die (S. 302) Rede sein wird.

III. Mein Schwiegervater ist = der Schwiegervater meines Vaters; der Grund ist, weil hier nicht weiter differenzirt wird. Dies führt zu folgender Gestaltung:



b ist Schwiegervater von g, also auch von Ego; Ego ist Schwiegervater von f, also auch von a; mithin ist b mein Schwiegervater, a mein Schwiegersohn[280]).

IV. Der Bruder der Schwiegertochter = Enkel,
die Schwester des Schwiegersohnes = Enkelin.

Der Grund ist der, weil in absteigender Verwandtschaft und Schwiegerschaft alles, was nicht einen speciellen Namen trägt, Enkel oder Enkelin heisst.

Daraus ergeben sich folgende vier Gleichungen, die oben ausgesetzt worden sind:

a) die Schwester des Ehemanns meiner Schwester ist meine Enkelin[281]); denn der Ehemann meiner

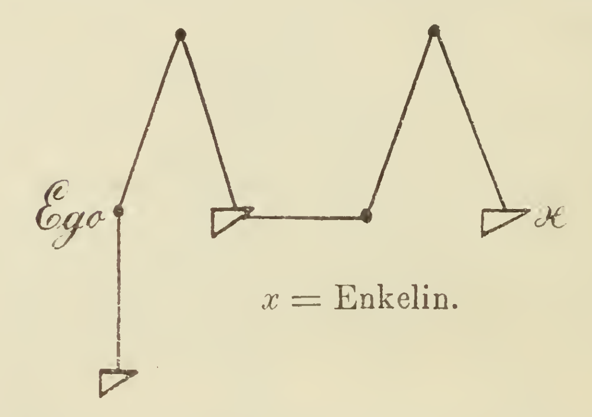
---

279) Ebenso wie oben (S. 295) die Gleichung: Mann der Tochter = Schwager.

280) Vgl. Dorsey Tafel II und p. 255, wobei man nur berücksichtigen muss, dass der Schwiegervater itiga = Grossvater ist.

281) Dorsey p. 255.

Schwester ist zugleich Ehemann meiner Tochter (ihrer Nichte), also mein Schwiegersohn, und die Schwester



x = Enkelin.

des Schwiegersohnes ist Enkelin nach dem Vorigen.

Daraus ergibt sich weiter,

b) dass Ego der Grossvater der x ist; daher gilt die Gleichung: der Bruder der Frau des Bruders = Grossvater (wenn ein Weib spricht).

Dem Bruder der Frau des Bruders steht aber der Mann der Schwester des Ehemannes gleich; denn

Bruder der Frau = Mann der Schwester (vgl. oben S. 291).

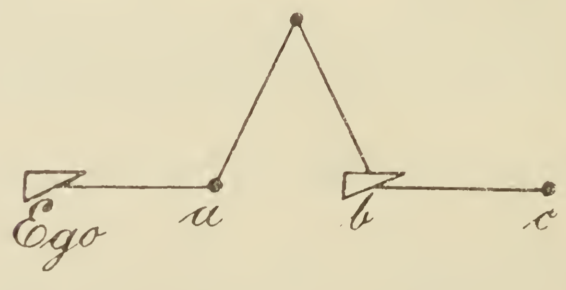
Frau des Bruders = Schwester des Mannes;

mithin ist:

Bruder der Frau des Bruders = Mann der Schwester des Mannes.

Setzen wir dies in obige Gleichung ein, so ist

c) der Ehemann der Schwester des Ehemannes = Grossvater;



also c ist Grossvater von Ego,

wie sich dies aus der Dorsey'schen Tafel II mit bewunderungswerther Consequenz ergibt. Grossvater aber = Schwiegervater; dem entsprechend ist daher kraft Umkehrung

d) die Ehefrau des Bruders der Ehefrau = Schwiegertochter, wie dies schon oben S. 298 in anderer Art bewiesen worden ist.

Dies wären die Räthsel der Omahaverwandtschaft.

§ 7.

Für die Choktagruppe fehlt uns leider ein Dorsey; wir sind auf die Morgan'schen Tafeln angewiesen, und diese sind in den Schwiegerschaften unvollständig.

Bei der Choktagruppe heirathet die Frau zugleich den Bruder, Onkel und Schwestersohn des Mannes; daher ergeben sich die Gleichungen:

I. Frau meines Oheims = meine Frau.
II. Frau meines Neffen = meine Frau.

Die Gleichung Frau = Frau des Oheims findet sich aber nur noch bei einem Stamme, bei einem der Paunis, Morgan II, 114; bei anderen ist Frau des Oheims = Frau des Bruders: so bei den Stämmen Nr. 26—29 (vergl. mit Tafel II, 262); was sich daraus erklärt, dass in der That bei allen diesen Stämmen die Frau des Oheims = der Frau des Bruders; nur hat man die weitere Gleichstellung: Frau des Bruders = der eigenen Frau aufgegeben, wie bereits S. 290 bemerkt: die Frau des Bruders ist nur noch = potentielle Frau; bei dem oben genannten Paunistamme aber hat man sie beibehalten (Morgan II, 262), dem entsprechend auch die Gleichstellung: Frau = Frau des Oheims.

Die zweite Gleichung: Frau des Neffen = Frau treffen wir noch bei den Arickari (Morgan II, 38); sonst ist sie aufgegeben zu Gunsten der

Gleichung: Frau des Neffen = Frau des Bruders,
Frau des Neffen = Schwiegertochter.

Das erstere ergibt sich aus dem Obigen: denn die

Frau des Bruders = potentielle Frau; die Gleichung: Frau des Neffen = Schwiegertochter aber ist von den übrigen Stämmen entnommen, die die Eigenheit der Choktastämme nicht an sich tragen (S. 289).

Auch bei den Choktas gilt die Gleichung

Frau des Cousin = Frau des Bruders nicht, da der Cousinbegriff ja auch hier unbekannt ist.

Abgesehen von den zwei durchgehenden Fällen der klassifikatorischen Verwandtschaft, wonach Vatersbrudersohn und Mutterschwestersohn = Bruder und daher die Frau = Frau des Bruders,

ist ja bei den Chokta (vgl. oben S. 285)

der Cousin entweder als Vaterschwestersohn = Vater und daher die Frau des Cousins = Mutter, so Morgan II, 93. 94 (auch kleine Mutter, Stiefmutter genannt),

oder er ist als Mutterbrudersohn = Sohn und daher seine Frau = Schwiegersochter, so Morgan II, 119. 120.

Dasselbe gilt für Cousine und für den Mann der Cousine.

Also Vaterschwestertochter = Grossmutter (Mutter), ihr Mann = Grossvater, so Morgan II, 99. 100 (auch kleiner Grossvater, Stiefvater, Vater genannt).

Mutterbrudertochter = Tochter, ihr Mann = Schwiegersohn, so Morgan II, 125. 126.

Soweit die Choktagruppe.

Eine Eigenthümlichkeit bieten die Pauni und Arickari (Morgan, Tafeln II Nr. 34. 35. 36). Während sie sonst der Choktagruppe folgen, haben sie in einem Punkt einen Ausfluss des Omahasystems. Oben (S. 299) wurde bemerkt, dass nach diesem System die Gleichung möglich ist: Mann der Schwester = Schwiegersohn (da ja dieser zugleich meine Tochter, die Nichte seiner Frau zur Frau hat). Diese Gleichung findet sich bei den Omahastämmen nicht mehr; dagegen bei den Pauni und Arickari (Morgan II, 255).

Dies erklärt sich daraus: die Pauni und Arickari hatten neben der

Ehe der Frau mit Mann, Onkel und Neffen desselben die Ehe des Mannes mit Frau, Tante und Nichte derselben; in Folge dessen bildet sich diese Gleichstellung; davon wird unten (S. 305) noch weiter zu handeln sein.

Bei denselben Stämmen gilt daher auch die Gleichung: Mutterschwestertochtermann = Schwiegersohn (Morgan II, 151, 152), was sich von selbst versteht, da Mutterschwestertochter = Schwester;

mithin Mutterschwestertochtermann = Schwestermann = Schwiegersohn;

ebenso Vaterbrudertochtermann = Schwiegersohn (Morgan II, 73. 74), weil Vaterbrudertochter = Schwester.

§ 8.

Betrachten wir noch die Eigenheit des Chokta- und Omahasystems im Ganzen, so bietet sich uns Folgendes: beide Systeme sind nicht zufällig und willkürlich; sie beruhen auf zwei feststehenden Principien, und es zeigt sich zugleich, dass zwar eine Combination beider, auch ein Mehr- oder Mindermass der Durchführung, aber — unter den zwei vorausgesetzten weitreichenden Principien — kein anderes System als eines dieser zwei möglich gewesen ist.

Die Principien aber sind folgende:

a) die Ehe ist stets nur mit solchen Personen abzuschliessen, welche ihrerseits einem und demselben Totem angehören;

b) die Ehe darf in diesem Totem niemals mit solchen Personen eingegangen werden, dass sich die Ehegatten zu einander wie parens und Kind verhalten: die Ehe zwischen parens und Kind wird vermieden.

Im übrigen unterscheiden sich beide Systeme dadurch: das Choktasystem geht vom Mutter-, das Omahasystem vom Vaterrechte aus: das erstere bestimmt den Totem nach der Mutter, das letztere nach dem Vater (vgl. oben S. 243)[282].

---

[282]) Vgl. hiezu auch Bernhöft S. 32 f., 39 f.

Nach diesen Prämissen ist es sicher, dass nur diese beide Systeme möglich sind.

Nimmt man nämlich die Geltung des Mutterrechts an, so ist die Verbindung des Mannes mit einer Frau aus dem andern Totem und ihrer Schwester allein möglich, wobei allerdings der Begriff Schwester im klassifikatorischen Sinne zu nehmen ist; die Verbindung mit der Mutter und Tochter der Frau wäre von selbst ausgeschlossen; letzteres, weil dies direkt zur Ehe zwischen parens und Tochter führen würde; ersteres, weil die Verheirathung mit der Mutter des ersten Weibes zur Folge hätte, dass man bei einer dritten Heirath mit der Schwester seines ersten Weibes hiermit zugleich die Tochter seines zweiten und damit die eigene Tochter zur Frau nähme[283]).

Hierbei ist der Terminus Mutter und Tochter natürlich im klassifikatorischen Sinn zu verstehen, wonach Mutter = Schwester der Mutter, Tochter = Tochter der Schwester; mithin darf die Ehe nach unserer Sprachweise zwar erfolgen:

mit der Frau und der Schwester, Mutterschwestertochter, Grossmutterschwestertochtertochter der ersten Frau;

dagegen nicht mit der Mutter, Mutterschwester der ersten Frau,

und auch nicht mit der Tochter oder Schwestertochter der ersten Frau.

Einer Verheirathung mit der Bruderstochter, mit der Vatersschwester der ersten Frau aber stünde das Hinderniss im Wege, dass diese einem anderen Totem als dem der Frau angehören — wir nehmen ja Mutterrecht an.

Mithin ist nur die Ehe mit der Frau und ihren Schwestern möglich.

Dagegen ist auf der anderen Seite die Ehe des Weibes

[283]) Vereinzelt finden wir allerdings bei den Chirokesen die Notiz, dass der Mann sich mit dem Weib und dessen Mutter verband, Adair p. 190; ebenso bei den Crik, Swan p. 273. Jedoch scheint dies nur vereinzelt gewesen zu sein; mindestens finden wir die entsprechende Gleichung: Weib = Mutter des Weibes nicht.

mit dem Manne, dem Schwestersohn, dem Mutterbruder des Mannes möglich.

Die Ehe mit Vater und Sohn des Mannes wäre ausgeschlossen, weil dies die Ehe zwischen parens und Sohn herbeiführen würde und weil zudem der Totem ein anderer wäre: auch hier die Termini in klassifikatorischem Sinne verstanden. Beides wird vermieden bei der Ehe mit dem Schwestersohn und dem Mutterbruder: hier wird die Einheit des Totems gewahrt, weil der Totem des Oheims stets = dem Totem seines Schwestersohnes. Dies das System der Chokta (S. 280).

In analoger Weise ergibt sich das System der Omaha — unter Voraussetzung des Vaterrechts (S. 269).

Das Weib kann jetzt nur den Mann und seinen Bruder heirathen, nicht den Bruderssohn oder den Vatersbruder desselben, denn dies würde zur Heirath zwischen parens und Sohn führen; nicht Mutterbruder und Schwestersohn, weil diese (dem Vaterrecht entsprechend), einem anderen Totem angehören.

Dagegen kann jetzt der Mann nicht nur die Schwester seiner Frau heirathen, sondern auch die Bruderstochter der Frau und die Vaterschwester der Frau, da diese einerseits dem gleichen Totem angehören und hier die Gefahr einer Verbindung von parens mit Kind ausgeschlossen ist.

Eine Combination, wie bei den Pauni und Arickari, ist möglich, vorausgesetzt, dass die eine Familie sich nach Vater-, die andere nach Mutterrecht gestaltet. Hier kann das Weib, in dessen Familie Vaterrecht gilt, einen Mann, dessen Schwestersohn und Muttersbruder heirathen, sobald in der Familie dieses Mannes Mutterrecht gilt (denn dann gehören diese Personen dem gleichen Totem an). Und ein solcher Mann kann wiederum die Frau, ihre Bruderstochter und Vatersschwester heirathen (da diese bei Voraussetzung des Vaterrechts dem gleichen Totem wie die Frau angehören). Wem dann die Kinder zukommen, das muss sich darnach beurtheilen, ob das Vater- oder das Mutterrecht als das überwiegende betrachtet wird.

So erklärt sich, wie wir hier eine Combination des Chokta- und Omahasystems finden.

Im übrigen wird die bewunderungswürdige Durchführung dieser Systeme verschiedene Wahrheiten zu Tage fördern. Der Gedanke, dass die klassifikatorische Verwandtschaftsbezeichnung irgend andere Gründe hätte, als die Blutsverwandtschaft, ist definitiv widerlegt. Denn man suche von irgend einem anderen Systeme aus die Eigenheiten der Chokta- und Omahaverwandtschaft zu erklären!

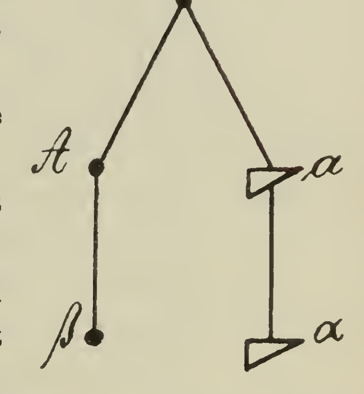
Ferner zeigt die scharfe Ausprägung bis in die Details, dass einerseits die Natur mit staunenswerther Consequenz schafft, auch in der ethnologischen Gattenwahl; andererseits, dass die Völker von diesen Principien ein genügendes intuitives Verständniss haben, um darnach die Verwandtschaft zu bezeichnen; und dass mithin die Naturvölker nach dieser Seite einen Grad der intellektuellen Entwickelung erreicht haben, der auf ein langes gründliches Entwickelungsstadium schliessen lässt; was uns übrigens, wie oben bemerkt, bereits die oft mit bewunderungswürdiger Feinheit und Logik gebildete Sprache der Völker zur Genüge beweist.

Behauptungen daher, als ob die klassifikatorische Verwandtschaft bloss lokalen Grund hätte oder auf Armuth der Sprache oder Confusion der Ideen beruhte, können fürder ohne Berücksichtigung bleiben. Die Geschichte hat uns in den überaus complicirten und doch in bewunderungswerther Weise consequenten Omaha- und Choktasystemen den deutlichsten Beweis hinterlassen, dass die Gruppenehe zu Grunde liegt. Wer daher das allerdings schwierige Studium dieser Systeme nicht zum Ausgang nimmt, ist nicht in der Lage, in der Sache ein massgebendes Urtheil zu geben; und schon darum können wir über Mucke und Westermarck zur Tagesordnung übergehen.

§ 9.

Die Gruppenehe führt regelrecht zur Cousinehe, sobald das Princip der gleichen Generationsstufe aufrecht erhalten wird.

Man denke sich: In den zwei Gruppen A und B heirathen
AAAA... die bbbb und
BBBB... die aaaa;
nehmen wir nun an, die Kinder der ersten Gruppe seien (beim Mutterrecht) = ββββ,
die der zweiten Gruppe = αααα;
und nehmen wir den normalen Fall an, dass die AAAA derselben Generationsstufe angehören, mithin als Geschwister gelten, ebenso die bbbb in der anderen Gruppe,
so stehen sich die βββ und ααα als Cousins gegenüber; denn
die βββ sind Kinder von A und b,
die ααα sind Kinder von B und a,
sie stehen sich also gegenüber nach der Formel: β als Sohn des A heirathet die α als Tochter der a, und β als Sohn der b heirathet α als Tochter des B; mithin
des Sohn des Bruders heirathet die Tochter der Schwester,
und ebenso: die Tochter des Bruders heirathet den Sohn der Schwester.



Diese Cousinehe ist bekanntlich weit verbreitet; besonders bedeutsam ist sie bei den drawidischen Völkern, deren Verwandtschaftsbenennungen darauf basiren. Wenn regelmässig Schwesterskind und Bruderskind sich heirathen, so ergeben sich folgende Gleichungen, welche nach den Morgan'schen Tafeln III bei den Drawidastämmen (Tamil, Telugu, Canarese) gelten (allerdings mit einigen Varianten):

I. Vater der Ehefrau = Mutterbruder (Morgan III, 235), Vater des Ehemanns = Mutterbruder (Morgan III, 231).

II. Ebenso beiderseits Schwiegermutter = Vaterschwester (Morgan III, 236. 232).

III. Schwiegersohn = Neffe (Morgan III, 239. 240), Schwiegertochter = Nichte (Morgan III, 241. 242).

IV. Frau des Neffen = Tochter (Morgan III, 38. 46), Mann der Nichte = Sohn (Morgan III, 40. 48) — natürlich Neffe und Nichte klassifikatorisch verstanden (S. 256. 257).

V. Vatersbrudersohnsweib = Cousine (Morgan III, 67. 68),
Vatersbrudertochtermann = Cousin (Morgan III, 73. 74),
Mutterschwestersohnsweib = Cousine (Morgan III, 145. 146),
Mutterschwestertochtermann = Cousin (Morgan III, 151. 152).

VI. Vaterschwestersohnsweib = Schwester (Morgan III, 93. 94),
Vaterschwestertochtermann = Bruder (Morgan III, 99. 100),
Mutterbrudersohnsweib = Schwester (Morgan III, 119. 120),
Mutterbrudertochtermann = Bruder (Morgan III, 125. 126).

VII. Vatersschwestersohnsohn
(wenn ein Mann spricht) = Neffe (Morgan III, 101),
(wenn ein Weib spricht) = Sohn (Morgan III, 102),
Vatersschwestertochtersohn
(wenn ein Mann spricht) = Sohn (Morgan III, 105),
(wenn ein Weib spricht) = Neffe (Morgan III, 106).

VIII. Mutterbruderssohnsohn
(wenn ein Mann spricht) = Neffe (Morgan III, 127),
(wenn ein Weib spricht) = Sohn (Morgan III, 128).

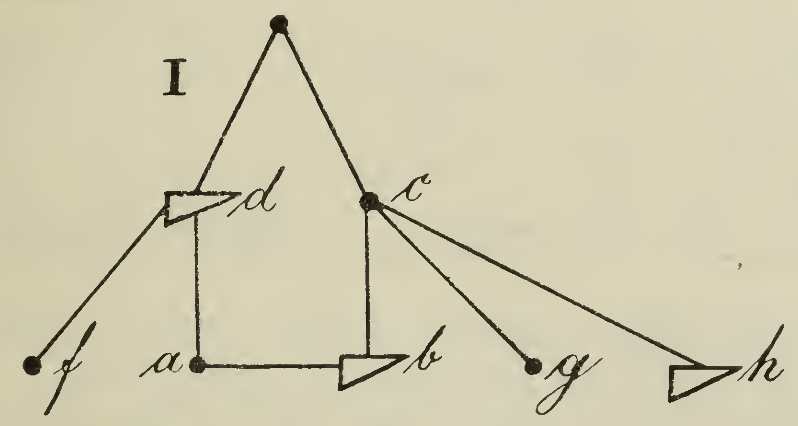
IX. Mutterbruderstochtersohn
(wenn ein Mann spricht) = Sohn (Morgan III, 131),
(wenn ein Weib spricht) = Neffe (Morgan III, 132).

X. Bruder des Mannes = Cousin (III, 254), Bruder der Frau = Cousin (III, 257);
Schwester der Frau und Schwester des Mannes = Cousine (III, 260. 261).

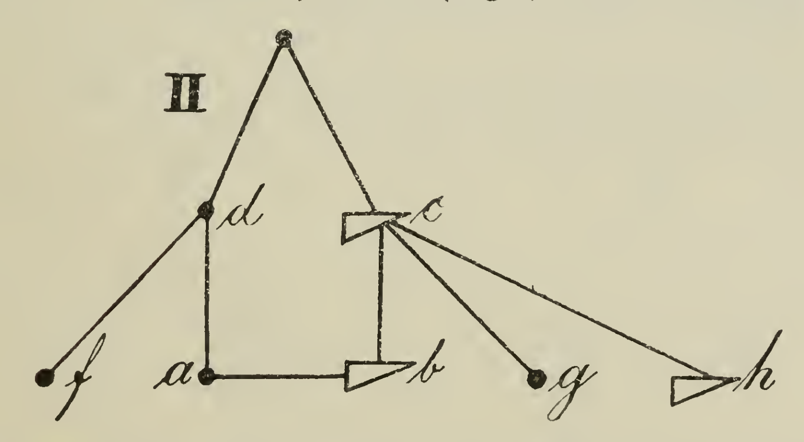
XI. Mann der Schwester der Frau = Cousin (III, 258),
Frau des Bruders der Frau = Schwester (III, 265),
Mann der Schwester des Mannes = Cousin (III, 259),
Frau des Bruders des Mannes = Schwester (III, 264).

XII. Mann der Schwester = Cousin (III, 255. 256),
Frau des Bruders = Cousine (III, 262. 263)[284]).

Die Richtigkeit dieser Gleichungen gibt sich aus folgender Darstellung.



Da a die b heirathet, so ist c (Fig. I) Onkel und Schwieger-



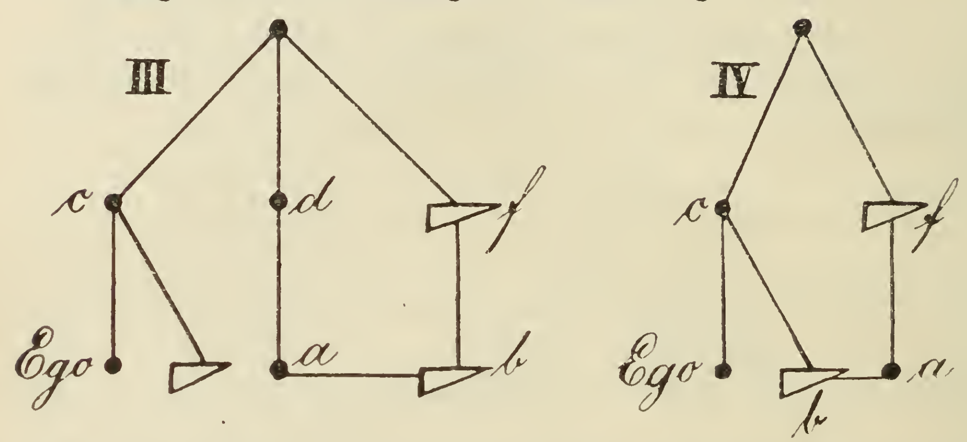
vater des a, und c (Fig. II) Tante und Schwiegermutter des a; und ebenso verhält es sich umgekehrt mit d zu b.

[284]) Die Morgan'scheu Tafeln werden auch hier durch die Nachrichten anderer ergänzt und bestätigt. Nach den Angaben Marshall's (a phrenologist amongst the Todas) p. 76 ff. ist bei den Todas Tante (mami) = Schwiegermutter.

Ebenso ist a (Fig. I und II) Neffe und Schwiegersohn von c; ebenso ist b, die Tochter von c, zugleich Frau des a (des Neffen von c) u. s. w.

So ergeben sich die Gleichungen I—IV.

Bezüglich der Gleichungen V und VI gilt:

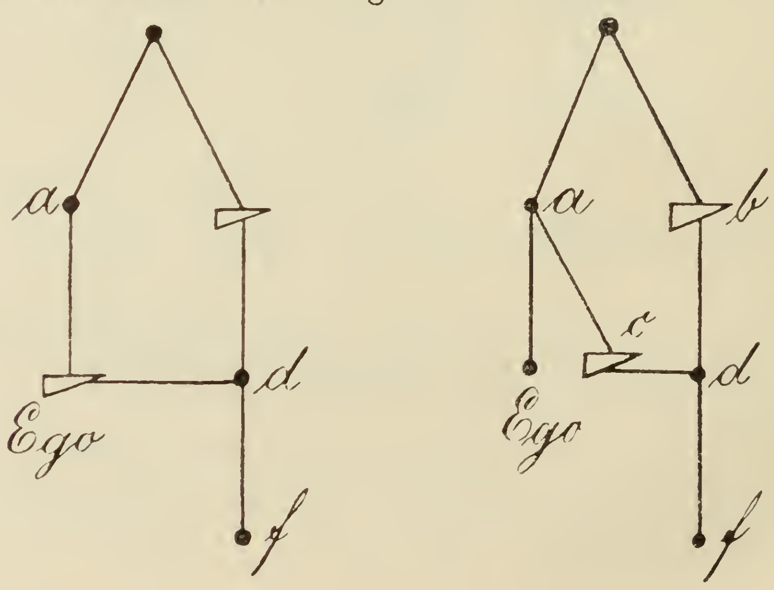


a (Fig. III) heirathet die b, b ist meine Cousine, also ist die Frau des a (Vaterbrudersohnsweib) = meine Cousine.

Meine Schwester könnte den a nicht heirathen, aus dem noch unten (S. 311) zu entwickelnden Grunde.

Dagegen heirathet (Fig. IV) meine Schwester den a, daher ist das Weib meines Vaterschwestersohns = Schwester u. s. w.

Zu VII kommt aber Folgendes in Betracht:



Ist Ego ein Mann, so heirathet seine Schwester den d, und ihr Kind f ist sein Neffe.

Ist Ego ein Weib, so heirathet sie selbst den d, und f ist ihr Sohn.

Analog gilt VIII und IX.

X ergibt sich aus Fig. I und II (S. 309):

f ist Cousin der b und zugleich der Bruder ihres Mannes, und ebenso ist g Bruder der b und zugleich Cousin von a.

XI: Mann der Schwester der Frau = Cousin ist auffallend; man würde Bruder erwarten, denn die h (Fig. I u. II) muss einen Bruder von a heirathen (entweder einen Bruder in unserem Sinn oder einen solchen im klassifikatorischen Sinn = Mutterschwestersohn).

Dieselbe Inconsequenz gilt vom Mann der Schwester des Mannes.

Consequent ist dagegen das andere: Frau des Bruders der Frau = Schwester, denn g (Fig. I u. II) muss eine Schwester von a heirathen; und Frau des Bruders des Mannes = Schwester, denn f muss eine Schwester von b heirathen.

XII ergibt sich von selbst:

die Schwester heirathet ihren (und zugleich meinen) Cousin,
der Bruder heirathet seine (und zugleich meine) Cousine.

Natürlich kann diese Cousinehe nur gelten, wenn die Elterntheile, welche die beiderseitigen Cousins mit dem Ahnen verbinden, verschiedenen Geschlechtes sind. Denn bei gleichem Geschlecht (Vatersbrudertochter, Mutterschwestertochter) sind die Cousins Geschwister und die Ehe darum verpönt — oder, mit der Sprache des Totemrechts zu sprechen: sie gehören demselben Totem an. In der That findet sich auch bei den Drawidavölkern die Gleichung:

Schwiegervater = Mutterbruder,
aber nicht Schwiegervater = Vatersbruder,
und Schwiegermutter = Vatersschwester,
aber nicht Schwiegermutter = Mutterschwester;

ferner gilt Schwiegersohn = Sohn der Schwester (wenn ein Mann spricht),
Schwiegersohn = Sohn des Bruders (wenn ein Weib spricht) (III, 239. 240, in Verbindung mit III, 37. 45), aber nicht umgekehrt (vgl. mit III 29. 53).

Und auch aus den obigen Entwickelungen (S. 307 f.) ergibt sich dieses Princip.

So weit die Drawida.

§ 10.

Dieser Cousinehe haben sich nun eine Reihe von Gruppenehevölker frühzeitig entschlagen.

Wie sich die Entwickelung gestaltete, lässt sich leicht erkennen.

Wenn früher die ganze Generationsstufe A die ganze Generationsstufe b heirathete, so spalteten sich jetzt beide Gruppen in zwei und, jede Untergruppe heirathete nur die entsprechende Untergruppe, also

$A^1A^1A^1$ heirathen $b^1b^1b^1$, die Kinder sind β^1,
$A^2A^2A^2$ heirathen $b^2b^2b^2$, die Kinder sind β^2;
$B^1B^1B^1$ heirathen $a^1a^1a^1$, die Kinder sind α^1,
$B^2B^2B^2$ heirathen $a^2a^2a^2$, die Kinder sind α^2;

nun heirathen nicht mehr die Kinder β^1 die α^1, sondern die β^1 heirathen die α^2 und die β^2 heirathen die α^1.

So wird die Cousinehe vermieden. In der That ist sie bei den Rothhäuten nicht üblich, ja bei einer Reihe von Stämmen völlig verpönt; dies wird uns bestätigt von Huronenstämmen[285]), von Südstämmen, z. B. den Chirokesen[286]), von Stämmen in Carolina[287]) und von Californiern, z. B. den Gualalas[288]); auch von Columbiavölkern[288a]).

---

285) Sagard (1632) p. 113.

286) Adair p. 190; Jones, Antiquities p. 68.

287) Lawson p. 186.

288) Powers p. 192. 288a) Swan XVI p. 13.

Wir finden daher auch die obigen Gleichungen nicht:

Schwiegervater ist nicht = Oheim,
Schwiegersohn ist nicht = Neffe,
die Frau des Neffen ist nicht = Tochter,
der Schwager ist nicht = Cousin,
die Frau des Bruders der Frau ist nicht = Schwester.

Nur bei wenigen Stämmen erscheinen noch einige Reminiscenzen (Survivals):

Bei den Cristämmen (in Morgan'schen Tafeln II nr. 37. 38. 39)

ist Schwiegervater = Onkel (Morgan II, 231. 235),
Schwiegermutter = Tante (Morgan II, 232. 236)
(dies auch noch bei einigen weiteren Stämmen),

ohne dass diese Gleichungen weiter durchgeführt wären.

Die bei den Dakota sich findenden scheinbaren Gleichungen:

Sohn des Cousins (Vaterschwestersohnsohn),
wenn ein Weib spricht, = Sohn (Morgan II, 102)
und ebenso Mutterbrudersohnsohn = Sohn (Morgan II, 128),

auf die man sich schon bezogen hat, beruhen auf Uebersetzungsversehen Morgan's; denn in beiden Fällen II, 102 nr. 9—17 und II, 128 nr. 9—17 bedeuten die Ausdrücke Metoushkä u. s. w. nicht Sohn, sondern Neffe, wie der Vergleich mit anderen Stellen der Tafeln (II 37, cf. II 9) lehrt [289].

Dass aber bei Irokesenstämmen sich solche Gleichung findet, gehört in einen besonderen Zusammenhang, worüber unten S. 318.

Ebenso findet sich sporadisch die Gleichung:

Frau des Bruders der Frau = Schwester
und Frau des Bruders des Mannes = Schwester (Morgan II,

[289]) Derselbe Uebersetzungsfehler Morgan's findet sich in den von Bernhöft citirten Tafeln II, 78 und II, 170.

264. 265) bei den Winnibägo, den Minomini und einem Algonkinstamme (Nr. 24. 52. 64); auch hier ohne weitere Durchführung.

Unmöglich war natürlich die Cousinehe bei den Stämmen durchzuführen, die in Folge der Verheirathung mit oberen und unteren Generationsstufen den Cousinbegriff nicht entwickelten; da bei den Völkern des Omahasystems unser Cousin = (Bruder oder) Neffe oder Onkel oder Sohn, und bei den Völkern des Choktasystems = (Bruder oder) Vater oder Sohn (S. 274. 284), so wäre die Verheirathung eine Verheirathung mit Nichte, Mutter, Tochter, gewesen, was selbstverständlich ausgeschlossen ist.

Mithin ist die Cousinehe bei den Rothhäuten nur noch in seltenen Ausflüssen zu erkennen.

Wohl aber finden wir bei den Pauni und Arickari (in den Tafeln II nr. 34. 35. 36)[290]) die Nachcousinehe, die sich aus den obigen Erörterungen als historische Entwickelung von selbst ergibt.

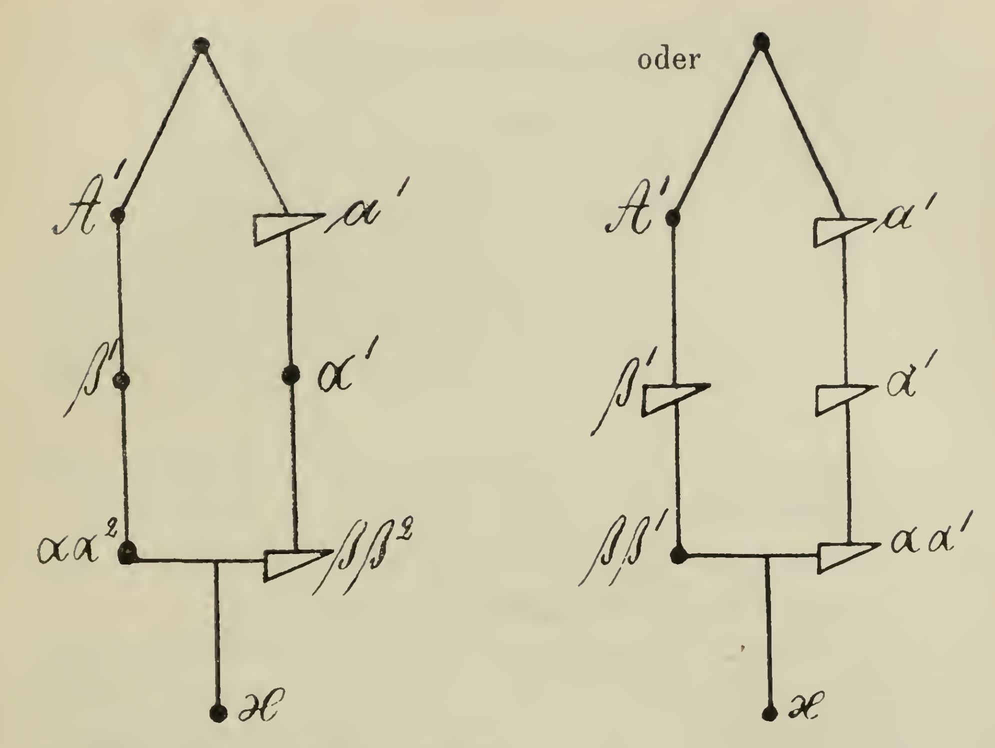
Setzen wir nämlich die obige Reihe (S. 312) fort, so kommen wir dazu, dass schliesslich α^2 und β^1 zusammen heirathen, und ebenso β^2 und α^1; wenn wir nun links den Ehemann und rechts die Ehefrau setzen, so ergibt sich folgende Gleichung:

α^1 heirathet β^2,
das Kind wird ein $\beta\beta^2$,
α^2 heirathet β^1,
das Kind wird ein $\beta\beta^1$,
β^1 heirathet α^2,
das Kind wird ein $\alpha\alpha^2$,
β^2 heirathet α^1,
das Kind wird ein $\alpha\alpha^1$.

Wenn sich nun in dieser Generation wieder $\alpha\alpha^1$ und $\beta\beta^1$ an einander schliessen, und $\alpha\alpha^2$ und $\beta\beta^2$, so ist die Ehe der Nachgeschwisterkinder gegeben; also:

---

[290]) Vgl. über diese Stämme auch Bernhöft S. 29.



Aus dieser Zusammenehe ergeben sich nun folgende Gleichungen, welche das Recht der Pauni und Arickari aufweist: Vatervatervater = Onkel, denn A^1 ist Onkel von α^1 und damit auch Onkel (Grossonkel) seiner Descendenten.

Aus demselben Grunde nennt A^1 den x Neffen: also Urgrossvater = Onkel, Urenkel = Neffe.

So Morgan II, 3 und 13. 14. 35. 51.

Aus demselben Grunde nennt man hier den Mutter[2]-Brudersohn[4] wiederum Neffen (Morgan II, 193. 194) — was wir allerdings, da Ego diesem gegenüber als Grossvater gilt, erst in der folgenden Generation erwarten sollten (Urgrossvater = Onkel, nicht Grossvater = Onkel).

§ 11.

Die geschwistereheliche Gruppenverwandtschaft, deren Typus das Hawaische ist, bringt folgende Gleichungen:

Schwestersohn (wenn ein Mann spricht) = Sohn (Morgan III, 37),

Brudersohn (wenn ein Weib spricht) = Sohn (Morgan III, 45),
Vaterschwester = Mutter (Morgan III, 87),
Mutterbruder = Vater (Morgan III, 113),
Vaterschwestermann = Vater (Morgan III, 88),
Mutterbruderweib = Mutter (Morgan III, 114),
Cousin = Bruder (Morgan III, 89—92. 115—118),
Cousine = Schwester (Morgan III, 95—98. 121—124),
Cousinsfrau = Schwester (Morgan III, 93. 94. 119. 120),
Cousinemann = Bruder (Morgan III, 99. 100. 125. 126),
Schwiegersohn = Sohn (Morgan III, 239. 240),
Schwiegervater = Vater (Morgan III, 231),
Schwager = Bruder (Morgan III, 257).

Diese Gleichstellungen sind im Hawaischen mehr oder minder durchgeführt; sie deuten auf eine Gruppenehe vor der totemistischen Sonderung hin, auf welche wir hier nicht näher eingehen.

Spuren solcher ehemaligen Geschwisterehe, bei denen also keine totemistische Scheidung obgewaltet hätte, finden sich bei wenigen Stämmen Nordamerikas[291]).

Zunächst bei einigen Athapaskan (Tinne)[292]). Zwei Athapaskanstämme haben consequent die Gleichung:

Schwestersohn (wenn ein Mann spricht) = Sohn, so Morgan II, 37. 39. 79. 81. 157 (nr. 65. 66).

Bei mehreren Stämmen treffen wir die Gleichstellung, dass eine Frau die Söhne ihres Bruders Söhne nennt, nämlich bei 4 Athapaskan- und bei 3 Algonkin- auch bei einigen Irokesenstämmen (Morgan'sche Reihe nr. 64—67. 61—63 und 2. 3. 4. 5. 7), so Morgan II, 45. 47. 76. 78. 154[293]).

---

[291]) Vgl. auch Bernhöft S. 46 f.

[292]) Also Stämme des Nordens; über sie vgl. Powell, 7 Report p. 51.

[293]) Abgesehen von wenigen Modifikationen. Wenn bei den Choktastämmen der Sohn des Bruders (wenn ein Weib spricht) Enkel heisst, so hat das, wie oben (S. 279 f.) ausgeführt, eine andere Bedeutung.

Die analogen Gleichstellungen, dass

a) Vaterschwester = Mutter,
b) Mutterbruder = Vater,
c) Vaterschwestermann = Vater,
d) Mutterbruderweib = Mutter,

lassen sich nachweisen, und zwar

a) bei 2 Algonkinstämmen (Morgan II, 87 nr. 61. 62: Stiefmutter, kleine Mutter) und bei 5 Irokesenstämmen (II, 87 nr. 2—5 und 7)[294]),
b) nirgends,
c) bei 3 Algonkin- und einem Athapaskanstamme (II, 88 nr. 61—63. 67: Stiefvater), ausserdem bei den Irokesen und einem Dakotastamm (II, 88, nr. 1—7 und 9: Vater oder Stiefvater)[295]),
d) bei einem Algonkinstamme (II, 114 nr. 63) und bei 2 Irokesenstämmen (II, 114 nr. 4 und 5).

Die weitere Gleichstellung

Cousin = Bruder

begegnet uns bei verschiedenen Athapaskanstämmen, die uns bereits Züge der Geschwisterehe gegeben haben; so

Morgan II, 89. 90. 91. 92 (nr. 64. 66. 67. 68);
II, 115. 116. 117. 118 (nr. 64. 66. 67. 68);

ebenso die Gleichung

Cousine = Schwester,
II, 95—98 (nr. 66. 67. 68); II, 121—124 (nr. 66. 67 und bezw. 68).

Diese Gleichungen können auf anderen Gründen beruhen; finden wir aber bei Völkern sonstige Spuren der Geschwisterehe, so werden sie wohl darauf zu beziehen sein.

Dieselben kommen übrigens auch bei anderen Stämmen vor; so bei einem Irokesenstamm (Morgan'sche nr. 7), so bei

---

[294]) Die Gleichstellung Vaterschwester = Grossmutter oder Mutter bei den Stämmen der Choktagruppe hat eine andere Bedeutung (S. 279 f.).

[295]) Bezüglich der Choktagruppe gilt auch hier das in den vorigen Noten Gesagte.

einem Stamme der Rocky-Mountains (Morgan'sche nr. 56), so bei mehreren Algonkinstämmen (Morgan'sche nr. 59. 61—63).

Dagegen fehlt fast durchaus die Gleichung

Cousinsfrau = Schwester,
Mann der Cousine = Bruder.

Bei einigen Irokesenstämmen kommt es auch vor, dass eine Frau die Söhne des Cousins (des Vaterschwestersohns oder des Mutterbrudersohns) = Söhne nennt (statt Neffen); so Morgan II, 102 nr. 2—7; II, 128 nr. 2—5 und 7)[296]); II, 170 nr. 2—7.

Die ferneren Gleichstellungen,

Schwiegersohn = Sohn,
Schwiegervater = Vater,
Schwager = Bruder,

finden sich nicht oder nur vereinzelt, in welcher Beziehung ich auf Bernhöft S. 47 verweisen kann; jedoch möchte ich die bei einem Choktastamme sich findende Gleichstellung Schwiegervater = Vater auch hier ausschalten, da es nur als Variante des üblichen Schwiegervater = Grossvater erscheint.

Betrachten wir das Ganze, so können wir bei den Athapaskan und bei einigen Algonkin- und Irokesenstämmen eine gewisse Konsequenz wahrnehmen.

Am wahrscheinlichsten ist die Geschwisterehe bei den Athapaskan; in der That wird von einigen Stämmen des Nordens, namentlich den Konjägen erzählt, dass sich bei ihnen Bruder und Schwester mische[297]).

Im übrigen können wir hier nur Spuren konstatiren, die uns bis jetzt nicht zu sicheren Resultaten führen.

---

[296]) Dagegen beruht II, 102, nr. 8 ff. auf Uebersetzungsfehlern: Hewaeteh heisst bei den Wyandot nicht Sohn, sondern Neffe, wie richtig in II, 128 und 170 vermerkt; vgl. II, 45. Aehnlich ist II, 128 nr. 7 leyäah unrichtig mit Neffe statt Sohn wiedergegeben.

[297]) Langsdorff II S. 58. Sonst finden sich nur vereinzelte Berichte über vorkommende Geschwisterehe: so in Neuengland in der Königsfamilie; Nachweis bei Waitz III S. 106.

§ 12.

Das klassifikatorische System in seinen wesentlichen Zügen findet sich auch bei den Indianern des Nordens, so weit unsere Kunde reicht: so bei den Eingeborenen am Sklavensee [298]), am Mackenzie [299]), bei den Kutschin [300]), den Tukuthe [301], bei den Columbiastämmen [302]).

Dagegen ist bei den Innuit (Eskimos) fast kein Zug der klassifikatorischen Verwandtschaftsbenennung mehr übrig, höchstens dass die Brüder der Grossväter wieder Grossväter und der Mann der Nichte = Schwiegersohn, die Frau des Neffen = Schwiegertochter, Mann und Frau der Cousins = Mann und Frau der Geschwister heissen [303]).

Die Eskimos haben längst die totemistische Stammesverfassung aufgegeben und in ihrer Sprache und Familienanschauung einen anderen Weg eingeschlagen, ohne dass jedoch alle Spuren ehemaliger Gruppenehe verwischt wären [304]).

---

298) Morgan p. 234.

299) Morgan p. 236.

300) Morgan p. 239.

301) Morgen p. 239.

302) Morgan p. 247.

303) Morgan p. 276. 277. Die Tafel von Dall in den Contributions I p. 117 bestätigt dies, soweit sie reicht, nach der negativen Seite hin.

304) So weit die Verwandtschaftsbezeichnung der nordamerikanischen Stämme. Ueber die Stämme Südamerikas wage ich bei dem vorhandenen Material noch kein Urtheil. Aus Steinen's neuem Werke über die Bakairisprache (S. 14 f.) ergeben sich allerdings folgende Gleichungen:

Vater = Vaterbruder, tsogo (Koseform),
Mutter = Mutterschwester, ise,
Bruder = Cousin, parigo (älterer), kχono (jüngerer),
Schwester = Cousine (χoru),
Bruder = Brudersohn.

Dagegen sind bei den Caraya in Brasilien keine solchen Gleichungen festzusetzen:

Vater = waha, Vaterbruder = waϑana,
Mutter = nadi, Mutterschwester = waϑa ϑira,
Mutterbruder = wanarura, Schwiegervater = wara debu,
Vaterschwester = wahaura, Schwiegermutter = wariore ϑehar.

Vgl. darüber Ehrenreich in Zeitschr. f. Ethnol. XXVI S. 31.

§ 13.

Die Gruppenehe hat aber nicht nur in der Sprache, sondern auch im Leben der Indianer deutliche Spuren hinterlassen, und wir glauben Beweise genug erbringen zu können, um den aus der Verwandtschaftsbezeichnung geschöpften Schluss auf die ehemaligen Gruppenverhältnisse zu rechtfertigen.

Als Beweisstücke ergeben sich wie folgt:

I. Wirklich noch vorhandene Gruppenverhältnisse;

II. potentielle, zeitweise hervortretende Gruppenverhältnisse,

a) bei Tod eines Theils,

b) in Festzeiten,

c) in sakralen Beziehungen;

III. gruppeneheähnliche Verhältnisse.

I. Die Gruppenehe wird als wirklich vorhanden bezeugt bei den Omaha, und dies von einem Beobachter, wie Dorsey, dessen Zuverlässigkeit über alle Zweifel erhaben ist.

Dorsey sagt in seiner kurzen naiv-überzeugenden Weise p. 261: The maximum number of wives that one man can have is three, e. g., the first wife, her aunt, and her sister or niece, if all be consanguinities. . . . When a man wishes to take a second wife, he always consults his first wife, reasoning thus with her: „I wish you to have less work to do, so I think of taking your sister, your aunt, or your brother's daughter for my wife . ." . . Sometimes the wife will make the proposition to her husband, „I wish you to marry my brother's daughter, as she and I are one flesh." Instead of „brother's daughter," she may say her sister or her aunt[304a]).

Das Verhältniss der Frau zum Bruder ihres Mannes aber ergibt sich beim Tode ihres Mannes; so sagt Dorsey p. 258:

A man takes the widow of his real or potential brother

[304a]) Hierbei muss man berücksichtigen, dass der Mann mit der schwangeren Frau nicht mehr umzugehen pflegt, also leicht in die Lage kommt, eine weitere Frau zu begehren; Lafitau I p. 559 f., Lahontan II p. 137 f.

in order to become the stepfather . . . of his brother's children. Auch das Verhältniss des Mannes zur Schwester seiner Frau tritt im Todesfalle besonders hervor: When the wife is dying she may say to her brother, „Pity your brother-in-law. Let him marry my sister."

Hier zeigt sich nun auch völlig klar die Art der Gruppenehe. Jedem ist die ganze Gruppe von Frauen designirt, die er nehmen kann, wenn er sich nicht mit einer oder zwei begnügen will. Ebenso ist dem Weib der Bruder ihres Mannes designirt, für den Fall, dass ihr Mann wegfällt. Das Leviratsrecht ist hier eine Reminiscenz der Gruppenehe: der Bruder tritt mindestens ein, wenn der erste Mann wegfällt. Entsprechend kommt es auch bei manchen Stämmen vor, dass sie einstweilen für den Bruder des Vaters eine andere Bezeichnung haben, diesen aber sofort Vater oder Stiefvater nennen, sobald ihr rechter Vater gestorben ist; so bei den Columbiastämmen, wie dies Morgan p. 248 erwähnt:

My father's brother I call Is-se-malt. After the death of my own father I call him my step-parent, Es-tlu-es-tin. Dasselbe gilt von der Schwester der Mutter, die nach dem Tod der eigenen Mutter sofort Es-tlu-es-tin wird.

Der Nachweis des realen Gruppeneheverhältnisses bei den Omaha ist also sicher gegeben. Betrachten wir nun, wie das ganze Verwandtschaftsband derselben auf dieser Art der Gruppenehe, der Ehe mit Frau, mit ihrer Schwester, Tante und Nichte beruht und wie sich die Verwandtschaftsbezeichnungen mit eiserner Konsequenz aus dieser Gleichung der mehreren Frauen ergeben, so haben wir nicht nur einen vollgültigen Beweis für die Omaha, sondern überhaupt einen vollgültigen Beweis dafür, dass die Verwandtschaftsbezeichnung auf der Gruppenehe beruht und nur so zu erklären ist. Und da eine Reihe von Stämmen der Omahaform folgen, da andererseits die Choktaform nur das Widerspiel derselben in der entgegengesetzten Richtung ist, so ist gewiss für alle, diesen Verwandtschaftsformen folgende, Völker die Gruppenehe

so sicher bewiesen, als in historischen Verhältnissen überhaupt etwas bewiesen werden kann.

Auch von den, den Omahas verwandten, Osages haben wir eine bestimmte unzweifelhafte Mittheilung von Nuttal:

That curious species of polygamy . . . is likewise practised by the Osages, by which the man, who first marries into a family, from that period possesses the control of all the sisters of his wife, whom he is at liberty either to espouse himself or to bestow upon others[305]).

Auch bei anderen Stämmen finden wir die Gruppenehe im Leben. Bei den Krähen hat der Mann das Recht auf alle Schwestern seiner Frau[305a]). Von einem Irokesenstamm wird factische Polyandrie berichtet[305b]).

Bei den Ojibwä heirathen die Männer, wenn sie mehrere Frauen wollen, mit Vorliebe mehrere Schwestern[306]). In der That gehören die Ojibwä nach ihrer Verwandtschaftsbezeichnung zu den Nationen, bei welchen der Mann nur Schwestern, nicht auch deren Nichten und Tanten heirathet, also zu den Gruppenehevölkern, welche die gleiche Generationsstufe innehalten: zu den Nationen, welche in Folge dessen eine Cousinbezeichnung haben. Aehnliches gilt von den Algonkin[306a]).

Die Ehe mit mehreren Schwestern wird auch von den Mandan und Minnitari erzählt[307]), wovon (wenigstens) die letzteren der Choktagruppe angehören. Auch von Stämmen in Louisiana (ebenfalls Völkern der Choktagruppe) wird das Heirathen mehrerer Schwestern berichtet[308]), ebenso in Carolina, wo man mehrere Schwestern und noch die Wittwe des

---

[305]) Nuttal p. 185.

[305a]) Morgan, Anc. Soc. p. 160.

[305b]) Lafitau I p. 555.

[306]) Jones, Ojebway p. 81.

[306a]) Lafitau I p. 559.

[307]) Lewis and Clark p. 557; Prinz zu Wied II p. 130 (Mandan: wer die älteste Tochter hat, hat das Recht auf alle ihre Schwestern).

[308]) Hennepin p. 38.

Bruders heirathete[309]; ebenso bei kalifornischen Stämmen[310]; und von den Nez Percés im Innern von Columbia heisst es: marrying the eldest daugther entitles a man to the rest oft the family, as they grow up; und wenn ein Weib stirbt: her sister or some of the connexion, if younger than the deceased, is regarded as destined to marry him[311]; ja, diese Destination der jüngeren Schwester geht so weit, dass der Wittwer sie reclamirt, selbst wenn sie anderwärts verheirathet ist[312]. Ebenso hat bei den Apaschen der Mann das Recht auf die jüngeren Schwestern der Frau, eventuell auf andere Klanfrauen[312a].

Bei den Tlinkit und den Konjägen besteht die Sitte der Nebenmänner; solche sind Brüder oder nahe Verwandte des Mannes[313]: solange der Mann anwesend ist, treten sie zurück; dagegen haben sie das Recht, in Abwesenheit des wirklichen Mannes bei dem Weibe dessen Stelle einzunehmen, verlieren es aber, sobald er zurückkehrt[314].

Sie bestreiten die Kosten des Unterhaltes mit; daher wird auch ein Verwandter des Mannes, der mit der Frau Ehebruch getrieben hat, zum Nebenmann erklärt und hat dann zum Unterhalt beizutragen[315]; ein deutlicher Hinweis, wie die Frau ursprünglich den Verwandten des Mannes in complexu gehörte, wesshalb auch späterhin noch der Ehebruch eines solchen eine ganz besondere Bedeutung hat.

Auf derartige Verhältnisse weist auch Langsdorff hin bezüglich der Aleuten, zu denen im weiteren Sinne auch die Konjägen gehören[316].

---

309) Lawson p. 186.

310) Nachweise bei Bancroft I p. 388 f.

311) Alvord in Schoolcraft V p. 654.

312) Alvord p. 654 f.

312a) Bourke, Folk-lore Journ. V p. 118.

313) Holmberg S. 316. 399.

314) Holmberg S. 399.

315) Holmberg S. 316.

316) Langsdorff II S. 43.

Auch von den Innuit wird gemeldet, dass bisweilen mehrere Männer eine Frau gemeinsam haben[317]).

Ein weiteres nicht ausser Acht zu lassendes Symptom ist, dass die Cousins den Geschwistern im Leben gleichstehen; so bei den Ojibwä[318]); und von den Chirokesen erzählt ein Beobachter des vorigen Jahrhunderts: the whole tribe reckon a friend in the same rank with a brother, both with regard to marriage and any other affair in social life[319]).

Soweit die Ehe mit Gruppengenossen. Eine interessante Reaktion hiergegen findet sich im Recht der Wyandot: der Mann darf zwar Polygamie treiben, die Frauen müssen aber je verschiedenen Totems angehören[320]): es ist dies eine Reaktion gegen die Ehe mit mehreren Schwestern, die sich auch sonst findet und die sich daraus erklärt, dass die Stellung der mehreren Frauen keine gleiche zu sein pflegt und diese Verschiedenheit des Rechts von einer Schwester besonders schwer empfunden wird.

II. a) Dass beim Tod des einen Ehegatten sein Bruder oder seine Schwester in die Stelle tritt, findet sich ganz allgemein.

Bei den Ojibwä kann der Bruder des Mannes die Wittwe zu sich nehmen, die dann in der Trauerzeit abgekürzt ist; sonst muss sie die ganze Trauerperiode hindurch das Kleiderbündel, das ihren Mann repräsentirt, mit sich schleppen: erst dann darf sie, wenn der Mannesbruder sie verschmäht, einen Anderen heirathen[321]). Auch bei den Apaschen hat der Bruder des Verstorbenen ein Recht auf die Wittwe, muss es aber in einem Jahr ausüben[321a]).

---

[317]) Ross, Second voyage p. 356. 373.

[318]) Long II p. 171.

[319]) Adair p. 190.

[320]) Powell, 1. Report p. 63. Auch von Eskimo wird erzählt, dass man nicht zwei Schwestern heirathen dürfe, Lyon p. 256.

[321]) Yarrow in 1. Report p. 184. 185; Long II p. 171. Dass auch dem Wahlbruder dieses Leviratsrecht zusteht, ist begreiflich; der Wahlbruder ist gleich dem Bruder in die Familie eingetreten.

[321a]) Bourke, Folk-lore Journ. V p. 118.

Von den Huronen, Delawaren und Irokesen erfahren wir, dass der Wittwer meist eine Schwester der verstorbenen Frau heirathet und die Wittwe von den Verwandten des Mannes erhalten oder weiter verheirathet wird[322]. Auch bei den Kaliforniern fällt die Wittwe an den Bruder des Mannes[323]. Selbst bei den Eskimo nimmt der Bruder die Wittwe seines verstorbenen Bruders als Frau zu sich[324].

Wie sehr dieses Leviratsrecht mit der präsenten Polyandrie zusammenhängt, beweist das Leben der Tlinkit: hier verkehrt die Frau schon während Lebzeiten des Mannes sexuell mit dessen Bruder als Nebenmann, wie dies soeben erwähnt wurde, und folgt ihm dann, wenn sie Wittwe wird[325].

b) Sehr gebräuchlich ist eine orgienhafte Ungezwungenheit im sexuellen Umgang bei gewissen Feierlichkeiten und Weihefesten, was sicher auf ehemalige Verhältnisse der Weiber- und Männergemeinschaft hindeutet.

Bei den Mandan werden, wenn es an Jagd gebricht, Feste gefeiert, wo man die Frauen den alten Männern überlässt[326]; und bei der Aufnahme in den Geheimbund wird die Frau dem Initiator preisgegeben[326a].

Ebenso werden von kalifornischen Stämmen solche ausgelassene Verhältnisse bei Feierlichkeiten bestätigt[327].

Namentlich aber treffen wir im Norden derartige communale Orgien; so bei den Aleuten[328] und insbesondere bei den Innuit (Eskimo): bei gewissen Festlichkeiten mischen

---

322) Lahontan II p. 141; Lafitau I p. 560; Loskiel S. 83.

323) Venegas I p. 94.

324) Klutschak S. 234.

325) Dall, Alaska p. 416; Krause, Tlinkit S. 221.

326) Lewis and Clark p. 221; Prinz zu Wied II S. 181.

326a) Prinz zu Wied II S. 140. 143. 277. Auch bei Huronenstämmen findet sich ähnliches, Lafitau I p. 581.

327) Venegas I p. 93.

328) Dall, Alaska p. 399.

sie sich kraft eines religiösen Brauches unterschiedslos[329]), und in Ostgrönland findet sich das Lampenlöschungsspiel, wo dann solche Dinge vorkommen[330]).

c) Die Preisgebung der Frauen nach sakralen Grundsätzen ist gleichfalls verbreitet: die Frau wird dem Priester hingegeben, der sie statt ihres ganzen Stammes deflorirt oder begattet.

In oberkalifornischen Stämmen musste sich die Frau jedem Zauberer, dem sie begegnete, überantworten[331]).

Bei den Eskimo muss sich die Frau, namentlich wenn sie unfruchtbar ist, dem Angekok preisgeben[332]), und die Kinipetueskimo haben ein förmliches jus primae noctis[333]).

III. Die Gruppenehe führt zu einem sexuellen Umgange der Gruppen, aus dem die Einzelehe die Frau heraushebt. Daher ist es begreiflich, dass vor der Ehe ein freier Geschlechtsverkehr waltet, der vielfach in der Art beschränkt ist, dass die Verbindung nur im betreffenden Stamm erfolgen darf, und dass die nähere Verwandtschaft und die Totemeinheit vermieden werden muss. Dieser gruppenweise Umgang war in Urzeiten die Regel, jetzt wird ihm durch die Einzelehe ein Ziel gesetzt, weil die früher der ganzen Gruppe zustehende Frau nunmehr dem einen Mann verfangen ist; vor der Ehe aber besteht die ungezwungene Mischung fort.

Der freie sexuelle Umgang vor der Ehe wird nun aber durchaus von fast allen Indianerstämmen bestätigt; so von den Huronen, Wyandot[334]); allerdings erfahren wir von

---

[329]) Egede S. 160; Boas, 6. Report p. 605; Nordenskiöld, Grönland S. 463.

[330]) Nansen, Eskimoliv p. 146.

[331]) Boscana p. 276.

[332]) Egede S. 161; vgl. auch Nansen p. 145.

[333]) Klutschak S. 234; vgl. auch schon Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. IV S. 287.

[334]) Parkman, Jesuits p. XXXV. Vgl. übrigens auch Lafitau I p. 584 f.

diesen, dass die Mutter und ihre Verwandten eine Controle über die Tochter üben und sie züchtigen, wenn sie über das Mass hinausgeht[335]. So wird der freie Verkehr vor der Ehe von den Irokesen[336] erzählt, von den Attiguatan[337], von den Mandan[337a], von den Stämmen in Carolina[338].

So bei den Südstämmen, wo es das Ansehen mehrte, wenn das Mädchen viele Liebhaber hatte, nur sollte sie kein Kind bekommen[339]. Die Mädchen wurden auch auf Zeit verliehen[340], was die unmittelbare Folge dessen ist, dass man die Gruppenverbindung schliesslich als etwas nur auf besondere Erlaubniss hin Gestattetes betrachtete.

Ebenso gehört bei den Natchez der Umgang vor der Ehe zu den Ruhmestiteln des Mädchens; während die Frauen tugendhaft sein sollen[341].

Von den Komantschen wird ausdrücklich berichtet, dass die voreheliche Verbindung freisteht, nur muss sie sich innerhalb des Stammes halten[342].

Der voreheliche Verkehr ist auch bei den kalifornischen Stämmen allgemein üblich; so bei den Karok[343]; bei den Pomo gar gelten die jungen Mädchen als Gemeingut[344], während man von den Weibern Treue fordert.

Auch von anderen dortigen Stämmen gilt Aehnliches; dabei

---

335) Powell, 1. Report p. 66.

336) Lahontan II p. 130 f.; Parkman p. XLV.

337) Champlain I p. 383 und Sagard p. 111 f. (der hier, wie oft, Champlain fast wörtlich wiedergibt).

337a) Prinz zu Wied II p. 131.

338) Lawson p. 187.

339) Jones, Antiquities p. 69. Vgl. auch über die Crik Swan in Schoolcraft V p. 272.

340) Hennepin p. 35.

341) Domenech, Voyage p. 509.

342) Ten Kate, Reizen p. 390.

343) Powers p. 22.

344) Powers p. 157.

wird auch hier von einem Beobachter berichtet, dass der Umgang sich im nämlichen Stamme halten muss[345]).

So gilt freie sexuelle Verbindung auch bei den Oregonstämmen[346]), so auch bei den Tschinuk[347]); namentlich aber bei den Stämmen des Nordens.

Von den Aleutinnen wird berichtet, dass sie mehr als Weibchen, denn als Weiber zu betrachten seien[348]); bei den Konjägen herrscht die grösste Ungebundenheit[349]), auch von den Haida werden derartige Dinge erzählt[350]).

So auch bei den Innuit (Eskimo)[351]): so verkehren insbesondere bei den Kaviak die Unverheiratheten ohne Vorwurf miteinander[352]).

Von den Grönländern erzählt ein berühmter Reisender, dass das Mädchen, das unehelich ein Kind bekommt, einen besonderen Kopfputz annimmt, dass dies aber nicht zur Schande, sondern zur Erhöhung des Ansehens beiträgt[353]); während von einigen Stämmen Egede günstigere Berichte gibt[354]).

Aber auch was die Zeit nach der Ehe betrifft, wird die Gebundenheit der Frau nur insoweit aufrechterhalten, als der Mann sie beansprucht; daher findet sich der Austausch, das Verleihen der Frauen allgemein. Dies ist nicht nothwendig als Ausfluss des Weiberkommunismus zu betrachten, es kann auch Folge des Herrschaftsrechts sein und wird darum anderwärts, im Recht der Rothhäute, zur Darstellung kommen. Sicher ist aber, dass eine ehemalige Communalehe sehr dazu

---

345) Wrangell I S. 88.

346) Gibbs, Contrib. I p. 199.

347) Bancroft I p. 242.

348) Ritter, Zeitschr. f. allgem. Erdk. N. F. XIII S. 255 (nach russischer Quelle).

349) Belege bei Bancroft I p. 81 f.

350) Poole, Queen Charlotte Islands p. 312.

351) Murdoch, 9. Report p. 419.

352) Dall, Alaska p. 138.

353) Nansen p. 143.

354) Egede S. 161.

angethan ist, den Gedanken eines solchen Austausches und Ausleihens zu fördern.

Und wenn man vielfach der ungetreuen Frau die Nase abschneidet oder das Ohr abbeisst, so scheinen doch vielfach laxere Verhältnisse obzuwalten.

Von den Attiguatan erzählt einer der ersten Reisenden, der die Rothhäute besuchte, Champlain (Anfang des 17. Jahrhunderts): La nuict venue les jeunes femmes courent d'une cabanne à une autre, comme font les jeunes hommes de leur costé, qui en prennent par où bon leur semble, toutesfois sans aucune violence[355]; ein Bericht, den auch Sagard (1632) wiederholt[356].

Und bei den Kaliforniern bedient man sich besonderer Schreckmittel: Vermummung, Zaubereien und ähnlicher Dinge, um die Frauen fürchten zu machen und sie in Unterthänigkeit und Treue zu erhalten, indem zeitweise ein Zauberer Verwünschungen ausstösst, eine Klapperschlange schwingt u. s. w.[357]) — was zu den vielen Trugmitteln gehört, wodurch die Männer bei den Naturvölkern ihre Herrschaft über die Frau zu befestigen pflegen.

§ 14.

Ueber die Gruppenehe und Cousinehe bei den Drawida kann ich mich zunächst auf die Darstellung Bernhöft's (Z. f. vergl. R. IX, S. 12 f.) und auf die darüber bestehenden indischen Berichte beziehen. Die Gruppenehe ist das kule kanyâpradânam des Brihaspati, das dort als eine noch vorkommende Sitte südlicher Stämme bezeichnet wird[358].

Die Polyandrie der Toda namentlich ist bekannt und durch die Beobachtungen von Marshall[359] über allen Zweifel

[355]) Champlain I p. 383.

[356]) Sagard p. 111. 115.

[357]) Powers p. 160.

[358]) Jolly im Grundriss der indo-arischen Philologie, Recht und Sitte S. 47.

[359]) A phrenologist amongst the Todas (1873).

erhoben worden. Die Art der Eingehung solcher polyandrischer Ehen ist höchst interessant und zeigt uns, wie auch die Gruppenehe den Frauenpreis nicht ausschliesst: der eine Bruder erwirbt sich eine Frau um ein keikuli, einen Frauenpreis; die übrigen erlangen ihren Theil dadurch, dass sie dem ersten Bruder den sie treffenden Antheil am Frauenpreis vergüten[360]).

Schon Bernhöft hat mit Recht bemerkt, dass, wo man von Polyandrie spricht, meist Gruppenehe zu Grunde liegt, die aber in Folge des häufigen Mordes weiblicher Kinder sich zur Polyandrie, also zur Verheirathung mehrerer Brüder mit einer Frau gestaltet.

Dass aber gerade bei den Toda neben Polyandrie auch Gruppenehe, d. h. die Verheirathung mehrerer Brüder mit mehreren Schwestern vorkommt, geht aus dem Bericht des Forschers hervor, der die Toda am eingehendsten studirt hat, nämlich Marshall's p. 206; wo es heisst, dass, wenn zugleich mehrere Frauen vorhanden sind, jeder Mann ein jedes Kind einer solchen Frau als das seinige behandelt. Damit ist das Vorhandensein der Gruppenehe von Seiten eines ganz unanfechtbaren Beobachters dargethan.

Das ergiebt sich auch noch aus der Mittheilung, dass der Bruder die Wittwe des verstorbenen Bruders an sich nimmt[361]); tritt nun dieser Bruder mit einem schon verheiratheten Bruder in Frauengemeinschaft, so findet wiederum das Verhältniss statt, dass mehrere Frauen mit mehreren Männern verbunden sind.

So treffen wir die Polyandrie in einem Ueberrest auch bei den Bhil in Panch Mahal, sofern der Umgang des älteren Bruder mit der Frau des jüngeren nicht verboten ist[362]). Weitere Nachweise für die Frauengemeinschaft in Südindien sind bei Mayne, Hindu Law § 58 gegeben.

Bei den Nair ist die Gruppenehe zur Wechselehe geworden, indem die Frau nicht zu gleicher Zeit mehrere Männer

---

360) Marshall p. 213. 361) Marshall p. 207.
362) Zeitschr. X S. 68.

hat, sie aber in kürzerer oder längerer Zwischenzeit zu wechseln pflegt; ein Verhältniss, das so bekannt ist, dass eine weitere Schilderung unterbleiben kann[363].

Nachgewiesen ist ferner die Polyandrie bei den Cingalesen, auch hier in der Art, dass ein Mann sich oftmals nachträglich einen Partner nimmt[364]; und auch hier mit gewöhnlicher Cousinehe[365].

Bei den Tottyar in Madura wird uns das polyandrische Verhältniss so geschildert, dass Bruder, Onkel und Neffen die Frau in Gemeinschaft nehmen[366]. Das würde also zu ähnlichen Verhältnissen wie die Choktaehe führen; doch scheint diese Art der Verbindung nur local zu sein; denn eine Gestaltung der Verwandtschaftsnamen in der Art der Choktafamilie finden wir bei den Drawida nicht.

Wir finden nicht die Gleichstellung:

Vaterschwester = Grossmutter,

sie heisst Tante (Morgan III, 87); ebenso heisst Brudersohn (wenn ein Weib spricht) nicht Enkel, sondern Neffe (Morgan III, 45), Schwestersohn (wenn ein Mann spricht) heisst nicht Bruder, sondern ebenfalls Neffe (Morgan III, 37); sie kennen den, den Choktavölkern unbekannten Cousinbegriff (Morgan III, 89—92. 115—118) u. s. w.

Die Gruppenehe der Drawida ist daher eine Gruppenehe mit Gleichheit der Generationsstufen, wozu ja auch der Brauch der Cousinehe von selbst führt.

Von dieser Cousinehe ist bereits die Rede gewesen; sie ist nachweisbar auch bei den Gond[367]) und bei den Komti in Dharwar[368].

---

363) Zeitschr. X S. 67 und die dort citirten.

364) Rechtsvergleichende Studien S. 233, jetzt auch Jolly a. a. O. S. 44 auf Grund des Niti-Nigandhuva.

365) Rechtsvergleichende Studien S. 233.

366) Dubois, Moeurs des peuples de l'Inde (1825) p. 5.

367) Zeitschr. VIII S. 144.

368) Zeitschr. X S. 72. Nachgewiesen ist sie auch bei den Chins

Die Polyandrie der Himalayavölker endlich sei hier nur noch erwähnt, da diese Stämme aus unserer Betrachtung herausfallen. Vergl. darüber Z. f. vergl. R. VII, S. 229; und über die Polyandrie der Jats vergl. Kirpatrick in Indian Antiquary VII, p. 86[369]), und im Allgemeinen Stulpnagel ib. VII, p. 134: der Frauenpreis wird auch hier von mehreren Brüdern zusammen erlegt.

§ 15.

Dem Frauencommunismus der Amerikaner und Drawida entspricht der Sachencommunismus.

So bei den Rothhäuten[370]).

Bei den Irokesen gehörte nicht nur das Land dem Stamme, der es den einzelnen Familien zur Kultur zuwies[370a]), sondern es galt eine unbegränzte Gastfreundschaft[371]); und bis in dieses Jahrhundert hinein bauten sie Häuser von 50 bis 100 Fuss Länge, in denen mehrere Familien in verschiedenen Abtheilungen mit verschiedenen Feuerstellen zusammenwohnten; die Insassen hatten Nahrungscommunismus: eine Matrone vertheilte die Lebensmittel an die Feuerstätten[372]).

So erzählt auch Champlain von den Attigu'atan

---

in Birma (Zeitschr. VI S. 187) und bei den Malayen (Ausland 1893, S. 324), wo auch über die weitere Entwickelung. Wenn Mucke S. 224, weil er den für den genauen Kenner der Morgan'schen Tafeln selbstverständlichen Zusammenhang zwischen Gruppenehe und Cousinehe nicht erschaut, mir wohlfeile Redensarten ohne eigentlichen Inhalt vorwirft, so erwidere ich, dass ich gegen solche Wendungen eine wissenschaftliche Polemik nicht führe.

[369]) Bei diesen scheint übrigens die Polyandrie vielfach zur Wechselehe zu werden; vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VII S. 208.

[370]) Im Allgemeinen vgl. Powell, 7. Report p. 34.

[370a]) Man wechselte alle zehn bis zwanzig Jahre die Sitze, Hale p. 50.

[371]) Morgan, League p. 327 f. und 4. Contrib. p. 45. Vgl. auch schon den Bericht von 1658 in Margry, Mémoires I p. 345 f. und Loskiel S. 19 f.

[372]) Lafitau II p. 10 f.; Morgan, Contributions p. 119, 121; auch Houses p. 32; League 315 f. Vgl. auch Loskiel S. 69.

(Anfang des 17. Jahrhunderts), dass sie in grossen Hütten lebten mit 12 Feuerstellen und 24 Haushaltungen, wobei im Hintergrund die (wohl sicher gemeinsamen) Vorräthe aufbewahrt wurden[373]).

Ebenso berichtet Sagard von den Huronen[374]): die Hütten hatten bis zu 12 Feuerstellen und 24 Familien (je eine rechts, die andere links vom Feuer[375]).

Aehnliches lässt sich von den Mandan[376]) und Crik konstatiren, ebenso von den Schoschoni[377]), den Pueblo[377a]) und den Columbiavölkern[378]).

Das gleiche System finden wir bei den Tschinuk, wo 3 oder 4 Familien gemeinsam zusammenlebten[379]).

Ebenso bei nordischen Stämmen, z. B. den Konjägen[380]).

So ist auch die communistische Gastfreundschaft überall verbreitet; so bei den Mandan[381]), bei den Crik[382]); so bei Nordstämmen, z. B. den Aleuten[383]).

Einen eigenartigen Rest des Communismus treffen wir bei den Columbiastämmen: wenn ein Totemgenosse dem Totemgenossen begegnet, so kann er ihm das Totembild weisen und auf Grund dessen vom Genossen eine Gabe fordern[384]): Totemcommunismus!

Das bereits bei den Irokesen erwähnte Stammland

---

[373]) Champlain I p. 373.

[374]) Sagard, Voyage p. 81 f.

[375]) Ueberhaupt stimmt die Stelle mit der des Champlain fast wörtlich überein!

[376]) Catlin I p. 82. 83; Prinz zu Wied II p. 127.

[377]) Morgan, 4. Contrib. p. 68. 73 und Consanguinity p. 489.

[377a]) Americ. Antiquar. X p. 351 f.

[378]) Dawson, Ausland 1888, S. 926.

[379]) Lewis and Clark p. 783. 767.

[380]) Holmberg S. 376.

[381]) Catlin I p. 122.

[382]) Bartram S. 466.

[383]) Wrangell I S. 205 (nach Veniaminoff).

[384]) Mayne, Four years in Brit. Columb. p. 258.

findet sich auch bei anderen Völkern, welche zum Ackerbau gelangt sind; wobei dann das Geräthe bald dem Einzelnen zukommt, bald auch gemeinsam ist.

So gehörte bei den Wyandot das Kulturland dem Stamme, der es den Totems zuwies, und diese wieder den Familien: alle 2 Jahre[385]); Haus-, Jagd-, Fischereigeräthe gehörten zwar dem Einzelnen, jedoch grössere Kanoes waren Totemgut[386]). Auch bestand eine unbeschränkte Gastfreundschaft[387]).

Auch die Grasfeldwirthschaft mit Wechsel der Wohnsitze wird schon von Champlain (Anfang des 17. Jahrh.) konstatirt[388]); und ebenso (im 18. Jahrh.) von Lafitau[388a]).

Die Crik bebauten die Felder gemeinsam; jeder bekam die Ernte eines bestimmten ihm zugewiesenen Landstrichs, pflegte aber dann einen Theil zur Königsscheuer niederzulegen: diese bildete die Vorrathskammer für die, deren Vorrath sich erschöpfte[389]).

Aber auch bei der Jagdoccupation tritt vielfach der Communismus hervor. Bei den Dakota hat, wer ein Wild fängt, es mit jedem zu theilen, der ihm begegnet[390]).

Noch mehr ist diese Occupationscommunismus bei den Nordstämmen verbreitet.

Bei den Aleuten war in Zeiten des Bedürfnisses der Fänger eines Thieres oder der sonstige Besitzer von Nahrungsmitteln verpflichtet, den Bedürftigen davon mitzutheilen: wer bedürftig war, setzte sich ans Ufer und wartete den Fänger ab; er verlangte nicht ausdrücklich, aber stillschweigend, und sprach nur das Wort akh (ich danke)[391]).

---

385) Powell, 1. Report p. 65.

386) Powell p. 65.

387) So Sagard, Voyage (1632) p. 66 f. 70 (von den Huronen).

388) Champlain I p. 374. 391.

388a) Lafitau II p. 107.

389) Bartram S. 485 f.

390) Prescotts bei Schoolcraft IV p. 60.

391) Wrangell I S. 183 (nach Veniaminoff).

Besonders bezeichnend für alle diese communistischen Verhältnisse aber sind die Rechte der Innuit (Eskimo): Die Fanggeräthe, Axt, Messer, Nähzeug gehören dem Einzelnen, bezw. der Familie, ebenso das Zelt; andere Geräthe und das Haus dagegen der (aus mehreren Familien bestehenden) Hausgenossenschaft.

Was nun aber die Hauptsache, den Fang, betrifft, so ist der grosse Fang (Walfisch) allen gemein: jeder schneidet herunter, was er kann, so dass manchmal einer den andern verwundet; der mittlere Fang, namentlich der Seehundfang, ist dem Dorf d. h. der Ansiedelung gemeinsam, mindestens insofern, als jede Hausgenossenschaft einen Theil beziehen kann, wobei verschiedene Gewohnheiten bestehen; der kleine Fang gehört den Hausgenossen[392]). Mit anderen Worten: die Sache wird soweit getheilt, als sie nach ihrer Grösse und den Bedürfnissen des Consums eine Theilung zulässt.

Ausserdem besteht

1. die Nahrungsgemeinschaft mehrerer in einem Hause lebender Familien[393]);

2. die Verpflichtung, im Fall der Noth den Dorfgenossen von seinem Ueberschuss abzugeben[394]);

3. eine unbeschränkte Gastfreundschaft[395]);

4. wer sich eine Sache leiht, haftet nicht für ihren Verlust oder Schaden[396]).

Bei einigen Stämmen der Eskimo, z. B. an der Barrowspitze, scheint dieser Communismus zurückgedämmt zu sein, vielleicht unter dem Einfluss des Handels mit Europäern. Der Fang gehört hier nur den beim Fang betheiligten Personen, und

---

[392]) Rink p. 27. 28; Boas, 6. Report p. 582; Bessels im Naturalist p. 873; Nansen p. 100—103; Nordenskiöld S. 468 f.; Klutschak S. 233; vgl. auch Zeitschr. VIII S. 86.

[393]) Rink p. 30.

[394]) Egede S. 148; Nansen p. 100.

[395]) Egede S. 148; Nansen p. 107.

[396]) Nansen p. 99.

daher kommt es, dass hier einzelne Stammesglieder grösseres Vermögen ansammeln: die umialik (Besitzer von Booten)[397]. Wir haben also hier eine Entwickelung nach dem Einzelrecht im Eigenthum zu constatiren, wie anderwärts in der Ehe.

Soweit die Amerikavölker. Bei den Drawida finden wir dieselbe Erscheinung communistischer Eigenthumsverhältnisse. So bei den Toda: das Land gehört den Dorfgenossenschaften; das Vieh ist Privateigenthum, aber die Milch wird zunächst gemeinsam verwendet: und erst der Rest fällt an die einzelnen Männer nach Massgabe ihrer Viehstücke[398].

Bei den Nair ist das Familiengut, der tarwâd, in der discretionären Herrschaft des Familienhauptes[399]. Ebenso treffen wir Gemeinsamkeitsverhältnisse bei den Cingalesen: namentlich stehen die Brüder, welche eine gemeinsame Frau haben, in einem besonders innigen Verband der Errungenschaften, so dass bei Wegfall eines Bruders der auf solche Weise verbundene den übrigen vorgeht[400]. Aehnlich im Himalaya[401].

Gemeinschaft in der Ehe, wie im Vermögen ist das Merkzeichen einer früheren Periode der Menschheit.

2. Australneger.

§ 1.

Die Gruppeneheverhältnisse der Australier haben bereits in meinem Rechte der Australneger (Z. f. vergl. R. VII, S. 321 f., 325 f.) eine ausführliche Darstellung gefunden. Spätere Berichte und Forschungen haben zu voller Bestätigung des dort Entwickelten geführt.

---

397) Murdoch, 9. Report p. 429.

398) Marshall p. 206. Vgl. auch noch Watson and Kaye, People of India VIII zu Tafel 433. 434.

399) Mayne, Hindu Law § 200. 271.

400) Rechtsvergleichende Studien S. 233. 236.

401) Stulpnagel im Indian Antiquary VII p. 135.

Allerdings wurde in neuerer Zeit gegen diese Aufstellungen, wie sie auch im Buche von Fison and Howitt Kamilaroi enthalten waren, von Curr in seinem Werke The Australian Race Widerspruch erhoben. Dieses Werk enthält nun im gesammelten Material manches Schätzenswerthe, obgleich die beigebrachten Daten recht unvollständig sind und insbesondere die Vocabularien so wenig Verwandtschaftsbenennungen bringen, dass sie für unsere juristischen Zwecke fast unbrauchbar sind.

Die Schlussfolgerungen aber, die Curr aus seinem Material zieht, sind unmethodisch, seine Aufstellungen leiden an einer unzulässigen Generalisirung, und seine Idee von der afrikanischen Abstammung der Australneger, die insbesondere auch aus ähnlichlautenden Wörtern australischer und afrikanischer Sprachen erschlossen wird, zeugt von allem anderen, als von richtiger Methode und kritischer Behandlung des Stoffes.

Es mag zugegeben werden, dass sich Fison nicht immer deutlich genug ausgedrückt hat, um hervorzuheben, dass die Gruppenehe nicht mehr der normale Stand der Australneger ist, dass wir sie vielmehr im Ganzen als eine vergangene Erscheinung erkennen, die heutzutage noch in ihre Survivals, in ihren residuären Formen zu erblicken ist. Mag es auch sein, dass eine oder die andere Nachricht bei Fison mit Vorsicht aufzunehmen ist, Curr hat in seiner ganz unmethodischen Art der Behandlung nichts widerlegt, und alles, was für die Gruppenehe gesagt ist, bleibt bestehen. Wenn nichtsdestoweniger einige Schriftsteller, ohne die Erörterungen Curr's einer kritischen Sichtung zu unterziehen, einfach auf Grund seiner letzten Folgerungen über die Gruppentheorie absprechen zu dürfen glaubten, so zeugt das eben wieder von dem Mangel an Kritik, der gerade bei solchen zu herrschen pflegt, die, ohne technisches Studium der vergleichenden Rechtswissenschaft, über ihre Probleme befinden zu können vermeinen.

Curr beruft sich in seiner, eben nur die gegenwärtigen Verhältnisse in ihrer Oberfläche erfassenden Art darauf, dass

nach dem Recht der Australier der Mann als absoluter Eigenthümer seiner Frau gilt, berechtigt, sie auszutauschen und preiszugeben. Dies wird Niemand bestreiten[402]) — aber hier liegt eben der springende Punkt: die Herrschaft des Mannes ist es, welche die Entwickelung aus dem Frauencommunismus herausgedrängt hat; ebenso wie das stark ausgeprägte und so eifrig gewahrte Grundeigenthum unserer Bauern an ihrem Gütchen eben auch aus ehemaligem Communaleigenthum stammt.

Und vor Allem: dieses Ausleihen der Frau trägt noch die Spuren ehemaliger Communalbeziehungen; denn bei manchen Stämmen herrscht die Erscheinung, dass die Frau vorzüglich dem Bruder des Mannes preisgegeben wird, wie dies Curr selbst berichtet[403]), — was ja dringend auf ehemalige Gruppenverhältnisse hindeutet: dies hat einen ganz anderen Charakter, als die Hingabe der Frau an den Gast; und von den Eingeborenen in Gippsland heisst es[404]):

There is reason to believe that custom sanctioned a single man cohabiting occasionally with his brother's wife; and also a married man with his wife's sister. A man spoke of his sister-in-law as puppar-worcat, which means another wife; and when a wife died, her sister not unfrequently took her place.

Dies wird durch die von mir a. a. O. S. 326 gegebenen Belege bestätigt. So sagt Schürmann[405]) von dem Port Lincolnstamm im Süden Australiens, dass man sich hier die Weiber gegenseitig ausleiht und fährt fort: as for near relatives, such as brothers, it may almost be said that they have their wives in common. While the sending out of the women for a night seems to be regarded as an impropriety by the natives themselves, the latter practice is a recognised custom, about

---

[402]) Curr I p. 109. Vgl. meine Abhandlung S. 327; dazu jetzt noch die Nachweise im Journal of the Anthrop. Inst. XXIV p. 170. 178. 183. 187. 194.

[403]) Curr I p. 109. 110.

[404]) Curr III p. 546.

[405]) In Woods, Native tribes ot South Australia p. 223.

which not the least shame is felt. A peculiar nomenclature has arisen from these singular connections; a woman honours the brothers of the man to whom she is married with the indiscriminate name of husbands; but the men make a distinction, calling their own individual spouses yungaras, and those to whom they have a secondary claim, by right of brotherhood, kartetis.

Auch sonst bestehen noch Verhältnisse communalen Umganges mit einer Mehrheit von Männern; dies wird neuerdings wieder von Gason bezüglich der Dieri bestätigt: das Weib hat oft 8—12 Nebenmänner (pirraura) und Eifersucht ist nicht gestattet — bei Strangulation[406]).

Und von den Stämmen am Viktoriafluss bemerkt Crauford:

If a strange woman is captured from another tribe or from the whites, all the men have connection with her, one after the other until, as a rule, the woman dies[407]).

Auch sonst wird berichtet, dass Weiber so viel ausgetauscht werden, dass sie bei einer grossen Reihe von Männern des Stammes herumkommen[408]).

Sodann ergibt sich aus einem grossen Theil der Berichte, dass die Wittwe dem Bruder des Verstorbenen zukommt. Dies kann eine andere Grundlage haben: es kann auf Erbrecht beruhen; da aber der Anfall durchgängig an den Bruder erfolgt (nicht etwa an den Stiefsohn) und da das Erbrecht sonst kaum entwickelt ist, so ist dies ein wichtiges Anzeichen dafür, dass sich hier noch Ueberreste ehemaliger Communaliden fortspinnen. Wir finden darüber bei dem Verfasser und im Journal of the Anthrop. Inst. XXIV eine Reihe von Mittheilungen, die das von mir a. a. O. S. 349, 363 Ausgeführte weiter belegen. So kommt bei den Stämmen der Nicolsbay

---

[406]) Gason im Journal XXIV p. 169. Gason ist einer der ausgezeichnetsten Beobachter.

[407]) Crauford im Journal XXIV p. 181.

[408]) Matthews im Journal XXIV p. 187.

die Wittwe an den Bruder des Mannes[409]), ebenso am Port Darwin[410]), ebenso bei den Stämmen im Yorkdistrikt[411]), an der Halifaxbai[412]), am Belyandofluss[413]), in Peak Downs District[414]) und bei den Dieri (an den älteren Bruder)[415]).

Dies findet selbst bei Stämmen statt, wo die Wittwe eine Zeit lang die Gebeine des verstorbenen Mannes mit sich tragen muss, so in Peak Downs District[416]).

Ebenso wird auch das Argument aus den zeitweisen communalen Orgien bei feierlicher Gelegenheit in keiner Weise widerlegt; die Thatsache wird neuerdings von einem so ausgezeichneten Beobachter wie Gason, bezüglich der Dieri, bestätigt[417]).

Wie kann hiergegen Curr I p. 109 apodiktisch behaupten: Amongst the Australians there is no community of women! Und wie kann dies von deutschen Schriftstellern einfach wiederholt werden!

Was aber den Hauptbeweis aus den Verwandtschaftsnamen betrifft, so hat leider Curr nur eine kleine Liste solcher Verwandtschaftsbezeichnungen gegeben, die für uns brauchbar sind. Wenn er aber Folgerungen daraus ziehen will, dass sich in den Wortlisten Benennungen für Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Schwiegersohn und Schwägerin finden[418]) und wenn er dabei den Versuch wagt, selbst die wissenschaftliche Unbefangenheit eines Forschers wie Fison zu bezweifeln[419]), so müssen wir einfach davon Akt nehmen. Wo gäbe es eine

---

409) Curr I p. 298.
410) Fölsche im Journal XXIV p. 194.
411) Curr I p. 338.
412) Curr II p. 425.
413) Curr III p. 21.
414) Curr III p. 65.
415) Gason im Journal XXIV p. 170.
416) Curr III p. 65.
417) Journal of the Anthrop. Inst. XXIV p. 173.
418) Curr I p. 140.
419) Curr I p. 142.

klassifikatorische Familie in der Art der Rothhäute und Australier, die nicht für den Bruder der Mutter und die Schwester des Vaters, für das Kind der Schwester (wenn ein Mann spricht) und das Kind des Bruders (wenn eine Frau spricht), für die Schwester des Mannes und den Bruder der Frau Namen gäbe! Mindestens führt die consequente Gestaltung dieses Gruppenrechts zu solchen Benennungen; und wenn einige Stämme der Rothhäute einen Abfall hievon beweisen, so sind dies begreifliche Varianten. Und auch die Cousinbezeichnung mussten die Australneger entwickeln, da sie bei der Gruppenehe stets die Generationsstufe einhielten und mithin solche Ungeheuerlichkeiten in der Verwandtschaftsgliederung, wie bei den Omaha- und Choktastämmen, ihnen fremd geblieben sind.

Und wenn gar Curr I p. 137 annimmt, die Gleichbezeichnung von Vater und Vatersbruder etc. beruhe darauf, dass nach dem Tode der Mutter die Kinder mit zu ihrem Vatersbruder kommen und dass dieser dem nämlichen Stamme, wie ihr Vater angehört, während es sich bezüglich des Bruders der Mutter anders verhalte[420]), so ist dies offensichtlich völlig unzureichend; denn warum heisst die Schwester der Mutter wie die Mutter, warum der Sohn der Schwester wie der Sohn (wenn ein Weib spricht), warum die Schwester der Ehefrau gleich der Ehefrau, warum der Mann der Schwester der Frau = Bruder?

Das heisst man argumentiren aus einzelnen unzusammenhängenden Daten, während doch ein zusammenstimmendes System von Bezeichungen vorliegt.

Wenn er von einer Armuth der Sprache spricht, die eben hier nicht differenzire[421]), so gibt er selbst Beispiele genug von dem Reichthum der Benennungen; und warum diese Consequenz in der Durchführung eines Princips? Was ver-

---

420) Curr I p. 137.
421) Curr I p. 135.

schlägt es hiergegen, dass manche Sprachen Holz und Feuer, Milch und Wasser, Nacht und Dunkel mit dem nämlichen Wort bezeichnen? Ebensogut könnte man daraus folgern, dass wir in unserer Sprache mit Kirche templum und ecclesia, mit See mare und lacus, mit Wein Natur- und Kunstwein benennen. Das Holz kommt dem Australneger als Feuerbringer in Betracht, und Milch und Wasser sind ihm die nährenden Säfte.

Um ein Bild von dem Reichthum der Sprachen in Verwandtschaftsbezeichungen zu geben, bemerke ich, dass, wie aus den Vocabularien des Verfassers hervorgeht, für den älteren und jüngeren Bruder, für die ältere und jüngere Schwester, besondere Namen üblich sind; ja, bei den Dieri hat man noch folgende Differenzirung: spricht man zu dem Kinde, so nennt man es athamura, spricht man von dem Kinde: athamura-wauka: das kleine athamura, und dies consequent; und zu dem Vater apiri, von dem Vater: ginni[422]. Manchmal heisst der Sohn anders, wenn ein Mann, anders, wenn ein Weib spricht; so athamura und athani, yimmu und kumma[423].

Ein weiterer Einwurf: wie man dazu kommen konnte, die Schwester der Mutter als Mutter zu bezeichnen, da ja doch die Geburt von der einen Mutter nicht zweifelhaft sein konnte[424], beruht auf jenem völligen Missverständniss des Gruppenehegedankens, das ich schon oben (S. 201) beleuchtet habe.

Nicht die Unsicherheit der Paternität gegenüber dem Manne ist es, was zur Gleichbezeichnung von Vater und Vatersbruder führte, sondern der Gedanke, dass das Kind ein Kind der Gruppe ist, dass es mithin die Männer der Gruppe als Väter, die Frauen als Mutter hat, wie ich dies a. a. O. S. 337 f. ausgeführt habe. Wer Geschichte treibt, muss sich in die Denkweise der Zeiten hineinleben und darf ihre Institute nicht

---

422) Curr I p. 135. 136 nach Gason.

423) Curr I p. 141.

424) Curr I p. 134.

modernisiren. Was will das heissen: „a woman call her sister's male child son as a mode of speech“[425])! Ist dies etwas anders, als selbst a mode of speech?

Von Werth sind daher nur die vom Verfasser zur Widerlegung angeführten Specialbeispiele. Die von Fison und Howitt und die von mir (nach diesen beiden und Cameron) gebrachten Belege sind nicht zu erschüttern. Nur bezüglich der Dieri, wo wir folgendes Schema angenommen hatten[426]):

apiri = Vater und Vaterbruder,
andri = Mutter und Mutterschwester,
athamura(ni)[427]) = Sohn und Bruderssohn
(wenn ein Mann spricht),
athani = Sohn und Schwestersohn
(wenn ein Weib spricht),

könnte einiger Zweifel sein.

Nach neuen Mittheilungen von Gason, soll hier Folgendes gelten: der Mann nenne nicht nur seines Bruders Sohn, sondern auch seiner Schwester Sohn: athamura (= Sohn), ebenso bezeichne die Frau nicht nur ihrer Schwester Sohn; sondern auch ihres Bruders Sohn mit athani. Dazu käme die Bruderbezeichnung: nach den Angaben, von denen Fison (p. 61) ausgeht,

heisst nihini Bruder und Vatersbrudersohn,
und ebenso Mutterschwestersohn,

während nach der ebenfalls auf Gason gestützten Angabe bei Curr sowohl der Sohn des Vatersbruders als der der Vatersschwester und sowohl der Sohn der Mutterschwester als der des Mutterbruders kankau oder athata heisst (je nachdem er jünger oder älter ist).

Dies klärt sich nach der Wortliste bei Gason[428]) in

425) Curr I p. 134.

426) Australneger S. 342.

427) Das ni ist Anhängsilbe und heisst „mein“.

428) Dieyerie Tribe in Woods, Native Tribes of South Australia p. 294.

Woods so auf, dass nihi der ältere Bruder (das ni ist auch hier Anhängsilbe und = mein), kaku die ältere Schwester, athata der jüngere Bruder oder die jüngere Schwester heisst.

Hiernach scheinen nun jedenfalls die Mittheilungen, die Gason an Curr gemacht hat, insofern ungenau zu sein, als hier kaku für älteren Bruder und Schwester (im klassifikatorischen Sinn) genommen ist, während der ältere Bruder nihi, die ältere Schwester kaku heisst; und auf die Darstellung Gason's in seinem Werke bei Woods ist gewiss mehr Gewicht zu legen, auch wird der Ausdruck nihi noch von Rev. Homan bestätigt[429]). Ist aber dies der Fall, so dürften doch gewiss Zweifel erlaubt sein, ob es mit der Gleichstellung

von Bruder und Vatersschwestersohn
und von Bruder und Muttersbrudersohn,

wie sie in dieser Mittheilung Gason's gegeben wird, völlig richtig ist. Das klassifikatorische System entspricht nur die Gleichstellung von Bruder und Vatersbrudersohn und von Bruder und Mutterschwestersohn. Sollten die Mittheilungen zutreffend sein, so hätten wir hier eben einen der Fälle, wo der Zerfall der ursprünglichen Familie eine Unregelmässigkeit in die Redeweise gebracht hätte, was bei der Beweglichkeit dieser Sprachen leicht erklärlich ist.

Ich will diese nur durch folgendes, in Curr's Werk selbst gegebenes, Beispiel illustriren.

Bekanntlich gilt es bei den Naturvölkern fast durchgängig als unheilvoll, den Namen eines Verstorbenen zu nennen[430]), weil man im Namen eine geheimnissvolle Beziehung zum Inhaber des Namens empfindet und daher fürchtet, dass der Geist des Verstorbenen komme und sein Unwesen treibe. Dies führt bei manchen Stämmen zu dem merkwürdigen Gebrauch, dass,

---

[429]) Howitt and Fison p. 61. Im Journal XXIV p. 169 sagt Gason: same names are given to both first and second cousins as brothers and sisters.

[430]) So z. B. auch bei Stämmen am Mary River, Curr III p. 166.

wenn Jemand stirbt, der zufällig den Namen eines Dinges trägt, man, um diesen Namen nicht mehr nennen zu müssen, die Bezeichnung des Dinges ändert. So Curr III, p. 580 f.; er bemerkt hier p. 581: About twenty-five years ago the equivalent of kangaroo was Poonminmir, which name a girl also bore. The girl died, and wardakow became the term for kangaroo, as the name of the dead could not be uttered for many years, in accordance with a custom which seems to be universal in Australia[431]).

Ausserdem bringt Curr einige weitere genauere Vocabularien.

Nach dem einen nennt ein Stamm[432]):

Kinder und Bruderskinder (wenn ein Mann spricht) wimbara, ebenso Kinder und Schwesterkinder (wenn eine Frau spricht);

der Mann nennt seiner Schwester Kinder gainguja, die Frau ihres Bruders Kinder wahraja,

alles dies in Uebereinstimmung mit dem klassifikatorischen System. Im Widerspruch steht nur, dass die Schwester der Mutter anders heisst (nahluja) als die Mutter (nummahka).

Sodann bei dem Larrikiastamm[433])

heisst lemurk Sohn und Bruderssohn (wenn ein Mann spricht),

ni Sohn und Schwestersohn (wenn ein Weib spricht),

alles in Uebereinstimmung mit dem klassifikatorischen Princip; denn dass das Weib die Kinder anders benennt, als der Mann, ist naturgemäss und kommt bei vielen Stämmen vor.

Ebenso ist es entsprechend, dass der Mann Sohn und Tochter seiner Schwester nagunye und alagunye, das Weib den Sohn seines Bruders lemurk nennt (wobei das Zusammentreffen mit der obigen Bezeichnung lemurk allerdings auffällt).

---

[431]) Das Nämliche ist bei den Rothhäuten zu constatiren, worüber im Rechte der Rothhäute zu handeln ist.

[432]) Curr I p. 139 f.

[433]) Curr I p. 138 f.

Ebenso ist es sachgemäss, dass das Kind seine Mutter wuding, seiner Mutter Schwester wudy oder wuding nennt (doch wohl dasselbe Wort!), während allerdings die Bezeichnungen von Vater (peppi) und Vatersbruder nicht ganz stimmen: letzterer heisst peppä[434]) und nuggetty.

Uebrigens sehen wir an diesem Fall, wie die Sprache sich differenzirt: zuerst entwickelt sich neben dem gleichen Namen: peppä, wohl ursprünglich = peppi, ein Differenzname, der dann, je mehr das Differenzbedürfniss erwacht, allmälig den Vorzug gewinnt. Und damit erklärt sich auch die Differenzirung im vorigen Fall von selbst.

Und was Fison[435]) nach Bridgman über die Stämme am Port Mackay aufstellt, findet bei Curr III p. 45, der nach Bridgman und Bucas berichtet, seine Bestätigung.

> Hier heisst Vater und Vatersbruder tabu(nera) (oder yabu?),
> Mutter und Mutterschwester yunga(nera),
> Sohn und Brudersohn (wenn ein Mann spricht) wulbura,
> Bruder und Vaterbrudersohn cuta(nera).

Dem entsprechend heisst es bei Curr III p. 47, dass jeder ein jedes Mitglied aus der eigenen Unterklasse Bruder nennt, ausgenommen wenn es der höheren Generation angehört, wo es dann Vater heisst, und jedes Weib aus der Unterklasse seines Weibes nennt man Ehefrau[436]). Wie könnte die Gruppenehe besser bestätigt werden?

Eine Unordnung bekundet allerdings die Sprechweise eines anderen Stammes, der Mulula[437]), wonach sowohl Mann als auch Weib die Tochter der Schwester luckinthunmin nennen, und die Schwester des Vaters, ebenso wie die Schwester der Mutter, yeruen heisst.

---

[434]) Peppai englische Schreibung. Oder soll es auch peppi heissen, so dass nur eine verschiedene Wiedergabe vorliegt?

[435]) Fison p. 61.

[436]) Curr III p. 47. 50.

[437]) Curr I p. 139.

Wenn dagegen bei einigen Stämmen besondere Bezeichnungen für Cousins im Gegensatz zu Brüdern bestehen[438]), so ergibt sich dies aus dem Obigen.

Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken.

Die Sprache unterscheidet bekanntlich zwischen dem Vaterbrudersohn und Mutterschwestersohn einerseits: diese heissen nicht Cousins, sondern Brüder; und dem Vaterschwestersohn oder Mutterbrudersohn: für diese passt der Name Cousin, denn nach dem australischen System der Gruppenehe ist hier für die Bezeichnung als Bruder oder Schwester kein Anhalt gegeben.

Ob nun die Stämme, bei denen Curr den Cousinnamen mittheilt, sämmtlich diesen Unterschied noch festhalten, lässt sich bei der Lückenhaftigkeit seiner Berichte nicht überall constatiren. In einem Fall können wir dies, und das zeigt zugleich, mit welcher Methode Curr gearbeitet hat und was auf seine Polemik gegen Fison zu geben ist.

Für die Narrinyeri (am unteren Murray), auf die sich Curr I p. 141 mit bezieht, haben wir die genaueren Nachrichten von Taplin in Woods Native Tribes p. 52, einem Werk, das 1879, also lang vor Curr, in Adelaide erschienen ist.

Curr I p. 141 führt hier Folgendes auf:

Bruder: gelane, tarte,
Schwester: maranwe, tarti,
Cousin: runde,
Cousine: nguyanowi.

In der That verhält sich aber die Sache so:

Bruder, Vatersbrudersohn, Mutterschwestersohn = gelane[439]) oder tarte, je nachdem er älter oder jünger ist, als der Sprecher;

Schwester, Vatersbrudertochter, Mutterschwestertochter = maran(ow)i oder tarte, ebenfalls mit der gegebenen Unterscheidung.

---

[438]) Curr I p. 141.

[439]) Wenn es bei Taplin heisst gelanowe, so ist dies mit Suffix (nowe = mein) und heisst: mein Bruder.

Dagegen bedeutet nguyane (nguyanowe) allerdings Cousin, aber nur als das Kind des Bruders der Mutter oder der Schwester des Vaters.

So ist es auch mit dem Oheim.

Hier führt Curr an:

väterlicher Oheim: wanowe,
mütterlicher Oheim: ngoppano.

Dagegen heisst es bei Taplin an der bezeichneten Stelle, dass der Vaterbruder = Vater (nanghai) und der Mutterbruder und der Ehemann der Schwester des Vaters = wanowe, — also völlig nach dem Grundgesetz der klassifikatorischen Verwandtschaft. Und ebenso heisst die Mutterschwester = Mutter (nainkowa), während die Vaterschwester = barno heisst.

Der Ausdruck ngoppano für Onkel, der sich bei Taplin p. 52 nicht findet, scheint ein zweiter differenzirender Name für den Mutterbruder zu sein, so dass also sich wanowe und ngoppano beide auf den Bruder der Mutter bezögen, — also durchaus nicht so, als ob der Bruder des Vaters wanowe hiesse.

Dass allerdings die Sprache ein Bestreben nach neuen Differenzirungen hat, beweist der Umstand, dass der Brudersohn = dem Sohn (porlean), dass man aber, um ihn vom Sohn zu unterscheiden, sich auch des Namens wayatte und ngoppari bedient (je nachdem er vom älteren oder jüngeren Bruder stammt)[440].

Bezüglich des Encounterbaystammes ist leider das Vocabular in Woods p. 169 f. nicht wissenschaftlich genug gefasst, um eine solche Nachprüfung zu ermöglichen. Bei der nahen Verwandtschaft der Stämme und der Aehnlichkeit mehrerer Bezeichnungen wird aber wohl das Gleiche, wie bei den Narrinyeri anzunehmen sein.

Die Cousinehe ist bei den Australnegern nicht durchgeführt. So weit wir sehen, finden wir die Gleichung Onkel

[440]) So Taplin p. 52: A title to distinguish them from my own children.

= Schwiegervater, Neffe = Schwiegersohn nicht; so z. B. nicht bei den Dierie, wo der Onkel kaka, der Schwiegervater thuru heisst[441]); so nicht bei den Narrinyeri,

wo der Onkel = wanowe,
der Schwiegervater = yullundi,
der Neffe = ngarra,
der Schwiegersohn = yullundi,
die Nichte = nanghari,
die Schwiegertochter = mayareli.

So weit die klassifikatorische Verwandtschaft.

IV. Schluss.

Die ursprüngliche Gruppenehe bei den Rothhäuten, Drawida und Australiern dürfte hiermit dargethan sein. Betrachten wir nun

1. den Zusammenhang zwischen Gruppenehe und Totemismus und wie sich eines aus dem anderen ergibt,

betrachten wir 2., wie bei diesen nicht in näherer Berührung stehenden Völkerstämmen sich übereinstimmend, nur mit individueller Abweichung und Kennzeichnung, dieselbe Gruppenehe gebildet hat;

betrachten wir 3., wie dies Völker sind, die durch die Art ihres Totemismus eine besondere Ursprünglichkeit kundgeben, vor allem die Rothhäute;

und betrachten wir 4., wie uns der Totemismus nahezu bei allen Zweigen der Menschheit in Einrichtungen, Sagen, Ausdrucksformen als ein uraltes, später verlassenes Institut entgegentritt, so wird der Schluss auf die Ursprünglichkeit der Gruppenehe bei den Völkern der Erde nicht abzuweisen sein.

Ob diese totemistische Gruppenehe die älteste gewesen, ist dann allerdings die Frage; ob nicht überall ein Zustand

---

[441]) Woods, Native tribes p. 294.

vorherging, wo innerhalb des Totems oder vor jeder Totembildung promiscue der Umgang gepflogen wurde, lassen wir bis jetzt dahingestellt. Das wahre Leben der Menschheit, die wahre Geschichte konnte erst beginnen, als mit der Differenzirung der Totems einerseits und dem strengen ehelichen Zusammenhalt andererseits die Voraussetzungen der Entwickelung gegeben waren: Anschluss der Massen und Einheit in der Mannigfaltigkeit, Mannigfaltigkeit in der Einheit.

Spuren ursprünglicher Geschwisterehe haben wir oben nachgewiesen; sie sind aber nicht reichlich genug, um den allgemeinen Schluss aus dem Bereiche der Möglichkeit in das der wissenschaftlichen Wahrscheinlichkeit zu rücken.

Dagegen ist die Thatsache der totemistischen Gruppenehe als Ausgangspunkt unserer Kultur ein wissenschaftlich genügend begründetes Ergebniss, und wer sie bekämpfen will, muss uns auf das Gebiet der Morgan'schen Tafeln folgen; allgemeine Bezweiflungen haben keine wissenschaftliche Bedeutung.

So war also der Stammkultus der Thiere mit seinen Schauern, so war die Verbindung der im Thierkultus stehenden Menschengemeinschaften eine der bedeutsamsten Erscheinungen in der Geschichte unseres Geschlechtes.

Anhang.

Literatur über die Amerikavölker.

Colden, History of the 5 Indian nations of Canada (1747).

Powell, Wyandot government, im 1 Annual Report of the Bureau of Ethnology (Washington) p. 59—69.

Morgan, League of the Iroquois (1851).

— Consanguinity and affinity, in den Smithsonian Contributions XVII.

— Ancient Society (London 1877).

— A study of the Houses of the American Aborigines, im First Annual Report of the Archaeol. Inst. of America (Cambridge 1880).

— in den Contributions to North American Ethnology IV.

Dorsey, Account of the war costums of the Osages. im American Naturalist XVIII p. 113 f.

— Ohama Sociology im 3 Annual Report of Ethnology (Washington); dies mit Dorsey citirt.

Eastman, Dacotah (New York 1849).

Hunter, Manners and customs of several Indian tribes (1823).

Schoolcraft, Notes on the Iroquois (Albany 1847).

— History, condition and prospects of the Indian tribes; darin insbesondere V p. 268: Swan über die Crik und V p. 651: Alvord über die Nez Percés.

Hale, The Iroquois Book of Rites (1883).

Tanner, A narrative of the captivity and adventures (1830).

Jones, History of the Ojebway Indians (London 1861).

Kohl, Kitschi-Gami (Bremen 1859).

Jones, Antiquities of the Southern Indians (New York 1873).

Venegas, Noticia de la California (1739 — Edit. 1757).

Powers, Tribes of California, in der 3 Contribution to North American Ethnology (Washington).

Gibbs, Tribes of Western Washington and Northwestern Oregon, in den Contributions to N. American Ethnology I p. 163 f.

Dunn, History of the Oregon Territory (London 1844).

Parkman, The Jesuits in North America (Boston 1884).

Champlain, Voyages (1607 f.), ed. Paris 1830.

Sagard, Grand Voyage du pays des Hurons (ed. Paris 1865).

Lahontan, Nouveaux voyages dans l'Amerique septentrionale (Ende des 17. Jahrh.), ed. Haag (1703).

Lafitau, Moeurs des sauvages Ameriquains (Paris 1724).

Missionsberichte: Relations . . . . des pères de la compagnie de Jesus 1676. 1677. 1700.

Strachey, Historie of the travaile into Virginia Britannia (Ed. Major 1849.)

Hennepin, Description de la Louisiana (Paris 1688). Anhang: Moeurs.

Margry, Mémoires et documents . . . . des origines françaises des Pays d'Outremer (1879).

Lawson, A new account of Carolina (circa 1700), in New Collection of voyages (1711) Vol. I.

Carver, Three years travels throughout the interior parts of N. America (1766—69). Ed. 1813.

Adair, History of the American Indians (London 1775).

Loskiel, Geschichte der Mission der evangelischen Brüder (Barby 1789).

Heckewelder, Nachrichten von der Geschichte der Sitten und Gebräuche der indianischen Völkerschaften (übersetzt v. Hesse, 1821).

Bradbury, Travels in the Interior of America in the years 1809, 1810 and 1811 (Liverpool 1817).
Dwight, Travels in New England (New Haven 1821. 1822).
Lewis and Clark, History of the Expedition to the sources of the Missouri River (ed. Coves 1893).
Long, Narrative of an expedition to the source of S. Peters river .... compiled by Keating (Philadelphia 1824).
Maximilian Prinz zu Wied, Reise in das innere Nordamerika (Coblenz 1839. 1841).
Möllhausen, Wanderungen durch die Prärien (2. Aufl. 1860).
Catlin, Lettres and notes on the manners, customs and condition of the N. American Indians (London 1841).
Mackenzie, Voyages from Montreal ... through the continent of N. America (London 1801).
Boscana († 1831) Chinigchinch, a historical account of the origin, customs and traditions of the Indians .... in Robinson, Life in California (New York 1846).
Domenech, Voyage pittoresque dans les grands déserts du Nouveau Monde (Paris 1862).
Nuttal, Journal of travels into Arkansa territory (1821).
Ten Kate, Reizen en onderzoekingen in N. Amerika (1885).
— —, Unter den Apachen, im Ausland 1886 S. 152.
— —, Komantschen, im Ausland 1885 S. 846.
Bartram, Reisen durch Nord- und Südkarolina (übersetzt von Zimmermann, 1793).
Boas, Notes on the Ethnology of British Columbia, in den Proceedings of the American Philosophical Society XXIV (1887) p. 422.
—, Die Geheimbünde der Kwakliut, in der Festgabe für Bastian (1896). S. 437 f.
Mayne, Four years in British Columbia (London 1862).
Macfie, Vancouver Island and British Columbia (London 1865).
Swan, The Indians of Cape Flattery, Smiths. Contrib. XVI Nr. 220.
—, Haidah Indians, ebenda XXI Nr. 267.
Langsdorff, Bemerkungen auf einer Reise um die Welt (1812).
Wrangell in den Beiträgen zur Kenntniss des russischen Reichs (von Baer und Helmersen). I.
Kotzebue, Neue Reise um die Welt (Weimar 1830).
Holmberg, Ethnographische Skizzen über die Völker des russischen Amerikas (Acta societ. Fennicae IV p. 281 f.).
Dall, Alaska (Boston 1870).
Badlam, Wonders of Alaska (S. Franc. 1890).
Poole, Queen Charlotte Islands (London 1872).

Erman in der Z. f. Ethnologie II und III.
Krause, Tlinkitindianer (Jena 1885).
Pinart, Bullet. de la Soc. d'Anthrop. de Paris 1872 p. 788 f.
Jackson, American Antiquarian II p. 105.
Franklin, Narrative of a study to the shores of the Polar See (2. Ed. 1824).
Egede, Beschreibung und Naturgeschichte von Grönland (übersetzt v. Krünitz 1763).
Rink, Tales and traditions of the Eskimo (Edinburg 1875).
Hall, Life with the Esquimaux (London 1864).
Boas in Petermann's Mittheilungen XXXIII (1887).
—, The central Eskimo, im 6 Annual Report of the Bureau of Ethnology (Washington).
Bessels im American Naturalist XVIII p. 861 f.
— im Archiv für Anthropology VIII.
Murdoch, Ethnological Results of the Point Barrow Expedition, im 9 Annual Report of the Bureau of Ethnol. (Washington).
Nordenskiöld, Grönland (Leipzig 1886).
Nansen, Eskimoliv (Kristiania 1891).
Klutschak, Als Eskimo unter den Eskimo (1881).
Richardson, Arctic Searching Expedition (London 1851).
Ross, Narrative of a second voyage (London 1835).
Dorman, Origin of primitive superstitions (Philadelphia 1881).

Als Zusammenstellung schätzenswerth ist:

Bancroft, Native races. Vol. I Wild tribes (S. Francisco 1883).

Ferner:

Waitz, Anthropologie der Naturvölker III.

Dazu verschiedene Aufsätze im Ausland, im Journal of American Folk-lore, im American Antiquarian, in Petermanns Mittheilungen, die an betreffender Stelle bezeichnet sind.

VI.

Die Rechte der Urvölker Nordamerikas
(nördlich von Mexiko)[1].

Von

J. Kohler.

Vorbemerkung.

Im Nachfolgenden sollen die Urstämme Nordamerikas, nördlich von Mexiko einer Untersuchung auf ihre Rechtsverhältnisse unterworfen werden. Eingeschlossen sind die Stämme des Nordens, namentlich auch die Eskimo (Innuit), jedoch so, dass sie vermöge ihrer ethnographischen Eigenheiten und bei der Ungewissheit ihrer Beziehungen zu den Rothhautstämmen eine besondere Gruppe bilden.

Dabei sollen die Institute, die bereits in dem Aufsatze über Gruppenehe und Totemismus ihre Entwickelung gefunden haben, ausgeschieden werden: jener Aufsatz gilt daher als nothwendige Ergänzung unserer Darstellung.

I.
Staats- und Völkerrecht.
§ 1.

Die Staatsverfassung ist allüberall die Geschlechterverfassung, die sich auf die Familien aufbaut und auf die Totems, soweit diese nicht in der Decadenz der Völker verschwunden sind.

---

[1]) Literatur siehe oben S. 350 f.

So haben die Irokesen ihre Totems, an deren Spitze die Sachems stehen. Der Totem bildet eine Einheit zu gegenseitiger Hilfe, hat gemeinsame Feierlichkeiten und gemeinsame Beerdigungsstätten. Die Sachemfolge ist, wie bei diesen Stämmen überhaupt, halb vererblich, halb auf Wahl beruhend: die Wahl fällt regelrecht auf den Erben oder einen Erben, wenn gegen diesen keine gewichtigen Gründe vorliegen [2]. Bei der Wahl spielten die Frauen von jeher eine Hauptrolle [3]. Uebrigens wird der Sachem ausserdem vom Stamm bestätigt; auch kann die Stammesversammlung ihn absetzen [4]. Der Sachem hat seinen Untersachem oder Gehilfen [5].

Die Gesammtheit der Totemhäupter des Stammes bilden die Stammesversammlung; doch hat die historische Entwickelung dazu geführt, dass einige Totems in der Versammlung nicht vertreten sind, andere doppelt [6]. Soweit die Irokesen.

Ebenso bestehen die Wyandot, der Hauptstamm der Huronengruppe, aus Totems; auch hier haben die Totems ihre Sachem, welche von den 4 weiblichen Hausvorständen gewählt werden, die zugleich mit diesem Oberhaupt die Totemregierung bilden. Die Stammesversammlung ist aus der Gesammtheit der Totemregierungen zusammengesetzt, und ausserdem steht an ihrer Spitze ein durch die Männer der Stammesregierung zu wählender Sachem aus dem Hirschtotem (früher dem Bärentotem). Dagegen hat das Haupt des Wolftotems die Stammesversammlung zu laden und zu hegen. Der militärische An-

---

[2]) Morgan, League p. 87 f.; Schoolcraft, Iroquois p. 128 f.; Parkman, Jesuits p. LVI. Zum Ganzen vgl. Carver p. 147 f.

[3]) Lafiteau I p. 471. Besonders die älteste Matrone war entscheidend, Hale p. 29. 65. Noch jetzt findet sich diese Weiberwahl bei den Onondagas, Senecas, Tuscaroras; vgl. Report on Indians, XI Census (1890) p. 472. 473. 474.

[4]) Morgan, League p. 89; vgl. auch Hale p. 49.

[5]) Morgan, League p. 71. 101 f.; Schoolcraft, Iroquois p. 132.

[6]) Morgan, Contributions p. 29 f.

führer wiederum wird von der Gemeinschaft der Krieger aus dem Stachelschweintotem gewählt[7]).

Die Stammesversammlung kommt jeden Monat zusammen, und ausserdem nach Bedarf[8]).

Eine ähnliche Totem- und Stammesverfassung mit Sachems und ihren Stellvertretern bestand bei sonstigen Huronenstämmen. Von ihnen wird auch erzählt, dass die jungen Leute bisweilen an den Versammlungen theilnehmen durften[9]).

So hatten auch die Delaware 3 Totems, wobei der Sachem des einen von den Sachems der andern 2 Totems gewählt wurden[10]).

Auch bei den Pauni, die sich in 4 Stämme theilten, hat jeder Stamm sein Oberhaupt[11]). Ebenso die ihnen verwandten Caddo: das Oberhaupt wird gewählt[12]).

Auch bei den Ojibwä aus der Algonkingruppe erkannte jeder Totem seinen Sachem an, und auch hier galt bedingte Erbfolge. Darüber stand ein Stammessachem für den Frieden und einer für den Krieg. Jeder Sachem hatte seine Adjutanten[13]). Die Häupter der Totems versammelten sich um den Stammessachem zur Volksversammlung[14]).

Auch die Cegihaindianer, darunter die Omaha, weisen ihre Totems und ihre Versammlung von Totemhäuptern auf[14a]). An der Spitze des Ganzen stehen zwei Stammeshäupter, nika-

---

[7]) Powell, 1 Report p. 61. 62. Ueber die Sachemwahl vgl. auch schon Champlain (Anfang des 17. Jahrh.) I p. 392. Zwei Sachems, einer für Frieden und einer für Krieg, siud häufig, Carver p. 147. Dies ergibt sich auch aus dem folgenden.

[8]) Powell p. 68.

[9]) Sagard, Voyage (1632) p. 138. 139.

[10]) Loskiel S. 170 f.

[11]) Catlin II p. 27.

[12]) Ten Kate, Reizen p. 375.

[13]) Jones, Ojebway p. 107.

[14]) Jones p. 105.

[14a]) Fletcher, Folk-lore Journ. V p. 136.

gahi uju, welche gewählt werden; unter diesen eine Reihe Unterbeamter (nikagahi)[15].

Auch bei den Dakota gab es Oberhäupter, deren Würde bedingt vererblich war; für den Krieg wurde ein eigener Führer gewählt[16].

Die Missouristämme hatten gewählte Häuptlinge mit mehr faktischer als rechtlicher Macht[17].

Bei den Cheyennen und Arapahu finden sich noch jetzt Totemhäupter, die gewählt werden, und nur ausnahmsweise lassen sie die Würde in Erbgang kommen. Dagegen fehlt es an einem Stammeshaupt: die Regierung liegt bei der Gesammtheit der Klanhäupter[18].

Auch bei anderen Centralstämmen ist das Sachemsystem mit bedingter Erbfolge üblich[19].

So wohl auch bei südlichen Stämmen. So in Carolina, wo die Erblichkeit in der weiblichen Linie vorherrschte[20]. Ebenso (mit weiblicher Erbfolge) bei den Crik[21]: das Oberhaupt hiess hier Mico und regierte im Verein mit der aus Honoratioren (Totemsachems?) gebildeten Versammlung[22]. Dass aber die Häuptlingsfolge bei den Criks keine feste war, sondern der Wahl unterlag, wird uns ausdrücklich bestätigt[23].

So weit die Geschlechterordnung.

Die Verfassung ist eine demokratische, wie ja die Geschlechterverfassung überhaupt; ein eigentliches Häuptlingsthum gibt es nicht: die Sachems sind Oberhäupter, welchen die Initiative zusteht; die Entscheidung obliegt aber in allen Fällen der Totem- oder der Stammesversammlung. Natürlich ist

---

[15]) Dorsey p. 356 f.
[16]) Eastman p. XVIII.
[17]) Hunter p. 322.
[18]) Ten Kate, Reizen p. 365.
[19]) Catlin II p. 239.
[20]) Lawson p. 195.
[21]) Swan in Schoolcraft V p. 273.
[22]) Bartram S. 469. [23]) Bartram S. 469.

der Einfluss des Oberhauptes mächtig, je nach der Bedeutung der Persönlichkeit; die Macht daher eine mehr faktische, als rechtliche [24]). Auch gilt der Untersachem zugleich als Controlorgan [24a]).

Dies hindert nicht, dass es zeitweise bedeutenden Staatsoberhäuptern gelang, sich zur Herrschaft nach Häuptlingsart aufzuschwingen und diese durch grausame Unterdrückung zu befestigen; so erzählt uns Strachey aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts von einem Häuptling Powhatan in Virginia, der hier eine tyrannische Herrschaft begründete, über die Provinzen seine Verwalter setzte und sich vom Volke zinsen liess [25]).

Die Verfassung der Totems tritt auch äusserlich zu Tage.

Bei dem Aufschlagen der Zelte ist die Reihenfolge und die Gruppirung der Totems fest bestimmt; so bei den Omaha: die 10 Totem lagern in Hufeisenform, 5 rechts, 5 links, in der Mitte eine Strasse [26]); so bei den Wyandot [27]); so bei den Cheyennen: 8 Klans, die sich in Hufeisenform lagern: einer am Schluss des Hufeisens, 3 an der einen, 4 an der anderen Seite [28]); so bei den Osage: 7 Klans zur Linken (die 7 Friedenklans) und 7 (früher 14) Klans zur Rechten: die Kriegerklans [29]).

§ 2.

Wenige Stämme haben es vermocht, sich als Stammesverwandte zusammenzuschliessen und damit eine Art von Bundesstaat zu begründen. So die Irokesen, wo die 5 Stämme: Mohauk, Seneca, Onondaga, Cayuga, Oneida schon

---

[24]) Lafitau I p. 474; vgl. auch noch, bezüglich der Delaware, Loskiel S. 171; bezüglich der Südstämme Adair p. 428.

[24a]) Lafitau I p. 474.

[25]) Strachey p. 51—55.

[26]) Dorsey p. 219 f. Vgl. darüber bereits oben S. 225.

[27]) Powell, 1 Report p. 64.

[28]) Ten Kate, Reizen p. 361.

[29]) Dorsey, Osages p. 113 f.

im 15. Jahrhundert einen Bund bildeten, zu dem etwa im Jahre 1715 noch die Tuscarora hinzutraten[30].

Der Bund hatte die Sachems zu bestätigen und über Krieg und Frieden zu entscheiden[31]; er war also eine die Controle im Innern und den Schutz nach aussen bezweckende höhere staatliche Einheit.

An der Spitze des Bundes stand die Bundesversammlung, gebildet aus den 48 (früher 50) Totemhäuptern der einzelnen Stämmen[32].

Die Versammlung kam jährlich im Herbst zusammen, meist im Onondagathal; ausserdem konnte aber jeder Stamm eine ausserordentliche Zusammenkunft veranlassen[33].

Bei der Bundesversammlung konnten nicht nur die Sachems, sondern das ganze Volk erscheinen und jeder als Redner auftreten; aber die um das Feuer sitzenden Sachem'entschieden[34]. Die Frauen beriethen auch, sprachen aber nicht selbst, sondern durch einen männlichen Sprecher[35]; ebenso die Jünglinge[36]. Waren die Frauen gegen ein Unternehmen, so galt dies als böses Zeichen und man unterliess es[36a].

Ausserdem standen an der Spitze des Bundes zwei Feldherrn, die aus dem Stamm der Seneca, und zwar aus dem Wolf- und Schildkrötentotem gewählt wurden[37].

---

[30]) Vgl. Schoolcraft, Iroquois p. 120 f.; Parkman, Jesuits p. LIX f.; Colden p. 5 ff. Die Gründung des Bundes fällt etwa ins Jahr 1459, Hale p. 22 f. 177 f.; sie war ein Verdienst Hiawatha's.

[31]) Morgan, Contributions p. 35; League p. 108 f. 115 f.

[32]) Morgan, League p. 63 f.; Contributions p. 29 f.; Schoolcraft, Iroquois p. 132; Parkman, Jesuits p. LVII.

[33]) Morgan, Contributions p. 28. 35.

[34]) Morgan, League p. 106 f. Vgl. auch Lafitau I p. 477 f.

[35]) Schoolcraft, Iroquois p. 135 f.; Parkman, Jesuits p. LVIII.

[36]) Die Frauen wie Jünglinge verständigten sich in Privatcirkeln und gaben einem Sprecher ihre Ansicht kund; Lafitau I p. 477 f. 483.

[36a]) Dwight IV p. 198.

[37]) Morgan, League p. 95; Contributions p. 38; Parkman, Jesuits

Auch die Huronenstämme bildeten einst einen Bundesstaat von 4, später 5 Stämmen mit periodischen Bundesversammlungen[38]; an der Spitze stand ein Sachem des Kriegs und ein Sachem des Friedens[39].

In diesen Bundesversammlungen hat das Rothhautelement das höchste seiner staatsbildenden Kraft erreicht, und es ist auch charakteristisch, dass gerade bei den energischsten und tüchtigsten, aber auch gefürchtetsten, bei den Irokesen, die Ausbildung des Bundesstaates die consequenteste und seine Funktion die nachhaltigste gewesen ist.

Unter den Südstämmen haben die Crik durch Eroberung Anderer zuerst Reiche gebildet, aber wie es scheint so, dass ein Einheits- nicht ein Bundesreich entstand[40]. So früher auch die Natschez[41]. Die Verbindung der Crik mit den Irokesen scheint mehr den Charakter des Staatenbundes gehabt zu haben[42].

§ 3.

Im Westen und Norden haben die Stämme nie eine solche Energie und Grösse errungen. Im Westen hat man den Totemismus und damit das feste Band der Einigung verloren; die Stämme zerfallen in kleine wenig zusammenhängende Dorfschaften, deren Oberhäupter eine gewisse faktische Macht besitzen.

So ist es bei den Tschinuk[43], bei den Schoschoni

p. LXIV; vgl. auch Schoolcraft, Iroquois p. 122; Loskiel S. 186 f.; Heckewelder S. 106 f.

[38]) Parkman, Jesuits p. LII f. und p. 118 f. Vgl. auch Sagard (1632) p. 139 f.

[39]) Sagard p. 138.

[40]) Bartram S. 374 f. 441 f.

[41]) Bartram S. 443.

[42]) Vgl. Bartram S. 375.

[43]) Lewis and Clark p. 784.

(Schlangenindianer)[44], bei den Apaschen (wählbar, selten erblich)[45], bei den Comantschen[46].

So ist es bei den Oregonstämmen, wo auch die bedingte Erblichkeit gilt[47]: ist der Leibeserbe noch minderjährig, so nimmt man den Bruder, der aber dann die Regierung bis zu seinem Tode behält[48].

Daneben besteht die Dorfversammlung. Auch hier wird die Frau insofern gehört, als ihre Meinung durch ein männliches Mitglied der Versammlung zum Ausdruck gebracht wird[49].

So auch bei den Stämmen in Kalifornien; so namentlich in Oberkalifornien: das Oberhaupt erklärt den Krieg und bestimmt die Festzeiten; ersteres aber mit Zustimmung der Ortsversammlung, letzteres nach priesterlichen Angaben[50].

Ebenso heisst es von Stämmen von Niederkalifornien, dass nur faktische Oberhäupter bestehen und ihre Stellung weder auf Vererbung noch auf Wahl beruhe, sondern auf stillschweigendem Abkommen[51].

Und so ist dies bei den verschiedensten kalifornischen Stämmen nachzuweisen: es gibt Oberhäupter kleiner Stämme (Dörfer) mit mehr faktischer als rechtlicher Macht; so bei den Karok, Yurok, Pomo, Gallinomero, Gualala[52]. Von den Pomo wird erzählt, dass, in der Art der Centralstämme, ein Sachem des Kriegs neben dem Sachem des Friedens steht, und zwar so, dass, wenn der Kriegssachem alt wird, er zum Sachem des Friedens gemacht wird[53].

---

[44]) Lewis and Clark p. 556. Vgl. auch Bancroft I p. 435.

[45]) Ten Kate, Reizen p. 194 f.; Ausland 1886 S. 185.

[46]) Möllhausen, Wanderungen S. 113; Ten Kate, Ausland 1885 S. 876. Vgl. unten Note 54.

[47]) Gibbs, Contrib. I p. 184 f.; Alvord in Schoolcralt V p. 652.

[48]) Gibbs I p. 184 f.

[49]) Gibbs, Contrib. I p. 185.

[50]) Boscana p. 268.

[51]) Venegas I p. 80.

[52]) Powers p. 21. 45. 157. 174. 193. 258. 319.

[53]) Powers p. 157.

Ein Tribut an den Häuptling wird von den Comantschen berichtet[54]).

Dabei ist die Erblichkeit bald mehr bald minder durchgedrungen: bei den Yurok ist die Würde nicht erblich, bei den Miwok wählt man nur ausnahmsweise den Sohn oder den Bruder[55]); dagegen gilt die Erblichkeit als Regel bei den Pomo, Gallinomero, Gualala, Shantika, Nishinam[56]).

Eine stärkere Entwickelung des Häuptlingsrechts finden wir bei den Natchez, wo die Häuptlingsgewalt in der uterinen Linie erblich ist und dem Häuptling grosse Ehrerbietung bezeugt wird. Wie meist, so hat auch hier die Entwickelung des Häuptlingswesens einen religiösen Hintergrund: der Häuptling gilt als Nachkomme der Sonne[57]). Auch Stämme am Kap Flattery haben erbliche Häuptlinge und Volksversammlungen[57a]).

Wenig staatliche Bildungskraft zeigen die Nordstämme.

Die Kutschin haben gewählte Oberhäupter mit mehr faktischer als rechtlicher Gewalt[58]); ebenso die Tlinkit[59]) und Konjägen, wo die Oberhäupter stets aus adeligen Familien gewählt werden[60]).

Bei den Innuit (Eskimo) gibt es zwar eine Art Dorfhäupter (pimain), aber ihre Bedeutung beruht nur in ihrer besseren Einsicht der Verhältnisse[61]). Dagegen gibt es Dorfversammlungen, welche eine Art Strafbefugniss ausüben[61a])

---

[54]) Powers p. 172. [55]) Powers p. 45. 352.

[56]) Powers p. 157. 174. 193. 258. 319. Weitere Nachweise aus theilweise handschriftlichem Material bei Bancroft I p. 348. 385. 409.

[57]) Nuttal p. 268 f.; vgl. auch Bartram S. 443.

[57a]) Swan XVI p. 52. 53.

[58]) Dall, Alaska p. 202.

[59]) Vgl. die Nachweise bei Bancroft I p. 108.

[60]) Holmberg S. 358.

[61]) Boas, 6 Report p. 581; Murdoch, 9 Report p. 427. Die wohlhabenderen, wenn es solche gibt (umialiks, Bootseigner), haben einen faktischen Einfluss, Murdoch p. 429.

[61a]) Rink p. 33.

und zugleich zu Festlichkeiten zusammenkommen, im Sommer unter freiem Himmel, im Winter in besonderen Versammlungshäusern (kaggi)[62].

§ 4.

Bei Irokesen und Delawaren finden wir die Anfänge eines völkerrechtlichen Verkehrs. Die Stämme baten um Kriegsbeistand durch eine Gesandtschaft oder unter Uebersendung eines Tabakstücks[63]; sie erklärten den Krieg, indem sie eine rothe Axt übersandten[63a] oder ein Mitglied des feindlichen Stammes mordeten und daneben ein Beil oder eine Keule legten[64]; sie schlossen Frieden mit der Friedenspfeife und mit Eingrabung der Streitaxt[65].

Die Gesandten waren heilig durch die Friedenspfeife[66]; man pflegte sie wenigstens nicht offen zu verletzen[67].

Die Bestätigung der Verträge, namentlich der völkerrechtlichen, erfolgt von Alters her durch die Friedenspfeife (calumet)[68]; bei besonders feierlichen Anlässen auch in der Gestalt des Calumettanzes, wobei man den Manitu anraucht[69] und dadurch zum Zeugen anruft.

Geiseln bei Friedensschlüssen werden bei nordischen Stämmen erwähnt, so bei den Tlinkit[70].

Der Grundsatz, dass der Fremde rechtlos ist, tritt bei

---

[62]) Boas p. 600 f.

[63]) Loskiel S. 186.

[63a]) Lahontan II p. 187.

[64]) Loskiel S. 187.

[65]) Loskiel S. 204. 205; Lahontan II p. 188.

[66]) Loskiel S. 202; Missionsberichte 1700 p. 23; Lahontan I p. 47; Carver p. 198.

[67]) Lafitau II p. 314.

[68]) Marquette (1673) p. 53 f.; Jones, Antiquities p. 386 f.; wo p. 392 noch weitere Nachweise.

[69]) Marquette p. 56 f.; Timberlake (1761) bei Jones, Antiquities p. 398; Carver p. 158.

[70]) Wrangell I S. 133; Krause S. 250 f.

den Innuit noch in folgender merkwürdiger Gestalt hervor: der Fremdling hat mit Einheimischen einen Kampf zu bestehen; unterliegt er, so kann er getödtet werden, andernfalls ist er Gastfreund [71]).

II.

Personen- und Familienrecht.

§ 5.

Die Centralstämme kannten keine Kriegssklaverei. Entweder adoptirten sie die Gefangenen an Stelle ihrer verlorenen Landsleute (wovon S. 390 f. die Rede sein soll) oder sie tödteten sie; und da die Tödtung ein Akt der Rache, eine Erprobung der Festigkeit und zugleich ein Ausfluss natürlicher Grausamkeit war, so brachten sie die Opfer oft unter raffinirt schrecklichen Qualen zu Tode, wovon die Berichte voll sind [72]).

So die besonders grausamen Irokesen [73]) — auch Kannibalismus kam hier vor [74]). So die Mohikaner [74a]).

So die Wyandot [75]), die Algumekin und verwandte Stämme: langsames Verbrennen kam vor, auch Kannibalismus, namentlich das Verzehren der Herzen derer, die sich tapfer gezeigt [76]); so auch die Ojibwä, welche ebenfalls vom Fleisch der erschlagenen Feinde assen [77]); so war es bei den Dacota [78]),

---

[71]) Boas, 6 Report p. 581. 609.

[72]) Vgl. Carver p. 187 f.; weiteres bei Waitz III S. 156.

[73]) Morgan, League p. 342 f., auch schon Champlain (1628) II p. 213 und der Bericht aus 1678 bei Margry I p. 355; Loskiel S. 195 f.; Lafitau II p. 274 f.; Parkman, Jesuits p. 222. 253 f. 309. 388 f. 444; Colden p. 9.

[74]) Parkman p. 253. 389; Lafitau II p. 279.

[74a]) Dwight I p. 119.

[75]) Powell, 1 Report p. 68.

[76]) Champlain (1609) I, 203. 205. 215; Sagard (1632) p. 150 f.; Parkman, Jesuits p. XXXIX, 82 und 137.

[77]) Kohl, Kitschi Garni II S. 170.

[78]) Saint-Paul, Ausland 1891, S. 123.

so bei anderen Centralstämmen[79]; so bei Stämmen des Südens[80], auch in Carolina[81]: ältere Männer wurden hier meist getödtet, junge adoptirt, es wäre denn gewesen, dass sie bei dem Kriegszuge bereits als Opfer bestimmt worden waren[82].

Diese Stämme haben darum alle keine Sklaverei[83]; denn auch eine Schuldsklaverei hat sich bei ihnen nicht entwickelt.

Andere Völker, welche die Gefangenen zu Sklaven machten, haben den grausamen Brauch meist eingestellt.

So die Crik[84]; so insbesondere die Kalifornier: sie martern die Gefangenen nicht; wenige Stämme ausgenommen, wie die Kombo, die sich auch sonst von den übrigen unterscheiden[85].

Und wenn die nördlichen Indianer Sklaven quälen, mitunter verzehren, so ist die Marter doch nicht zum ständigen Rechtsinstitut geworden. Nur bei den Konjägen ist die Peinigung der Kriegsgefangenen im Gebrauch geblieben: gewöhnlich werden nur Kinder und Weiber zu Sklaven gemacht[86].

Das Scalpiren der Gefallenen findet sich allerdings auch bei Nordstämmen, so den Tlinkit[87].

§ 6.

Das Sklaveninstitut begegnet uns in sehr milder Form bei den Crik; man liess die Sklaven sich verheirathen und be-

---

[79]) Heckewelder S. 376 f.; Catlin II p. 240; Long I p. 400.

[80]) Adair p. 147. 154 f. 389 f.

[81]) Lawson p. 196. 198.

[82]) Adair p. 389.

[83]) Vgl. auch Colden p. 12; Fletcher (über die Winibago). Prescotts (über die Dacota) bei Schoolcraft IV p. 53. 63.

[84]) Bartram S. 205.

[85]) Powers p. 279.

[86]) Holmberg S. 359.

[87]) Dall Alaska p. 417; Krause S. 250.

trachteten sie dann quasi als Freie, die Kinder waren ganz frei [88]).

In ernstlicher Weise bestand das Institut bei den Stämmen in Carolina, wo man dem Feldsklaven den Fuss verstümmelte, um seine Flucht zu verhüten [89]).

Völlig ausgebildet finden wir es bei den West- und Nordstämmen.

So bei den Oregonvölkern: hier gibt es kriegsgefangene Sklaven und Schuldsklaven; der Sklave kann getödtet werden und wird namentlich vielfach einem Todten nachgeschickt; die Kinder der Sklaven sind wieder Sklaven, die Kinder der Sklavin mit ihrem Herrn Halbfreie [90]).

Die Kalifornier haben mindestens Halbsklaverei; so gehören bei den Karok und Hupa die unehelichen Kinder den Verwandten der Mutter: sie dienen hier und dürfen nur unter sich heirathen [91]). Ausserdem kommt es bei den Gallinomero vor, dass Jemand, dessen Familie ausgestorben ist, sich in eine fremde Familie in Schutz und Dienste begibt: er kann sich aber wieder auskaufen [92]).

Besonders ist die Sklaverei bei Nordstämmen entwickelt, so bei den Columbiavölkern [93]), bei den Tlinkit [94]), Haida [95]), Konjägen [96]), Alëuten [97]). Die Hauptquelle der Sklaverei ist Kriegsgefangenschaft [98]); bei den Konjägen und Tlinkit allerdings werden die kriegsgefangenen Männer meist getödtet,

---

[88]) Bartram S. 205. 179.

[89]) Lawson p. 198.

[90]) Gibbs p. 188. 189. Ebenso am Cap Flattery, Swan p. 11.

[91]) Powers p. 23. 69 f.

[92]) Powers p. 177.

[93]) Swan XVI p. 10; vgl. auch Bancroft I p. 195. Unten Nr. 109.

[94]) Holmberg S. 330; Dall, Alaska p. 417. 420; Krause S. 250; Kotzebue, Neue Reise II S. 29. Vgl. auch Bancroft I p. 108.

[95]) Krause S. 311.

[96]) Holmberg S. 359.

[97]) Langsdorff II S. 43.

[98]) Holmberg S. 330; Dall, Alaska p. 420.

dagegen die Kinder und Weiber zu Sklaven gemacht[99]). Die Kinder der Sklavin sind wieder Sklaven[100]).

Die Sklaverei ist hier überall energisch durchgeführt:

Der Sklave ist vermögensunfähig und kann nur mit Genehmigung seines Herrn heirathen[101]). Der Herr hat ein Tödtungsrecht, wovon bei feierlicher Gelegenheit Gebrauch gemacht wird, namentlich um dem Todten Sklaven nachzuschicken[102]). Auch werden bei den Haida Sklaven getödtet, um unter den Eckpfeiler des Hauses als Schutzgeister begraben zu werden[103]); ebenso bei den Tlinkit[103a]).

Sonst wird der Leichnam der Sklaven nicht bestattet, sondern ins Meer geworfen[104]).

Doch kann der Sklave freigelassen werden[105]) und hat dann alle Rechte eines Freien[106]). Ja, wenn der Eigenthümer seinen Sklaven opfern will und er sich durch Verbergung dem Tode entziehen kann, wird er von selbst frei — der Herr hat ihn aufgegeben, und das Opfer kann jetzt nicht mehr gebracht werden[107]).

Der Freigelassene gehört dem Totem seiner Mutter an[108]).

Aehnlich ist auch bei den Columbiastämmen der Kriegsgefangene Sklave und kann zu verschiedenen Zwecken, z. B.

---

99) Holmberg S. 359; Jackson p. 112.

100) Holmberg S. 330; Dall, Alaska p. 420.

101) Holmberg S. 331; Dall p. 420.

102) Dall p. 420; Kotzebue, Neue Reise II S. 29 f.; Langsdorff II S. 43; Swan XVI p. 10. Bei den Konjägen findet sich das Sklavenopfer nicht, Holmberg S. 359.

103) Krause S. 311. Ein häufiges Motiv; vgl. in Grünhuts Zeitschr. XIX S. 595.

103a) Chase, Folk-lore Journ. VI p. 51.

104) Dall p. 420.

105) Holmberg S. 331; Dall p. 419. 420; Erman, Z. f. Ethnol. II S. 382.

106) Holmberg S. 331; Dall p. 420.

107) Erman II S. 382; Holmberg S. 331.

108) Holmberg S. 331.

auch zu Heilungszwecken oder rituellen Zwecken geopfert werden[109]).

Auch die Taculli haben Sklaven, die sie besonders zum Lasttragen verwenden[110]).

Milde ist das Sklavenverhältniss bei den Tschinuk, wo nicht selten die Kinder der Sklaven dem Stamme einverleibt werden[111]).

Bei den Innuit finden wir dagegen keine eigentliche Sklaverei, nur eine frei lösbare Gesindeschaft von Wittwen und Junggesellen, die in einer fremden Familie Schutz und Dienst finden[112]).

§ 7.

Der Kindsmord als Rechtsinstitut wird von verschiedenen Stämmen berichtet.

Bei den Dacota war der Mord der weiblichen Kinder nicht selten[113]).

Bei den Crik tödtete man die überzähligen Kinder; auch die unehlichen Kinder, wenn der Vater die Mutter verliess[114]).

So auch bei den Kaliforniern: die Gallinomero tödteten Kinder, doch immer nur in den ersten 3 Tagen[115]), die Gualala[116]), Misallamagun[117]) u. a. kannten den Kindsmord[118]).

Besonders häufig kam er auch hier vor, wenn Mutter und Kind

---

[109]) Mayne, Four years in Brit. Col. p. 279. 285 f. Vgl. Note 93.

[110]) Bancroft I p. 124 f.

[111]) Bancroft I p. 241.

[112]) Boas, 6 Report p. 580. 581; Rink p. 24. 25.

[113]) Bradbury p. 89.

[114]) Swan in Schoolcraft V p. 272.

[115]) Powers p. 177.

[116]) Powers p. 192.

[117]) Powers p. 183 f.: diese auch aus ethnischer Verzweiflung über das Sichvordrängen der Europäer.

[118]) Venegas I p. 94.

vom Vater verlassen wurden, so bei den Wintun[119]); oder im Fall der Deformität, so bei den Gallinomero, den Gualala[120]), den Yokuten[121]), den Stämmen Oberkaliforniens[122]); namentlich aber auch im Fall von Zwillingen, wo der eine getödtet wird, so bei den Achomavi[123]).

Auch bei den Komantschen wird von Zwillingen der eine umgebracht[124]).

Auch die nordischen Stämme üben den Kindsmord: so die Aleuten; doch wird er vielfach durch die Ideen zurückgehalten, dass sich der Geist des Kindes am ganzen Orte rächen werde[125]).

Aehnlich verhält es sich bei den Innuit: auch hier ist Kindsmord statthaft, namentlich an Mädchen und an Kindern von Wittwen, an überzähligen Kindern, insbesondere aber an Kindern, deren Mutter gestorben ist und die nun der Nahrung entbehren. Doch regt sich auch hier der Glaube, dass der Geist des Kindes (als angiak) Rache nehmen werde[126]).

Die Abtreibung wird von kalifornischen Stämmen berichtet: so von den Kinapek[127]); aber auch von den Innuit am Smithsunde[128]).

Was aber die Tödtung der Alten betrifft, so kommt es bei verschiedenen Stämmen, wie den Dacota, Assiniboin, Minnitari vor, dass bei Beginn der Wanderung die alten un-

---

119) Powers p. 239.

120) Powers p. 192.

121) Powers p. 382.

122) Boscana p. 270.

123) Powers p. 271.

124) Ten Kate, Reizen 390.

125) Wrangell I S. 219; Dall, Alaska p. 399 [nach Venianimoff].

126) Boas, 6 Report p. 580; Rink p. 35 und 45; Dall, Alaska p. 139; Nansen p. 248; Bessel, Arch. f. Anthrop. VIII p. 112 und im Naturalist XVIII p. 873.

127) Powers p. 207.

128) Bessel, Arch. f. Anthrop. VIII p. 112.

fähigen Leute mit kärglicher Nahrung zurückgelassen, also dem Hungertode überantwortet werden [129]; und bei den Algonkin schlägt man ihnen den Schädel ein [129a]).

§ 8.

Die erste Benennung des Kindes erfolgt meist bald nach der Geburt; so bei den Irokesen [130]), so bei kalifornischen Stämmen [131]); bei den Eskimo oft schon im Mutterleib (da hier die Namen für Männer und Weiber gleichmässig gelten [132]).

Die Benennung geschieht häufig durch den Schamanen oder sonst durch Jemanden, dem man eine besondere Kenntniss der Geisterwelt zutraut; so bei den Ojibwä [133]): man benennt das Kind auf Grund eines Traumes, der auf das Ding hinweist, nach dem der Name zu bilden ist [134]).

Bei kalifornischen Stämmen hat der Grossvater bezüglich der Knaben, die Grossmutter bezüglich der Mädchen das Recht der Namenswahl [135]).

Die Benennung kann eine totemistische sein, sofern sie auf den Stammestotem hinweist [136]); sie kann eine Benennung nach dem System des persönlichen Manitukultus sein, wobei auf eine höhere Eingebung vertraut wird; so bei den Ojibwä [137]); so bei den Golfstämmen, wo die Umstände den Namen bestimmen [138]), so in Kalifornien [138a]).

Sie kann aber auch eine atavistische sein, indem das Kind nach einem Vorfahren benannt wird.

---

[129]) Lewis and Clark p. 788.
[129a]) Lafitau I p. 489 f.
[130]) Morgan, League p. 89 f.
[131]) Boscana p. 283; Powers p. 126.
[132]) Boas, 6 Report p. 612.
[133]) Jones, Qjebway p. 161.
[134]) Long II p. 155. [135]) Boscana p. 283.
[136]) Darüber im Aufsatz über Gruppenehe S. 219.
[137]) Long II p. 155.
[138]) Adair p. 191. [138a]) Vgl. Bancroft I p. 414.

Dies kommt bei den Ojibwä vor, indem man das Kind nach einem verstorbenen Verwandten bezeichnet, z. B. einem Onkel[139]) (dessen Geist in das Kind übergegangen sei). So auch bei den Oregonstämmen: man benennt den Knaben nach Grossvater oder Onkel; und wenn ein Verwandter verstirbt, so wechselt man oft den Namen und nimmt den des neu Verstorbenen an[140]).

So bei den Tlinkit: die Benennung erfolgt nach einem mütterlichen Vorfahren, dem später der Name eines väterlichen Vorfahren zugelegt wird[141]). Bei den verwandten Haida wird das erste Kind nach dem ältesten Bruder der Mutter bezeichnet, das zweite nach dem zweitältesten u. s. w. Ist kein solcher vorhanden, dann sagt der Schamane, welchen Geist er im Kinde wieder erkennt[142]).

Auch bei den Innuit geschieht die Benennung in atavistischer Weise nach einer Person, die seit der letzten Geburt in der Familie gestorben ist; und wenn, ehe das Kind 4 Jahre alt ist, ein weiterer Verwandter stirbt, so bekommt es oft dessen Namen hinzu[143]).

Auch sonst erfolgt ein Wechsel des Namens bei verschiedenen Anlässen: bei der Jünglingsweihe auf Grund des Jünglingstraumes, manchmal auch schon früher; so bei den Irokesen[144]).

Oder aus Gründen der Geisterfurcht, z. B. um den Tod zu täuschen, der auf eine bestimmte Person ausgeht und auf diese Weise irregeführt wird; so bei den Ojibwä[145]).

Oder bei anderen Gelegenheiten: man wechselt den Namen,

---

[139]) Jones, Ojebway p. 160.

[140]) Gibbs, Contrib. I p. 210.

[141]) Holmberg S. 319; Dall, Alaska p. 414; Krause, Tlinkit S. 217. Vgl. auch oben S. 246.

[142]) Krause S. 310.

[143]) Boas, 6 Report p. 612.

[144]) Loskiel S. 80.

[145]) Jones, Ojebway p. 161.

wenn man Sachem wird, so bei den Irokesen[146]; oder nach Verrichtung einer bedeutsamen That, wo man diese zum Ausgang des Namens nimmt, so bei den Virginiastämmen[147], so bei den Schoschoni[148].

Auch der Namenstausch als Freundschaftsbezeugung wird von den Schoschoni berichtet[149].

§ 9.

Die Jünglingsweihe ist bei den Centralstämmen überall vertreten: ein längeres Fasten, das zum Schicksalstraum führt, worin sich dem Träumenden sein Schutzgeist und seine Lebensbestimmung offenbart. Der Zögling bekommt hier eine neue Seele und vergisst alles Vergangene[149a].

So bei den Irokesen und Delawaren und anderen Stämmen[150].

So insbesondere auch bei Südstämmen, wie den Crik: auch diese kennen Fasten, Abgesondertheit, Waschungen und besondere Gebräuche unter Leitung eines Priesters[151].

Aber auch schwere körperliche Qualen kommen vor, Zerrungen und Verwundungen, Abhauen des kleinen Fingers der linken Hand und andere Zerfleischungen; so bei den Mandan[152].

Auch bei den oberkalifornischen Stämmen wird uns die Folter der Jugendweihe geschildert: in der Form der Geisselung und der Qual durch einen Ameisenhaufen, in den man den Adepten legt[153].

---

146) Morgan, League p. 89 f.

147) Strachey p. 111.

148) Lewis and Clark p. 569.

149) Lewis and Clark p. 569.

149a) Lafitau I p. 282.

150) Loskiel S. 81 f.; Heckewelder S. 423 f., Tanner p. 288. Vgl. auch Domenech, Voyage p. 504.

151) Jones, Antiquities p. 70.

152) Catlin I p. 169 f.

153) Boscana p. 273 f.

Bei nordischen Stämmen findet sich namentlich die Feierlichkeit des Ohrdurchstechens in einem bestimmten Alter, so bei den Tlinkit[154]).

Aber noch weitere Ereignisse charakterisiren den Lebensgang des Jünglings. So ist es bei den Ojibwä ein bedeutsamer Moment, wenn der Jüngling das erste Thier erlegt: er steigt im Rang[155]); ebenso gilt bei den Crik die erste Kriegsthat[155a]).

Vielfach darf der Jüngling erst freien, wenn er sich durch Thaten auf der Jagd oder im Kriege ausgezeichnet hat, so bei den Missouristämmen[156]). Aehnliches gilt bei Stämmen im Norden: hier darf der Mann erst heirathen, wenn er vorher einen Hirsch erlegt hat — weil er sonst keine Kinder bekomme; so bei den Konjägen[157]).

So aber auch bei Südstämmen: so finden wir den Ehebrauch, dass der Bräutigam der Braut einen Hirschfuss reichte, dass er ein Thier tödtete und es nach Hause brachte[158]).

§ 10.

Geheimbünde gibt es bei allen amerikanischen Völkern, mit oder ohne Verbindung mit dem Stande der Zauberer und Wahrsager.

So finden wir bei den Ojibwä Geheimverbände mit 4 Graden, mit besonderen Einweihungsceremonien; jeder Grad hat eine besondere Gesichtsbemalung[159]); so bei den Mandan[159a]), den Nadowessiern[159b]).

Die Dacota kannten namentlich Geheimbünde von Jüng-

---

[154]) Holmberg S. 330.
[155]) Long II p. 156.
[155a]) Schoolcraft, Tribes V p. 280.
[156]) Hunter p. 243.
[157]) Dall, Alaska p. 196.
[158]) Adair p. 140.
[159]) Hoffman im 7 Report p. 164. 182.
[159a]) Prinz zu Wied II S. 138 f.
[159b]) Carver p. 154 f.

lingen, die sich verpflichteten, bei offensiven Gelegenheiten ohne Waffen, als Berserker zu kämpfen[160]).

So auch bei kalifornischen Stämmen; so bei den Tatu und den Pomo: die Geheimbündler kleiden sich in phantastische Vermummung und schrecken die Frauen, namentlich wenn sie auf Abwege gehen; sie haben Klubhäuser, und alle paar (z. B. 7) Jahre wird ein Geistertanz aufgeführt[161]).

Bei den Columbiastämmen gibt es Geheimbünde mit kannibalischem Charakter: es gibt leichenverzehrende und hundeverzehrende Verbände[162]) und Verbände der Selbstpeiniger[163]).

§ 11.

Das Weib muss sich während der Periode in besondere Hütten zurückziehen, ebenso einige Zeit nach der Entbindung (bis zu 3 Monaten): die Nichtbefolgung dieses Reinigungsgesetzes würde als Verbrechen angesehen, das schweres Unheil brächte; so bei Südstämmen[164]), so bei den Ojibwä[164a]) und den Nadowessiern[164b]).

Eine solche Absonderung findet sich auch bei nordischen Stämmen; so bei den Aleuten, wo die Frauen während der Regel in ein dunkles Haus gesperrt werden[165]).

So bei den Tlinkit, wo die Frauen ihre 3 Tage nicht nur eingeschlossen werden, sondern sich auch das Gesicht schwärzen; sonst würde es ein Unglück geben[166]). Ja, beim ersten Eintritt der Menses kerkert man die Mädchen ein ganzes Jahr in

---

[160]) Long I p. 418.

[161]) Powers p. 141. 158.

[162]) Boas, 24 Proceeding p. 426 und Festgabe S. 438 f.; Jacobsen Ausland 1890 S. 267 f.

[163]) Jacobsen S. 292.

[164]) Adair p. 123 f.

[164a]) Mackenzie p. CXXIII; Dunn p. 106.

[164b]) Carver p. 137.

[165]) Erman, Z. f. Ethn. II S. 319.

[166]) Erman II S. 319; Krause S. 300.

eine Hütte ein, wo sie nur von der Mutter und einer Dienerin besucht werden dürfen[167]. So auch bei den Haida[168].

Aehnliches (Einsperrung auf 1/2 bis 1 Jahr) bei Eintritt der Menses wird von den Konjägen erzählt[169]; auch von den Chepwäern[170]; während bei den Columbiastämmen die Abschliessung nur einige Tage währt: das Weib muss sich aber vor Sonne und Feuer streng hüten[171].

Auch die Tschinuk haben Absperrungen und Fastengebote, aber auf kurze Zeit; so muss sich insbesondere das Weib einige Zeit der Beeren und Fische enthalten[172].

So ist auch die Gebärende unrein: sie muss einige Zeit getrennt zubringen, so bei den Crik 3 Monate[173]; bei den Tlinkit 10 Tage[174]. So auch bei den Innuit: die Mutter muss sich einige Zeit mit dem Kinde absondern, bei den Kaniak 20 Tage[175], bei anderen einen Monat lang[176]; und ausserdem ist sie während des ganzen ersten Jahres verschiedenen Beschränkungen unterworfen[177].

§ 12.

Von den Residuen der gruppenehelichen Verhältnisse, insbesondere von der hierauf beruhenden Polygamie, Polyandrie und dem regellosen Verkehr vor der ehelichen Gebundenheit ist in der Arbeit über Gruppenehe (S. 320 f.) die Rede gewesen.

---

167) Holmberg S. 319 f.; Krause S. 218; Dall, Alaska p. 412; Jackson II p. 111. Vgl. auch Bancroft I p. 110.

168) Krause S. 310.

169) Holmberg S. 401; vgl. auch Bancroft I p. 82.

170) Vgl. Bancroft I p. 117.

171) Vgl. Bancroft I p. 197. 278.

172) Vgl. Bancroft I p. 242.

173) Adair p. 124.

174) Dall, Alaska p. 416; Erman, Z. f. Ethn. II S. 319; Holmberg S. 317.

175) Dall, Alaska p. 403.

176) Klutschak S. 233.

177) Hall, Esquim. II p. 314; Boas im 6 Report p. 611.

Aber auch sonst ist die Polygamie allgemein de jure gestattet.

So bei den Irokesen, wo sie allerdings selten vorkommt und so, dass die erste Frau die Hauptfrau ist und die Nebenfrauen in einem anderen Hause wohnen[178]. So bei den Wyandot[179] und Algonkin[179a], wo ebenfalls die erste Frau Hauptfrau bleibt.

So bei den Dacota[180], den Sauk[181], den Mandan[181a], den Ojibwä, wo die Polygynie als besonders empfehlenswerth betrachtet wird[182]; bei den Missouristämmen[183]; bei den Crik, den Muscogulges: bei ersteren seltener, bei letzteren häufiger: eine Frau galt hier als die Hauptfrau[184], wie dies übrigens bei den Südstämmen allgemein der Fall war[185].

So sind die Komantschen polygam[186], die Navajo[187], die Apaschen[188], die Natchez[188a], die Oregonstämme[189]: hier besitzt jede Frau mit ihren Kindern ihre eigene Feuerstelle, auch hat die erste Frau stets einen Vorrang[190]; so

---

178) Loskiel S. 75; Colden p. 12; Morgan, League p. 324; vgl. auch Lafitau I p. 555.

179) Powell, 7 Report p. 63.

179a) Lafitau I p. 555.

180) Long I p. 404.

181) Long I p. 221.

181a) Prinz zu Wied II p. 127.

182) Long II p. 155.

183) Hunter p. 240. 251. Dazu gehören die Omaha und Osage vgl. S. 320 f.

184) Jones, Antiquities p. 68; Bartram S. 487.

185) Adair p. 139.

186) Domenech, Voyage p. 510; Ten Kate, Reizen p. 390 und Ausland 1885 S. 875.

187) Domenech, Voyage p. 510.

188) Ten Kate, Reizen p. 175 und Ausland 1886 S. 155.

188a) Missionsbericht (1700) p. 33.

189) So insbesondere auch die Nez Percés, vgl. Alvord in Schoolcraft V p. 654.

190) Gibbs I p. 198. 209.

ferner kalifornische Stämme[191]) und die Stämme von Columbien[192]).

So auch die Stämme des Nordens[193]). Auch die Tlinkit haben Polygamie unter Vorrecht der ersten Frau[194]), ebenso die Konjägen[195]), ebenso die Aleuten: sie haben bis zu 4, auch mehr Frauen: die erste ist die Hauptfrau, doch stehen die Kinder gleich[196]); so auch die Kutschin: die reicheren haben mehrere Weiber[197]); so die Ingalik, wo allerdings die Polygamie seltener ist[198]).

So auch die Innuit[199]): die erste Frau ist Hauptfrau[200]); die Polygamie ist bei den einen Stämmen häufiger, bei den anderen seltener[201]).

§ 13.

Die Eheschliessung erfolgt in ziemlich jugendlichen Jahren: bei den Mandan vom 12.—14., ja mit dem 11. Lebensjahre[202]), bei den Irokesen und Delawaren im 18., bezw. (bei der Frau) im 14. Jahre[203]), bei den Kaliforniern im 12. bis 14. Jahre[204]); auch bei den Columbiastämmen[205]) und

---

191) Venegas I p. 92.

192) Bancroft I p. 195 f.

193) Ueber kommunistische Verhältnisse desselben vgl. oben S. 323. 325 f.

194) Dall, Alaska p. 415; Badlam p. 60; Krause S. 220; Erman, Z. f. Ethnol. II S. 316. 382; vgl. auch Kotzebue, Neue Reise II S. 29.

195) Holmberg S. 398; Dall, Allaska p. 196.

196) Dall, Alaska p. 388. 399; Erman a. a. O. III S. 162.

197) Richardson I p. 383.

198) Dall, Alaska p. 196.

199) Egede S. 159; Boas, 6 Report. p. 579; Nordenskiöld S. 468; Lyon p. 255.

200) Rink p. 25.

201) Dall, Alaska p. 138.

202) Catlin I p. 121.

203) Loskiel S. 72.

204) Powers p. 413.

205) Vgl. Bancroft I p. 196.

bei den Komantschen in frühem Alter[206]), und so allgemein[207]).

Auch im Norden: bei den Alëuten wird die Heirath schon mit dem 10. Jahre geschlossen[208]).

Auch Kinderverlobungen sind häufig; so bei den Irokesen und Delawaren im 4. oder 5. Jahre[209]), so bei den Ojibwä[209a]); so bei den Schoschoni (Schlangenindianer)[210]), so namentlich bei den Eskimo[211]): hier kommt es vor, dass die Kinder nach der Geburt reihenweise mit einander verlobt werden; stirbt die Verlobte, so hat der Knabe Anspruch auf die nach dem Tode zunächst Geborene, sofern sie nicht schon vorher versagt ist[212]).

§ 14.

Ueber die Eheverbote ist, soweit sie mit der Gruppenehe und dem Totemismus zusammenhängen, in dem früheren Aufsatze gehandelt worden (S. 226. 249. 303 f.)[212a]).

Ausserdem gilt aber folgendes:

Soweit der Totemismus mit fester Stammverfassung verbunden ist, kann die Ehe nur im Stamme stattfinden, also nur wenn der betreffende Ehetheil entweder an sich dem Stamm angehört oder in den Stamm hinein adoptirt worden ist. So bei den Wyandot[213]).

Wo aber, wie bei den Oregonstämmen die Stammesorganisation gelockert ist und an Stelle der Stammes- die Dorfverfassung getreten ist, heirathet man von Dorf zu Dorf[214]).

---

206) Ten Kate, Reizen p. 390.

207) Vgl. auch Domenech, Voyage p. 506.

208) Erman, Z. f. Ethnol. III S. 162.

209) Loskiel S. 73.

209a) Mackenzie p. CXXIII; Dunn p. 106.

210) Lewis and Clark p. 557.

211) Boas, 6 Report p. 578; Hall, Esquimaux II p. 312; Lyon p. 255.

212) Klutschak S. 233 f.

212a) Vgl. auch noch S. 392 Note 355.

213) Powell, 1 Report p. 63.

214) Gibbs, Contrib. I p. 197.

Die Völker, welche, wie die Innuit, die Totemverfassung aufgegeben haben, haben doch das Eheverbot in bestimmter Verwandtschaft aufrecht erhalten. Die Innuit gestatten nicht die Ehe mit Neffen, Nichte und Cousins, auch nicht unter Pflegekindern [215]. Am liebsten wird die Braut von einem anderen Platze geholt [216].

Bei manchen Eskimostämmen, wie den Kaviak, soll indess der Incest nicht selten sein [217]; auch erlauben manche Stämme die Cousinehe [217a].

§ 15.

Von Frauenraub findet sich wenig mehr.

Bei den Omaha ist die freiwillige Entführung nicht unerhört; man drückt darüber ein Auge zu [218].

Wirklicher Frauenraub soll bei den Komantschen vorkommen, aber selten [219].

Bei den Innuit (Eskimos) sind deutliche Spuren des Frauenraubes nachweisbar. Die Frau lässt sich zwingen [220], wird vom Bräutigam oder von alten Frauen in das neue Wohnhaus geschafft und sitzt hier eine Zeitlang verstört und vergrämt [221]. Ja, es kommt vor, dass man der Frau Fusseinschnitte macht, um ihre Flucht zu verhüten [222]. Häufig ist auch die freiwillige Entführung, namentlich am Smithsunde [223].

---

215) Egede S. 161; Boas, 6 Report p. 579; Nansen p. 150.

216) Nansen p. 150.

217) Dall, Alaska p. 138.

217a) Lyon p. 256.

218) Dorsey p. 260 f.

219) Ten Kate, Reizen p. 390 und Ausland 1885 S. 876.

220) Rink p. 23.

221) Egede S. 162 f.

222) Nordenskiöld S. 462; vgl. auch schon diese Zeitschrift VIII S. 86.

223) Bessels im Naturalist XVIII p. 876.

Auch die Tobiasnächte finden sich: man enthielt sich oft einen Monat[224]), ja ein Jahr[224a]). Die Tlinkit fasten nach der Eheschliessung einige Tage und verbinden sich erst nach 4 Wochen[225]); auch ihre Sitte, dass die Frau während des Hochzeitsfestes den Kopf gesenkt halten muss, gehört hieher[226]).

Das Gebot, die Schwiegereltern nicht anzusehen, ist sporadisch vertreten; es findet sich bei den Mandan[226a]), bei den Cri[226b]), bei den Dacota und Assiniboin, während die Ojibwä diesen Brauch verlachen[227]).

§ 16.

Allgemein verbreitet ist der Frauenkauf, der nur eben mehr und minder in das donatorische Stadium übergegangen ist, oft mit Gegengeschenken der Familie der Braut[228]).

Bei den Irokesen werden Geschenke gegeben[229]); aber die Verwandten der Braut leisten Gegengeschenke und dies geschieht oft continuirlich seit der Kinderverlobung[230]).

Auch bei den Wyandot macht der Bräutigam den Eltern der Braut, namentlich der Mutter, Geschenke[231]); und ebenso bei den Huronen und verwandten Stämmen[232]).

---

[224]) Adair p. 138 f.

[224a]) Lafitau I p. 574 f.

[225]) Holmberg S. 315; Dall, Alaska p. 415; Badlam p. 60; Krause S. 220; vgl. auch Bancroft I p. 111.

[226]) Holmberg S. 314.

[226a]) Prinz zu Wied II S. 132 — wenigstens so lang, bis der Schwiegersohn einen Scalp heimgebracht.

[226b]) Franklin I p. 109.

[227]) Tanner p. 146.

[228]) Im Allgemeinen vgl. Dodge, Indianer S. 121.

[229]) Morgan, League p. 322.

[230]) Lafitau I p. 565 f.; Loskiel S. 73. 74.

[231]) Powell, 1 Report p. 64.

[232]) Champlain (Anfang des 17. Jahrh.) I p. 168; Sagard (1632) p. 112. 115; Parkman, Jesuits p. XXXIV f.

So auch bei den Algonkin, so bei den Ojibwä[233]; ebenso bei den Dacota[234], bei den Schwarzfüssen und bei den Mandan, wo jedoch ebenso viel als Gegengeschenk zurückerstattet wird[234a].

Bei den Punka gibt der Mann für die Braut 2 Pferde, eine Flinte und Tabak[235]; und Geschenke mehr oder minder, aber auch Gegengeschenke herrschen bei den Omaha: eine grössere Gabe erfolgt, wenn bejahrte Männer heirathen[236]. Bei verschiedenen Missouristämmen bietet der Mann ein Wildstück, während die Frau etwas Korn zurückgibt[237].

So wurden auch bei anderen Völkern Ehegeschenke gewährt[238], auch bei Virginiastämmen[239], bei den Crik[240], bei anderen Südstämmen[241]; in Luisiana gab man von der Verlobung an continuirlich Geschenke[241a], und in Carolina richtete sich der Frauenpreis nach der Schönheit[242].

Auch bei den Stämmen des Westens gilt das gleiche System. Die Schoschoni (Schlangenindianer) kaufen ihre Weiber um Pferde und Maulthiere, erhalten aber oft an Geschenken den gleichen Betrag zurück[243].

Bei den Navajo wird das Mädchen um 5—6 Pferde erstanden; doch gibt es auch hier Gegengeschenke[244].

---

233) Jones, Ojebway p. 78. Bei dem Algonkinstamm der Knisteno gilt die Frau trotzdem als Fremde, bis sie ein Kind geboren, Dunn p. 92.

234) Long I p. 417.

234a) Prinz zu Wied I p. 573; II p. 128.

235) Catlin I p. 214.

236) Dorsey p. 259 f.

237) Hunter p. 247.

238) Catlin II p. 233.

239) Strachey p. 116.

240) Adair p. 140.

241) Jones, Antiquities p. 65. 68.

241a) Hennepin p. 30 f.

242) Lawson p. 186.

243) Lewis and Clark p. 557.

244) Schoolcraft, Tribes IV p. 214; Broeck ebenda IV p. 86. Vgl. auch Domenech, Voyage p. 506.

So erwerben auch die Oregonstämme ihre Frauen[245]); so insbesondere auch die Tschinuk, bei welchen jedoch der Mann einen gleichen oder grösseren Werth in Gegengabe erhält[246]); ebenso die Nez Percés[247]).

Auch bei den Stämmen in Britisch Columbia wird für die Frauen ein — nach den dortigen Verhältnissen beträchtlicher — Werth bezahlt[248]), doch werden auch hier Gegengeschenke erstattet[249]).

Hier herrscht auch der Brauch, dass die Frau zu ihrem Schwiegervater zurückkehrt, diesem die Geschenke zurückgibt, worauf sie dann der Bräutigam von neuem kauft und der Schwiegervater sie immer von neuem beschenkt[250]).

So findet sich das Kaufsystem allgemein in Kalifornien: bei den Karok entrichtet man für die Frau ½ bis 2 Muschelschnüre an ihren Vater; ähnliches gilt bei den Patawat, Achochimi, Shastika, Achomawi, Yurok und Hupa[251]); auch bei den Yokuten, wo man aber für eine Wittwe oder Deflorirte nichts bezahlt[252]).

Geschenke werden gegeben bei den Nishinam[253]); und bei den Miwok[254]) folgt Gabe und Gegengabe. Ebenso bei

---

245) Gibbs I p. 188 f. 198.

246) Gibbs I p. 199; Dunn p. 132.

247) Alvord in Schoolcraft V p. 654.

248) Macfie, Vancouver island p. 446; Dawson, Ausland 1888, S. 927. Vgl. auch Bancroft I p. 277.

249) Boas, Ausland 1888, S. 285; Dunn p. 252 (man gibt ein Canu, Häute u. s. w.).

250) Boas, 24 Proceeding p. 428.

251) Powers p. 22. 98. 198 f. 247. 270. 56. 85. Vgl. auch bezüglich Oberkaliforniens Boscana p. 279, und überhaupt Bancroft I p. 349 f. mit weiteren, theilweise handschriftlichen Belegen.

252) Powers p. 381.

253) Powers p. 317 f.

254) Powers p. 354.

anderen Stämmen[255]). Jede Frauengabe soll bei den Wintun wegfallen[256]).

Auch nordische Stämme zeigen dieselben Typen.

Bei den Aleuten wird die Ehe erst mit der Geburt eines Kindes als voll abgeschlossen betrachtet: dann wird das Ehegeschenk gegeben[257]) — ein bei den Rothhäuten häufiges Motiv[258]).

Bei den Tlinkit leistet zunächst der Bräutigam seine Gabe[259]); sobald sich dann beide Theile selbstständig etabliren, bringt auch die Braut Gegengeschenke im gleichen Betrage mit[260]).

Hier findet sich das Kaufgeschäft auch in der Gestalt des Abverdienens des Kaufpreises[261]); so namentlich auch bei den stammesverwandten Kenayern: der Bräutigam dient ein Jahr und bekommt dann einen Lohn und die Braut[262]).

Bei den Innuitstämmen treffen wir das gleiche Schenkungssystem mit gebräuchlichen Gegengaben; so bei den Kaniag, Kaviak u. a.[263]).

Wie der Frauenkauf den Uebergang zum Vaterrecht vermittelt hat, das beweist das Beispiel der Ambilanakehe bei kalifornischen Stämmen: wird der Frauenpreis nur halb bezahlt, so ist der Mann der Diener im Hause der Frau. So bei den Yurok, Patawat und Patwin[264]).

---

255) So schon Venegas (1739) I p. 93.

256) Powers p. 238.

257) Erman, Z. f. Ethnologie III S. 162 (nach einer russischen Quelle).

258) Vgl. S. 381 Note 233 und S. 389 Note 320; Lahontan II p. 136.

259) Holmberg S. 314; Alaska p. 415; Badlam p. 60; Krause S. 220.

260) Dall p. 415; Krause S. 220.

261) Erman, Z. f. Ethnologie II S. 382.

262) Wrangell I S. 105.

263) Dall, Alaska p. 139; 401.

264) Powers p. 56. 98. 221. Vgl. auch noch die Belege bei Bancroft I p. 350.

§ 17.

Von Ehefeierlichkeiten findet sich einiges wenige.

Bei den Südstämmen theilte der Bräutigam ein Büschel Korn und gab davon der Braut, sie reichte ihm etwas Brod[265]).

Bei den Crik galt die Sitte, dass Bräutigam und Braut je ein Rohr in das Brod steckten, die dann vertauscht wurden[266]); bei manchen Stämmen werden Stäbe zerbrochen und an die Zeugen vertheilt[266a]).

Bei den Pomo in Kalifornien nimmt das Dorfoberhaupt an der Eheschliessung Theil[267]); ebenso war es bei manchen Südstämmen[268]), und so ist es auch bei den Columbiavölkern im Brauch[269]). Bei den meisten Stämmen aber kommt die Ehe ohne Ceremoniell zu Stande[270]), höchstens mit gemeinsamem Essen[270a]).

§ 18.

Das Vermögen der Ehegatten bleibt getrennt, soweit sie sich nicht freiwillig etwas mittheilen.

So bei den Irokesen[271]) und Delawaren[272]).

Auch bei den Wyandot hält man daran fest, dass der Frau Hütte und Haushaltungseinrichtung, dem Mann dagegen Jagd- und Fischereigeräthschaften gehören, auch das Canu, sofern dieses nicht Totemgut ist[273]).

---

[265]) Adair p. 140.

[266]) Bartram S. 487.

[266a]) Lahontan II p. 136; Carver p. 204 f.

[267]) Powers p. 157.

[268]) Jones, Antiquities p. 68.

[269]) Boas, Ausland 1888, S. 285.

[270]) Tanner p. 118.

[270a]) Lafitau I p. 566; Powell 1 Rep. p. 64.

[271]) Morgan, League p. 326 f.; Schoolcraft, Iroquois p. 141. Daher kann der Mann Schuldner der Frau werden, wenn er ihr Vermögen für sich verwendet; Schoolcraft p. 142. Vgl. auch Loskiel S. 77. 82 f.

[272]) Loskiel S. 77. 82 f.

[273]) Powell, 1 Report p. 65.

Bei den Oregonstämmen bleibt gleichfalls die Habe von Mann und Frau gesondert[274]); so auch bei den Crik[275]).

Ebenso behält bei den nordischen Kenayern die Frau ihr volles Eigenthum, und von mehreren Frauen hat jede ihr Sondervermögen[276]).

§ 19.

Der Mann hat das freie Recht, die Frau zu verleihen und preiszugeben: dann liegt natürlich kein Ehebruch und keine (nach dortigen Begriffen)[276a]) moralisch oder rechtlich verwerfliche Handlungsweise der Frau vor.

So bei den Arickari, Sauks, Füchsen[277]); so bei den Algonkin[277a]), so bei den Missouristämmen[278]); so in Carolina[279]) und in Virginien[280]); so bei den Schoschoni[281]), so bei den Tschinuk[282]), so überhaupt bei den Oregonstämmen, wo der Mann auch auf den Prostitutionsgewinn der Frau Anspruch macht[283]); so auch bei den kalifornischen Völkern[284]).

So bei den Nordstämmen: die Alëuten verhandeln die Frauen und geben sie dem Gastfreund preis[285]); ähnlich die Cri und Tlinkit[285a]).

---

[274]) Gibbs, Contrib. I p. 187.

[275]) Jones, Antiquities p. 66.

[276]) Wrangell I S. 105.

[276a]) Vgl. Carver p. 203 f.

[277]) Bradbury p. 168.

[277a]) Dunn p. 92 (mindestens bei dem Stamm der Knisteno).

[278]) Hunter p. 307.

[279]) Lawson p. 187; vgl. auch Jones, Antiquities p. 69.

[280]) Strachey p. 110.

[281]) Lewis and Clark p. 557.

[282]) Lewis and Clark p. 779.

[283]) Gibbs, Contrib. I p. 187. 199.

[284]) La Pérouse, Voyage autour du monde IV p. 61.

[285]) Dall, Alaska p. 388. 399; Wrangell I S. 219; Langsdorff II S. 43.

[285a]) Franklin I p. 105; Jackson p. 111.

Namentlich wird das Austauschen von Weibern von den Innuit erzählt, wo oft Gründe praktischer Zweckmässigkeit bei Jagden, Reisen einen zeitweiligen Umtausch veranlassen und mitunter, wenn beiden Teilen der Tausch gefällt, der Wechsel ein definitiver bleibt[286]).

Ein unbefugter Umgang der Ehefrau aber wird als Ehebruch meist streng geahndet.

Bei den Irokesen wird die Ehebrecherin gegeisselt[287]) oder auch getödtet[288]).

Bei den Wyandot tritt Haarabschneiden, im Wiederholungsfall Abschneiden des linken Ohres ein[289]).

Bei den Ojibwä beisst man ihr die Nase ab[290]); ebenso bei den Sauk und Füchsen[291]).

Die Illinois bestrafen sie mit Abschneiden von Nase oder Ohren[292]); ebenso die Missouristämme[293]); ähnlich die Schwarzfüsse, die Mandan (Nasenabschneiden)[293a]) und die Knisteno (Nase oder Haare)[293b]).

Das gleiche thaten Stämme am Golf[294]), oder sie brachten ihr Gesichtsnarben bei[295]). Im Wiederholungsfall konnte auch Tod eintreten[296]).

Aehnlich sühnen die Apaschen den Ehebruch mit Nasen-

---

[286]) Murdoch, 9 Report p. 413; Boas, 6 Report p. 579; Nansen p. 146. Vgl. auch Bessel, Arch. f. Anthrop. VIII S. 111.

[287]) Morgan, League p. 331.

[288]) Loskiel S. 20; vgl. auch Lafitau I p. 586.

[289]) Powell 1 Report p. 66 f.

[290]) Jones, Ojebway p. 80; vgl. auch Carver p. 207.

[291]) Bradbury p. 168.

[292]) Marquette (1673) p. 49: Ils leur couppent le nez ou les oreilles, quand elles ne sont pas sages.

[293]) Hunter p. 308.

[293a]) Prinz zu Wied I p. 579, II p. 130.

[293b]) Dunn p. 92.

[294]) Jones, Antiquities p. 67; Adair p. 143; Lafitau I p. 587 f.

[295]) Hennepin p. 38.

[296]) Adair p. 145.

abschneiden[297]); auch die Komantschen (früher wenigstens, in noch früherer Zeit schossen sie die Thäterin durch den Fuss)[298]).

Auch die Schoschoni strafen mit schwerer Busse[299]).

Bei den Nishinam tritt selbst Todesstrafe ein[300]).

Von den Muskogulge wird die bei solchen Völkern auffallende Busse berichtet, dass eine Frau, die des Ehebruchs überführt ist, sich binnen 4 Monate bei schwerster Strafe einer jeden Beiwohnung enthalten muss[301]).

Bei manchen Stämmen, so in Carolina, wurde allerdings die Ehebrecherin kaum geahndet, und der Ehebrecher hatte mit Geld zu büssen[302]). Bei den Cri im Norden wird die Frau geprügelt[302a]).

§ 20.

Die Ehe ist von jedem Theil einseitig lösbar; dies ist allgemein indianisches Recht.

So bei den Huronen[303]), bei den Irokesen[304]); so bei den Missourivölkern[305]); so bei den Crik und anderen Luisianastämmen[306]); so bei Stämmen in Carolina[307]).

---

[297]) Ten Kate, Reizen S. 175 und Ausland 1886, S. 155; Schoolcraft V p. 211.

[298]) Ten Kate S. 391.

[299]) Lewis and Clark p. 557.

[300]) Powers p. 320.

[301]) Adair p. 146.

[302]) Lawson p. 188.

[302a]) Franklin I p. 104.

[303]) Parkman, Jesuits p. XXXIV f. Auch Sagard p. 115.

[304]) Morgan, League p. 324 f.; Lahontan II p. 137; Lafitau I p. 581; Loskiel S. 74 und schon der Bericht v. 1678 in Margry I p. 351; ferner Colden p. 12. Dass davon die Weiber gerne Gebrauch machen, um recht viel Heirathsgeschenke zu bekommen, darüber vgl. Loskiel S. 74.

[305]) Hunter p. 252.

[306]) Hennepin p. 30 f.; Jones, Antiquities p. 66.

[307]) Lawson p. 186.

Dabei wird von den Crik erzählt, dass die Geschiedenen, jedenfalls die geschiedene Frau, erst nach Jahresfrist (nach dem Jahresfest) wieder heirathen darf [308]).

So wird das freie Scheidungsrecht bezeugt von den Kaliforniern; so von den oberkalifornischen Stämmen [309]), so von den Yurok [310]), von den Hupa [311]): der Mann verlangt dabei den gezahlten Frauenpreis zurück, muss sich aber für jedes Kind, das er zurückbehält, einen Abzug gefallen lassen [312]). Ebenso wird von südkalifornischen Stämmen die leichte Lösbarkeit der Ehe bestätigt [313]).

Bei den Tlinkit kann sich der Mann stets scheiden, verliert aber, wenn er dazu keinen genügenden Grund hat, die Frauengabe und Aussteuer [314]); ebenso bei den Haida [315]). Wahrscheinlich kann sich auch die Ehefrau scheiden, wenn sie die Frauengabe zurückerstattet, obgleich das, soweit ich sehe, nicht bezeugt wird.

Unzweifelhaft ist das freie Scheidungsrecht eines jeden Theiles bei den Innuits [316]). Die Verstossung der Frau kommt namentlich im Falle der Unfruchtbarkeit vor [317]); selten nach der Geburt von Kindern [318]).

Eine Scheidungsform wird von den Innuits am Smithsund berichtet: während die Frau am Boden kauert, das Kinn an den Knieen, wird ihr ein Lederriemen an den Kopf gelegt und ein altes Weib zieht längere Zeit daran hin und her, indem sie unverständliche Worte murmelt [319]).

---

308) Swan in Schoolcraft V p. 273; Jones, Antiquities p. 66.

309) Wrangell I p. 87; Boscana p. 282.

310) Powers 56. 311) Powers 85.

312) Powers 85.

313) Venegas I p. 94.

314) Holmberg S. 315; Dall, Alaska p. 415; Krause S. 220 f.

315) Poole, Queen Charlotte Islands p. 312.

316) Boas, 6 Report p. 579; Murdoch, 9 Report p. 411 f.

317) Egede S. 163; Dall, Alaska p. 139.

318) Nordenskiöld S. 462 (vgl. Zeitschr. VIII S. 86).

319) Bessels im Naturalist XVIII p. 877.

Auch die Ehe auf Zeit kommt vor: bei den Crik wurde die Ehe nur auf ein Jahr abgeschlossen, dann aber oft prolongirt; und wenn Kinder kamen, so pflegte man sich selten zu trennen[320]).

§ 21.

Merkwürdig ist die verbreitete Päderastie: der Umgang mit Cinäden, die sich gewerbsmässig prostituiren und dabei als Weiber auftreten.

So bei den Dacota (wo die Sache übrigens seltener vorkommen soll)[321]), bei den Sauk[322]), bei den Arkansa[323]), bei den Illinois, Chokta, Mandan[324]), bei den Ojibwä[325]); so in Oberkalifornien[326]), so namentlich bei Nordstämmen, z. B. bei den Konjägen: die Cinäden heissen hier shupans oder achnutschik[327]): so bei den Aleuten, wo die shupans in Weiberkleidern herumlaufen[328]); so auch bei Eskimostämmen: auch die Kaniag haben ihre shupans[329]).

Solche shupans oder agokwa werden nicht nur im ganzen Leben als Weiber behandelt, als Weiber angesprochen, sondern auch förmlich als Weiber geheirathet[330]). Der Vater bestimmt in der Jugend, ob ein Sohn shupan werden soll[331]).

Bei manchen Stämmen gab es auch gewerbsmässige

---

[320]) Bartram S. 487; Swan in Schoolcraft V p. 273.

[321]) Long I p. 418.

[322]) Long I p. 221.

[323]) Relation de la mission du Missisipi (1700) p. 42.

[324]) Nachweise bei Waitz III S. 113.

[325]) Tanner p. 105. Hier heissen sie agokwa.

[326]) Wrangell I S. 88.

[327]) Holmberg S. 400; vgl. auch noch Bancroft I p. 82.

[328]) Dall, Alaska p. 402; Erman, Z. f. Ethnol. III S. 164; Langsdorff II S. 43. 58.

[329]) Dall, Alaska p. 402.

[330]) Vgl. die Darstellung bei Tanner p. 106; bei Prinz zu Wied II p. 132 (Mandan); für Kalifornien Boscana p. 283 f.

[331]) So wenigstens bei den Konjägen, Holmberg S. 401.

Dirnen, die sich durch ihre Haartracht kennzeichneten: so in Carolina[332]), dagegen wird hier das Vorkommen von shupans geleugnet[333]). Auch bei den kanadischen Stämmen widmeten sich Mädchen dauernd dem allgemeinen Umgang[333a]).

§ 22.

Die substitutorische Adoption an Stelle eines Verstorbenen ist allgemeines Indianerrecht; namentlich werden Kriegsgefangene an Stelle der Gefallenen in die Familie aufgenommen[334]). So bei den Irokesen[335]).

So bei den Wyandot: man adoptirt vor allem diejenigen, die bei den Martern grossen Muth beweisen[336]). So bei den Dacota[337]), wo man besonders die Kinder der Gefangenen[338]) dem Stamme einverleibt. So bei den verschiedensten Völkern[339]), namentlich bei den Missouristämmen[340]) und den Winibago[341]).

Aber auch sonst adoptirt man einen Anderen an Stelle eines Verwandten, als Bruder, als Sohn, als Vater; so bei den Ojibwä[342]), bei den Delaware und Irokesen[343]), bei den Golfstämmen[344]); bei den Erie nehmen selbst die Schwestern des Erschlagenen den Mörder in die Familie auf[345]).

---

332) Lawson p. 183.

333) Lawson p. 186.

333a) Lahontan II p. 142.

334) Loskiel S. 195. 196 (ohne solche Adoptionen wären manche Stämme schon längst ganz vertilgt).

335) Morgan, League p. 342.

336) Powell, 1 Report p. 68.

337) Schon Nachricht um 1680: Parkman, La Salle p. 243.

338) Prescotts bei Schoolcraft IV p. 62.

339) Catlin II p. 240; Heckewelder p. 376; Carver p. 191; Long I p. 400.

340) Hunter p. 253.

341) Schoolcraft IV p. 53.

342) Long II p. 171.

343) Loskiel S. 184.

344) Adair p. 191.

345) Parkman, Jesuits p. 438 f. Die Erie gehörten zur Irokesengruppe, Powell, 7 Report p. 79.

Anderseits kam es bei den Missouristämmen häufig vor, dass die Wittwe den, der ihren erschlagenen Mann rächte, an dessen Stelle heirathete[346]).

Die Substitutionsaufnahme ist eine besondere Art der Adoption: der Aufgenommene gelangt völlig in die Situation dessen, den er vertritt; wenn also an Stelle des gefallenen Hausvaters ein Kriegsgefangener adoptirt wird, so übt er alle Rechte gegen Weib und Kinder aus[347]).

Eine merkwürdige Folge des Substitutionsgedankens ist auch, dass, wer bei den Carolinastämmen die Wittwe an Stelle ihres verstorbenen Mannes heirathete, dessen Schulden bezahlen musste[348]).

Die Substitution wirkt auch in die Negative: der Adoptirte scheidet aus dem leiblichen Stamme aus. So bei den Sauk[349]).

Eine eigenthümliche Art der substitutorischen Ankindung finden wir bei den Omaha: die Kinder werden ausgetauscht, der Wechsel gilt auf 4 Jahre; während dieser Zeit entsteht auch zwischen beiden Familien ein Bruderverhältniss[350]). Der Austausch geschieht, wie andere wichtige Rechtsakte, mit der Feierlichkeit des Calumettanzes[351]).

Eine Ankindung von Waisen oder überzähligen Kindern begegnet uns auch bei den Eskimo, auch ohne den Substitutionsgedanken[352]). Namentlich kommt es vor, dass der Ange-

---

346) Hunter p. 245 f.

347) Colden p. 9. Vgl. auch Lafitau I p. 558; II p. 308; Carver p. 192.

348) Lawson p. 186 f.

349) Long I p. 219.

350) Dorsey p. 281 f.

351) Dorsey a. a. O. Ueber den Calumettanz vgl. auch oben S. 363 Note 69.

352) Boas, 6 Report p. 580. So auch in der Sagenwelt der Eskimo; Rink p. 202 (nr. 25).

kok (Priester) die Adoption eines kranken Kindes befiehlt, um sein Leiden zu heilen[353]).

§ 23.

Blutsbrüderschaft mit Pflicht zu gegenseitiger Treue und Vertheidigung kommt vielfach vor; so bei den Wyandot[354]), bei den Irokesen und sonst[354a]).

Auch Familien treten in Brüderschaftsverband, so dass zwischen ihnen eine Ehe ausgeschlossen ist: so bei den Omaha unter Auswechselung der Kinder[355]).

Eine Art der Verbrüderung scheint auch dadurch zu entstehen, dass die Knochen der verstorbenen Vorfahren zusammengemischt und zusammenbestattet werden, wie dies z. B. von den Attiguatan berichtet wird[356]) und von den Chokta[357]): die Gebeine des Stammes kommen zusamen, und werden oft durch eine Totemfigur ausgezeichnet; die Verbindung der Gebeine mit denen eines Feindes wäre unstatthaft[358]): durch die Verbindung wird also die Verbrüderung des Stammes stets erneut und befestigt. So auch die Huronen[358a]).

Vereinzelt findet sich die Pflegvaterschaft; so im Norden bei den Ingalik am Yukon: das Kind ist unter der Autorität des Pflegvaters, solange er lebt[359]).

§ 24.

Der Gedanke, dass der Geist des Todten eine Zeit lang in der Nähe walte und mit der Welt in Beziehung stehe,

---

353) Boas in Petermann XXXIII S. 309.

354) Powell, 1 Report p. 68.

354a) Lafitau I p. 608 f.

355) Dorsey p. 281 f. Oben S. 391, Note 350.

356) Champlain (Anfang des 17. Jahrh.) I p. 394.

357) Adair p. 183.

358) Adair p. 183 f.

358a) Hale p. 72.

359) Dall, Alaska p. 194. Pflegekinder werden auch bei den Eskimo erwähnt; doch scheint dies kein eigentliches Rechtsverhältniss zu sein.

beherrscht die amerikanischen Stämme von Süden nach Norden und dringt in ihr Rechtsleben ein.

Die nächsten Verwandten werden durch die Berührung mit dem Todten von dessen Geist erfasst und müssen sich daher eine Zeit lang aus der Gesellschaft zurückziehen. So bei den Chirokesen[360]).

Ein Trauerjahr wird darum von Mann und Frau eingehalten bei den Irokesen, den Delawaren[361]) und Huronen[361a]).

Hier findet sich auch die Idee, dass die Wittwe sich dem Geist des Todten verekeln muss, um diesen zum Fernbleiben zu veranlassen: sie kleidet sich schlecht und ist unreinlich über alle Massen[362]).

Bei den Omaha gar musste früher der Wittwer und die Wittwe 4—7 Jahre bis zur Wiederverheirathung warten, was jetzt abgekommen ist[363]). Doch galt dies jedenfalls nur, sofern die Wittwe nicht dem Bruder des verstorbenen Mannes in die Ehe folgte[364]).

Damit scheinen auch besondere Bestattungsgebräuche zusammenzuhängen; so dass man z. B. die Todten nach 3—4 Monaten ausgräbt, ihre Gebeine vereinigt und sie, in Tücher gehüllt, neu bestattet; dies wird von den Nartiko erzählt[365]).

Bei den Ojibwä trägt die Mutter ein das verstorbene Kind repräsentirendes Bündel ein ganzes Jahr mit sich herum, ebenso die Wittwe ein Bündel als Bild ihres verstorbenen Mannes; doch kann durch Heirath mit dessen Bruder die Trauer vorher gelöst werden[366]).

---

[360]) Adair p. 125 f.

[361]) Loskiel S. 83. Nach Lahontan II p. 139: 6 Monate.

[361a]) Hale p. 71. Hier bestanden sehr umständliche Gebräuche.

[362]) Loskiel S. 156. Ein häufiges Motiv, vgl. Zeitschr. XII S. 95.

[363]) Dorsey p. 267 f.

[364]) Dorsey p. 258.

[365]) Loskiel S. 156.

[366]) Yarrow, 1 Report p. 184 f. Vgl. auch Jones, Ojebway p. 101.

So auch bei kalifornischen Stämmen: Bei den Yokaia trägt die Frau die Asche des verstorbenen Mannes ein Jahr auf dem mit Pech bestrichenen Haar und streut täglich an dem Ort, wo ihr Mann geweilt, Speise aus; ist ein Kind gestorben, so melkt sie etwas von ihrer Brust in die Luft[367]. Ebenso kennen die Sennet die Nahrungsspende[368], die Gallinomero die Beklagung des Todten[369], beide ein Jahr lang. Manche Stämme haben eine beliebige Trauerzeit nach Willen der Wittwe[370].

Ganz besonders streng ist man bei den Golfstämmen, den Crik, Chikasa, Chokta: bei den Crik darf sich die Wittwe erst nach 4 Jahren wieder verehelichen, bei den Chikasa nach 3 (sie müsste denn einen Bruder der Verstorbenen heirathen, was früher statthaft ist). Die strenge Trauer währt 1 Jahr: der Mann wird unter ihrem Bett bestattet, sie darf ihr Haar nicht ölen, und wenn er ein Kriegsanführer war, muss sie ihn einen Monat lang unter dem Kriegspfahl Tag für Tag beweinen[371]. Für Frauenspersonen trauert man 3 Monate[372].

Daher heisst auch bei den Crik der Wittwer und die Wittwe oye = der Trauernde[373] und die Verletzung der Wittwenpflicht hätte Geisselung zur Folge[374].

Auch bei den Nez Percés im Innern des Oregongebietes darf der Wittwer erst nach 1—2 Jahren wieder heirathen[375].

Sehr umständlich sind die Trauergebräuche der Columbiavölker. Der Trauertragende gilt als mit den Todten in nächster

---

367) Powers p. 166.

368) Powers p. 171.

369) Powers p. 182.

370) Powers p. 225.

371) Adair p. 186 f. 189; Swan in Schoolcraft V p. 269. Bei der Ehescheidung darf die Frau erst nach dem allgemeinen Jahresfest wieder heirathen, Swan p. 273; Jones, Antiquities p. 66.

372) Adair p. 189.

373) Morgan, Tafel II, 266. 267.

374) Swan p. 273.

375) Alvord in Schoolcraft V p. 65.

Beziehung stehend: 4 Tage darf er sich gar nicht rühren, 12 Tage darf er nicht gehen; nach dem 1 Monat sitzt er viel in einen Winkel, spricht noch mit Niemanden und darf nicht zur gewöhnlichen Thüre hinaus, und bevor er das Haus das erstemal verlässt, muss er dreimal an die Thür und wieder zurück; nach 4 Monaten spricht er wieder mit den Uebrigen, nach 10 Monaten scheert man ihm das Haupt, nach 1 Jahr ist die Trauer zu Ende[376]).

Auch bei den Tacull i und anderen Nordstämmen muss die Wittwe bis zu 2 Jahren trauern und die Ueberreste ihres Mannes mit sich tragen[377]).

Besonders schwer lastet die Todtentrauer auf den Innuit.

Zunächst liegt auf den Hinterbliebenen ein gewisser Bann: sie müssen eine Zeit lang in der Hütte bleiben, der Mann darf nicht auf die Jagd oder wenn er jagt, muss er alles, bis auf das (nöthige) Fleisch, ins Wasser werfen. Sie enthalten sich auch der Festlichkeiten und Gesänge. Sie besuchen zeitweise das Grab und bringen Nahrung hinein[378]).

Die Zeit der Trauer (tarbu) ist eine sehr verschiedene, sie wird oft durch den angekok (Priester) bestimmt[379]).

Bei der Beendigung der Trauer wird vielfach zur Markirung des Termins ein Fest gegeben; so bei den Kaviak[380]).

Bei einigen Stämmen wird die Absonderung längere Zeit dadurch bewirkt, dass die Hinterbliebenen sich Büschel Gras in das Nasenloch stopfen, die Männer in das rechte, die Weiber in das linke[381]), wohl um die an ihrem Hauch haftende Spur des Todten nicht weiter zu verbreiten.

---

[376]) Boas, 24 Proccedings 427 f. Vgl. auch Dawson im Ausland 1888 S. 928; ferner Swan, Cape Flattery p. 85.

[377]) Bancroft I p. 126.

[378]) Boas, 6 Report p. 614. 615; Egede S. 168 f.; Klutschak S. 207; Dall, Alaska p. 146; Murdoch, 9 Report p. 424.

[379]) Klutschak S. 208.

[380]) Dall, Alaska p. 150.

[381]) Bessels im Naturalist XVIII p. 877.

Bei dem Tod eines Kindes trägt man seine Schuhe 1 Jahr lang mit sich und birgt sie bei jedem Halt unter Schnee oder Steinen [382]).

Auch der vielverbreitete Gebrauch, dass man die Hütte, wo der Tod erfolgte, verlässt oder zerstört, ist bei den Indianern nachweisbar.

So bei kalifornischen Stämmen, z. B. den Nishinam [383]); so bei den Apaschen [384]), so früher bei Columbiavölkern [385]).

So im Norden bei den Konjägen [386]).

So war es früher bei den Chokta Uebung, die Hütte sammt allem Inhalt zu verbrennen oder alles gegen geringen Preis zu verhandeln [387]).

So besonders bei den Innuit: man schafft daher womöglich den Todtkranken noch rechtzeitig aus der Hütte oder entfernt schnell das wichtigste Geräthe. Doch erachtet man es als genügend, wenn die Frau mit dem todten Kinde in continenti aus der Hütte springt [388]). Bei manchen Stämmen gilt es auch schon als hinreichend, die Gegenstände eine Zeit lang ins Freie zu legen, um den „Todtengeruch" zu vertreiben [389]), d. h. damit der Todte nicht mehr an ihnen hafte. Entsprechend müssen auch die Hinterbliebenen, bevor sie in den Verkehr treten, sich gänzlich neu kleiden [390]).

Auch der universelle Brauch ist bei den Innuit vertreten, dass man den Todten nicht durch die gewöhnliche

---

382) Boas, 6 Report p. 611.

383) Powers p. 319.

384) Wenigstens beim Tod eines Vornehmen; Ten Kate, Ausland 1886 S. 155.

385) Mayne, Four years in Brit. Columb. p. 272.

386) Holmberg S. 402.

387) Adair p. 129.

388) Boas, 6 Report p. 612; Klutschak S. 207.

389) Egede S. 167.

390) Boas p. 615.

Thüre hinausbefördert[391]) — um seinen Geist irrezuleiten und das Wiedererscheinen zu verhindern.

Auch der Satz, dass der Name des Todten nicht genannt werden darf, dass dies ein todteswürdiges Verbrechen wäre, ist nachweisbar.

So bei den Golfstämmen[392]).

So bei kalifornischen Völkern, namentlich den Karok[393]).

So bei den Komantschen, wesshalb man, wenn der Name ein Thiername ist, nunmehr das Thier anders bezeichnet, um das Wort nicht aussprechen zu müssen[394]).

So im Norden bei den Kenayern[395]).

Ebenso findet sich allüberall der Brauch, dass der Todte weil er im Jenseits ein Leben voller Bedürfnisse fortsetze, seine Geräthe mit ins Grab bekommt; oft noch viel mehr, was die Angehörigen opfern: diese weihen ihm nicht selten den grössten Theil ihrer Habe. Auch hier waltet das Bestreben, ihm den Aufenthalt im Jenseits angenehm zu machen und die Rückkehr zu verleiden.

So geben die Delaware und Irokesen dem Todten seine Gebrauchsgeräthe mit[396]), opfern aber auch ihre eigenen Sachen und stellen ihm Speisen bei Seite[397]).

Bei den Ojibwä lässt man dem Verstorbenen einen Monat lang eine Flinte im Grabe stecken, damit er sich sein Wild erlegen kann[398]); bei den Omaha opfert man sein Pferd[398a]).

---

[391]) Egede S. 169.

[392]) Adair p. 191.

[393]) Powers p. 33.

[394]) Ten Kate, Reizen p. 393. Das gleiche wurde oben S. 344 von den Australiern bestätigt.

[395]) Wrangell I S. 108 (Tod oder Loskauf).

[396]) Loskiel S. 154 f.

[397]) Loskiel S. 82; Beauchamp im Amer. Antiq. XIV p. 347.

[398]) Kohl, Kitschi-Gami I S. 292.

[398a]) La Flesch, Journ. of Folklore II p. 9.

Bei den Komantschen werden den Todten Sattel, Bogen, Pfeile mitgegeben, letztere nachdem man sie zerbrochen hat, ebenso ein oder mehrere Pferde und anderes[399]. Aehnlich bei den Cri[399a].

Ebenso findet sich die Bestattung der Gebrauchssachen bei den Chirokesen und anderen Golfstämmen[400].

Auch bei kalifornischen Völkern werden dem Todten überall Gegenstände ins Grab gelegt; so bei den Patawat[401], den Gallinomero (namentlich Hunde und Pfeile)[402], bei den Miwok[403], bei oberkalifornischen Stämmen[404]; bei den Kabinapek opfert man ihm fast die ganze Habe[405].

Namentlich sind es aber die bezüglich der Todten ganz besonders eifrigen Innuit, welche die Geräthe mitbegraben, bei Männern das Jagdzeug, bei Frauen Lampe und Messer[406], bei Kindern das Spielzeug[407]; auch den Kopf eines Hundes, der sie geleiten soll[408].

Wo es Sklaven gibt, da gibt es auch Sklavenopfer.

Es wird aber auch erzählt, dass sich beim Tode des Häuptlings Leute freiwillig das Leben nehmen; so bei den Tansa am Mississippi[409]; und bei den Natchez opfern sich in solchem Falle Diener und Weiber[410].

Sklavenopfer sind namentlich im Norden verbreitet; so

---

399) Yarrow in 1 Report p. 99; Ten Kate, Reizen p. 379.

399a) Franklin, Narrative I p. 121.

400) Adair p. 178.

401) Powers p. 99.

402) Powers p. 181.

403) Powers p. 356.

404) Wrangell I S. 88.

405) Powers p. 206.

406) Egede S. 168; Boas, 6 Report p. 613; Nordenskiöld S. 474; Dall, Alaska p. 403 (bezüglich der Kaniak).

407) Hall, Narrative II p. 321.

408) Nordenskiöld S. 474.

409) Relation de la Mission du Missisipi (1700) p. 48. 57.

410) Nuttal p. 271.

am Cap Flattery: beim Tode des Häuptlings tödtet man seine Lieblingssklaven[410a]); so bei den Tlinkit[411]): die Sklaven sollen im Jenseits dem Todten dienen[412]). Man lässt sie möglichst dieselbe Todesart erleiden wie dieser[413]) — offenbar um ihn im Jenseits richtig erreichen zu können. Die Hinterbliebenen opfern ihm aber auch ihre eigenen Sklaven[414]).

Auch bei Innuitstämmen wurde früher dem wohlhabenden Todten ein Diener nachgeschickt, so bei den Kaniak[415]).

Ein Ueberrest des Wittwenopfers ist es, wenn bei den Taculli und Talkotin die Wittwe den Scheiterhaufen besteigt und dort verbleibt, bis sie angesengt ist[416]).

III.

Vermögensrecht.

§ 25.

Wie bei den Indianern die Idee des Gesammteigenthums sich erst allmählig lockert und dem Individualeigenthum Raum gibt, ist früher (S. 332 f.) erörtert worden. So auch bei beweglichen Dingen, namentlich was die Jagdbeute und den Fischfang betrifft.

Der Gedanke des Individualeigenthums konnte sich ursprünglich nur bei den Sachen entwickeln, die dem höchst persönlichen Gebrauch des Einzelnen preisgegeben sind. Nicht der Erwerbsgrund, sondern der Gebrauchszweck der Sache war ursprünglich für das Individual- oder Gemeineigenthum

---

410a) Swan, Cape Flattery p. 10.

411) Dall, Alaska p. 417; Krause S. 236; Erman, Z. f. Ethnol. II S. 380.

412) Dall p. 423; Krause 236.

413) Krause S. 236.

414) Erman S. 380.

415) Dall, Alaska p. 403.

416) Bancroft I p. 126. 125.

entscheidend. Erst nach Entwickelung des Individualvermögens kommt der Erwerbsgrund in Betracht. Daher rührt es, dass selbst die so individual angelegte Erwerbsart der Occupation ursprünglich communistisch war, wie schon aus der früheren Darstellung hervorgeht: die Gegenstände der Jagd- und Fischbeute haben eben als solche keinen individuellen Bezug: sie sind als Nahrungsmittel einer Vielheit zugänglich.

Objekte des individuellen Gebrauchs dagegen sind, ausser der Kleidung, der persönlichen Zier, dem Manituzauber (Zaubersack), namentlich die Waffen und die sonstigen Geräthe der Lebensübung. Daher bildet sich bei diesen zunächst das Privateigenthum, auch in der Art, dass die Sachen dem Todten ins Grab gegeben werden: denn was einem gehört, das gehört einem über das Grab hinaus. Mithin ist die Mitgabe in das Grab ein wichtiges Indicium für das Individualvermögen, und sicher ist, dass das Erbrecht sich aus der Idee des Familieneigenthums entwickelt hat: wo Individualeigenthum, ist lange Zeit das Erbrecht ausgeschlossen.

Soweit aber im Bereich der Occupation allmählig ein Sondereigenthum an dem Erwerbstück angenommen wurde, bildeten sich hierfür interessante Grundsätze.

Bei gemeinschaftlichen Jagden wird natürlich die Beute getheilt; so bei den Irokesen und Delawaren[417]), bei den Omaha[418]).

Anders bei den Einzeljagden; so gehört bei den Oregonstämmen Jagd- und Fischbeute den Fängern[419]).

Kollisionen hierbei werden folgendermassen gelöst:

Hat der eine das Wild angeschossen, der andere erlegt, so wird es bei den Irokesen und Delawaren getheilt[420]); bei den Nadowessiern gehörte es dem letzteren, bei anderen Stämmen dem ersteren[420a]).

---

[417]) Loskiel S. 99 f.

[418]) Dorsey p. 291 f.

[419]) Gibbs, 1 Contrib. p. 187.

[420]) Loskiel S. 99 f. [420a]) Carver p. 165.

Bei den Aleuten dagegen gehört die Fischotter dem, der sie zuerst trifft, wenn auch erst ein späterer Pfeil sie tödtet; wenn mehrere Pfeile zugleich treffen, geht der vor, dessen Pfeil zunächst dem Kopf eindrang[421].

Analog ist die Bestimmung der Eskimo: der Bär (oder Seehund) gebürt dem, der ihn zuerst erblickt[422], mindestens hat er ein Recht auf das Fell[423].

Bei anderen Thieren dagegen gewährt die Ordnung der Innuit den Fang dem wahren Fänger, nicht dem, der das Thier erfolglos harpunirt hat[424].

Wird das Thier durch zwei zugleich getödtet, so wird es der Länge oder Breite nach getheilt[425]; vielfach gebührt der grösste Theil dem, dessen Pfeil zunächst dem Herzen traf[426].

Bei manchen Innuitstämmen, so auch an der Barrowspitze, gehört ein Theil des Fanges, wenn es sich um Seehunde und Walrosse handelt, dem Eigenthümer des Boots, von dem aus der Fang erfolgte[427].

Seetriftige Sachen weisen die Innuit dem Occupanten zu; die Occupation gilt als erfolgt, wenn die Sache an die Küste gebracht ist, wobei der Finder sie mit einem Merkzeichen liegen lassen kann — unter voller Wahrung seines Eigenthums[428].

Die verlorenen Sachen geben die Eskimo dem Eigenthümer zurück, auch die im Thier stecken gebliebene Harpune[429]; doch gilt in dieser Beziehung bei Stämmen an der Hudsonsbay das Gegentheil[430].

---

[421] Wrangell I S. 196 (nach Veniaminoff); Dall, Alaska p. 394.
[422] Boas, 6 Report p. 582; Rink p. 29.
[423] Hall, Narrative II p. 330.
[424] Rink p. 28; Nansen p. 103 f.
[425] Nansen p. 103 f.
[426] Rink p. 28.
[427] Murdoch, 9 Report p. 429.
[428] Rink p. 28; Nansen p. 99; Murdoch, 9 Report p. 428.
[429] Boas, 6 Report p. 582; Rink p. 28.
[430] Boas p. 582.

Soweit die Einzeloccupation und ihre Kollisionen.

Neben den irdischen Kollisionen aber stehen die himmlischen. Wer ein Thier tödtet, verletzt den Geist des Thieres und hat diesen zu befürchten. Dass man darum kein Totemthier tödtet, ist oben (S. 214. 218 f.) ausgeführt worden. Aber auch sonst sucht man den Geist des erlegten Thiers zu versöhnen. So bei den Algonkin[431]), bei den Mandan[432]).

Der Gedanke, dass der Tödter eines Thieres dessen Seele besänftigen muss, tritt auch bei den Innuit in verschiedenen Anwendungsformen ein: wer ein Walross erlegt hat, muss einen, wer einen Walfisch zwei, wer einen Bären, drei Tage zu Hause bleiben[433]).

Damit scheint auch der Gebrauch zusammenzuhängen, dass man dem verkauften Thiere ein Haarbüschel abschneidet und überhaupt nicht gern den Kopf eines Thieres veräussert[434]).

§ 26.

Was aber die Liegenschaften betrifft, so pflegen die einzelnen Stämme die Jagdgrenzen genau innezuhalten und auf ihre Wahrung zu drängen: ihre Ueberschreitung ist hauptsächlich Anlass zu blutigen Kämpfen. Aber hierbei handelt es sich um Abschliessung des öffentlich rechtlichen Territoriums, nicht um privates Eigenthum; diese Entwickelung schlägt daher ins öffentliche, nicht ins private Recht ein.

So die Delaware und Irokesen[435]).

So verlangen kalifornische Stämme, z. B. die Nishinam, Ersatz, wenn ein Fremder auf ihren Gründen jagt oder fischt[436]).

---

[431]) Parkman, Jesuits p. LXVIII; weitere Belege bei Dorman p. 253.

[432]) Bradbury p. 125; vgl. auch Dorman p. 258.

[433]) Hall, Narrative II p. 322.

[434]) Nordenskiöld S. 482.

[435]) Loskiel S. 167. Vgl. auch Waitz III S. 128.

[436]) Powers p. 320.

So halten auch die Innuit streng auf die Jagdgebiete[437].

Wo aber der Ackerbau beginnt, da wird das Kulturland unter die Totems und von diesen unter die Familien getheilt; so bei den Wyandot jeweils auf 2 Jahre[438]; so bei den Irokesen: jeder bekommt Land in Kultur, soweit er will, und wird geschützt, so lange er kultivirt[439]; aber auch eine Veräusserung ist nicht ausgeschlossen[440].

Manche Stämme haben bis in das vorige, ja bis in dieses Jahrhundert das System der gemeinsamen Bearbeitung des Totemlandes durch die Totemgenossen aufrecht erhalten, so die Crik und die Chirokesen[441]: an einem gewissen Termin wurde verkündet, dass die Feldarbeit beginnen solle; nun arbeitete jeder ohne Unterschied des Landstrichs, und bei der Ernte wurde jedem das Erträgniss der ihm zukommenden Landstrecke zugewiesen[442].

Bei den Oregonstämmen besteht der zugewiesene Besitz so lange, als der Besitzer kultivirt; bei Gebäuden so lange, als vom Gebäude eine Spur bleibt[443].

Aehnliche Verhältnisse ohne festes Grundeigenthum galten in Kalifornien[444]. Vollständig unbekannt ist es den Tschinuk[445].

Dagegen finden wir, dass bei den Ojibwä ein vererbliches Eigenthum an Biberteichen, Zuckerfeldern und Preisselbeerplätzen angenommen wurde[446].

Bei den Eskimostämme wird das Hauseigenthum an-

---

437) Richardson I p. 351.

438) Powell, 1 Report p. 65.

439) Morgan, League p. 326; Contrib. p. 79. Vgl. auch Waitz III S. 129.

440) Morgan, Contrib. p. 79.

441) Adair p. 430.

442) Bartram S. 485.

443) Gibbs, Contrib. I p. 186.

444) Venegas I p. 79.

445) Bancroft I p. 239.

446) Kohl, Kitschi-Gami II S. 263.

erkannt[447]), und ausserdem gilt die Gegend um das Haus als vorbehalten, und eine Ansiedelung ist nur mit Gestattung der bereits dort Ansässigen gestattet[448]).

§ 27.

Als Geld benützt man allgemein die wampuns: das an Schnüren aufgezogene Muschelgeld; so die Central-[449]) wie die Südstämme[450]); so auch die Kalifornier, z. B. die Hupa, die Nishinam, die Karok[451]): bei letzteren auch statt dessen den rothen Skalp des Waldspechts[452]).

Bei den Osage, Kansa, Ottawa gelten Biberfelle als Tauschmittel[453]).

Vom Schuldrecht finden wir wenig Spuren.

Von den Irokesen wird erzählt, dass man den zahlungsunfähigen Schuldner an einen Baum band und peitschte, wodurch allerdings die Schuld erlosch[454]); bei den Tschinuk kommt Selbstversklavung für Spielschulden vor[455]), bei den Oregonstämmen Schuldsklaverei[456]), auch bei einigen Südstämmen, mindestens für Deliktschulden[457]). Auch sonst kam es vor, dass der mit Blutschuld belastete, der nicht ausgelöst wurde, als Sklave eintrat[457a]).

Auch die Selbsthülfepfändung finden wir; so bei Süd-

---

447) Richardson I p. 352.

448) Nansen p. 98.

449) Loskiel S. 34 f. Vgl. auch Waitz III S. 139.

450) Lawson p. 193; vgl. auch Jones, Antiquities p. 501 f.

451) Powers p. 335 f. 21. 76.

452) Powers p. 21.

453) Hunter p. 301.

454) Nachweisungen bei Waitz III S. 131; vgl. auch meinen Shakespeare S. 18.

455) Nachweis bei Bancroft I p. 241.

456) Gibbs p. 188.

457) Lawson p. 179 (wenigstens beim Diebstahl). Vgl. S. 413.

457a) Lafitau I p. 494.

stämmen, wo der Gläubiger so viel nahm, als zu seiner Deckung erforderlich war[458]).

Durch den Tod erlischt vielfach die Schuld, so bei den Eskimo[459]); inwiefern sie durch substitutorische Adoption aufrecht halten werden konnte, wurde oben (S. 391) erwähnt.

Das Vertragsrecht ergibt folgendes:

Bei den Tlinkit hat jeder Kontrahent das Recht des Rücktritts[460]).

Das Gleiche wird auch von den Eskimo berichtet[461]), namentlich bezüglich des Käufers einer Sache[462]); doch kann der Vertrag durch ein Mahl gefestigt werden[463]).

Das Wiedergaberecht bei Schenkungen wird von den Tlinkit und Haida erzählt: wer ein Geschenk gibt, erwartet eine Gegengabe[464]).

Manche Stämme haben den indirekten Handel: sie tauschen nicht selbst aus, sondern durch Commissionäre, die den Namen der Auftraggeber geheim halten; so namentlich die Alëuten[465]).

IV.

Strafrecht.

§ 28.

Das Gesetz der Blutrache herrscht überall, vielfach gemildert durch ein Recht der Composition.

Die Blutrache gibt häufig die Veranlassung zu den Vernichtungskriegen von Stamm zu Stamm[466]).

---

458) Adair p. 429.
459) Nansen p. 99.
460) Krause S. 213.
461) Rink p. 29.
462) Nansen p. 99.
463) Klutschak S. 134.
464) Krause S. 168. 312; vgl. auch schon Zeitschr. VIII S. 87.
465) Wrangell I S. 194; Dall, Alaska p. 39 (nach Veniaminoff).
466) Vgl. Champlain (1622), wo die Huronen sagen: que leurs pères n'avaient jamais voulu entrer en traicté pour le désir de vengeance qu'ils avaient de tirer du meurtre de leurs parents et amis, qui avoient esté tuez.

Sie findet aber auch innerhalb des eigenen Stammes statt: sie geht gegen den Mörder, kann aber versöhnt werden und wird meist durch das Dazwischentreten der Geschlechter ausgeglichen, indem man den Bluträcher veranlasst, gegen Zahlung eines Wergeldes von der Rache abzustehen.

So bei den Irokesen[467]); das Wergeld der Frau war hier nochmal so gross, als das Wergeld des Mannes, weil die Frau die Fortsetzerin der Familie sei (Mutterrecht)[468]). So bei den Huronen, wo für den Mann 30, für die Frau 40 Gaben zu entrichten waren[469]).

So bei den Omaha: hier findet eine Ausgleichung namentlich dann statt, wenn die Tötung eine zufällige war[470]).

Bei anderen Missouristämmen scheint ein Abkauf etwas Selteneres, Ausnahmsweises zu sein[471]).

Bei den Ojibwä ging die Blutrache nicht nur gegen den Thäter, sondern auch gegen seine Angehörigen[472]).

So gilt die Blutrache auch bei anderen Centralstämmen[473]), so bei den Stämmen am Golf[474]).

So ferner bei den Komantschen[475]), bei den Schoschoni[476]).

Aehnliche Grundsätze treffen wir bei den Weststämmen am Oregon: der Mörder erhält eine Frist, um die Sühne zu zahlen; wenn nicht, so wird er getödtet; und da es nicht auf

---

467) Morgan, League p. 331 f. Vgl. auch Heckewelder S. 559; Loskiel S. 21; Parkman, Jesuits p. LXII.

468) Loskiel S. 21.

469) Parkman, Jesuits p. LXII; vgl. auch Champlain (1615) I p. 335. Lafitau I p. 491 spricht von einer Reihe üblicher Geschenke zur Linderung der Racheleidenschaft.

470) Dorsey p. 369. 370.

471) Hunter p. 305. 309.

472) Kohl, Kitschi-Gami I S. 177.

473) Catlin II p. 240.

474) Adair p. 147 f.

475) Ten Kate, Reizen p. 393; Ausland 1885, S. 876.

476) Bancroft I p. 435.

Verschuldung ankommt, so wird auch der Arzt (Zauberer), betroffen, der den Sterbenden — sterben lässt[477]).

So bei den Columbiastämmen, wo die Volksversammlung den Betrag der Busse bestimmt[478]).

So auch bei den kalifornischen Völkern; so bei den Karok, wo für den Erschlagenen eine Muschelschnur zu zahlen ist; so bei den Hupa, wo auf den nächsten Vollmond das Geld entrichtet werden muss; so bei den Gallinomero; so bei den Patawat, wo das Wergeld der Frau halb so viel beträgt, als das des Mannes; bei den Shastika, wo allerdings die Vendetta oft bis zur Vernichtung durchgekämpft wird[479]). Und von südkalifornischen Stämmen wird bestätigt, dass die Blutrache gegen die Familie, ja gegen die Dorfschaft ging[480]).

Bei manchen Stämmen ist die Blutrache in das Stadium übergegangen, dass der Bluträcher bei Gericht eine Anklage erhebt und das Gericht über seine Berechtigung entscheidet; woraufhin dann zunächst Ausgleichsverhandlungen stattfinden, und, im Falle des Scheiterns derselben, die wirkliche Uebung der Rache.

So bei den Ojibwä[481]); so aber namentlich bei den Wyandot: ist das Delikt innerhalb des Totems begangen, so entscheidet das Totemgericht; wenn vom Mitglied eines anderen Totems, so erhebt der Totem des Erschlagenen bei dem Totemgericht des Mörders Klage; gegen die Entscheidung ist Berufung an das Stammesgericht statthaft[482]). Vgl. unten S. 415.

Ebenso wird bei den Arickari die Angelegenheit durch die Gerichtsverhandlung entschieden und dem nächsten Verwandten

---

477) Gibbs I p. 189 f.

478) Bancroft I p. 275; vgl. auch Alvord in Schoolcraft V p. 653.

479) Powers p. 21. 75. 177. 98. 249. Weitere Nachweise bei Bancroft I p. 348.

380) Venegas I p. 97.

481) Jones, Ojebway p. 109 f.

482) Powell, 1 Report p. 66 f. Vgl. auch schon Lafitau I p. 486 f.

des Getödteten, falls keine Auslösung zu Stande kommt, das Recht der Rache zuerkannt[483]).

Und schon oben wurde erwähnt, dass bei Columbiavölkern die Busse von der Volksversammlung bestimmt wurde.

Auch die sonst üblichen Züge des Blutracherechts lassen sich hier verfolgen. Bei den Omaha ist der Mörder ein vom Schutzgeiste des Erschlagenen und daher von der Gottheit gehasster (wakanda); er darf darum sein Zelt nur ¼ Meile von den übrigen entfernt aufschlagen, muss barfuss gehen und sich von allen abschliessen; die Periode der Sühnung dauert 2—4 Jahre, und ist die Tödtung eine zufällige, 1—2 Jahre. Tritt nachher eine Versöhnung mit dem Rächer ein, so wird er wieder in den Lebensverkehr aufgenommen[484]).

Ebenso finden sich die Versöhnungsfeierlichkeiten; so bei den Huronen[485]).

Auch Spuren des Asylrechts sind nachweisbar.

Bei den Arickari darf in dem Heiligthum, wo die geweihten Dinge aufbewahrt werden, kein Blut vergossen werden[486]).

Bei den Golfstämmen, den Crik, Chirokesen u. a., gab es weisse Orte: Asylstätten, wo kein Bluträcher seines Amtes walten durfte[487]).

Namentlich aber gilt das persönliche Asyl durch ein Abzeichen: das Anayasystem; Abzeichen ist die Friedenspfeife: wer sie trägt, ist unverletzlich. So bemerkt schon Marquette (1673)[488]): C'est assez de le porter sur soy et de le faire voir pour marcher en assurance au milieu des ennemys, qui dans le fort du combat mettent bas les armes quand on le montre. C'est pour cela que les Ilinois m'en donnerent

---

483) Bradbury p. 168.
484) Dorsey p. 369 f.
485) Parkman, Jesuits p. LXII f. Vgl. auch Lafitau I p. 491.
486) Bradbury p. 166. Vgl. auch meinen Shakespeare S. 185.
487) Adair p. 158 f.
488) Marquette p. 54.

un pour me servir de sauvegarde parmy toutes les nations par lesquelles je devois passer dans mon voyage.

Ebenso kann im Norden bei den Taculli der Häuptling den Uebelthäter durch ein geschenktes Kleidungsstück unantastbar machen[489]).

Eine Verjährung findet sich bei den kalifornischen Nishinam: nach Ablauf eines Jahres ist keine Blutrache mehr statthaft[490]).

So ist auch bei den Crik der Ehebrecher gegen Blutrache gefeit, wenn die Verfolger ihn gesucht, nicht gefunden und ihre Stöcke zu Hause wieder niedergelegt haben: sie dürfen nur einmal auf Rache ausgehen[491]).

Noch interessanter ist folgender Satz bei denselben Crik: mit dem allgemeinen Erntedankfest im Juli oder August, wo alle Feuer neu angezündet werden, sind alle Verbrechen verziehen, mit Ausnahme des Mordes[492]).

Auch eine Begnadigung durch Frauen ist nicht unerhört. Bei den Erie (einem der Irokesengruppe angehörigen Stamme) wurde der Mörder der Schwester des Erschlagenen übergeben, die ihn als Bruder annehmen oder seinen Tod begehren konnte; und auch sonst lässt sich eine solche substitutorische Adoption des Mörders durch die Frauen nachweisen[493]).

Ein Blutrecht in weiterer Ausdehnung findet sich bei den nordischen Stämmen. Die Tlinkit üben es gegen den Thäter und seine Familie, was oft zu langwierigem Blutvergiessen führt[494]); und ganz in chinesischer Art wird auch der ver-

---

489) Nachweis bei Waitz III S. 126.

490) Powers p. 320.

491) Jones, Antiquities p. 66.

492) Adair p. 150; Jones ib. p. 66. 99; Bartram S. 483. Ueber die Förmlichkeit des Feueranzündens bei dem Jahresfest vgl. auch, bezüglich der Tusayanindianer, Globus 68 S. 20 und das dortige Citat.

493) Parkman, Jesuits p. 438 f.; Lafitau I p. 495.

494) Dall, Alaska p. 416; Krause S. 245; auch Holmberg S. 322.

antwortlich gemacht, der den Selbstmord eines Andern veranlasst[495]). Der Bluträcher geniesst weder Speise noch Trank, bis er die Rache vollzogen hat[496]).

Doch kommt es auch hier oft zur Versöhnung und zum Versöhnungsmahl[497]).

Auch bei den Kuskokwimern geht die Vergeltung gegen die ganze Familie des Mörders; doch pflegt man die alten Leute und die Kinder zu verschonen[498]).

Ebenso findet sich die Blutrache bei den Kenayern[499]).

Bei den Innuit richtet sie sich zwar regelmässig gegen den Thäter, ausnahmsweise über auch gegen seine Familien- oder Dorfgenossen, doch meist nur dann, wenn man des Thäters nicht habhaft werden kann[500]). Sie erfolgt auch bei zufälliger Tödtung[501]). Bluträcher ist der nächste Verwandte oder Freund des Erschlagenen: sie ist seine Pflicht[502]), doch lastet die Pflicht nicht so schwer, dass nicht der Mörder bisweilen Gastrecht geniessen dürfte[503]). Die Art der Ausübung ist freigestellt: sie kann auch aus dem Hinterhalt erfolgen[504]).

Auch hier kommt Abkauf und Versöhnung vor; dabei wird vielfach ein Versöhnungsfest gefeiert: beide tauschen als Zeichen der Freundschaft Kleider aus[505]), oder sie berühren sich an der Brust mit den Worten: ilaga (mein Freund)[506]).

So was die Tödtungssühne betrifft.

---

495) Krause S. 222 (vgl. auch Recht als Kulturerscheinung S. 26).

496) Krause S. 245.

497) Krause S. 244.

498) Wrangell I p. 132.

499) Bancroft I p. 134.

500) Rink p. 34 f.; Boas, 6 Report p. 582; Krause S. 150.

501) Klutschak S. 227.

502) Hall, Narrative II p. 317; vgl. auch Rink p. 344. 355 f.

503) Nansen p. 108. 142.

504) Boas p. 582.

505) Dall, Alaska p. 152.

506) Boas p. 582; Klutschak S. 150.

Die Blutrache gilt aber auch vielfach gegen den Ehebrecher, der jedoch das Blut auskaufen kann. So bei kalifornischen Stämmen, z. B. den Karok: die Summe kommt der Compositionssumme gleich[507]).

So auch bei nordischen Völkern, namentlich bei den Tlinkit[508]).

Bei manchen Stämmen trat jedoch blosse Geldstrafe ein, so in Carolina[509]).

Auch bei anderen Beleidigungen kommt es bisweilen zur Blutsühne, auch bei Eingriffen in das Jagdgebiet, wo es aber auch nicht an friedlichen Ausgleichungen und Compositionen fehlt. So mindestens bei den Tlinkit[510]).

Nicht selten ist in Nichtmordsachen die Blutrache eine gemilderte: man tödtet den Schuldigen nicht, sondern man schlägt oder verstümmelt ihn; so wurde bei den Südstämmen der Ehebrecher überfallen, blutig geschlagen und ihm die Ohren abgehauen[511]).

§ 29.

Das Blutrecht ist nicht die einzige Aeusserung des Strafgedankens: die amerikanischen Stämme sind auch zu dem System des staatlichen, genossenschaftlichen Einschreitens im Interesse des Ganzen gelangt. Die Form ist die auch bei den Germanen übliche: der Schuldige wird für friedlos erklärt und jeder kann ihn tödten. So bei den Wyandot[512]), so bei anderen Stämmen[513]).

So auch bei den Innuit, wo man einen gemeingefähr-

---

507) Powers p. 22. Vgl. auch Venegas I p. 93.
508) Holmberg S. 316; Dall, Alaska p. 416.
509) Lawson p. 188.
510) Krause S. 244.
511) Adair p. 144.
512) Powell, 1 Report p. 67 f.; Parkman, Jesuits p. LXII.
513) Heckewelder S. 560; Lafitau I p. 495 f.

lichen Menschen durch Beschluss der Dorfgenossen dem Tode bestimmt[514]).

Dies musste sich bei der furchtbaren (vermeintlichen) Gemeingefahr der Hexen und Hexer ganz besonders aufdrängen. In der That finden wir denn auch regelmässig, dass diese allüberall von Oeffentlichkeit halber vernichtet werden.

Bei den Irokesen werden sie getödtet[515]), mit Feuer[516]) oder mit Keulenschlägen[517]): man meint, dass sie in Zusammenkünften Unheil ersinnen und sich beliebig in Thiere oder Steine verwandeln können[518]). Auch an besondere Einschläferungshexen glaubt man, vor denen sich einst die Azteken fürchteten: welche die Leute einschläferten, um ungehindert stehlen zu können[519]).

Auch bei den Wyandot wird die Hexe durch Erstechen, Erschlagen oder Verbrennen umgebracht[520]); die Aburtheilung erfolgt durch das Stammesgericht[521]).

Ebenso wird bei den Ojibwä die Hexe zum Tode verdammt[522]); bei den Dacota führt der Glaube an Hexerei und der Glaube, dass ein unerklärlicher Tod durch Hexerei entstanden sei, zu stetem Blutvergiessen[523]).

Auch die Tlinkit tödten die Hexe, sie müsste sich denn dazu verstehen, rechtzeitig Gegenzauber anzuwenden, um ihren schädlichen Zauber aufzuheben[524]).

---

[514]) Boas, 6 Report p. 582. 667 f.; Rink p. 35; Nansen S. 142; auch Richardson I p. 367.

[515]) Morgan, League p. 330; Parkman, Jesuits p. LXIII; Loskiel S. 60.

[516]) Schoolcraft, Iroquois p. 140 f.; Parkman p. XLV.

[517]) Heckewelder S. 509.

[518]) Schoolcraft a. a. O.

[519]) Loskiel S. 60. Vgl. Recht der Azteken S. 94.

[520]) Powell, 1 Report p. 66 f.; Parkman, Jesuits p. LXIII.

[521]) Powell p. 66 f. Vgl. auch Lafitau I p. 499 f.

[522]) Jones, Ojebway p. 146.

[523]) Eastman p. XIX.

[524]) Krause S. 293 f. 299.

Bei den Innuit vollends gilt es als Verdienst, Hexen und böse Zauberer umzubringen[525]), auch Wahnsinnige, vor denen sie eine abergläubische Furcht haben[526]).

Auf ähnlicher Anschauung beruht es wohl, dass bei südlichen Stämmen auf Incest der Feuertod stand[527]): der Incest galt eben als ein schweres den Fluch herablenkendes Religionsdelikt.

Auch auf Feigheit setzten manche Stämme öffentliche Strafe, selbst Todesstrafe; so die Kansa[528]).

Eine öffentliche Todesstrafe galt auch, wenn ein in den Stamm hinein adoptirter Kriegsgefangener flüchtig wurde; so bei Missourivölkern[529]): dies war ein treuloses Verlassen des Stammes, eine Art Landesverrath.

Der geringen Entwickelung des Eigenthumsbegriffes entspricht die milde Behandlung des Diebstahls.

Meist tritt nur Ersatzpflicht ein; so bei den Irokesen und Delaware, wo aber nöthigenfalls die ganze Familie in Anspruch genommen wurde[530]). Bei den Wyandot ist das Doppelte zu ersetzen[531]). Restitutionspflicht herrschte auch bei Südstämmen, wo der Thäter bis zum Ersatz in eine Art Sklaverei kam[532]), ferner bei den Tlinkit[533]); bei Columbiavölkern trat Geldbusse ein[534]). Doch schritt man bei manchen Völkern auch zu einer öffentlichen Bekanntmachung und Kenntlichmachung des Diebes[535]).

---

525) Egede S. 146; Rink p. 35; Nansen p. 142; Nordenskiöld p. 480.

526) Nansen p. 142.

527) Lawson p. 186; vgl. auch Jones, Antiquities p. 68.

528) Hunter p. 306.

529) Hunter p. 305.

530) Loskiel S. 20.

531) Powell, 1 Report p. 66 f.

532) Lawson p. 179.

533) Holmberg S. 322; Dall, Alaska p. 416; Krause S. 167.

534) Bancroft I p. 275.

535) Nachweise bei Waitz III S. 130.

V.

Prozess.

§ 30.

Der gerichtliche Rechtsschutz ist, den staatlichen Einrichtungen entsprechend, noch recht unvollkommen.

Besonders verbreitet ist die indirekte Rechtsbethätigung, die darin besteht, dass man den Unrecht thuenden, und auch den nichtzahlenden Schuldner gesellschaftlich beschämt.

So hatte bei den Missouristämmen der Nichtzahlende die allgemeine Verachtung zu gewärtigen [536]).

Bei den Nishinam in Kalifornien legt man dem nichtzahlenden Schuldner so viel Stöcke ins Haus, als er Geldschnüre schuldet [537]).

Dieses Princip ist namentlich bei den Innuit vertreten. Wer den Andern wegen Unrechts verklagen will oder ihn an die Schuld mahnt, der interpellirt ihn in der Versammlung durch höhnende Reden, die der Betroffene erwidert. Die Missbilligung der Versammlung gilt als Strafe und als genügendes Compelle, um die Schuld zu zahlen [538]).

Auch eine Art geistlichen Gerichts ist bei den Innuit zu konstatiren. Man wendet sich an den angekok [539]), der den Schuldigen befrägt: die Frage der angekok muss jeder beantworten, seine Auflage jeder erfüllen.

Eine Art dukduk dagegen finden wir bei kalifornischen Stämmen, namentlich bei den Tatu und Pomo, indem die Geheimbündler die Frauen schrecken, welche auf Abwegen gehen [540]).

Förmliche Gerichte der Totem- und Stammesversamm-

---

[536]) Hunter p. 303.

[537]) Powers p. 321.

[538]) Egede S. 172; Rink p. 34; Nordenskiöld S. 464 f. 466.

[539]) Boas, 6 Report p. 592.

[540]) Powers p. 141. 158.

lung: Totem- und Stammesgerichte haben sich bei Centralstämmen entwickelt, namentlich bei den Wyandot [541]).

Der Kläger klagt beim Totemgericht des Verletzers, also beim eigenen Totemgericht, wenn beide demselben Totem angehören; andernfalls wird die Klage Namens des Klägers durch seinen Totem erhoben. Bei Mord findet Berufung an das Stammesgericht statt. Bei Verrath und Hexerei entscheidet das Stammesgericht als erste Instanz [542]). Vgl. auch oben S. 407.

Eigenartig ist auch hier das Erforderniss der Form: ein Formverstoss führt den Verlust des Prozesses desshalb herbei, weil man darin eine Gottesfügung erblickt [543]) — also auch eine Art Gottesurtheil.

Schiedsgerichte älterer Honoratioren sind bei den Missouristämmen häufig: man unterstellt ihnen den Streit, es ist Ehrensache, ihren Spruch zu erfüllen [544]).

§ 31.

Bei dem wenig entwickelten Gerichtsverfahren ist auch der Ordalismus selten.

Bei den Wyandot lässt man den der Hexerei Bezichtigten durch's Feuer springen [545]). Oder man droht ihm mit dem heissen Eisen: hier geht das Ordal in Folter über [545a]).

Die Omaha haben eine Art Loosordal, um den auf die Probe zu stellen, der sich im Kampfe einer Grossthat rühmt: er muss einen Stab über den geheiligten Sack fallen lassen: bleibt er hier liegen, so gilt die Aussage als bestätigt [546]).

Bei den Karok in Kalifornien besteht eine Art Ordal, um Vergiftungen zu constatiren: der Vergiftete erbricht sich

---

541) Powell, 1 Report p. 67. 69.
542) Powell p. 66. 67.
543) Powell, 1 Report p. 67. 69.
544) Hunter p. 302.
545) Powell, 1 Report p. 67.
545a) So Lafitau I p. 500.
546) Dorsey p. 328.

in einen Korb; der Schamane sagt verschiedene Namen: kommt der rechte, so ist das erbrochene Gift plötzlich verschwunden[547].

Im Norden finden wir das Ordal des Zweikampfes; so bei den Tlinkit: Zweikampf mit dem Messer[548]; insbesondere werden Geschlechterfehden durch feierlichen Zweikampf ausgefochten[549].

Auch von Eskimostämmen wird die Schlichtung von Streitigkeiten durch Zweikampf berichtet[550].

Die Seherschau des Schamanen ist namentlich bei nördlichen Stämmen üblich, der dortigen bedeutenden Entwickelung des Schamanenthums entsprechend; so bei den Tlinkit: der Schamane schaut die Hexe; seine Angabe gilt als Beweis[551].

Auch das Schicksalsordal lässt sich nachweisen:

Bei den Wyandot gilt der Angeklagte als überführt, wenn ihm ein schweres Leid zustösst[552].

Endlich auch der Unschuldseid: bei den Komantschen hat die des Ehebruchs verdächtige Frau sich Einschnitte zu machen und den „Vater“ als Zeugen der Unschuld anzurufen; die Furcht vor dem „Vater“ ist so gross, dass die Schuldige es nicht wagt, den Eid zu leisten[553].

---

547) Powers p. 26.
548) Dall, Alaska p. 416; Krause S. 248.
549) Holmberg S. 323.
550) Richardson I p. 367.
551) Krause S. 293.
552) Powell, 1 Report p. 67.
553) Ten Kate, Ausland 1885, S. 876.

VII.

Zum Rechte der Australneger.

Neuer Beitrag.

Von

Prof. Dr. **J. Kohler.**

Ueber die Rechte der Australneger habe ich in dieser Zeitschrift VII S. 321 f. gehandelt, und über mehrere besonders interessante Erscheinungen ihres Rechtslebens oben S. 231 f. 241 f. 336 f. Durch das Werk von Curr, sowie durch die Beantwortung eines Fragebogens im Journal of the Anthrop. Inst. [1]) sind nun eine Reihe von Daten hinzugekommen, welche aber durchgängig das von mir früher Entwickelte bestätigen, theilweise allerdings auch unser Wissen erweitern.

Es wird darum genügen, zu jener früheren Abhandlung einige Zusätze beizufügen:

§ 1 (zu VII S. 324).

Dass die Stämme wählbare Oberhäupter haben, die mit Zustimmung der Volksversammlung handeln, wird von den Dieri bestätigt [2]).

Bei Centralstämmen ist die Häuptlingschaft erblich [3]).

---

[1]) Curr, The Australian Race; sodann Journal of the Anthrop. Inst. of Great Britain XXIV p. 167 f.

[2]) Gason im Journal XXIV p. 173.

[3]) Willshire ib. p. 184.

Von den Nordstämmen bei Port Darwin wird berichtet, dass es hier keine eigentlichen Oberhäupter gibt und die alten Männer eine Art leitenden Senates bilden[4]).

Die Heiligkeit der Gesandten wird weiter nachgewiesen; so bei den Stämmen von Powells Creek[5]). Ein neuer Zug ist, dass auch weibliche Gesandte geschickt werden, die zugleich dem befreundeten Stamme zur Prostitution geboten werden[6]).

§ 2.

Von der Exogamie und dem Eheverbote ist oben S. 231 f. die Rede gewesen. Dass ein Uebertreten dieser Vorschriften Incest ist und mit dem Tode gebüsst wird, bezeugen die Beobachter mehrfach; so Willshire von den Centralstämmen[7]).

§ 3 (zu VII S. 350 f.).

Der Frauentausch als Eheform (VII, 351) wird uns reichlich bestätigt; so von den Stämmen der Nikolsbay: sie haben bis zu sechs Frauen, die sie durch Austausch von Schwestern, Töchtern oder anderen weiblichen Verwandten erlangen[8]); so von Stämmen am Port Darwin[9]), so von Stämmen am Mitchellfluss[10]), von Stämmen am Cape River: die Frauen werden ausgetauscht gegen Töchter oder Schwestern[11]); so am Boyne River[12]), am Hunter River[13]), in Gippsland[14]), und so bei anderen Stämmen[15]).

Auch der Frauenkauf durch anderweitige Gaben an die

---

[4]) Fölsche ib. p. 196 f.
[5]) Journal XXIV p. 179.
[6]) Gason im Journal XXIV p. 173.
[7]) Journal XXIV p. 183.
[8]) Curr I p. 298.
[9]) Fölsche im Journal XXIV p. 194.
[10]) Curr II p. 403.
[11]) Curr II p. 474.
[12]) Curr III p. 122.
[13]) Curr III p. 353.
[14]) Curr III p. 546.
[15]) Mathews im Journal XXIV p. 187.

Familie der Frau wird bezeugt; so von den Dieri[16]), so in Powells Creek[17]), so am Port Darwin[18]).

Auch von Frauenraub und freiwilliger Entführung ist die Rede; so gilt Frauenraub bei Stämmen am Cape River[19]), am Port Darwin[20]), an der Nikolsbay[21]), am Victoriafluss[22]), in Centralaustralien[23]), und bei anderen Stämmen[24]). Freiwillige Entführung ist am Mary River sehr gebräuchlich[25]).

Von den Stämmen in Powells Creek wird erzählt, dass der Mann seine neu geheirathete Frau eine Zeit lang in die Einöde nimmt und beide erst nach einiger Zeit in die Gesellschaft zurückkehren[26]).

Bemerkenswerth ist noch, dass bei manchen Stämmen Tobiasnächte in Uebung sind, so bei den Narrinyeri[27]); sowie, dass noch eine andere Reminiscenz des Frauenraubes übrig geblieben ist, die unten (S. 424) zur Besprechung gelangt.

Auch die Kinderverlobung wird neu bestätigt; im Yorkdistrikt werden die Mädchen oft im Alter von 1—3 Jahren verlobt, selbst an einen alten Mann[28]); an der Halifax-Bay werden nicht selten Kinder zur Verlobung gebracht[29]); am Cape River werden Mädchen in der Kindheit verlobt und mit 14 Jahren zur Ehe gegeben[30]), ähnlich am Mary River[31]);

---

[16]) Gason im Journal XXIV p. 169.
[17]) Journal XXIV p. 177.
[18]) Fölsche im Journal XXIV p. 194.
[19]) Curr II p. 474.
[20]) Fölsche im Journal XXIV p. 194.
[21]) Curr I p. 298.
[22]) Crauford im Journal XXIV p. 181.
[23]) Willshire ib. p. 183.
[24]) Matthews ib. p. 187.
[25]) Curr III p. 163.
[26]) Journal XXIV p. 177.
[27]) Curr II p. 245.
[28]) Curr I p. 338.
[29]) Curr II p. 425.
[30]) Curr III p. 21.
[31]) Curr III p. 163.

bei den Dieri werden Mädchen häufig als Kinder verlobt: sie werden dann abgeholt, sobald die Pubertät eintritt[32]); so auch am Victoriafluss[33]).

Die Sitte, dass sich Schwiegereltern und Schwiegerkinder vermeiden, wird gleichfalls weiter belegt; so ist es am Mary River verboten, dass sich Schwiegersohn und Schwiegermutter ansehen[34]); ebenso am Mount Gambier: hier dürfen auch Schwiegervater und Schwiegersohn nur flüsternd und in etwas anderer als gewöhnlicher Sprache mit einander reden[35]).

Höchst interessant ist aber, dass bei manchen Stämmen dieses Gebot gerade dann gilt, wenn die Frau entführt worden ist[36]).

Hiernach scheint zwischen dieser Sitte und der Raubehe doch ein näherer Zusammenhang zu obwalten, obschon die Zwistigkeiten der Raubehe kaum einen genügenden Erklärungsgrund für solche Erscheinungen bilden: möglich dass sie sich eben bei der Raubehe, wo sie einen neuen Anstoss empfingen, länger erhalten haben, als anderwärts.

Im übrigen findet sich ein solcher Tabu auch sonst.

So kommt es vor, dass die Verlobte mit ihrem Bräutigam nicht sprechen darf, ihm torka ist; so an der Nicolbay[37]).

Analog sind andere Verbote, die auf einem gewissen Widerstreben der Geisterwelt beruhen: sie zielen dahin, dass eine Person in gewisser Lebenslage nicht in den Lebensverkehr eintreten darf, weil sie die Geister verwirren und beunruhigen würde.

Wie bei den verschiedensten Völkern; so gilt bei den Dieri die Frau während der Menstruation als unrein: sie darf

---

[32]) Gason im Journal XXIV p. 170.
[33]) Crauford ib. p. 181.
[34]) Curr III p. 163.
[35]) Curr III p. 461.
[36]) Mathews im Journal XXIV p. 187.
[37]) Curr I p. 298.

keine Fische essen, weil sonst alle Fische sterben würden; darum wird die Frau in dieser Zeit durch einen rothen Strich um den Mund gekennzeichnet[38]).

Bei den Larrakiya am Victoriafluss wurde früher das menstruirende Mädchen mit Koth bedeckt[39]).

Bei anderen Stämmen werden die Frauen mindestens während der Menses abgesondert; so in Centralaustralien[40]) und bei anderen Stämmen[41]).

Dasselbe gilt von der Frau nach der Geburt. Daher kommt es auch bei Australiern vor, dass die Kreisende in eine besondere Hütte geht, hier niederkommt und etwa einen Monat nach der Geburt bleibt[42]).

§ 4 (VII S. 355).

Bezeugt wird der Kindsmord bei den Di'eri[43]), bei den Stämmen in Powells Creek[44]); auch bei Nordstämmen am Port Darwin[45]): wenn über drei oder vier Kinder vorhanden sind.

Bestätigt wird auch, was von Kinderbenennungen gesagt worden ist. Ueber die Art dieser Bezeichnung erfahren wir folgendes:

Bei den Dieri giebt der Vater dem Kind bald nach der Geburt einen Namen; einen zweiten nach der Jünglingsweihe: er gilt hiebei als vom grossen Geist inspirirt[46]).

Auch bei den Stämmen in Powells Creek geschieht die Benennung durch den Vater, wobei meist der Name eines

---

38) Gason im Journal XXIV p. 171.
39) Crauford im Journal XXIV p. 181.
40) Willshire ib. p. 183.
41) Mathews p. 187.
42) Mathews im Journal XXIV p. 186 f.
43) Gason im Journal XXIV p. 176, 168, so insbesondere bei Zwillingen und Missgestalteten.
44) Journal XXIV p. 177.
45) Fölsche ib. p. 192.
46) Gaison im Journal XXIV p. 176.

verstorbenen Verwandten gewählt wird: also atavistische Bezeichnungsform [47].

Bei Centralstämmen werden die Kinder nach Thieren, Bäumen, Höhlen, Plätzen bezeichnet — also Benennung nach Naturgeistern: Manitubenennung [48].

§ 5 (VII S. 357).

Besonders reiches Material ergiebt sich aus den neuen Berichten über die Jünglingsweihe in ihren verschiedenen Gestaltungen: so insbesondere über die Beschneidung: sie kommt vor am Waburton River (ein Theil der Jünglinge wird sogar kastrirt [49]), bei Stämmen am Port Darwin [50]), bei den Dieri [51]), den Stämmen in Powells Creek [52]), am Victoriafluss [53]), in Centralaustralien [54]) und sonst öfter [55]).

Neben der Beschneidung finden sich nicht selten noch andere Eingriffe in die männlichen Geschlechtstheile, worüber das Betreffende an den citirten Stellen nachgelesen werden möge.

So ist ferner weit verbreitet die Ausstossung von Zähnen: am Port Essington [56]), am Port Darwin [57]), am Mitchellfluss [58]), am Darling [59]), bei den Dieri [60]), bei den Stämmen in Powell Creek [61]), am Victoriafluss [62]) und so häufig [63]).

---

47) Journal XXIV p. 177.
48) Willshire im Journal XXIV p. 183.
49) Curr II p. 19.
50) Fölsche im Journal XXIV p. 193.
51) Gason im Journal XXIV p. 168.
52) Journal XXIV p. 177.
53) Crauford ib. p. 180.
54) Willshire ib. p. 183.
55) Mathews ib. p. 187.
56) Curr I p. 269.
57) Fölsche im Journal XXIV p. 194.
58) Curr II p. 403.
59) Curr II p. 203.
60) Gason im Journal XXIV p. 168.
61) Journal XXIV p. 177.
62) Crauford ib. XXIV p. 181.
63) Mathews ib. 187.

Diese Initiationsfeierlichkeiten sind strikte auf das männliche Geschlecht beschränkt und die Frauen werden streng ferngehalten. So bei den Muliarra[64]), so bei den Dieri (hier wird bei Todesstrafe verboten, den Frauen etwas davon zu erzählen)[65]).

Anders ist es mit der Narbentättuirung: diese kommt bei beiden Geschlechtern vor, so am Port Darwin[66]), so bei den Dieri[67]), in Powell Creek[68]) und sonst[69]).

Sodann werden nicht selten die Mädchen bei der Reife gewaltsam deflorirt; so bei den Dieri[70]), so am Port Darwin[71]); bei manchen Stämmen in Centralaustralien üben alte Männer ein Deflorationsrecht aus[72]).

§ 6 (VII S. 359).

Von den Nordstämmen am Port Darwin, wird berichtet, dass sie nicht nur Stammes-, sondern auch Totembezirke haben, die streng eingehalten werden[73]).

Im übrigen ist auf das Frühere zu verweisen.

§ 7 (VII S. 362).

Frau und Mann müssen nach dem Tode des Ehegatten mehrere Monate in der Art trauern, dass sie kein Wort reden und sich nur durch Zeichen verständigen; so bei den Dieri. Auch alle, die mit der Leiche zu thun haben, sind einige Tage unrein[74]).

---

[64]) Curr I p. 377.
[65]) Gason im Journal XXIV p. 173.
[66]) Fölsche im Journal XXIV p. 194.
[67]) Gason ib. p. 168.
[68]) Journal ib. p. 177.
[69]) Mathews ib. p. 187.
[70]) Gason im Journal XXIV p. 169: fit digito.
[71]) Fölsche im Journal XXIV p. 194: digito, ligno aut lapide.
[72]) Willshire im Journal XXIV p. 183.
[73]) Fölsche im Journal XXIV p. 195.
[74]) Gason im Journal XXIV p. 171.

Am Victoriafluss macht man der Wittwe eine Narbe auf den Rücken[75]).

Auf Trauer deutet auch der folgende Brauch, der gleichfalls von Stämmen am Victoriafluss berichtet wird: eine Verheirathete darf so lange nicht sprechen, bis sie ein Kind hat[76]): die Trauer ist offenbar Reminiscenz an die Entführung und die damit verbundene Verwüstung unter den Ihrigen.

Alles dieses beruht auf der Vorstellung, dass der Todte noch in der Nähe weilt und einerseits nicht durch die Reden seiner Vertrauten herbeigelockt, andererseits durch die Veränderungen an denselben missleitet werden soll.

Daraus erklärt sich, dass auch andere Erscheinungen des Trauerrechts hier wiederkehren: denn auch bei Australnegern verlässt man nach dem Tode einer Person die Wohnstätte, so bei den Dieri[77]); auch hier darf der Name des Todten nicht genannt werden, so bei Centralstämmen[78]).

Nicht so gefährlich wirkt der Geist des Kindes; die Gebeine verstorbener Kinder tragen die Mütter oft Monate lang bei sich, ehe sie beerdigt werden; so bei den Stämmen am Port Darwin[79]).

Auch der erbrechtliche Kannibalismus, für den so Manche bisher nur ein zweifelndes Lächeln hatten, wird weiterhin bestätigt[80]).

Am Waburtonfluss verzehren bisweilen Verwandte den Verstorbenen; fällt aber Jemand als Theilnehmer einer Krieger-

---

[75]) Crauford im Journ. XXIV p. 181.

[76]) Crauford im Journal XXIV p. 181.

[77]) Gason im Journal XXIV p. 170.

[78]) Willshire ib. p. 185; Curr III p. 166. 580 f. Dass dies mitunter zu Aenderungen in der Sprache führt, wenn zufällig eine Sache so heisst, wie der Verstorbene, wurde bereits oben (S. 344) erwähnt.

[79]) Fölsche im Journal XXIV p. 195.

[80]) Ueber den Kannibalismus der Australneger überhaupt finden sich weitere Nachweise bei Steinmetz, Endokannibalismus S. 11 f.

schaar, so haben alle seine Genossen ein extraordinäres, genossenschaftliches Erbrecht, ihn zu verzehren[81]).

So wird dieses Institut bei den Dieri wiederholt durch Gason bestätigt[82]).

Der Kannibalismus hat hier nicht etwa bloss materielle, sondern auch spirituelle Bedeutung: der Glaube ist, dass man die Kraft des Todten in sich aufnehme; wesshalb bei manchen Stämmen, z. B. am Victoriafluss, alte Leute darauf aus sind, Kinder zu verzehren[83]); darum sind auch namentlich die Leichen von Kriegern sehr beliebt[84]).

§ 8 (VII S. 363).

Die Blutrache ohne Composition wird allgemein bestätigt; so in Powells Creek[85]): hier sind die nächsten Verwandten des Mörders mit haftbar; so bei Centralstämmen[86]) und sonst[87]).

Insbesondere gilt auch bei den Nordstämmen am Port Darwin die Verwandtenhaftung, wenn der Thäter einem anderen Stamme angehört; gehört er dem nämlichen Stamme an, so haftet nur er und man pflegt ihn zu speeren, aber nicht zu tödten[88]).

Bezeugt wird ferner der Glaube, dass Niemand eines natürlichen Todes sterbe, sondern in Fällen unbekannter Todesursachen stets Zauberei vorliege; so am Port Darwin[89]), so bei

---

[81]) Curr II p. 18.

[82]) Journal XXIV p. 171 f.

[83]) Crauford im Journal XXIV p. 182. Ueber diese Seite des Kannibalismus vgl. auch Steinmetz a. a. O. S. 52 f.

[84]) Finch-Hatton, Advance Australia p. 142.

[85]) Journal XXIV p. 178.

[86]) Willshire ib. p. 184.

[87]) Mathews ib. p. 188.

[88]) Fölsche ib. p. 195.

[89]) Fölsche ib. p. 194.

den Dieri [90], bei den Stämmen in Powells Creek [91], so am Victoriafluss [92], in Centralaustralien [93] und sonst [94].

§ 9 (VII S. 366).

Auch die Gottesurtheile werden neu bestätigt [95]; und zwar das Bahrrecht in der bekannten Gestalt. So bei den Stämmen um Adelaide: man trägt den Leichnam und fragt: wer hat dich getödtet? ist der Todte das Opfer eines Mordes, so bewegt der Leichnam oder ein für ihn handelnder Geist (kungo) die Bahrträger im Kreise, und ist der Mörder anwesend, so wird er von den Zweigen der Bahre berührt.

Bei den Murraystämmen besteht die Schau der Eingeweide: diese werden herausgenommen, und wenn Mord vorliegt, so zeigt sich eine Narbe darin.

Ich habe, auch wo die früheren Aufstellungen lediglich bestätigt wurden, die Gewährsmänner angeführt und hoffe, dass bei einer solchen Reihe von Beobachtern, worunter manche, wie Gason, zu den Beobachtern ersten Ranges gehören, das Misstrauen gegen unsere Darstellung der Naturvölkerrechte sich nicht mehr erheben wird. Es ist den Regeln der Wissenschaft zuwider, von der Universalrechtsgeschichte eine andere Quellensicherheit zu verlangen, als von jeder anderen Geschichte.

---

[90] Gason im Journal XXIV p. 170.

[91] Journal XXIV p. 178.

[92] Crauford ib. p. 182. Man glaubt hier, dass der Uebelthäter in Gestalt eines Vogels kommt und dem Opfer das Nierenfett entziehe.

[93] Willshire ib. p. 183.

[94] Mathews ib. p. 187.

[95] Hamilton ib. p. 185.

VIII.

Fragebogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern[1]).

Von

Prof. Dr. **J. Kohler.**

Vorbemerkung.

Der hier folgende Fragebogen soll dem Reisenden und Kolonialbeamten eine Anleitung geben, um die Rechtsverhältnisse und die mit denselben zusammenhängenden Sitten (Rechtssitten) von sogenannten Naturvölkern (namentlich in unseren Koliniallländern) zu beobachten und aufzuzeichnen. Absichtlich beschränkt er sich auf das für die Rechtsbeurtheilung der Naturvölker Wichtigste, da sonst der Beobachter leicht durch die Fülle der an ihn gestellten Fragen erdrückt und sein Blick vom Wesentlichen abgelenkt werden könnte. Dass ich versucht habe, den Forscher da und dort auch auf die unter der Schwelle des Juristischen waltenden seelischen Strömungen hinzuweisen, wird bei der Verbindung von Recht, Glaube und psychischer Erregungsfähigkeit keiner Rechtfertigung bedürfen.

Ebenso versteht es sich von selbst, dass es durchaus erwünscht ist, wenn der Beobachter auch über Erscheinungen Auskunft giebt, die den Kreis der gestellten Fragen überschreiten.

---

[1]) Nachfolgender Fragebogen wurde von mir für die Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes ausgearbeitet. Er ging den Behörden der Schutzgebiete zu, um über ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete zu berichten. Kohler.

Möge der Fragebogen viele und eingehende Beantwortung finden; dann wird unsere ethnologische Jurisprudenz die reichste Förderung finden, denn sie beruht, wie jede exakte Wissenschaft, auf der Beobachtung.

I.

Familien- und Personenrecht.

Nr. 1. Besteht Mutter- oder Vaterrecht? d. h. folgt das Kind der Familie der Mutter oder des Vaters? Oder werden die Kinder zwischen beiden Familien getheilt? Ist das Verhältniss verschieden je nach Form der Ehe? Kommt es vor, dass die Kinder unter bestimmten Voraussetzungen an die Vater-, unter anderen an die Mutterfamilie fallen, etwa bei Zahlung eines bestimmten Kindergeldes?

Nr. 2. Erbt das Vermögen vom Vater auf den Sohn oder vom Oheim auf den Neffen? Oder auf Beide? Im ersten Fall auf die freien oder unfreien Söhne? Besteht im Erbrecht ein Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern? Zwischen den ältesten und jüngsten?

Nr. 3. Welche Rechte hat der Familienvater gegen Frau und Kinder? Kann er sie insbesondere verkaufen, verpfänden, verleihen? Kommt dem Mann der Ehebruchsverdienst der Frau zu? Ist in der Familie eine tiefere Sympathie der einzelnen Familienglieder zu constatiren? Nehmen sie ihre Mahle gemeinsam oder getrennt? Werden etwa im Hause oder an öffentlichen Stätten Bilder der Ahnen verehrt, oder ihre Schädel?

Nr. 4. Muss sich der Ehemann vor oder nach der Geburt eines Kindes gewisser Dinge, z. B. gewisser Speisen, enthalten, und besteht der Glaube, dass ein Zuwiderhandeln dem Kinde schädlich wirke? Muss der Ehemann gar in diesen Zeiten das Lager hüten (Couvade)?

Nr. 5. Bestehen noch Reste des Totemismus, d. h. haben die einzelnen Familien Beziehungen zu bestimmten Thieren? Dass sie sie verehren, sie nicht tödten, sich des Genusses derselben enthalten? Bestehen Sagen, dass der Stammvater oder die Stammmutter des Geschlechts ein Thier war? Wird die Angehörigkeit zu diesem Thier nach Mutterrecht oder Vaterrecht bestimmt? Besteht der Glaube, dass die Seele nach dem Tode in ein bestimmtes Thier

übergehe? Giebt es Bestattungsfeierlichkeiten, die darauf hindeuten? Giebt es Thiertänze, bei denen ein bestimmtes Thier nachgeahmt wird, und welche? Finden sich Gebräuche, um nach Erlegung eines Thieres dessen Geist zu versöhnen?

Nr. 6. Giebt es sonstige Verbände der Familien und Geschlechter? Welches ist die Folge der Zugehörigkeit hierzu? Etwa Zusammenleben? Vermögenscommunismus? Erbrecht? Vormundschaft?

Nr. 7. Wie bezeichnet man die Verwandtschaftszugehörigkeit? Insbesondere Vatersbruder und -schwester, Muttersbruder und -schwester, Neffen, Nichte, Vetter, Grossvatersbruder? Ist die Bezeichnung verschieden, je nachdem ein Mann oder ein Weib spricht?

Nr. 8. Giebt es eine Ehe auf Zeit? Insbesondere ein Schürzenrecht, wonach die Ehefrau, wenn sie die Schürze abgestragen hat, die Trennung verlangen kann? Freie Liebesverhältnisse? Probeehe?

Nr. 9. Giebt es eine Scheinehe, etwa eine Ehe mit einer Pflanze, einem Geräthe oder einem Bilde?

Nr. 10. Giebt es Fälle von Gruppenehe, indem eine Gruppe Männer eine Gruppe Frauen heirathet? Oder von Vielmännerei (Polyandrie), indem eine Frau zu gleicher Zeit mehrere Männer hat? Welche Beziehungen, namentlich zu den Kindern, entspinnen sich hieraus?

Nr. 11. Besteht Vielweiberei, und ist hier etwa eine Schranke gesetzt? Haben die mehreren Frauen einen besonderen Haushalt und besonderes Vermögen? Leben insbesondere die Frauen mit ihren jeweiligen Kindern besonders?

Nr. 12. Hat bei den mehreren Frauen die eine gewisse Vorrechte? Und welche sind diese? In welcher Weise treten diese Vorrechte an ihren Kindern hervor?

Nr. 13. Besteht Exogamie, d. h. kann die Ehe nur mit einer Frau fremder Familie oder fremden Stammes oder auch mit einer Frau aus eigener Verwandtschaft abgeschlossen werden? Welches sind hierbei die Grenzen? Oder Endogamie, d. h. kann die Ehe mit Personen nächster Verwandtschaft abgeschlossen werden? Muss sie es? Geschwisterehe? Cousinehe? Bestehen besondere Kastenschranken, so dass die Ehe nicht ausserhalb der Kaste

geschehen kann? Besteht die Bestimmung, dass das jüngere Kind erst nach dem älteren heirathen darf? Welches sind die Folgen der Verletzung dieser Bestimmungen?

Nr. 14. In welchem Alter wird die Ehe abgeschlossnn? Geht ihr eine Verlobung voraus, etwa in der frühen Kindheit, vielleicht schon vor der Geburt? Welches ist ihre Rechtswirkung?

Nr. 15. Welche Ceremonien gelten bei der Eheschliessung? Gemeinsames Mahl? Anrufung der Geister? Mitwirkung des Priesters (Zauberers)?

Nr. 16. Besteht der Frauenraub, d. h. die Herstellung des ehelichen Lebens durch gewaltsame Entführung des Weibes? Oder durch freiwillige Entführung? Welche Folgen entspinnen sich daraus? Gilt insbesondere die Ehe sofort oder erst nach einiger Zeit?

Haben die Gehülfen des Raubes gewisse Anrechte? etwa ein jus primae noctis (ein Recht auf Defloration)?

Nr. 17. Giebt es Ceremonien, die an den Frauenraub erinnern? Scheinkämpfe? Scheinbare Vergewaltigung der Frau? Widerstreben, dem Manne zu folgen? Konventionelle Streitigkeiten bei der Hochzeit? Besteht die Sitte, dass die Frau nach der Hochzeit zu ihren Eltern zurückkehrt? Oder die Sitte der Tobiasnächte, so dass die ehelich Verbundenen sich noch eine Zeit lang nach Eheabschluss des ehelichen Umgangs enthalten?

Nr. 18. Wird die Frau gekauft? Welches ist der Kaufpreis? Besteht er insbesondere in Sklaven, oder wird eine andere Frau ausgetauscht? Kommt es vor, dass der Preis abverdient wird? Besteht er bloss in Geschenken? Welches sind die Folgen der Nichtzahlung des Preises?

Nr. 19. Wer kann die Frau zur Ehe geben (Mundwalt), und bedarf er dazu ihrer Einwilligung oder nicht? Bezieht er den Kaufpreis ganz oder theilweise, oder wer bezieht ihn sonst?

Nr. 20. Bringt die Frau eine Aussteuer mit? In was besteht sie? Ist sie im Verhältniss zum Kaufpreis?

Nr. 21. Folgt die Frau dem Manne nach seinem Wohnsitz oder umgekehrt? Und wann das Letztere?

Nr. 22. Hat die Frau ein eigenes Vermögen, und kann sie darüber verfügen? Tritt Gütergemeinschaft ein?

Nr. 23. Welches ist die Stellung der Wittwe? Haben die Erben des Mannes ein Anrecht auf sie, namentlich seine Brüder

(Leviratsrecht)? Kann sie wieder heirathen und hat die Wittwenehe Eigenthümlichkeiten?

Beerben sich die Ehegatten gegenseitig?

Nr. 24. Wer hat das Recht der Ehescheidung? Ist dieses Recht absolut oder an Gründe gebunden? Ehebruch? Unfruchtbarkeit? Dummheit? Misshandlung? Wer entscheidet über diese Gründe?

Welches sind die Folgen der rechtmässigen oder unrechtmässigen Scheidung? In Bezug auf das Vermögen? auf die Kinder?

Nr. 25. Besteht Sklaverei? Halbsklaverei? Welches ist ihr Ursprung?

Nr. 26. Ist der Sklave vermögensfähig, und welches ist das Recht des Herrn am Vermögen des Sklaven? Lebt der Sklave mit dem Herrn zusammen oder getrennt? etwa in Gemeinschaft mit anderen Sklaven (Gruppensklaven)?

Nr. 27. Darf der Herr den Sklaven misshandeln, tödten, verkaufen?

Nr. 28. Haftet der Herr für die Schulden des Sklaven? für die Missethaten? Kann er sich durch Uebergabe des Sklaven befreien?

Nr. 29. Hat der Sklave die Möglichkeit (etwa durch fiktive Missethat), es zu bewirken, dass er einem anderen Herrn überlassen wird (Bondorecht)?

Nr. 30. Giebt es Freilassungen, und welches ist ihre Form und Rechtswirkung? Wird der Sklave bei gewissen Anlässen von selbst frei?

Nr. 31. Sind die Kinder der Sklaven Sklaven, Freie oder Halbfreie?

Nr. 32. Giebt es Ceremonien bei der Geburt? Wann bekommt der Mensch seinen Namen, und wann wechselt er ihn? Wird der Name durch Umstände bestimmt? Folgt er dem Namen eines Vorfahren? Gilt etwa der Glaube, dass die Seele des Vaters mit der Geburt des Sohnes in diesen übergeht? Oder die des Oheims oder Grossvaters? Besteht etwa infolgedessen die Sitte, dass nach der Geburt des Sohnes der Vater zu seinen Gunsten abdankt (Teknokratie)? Werden gar die Greise getödtet?

Nr. 33. Hat ein jeder Mensch seinen Schutzgeist, und wie wird dieser bestimmt? Trägt man (darum) Scheu, den Personennamen zu nennen? den Namen des Verstorbenen?

Nr. 34. Ist Kindsmord üblich? Bis zu welchem Jahr ist er gestattet? Wer hat das Bestimmungsrecht? Nehmen die Zwillinge, die Wahnsinnigen, die Missgestalteten im Rechtsleben eine besondere Stellung ein? Ist die Nabelschnur Gegenstand abergläubischer Gebräuche? Ist Abtreibung erlaubt? Oder die Anwendung von Mitteln, um die Kinderzeugung zu verhüten?

Nr. 35. Besteht Jünglingsweihe, d. h. muss der Jüngling, bevor er Mann wird, gewisse Proben bestehen, sich gewissen Formalitäten unterziehen? Kommt der Jüngling zu einem Zauberer, in einen Zauberwald oder sonst in abgelegene Stätten? Welches sind seine Rechte und Pflichten während dieser Zeit? Herrscht der Glaube, dass der Jüngling die Seele wechsle? Bekommt er einen neuen Namen?

Gilt Aehnliches von Mädchen?

Gilt insbesondere die Beschneidung bei Knaben und eine Analogie bei Mädchen?

Ist die Tättowirung üblich, und in welchem Lebensalter findet sie statt? Giebt es bestimmte Tättowirungsmarken, wodurch sich die Familien unterscheiden?

Nr. 36. Wird auf die Keuschheit der Mädchen vor der Ehe Werth gelegt, oder steht ihnen der geschlechtliche Umgang frei? Welches sind die rechtlichen Wirkungen desselben? Welches ist insbesondere die Stellung der unehelichen Kinder? Muss der Verführer eine Entschädigung zahlen? Ist es Sitte, dass das Mädchen vor der Ehe sich preisgiebt oder preisgeben muss? Besteht in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen?

Nr. 37. Giebt es eine standesmässige Prostitution? Giebt es besondere Formen, um das Mädchen in die Prostitution einzuführen? Haben gewisse Volksklassen das Vorrecht der Prostitution?

Nr. 38. Welches ist das Schicksal der Seele nach dem Tode? Steht sie noch in Beziehung zum Diesseits? Giebt es ein Trauerjahr, innerhalb dessen der Ueberlebende nicht heirathen darf, oder bestehen sonst noch Verpflichtungen gegen den Todten? Opferungen und dergl.? Werden dem Todten Sklaven, Weiber mitgegeben? Finden zu diesem Zwecke Kopfjagden statt? Wie verhält es sich mit der Bestattung der Sklaven?

Giebt es letztwillige Verfügungen? Sind diese bindend, völlig oder theilweise?

Nr. 39. Besteht Ankindung (Adoption)? Unter welchen Voraussetzungen? Mit welchen Förmlichkeiten? Welches ist die Stellung des Angekindeten in Bezug auf seinen Wahlvater und auf dessen Familie? Hat er insbesondere ein Erbrecht? Und wie, wenn er mit leiblichen Kindern zusammentrifft? Ist das Verhältniss zu seiner leiblichen Familie gelöst?

Nr. 40. Besteht Blutsbrüderschaft? Welches sind ihre Ceremonien? Wird hierbei der Name getauscht? Welche Rechte erlangt der Blutsbruder am Vermögen, an der Frau, an den Kindern seines Blutsbruders? Giebt es auch Blutsschwesterschaft? Auch Blutsbrüderschaft zwischen ganzen Gemeinden?

II.

Vermögensrecht.

Nr. 41. Welches sind die Rechte an Grund und Boden? In welcher Weise wird eine Beziehung des Einzelnen zum Boden erworben? Durch Uebertragung vom Häuptling, von der Gemeinde? Wie lange dauert das so erworbene Bodenrecht? Geht es durch Nichtgebrauch verloren, sofort, oder nach einiger Zeit? Kommt es vor, dass, wer das Recht auf solche Weise erworben hat, es veräussert? Wird hierbei für das Grundstück an sich oder nur für den Betrag der Aufwendungen eine Vergütung gezahlt?

Nr. 42. Kann das Eigenthum durch eine Art Zauber (Amulet etc.), das daselbst aufgehängt oder befestigt ist, geschützt werden (Recht des Matakau), und welches sind die Folgen der Verletzung in diesem Falle?

Wird das Haus dadurch geschützt, dass man einen Todten eingräbt, der als Hausgeist Schutz bieten soll?

Nr. 43. Gehört das Eigenthum der Familie oder dem einzelnen Individuum?

Nr. 44. Bestehen kommunistische Verhältnisse? Gemeinland? Oder mindestens das Recht auf Theilnahme des Einen am Ueberschuss des Anderen? Ein Anspruch des Wanderers auf Gastfreundschaft und Unterstützung? Ein Vorkaufsrecht der der Familien- oder Dorfmitglieder im Falle der Veräusserung?

Nr. 45. Kann der Eigenthümer einer beweglichen Sache, wenn sie gestohlen oder verloren ist, sie von jedem Besitzer ohne

Entschädigung zurückfordern? Wem gehört die gefundene Sache? Wem die erlegte Sache, z. B. das Elfenbein eines erlegten Elephanten?

Nr. 46. Giebt es ein Pfandrecht an beweglichen, an unbeweglichen Sachen? Wird die Pfandsache dem Gläubiger übergeben?

Nr. 47. Welches Recht hat der Gläubiger während der Pfanddauer, insbesondere an den zu Pfand gegebenen Sklaven, Weibern, Kindern? Hat er ein Recht auf die Früchte der Sache? Werden diese vom Schuldkapital abgezogen oder nicht?

Nr. 48. Welches Recht hat der Gläubiger bei Fälligkeit der Schuld? Verfällt das Pfand oder behält der Schuldner das Auslösungsrecht?

Welches Recht erwirbt der Schuldner durch die Auslösung? Wer haftet für den Untergang der Pfandsache? Haftet insbesondere der Gläubiger dafür, ganz oder theilweise?

Nr. 49. Ist ein allgemeines Tauschmittel (Geld) im Gebrauch und welches? Sind für bestimmte Geschäfte bestimmte Tauschmittel üblich?

Nr. 50. Erfolgt der Austausch stets Zug um Zug oder auch gegen Kredit? Besteht hierbei ein Rücktrittsrecht und unter welchen Bedingungen? Wann geht die Gefahr der Sache auf den Käufer über? Welche Rechtsverhältnisse entwickeln sich aus der Leihe, aus der genossenschaftlichen Gesammtleistung (Collaboration)? Giebt es Handelsgesellschaften?

Nr. 51. Gilt der Satz, dass auf Schenkung eine Gegenschenkung folgen muss?

Nr. 52. Kommen Darlehen vor, mit periodisch laufendem Zinsfuss oder mit einer festen, nicht zeitlich laufenden Vergütung? Getreidedarlehen?

Nr. 53. Werden Verträge durch besondere Fluch- oder Verwünschungsformen befestigt? Etwa durch Versprechen beim Leben des Häuptlings? Oder giebt es sonstige Vertragsfeierlichkeiten?

Nr. 54. Welche Rechte hat der Gläubiger gegen den nichtzahlenden Schuldner? Wird dieser insbesondere zum Pfandsklaven? er allein oder auch seine Familie? Besteht überhaupt eine Familienhaftung? eine Haftung der Erben? Bis zu welchem Masse?

Nr. 55. Hat der Gläubiger ein Recht auf den Leichnam des

Schuldners? Verliert dieser die ehrliche Bestattung? Haftet der ihn Bestattende für die Schulden? Welches ist nach dem Glauben des Volkes das Schicksal seiner Seele?

Nr. 56. Welches ist die Lage des Bürgen? Tritt der Bürge an Stelle des Schuldners oder neben denselben? Hört die Haftung des Bürgen mit seinem Tode auf? Hat der Bürge einen Rückgriff gegen den Schuldner und auf welche Weise?

III.
Strafrecht.

Nr. 57. Herrscht Blutrache bei Mord? Auch bei zufälliger, absichtsloser Tödtung? Bei Ehebruch? Bei welchen anderen Verbrechen?

Nr. 58. Giebt es auch eine geminderte, d. h. nicht bis zum Tod reichende Blutrache? Giebt es Talion, d. h. die Zufügung eines ähnlichen Uebels, wie das verschuldete?

Nr. 59. Wer übt die Blutrache aus? Gegen wen geht sie? Insbesondere auch gegen die Ortschaft oder doch gegen die Familie des Thäters? Kann sie successive geübt werden, so dass sie zuerst gegen einen ferneren Ortsangehörigen geht, der dann wieder an einem Familienmitglied den Regress nimmt?

Nr. 60. Wird die Blutrache durch Komposition (Wergeld) abgelöst? Regelmässig, häufig, selten? Ist der Bluträcher verpflichtet, die Komposition anzunehmen und auf die Blutrache zu verzichten? Besteht auf Thäterseite eine Verpflichtung zur Zahlung? Was wird als Komposition gegeben? Auch Sklaven, Kinder, Frauen?

Nr. 61. An wen fällt die Komposition? Wer haftet dafür? In erster Linie, subsidär? Unter welchen Förmlichkeiten findet die Versöhnung statt? Wird die Versöhnung durch Zwischenheirath bestärkt? Kann ein Familienmitglied, für das die Familie mit Komposition haften musste, aus der Familie ausgesondert werden, damit diese der weiteren Haftung entgehe?

Nr. 62. Besteht ein Asylrecht? Giebt es Asylstätten, wo die Blutrache nicht geübt worden darf? Giebt es Zeiten, wo sie unstatthaft ist (Festlichkeiten und dergl.)? Giebt es Gebräuche, durch welche der Thäter sich der Blutrache entziehen kann (Berührung des Bluträchers etc.)?

Nr. 63. Giebt es ein staatliches Strafrecht? Insbesondere ein Strafrecht des Häuptlings? Welches sind die Strafen? Und insbesondere, wie verhält sich die Strafe zur Blutrache? Giebt es verschärfte Todesstrafen, z. B. Feuertod? Verstümmelnde Strafen? Gilt der Grundsatz: Aug' um Auge, oder der Grundsatz, dass der Thäter mit dem Körpertheil büsst, mit dem er gefrevelt hat, oder sonst in der Weise seines Frevels (z. B. der Brandstifter durch Feuertod): Symbolismus im Strafrecht? Kann ein Sklave als Stellvertreter gegeben werden? Welche Stellung hat der Scharfrichter? Giebt es Freiheitsstrafen, Versklavung? Giebt es Geldstrafen, und von wem werden sie entrichtet? Besteht insbesondere eine staatliche Geldstrafe neben der Komposition, oder gilt die eine für die einen, die andere für die anderen Vergehen? Wer hat das Begnadigungsrecht?

Nr. 64. Wird auch die zufällige (absichtslose) Missethat bestraft? Ganz oder theilweise? Wie wird Versuch, Beihülfe, Nothwehr behandelt? Gilt der Satz, dass, wer den Thäter der Strafe entzieht, selbst dafür eintreten muss? Giebt es eine Strafbürgschaft?

Nr. 65. Welches ist die Behandlung des Ehebruchs? Hat der Ehemann ein Tödtungsrecht? Ist die Verstümmelung des Ehebrechers üblich? Kann der Ehebrecher sich und die Ehebrecherin auskaufen?

Nr. 66. Welches ist die Strafe für Diebstahl und Hehlerei? Für Körperverletzung? Für Nothzucht? Für Abtreibung? Für widernatürliche Unzucht? (Kommt diese vor? In welchen Formen? Welche gelten etwa als erlaubt?) Für Kriegsverrath? Für Verletzung eines Tabu, d. h. eines religiösen Verbots? Für Zauberei? Gilt der Glaube, dass, wer ohne ersichtlichen Grund stirbt, von einem Anderen durch Zauber getödtet worden ist?

IV.

Prozessrecht.

Nr. 67. Hat der Gläubiger ein Selbsthülferecht? Ein Recht der Pfändung, der Festnahme des Schuldners?

Hat er es von selbst, oder erst durch obrigkeitliche Ertheilung?

Nr. 68. Bestehen Geheimbünde zum Zweck der Rechts-

verwirklichung, oder der Friedensvermittelung (sog. Duckduckverbände)? Welches ist die Form ihres Auftretens? Wirken sie im Civil- und Strafrecht? Welches ist die Art ihrer Befehle und die Folge des Ungehorsams dagegen? Hängen diese Geheimbünde mit einem Thierkultus zusammen?

Nr. 69. Giebt es eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung in Civil- und Strafsachen? Welches ist die entscheidende Behörde? Giebt es einen Instanzenzug?

Wer vollstreckt die Urtheile?

Nr. 70. Ist der Sklave klageberechtigt? die Frau? der Nichtadelige gegen den Adeligen?

Nr. 71. In welcher Weise wird der Beklagte geladen? durch den Kläger oder durch einen öffentlichen Boten? Welches ist der Rechtsnachtheil des Nichterscheinens?

Nr. 72. Giebt es besondere Formeln bei Einleitung des Prozesses? So beim Besitzprozess? Etwa eine Prozesswette, indem jeder Theil für den Fall des Verlustes eine Summe verspricht?

Nr. 73. Gilt Zeugenbeweis? Wird der Zeuge geladen und durch wen? Ist er verpflichtet, zu erscheinen, und welches ist die Folge des Nichterscheinens? Besteht eine besondere Feierlichkeit zur Bestätigung des Zeugnisses? Wie, wenn mehrere Zeugen sich widersprechen?

Nr. 74. Giebt es im Civilprozess von Seiten der Parteien eine gerichtliche Betheuerung oder Verwünschung, z. B. unter Trinken eines Fetischwassers?

Nr. 75. Gilt in Strafsachen der Satz: wo kein Kläger, da kein Richter, oder kann von Obrigkeitshalber ohne Klage eines Verletzten oder Betheiligten eingeschritten werden? Immer, oder in welchen Fällen?

Nr. 76. Werden gewisse Strafsachen, z. B. Zauberei, in aussergewöhnlicher Weise behandelt?

Nr. 77. Wird Folterung zur Erpressung von Geständnissen angewendet, und welche Arten?

Nr. 78. Gelten Gottesurtheile, d. h. Prozeduren, wobei die Entscheidung über Schuld oder Unschuld von einem Naturereigniss abhängig gemacht wird? Und welche? Etwa die Giftprobe? die Wasserprobe (durch Untertauchen) oder die Heisswasserprobe

(durch Eintauchen des Armes)? die Feuerprobe? die Schlangenprobe?

Nr. 79. Hat sich bloss der Beschuldigte dem Gottesurtheil zu unterziehen, oder auch der Ankläger (einseitiges, zweiseitiges Gottesurtheil)? Kann es durch einen Stellvertreter vollzogen werden? durch einen Sklaven? ein Thier? Geht dem Gottesurtheil eine Untersuchung oder ein Seherspruch des Priesters (Zauberers) voraus?

Nr. 80. Welche Prozeduren vollzieht der Zauberer, um den angeblich Verdächtigen zu ermitteln?

Nr. 81. Besteht Bahrprobe, d. h. Erkundung des Thäters durch Prozedur an oder mit dem Getödteten? Herumtragen des Leichnams? Oder gilt die Meinung, dass der Todte im Traume den Thäter kundgiebt?

Nr. 82. Besteht Loosordal oder sonst eine Methode, durch Hervorrufung eines zufälligen Umstandes den Thäter zu ermitteln? Zweikampf?

Nr. 83. Kann sich der Verdächtige durch Eid oder sonst eine feierliche Bestätigung reinigen? Etwa durch Verwünschung für den Fall der Schuld? Gilt er in diesem Fall sofort als gereinigt oder erst, wenn eine bestimmte Zeit verstrichen ist, ohne dass die Verwünschung eintraf? Werden die Verwünschungen mit bestimmten Förmlichkeiten verbunden? etwa dem Trinken eines Fetischwassers, dem Fetischessen (dem Verzehren von etwas der Gottheit Geweihten)?

V.

Staats-, Verwaltungs-, Völkerrecht.

Nr. 84. Beruht der Staatsverband auf Geschlechter-Genossenschaft, d. h. auf der Zugehörigkeit zu bestimmten Familien- oder Geschlechtern? Oder können Geschlechtsungenossen zum Staat gehören? Müssen sie sich (als Klienten) einer der Familien anschliessen?

Nr. 85. Ist die Auswanderung strafbar?

Nr. 86. Giebt es einen Adel, und wie wird er erworben? Welches sind die Standesrechte und Rechtseigenthümlichkeiten desselben?

Nr. 87. Nehmen die einzelnen Berufsstände eine besondere Stellung ein? Giebt es besondere Gemeindehandwerker, z. B. Schmiede?

Nr. 88. Besteht Häuptlingschaft, und welches sind die Rechte des Häuptlings? Giebt es Häuptlinge im Krieg und Frieden oder nur im Kriegsfall? Oder einen Häuptling für den Krieg, einen für den Frieden? Hat er insbesondere ein Recht auf Leben und Tod der Unterthanen? Wird hiervon (z. B. durch Opferung bei feierlichen Anlässen) Gebrauch gemacht? Hat er ein Recht auf ihr Vermögen? Auf ihre Weiber? — Welches sind die Abzeichen seiner Würde? Giebt es besondere Gebräuche, welche ihm die Verehrung des Volks beweisen? Ist die Macht des Häuptlings ordnungsmässig festgestellt, oder ist sie wandelnd je nach der Persönlichkeit, welche die Häuptlingswürde trägt, d. h. mehr faktisch als rechtlich? Gelten bestimmte Prinzipien über die Thronfolge? Beruht sie auf Wahl oder Erbgang?

Nr. 89. Ist der Häuptling beschränkt durch die Volksversammlung (Palaver) oder durch einen Rath von Grossen? durch bestimmte Familien? Welches ist die Ordnung bei den Versammlungen? Darf Jeder das Wort ergreifen? Haben auch die Frauen eine Stimme? Oder spielen diese etwa sonst eine Rolle in der Regierung? so insbesondere die Frauen und die Mutter des Häuptlings? Herrscht gar in bestimmten Kreisen eine Frauenherrschaft (Gynäkokratie)?

Nr. 90. Giebt es eine Art von Gefolgschaft, indem Mitglieder hochstehender Familien zum Häuptling oder andern Grossen in ein besonderes Treuverhältniss treten?

Nr. 91. Besteht ein Priesterthum? Welches ist seine Stellung zur Gottheit? Ist das Priesterthum mit der Häuptlingswürde verbunden? Oder herrscht ein Antagonismus zwischen beiden, und wie wird er ausgeglichen?

Nr. 92. Giebt es eine Art von Gesetzgebung, indem durch den Häuptling oder eine andere Macht bestimmte allgemeine Rechtssatzungen gegeben werden? Wer ertheilt Privilegien? Wer bestimmt das im Verkehr zu verwendende Geldmittel und seinen Kurs?

Nr. 93. Welche Rechtserscheinungen treten beim Tode des Häuptlings ein? Etwa eine momentane Gesetzlosigkeit? Muss der Tod eine Zeit lang geheim gehalten werden?

Nr. 94. Welches sind die beim Tode des Häuptlings eigenthümlichen Bestattungsceremonien?

Nr. 95. Welche Verwaltungsbeamte stehen unter dem

Häuptling? Sind die Gemeinden selbständig, und welches ist ihre Verfassung und Verwaltung? Haben sie besonderes Grundeigenthum? Können die Gemeindemitglieder einen Nichtgemeindegenossen vom Grundeigenthum vertreiben oder ihn auskaufen? Vgl. Nr. 44.

Nr. 96. Welche Abgaben erhebt der Häuptling oder der Staat oder die Gemeinde? Welches sind die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung?

Nr. 97. Giebt es Staatenverbände, abhängige Staaten und abhängige Häuptlinge, Bundesversammlungen? Wie werden Verträge zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossen?

Nr. 98. Besteht das System der Geiseln und welches ist ihr Recht?

Nr. 99. Haben die zwischen den einzelnen Völkern verkehrenden Boten, Zwischenträger, besondere Rechte?

Nr. 100. Welches ist die Form der Kriegserklärung? Das Schicksal der Besiegten und ihres Besitzes? An wen fällt die Kriegsbeute? Sind sonstige Kriegsgebräuche bemerkenswerth?

IX.

Das Recht der Marschallinsulaner.

Von

Prof. Dr. **J. Kohler.**

Durch die Güte der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes wurde mir ein Bericht des Vorstehers des Bezirksamts Nauru (Jung) über die dortigen Rechtsverhältnisse mitgetheilt, welcher das, was wir von dem Recht der Marschallinsulaner wissen, theils bestätigt, theils in erfreulicher Weise erweitert. Ich bezeichne den Bericht mit dem Namen des Berichterstatters und bemerke über die Rechtsverhältnisse dieser Stämme folgendes, — wobei ich mich zugleich auf die Berichte in den Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten (Knappe I S. 63, Sonnenschein II S. 19, Eggert III S. 135) berufe und auf das benachbarte Ponape und den Gilbertarchipel mit Bezug nehme:

§ 1.

Die ehemalige Gruppenehe ist noch klar ersichtlich; so heisst es im Bericht, dass nicht selten ein Mann mehrere Frauen oder eine Frau mehrere Männer heirathet; dabei wählt sich der Mann gewöhnlich Töchter einer Familie: also Gruppenehe unter Geschwistern[1]).

Dem entspricht es vollkommen, wenn uns von den Gilbertinseln gesagt wird, dass der Verlobte der ältesten Tochter

[1]) Bericht von Jung.

ein Anrecht auf die jüngeren Töchter hat, die nur mit seiner Einwilligung weiter verheirathet werden dürfen[2]).

Damit stimmt es ferner, dass auf den Marschallinseln der Wittwer die Schwester der verstorbenen Frau an sich nimmt und heirathet[3]).

Damit stimmen aber namentlich die Verhältnisse auf Ponape.

Hier kommt es sehr häufig vor, dass die Frauen unter Brüdern oder Freunden ausgetauscht werden: entre hermanos y aun entre amigos (also doch meist unter Brüdern und etwa solchen, die ihnen gleichstehen); ein solcher Tausch heisst isipal[4]). Dies wird darauf zurückgeführt, dass die Einzelfamilie hinter dem Geschlecht verschwindet: La tribu o municipio constituye la familia verdadera, desconociendo la importancia que en los paises civilizados concedemos a la natural[5]).

Das Hauptbeweismittel ehemaliger Gruppenehe, die Verwandtschaftsbezeichnung, aber hat schon Morgan für die Kings-Millinseln erbracht.

Das System ist das hawaische, dessen Eigenthümlichkeit bekanntlich darin besteht, dass nicht nur der Bruder des Vaters, sondern auch der Bruder der Mutter = Vater, nicht nur der Sohn des Bruders, sondern auch der Sohn der Schwester (wenn ein Mann spricht) = Sohn, und dass noch andere Gleichungen eintreten, wie dies aus S. 315 f. hervorgeht. Diese Gleichungen sind für die Millinseln von Morgan nachgewiesen:

Schwestersohn (wenn ein Mann spricht) = Brudersohn = Sohn (Morgan III, 37. 29, 9 jeweils Nr. 14).

---

[2]) Meinicke, Inseln des stillen Oceans II S. 341. Vgl. oben S. 322 f.

[3]) Hernsheim, Südseeerinnerungen (über Jaluit) S. 81; Hager, Marshallinseln (1886) S. 98. Die Polygamie wird auch sonst bestätigt; so schon von Chamisso (Werke, Ausgabe von Böttcher) II S. 461 für die Ratacker. Vgl. auch Hager S. 76.

[4]) Pereiro, la isla de Pontape (Manila 1895) p. 119.

[5]) Pereiro p. 119.

Brudersohn (wenn ein Weib spricht) = Schwestersohn = Sohn (Morgan III, 45. 53. 9).

Vaterschwester = Mutter (Morgan III, 87. 8).

Mutterbruder = Vater (Morgan III, 113. 7).

Cousin = Bruder (Morgan III, 89--92. 17. 18. 21. 22).

Cousine = Schwester (Morgan III, 95—98. 19. 20. 23. 24).

Dagegen ist Vaterschwestermann nicht = Vater, er wird bereits differenzirt; ebenso die Mutterbrudersfrau; auch für den Mann der Cousine, die Frau des Cousins, für Schwager, Schwiegersohn, Schwiegervater finden sich verschiedene Bezeichnungen.

Die Morgan'schen Tafeln finden wiederum eine glänzende Bestätigung in dem neuerlichen Bericht von Pereiro über Ponape [6]).

Ich setze die Hauptstelle Pereiro's hierher:

Los tios, a sus sobrinos, hijos de hermano o hermana los apelan y tratan como si fueran hijos propios y los sobrinos llaman y traian a sus tios como si fueran sus padres. Los primos se conceptuan como si fueran hermanos.

Allerdings haben sie trotzdem für die Cousins einen unterscheidenden Namen gebildet: chave, statt riai; wogegen Grossvater und Enkel sich wie Vater und Sohn benennen sollen [7]).

Noch ein anderer Brauch führt auf die Gruppenehe zurück: der häufige Kindertausch.

Während von Nauru nur berichtet wird, dass bei kinderlosen Ehen die Adoption sehr häufig sei, und dass die adoptirten Kinder den leiblichen gleichstehen [8]), so erfahren wir aus Ponape, dass hier die gegenseitige Adoption zu einem wahren Kindertausch führe [9]). Wie dies mit der Gruppenehe zusammenhängt,

---

[6]) Pereiro p. 105.

[7]) Pereiro p. 105.

[8]) Bericht von Jung.

[9]) Pereiro p. 119.

ist klar: die Gruppenkinder gehörten der ganzen Gruppe und wurden, als sich die einzelnen Hausstände sonderten, unter die verschiedenen Hausgemeinschaften vertheilt: man hatte nicht das Gefühl, dass das Kind dem Hausstand, aus dem es hervorging, näher stehe, als der ganzen Gruppe: man tauschte je nach Bedarf und Zuneigung, man erwies sich durch den Tausch als besonders freundschaftlich und bethätigte damit die Zusammengehörigkeit des Ganzen.

Auch die Gemeinlandnutzung ist Ausfluss ehemaliger Gruppeneinheit. Sie wird noch von Ponape berichtet: alle 4—5 Tage werden aus dem Gemeindeland die Früchte von Gemeinde halber eingeheimst und an die Genossen vertheilt[10]).

Endlich spricht für unsere Aufstellung auch hier die Ungebundenheit im Geschlechtsumgange vor der Ehe — wobei man aber immer voraussetzen muss, dass dieser Umgang nicht im eigenen Klan, also nicht in verbotener Verwandtschaft erfolgen darf, wie sich dies sofort ergeben wird.

Diese freie Liebe wird uns insbesondere von den Ponapesen geschildert[11]).

§ 2.

Das System der Verwandtschaftsbenennung ist also das hawaische; dasselbe führt auf eine ehemalige Geschwisterehe zurück; und auch sonst findet sich einiges, was darauf hindeutet. Die Geschwisterehe selbst aber ist schon längst verlassen; schon längst hat sich die totemistische Absonderung entwickelt und die Ehe innerhalb des Totems (Stammes, Klans) ist auf den Marschallinseln streng untersagt.

Die Verheirathung von Stammesmitgliedern unter sich wäre ein Verbrechen, das allerdings nicht den Tod, aber Ausstossung aus dem Stamme und Tödtung der Kinder dieser Ehe zur Folge hätte. So auf Nauru[12]).

---

[10]) Pereiro p. 104.

[11]) Hernsheim S. 63; Pereiro p. 120. So auch auf Yap (Hernsheim S. 26) und sonst.

[12]) Bericht von Jung. Vgl. auch Eggert S. 136.

Es gilt also dasselbe, was auf dem Gilbertarchipel [13]) gilt, was auf den Mortlockinseln [14]) und sonst auf der Südsee [15]). Die Südseeinsulaner haben sich eben energisch aus dem Stadium der Geschwisterehe hervorgehoben und die Totemgeschiedenheit zum Princip erhoben.

Dies zeigt sich noch in folgendem merkwürdigen Brauch. Dass der Kindsmord auf den Marschallinseln üblich ist, erfahren wir schon von Chamisso, und dieser Bericht ist um so unverfänglicher, als der Dichter bekanntlich die Verhältnisse der Insulaner in rosigem Lichte ansieht und mit einem gewissen Widerstreben einen solchen schrecklichen Gebrauch schildert: er sagt, dass die gewöhnlichen Leute nicht mehr als 3 Kinder aufziehen und die etwa folgenden Kinder lebendig begraben: ein Mal mit ringförmigem Einschnitte bezeichnet die Stelle, wo solche überzählige Kinder ruhen [16]).

Der Kindsmord wird uns nun mit folgendem merkwürdigen Detail aus Nauru bestätigt: von Zwillingen wird fast immer der eine von beiden getödtet, mindestens dann, wenn die Zwillinge verschiedenen Geschlechts sind, und zwar meist der männliche: man nimmt nämlich an, dass dieselben im Mutterleibe in Blutschande gelebt haben [17]).

---

[13]) Meinicke II S. 341.

[14]) Vgl. oben S. 212.

[15]) So bestehen auf den Banksinseln zwei grosse Familien, deren Mitglieder gegenseitig einander heirathen; vgl. Eckardt im Globus 1881 S. 366. Auf den Fijiinseln ist die Scheidung so streng, dass es ehedem mit Todesstrafe geahndet wurde, wenn sich der Bruder zur verheiratheten Schwester aufs Bett setzte; vgl. Martin in Petermann's Mittheil. XXX (1884) S. 335, 338.

[16]) Chamisso's Werke, Ausgabe von Böttcher II S. 461.

[17]) Bericht von Jung; er sagt: Der Grund hierfür ist die Ansicht der Eingeborenen, dass solche Zwillinge sich schon im Mutterleibe verehelicht haben und, da sie doch gleichen Stammes sind, damit eine Blutsünde begangen haben.

§ 3.

Auf den Marschallinseln besteht Mutterrecht, ebenso wie auf den Karolinen, wie auf den Banksinseln u. a.[18]). Es besteht in mehr oder minder voller Auszweigung: nach Mutterrecht vererbt sich der Stand, auch die Häuptlingsschaft[19]). Hierüber gilt noch folgendes:

Schon Chamisso erzählt von den Bewohnern Ratacks, dass die Erbfolge der Häuptlinge nicht auf den Sohn, sondern auf den jüngeren Bruder gehe, erst nach Ableben aller Brüder auf den Sohn des ersten Bruders[20]).

Dies hat Chamisso unzweifelhaft theilweise missverstanden; allerdings ist das Missverständniss sehr entschuldbar. Die Sache verhält sich vielmehr so: nach den Brüdern kommt der Sohn der Schwester[20a]). Da man aber nach dem Hawaiisystem den Sohn der Schwester als Sohn bezeichnet, so musste Chamisso von seinem Standpunkt zur Annahme kommen, dass nach Erschöpfung der Bruderfolge die Sohnesfolge eintrete.

Damit erklärt sich auch die von anderer Seite gegebene Nachricht, dass in Ermangelung von Brüdern der Stiefsohn zur Thronfolge komme[21]); der Stiefsohn als Sohn der Frau ist ursprünglich = Sohn der Schwester (als die Ehe noch Schwesterehe war), und solche Reminiscenzen sind im Häuptlingsrecht häufig. Bei diesem Sachverhalt musste man auf die neueste Mittheilung besonders gespannt sein. Sie führt auch zu einem ganz überraschenden Resultat:

In Nauru erfolgt der Thronwechsel nach Enkelerbrecht: mit dem Enkel kommt man trotz Mutterrechts wieder auf den Stamm des früheren Häuptlings zurück, so dass die Häuptlingswürde in der Descendenz bleibt; dieses gestaltet sich

[18]) Ueber die Palauinseln vgl. Z. f. vgl. Rechtswissensch. VI S. 324 f.; über die Banksinseln vgl. Eckardt im Globus 1881 S. 367.

[19]) Kubary, Journal des Museum Godeffroy I S. 36.

[20]) Chamisso II S. 460. [20a]) So auch Knappe S. 77.

[21]) Ausland 1880 S. 162; Hager S. 98.

so: der Häuptling aus dem Stamm A heirathet eine Frau aus dem Stamm B, der Sohn ist ein B: dieser kommt natürlich nicht zur Erbfolge im Stamm A; aber er heirathet wieder eine Frau vom Stamm A und sein Sohn wird darum wieder ein A: dieser ist zur Häuptlingsfolge berufen. Also nicht der Sohn erbt, sondern der Enkel; die Söhne des Häuptlings nehmen dagegen im Stamm ihrer Mutter eine hervorragende Stellung ein[22]).

In dieser ingeniösen Art wird trotz des Mutterrechts die Descendenz im Thronwechsel festgehalten und die Neffenerbfolge vermieden.

Im Uebrigen finden sich auf diesen Inseln auch sonst Züge, die an das Mutterrecht gemahnen, andererseits aber auch deutliche Uebergänge zum Vatersystem.

Dem Mutterrecht entspricht es, dass ein eigentlicher Frauenkauf nicht bekannt ist.

So wird von den Ponapesen gesagt, dass man für die Braut nur ein Körbchen Früchte als Geschenk bringt[23]).

Ebenso kann mit dem Mutterrecht die für Nauru bestätigte häufige Kinderverlobung zusammenhängen[24]): die Wahl der richtigen Frau hat hier besondere Bedeutung. Dem Mutterrecht entspricht es ferner, dass die Frauen eine verhältnissmässig hohe Stellung einnehmen; so im Familienleben überhaupt, wie dies schon Chamisso von den Ratackern erwähnt[25]), ebenso Pereiro von den Ponapesen[26]).

Dies zeigt sich aber auch in speciellen Rechtsregeln; so in dem Satze, dass die Frauen mit den Männern gleichmässig das Vermögen erben, wie dies Jung von Nauru bestätigt: nur wenn mehrere Töchter und bloss ein Sohn vorhanden ist, soll dieser einen grösseren Theil bekommen; so ferner in dem gleichfalls von Jung berichteten Rechtssatze, dass nicht nur der Wittwer

---

22) Bericht von Jung.
23) Pereiro p. 118.
24) Bericht von Jung; Knappe S. 76; Sonnenschein S. 23.
25) Chamisso II S. 461.
26) Pereiro p. 118.

in den Besitz des Vermögens der verstorbenen Frau eintritt, sondern auch umgekehrt die Wittwe in das Vermögen des Mannes.

Allein trotz alledem gilt das Mutterrecht nicht mehr in der Energie, wie etwa auf den Palau:

Schon die Enkel-, statt Neffenerbfolge zeigt das Bestreben, die Häuptlingswürde in der Linie des Vaters zu belassen.

Sodann besteht in der Sklavenfamilie Vaterrecht: die Sklaverei erbt vom Vater auf den Sohn, die Frau des Sklaven wird auch Sklavin[27]) (sofern der Sklave nicht bei der Ehe freigegeben wird). Diese Entwickelung ist begreiflich: der Herr will seinen Sklaven nicht weggeben; der Sklave kann daher nur heirathen, wenn er eine Sklavin in das Haus des Herrn bringt und ihm unterthan macht; entsprechend gehören dann auch die Kinder des Sklaven und der Sklavin diesem Herrn. Darum gilt auch der Grundsatz, dass eine freie Frau, die einen Sklaven ohne Genehmigung des Herrn heirathet, in die Sklaverei und in die Herrschaft des dominus übergeht[28]).

Bei diesem Sachverhalt ist es denn auch begreiflich, dass die ganze Vermögenserbfolge, wenigstens in Nauru, Vaterrechtsfolge ist: es erben Söhne und Töchter, und zwar regelmässig zu gleichen Theilen; nur die Gerade (Kostbarkeiten und Schmuck der Frau) kommt lediglich an die ältere Tochter[29]).

Daher bleiben auch bei Lösung der Ehe die Söhne beim Vater, und nur die Töchter folgen der Mutter[30]).

Und so nimmt denn auch auf Nauru die Frau an dem

---

[27]) Bericht von Jung.

[28]) Bericht von Jung.

[29]) Bericht von Jung. Auch anderwärts sucht man den Folgen des Mutterrechts zu entgehen. Auf den Banksinseln (mindestens auf Mota) pflegen die Agnaten die den Schwesterkindern nach Mutterrecht zukommenden Liegenschaften auszukaufen; ja, der Erblasser bestimmt den Auskaufspreis. So Codrington bei Fison and Howitt, Kamilaroi p. 312.

[30]) Bericht von Jung. Daher benennt auch der Vater das Kind, Knappe S. 76.

Standesrecht des Mannes Theil[31]; während von anderer Seite umgekehrt nach reinerem Mutterrecht gesagt wird, dass die Frau den Mann zu ihrer Stufe emporhebt, so dass er nachher nicht mehr unter diesem Rang heirathen darf[32].

§ 4.

Andere familienrechtliche Grundsätze sind folgende:

Die Ehescheidung ist in Nauru sicher zulässig wegen Ehebruchs der Frau[33]; wohl auch ohne dies: aus Jaluit wird ein freies Verstossungsrecht des Mannes berichtet[34].

In Ponape wird die Ehescheidung als leicht geschildert: sie erfolge vor einem Familienrath. Noch leichter ist allerdings der Frauenaustausch, und dieser findet darum besonders häufig statt[35].

Das eheliche Güterrecht ist Verwaltungsgemeinschaft (Verwaltungsrecht des Mannes am Vermögen der Frau) und gegenseitiges Leibzuchtserbrecht[36].

Und sehr interessant ist, dass sich hier schon eine Art Verfügung von Todes wegen festgesetzt hat: der Erblasser, den der Erbe vernachlässigt hat, kann diesen enterben und das Vermögen dem zuwenden, der für ihn gesorgt hat[37].

Blutsbrüderschaft mit Fraugemeinschaft hat schon Chamisso bei den Ratackern beobachtet[38]. Von anderer Seite wird uns mitgetheilt, dass der Namenstausch zur Freundschaftsbezeugung auch hier üblich sei[39].

---

[31]) Bericht von Jung.

[32]) Hernsheim S. 81; Hager S. 97; Knappe S. 76.

[33]) So Jung. [34]) Hernsheim S. 81.

[35]) Pereiro p. 119. Vgl. oben S. 442.

[36]) So verstehe ich den Bericht von Jung, wonach durch die Vollziehung der Ehe das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes und bei ihrem Tod in sein Besitzthum übergehe; ebenso werde beim Ableben des Mannes die Frau Besitzerin seines Vermögens.

[37]) Bericht von Jung.

[38]) Chamisso II S. 461.

[39]) Meinicke II S. 342.

Vom Sklaven- oder Leibeigenenwesen wussten wir bereits, dass diese einen eigenen Stand, den Stand der Armij kajur bilden [40]).

Näheres erfahren wir nun über die Verhältnisse auf Nauru.

Der Sklave ist eigenthumsunfähig, wenigstens was Grund und Boden betrifft, den er für den Herrn zu bebauen, dessen Früchte er abzuliefern hat, während er nur seinen Unterhalt bekommt.

Der Herr hatte früher ein jus vitae et necis, häufig war die körperliche Züchtigung wegen Insubordination.

Ueber die Sklavenehe und das dabei geltende Vaterrecht ist bereits oben gehandelt worden. Mehr als eine Frau darf sich der Sklave nicht nehmen [41]).

Freilassung ist möglich; als Freilassung gilt, wenn der Herr zur Ehe des Sklaven mit einer Freien seine Zustimmung giebt [42]).

§ 5.

Das Eigenthum an beweglichen Sachen ist völlig entwickelt; daher auch strenge Strafen des Diebstahls.

Eine energische Anerkennung dieses Eigenthums ist auch die Eigenthumsmarke, die sich bei gezähmten Fregattvögeln in eigener Weise findet: sie wird auf Schwanz- und Flügelfedern eingeritzt; nun darf sich aber nicht jeder eine beliebige Marke wählen, sondern es giebt eine Anzahl allein anerkannter Zeichen, einen numerus clausus; diese vererben sich und sind

---

[40]) Meinicke II S. 339; Hager S. 96 f.; Kubary, Journal des Museum Godeffroy I S. 37: Sie sind auf der Insel Ebon so häufig, dass sie den grössten Theil der Bevölkerung ausmachen.

[41]) So Hernsheim, Südseeerinnerungen (über Jaluit) S. 80; Hager S. 97.

[42]) Bericht von Jung. Er drückt sich so aus: Es kann mit Einwilligung seines Herrn durch die Vollziehung einer Ehe zwischen einem Leibeigenen und einem freien Eingeborenen ersterer sich seine Freiheit wieder erwerben. — Juristisch ist dies so aufzufassen, wie oben.

auch der Veräusserung fähig[43]): sie sind daher sehr geschätzte Mittel der Eigenthumssicherung.

Das Eigenthum ist bei den Naturvölkern oft in der Art stark individualisirt, dass es dem Todten ins Grab folgt: so auch hier, mindestens wenn ein Häuptling stirbt[43a]).

Eine weitere Spur davon wird uns jetzt berichtet: wenn keine Tochter vorhanden ist, an welche die Gerade fallen könnte, so wird diese vergraben oder ins Meer geworfen[44]).

Der Boden ist auf Nauru Gemeineigen oder individuelles Eigen. Individuelles Eigen kann nicht nur fester Grundboden sein, sondern auch Küstenriffe und das sie umspülende Meer. Solches individuelles Eigen kann veräussert werden, was aber meist nur in Gestalt des Tausches kleiner Parzellen stattfindet. Auf dem Gemeinland aber kann jeder eine Palme anschneiden, um daraus toddy zu gewinnen, und er hat dann in dieser Beziehung ein Alleinrecht[45]).

Superficiarische Bodenrechte sind, wie in Polynesien überhaupt, häufig; so hat der eine den Boden, der andere die darauf gesetzte Palme: der Palmsuperficiar hat das Recht, wenn die Pflanze abstirbt, eine andere zu bauen, es muss aber genau an derselben Stelle sein[46]).

Ueber die Gemeinlandnutzung auf Ponape ist bereits oben (S. 444) gehandelt worden.

§ 6.

Durchgängig besteht ein erbliches Häuptlingsthum; aber nicht alle Häuptlinge sind zu faktischer Macht gelangt, sondern meist nur der des Hauptstammes; denn oft hat ein Stamm eine Hegemonie erworben, sei es auf der betreffenden Insel, sei es auch über eine ganze Inselgruppe[47]).

---

43) Bericht von Jung. Ueber die Fregattvögel vgl. Sonnenschein S. 22.

43a) Knappe S. 79 (auch Menschen opfern sich).

44) Bericht von Jung.

45) Bericht von Jung.

46 So Bericht von Jung.

47) Hager S. 98; Knappe S. 77.

So sind auf Nauru 12 Stämme, ohne locale Sonderung, von denen der eine der Hauptstamm ist. Es giebt hier auch einen Stamm der Fremdlinge, d. h. der von anderswo her Verschlagenen, die sich angesiedelt und feste Wohnsitze erworben haben [48]).

Das Vorrecht des Häuptlings pflanzt sich gewissermassen auf seine Familie über: sie bildet einen bevorrechteten Stand. So wird uns von Jaluit erzählt, dass die königliche Familie (Budang) dem Stande der gewöhnlichen Freien (Leatakatak) entgegengesetzt sei, unter welchen wieder die Kajurs ständen: letztere sind die oben besprochenen Leibeigenen [49]). Die höheren Stände geniessen gewisse Ehrenvorrechte: einer aus dem niederen Stande darf vor ihnen nur gebückt gehen und muss sich stets in respektvoller Entfernung halten [50]); Häuptlinge dürfen jedes Mädchen zur Frau verlangen [51]).

§ 7.

Früher bestand, namentlich für Diebstahl, Todesstrafe [52]); sie erfolgte bei Männern in australischer Weise durch Speerung, bei Frauen durch Ertränken [53]).

Für die Körperverletzung ist auf Nauru an den Verletzten eine Komposition zu erlegen, deren Höhe sich nach dem gesellschaftlichen Rang des Geschädigten bemisst. Bei Tödtung ist die Strafe Tod oder Versklavung, in beiden Fällen mit Verlust des gesammten Vermögens an die Familie des Erschlagenen.

Das Gesagte gilt insbesondere auch von der Verletzung oder Tödtung durch Hexerei, an welche die Insulaner natürlich fest glauben.

---

[48]) Bericht von Jung. Ferner Eggert S. 136, der auch die Namen gibt.

[49]) Hernsheim S. 80; Meinicke II S. 330; Kubary, Museum Godeffroy I S. 37; Hager S. 97; Ausland 1880 S. 161; Knappe S. 77.

[50]) Kubary, Museum Godeffroy I S. 37.

[51]) Knappe S. 76. [52]) Ausland 1880 S. 164; Hager S. 99.

[53]) Kubary, Museum Godeffroy I S. 37.

Der Ehebruch gab (früher) auf Nauru Anlass zur Blutsühne gegen die beiden schuldigen Theile [54]).

Ebenso auf Ponape; jetzt begnügt sich der Mann, die Frau zu prügeln [55]).

Von ganz besonderer Bedeutung ist aber der auf den Marschallinseln, wie auf der ganzen Südsee, herrschende Tabu. Ueber diesen ist, da hierüber grosse juristische Unklarheit herrscht, folgendes zu entwickeln:

Mit Tabu (Verbot) bezeichnet man die verschiedensten Rechtsverhältnisse; einmal was die Begründung betrifft: der Tabu kann gesetzlicher oder gewillkürter Tabu sein; letzterer wird vom Häuptling auferlegt.

Er kann ferner ein dinglicher Tabu sein [56]), indem auf bestimmten Territorien eine bestimmte Handlungsweise verboten, also diese Territorien mit einer Art Bann belegt werden; ein persönlicher, indem bestimmten oder allen Personenklassen eine gewisse Thätigkeit (ohne örtliche Beziehung) verboten wird.

Der gesetzliche persönliche Tabu hat in religiösen Anschauungen seinen Grund. So dürfen die Männer während der Jagd nach Fregattvögeln keinen Umgang mit Frauen haben; die in Fischkörben gefangenen Fische sind den Frauen tabu; die Tiefwasserfische müssen, wenn sie ans Land kommen, so gelegt werden, dass ihr Kopf nach dem Lande weist; einige Fischarten dürfen nicht transportirt, sondern müssen am Fangort getödtet und verzehrt werden; wichtig ist aber besonders der Brauch, dass Niemand die von ihm gefangenen Fische verzehrt, sondern sie stets mit dem Fang eines Anderen austauscht [57]).

Für das letztere ergiebt sich der Grund von selbst: der Fischgeist ist durch den Fang verletzt und würde sich am Fänger rächen; darum wird der Fang einem Anderen zuge-

---

[54]) Bericht von Jung.

[55]) Pereiro S. 119.

[56]) Ueber den dinglichen Tabu vgl. meinen Aufsatz in Grünhut XIX S. 595.

[57]) Vgl. über alles dieses den Bericht von Jung.

wiesen und dadurch die Rache abgelenkt. Auch dass die Köpfe nach dem Lande zu gelegt werden, scheint eine ähnliche Beziehung zu haben. Dass gewisse Fische den Frauen verboten sind, scheint auf dem Gedanken einer gewissen Unreinheit oder Antipathie zu beruhen, so dass, wenn das Verbot übertreten wird, der Fischfang stockt u. s. w. Aehnliche Tabugesetze sind vielfach, z. B. bei den Eskimo, nachweisbar[58]).

Auch unreife Früchte sind tabu[59]).

Ein weiteres Tabugebot ist, dass nach dem Tode des Häuptlings sechs Tage lang Niemand auf der Insel arbeiten, ja nicht einmal laut sprechen darf[60]).

Der örtliche (dingliche) Tabu ist oft ein vom Häuptling auferlegter Tabu: gewisse Wege dürfen nicht betreten werden, auf gewissen Gebieten darf Niemand nach Sonnenuntergang ausgehen, gewisse Verrichtungen sind hier verboten.

Doch auch gesetzlich können solche Orte mit Tabu belastet sein. So darf in der Nähe einer Schwangeren oder Kranken der Weg nicht betreten werden — offenbar wegen der damit verbundenen Unreinheit[61]); dem entspricht es, dass die Frauen während der Menstruation, namentlich während der ersten eingeschlossen und abgesondert werden[62]).

Strafe des Tabu ist Niederbrennung der Wohnung[63]).

§ 8.

In Liegenschaftsstreitigkeiten wurden früher offenbar grosse Succumbenz- und Prozessbussen an den entscheidenden Häuptling erlegt; so ist es wohl zu verstehen, wenn es heisst[64]), dass der entscheidende Häuptling auf Nauru meist die streitige Sache sich selbst aneignete und sich damit bereicherte.

---

[58]) Bericht von Jung. Ueber die Eskimo s. oben S. 402.
[59]) Sonnenschein S. 24.
[60]) Knappe S. 79.
[61]) Bericht von Jung.
[62]) Sonnenschein S. 23, Knappe S. 76.
[63]) Bericht von Jung.
[64]) Bericht von Jung.

Albert Hermann Post

† 25. August 1895.

Mit Post ist einer der Begründer und einer der eifrigsten Förderer der vergleichenden Rechtswissenschaft dahingeschieden, einer jener Männer, die aus der Tiefe des Materiales schöpfend, dieses energisch bearbeitend und mit philosophischem Geiste durchdringend, ad oculos bewiesen, dass in der Welt eine reiche Fülle von Rechtsinstituten lebt, an die sich bisher noch keine juristische Wissenschaft herangewagt hatte, und ohne die ein jedes System historischer oder philosophischer Rechtsbehandlung in der Luft schwebt.

Von den beiden Standpunkten der Universalrechtsgeschichte, dem historischen und dem ethnologischen, vertrat Post vor Allem den ethnologischen: die Verbindung des Rechts mit dem ganzen Kulturstande einer Nation, die wichtigen Parallelen, welche die gleichartige Kulturentwickelung zweier Völker mit sich bringt, die Relativität der Rechtsanschauungen, die sociale Natur des Ethos, die unbewusste Gestaltung des Rechts in den socialen Menschheitskreisen — alles dieses waren Probleme, die Post in hervorragendem Masse beschäftigten; oftmals versuchte er, in die Tiefen der philo-

sophischen Spekulation zu tauchen, stets aber wusste er seine Aufstellungen mit einer überraschenden Reihe von Daten zu belegen, und die geographische und ethnographische Literatur beutete er in einer Weise aus, wie es vor ihm nie versucht worden war.

Seine Art der Forschung ging nicht in einem Problem auf, wie bei Bachofen und Morgan, sie beschränkte sich nicht auf eine Völkergruppe, wie bei Wilken, sie war nach allen Richtungen hin universell; und wenn darum auch nach keiner Seite hin so mächtige Einzelresultate hervortraten, wie bei diesen eminenten Forschern, so ist die Fülle der Anregungen, die er geboten, um so grösser.

Ich habe den Mann, den Landrichter in Bremen, in dessen Geist sich eine ganze Welt des Rechts spiegelte, nie persönlich kennen gelernt; im brieflichen Umgange, wie im literarischen Verkehr zeigte er sich überall als eine ebenso vornehm grosse, wie liebenswürdig milde Natur; und wenn ich ihm nicht überall auf seinen Wegen zustimmen konnte, so freue ich mich, einer der ersten gewesen zu sein, die unter den Juristen seine Bedeutung erkannten; die Bedeutung eines Mannes, der in jener Zeit, als die Jurisprudenz sich in Mikrologie zu verlieren drohte, so mächtig neue Bahnen eröffnete: es waren drei seiner ersten Werke: Ursprung des Rechts, Anfänge des Staats- und Rechtslebens, Bausteine (damals I. Band), auf die ich in der Kritischen Vierteljahrsschrift, N. F. IV S. 174 f. hinwies; diesen folgten in ständiger Reifung und Vervollkommnung — denn der Verfasser kannte nicht Ruhe und Stillstand — noch bedeutsamere Werke, wie die Afrikanische Jurisprudenz, sowie der reichhaltige, zu-

sammenfassende Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz.

Der eifrige Forscher konnte die Freude erleben, dass der von den Juristen gegen ihn so vielseitig erhobene Widerspruch allmählich verstummte, und dass jetzt die grosse Wissenschaft der Universalrechtsgeschichte, der er sein Leben gewidmet, sicher und siegreich im Gebiete der Wissenschaften thront.

Die Völker glaubten einst, dass der Geist der Todten wiederkehrend die Lebenden beunruhige. Wir glauben an die heiligende und befruchtende Kraft der Geister, die, im Dienste der Wissenschaft lebend, im Dienste der Wissenschaft gestorben sind, und freuen uns, wenn ihr Segen unter uns so sichtbar erquillt, als könnten wir sie noch in unserer Mitte schauen.

Kohler.

X.

Einzeluntersuchungen zur vergleichenden Rechtswissenschaft.

Von

Karl Friedrichs.

II. Familienstufen und Eheformen.

Zweiter Theil.

Im ersten Theile dieses Aufsatzes im 10. Bande der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft habe ich versucht, das Wesen und die Arten der Familienentwickelungsstufen (Lose Familie — Matriarchat — Patriarchat — Zweiseitige Familie) und der Eheformen (Promiskuität — Polyandrie — Polygynie — Monogamie) näher zu bestimmen und habe an meine Ausführungen die Behauptung angeschlossen, dass beide Erscheinungen von einander unabhängig sind, dass alle Eheformen neben allen Familienstufen vorkommen können.

Den Beweis versprach ich in einem Schlusskapitel zu geben, in dem ich für alle Völker, von denen Näheres bekannt ist (zunächst mit Ausschluss der Indogermanen und der Semiten) die Merkmale zusammenstellen wollte, die zur Beurtheilung der bei ihnen herrschenden Eheformen und Familienentwickelungsstufen wesentlich sind.

Ueber 4 Jahre ist es bei dem Entschluss geblieben. Und wenn ich jetzt meine Kontrolllisten durchsehe, so ist das Material nicht so reichhaltig, als ich gehofft hatte, es bringen zu

können, obwohl ich jetzt in der Lage bin, zwei sehr reichhaltige Werke (Westermarck, The History of Human Marriage, London 1891; Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz, Oldenburg und Leipzig, 1894, 1895) mit heranziehen zu können. Ich will indessen mein Versprechen einlösen, so gut ich es kann.

§ 28.

Drawiden (Vorder-Indien).

1. Bei den Nairen an der Westküste Indiens gilt das Verwandtschaftssystem des Matriarchats. Der Vater eines Kindes ist zwar bekannt; er wirkt, wenn er zur Zeit der Geburt anwesend ist, bei der Namengebung mit[1]), aber er hat keine rechtlichen Beziehungen zu ihm. Verwandtschaft giebt es nur nach der weiblichen Seite[2]), insbesondere wird das Vermögen eines Mannes nur an seine Schwesterkinder oder seine uterinen Brüder vererbt[3]), und in allen, auch persönlichen Lebensbeziehungen werden die Schwesterkinder eines Mannes als seine nächsten Verwandten betrachtet[4]).

Die Eheform ist die der Promiskuität. Zwar wird jedes Mädchen an einen Mann feierlich verheirathet[5]) und meist schon vor ihrem 10. Lebensjahre[6]), aber nach der ersten Nacht trennen sich die Gatten und kommen nie wieder mit einander in Berührung[7]) und die junge Frau empfängt Liebhaber in

---

[1]) Ploss, Kind in Brauch und Sitte der Völker 1, 84.

[2]) Dargun, Mutterrecht und Raubehe 5. — Lubbock, Entstehung der Civilisation 124. — Ploss, KBS 2, 392.

[3]) Mac Lennan, Studies in ancient history 150. — Hellwald, Menschliche Familie 249. — Lubbock, EC 125. — Peschel, Zeitalter der Entdeckungen 451.

[4]) Bastian, Völker des östlichen Asiens 5, 13.

[5]) Bohlen, Das alte Indien 2, 143.

[6]) Hellwald in Trewendt's Handwörterbuch der Zoologie etc. 5, 578. — Menschliche Familie 248. — Bohlen, AI 2, 143. — Bachofen, Mutterrecht 198a.

[7]) Hellwald in Trewendt's Handwörterbuch der Zoologie etc. 5, 578. — Menschliche Familie 249.

beliebiger Anzahl, oft zehn bis zwölf, mit denen sie in der unbeschränktesten Weise verkehrt[8]).

Die Ehe scheint wohl auch zu Verwandten zulässig zu sein, aber der spätere Verkehr beschränkt sich auf Fremde. Ein Bruder hält sich nicht einmal mit seiner jüngeren Schwester in einem Raume auf, um jedem Anlass zu sündhafter Vergehung aus dem Wege zu gehen; die ältere Schwester findet einen Schutz in der Ehrfurcht, die sie einflösst[9]). Die Frau lebt mit allen ihren Brüdern im Hause ihrer Mutter und unter deren Leitung[10]). Hausgenossen sind von jedem Geschlechtsverkehr ausgeschlossen[11]).

Es ist jedenfalls unrichtig, diese Eheform, wie es vielfach geschieht[12]), als Polyandrie zu bezeichnen; sie ist auch keine aus der Urzeit überkommene Form[13]), sondern sie hat sich gebildet in einem ritterlichen Volke, welches sich von jeder Verpflichtung gegen die Familie frei und stets zum Kriege bereit halten, dabei aber nicht auf die Freuden des geschlechtlichen Umganges verzichten wollte[14]).

2. Die Tamulen leben im Patriarchat. Der Sohn gehört in die Kaste des Vaters, nur bei Sklaven in die der Mutter[15]), der Mann wird von seinen Kindern beerbt, ohne

---

[8]) Linschotten, Schipvaert na Oost 62a. — Hellwald a. a. O. — Westermarck, HHM 452. 453. — Peschel, ZE 451. — Bernhöft in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 9, 31. — Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz 1, 139—140.

[9]) Starcke, Primitive Familie 90, 244.

[10]) Starcke, PF 90. — Hellwald, MF 249.

[11]) Westermarck, HHM 325.

[12]) Bastian, Rechtsverhältnisse, S. XVIII, LX Note 27. — Mac Lennan, StAH 143. — Westermarck, HHM 455, richtig Hellwald MF 248. — Starcke, Familielivets Växt og Udvikling 30.

[13]) So Achelis in der Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde 25, 305 f.

[14]) Montesquieu, Geist der Gesetze c. 16, § 5. — Bohlen, AI 2, 143.

[15]) Kohler, Rechtsvergleichende Studien 214.

grundsätzliche Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern [16]. Der Hausvater hat ein unbeschränktes Züchtigungsrecht gegen die Frau, das er auch durch die gemeinsamen Kinder ausüben kann [17] und kann in Uebereinstimmung mit der Mutter seine Kinder giltig als Sklaven verkaufen [18]. Die Heirath geschieht innerhalb der Kaste [19] im Wege des Frauenkaufes, ohne Zustimmung der Braut, die sich regelmässig in sehr jugendlichem Alter befindet, für einen Preis, der unabhängig von Schönheit, Alter und Reichthum für jede Kaste ein für alle Male festgestellt ist [20].

Die Ehe ist monogyn: so lange die Frau dem Manne treu ist, kann er ohne ihre Erlaubniss weder eine zweite Frau noch eine Konkubine nehmen [21], dagegen ist die Polyandrie nicht ausgeschlossen und unter Auswanderern, die nur wenig Frauen mit sich bringen, ganz allgemein [22].

3. Die Toda auf den blauen Hügeln leben im Patriarchat. Es sind Hirten [23], jedes Kind gehört einem Vater und gehört in seines Vaters Familie [24]; Vater und Mutter werden jedes von seinen Kindern beerbt [25]. Der Besitz von Söhnen gilt als grosser Segen. Ein kinderloser Mann wird verachtet und verspottet [26]. Ist ein Mann ohne Söhne, so sieht er es gern,

---

[16]) Kohler, RSt 220. 221.

[17]) Perrin, Reise in Hindostan 2, 7—9.

[18]) Kohler, RSt 215.

[19]) Kohler, RSt 214. — Perrin, RH 2, 7.

[20]) Perrin, RH 2, 6, 7. — Dazu Kohler, RSt 217.

[21]) Post, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts 67.

[22]) Mac Lennan, StAH 169. — Hellwald, MF 259.

[23]) Müller, Allgemeine Ethnographie 472.

[24]) Starcke, PF 149. — Lubbock, EC 77. — Müller, AE 473. — Hellwald, MF 247. — Westermarck, History of Human Marriage (125) 101. 532.

[25]) Starcke, PF 172. — Kohler in der Kritischen Vierteljahrsschrift, N. F. 4, 11. — Westermarck, HHM (125) 101. (137) 112.

[26]) Starcke, PF 149. — Westermarck, HHM 378.

wenn die Frau sich von anderen Männern zu einem Sohne helfen lässt[27]; freilich werden Mädchen vielfach getödtet, früher mehr als jetzt[28]. Die Eheschliessung erfolgt innerhalb der Kaste[29] im Wege des Frauenkaufes, für 20 bis 30 Rupien[30], oft in frühester Jugend der Braut[31], aber nur mit ihrer Einwilligung[32]. Ehelose Leute kommen so gut wie nicht vor[33].

Die Eheform ist die Doppelreihenehe[34]. Der ältere Bruder wählt die Braut. Sie wird aber von selbst mit allen seinen Brüdern verheirathet, sobald sie das Mannesalter erreichen, und ebenso werden alle jüngeren Schwestern der Braut kraft Rechtens Frauen dieser Männer, sobald sie ihrerseits erwachsen werden[35]. Da nun aber in früheren Zeiten ein Mädchen keine Schwestern zu haben pflegte, weil meist alle Töchter bis auf eine getödtet wurden, so kam es regelmässig nicht zur Doppelreihenehe, sondern nur zur männlichen Reihenehe; und als Reihenehe (Polyandrie) wird diese Eheform daher vielfach beschrieben[36]. Ist aber nur ein Bruder auf der einen

---

[27]) Starcke, PF 149. — Bernhöft in ZVR 9, 15.

[28]) Bernhöft in ZVR 9, 15. — Ploss, Kind in Brauch und Sitte 2, 261. — Hellwald, MF 247. 248. — Müller, AE 473. — Starcke, PF 149. — Westermarck, HHM 467. 473.

[29]) Bastian, Rechtsverhältnisse 173. — Lubbock, EC 112. — Müller, AE 472. — Westermarck, HHM 327. 348. 480. — Hellwald, MF 179, 246.

[30]) Müller, AE 473. — Hellwald, MF 311. 246. 247.

[31]) Bernhöft in ZVR 9, 14.

[32]) Hellwald, MF 246. 247.

[33]) Westermarck, HHM 135. [34]) S. Band 10, 257 (1b).

[35]) Bastian, Rechtsverhältnisse XIX, LXI Note 33, 178. — Peschel, Völkerkunde 231. — Mac Lennan, Studies in ancient history 143. — Westermarck, HHM (67) 53. 452. 458. — Post, Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit 21. — StEF 57 Note (2). — Starcke, PF 149. — Bernhöft in ZVR 9, 15. — Widerspruchsvoll Bastian in der Zeitschrift für Ethnologie 1874, 388. 402. 406.

[36]) Westermarck, HHM (70) 57. 452. — Müller, AE 473. — Hellwald, MF 247. — Ploss, KBS 2, 261.

und mehrere Schwestern auf der anderen Seite vorhanden, so nimmt das Verhältniss die Form der weiblichen Reihenehe (Polygynie) an[37].

4. Bei den Singhalesen im Königreiche Kandy auf Ceylon, welche Ackerbau mit entwickelter industrieller Arbeitstheilung betreiben, kann die Ehe nach zwei Systemen geschlossen werden. In der Bina-Ehe lebt der Mann im Hause der Eltern der Frau, in das er kein Vermögen mitbringt, und aus dem er jeder Zeit fortgeschickt werden kann. Er erbt nicht in der Familie der Frau. Die Kinder gehören der Familie der Frau. In der Diga-Ehe zieht die Frau zu ihrem Mann; sie verliert das Erbrecht nach ihren Eltern, aber sie erbt nach ihrem Manne. Die Ehe kann nur unter gegenseitiger Einwilligung unter Rückgabe der Hochzeitsgeschenke geschieden werden[38]. Alle übrigen Nachrichten sind recht unvollständig und in argem Widerspruch mit einander[39]. Das Volk scheint aber dem oben im § 6[40] dargestellten Wechselsystem anzugehören.

Als Eheformen finden wir sowohl die Polyandrie erwähnt, indem mehrere Brüder zusammen eine Frau haben[41], als auch

---

[37]) Hellwald, MF 248. — Starcke, PF 248. — Westermarck, HHM 455.

[38]) Hellwald, MF 255. — Starcke, PF 84 (4). — R. Smith, Marriage and Kinship in early Arabia 71. — Mac Lennan, StAH 149. — Westermarck, HHM (134) 110, (137) 112. — Bastian, RV 179. — Knox, Ceylanische Reisebeschreibung 3 c. 7, 197. — Kohler, RSt 232.

[39]) Nordau, Pariser Briefe 265. — Knox, CRB 76. 137. 148. 194. 216. — Schweitzer, Ost-Indianische Reise 47. 116. — Bastian, Völker des östlichen Asiens 4, 301; 5, 29. — Kohler, Rechtsvergleichende Studien 213. — Davy, Reise im Inneren der Insel Ceylon 83. — Ploss, KBS 1, 87. — Dargun, MR 43. — Starcke, PF 131. — Westermarck, HHM (134) 110.

[40]) ZVR 10, 207—212.

[41]) Puffendorf, Die jure naturae ac gentium 6, 1, 15. — Knox, CRB 197. — Davy, RIC 83. — Bastian, VÖA 6, 70 *). 156 *). — Hellwald, MF 254—255. 260. — Lubbock, EC 118. — Mac Lennan,

die Polygynie[42]). Beides kommt unter dem Einflusse der Engländer ab und macht der Monogamie Platz[43]).

5. Die Weddah auf Ceylon müssen, so dürftig auch die einschlägigen Nachrichten sind, doch zur losen Familie gerechnet werden. Die Ehe mit der jüngeren Schwester, ja mit der eigenen Tochter kommt vor, der Bräutigam bringt den Eltern der Braut etwas Nahrungsmittel, sonst bestehen keine Hochzeitsceremonien. Der älteste Bruder oder der Onkel ist Haupt der Familie[44]). Sie zerfallen in Stämme, deren jeder ein bestimmtes Jagdgebiet hat, leben aber in einzelnen Paaren oder in ganz kleinen Gruppen[45]).

Bei ihnen herrscht sehr strenge Monogamie. Nur in vereinzelten Fällen ist es dem Manne gestattet, eine zweite Frau zu nehmen[46]). Die Ehe wird nur durch den Tod gelöst[47]).

§ 29.

Indochinesen (Hinterindien und China).

6. Die Annamiten leben im Patriarchat. Als Ehehinderniss gilt nur die männliche Verwandtschaft, die im Gegensatze zu der äusseren (uterinen) als innere Verwandtschaft bezeichnet wird[48]). Kinder gelten als Segen. Auch Krüppel

---

StAH 145. — Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens 12. — GEJ 1, 142. — Westermarck, HHM 452. 455. — Klemm, Culturgeschichte 7, 115. — Kohler, RSt 233.

[42]) Bastian, VÖA 6, 183 Note. — Lubbock, Vorgeschichtliche Zeit 2, 139.

[43]) Doblhoff, Von den Pyramiden zum Niagara 108. 117.

[44]) Kohler, RSt 213. — Westermarck, HHM 292. 333. 339. 398. 420.

[45]) Westermarck, HHM 42 (55. 56) 43. 44.

[46]) Bastian, VÖA 6, 183. — Lubbock, VZ 2, 139. — Bastian, RV XIX, LX. — Westermarck, HHM (74) 60. 436. 507. 515.

[47]) Westermarck, HHM (74) 60, 517; anders Kohler, RSt 213.

[48]) Globus 58, 278a.

und Mädchen werden nie getödtet oder ausgesetzt[49]. Die Kinder können verkauft werden[50] und der ältere Bruder geniesst gleich den Eltern die Ehrfurcht der jüngeren Geschwister. Die Verlobung vollzieht sich zwischen dem Bräutigam und den Eltern der Braut[51], der Bräutigam ist zwar nicht berechtigt, die Braut zu tödten; wenn er es aber thut, so wird er milder bestraft als ein gewöhnlicher Mörder[52]. Der Mann darf die Frau züchtigen[53].

Hier gilt Monogamie insoweit, als sich der Mann nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Hauptfrau eine Nebenfrau nehmen kann[54].

7. Die Birmanen leben auf der Uebergangsstufe zwischen dem Patriarchat und der zweiseitigen Familie, dieser näher als jenem.

Die Kinder werden bei einer Scheidung nach dem Geschlecht zwischen den Eltern getheilt[55], sie beerben die Eltern gleichmässig[56], doch werden die Petroleumbrunnen des Vaters an die Söhne, die der Mutter an die Töchter vererbt[57]. Es giebt keine Sippen mit durchgreifendem Solidaritätsgefühl, sondern die Verwandtschaft nimmt mit der Ferne des Grades ab[58].

Das Ehegüterrecht beruht auf der Errungenschaftsgemeinschaft. Die Thronfolge ist patriarchal. Der jüngere Bruder

---

[49]) Globus 58, 266b. — Giglioli im Archivio per lo Studio dei tradizioni popolari 8, 207.

[50]) Hellwald in Trewendt's Handwörterbuch der Zoologie etc. 1, 135. — Globus 58, 266b. — Giglioli a. a. O. 207.

[51]) Globus 58, 266b. 277a. b. — Giglioli in ATP 8, 204. 205.

[52]) Kohler, Chinesisches Strafrecht 15.

[53]) Giglioli in ATP 8, 205.

[54]) Globus 58, 266. — Anders Giglioli in ATP 8, 204.

[55]) Buddeus in Ersch' und Gruber's allgemeine Encyklopädie I 31, 385a.

[56]) Kohler in ZVR 6, 178. — Bastian, VÖA 2, 221.

[57]) Bastian, VÖA 2, 65.

[58]) Kohler in ZVR 6, 179.

(Seniorat) rivalisirt mit dem Sohne (Primogenitur) des Verstorbenen [59]).

Der Eheschluss geschieht im Wege des Frauenkaufes, der auch durch Abdienen vertreten werden kann, doch kann auch durch Entführung eine Ehe erzwungen werden [60]). Die Verlobung ist bindend und kann nur aus besonderen Gründen rückgängig gemacht werden. Die Nichterfüllung wird bestraft. Fällt der Bräutigam oder die Braut durch den Tod hinweg, so tritt der jüngere Bruder oder die jüngere Schwester, wenn sie wollen, an die Stelle des Gestorbenen [61]). Der Mann kann die Frau mässig züchtigen [62]) und sie wie die Tochter prostituiren [63]), und er verwaltet ihr Vermögen [64]). Zur Treue sind beide Gatten von der Verlobung an verpflichtet [65]), Unverheiratheten wird der aussereheliche Geschlechtsverkehr nur innerhalb gewisser Grenzen zum Vorwurf gemacht [66]).

Die Ehe ist innerhalb sehr naher Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade zulässig [67]), sie kann durch einseitige Erklärung gelöst werden. Wer die Scheidung veranlasst oder sie ohne Anlass ausgesprochen hat, erleidet Nachtheile bei der Vermögensabwickelung [68]).

Die Eheform ist eine beschränkte Polygynie: der Mann

---

[59]) Bastian, VÖA 2, 211 *). — Kreittner, Im fernen Osten 1000.

[60]) Bastian, VÖA 4, 207. 215. — Kohler in ZVR 6, 167. 168. — Buddeus in Ersch' und Gruber's AE I 31, 385 a.

[61]) Kohler in ZVR 6, 169. 170.

[62]) Kohler in ZVR 6, 174.

[63]) Buddeus in Ersch' und Gruber's AE I 31, 384 b.

[64]) Kohler in ZVR 6, 169.

[65]) Kohler in ZVR 6, 170. 174. 175. — Buddeus in Ersch' und Gruber's AE I 31, 385.

[66]) Kohler in ZVR 6, 166. — Dazu Hellwald in THZ 1, 424.

[67]) Kohler in ZVR 6, 170. — Bastian, VÖA 4, 215; 1, 23. 25. 28.

[68]) Kohler in ZVR 6, 168. 173. 174. — Westermarck, HHM (23) 17. — Hellwald in THZ 1, 424. — Buddeus in Ersch' und Gruber's AE I 31. 385 a.

kann mit Erlaubniss seiner Frau Kebsen und Sklavinnen haben, deren Rechtsverhältnisse ausdrücklich geregelt sind [69]).

8. Die Koktsch gehören dem Matriarchate an (Jägervolk, matriarchale Sippenberechnung mit Endogamie, matriarchale Erbfolge und matriarchales Eheleben); dazu Monogamie, früher Polyandrie.

9. Die Chinesen leben patriarchal (patriarchale Kinderfolge, Erbfolge, Thronfolge, Exogamie, Adoption, patriarchales Eheleben, Verkauf und Tödtung von Frau und Kindern, Noxae datio der Kinder. Scheidung nur zu Gunsten des Mannes). Die Eheform ist die im Band 10, S. 269 geschilderte unterordnende Polygynie [70]).

10. Die Khasia leben matriarchal (matriarchale Sippenberechnung, Thronfolge, Exogamie, matriarchales Eheleben, Rechte des Mutterbruders). Die Eheform ist eine strenge Monogamie, die aber sehr leicht löslich ist und deshalb früher für Nair-Polyandrie (Promiskuität) gehalten wurde [71]).

11. Die Moi oder Kha haben wie die Singhalesen auf Ceylon eine doppelte Eheform; der eingeheirathete Gatte ist rechtlos in der Hand des anderen und zur ehelichen Treue verpflichtet, ohne eine gleiche Pflicht fordern zu können. Die Ehen sind regelmässig monogam, doch kommt gelegentlich auch Polyandrie oder Polygynie vor.

12. Siam steht auf dem Uebergange vom Patriarchat zur zweiseitigen Familie (industrielle Arbeitstheilung, zweiseitige Kinderfolge, Zerfall der Sippenverfassung und Gliederung nach lokalen Verwaltungsbezirken, modernes Eheschliessungs- und Ehegüterrecht, aber noch Recht des Hausvaters, Frau und Kind zu veräussern, Kinder ein Segen).

---

[69]) Buddeus in Ersch' und Gruber's AE I 31, 384b. 385a. — Hellwald in THZ 1, 424. — Bastian, VÖA 2, 149. 197; 4, 201. 214. — Kohler in ZVR 6, 170. — Post, AStR 60.

[70]) Post, GEJ 1, 62 [1]).

[71]) Mac Lennan, StAH 143. — Lubbock, EC 124. — Hellwald, MF 250. — Post, StEF 74.

Die Eheform ist die der unterordnenden Polygynie mit mehreren Ehefrauen neben Kebsen.

13. Die Tibetaner leben im Patriarchat (halbkultivirte Viehnomaden, patriarchale Hausgewalt, agnatische Erbfolge, Recht zur Prostitution der Frau [Frauenleihe] Frauenvererbung).

Die Eheform ist die Brüder-Polyandrie (männliche Reihenehe), gelegentlich abwechselnd oder verbunden mit Polygynie: der ältere Bruder verheirathet sich mit einer Frau oder mit einem Schwesternpaar; die jüngeren Brüder pflegen dann, soweit sie nicht dem Lamastande angehören, als Nebengatten in die Ehe mit einzutreten[72]), auf Wunsch der Frau kann noch ein weiterer Mann in den Ehehausstand eintreten[73]). Die von der Frau geborenen Kinder werden nach einigen Berichten sämmtlich dem älteren Bruder zugeschrieben[74]), nach anderen auf die verschiedenen Männer vertheilt, wobei die körperliche Aehnlichkeit massgebend ist, in letzter Linie aber die Entscheidung der Mutter oder ihrer Mutter den Ausschlag giebt[75]).

§ 30.

Japaner, Kaukasier.

14. In Japan gilt das Wechselsystem. Jedes älteste Kind verheirathet sich mit einem jüngeren Kinde eines anderen Hauses und giebt dem zu begründenden Hausstande Namen und Zugehörigkeit. Zwei jüngere Kinder können ein-

---

[72]) Hellwald in THZ 4, 623. — MF 251. 254. — Mac Lennan, StAH 143. 155. — Bohlen, AI 2, 143. — Starcke, PF 144. — Westermarck, HHM 453. — Ceyp in der Deutschen Revue, August 1890, 233. — Kreittner, Im fernen Osten 846. — Post, GEJ 1, 141.

[73]) Hellwald, MF 253. — Post, StEF 61.

[74]) Mac Lennan, StAH 158. — Bastian, RV XVIII. LX[27]). — Waitz, Anthropologie der Naturvölker 1, 356. — Hellwald, MF 253. 254. — in THZ 4, 623. — Starcke, PF 143.

[75]) Hellwald, MF 256. — Ceyp in DR Aug. 1890, 233. — Kreittner, FO 846.

ander heirathen, wenn die für die Gründung eines neuen Hauses erforderlichen Mittel vorhanden sind; zwei älteste Kinder konnten einander früher nicht heirathen; jetzt wird durch Adoption nachgeholfen. Im häuslichen Leben ist bei beiden Systemen die Macht des Mannes die überwiegende.

Die Eheform ist die Monogynie. Es wird dem Manne nachgesehen, wenn er ausserhalb der Ehewohnung eine Konkubine hält, doch geniesst diese keinerlei Rechte.

15. Die Tscherkessen leben im Patriarchat (patriarchale Kinderfolge, Exogamie, Frauenraub, Frauenkauf, Levirat, patriarchales Eheleben, Recht der Veräusserung der Frau, Veräusserung, Züchtigung und Tödtung der Kinder, Scheidung zu Gunsten des Mannes, Vererbung der Frau, Keuschheitsgebot für Frauen und Mädchen, Sippenverfassung). Die Eheform ist die Polygynie, von der allerdings thatsächlich so gut wie kein Gebrauch gemacht wird.

§ 31.

Ural-Altaische Völker.

16. Die Samojeden leben im Patriarchat (Renuthiernomaden, Sippenverfassung, patriarchale Erbfolge, patriarchales Eheleben, Recht zur Prostitution der Frauen und Töchter, Frauenraub, Frauenkauf, Kinder ein Segen), die Eheform ist rechtliche Polygynie, thatsächliche Monogamie.

17. Die Ostjaken leben im Patriarchat (Sippenverfassung, Exogamie der patriarchalen Sippe, Kaufehe), mit einer Polygynie, die zur weiblichen Reihenehe neigt. Der Mann, der die Schwester seiner Frau heirathet, braucht für diese nur den halben Kalym (Kaufpreis) zu zahlen.

18—20. Auch die Tscheremissen, Tschuwaschen und Mordwinen werden zu den patriarchalen Völkern gerechnet werden müssen, obwohl die mir über sie bekannten Nachrichten sehr dürftig sind. Ihre Eheform ist die der Polygynie, von der aber ein seltener und mässiger Gebrauch gemacht wird.

21—23. Dasselbe gilt von den Nogaiern, Tataren und Osmanen. Bei den letzteren beschränkt sich die Harems- und Serailwirthschaft nur auf die Häuser einzelner Grossen. Die Männer des Volkes hatten schon im 17. Jahrhundert und haben noch jetzt fast durchweg nur eine Frau.

24. Für die Ostmongolen ist das Patriarchat mit vielen Merkmalen nachzuweisen (patriarchale Exogamie, Scheinraubehe, Kaufehe, patriarchales Eheleben, Recht zur Prostitution der Frau [„Frauenleihe"], patriarchale Adoption, Scheidung zu Gunsten des Mannes; halbkultivirte Viehnomaden mit Sippenverfassung); ihre Ehe ist monogyn. In jedem Haushalt ist nur eine rechtmässige Frau, deren Kinder ebenbürtig und erbberechtigt sind. Wenn ein reicher Mann sich Nebenfrauen kauft, so haben diese keine Rechte im Hause, ihre Kinder sind unehelich und können nur durch Adoption den ehelichen gleichgestellt werden [76]). Indessen ist bei ihnen die Polygynie zulässig, denn sie geschieht häufig in der Art, dass die Geliebte eines Lamas sich zum Schein mit einem anderen Manne als dessen zweite Frau verheirathet [77]).

25. Auch die Kalmyken leben im Patriarchat (patriarchale Erbfolge, Raub-, Scheinraub- und Kaufehe, Frauenleihe, Ackerbauer, Hirten und Fischer mit Sippengliederung); ihre Eheform ist die Polygynie: die erstgeheirathete Frau ist die Hauptfrau und Herrin des Hauses; die meisten leben monogam, gelegentlich kommt aber auch Brüderpolyandrie vor [78]).

26. Patriarchal leben ferner die Tungusen (Frauenscheinraub, Frauenkauf, Frauenerdienung, Frauen- und Töchterleihe, Keuschheitspflicht der Mädchen); ihre Eheform ist die Polygynie unter Hervorhebung der zuerst geheiratheten Frau als Hauptfrau. Die meisten leben mit einer Frau.

---

[76]) Müller, Allgemeine Ethnographie 434. — Kreittner, FO 580. 734. — Hellwald in THZ 5, 458. — Post, AStR 60. — GEJ 1, 142 [3]). — Westermarck, HHM 445.

[77]) Bastian, VÖA 6, 426 [*]). 397 Note.

[78]) Westermarck, HHM 440 [2]). 444 [11]). — Lubbock, EC 117.

§ 32.

Bering-Völker (Nord-Asien, nördliches Nord-Amerika, Grönland).

27. Die Aino (Ureinwohner Japans) leben in Endogamie, da alle Ehen zwischen Einwohnern desselben Dorfes und regelmässig zwischen nahen Verwandten, gelegentlich auch zwischen Geschwistern stattfinden [79]. Es können sich deshalb die Kenntniss und Merkmale der vorhandenen Familienentwickelungsstufe nicht sehr deutlich hervorheben, da sich alles in sehr engen Kreisen bewegt. Soweit aber die nicht allzu reichlichen und nicht ganz widerspruchslosen Berichte einen Einblick gewähren, herrscht das Patriarchat (agnatische Erbfolge unter Ausschluss der Weiber [80]), Verlobung durch die Väter der Brautleute allerdings mit Widerspruchsrecht der jungen Leute selbst [81]), Bina-Ehe bis zur ersten Niederkunft, von da ab Diga-Ehe [82]), kein Frauenkauf, aber Geschenke an den Brautvater, die die Möglichkeit ehemaliger Kaufehe offen lassen [83]), Kinder ein Segen, Verstossung unfruchtbarer Frauen [84]), aber Tödtung von Kindern aus Aberglauben und eines Zwillings [85]), fehlende Söhne durch Adoption oder testamentarische Verfügung, womöglich zu Gunsten des Schwiegersohnes ersetzt) [86]).

Die Eheform ist Polygynie. Es giebt nur eine Hauptfrau, aber die Kinder der Nebenfrauen sind frei und erbberechtigt, so dass auch die Nebenfrauen als wahre Frauen,

---

[79]) Westermarck, HHM 296. 366. 367. — Alsberg im Ausland 1886, 427. — Kreittner, FO 326. — Goodrich im Ausland 1889, 108. — Bastian, RV LXII [36]). — VÖA 6, 109 *).

[80]) Goodrich im Ausland 1889, 131.

[81]) Goodrich a. a. O. 107. — Westermarck, HHM 220.

[82]) Westermarck, HHM (30) 22. 390 [7]). — Kohler in ZVR 5, 342. — Goodrich a. a. O. 108.

[83]) Kohler in ZVR 5, 342. — Westermarck, HHM 397, 398.

[84]) Goodrich a. a. O. 107.

[85]) Post, StEF 335. 336. — Lubbock, EC 26. — Ploss, KBS 2, 266.

[86]) Goodrich a. a. O. 107.

nicht als Kebsen anzusehen sind[87]. In einigen Gegenden soll die Polygynie nur den Häuptlingen, in anderen nur diesen und den Wohlhabenden erlaubt sein[88], was wohl nur eine thatsächliche Beschränkung, keine gesetzliche ist.

28. Die Eskimo[89] leben, so weit die vielfach etwas widerspruchsvollen, zum Theil wohl auch unzulässig verallgemeinerten Nachrichten ergeben, in loser Familie (Fischer- und Jägervölker ohne feste Organisation, mütterliche Verwandtschaftsberechnung, strenge Hausgewalt des Mannes, vielfach leichte Scheidung. Obgleich viele Kinder für sie mehr eine Last als ein Segen sind, sind sie doch kinderlieb und ersetzen die ihnen fehlenden durch Adoption und Vertretung bei der Zeugung). Als Eheform bestehen Polyandrie und Polygynie; die besten Jäger haben mehrere Frauen, meistens nur zwei, oft aber auch bis zu elf; auch kinderlose Männer pflegen eine zweite Frau zu nehmen[90]; ebenso pflegen andererseits die besonders tüchtigen, und auch die kinderlosen Frauen einen zweiten Mann zu heirathen[91]. Von mehreren Frauen ist die erstgeheirathete die Hauptfrau[92].

---

[87] Westermarck, HHM 445. 495 [2]) — Goodrich a. a. O. 109. — Müller, Allg. Ethn. 229. — Post, StEF 72.

[88] Post, StEF 64 fg. — Westermarck, HHM 438. 494.

[89] Vgl. in dieser Beziehung nun auch ZVR 12, 244. D. R.

[90] Klemm, CG 2, 204. — Westermarck, HHM 441. 482. — Müller, AE 238. — Hellwald in THZ 4, 296. — Starcke, PF 147. — Post, GEJ 1, 61. — Bastian, RV LXI [36]). — *Ost-Grönland:* Nansen, Auf Schneeschuhen durch Grönland 1, 335; 2, 310. — *West-Grönland:* Nansen, ASG 2, 310. — Westermarck, HHM 441. — *Grönland:* Post, Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit 23. — Anfänge des Staats- und Rechtslebens 59. — Westermarck, HHM 450. — *Hudsonstrasse:* Payne im Ausland 1889, 833. — *Prinzregentenbay:* Post, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts 66. — Westermarck, HHM 488 f. — *Hudsonbay:* Klutschak, Als Eskimo unter den Eskimos 234.

[91] Westermarck, HHM 451. — Bastian, RV LXI [36]). — Peschel, VK 231. — Hellwald, MF 245. — in THZ 4, 296. 297. — Starcke, PF 147.

[92] Westermarck, HHM 443. — Post, GU 28. — AStR 59. — GEJ 1, 142 [3]).

29. Auch die Alëuten scheinen in loser Familie zu leben. Früher galt die Regel, dass eine Frau nie aus dem Familiendorf (Ostrog) herauskam. Wer daher ein Mädchen aus einem fremden Dorfe heirathen wollte, konnte es nur in der Form der Bina-Ehe [93]). Der Mann ist zur Prostitution und zur Veräusserung der Frau berechtigt.

Als Eheform ist die Polygynie allgemein verbreitet und findet nur in den Vermögensverhältnissen des Mannes eine Schranke [94]). Die erstgeheirathete Frau ist Hauptfrau und führt einen besonderen Namen [95]). Daneben bestand früher Polyandrie, regelmässig in der Form, dass ein ab- und zureisender Jäger oder Händler sich in eine bestehende Ehe einkaufte und sich mit dem ersten Manne darüber einigte, wie sie sich in die nunmehr gemeinsame Hausfrau theilen wollten [95a]), doch sind auch andere Formen der Polyandrie, insbesondere auch die männliche Reihenehe behauptet worden [96]).

§ 33.

Nord-Indianer (Nord- und Mittelamerika) [97]).

30. Die Cheyenne scheinen patriarchal zu sein, wenigstens ist von ihnen kein Merkmal des Matriarchats bekannt, alle Merkmale sind patriarchal oder indifferent (Frauenkauf mit Einwilligung der Braut, Recht zur Leihe, Veräusserung, Züchtigung und Tödtung der Frau, väterliche Gewalt, Kinder

---

[93]) Klemm, CG 2, 295.

[94]) Müller, AE 245. — Westermarck, HHM 493. 494.

[95]) Westermarck, HHM 443.

[95a]) Bastian, RV LX [30]). — Kohler in ZVR 5, 342. — Westermarck, HHM 450. 457. — Hellwald, MF 245.

[96]) Vgl. hierüber die zum Theil widersprechenden Angaben: Waitz, ANV 1, 356. — Starcke, PF 147. — Post, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft 1, 98. — Hellwald in THZ 1, 78. — Mac Lennan, StAH 145. — Lubbock, EC 117. — Peschel, VK 231. — Bastian, VÖA 5, 198*).

[97]) Vgl. darüber nun auch ZVR 12, 242 f. D. R.

ein Segen, Treuepflicht der Frau — aber Scheidung nach Belieben der Frau). Die Eheform ist die weibliche Reihenehe: wenn ein Mann die älteste Schwester eines Hauses heirathet, so ist er berechtigt, alle jüngeren Schwestern der Frau, sobald sie in das heirathsfähige Alter treten, gleichfalls als Frauen zu sich zu nehmen[98]).

31. Die Kuttschín sind matriarchal (matriarchale Sippenberechnung, Exogamie, Erbfolge, Kinder ein Segen — daneben Benennung des Vaters nach seinem Kinde, Treuepflicht der Frau). Ihre Eheform ist die Polygynie, insbesondere die Schwesternpolygynie, wie bei den Cheyenne[99]) und nicht, wie behauptet worden ist[100]), die Promiskuität.

32. Auch die Tschippewäer leben im Matriarchat (matriarchale Sippenverfassung und Exogamie — daneben Keuschheitsgebot für Mädchen); die Eheform ist Polygynie[101]).

33—35. Die Dakotastämme Iowa, Kaw und Omaha haben patriarchale Sippenberechnung[102]), und zwar die Iowa verbunden mit einer weitgehenden vermögensrechtlichen Verfügungsgewalt des Mutterbruders[103]), und als Eheform die Schwesternpolygynie der Cheyenne[104]).

---

98) Dodge, Die heutigen Indianer 122. — Bastian in Zeitschrift für Ethnologie 6 (1874), 403[1]). — RV 172. — Lubbock, EC 146. — Post, GEJ 1, 64[1]).

99) Morgan, Systems of Consanguinity 238. — Westermarck, HHM (72) 58. 492. 494. — Hellwald in THZ 5, 154.

100) Hellwald, MF 140. — Aut. bei Westermarck, HHM (69) 55.

101) Hellwald in THZ 1, 131.

102) Archiv für Anthropologie 16, 554. — Starcke, PF 31. — Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen 40.

103) Der Mutterbruder kann dem Neffen Waffen und Pferd wegnehmen und für sich brauchen, was der Vater nicht kann. Morgan, Systems of Consanguinity 158. — Dieses Recht ähnelt dem Vasurecht auf den Fidschi-Inseln, welches dort ebenfalls neben dem Patriarchat besteht.

104) Bastian in ZE 6, 403[1]). — RV 172. — Lubbock, EC 146. — Post, StEF 65. — GEJ 1, 64[1]). Vgl. aber GEJ 1, 63[4]). — Bernhöft, VE 40.

36. Bei den Tschiroki herrscht Matriarchat (mütterliche Sippenorganisation, Thronfolge und Erbfolge) mit Polygynie. Ein Mann kann Mutter und Tochter zugleich heirathen.

37. Auch die Irokesen leben im Matriarchat (matriarchale Sippenverfassung, Exogamie, Erbfolge, Thronfolge, matriarchale Adoption und Scheidung, alleinige Herrschaft der Frau im Haushalt, Bina-Ehe); ihre Eheform ist die Polygynie, und zwar hauptsächlich in der Form der Schwesternreihenehe[105]), daneben auch Polyandrie[106]).

38. Die Wyandoten, welche gleichfalls im Matriarchat leben (matriarchale Sippenverfassung und Sippenexogamie, matriarchales Eheleben), verbieten die Polyandrie. Eine Mehrzahl von Weibern ist nach einem Bericht mit der Maassgabe zulässig, dass beide nicht derselben Sippe angehören, und die erstgeheirathete die Herrin im Hause bleibt[107]), nach einem anderen Bericht gleichfalls unzulässig[108]).

39. Die Thlinkiten (Koluschen) haben matriarchale Familienordnung verbunden mit sehr starker Hausgewalt des Mannes. Sie sind in Sippen gegliedert, deren Mitglieder beliebig über die verschiedenen Horden zertheilt sind. Das Kind folgt der Sippe der Mutter[109]), wiewohl es den Namen nach beiden Eltern trägt[110]); die Sippe ist exogam[111]) und Gränze der Vererbung; die nächsten Erben sind Brüder und Schwester-

---

[105]) Bohlen, Altes Indien 2, 143. — Bastian, VÖA 6, 178 Note.

[106]) Peschel, VK 231. 245. — Lubbock, EC 115. — Hellwald, MF 245. — Post, GU 22. — Von anderer Seite wird ausschliessliche Monogamie behauptet: Westermarck, HHM 435. 500. 506.

[107]) Archiv für Anthropologie 16, 559.

[108]) Westermarck, HHM 435.

[109]) Hellwald, MF 191. — in THZ 4, 536. — Post, StEF 9. — Bast., RV 173.

[110]) Dargun, Mutterrecht und Raubehe 19. — Post, StEF 14[1]) [5]).

[111]) Hellwald in THZ 4, 536. — MF 191. — Peschel, VK 234. — Westermarck, HHM 298. — Anders Bastian, RV 173.

söhne [112]), an die mit der übrigen Masse auch die Wittwe fällt [113]).

Der Mann ist berechtigt, die Frau jeder Zeit zu entlassen [114]), sie zu veräussern [115]) und wacht mit unerbittlicher Strenge über ihre Treue [116]). Nach seinem Tode gehört sie zu seiner Erbmasse.

Die Ehe kann verschiedene Formen annehmen. Die Regel ist die Paarehe [117]), doch ist die Vielweiberei zulässig und bei Wohlhabenden und Vornehmen allgemein [118]) mit der Maassgabe, dass die zuerstgeheirathete die Hauptfrau ist [119]). Daneben giebt es Polyandrie, indem die Frau einen anerkannten Nebenliebhaber hat, der seine Rechte mit dem eigentlichen Ehemanne theilen, und besonders während dessen Abwesenheit seine Stelle vertreten und die Frau beschützen muss. Dies ist zuweilen der Erbe des Mannes, der so schon unter Lebenden in sein künftiges Recht eingeführt wird, zuweilen ist es ein Ehebrecher, der zur Strafe um der damit verbundenen Unterhaltspflicht willen in diese Stellung gedrängt wird [120]).

40. Die alten Azteken lebten im Patriarchat auf dem

---

[112]) Bastian, RV 183. — Hellwald in THZ 4, 536. — Post, StEF 18. — Ploss, Kind in Brauch und Sitte der Völker 2, 409.

[113]) Hellwald in THZ 4, 536. — MF 264. 265. — Post, GU 23. — EEJ 28. — StEF 249. — Westermarck, HHM 2, 511. 512. — Peschel, VK 23.

[114]) Hellwald in THZ 4, 536.

[115]) Andree, Ethnographische Parallelen und Vergleiche 2, 98.

[116]) Hellwald in THZ 4, 536. — Starcke, Familielivets Växt og Udvikling 30. — Westermarck, HHM (143) 118.

[117]) Westermarck, HHM 441. — Buddeus in Ersch' und Gruber's AE I 31, 314.

[118]) Hellwald in THZ 4, 536. — Post, StEF 64. — Klemm, CG 2, 80.

[119]) Post, GU 28. — StEF 68. — GEJ 1, 142 [3]). — Westermarck, HHM 443.

[120]) Starcke, PF 147. — FVU 30. — Post, StEF 61. — Peschel, VK 231. 245. — Waitz, ANV 1, 356. — Hellwald in THZ 4, 536. — Westermarck, HHM 450 f. — Bernhöft in ZVR 9, 9 [12]).

Uebergange zur zweiseitigen Familie, wie in so vielen Dingen, so auch hier den Deutschen im Mittelalter gleichend (patriarchale Erbfolge, in Majoraten reine Primogenitur, Ausschluss der Weiber von der Erbschaft, Recht zum Verkauf der Kinder, patriarchale Hausgewalt, vielfach patriarchale Frauenvererbung, freiwillige Wittwenopfer, aber zweiseitige Exogamie, nach Graden berechnet, Vertheilung der Kinder nach dem Geschlecht bei der Scheidung)[121]. Die Ehe war grundsätzlich polygyn. Ein vollständiger Hausstand bestand aus einer Hauptfrau, mehreren Nebenfrauen und mehreren Kebsen[122].

§ 34.

Süd-Indianer (Südamerika).

41. Die Tschibtscha lebten im Patriarchat mit Ueberlebseln alten Matriarchats (patriarchale Allodialerbfolge, Wittwentödtung, aber matriarchale Thronfolge, Verantwortlichkeit des Ehemannes gegenüber den Verwandten der Frau — sesshafte Ackerbauer und Händler)[123]; ihre Eheform war die Polygynie unter Hervorhebung der erstgeheiratheten als Hauptfrau[124].

42. Die Arawaken leben im Matriarchat (matriarchale Sippenangehörigkeit und Exogamie, aber patriarchale Thronfolge, Eheschliessung ohne Frauenkauf oder Frauenerdienung, ohne Hochzeitsfeier, aber mit der Maassgabe, dass ein Mann, der ein Kind geheirathet hat, seinem Schwiegervater bis zur Reife der Frau Knechtsdienste leisten muss; starke Hausgewalt des Mannes, wahre Frauenvererbung, Mitwirkung des Vaters

---

[121]) Kohler, Recht der Azteken passim.

[122]) Kohler, RA §§ 14. 26. 56. — Post, GU 27. — StEF 64. 73. — AStR 57. — Müller, AE 300. 302. — Klemm, KG 5, 33. 64.

[123]) Hellwald in THZ 2, 120. — Westermarck, HHM (122) 98.

[124]) Hellwald in THZ 2, 120. — Post, GU 28. — StEF 68. — GEJ 1, 142[3]). — Westermarck, HHM 431. 443.

bei der Eheschliessung[125]. Die Weibersprache lässt auf frühere Raubehe schliessen[126].

Die Eheform ist die Polygynie. Ein Mann hat oft vier bis fünf Frauen. Eine eigenthümliche Einrichtung ist die, dass dem jungen Ehemanne, so lange er bei seinem Schwiegervater dient, von diesem eine Wittwe oder ein älteres Mädchen als Lebensgefährtin übergeben wird, die dann nach der Reife der eigentlichen Frau in die Stelle einer Magd zurücktritt[127].

43. Die Karaiben leben im Patriarchat mit starken matriarchalen Resten[128]. Ihre Eheform ist die Polygynie, gelegentlich als weibliche Reihenehe, unter Hervorbebung einer Frau, die durch Dienste gewonnen ist, als Hauptfrau[129].

---

125) Post, StEF 17.

126) Post, StEF 14. — Peschel, VK 234. — Hellwald, KG 1, 153. — Post, Einleitung in die ethnologische Jurisprudenz 28 f. — GU 23. — Friedrichs im Ausland 1890, 803.

127) Westermarck, HHM (72) 58. 59. — Friedrichs a. a. O. 804.

128) Friedrichs im Ausland 1890, 804b.

129) Ersch' und Gruber's Allgemeine Encyklopädie II 17, 382. — Starcke, PF 42 f. 248. — Post, AStR 59. — StEF 65. — GEJ 1, 142 3). — Peschel, ZE 156. — Schomburgk, RBG 2, 428. — Meine oben erwähnten Ausführungen im „Ausland“ haben Joh. Richard Mucke Anlass zu einem Angriffe gegeben (Horde und Familie in ihrer urgeschichtlichen Entwickelung, Stuttgart, Enke 1895, 182. 183) (über Mucke vgl. auch ZVR 12, 203 f. D. R.), den ich deswegen bei dieser Gelegenheit erwidern will, weil er nicht mich persönlich treffen, sondern illustriren soll, „wie Dutzende anderer Autoren Materialien der Völkerkunde benutzen“. Dass ich nicht mehr Angaben über die Karaiben machen kann, als geschehen ist, liegt in den Quellen. Der sehr fleissige Westermarck, der unter günstigeren Umständen gearbeitet hat, ist noch dürftiger. Dass der Mann der Familie seiner Frau (also ihrem Vater) dienen muss und zugleich über die Frau selbst gebietet, ist kein Widerspruch. Dass matriarchale Sippenberechnung mit patriarchaler Hausgewalt unvereinbar sei, ist ein Irrthum, den auch ich zu Anfang meiner Studien, vor mehr als 10 Jahren, gehabt habe, der aber seit meinen Ausführungen in ZVR 10, 206 und seit Dargun's Mutterrecht und Vaterrecht (beides 1892 erschienen) nicht wohl mehr aufrecht erhalten werden kann. Dass ich endlich das Nebeneinanderbestehen zweier Familienformen bei den Karaiben nicht anerkannt habe, ist gewiss kein

44. Die Makusí leben im Patriarchat, nur die Stammesangehörigkeit wird matriarchal berechnet [130]). Die Eheform ist die Polygynie, die auch in der Form der weiblichen Reihenehe vorkommt. Doch ist es äusserst selten, dass ein Mann mehrere Frauen hat [131]).

45. Die Guarani leben im Patriarchat [132]), die Eheform ist die Polygynie, die aber thatsächlich nur Häuptlingen und Adligen möglich ist [133]). Die Zahl der Geschlechter verhält sich wie 13 (Männer) zu 14 (Weiber) [134]).

46. Die Mundrukû verbinden Patriarchat (anscheinend) mit Polygynie [135]).

47. Dasselbe gilt von den Abiponen [136]). Hier hat jede Frau ihren eigenen Hausstand, die möglichst weit, oft meilenweit von einander entfernt angelegt sind, da die Weiber sehr eifersüchtig auf einander sind [137]).

48. Die Guaycurû leben patriarchal (patriarchale Thronfolge, Raubehe, Weibersprache, strenge Hausgewalt). Ihre Eheform ist nicht, wie behauptet ist, die Promiskuität [138]), sondern die Monogynie [139]) mit häufiger und leichter Scheidung [140]).

Fehler. Denn die Quellen deuten ein solches Nebeneinanderbestehen mit keinem Worte an, und es ist nicht Aufgabe der Wissenschaft, die Thatsachen nach den Meinungen, sondern die Meinungen nach den Thatsachen zu gestalten. Ausserdem würde ein solches Nebeneinanderbestehen, wie Mucke es sich denkt, unmöglich sein.

130) Friedrichs im Ausland 1890, 805 b.

131) Schomburgk, Reisen in Britisch-Guyana 2, 312. 318. — Starcke, PF 248.

132) Friedrichs a. a. O. 834 b.

133) Bastian in der Zeitschrift für Ethnologie 1, 261. — Post, StEF 64. — Westermarck, HHM 437 [10]).

134) Westermarck, HHM 461.

135) Friedrichs a. a. O. 835 a. — Westermarck, HHM 443 f.

136) Friedrichs a. a. O. 836 a. 895.

137) Klemm, KG 2, 76. — Hellwald in THZ 1, 10.

138) Hellwald, MF 140.

139) Westermark, HHM (69) 55.

140) Post, StEF 74.

Literarische Anzeigen.

Fluegel, Maurice, Rabbi, A Spirit of the Biblical Legislation, in Parallel with Talmud, Moralists, Casuists, New Testament, Ancient and Modern Law; Especially the Social and Political Institutions. Baltimore 1893. 245 S.

Gegenüber dem Buche S. Mendelsohn's „The criminal jurisprudence of the ancient Hebrew" (Baltimore 1891) bedeutet das vorliegende einen Fortschritt. Während jenes an einer Ueberfülle von Citaten aus der Bibel und dem Talmud leidet, und wie die meisten bisherigen Bücher über das jüdische Recht das eigentliche Juridische, die Genesis der einzelnen Rechtsinstitute und die denselben zu Grunde liegende Rechtsidee übersieht, hat sich F. diesen Anforderungen schon mehr genähert. Er sagt hierüber selbst:

„Der Ausgangspunkt dieses Buches ist nicht der, wie bei Michaelis' ‚Mosaisches Recht' oder Salvador's ‚Institutions de Moisé', sondern eher wie bei Montesquieu's ‚Esprit de Lois'. Wie der französische Schriftsteller vom römischen Rechte ausgehend die modernen Gesetzgebungen behandelt hat, so habe auch ich unter Zugrundelegung der biblischen Gesetze dieselben im Vergleiche mit den neueren Rechtssystemen dargestellt. Insbesondere haben es diese Zeilen unternommen, die Rechtsgrundsätze und Ideen des mosaischen Systems in Bezug auf die politischen und socialen Verhältnisse des Volkes ausfindig zu machen."

Das Buch zerfällt in vier Theile: I. Die Freiheit. II. Die sociale Gleichheit. III. Die gleiche Gütervertheilung. IV. Die Interessensolidarität.

Jeder Theil gliedert sich in Kapitel, in deren Rahmen das eigentliche Material in rechtsvergleichender Weise dargestellt wird. Wir finden hier nicht nur das römische, griechische, assyrische, persische, ja sogar das slavische Recht, sondern auch die Anschauungen Gelehrter, wie Herbert Spencer's, Marx' Huxley's u. A.

Das Buch enthält viel Wissenswerthes, ein reiches Material, und kann als ein Versuch einer rechtsvergleichenden Studie betrachtet werden. **Dr. S. R. Landau.**

Corrigendum. S. 264 Z. 4 von unten: statt ihm lies Ego.

